



ARAG Business Aktiv Haftpflicht-Schutz 2010

Informationen und Bedingungen

Stand 3.2013

Inhaltsverzeichnis

Versicherteninformation ARAG Business Aktiv	4	
Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht	6	
Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB)	7	
Leistungsbeschreibung und Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Bereiche:		
Baunebengewerbe	18	
Handels- und Handwerksbetriebe	39	
Bürobetriebe und freie Berufe	64	
Gaststätten und Beherbergungsbetriebe	84	
Land- und forstwirtschaftliche Betriebe	106	
Freizeit-, Kultur- und Sportbetriebe.....	131	
Bildung, Gesundheit und Soziales	154	
Vereine.....	180	
Beförderungs- und Transportbetriebe.....	201	
Gewerbliche Tierhaltung, -zucht	221	
Gewerblicher Haus- und Grundbesitz.....	241	
Gewerbliche Bauherren.....	255	
Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung im Rahmen der Betriebs- und Berufs-Haftpflicht-Versicherung (BBR Umwelthaftpflicht-Basis- und -Regress)		268
Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung im Rahmen der Betriebs-Haftpflichtversicherung für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (BBR Umwelthaftpflicht-Basis LuF)		274
Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Umweltschadensversicherung (BBR Umweltschaden).....		279
Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung privater Haftpflichtrisiken im Rahmen der Betriebs- und Berufs-Haftpflichtversicherung (BBR Privat BuB-HV).....		288
Allgemeine Bedingungen zur Haftpflichtversicherung von Ansprüchen aus Benachteiligungen (AVB Benachteiligungen).....		294
Datenschutzeinwilligungserklärung	301	

Versicherteninformation ARAG Business Aktiv

nach § 1 VVG-Informationspflichtenverordnung

1 Identität und ladungsfähige Anschrift des Versicherers

Vertragspartner für Ihre ARAG Business Aktiv ist die
ARAG Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft
ARAG Platz 1, 40472 Düsseldorf
Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Paul-Otto Faßbender
Vorstand: Wolfgang Mathmann, Dieter Schmitz, Christian Vogée
Sitz und Registergericht: Düsseldorf, HRB 10418
USt-ID-Nr.: DE 811 125 216

2 Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers

Die Hauptgeschäftstätigkeit der ARAG Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft ist die Sach-, Haftpflicht-, Unfall-, Fahrzeug- und Schutzbriefversicherung.

3 Vertragsbedingungen und wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

Versichert ist auf Grundlage der "Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB)" und weiterer Besonderer Bedingungen (BBR) die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers sowie der mitversicherten Personen aus dem angegebenen Betrieb mit seinen Eigenschaften, Rechtsverhältnissen oder Tätigkeiten bzw. aus der Ausübung der beschriebenen beruflichen oder gewerblichen Tätigkeiten.

In diesem Zusammenhang reguliert die ARAG nicht nur den Schaden, sondern prüft auch, ob und in welcher Höhe eine Verpflichtung zum Schadensersatz besteht, wehrt unbegründete Schadensersatzansprüche ab und bieten damit auch Rechtsschutz bei unberechtigten Haftungsansprüchen.

4 Gesamtpreis der Versicherung

Den zu entrichtenden Gesamtpreis für die angebotene ARAG Business Aktiv einschließlich etwaiger Ratenzahlungszuschläge sowie der zurzeit gültigen Versicherungsteuer und die gewählte Zahlweise können Sie dem Antrag entnehmen.

5 Zusätzliche Kosten

Zusätzliche vertragliche Kosten fallen nicht an.

6 Beitragszahlung

Der Beitrag einschließlich der Zuschläge ist ein Jahresbeitrag und wird vom Versicherungsbeginn an gerechnet. Er ist zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres zu entrichten, kann aber auch unterjährig in gleichen Beitragsraten, d.h. monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich gezahlt werden. Der Beitrag gilt bei unterjähriger Zahlungsweise bis zur Fälligkeit als gestundet.

Der Erstbeitrag wird nach Abschluss des Vertrages fällig, jedoch nicht vor dem vereinbarten Versicherungsbeginn. Bei späterer Zahlung beginnt der Versicherungsschutz erst mit dem Tag der Zahlung, es sei denn, die verspätete Zahlung beruht nicht auf Ihrem Verschulden.

Folgebeiträge sind jeweils zum Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraumes zu zahlen.

Bei erteilter Einzugsermächtigung hat der Versicherungsnehmer sicherzustellen, dass das zum Einzug angegebene Konto zum Zeitpunkt der Fälligkeit die erforderliche Deckung aufweist.

Verträge mit Beitrag nach einem Assekuranztarif werden nach Wegfall der Voraussetzungen hierfür zum Normaltarif fortgeführt.

7 Gültigkeitsdauer der zur Verfügung stehenden Informationen

An konkrete Informationen zu Produkten der ARAG Allgemeine, insbesondere hinsichtlich der genannten Beiträge halten wir uns 1 Monat gebunden.

8 Zustandekommen des Vertrages, Antragsbindefrist, Beginn des Versicherungsschutzes

Eine Antragsannahme der ARAG Allgemeine Versicherungs-AG erfolgt durch die Ausstellung eines Versicherungsscheins oder eine Annahmeerklärung.

Bei einer Anfrage durch den Versicherungsnehmer (Invitatio-Antrag) erfolgt das Angebot durch die ARAG Allgemeine Versicherungs-AG und die Annahme des Angebots durch Annahmeerklärung des Versicherungsnehmers.

Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt, sofern der Erstbeitrag rechtzeitig gezahlt wird (siehe Ziffer 6).

9 Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Absatz 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben, jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312g Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 246 § 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:

ARAG Allgemeine Versicherungs-AG, ARAG Platz 1, 40472 Düsseldorf,
Telefax +49(0)2119632850, E-Mail service@arag.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um den im Antrag unter "Beitragsberechnung" ausgewiesenen rechnerischen Tagesbeitrag pro Tag. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung

10 Laufzeit und Beendigung des Vertrages, insbesondere durch Kündigung

Die vereinbarte Laufzeit des Vertrages folgt aus den konkreten Vertragsvereinbarungen (z. B. dem Antrag).

Der ARAG Business Aktiv kann von beiden Parteien erstmalig zum Ende der vereinbarten Vertragslaufzeit, spätestens jedoch nach 3 Jahren gekündigt werden. Wird er nicht gekündigt, verlängert sich das Vertragsverhältnis bei Verträgen von mindestens einjähriger Vertragsdauer mit dem Ablauf der vereinbarten Vertragszeit um ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr stillschweigend. Es ist dann zum Ende des jeweils folgenden Versicherungsjahres kündbar. Kündigungen müssen dem jeweils anderen Vertragspartner drei Monate vor Ablauf der Versicherung vorliegen.

Erbringt die ARAG eine Leistung aus diesem Vertrag, kann der Vertrag vorzeitig in Schriftform gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat.

11 Anwendbares Recht / zuständiges Gericht / Kommunikationssprache

Der Aufnahme von Beziehungen zum Versicherungsnehmer vor Abschluss des ARAG Business Aktiv liegt ebenso das Recht der Bundesrepublik Deutschland zugrunde.

Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gelten die inländischen Gerichtsstände nach §§ 13, 17, 21, 29 ZPO und § 215 VVG.

Die Versicherungsbedingungen und sämtliche vor oder nach Vertragsschluss ausgehändigten Informationen werden in deutscher Sprache verfasst. Die ARAG Allgemeine wird die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrages in deutscher Sprache führen.

12 Außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Die ARAG Allgemeine Versicherungs-AG ist Mitglied im Verein „Versicherungsombudsmann e.V.“, einer unabhängigen Einrichtung der deutschen Versicherungswirtschaft zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Verbrauchern und Versicherungsunternehmen. Sie haben die Möglichkeit, diese Stelle anzurufen, wenn es sich um einen Anspruch aus Ihrem Versicherungsvertrag oder dessen Anbahnung oder Vermittlung handelt. Sie erreichen den Versicherungsombudsmann unter:

Versicherungsombudsmann e. V.
Postfach 08 06 32
10006 Berlin

Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt für Sie hiervon unberührt.

13 Beschwerdegesuch bei der zuständigen Aufsichtsbehörde

Eine Beschwerde des Versicherungsnehmers kann auch direkt gerichtet werden an die
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn.

Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde, damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die beiliegenden Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen.

Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1 Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2 Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3 Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4 Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5 Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB)

Inhaltsverzeichnis

Umfang des Versicherungsschutzes	
1	Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall.....
2	Vermögensschäden, Abhandenkommen von Sachen
3	Versichertes Risiko.....
4	Vorsorgeversicherung
5	Leistungen der Versicherung.....
6	Begrenzung der Leistungen.....
7	Ausschlüsse
Beginn des Versicherungsschutzes/Beitragszahlung	
8	Beginn des Versicherungsschutzes
9	Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/erster oder einmaliger Beitrag
10	Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgebeitrag
11	Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftermächtigung
12	Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung.....
13	Beitragsregulierung
14	Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung.....
15	Beitragsangleichung.....
Dauer und Ende des Vertrages/Kündigung	
16	Dauer und Ende des Vertrages
17	Wegfall des versicherten Risikos
18	Kündigung nach Beitragsangleichung.....
19	Kündigung nach Versicherungsfall
20	Kündigung nach Veräußerung versicherter Unternehmen.....
21	Kündigung nach Risikoerhöhung aufgrund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften.....
22	Mehrfachversicherung
Obliegenheiten des Versicherungsnehmers	
23	Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers
24	Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles
25	Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles.....
26	Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten.....
Weitere Bestimmungen.....	
27	Mitversicherte Personen
28	Abtretungsverbot
29	Anzeigen, Willenserklärung, Anschriftenänderung
30	Verjährung.....
31	Zuständiges Gericht.....
32	Anzuwendendes Recht

Umfang des Versicherungsschutzes

1 Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall

1.1 Versicherungsschutz besteht im Rahmen des versicherten Risikos für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund

gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen

privatrechtlichen Inhalts

von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird. Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.

1.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,

- (1) auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung;
- (2) wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;
- (3) wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;
- (4) auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
- (5) auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
- (6) wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

2 Vermögensschaden, Abhandenkommen von Sachen

Dieser Versicherungsschutz kann durch besondere Vereinbarung erweitert werden auf die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen

2.1 Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind;

2.2 Schäden durch Abhandenkommen von Sachen; hierauf finden dann die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.

3 Versichertes Risiko

3.1 Der Versicherungsschutz umfasst die gesetzliche Haftpflicht

- (1) aus den im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken des Versicherungsnehmers,
- (2) aus Erhöhungen oder Erweiterungen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken. Dies gilt nicht für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen,
- (3) aus Risiken, die für den Versicherungsnehmer nach Abschluss der Versicherung neu entstehen (Vorsorgeversicherung) und die in Ziffer 4 näher geregelt sind.

3.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften. Die ARAG kann den Vertrag jedoch unter den Voraussetzungen von Ziffer 21 kündigen.

4 Vorsorgeversicherung

4.1 Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu entstehen, sind im Rahmen des bestehenden Vertrages sofort versichert.

- (1) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung der ARAG jedes neue Risikoinnerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung. Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.
- (2) Die ARAG ist berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrags innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

4.2 Der Versicherungsschutz für neue Risiken ist von ihrer Entstehung bis zur Einigung im Sinne von Ziffer 4.1 (2) auf den Betrag von 3.000.000 Euro pauschal für Personen- und/oder Sachschäden und - soweit vereinbart - auf 1.000.000 Euro für Vermögensschäden begrenzt, sofern nicht im Versicherungsschein geringere Versicherungssummen festgesetzt sind.

- 4.3 Die Regelung der Vorsorgeversicherung gilt nicht für Risiken
- (1) aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;
 - (2) aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;
 - (3) die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;
 - (4) die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind.

5 Leistungen der Versicherung

- 5.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen.

Berechtigt sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet ist und die ARAG hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung der ARAG abgegeben oder geschlossen worden sind, binden die ARAG nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Schadensersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für die ARAG festgestellt, hat die ARAG den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

- 5.2 Die ARAG ist bevollmächtigt, alle ihr zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist die ARAG zur Prozessführung bevollmächtigt. Sie führt den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers auf ihre Kosten.

- 5.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadensereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von der ARAG gewünscht oder genehmigt, so trägt die ARAG die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihr besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

- 5.4 Erlangt der Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist die ARAG zur Ausübung dieses Rechts bevollmächtigt.

6 Begrenzung der Leistungen

- 6.1 Die Entschädigungsleistung der ARAG ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

- 6.2 Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, sind die Entschädigungsleistungen der ARAG für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das Zweifache der vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.

- 6.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln

beruhen.

- 6.4 Falls besonders vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall mit einem im Versicherungsschein festgelegten Betrag an der Schadensersatzleistung (Selbstbehalt). Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, ist die ARAG auch in diesen Fällen zur Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche verpflichtet.

- 6.5 Die Aufwendungen der ARAG für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.

- 6.6 Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt die ARAG die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.

- 6.7 Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente von der ARAG erstattet.

Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.

Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die

nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.

6.8 Falls die von der ARAG verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat die ARAG für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

7 Ausschlüsse

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind von der Versicherung ausgeschlossen:

7.1 Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.

7.2 Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit

- Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
- Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.

7.3 Haftpflichtansprüche, soweit sie auf Grund Vertrags oder Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.

7.4 Haftpflichtansprüche

- (1) des Versicherungsnehmers selbst oder der in Ziffer 7.5 benannten Personen gegen die Mitversicherten,
- (2) zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrages,
- (3) zwischen mehreren Mitversicherten desselben Versicherungsvertrages.

7.5 Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer

- (1) aus Schadenfällen seiner Angehörigen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören; Als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind);
- (2) von seinen gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn der Versicherungsnehmer eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person ist;
- (3) von seinen gesetzlichen Vertretern, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein ist;
- (4) von seinen unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist;
- (5) von seinen Partnern, wenn der Versicherungsnehmer eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist;
- (6) von seinen Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern;

zu Ziffer 7.4 und Ziffer 7.5: Die Ausschlüsse unter Ziffer 7.4 und Ziffer 7.5 (2) bis (6) erstrecken sich auch auf Haftpflichtansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

7.6 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer diese Sachen gemietet, geleast, gepachtet, geliehen, durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.

7.7 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn

- (1) die Schäden durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung und dgl.) entstanden sind; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Tätigkeit betroffen waren;
- (2) die Schäden dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner gewerblichen oder beruflichen Tätigkeiten (als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche und dgl.) benutzt hat; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Benutzung betroffen waren;
- (3) die Schäden durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen oder - sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt - deren Teile im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben; dieser Ausschluss gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er zum Zeitpunkt der Tätigkeit offensichtlich notwendige Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Schäden getroffen hatte.

zu Ziffer 7.6 und Ziffer 7.7:	Sind die Voraussetzungen der Ausschlüsse in Ziffer 7.6 und Ziffer 7.7 in der Person von Angestellten, Arbeitern, Bediensteten, Bevollmächtigten oder Beauftragten des Versicherungsnehmers gegeben, so entfällt gleichfalls der Versicherungsschutz, und zwar sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die durch den Versicherungsvertrag etwa mitversicherten Personen.
7.8	Haftpflichtansprüche wegen Schäden an vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadenursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache oder Leistung führt. Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte im Auftrag oder für Rechnung des Versicherungsnehmers die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.
7.9	Haftpflichtansprüche aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen; Ansprüche aus § 110 Sozialgesetzbuch VII sind jedoch mitversichert.
7.10 (a)	Ansprüche, die gegen den Versicherungsnehmer wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz oder anderen auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen geltend gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Erstattung der durch solche Umweltschäden entstandenen Kosten in Anspruch genommen wird. Der Versicherungsschutz bleibt aber für solche Ansprüche erhalten, die auch ohne Bestehen des Umweltschadensgesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten. Dieser Ausschluss gilt nicht im Rahmen der Versicherung privater Haftpflichtrisiken.
7.10 (b)	Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung. Dieser Ausschluss gilt nicht <ol style="list-style-type: none"> (1) im Rahmen der Versicherung privater Haftpflichtrisiken oder <ol style="list-style-type: none"> (2) für Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse (auch Abfälle), durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen (Produkthaftpflicht). Kein Versicherungsschutz besteht jedoch für Schäden durch Umwelteinwirkung, die aus der Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von <ul style="list-style-type: none"> • Anlagen, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen); • Anlagen gemäß Anhang 1 oder 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UmwelthG-Anlagen); • Anlagen, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen; • Abwasseranlagen oder Teilen resultieren, die ersichtlich für solche Anlagen bestimmt sind.
7.11	Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.
7.12	Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z.B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen).
7.13	Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf <ol style="list-style-type: none"> (1) gentechnische Arbeiten, (2) gentechnisch veränderte Organismen (GVO), (3) Erzeugnisse, die <ul style="list-style-type: none"> • Bestandteile aus GVO enthalten, • aus oder mit Hilfe von GVO hergestellt wurden.
7.14	Haftpflichtansprüche aus Sachschäden, welche entstehen durch <ol style="list-style-type: none"> (1) Abwässer, soweit es sich nicht um häusliche Abwässer handelt, (2) Senkungen von Grundstücken oder Erdbeben, (3) Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer.
7.15	Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, soweit es sich handelt um Schäden aus <ol style="list-style-type: none"> (1) Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten, (2) Nichterfassen oder fehlerhaftem Speichern von Daten,

- (3) Störung des Zugangs zum elektronischen Datenaustausch,
- (4) Übermittlung vertraulicher Daten oder Informationen.

- 7.16 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen.
- 7.17 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.
- 7.18 Haftpflichtansprüche wegen Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit des Versicherungsnehmers resultieren. Das Gleiche gilt für Sachschäden, die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

Beginn des Versicherungsschutzes/Beitragszahlung

8 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig im Sinne von Ziffer 9.1 zahlt. Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungssteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.

9 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/erster oder einmaliger Beitrag

- 9.1 Der erste oder einmalige Beitrag wird unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig.
- Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrags.
- 9.2 Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat. Für Versicherungsfälle, die bis zur Zahlung des Beitrags eintreten, ist die ARAG nur dann nicht zur Leistung verpflichtet, wenn sie den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat.
- 9.3 Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, kann die ARAG vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Die ARAG kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

10 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgebeitrag

- 10.1 Die Folgebeiträge sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraums fällig.
- Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.
- 10.2 Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat.
- Die ARAG ist berechtigt, Ersatz des ihr durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.
- Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann die ARAG dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach den Ziffer 10.3 und 10.4 mit dem Fristablauf verbunden sind.
- 10.3 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 10.2 Abs. 3 darauf hingewiesen wurde.
- 10.4 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann die ARAG den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn sie den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 10.2 Abs. 3 darauf hingewiesen hat.
- Hat die ARAG gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

11 Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftermächtigung

Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers von der ARAG nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung der ARAG erfolgt.

Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer die Einzugsermächtigung widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu

vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, ist die ARAG berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung des Beitrags erst verpflichtet, wenn er von der ARAG hierzu in Textform aufgefordert worden ist.

12 Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung

Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Rate im Verzug ist.

Ferner kann die ARAG für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.

13 Beitragsregulierung

13.1 Der Versicherungsnehmer hat nach Aufforderung mitzuteilen, ob und welche Änderungen des versicherten Risikos gegenüber den früheren Angaben eingetreten sind. Diese Aufforderung kann auch durch einen Hinweis auf der Beitragsrechnung erfolgen. Die Angaben sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zu machen und auf Wunsch der ARAG nachzuweisen. Bei unrichtigen Angaben zum Nachteil der ARAG kann diese vom Versicherungsnehmer eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Beitragsunterschiedes verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass ihn an der Unrichtigkeit der Angaben kein Verschulden trifft.

13.2 Aufgrund der Änderungsmitteilung des Versicherungsnehmers oder sonstiger Feststellungen wird der Beitrag ab dem Zeitpunkt der Veränderung berichtigt (Beitragsregulierung), beim Wegfall versicherter Risiken jedoch erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung bei der ARAG. Der vertraglich vereinbarte Mindestbeitrag darf dadurch nicht unterschritten werden. Alle entsprechend Ziffer 15.1 nach dem Versicherungsabschluss eingetretenen Erhöhungen und Ermäßigungen des Mindestbeitrags werden berücksichtigt.

13.3 Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Mitteilung, kann die ARAG für den Zeitraum, für den die Angaben zu machen waren, eine Nachzahlung in Höhe des für diesen Zeitraum bereits in Rechnung gestellten Beitrages verlangen. Werden die Angaben nachträglich gemacht, findet eine Beitragsregulierung statt. Ein vom Versicherungsnehmer zuviel gezahlter Beitrag wird nur zurückerstattet, wenn die Angaben innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung des erhöhten Beitrages erfolgten.

13.4 Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Versicherungen mit Beitragsvorauszahlung für mehrere Jahre.

14 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

14.1 Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages hat die ARAG, soweit durch Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

15 Beitragsangleichung

15.1 Die Versicherungsbeiträge unterliegen der Beitragsangleichung. Soweit die Beiträge nach Lohn-, Bau- oder Umsatzsumme berechnet werden, findet keine Beitragsangleichung statt. Mindestbeiträge unterliegen unabhängig von der Art der Beitragsberechnung der Beitragsangleichung.

15.2 Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich mit Wirkung für die ab dem 1. Juli fälligen Beiträge, um welchen Prozentsatz sich im vergangenen Kalenderjahr der Durchschnitt der Schadenzahlungen aller zum Betrieb der Allgemeinen Haftpflichtversicherung zugelassenen Versicherer gegenüber dem vorvergangenen Jahr erhöht oder vermindert hat. Den ermittelten Prozentsatz rundet er auf die nächst niedrigere, durch fünf teilbare ganze Zahl ab. Als Schadenzahlungen gelten dabei auch die speziell durch den einzelnen Schadenfall veranlassten Ausgaben für die Ermittlung von Grund und Höhe der Versicherungsleistungen.

Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres ist die Summe der in diesem Jahr geleisteten Schadenzahlungen geteilt durch die Anzahl der im gleichen Zeitraum neu angemeldeten Schadenfälle.

15.3 Im Falle einer Erhöhung ist die ARAG berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, den Folgejahresbeitrag um den sich aus Ziffer 15.2 ergebenden Prozentsatz zu verändern (Beitragsangleichung). Der veränderte Folgejahresbeitrag wird dem Versicherungsnehmer mit der nächsten Beitragsrechnung bekannt gegeben.

Hat sich der Durchschnitt der Schadenzahlungen der ARAG in jedem der letzten fünf Kalenderjahre um einen geringeren Prozentsatz als denjenigen erhöht, den der Treuhänder jeweils für diese Jahre nach Ziffer 15.2 ermittelt hat, so darf die ARAG den Folgejahresbeitrag nur um den Prozentsatz erhöhen, um den sich der Durchschnitt ihrer Schadenzahlungen nach ihren unternehmenseigenen Zahlen im letzten Kalenderjahr erhöht hat; diese Erhöhung darf diejenige nicht überschreiten, die sich nach dem vorstehenden Absatz ergeben würde.

15.4 Liegt die Veränderung nach Ziffer 15.2 oder 15.3 unter 5 Prozent, entfällt eine Beitragsangleichung. Diese Veränderung ist jedoch in den folgenden Jahren zu berücksichtigen.

Dauer und Ende des Vertrages/Kündigung

16 Dauer und Ende des Vertrages

16.1 Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.

16.2 Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.

- 16.3 Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.
- 16.4 Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Vertrag schon zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres gekündigt werden; die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugegangen sein.
- 17 Wegfall des versicherten Risikos**
- Wenn versicherte Risiken vollständig und dauerhaft wegfallen, so erlischt die Versicherung bezüglich dieser Risiken. Der ARAG steht der Beitrag zu, den sie hätte erheben können, wenn die Versicherung dieser Risiken nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem sie vom Wegfall Kenntnis erlangt.
- 18 Kündigung nach Beitragsangleichung**
- Erhöht sich der Beitrag aufgrund der Beitragsangleichung gemäß Ziffer 15.3, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung der ARAG mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte.
- Die ARAG hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen.
- Eine Erhöhung der Versicherungsteuer begründet kein Kündigungsrecht.
- 19 Kündigung nach Versicherungsfall**
- 19.1 Das Versicherungsverhältnis kann gekündigt werden, wenn
- von der ARAG eine Schadensersatzzahlung geleistet wurde oder
 - dem Versicherungsnehmer eine Klage über einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch gerichtlich zugestellt wird.
- Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Schriftform spätestens einen Monat nach der Schadensersatzzahlung oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.
- 19.2 Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang bei der ARAG wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.
- Eine Kündigung der ARAG wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.
- 20 Kündigung nach Veräußerung versicherter Unternehmen**
- 20.1 Wird ein Unternehmen, für das eine Haftpflichtversicherung besteht, an einen Dritten veräußert, tritt dieser an Stelle des Versicherungsnehmers in die während der Dauer seines Eigentums sich aus dem Versicherungsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein.
- Dies gilt auch, wenn ein Unternehmen aufgrund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrages oder eines ähnlichen Verhältnisses von einem Dritten übernommen wird.
- 20.2 Das Versicherungsverhältnis kann in diesem Falle
- durch die ARAG dem Dritten gegenüber mit einer Frist von einem Monat,
 - durch den Dritten der ARAG gegenüber mit sofortiger Wirkung oder auf den Schluss der laufenden Versicherungsperiode
- in Schriftform gekündigt werden.
- 20.3 Das Kündigungsrecht erlischt, wenn
- die ARAG es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausübt, in welchem sie vom Übergang auf den Dritten Kenntnis erlangt;
 - der Dritte es nicht innerhalb eines Monats nach dem Übergang ausübt, wobei das Kündigungsrecht bis zum Ablauf eines Monats von dem Zeitpunkt an bestehen bleibt, in dem der Dritte von der Versicherung Kenntnis erlangt
- 20.4 Erfolgt der Übergang auf den Dritten während einer laufenden Versicherungsperiode und wird das Versicherungsverhältnis nicht gekündigt, haften der bisherige Versicherungsnehmer und der Dritte für den Versicherungsbeitrag dieser Periode als Gesamtschuldner.
- 20.5 Der Übergang eines Unternehmens ist der ARAG durch den bisherigen Versicherungsnehmer oder den Dritten unverzüglich anzuzeigen.
- Bei einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem die Anzeige der ARAG hätte zugehen müssen, und die ARAG den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.
- Der Versicherungsschutz lebt wieder auf und besteht für alle Versicherungsfälle, die frühestens einen Monat nach dem Zeitpunkt eintreten, in dem die ARAG von der Veräußerung Kenntnis erlangt. Dies gilt nur, wenn die ARAG in diesem Monat von ihrem Kündigungsrecht keinen Gebrauch gemacht hat.
- Der Versicherungsschutz fällt trotz Verletzung der Anzeigepflicht nicht weg, wenn der ARAG die Veräußerung in dem Zeitpunkt bekannt war, in dem ihr die Anzeige hätte zugehen müssen.

21 Kündigung nach Risikoerhöhung aufgrund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften

Bei Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften ist die ARAG berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem die ARAG von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.

22 Mehrfachversicherung

22.1 Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn das Risiko in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist.

22.2 Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass der Versicherungsnehmer dies wusste, kann er die Aufhebung des später geschlossenen Vertrages verlangen.

22.3 Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht innerhalb eines Monats geltend macht, nachdem er von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hat. Die Aufhebung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, der ARAG zugeht.

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

23 Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers

23.1 **Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände**

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung der ARAG alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen die ARAG in Textform gefragt hat und die für den Entschluss der ARAG erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der ARAG in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.

Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss der ARAG Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

23.2 **Rücktritt**

(1) Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen die ARAG, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.

(2) Die ARAG hat kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er oder sein Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.

Das Rücktrittsrecht der ARAG wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die ARAG den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

(3) Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.

Tritt die ARAG nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, darf sie den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

Der ARAG steht der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

23.3 **Beitragsänderung oder Kündigungsrecht**

Ist das Rücktrittsrecht der ARAG ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, kann die ARAG den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Schriftform kündigen.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die ARAG den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

Kann die ARAG nicht zurücktreten oder kündigen, weil sie den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen der ARAG rückwirkend Vertragsbestandteil. Hat der Versicherungsnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10% oder schließt die ARAG die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung der ARAG fristlos kündigen.

Die ARAG muss die ihr nach Ziffer 23.2 und 23.3 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem sie von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihr geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Sie hat die Umstände anzugeben, auf die sie ihre Erklärung stützt; sie darf nachträglich weitere Umstände zur

Begründung ihrer Erklärung abgeben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist.

Der ARAG stehen die Rechte nach den Ziffern 23.2 und 23.3 nur zu, wenn sie den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat.

Die ARAG kann sich auf die in den Ziffern 23.2 und 23.3 genannten Rechte nicht berufen, wenn sie den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

23.4

Anfechtung

Das Recht der ARAG, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht der ARAG der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

24 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

Besonders gefahrdrohende Umstände hat der Versicherungsnehmer auf Verlangen der ARAG innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefahrdrohend.

25 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

25.1 Jeder Versicherungsfall ist der ARAG unverzüglich anzuzeigen, auch wenn noch keine Schadensersatzansprüche erhoben wurden.

25.2 Der Versicherungsnehmer muss nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen der ARAG sind dabei zu befolgen, soweit es für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Er hat der ARAG ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und sie bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht der ARAG für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.

25.3 Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch erhoben, ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder ihm gerichtlich der Streit verkündet, hat er dies ebenfalls unverzüglich anzuzeigen.

25.4 Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadensersatz muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung der ARAG bedarf es nicht.

25.5 Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, hat er die Führung des Verfahrens der ARAG zu überlassen. Die ARAG beauftragt im Namen des Versicherungsnehmers einen Rechtsanwalt. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

26 Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

26.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, kann die ARAG den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Die ARAG hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.

26.2 Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist die ARAG berechtigt, ihre Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass die ARAG den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der der ARAG obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob die ARAG ein ihr nach Ziffer 26.1 zustehendes Kündigungsrecht ausübt.

Weitere Bestimmungen

27 Mitversicherte Personen

27.1 Erstreckt sich die Versicherung auch auf Haftpflichtansprüche gegen andere Personen als den Versicherungsnehmer selbst, sind alle für ihn geltenden Bestimmungen auf die Mitversicherten entsprechend anzuwenden. Die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziffer 4) gelten nicht, wenn das neue Risiko nur in der Person eines Mitversicherten entsteht.

- 27.2 Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu. Er ist neben den Mitversicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.
- 28 Abtretungsverbot**
- Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung der ARAG weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.
- 29 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung**
- 29.1 Alle für die ARAG bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an die Hauptverwaltung der ARAG oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.
- 29.2 Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift der ARAG nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte der ARAG bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung des Versicherungsnehmers.
- 29.3 Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung für seinen Gewerbebetrieb abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen der Ziffer 29.2 entsprechende Anwendung.
- 30 Verjährung**
- 30.1 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- 30.2 Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei der ARAG angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung der ARAG dem Anspruchsteller in Textform zugeht.
- 31 Zuständiges Gericht**
- 31.1 Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen die ARAG bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz der ARAG oder ihrer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- 31.2 Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers. Das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist.
- 31.3 Sind der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz der ARAG oder ihrer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.
- 32 Anzuwendendes Recht**
- Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

Leistungsübersicht zur Betriebshaftpflicht von Betrieben des Baunebengewerbes

Versicherungssummen, (Jahres)-Schadenmaximierungen, Selbstbehalte

Sofern kein Sublimit genannt, erfolgt die Versicherung im Rahmen der für das jeweilige Risiko vertraglich vereinbarten Versicherungssummen (VS). Diese betragen für das

Betriebsstätten-, Tätigkeits- und Produktrisiko (maximal zweimal je Versicherungsjahr)

3.000.000 € pauschal für Personen- und/oder Sachschäden
 1.000.000 € für Vermögensschäden
 oder - sofern besonders vereinbart -
 5.000.000 € pauschal für Personen- und/oder Sachschäden
 1.000.000 € für Vermögensschäden

Umwelthaftpflicht-Risiko (maximal einmal je Versicherungsjahr - SB 2.000 € je Versicherungsfall)

3.000.000 € pauschal für Personen-, Sach- und mitversicherter Vermögensschäden

Umweltschaden-Risiko (maximal einmal je Versicherungsjahr - SB 2.000 € je Versicherungsfall)

3.000.000 € für Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen

Privathaftpflicht-Risiko (maximal zweimal je Versicherungsjahr)

5.000.000 € pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden

Betriebsstätten-, Tätigkeits- und Produktrisiko gemäß BBR Bauneben		Teil / Ziffer	Umfang / Sublimit
1.	Nebenarbeiten in anderen Handwerken gem. §5 der Handwerksordnung	A 1.2	•
2.	Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht unselbstständiger Niederlassungen oder Betriebsstätten im Inland.	A 1.3	•
3.	Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht aus der Nutzung der Betriebsgebäude und -grundstücke (incl. Garagen und Parkplätze) sowie Vermietung des Eigentums an Betriebsfremde (bis JBM € 50.000)	A 2.1	•
4.	Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht aus der Weitervermietung von zu Betriebszwecken gemieteten bebauten und unbebauten Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten (incl. Garagen, Parkplätzen) an Dritte (bis JBM € 25.000,-)	A 2.2	•
5.	Bauherr oder Unternehmer von eigenen Bauvorhaben bis zu einer Bausumme von p.a. 1.000.000 €	A 2.3.1	•
6.	Sozialeinrichtungen für Betriebsangehörige, die ausschließlich für den versicherten Betrieb bestimmt sind, (z.B. Werkskantinen, Badeanstalten, Erholungsheime, Kindergärten, Sanitätsstation);	A 2.4	•
7.	Vorhandensein und Betätigung einer Werks- oder Betriebsfeuerwehr sowie Unterhaltung von Betriebssportgemeinschaften und Überlassen von Plätzen, Räumen und Geräten an diese. Mitversichert (subsidiär) ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Mitglieder aus ihrer Betätigung in dieser.	A 2.5	•
8.	Haltung von Hunden (keine sog. Kampfhunde/gefährliche Hunde) für den versicherten Betrieb. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Tierhüters.	A 2.6	•
9.	Teilnahme an Ausstellungen und Messen einschl. Vorführung von Produkten und Fabrikationsmethoden sowie der Abgabe von Werbematerial u.ä. sowie der Bewirtung der Messegäste.	A 2.7	•
10.	Unterhalten von Reklameeinrichtungen (z.B. Transparente, Reklametafeln, Leuchtröhren) innerhalb und außerhalb des Betriebsgrundstückes	A 2.8	•
11.	Betriebliche Veranstaltungen (z.B. Betriebsfeiern/-ausflüge, „Tag der offenen Tür“, Durchführung von Betriebs- und Baustellenbesichtigungen/-begehung). Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Betriebsangehörigen aus der Betätigung im Interesse der Veranstaltung.	A 2.9	•
12.	Inhaber von Verkaufsstellen (auch Marktstand) oder eines Fachhandelsgeschäftes (auch Ausstellung) zum Zwecke des versicherten Betriebes	A 2.10	•
13.	Besitz und Verwendung von nicht selbst fahrenden Arbeitsmaschinen oder -geräten. Eingeschlossen ist das gelegentliche Verleihen oder die sonstige Überlassung dieser Arbeitsgeräte anlässlich Arbeiten auf der gemeinsamen Baustelle, sofern sich diese Maschinen oder Geräte im Eigentum des VN befinden.	A 2.11	•
14.	Montage-, Installations-, Wartungs- oder Reparaturarbeiten auf fremden Grundstücken	A 2.12	•
15.	Schweiß-, Schneid- oder Brennarbeiten	A 2.13	•
16.	Besitz und Verwendung von Gerüsten, Arbeits- und Hubbühnen, Kränen und Winden für Zwecke des versicherten Betriebes. Eingeschlossen ist das gelegentliche Verleihen oder die sonstige Überlassung dieser Arbeitsgeräte anlässlich Arbeiten auf der gemeinsamen Baustelle, sofern sich diese Geräte im Eigentum des VN befinden.	A 2.14	•

17.	Erlaubter Besitz und Gebrauch von Schusswaffen und Munition (subsidiär). Nicht versichert sind der Besitz und Gebrauch von Waffen zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen	A 2.15	•
18.	Handel und Vertrieb von Produkten im Internet	A 2.16	•
19.	Betrieb einer Photovoltaikanlage auf dem Betriebsgrundstück (ohne Ansprüche Letztverbraucher)	A 2.17	•
20.	Betrieb einer Solarthermieanlage auf dem Betriebsgrundstück	A 2.18	•
21.	Betrieb einer Tankstelle und/oder einer Kfz-Pflegestation für eigene Zwecke.	A 2.19	•
22.	Planung von Bauleistungen, die ausschließlich vom VN selbst ausgeführt werden. Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Schäden oder Mängel an diesen Bauleistungen.	A 2.20	•
23.	Beauftragung fremder Unternehmen (sog. Subunternehmer) mit der Ausführung von Verrichtungen im Interesse des versicherten Betriebes. Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht der fremden Unternehmen und ihrer Betriebsangehörigen.	A 4	•
24.	Teilnahme an Arbeits- und Liefergemeinschaften mit Insolvenzklausele	A 5	•
25.	Nachhaftung bei endgültiger und völliger Betriebs-, Produktions- und Lieferungseinstellung	A 6	5 Jahre
26.	Personen- und Sachschäden durch vom VN hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse sowie erbrachte Arbeiten und sonstige Leistungen (konventionelles Produktrisiko)	A 10	•
27.	Abbruch- und Einreißarbeiten an Bauwerken und Bäumen mit Radiusklausele	C 1	•
28.	Abhandenkommen von Sachen der Betriebsangehörigen und Besucher (einschl. KFZ und Fahrräder mit Zubehör)	C 2	1.000.000 € 2-fach max. p.a.
29.	Abhandenkommen von fremden Schlüsseln für Gebäude und Räume (auch Generalschlüssel bzw. Codekarten für eine Schließanlage); incl. 14 Tage Objektschutz	C 3	1.000.000 € 2-fach max. p.a.
30.	Abwässersachschäden	C 4	•
31.	Ansprüche der gesetzlichen Vertreter des VN	C 5	•
32.	Ansprüche der VN untereinander	C 6	•
33.	Ansprüche mitversicherter Personen untereinander	C 7	•
34.	Gesetzliche Haftpflicht des VN wegen im Ausland vorkommender Versicherungsfälle (Auslandsschäden) - Sonderregelung USA/US-Territorien und Kanada beachten	C 8	•
	a) aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten	C 8.1.1	•
	b) aus indirekten Exporten	C 8.1.2	•
	c) aus direkten Exporten ins europäische Ausland	C 8.1.3	•
	d) aus Bau-, Montage-, Reparatur- und Wartungsarbeiten (auch Inspektion und Kundendienst) oder sonstigen Leistungen im Inland oder europäischen Ausland.	C 8.2	•
35.	Datenlöschkosten durch mangelhaft ausgeführte Elektroinstallationen (nicht Wartung, Reparatur und Installation von Hard-/ Software) - ohne Vermögensschäden (z.B. Betriebsstillstand, Produktionsausfall)	C 9	1.000.000 € 2-fach max. p.a.
36.	Personen- und Sachschäden aufgrund von Sachmängeln infolge Fehlens von vereinbarter Eigenschaften (keine Ansprüche aus Garantien)	C 10	•
37.	Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger, soweit es sich handelt um Schäden aus	C 11	insgesamt 1.000.000 € 1-fach max. p.a.
	a) der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Datenveränderung bei Dritten durch Computerviren und/oder andere Schadprogramme	C 11.1.1	
	b) der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten	C 11.1.2	
	c) der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch	C 11.1.3	
	d) der Verletzung von Persönlichkeitsrechten	C 11.1.4	
	e) der Verletzung von Namensrechten im Rahmen des o.g. Sublimits (Pos. 37) p.a. max. bis	C 11.1.5	100.000 €
38.	Besitz, Halten und Gebrauch von KFZ, selbst fahrenden Arbeitsmaschinen, Staplern und Anhängern	C 12	•
	a) auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen alle KFZ und Anhänger ohne Rücksicht auf deren bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit	C 12.1.1	•
	b) auf bedingt/beschränkt öffentlichen Wegen und Plätzen und/oder im öffentlichen Verkehrsraum	C 12.1.2	•
	I) alle KFZ, mit einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 6 km/h	C 12.1.2.1	•
	II) nicht zulassungspflichtige Stapler, mit einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h	C 12.1.2.2	•
	III) nicht zulassungspflichtige selbst fahrende Arbeitsmaschinen, mit einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h	C 12.1.2.3	•
	IV) nicht zulassungspflichtige Anhänger, die nicht in Verbindung mit einem versicherungspflichtigen Zugfahrzeug stehen	C 12.1.2.4	•
39.	Mängelbeseitigungsnebenkosten (nicht: Beseitigung Werkmangel, Nachbesserung ohne Sachschaden)	C 13	•
40.	Medienverluste / Energiemehrkosten	C 14	1.000.000 € 2-fach max. p.a.

41.	Mietsachschäden aus Anlass von Dienst- oder Geschäftsreisen an gemieteten Räumlichkeiten und an deren Ausstattung	C 15.1	•
42.	Mietsachschäden an zu betrieblichen Zwecken gemieteten (nicht geleasteten) Gebäuden und/oder Räumen (nicht jedoch an Einrichtung, Produktionsanlagen und dgl.) durch Leitungswasser oder Abwässer	C 15.2	3.000.000 € 2-fach max. p.a.
43.	Mietsachschäden an nicht zulassungspflichtigen und/oder nicht versicherungspflichtigen selbst fahrenden Arbeitsmaschinen, Staplern, oder sonstigen nicht selbst fahrenden Arbeitsmaschinen und -geräten, die der VN aus Anlass von Arbeiten im Rahmen des versicherten Risikos vorübergehend von auf der Baustelle tätigen Firmen kurzfristig gemietet oder geliehen (nicht geleast) hat (subsidiär; Selbstbehalt EUR 1.000,- je Versicherungsfall)	C 15.3	50.000 € 2-fach max. p.a.
44.	Senkungsschäden, Erdbeben infolge Rammarbeiten an einem Grundstück und/oder den darauf befindlichen Gebäuden oder Anlagen soweit es sich hierbei nicht um das Baugrundstück selbst handelt	C 16	•
45.	Strahlenschäden (u.a. deckungsvorsorgefreier Umgang mit radioaktiven Stoffen; Besitz und Verwendung von Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern, Laser- und Masergeräten)	C 17	•
46.	Tätigkeitsschäden - Beschädigung von Land- und Wasserfahrzeugen, Containern sowie der Ladung durch oder beim Be- und Entladen - Selbstbehalt EUR 250,- je Versicherungsfall	C 18.1	•
47.	Tätigkeitsschäden - Schäden an Erdleitungen (Kabel, unterirdische Kanäle, Wasserleitungen, Gasrohre und andere Leitungen) sowie Frei- und/oder Oberleitungen - Selbstbehalt EUR 250,- je Versicherungsfall	C 18.2	•
48.	Tätigkeitsschäden - Sachschäden an den zu unterfangenden und unterfahrenen Grundstücken, Gebäuden, Gebäudeteile und Anlagen - Selbstbehalt EUR 250,- je Versicherungsfall	C 18.3	•
49.	Tätigkeitsschäden - Schäden, die an fremden Sachen durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an oder mit diesen Sachen entstanden sind (nicht Erfüllungsschaden) - Selbstbehalt EUR 250,- je Versicherungsfall	C 18.4	1.000.000 € 2-fach max. p.a.
50.	Verkaufs- und Lieferbedingungen	C 19	•
51.	Vermögensschäden - Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Missbrauch personenbezogener Daten	C 20.1	•
52.	Vermögensschäden - sonstige, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind	C 20.2	•
53.	Als Mieter, Entleiher, Pächter oder Leasingnehmer vertraglich übernommene gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts - Verstöße gegen Verkehrssicherungspflichten	C 21	•
54.	Vorsorgeversicherung	C 22	•
55.	Ansprüche aus Benachteiligungen - Versicherungsschutz besteht gem. AVB Benachteiligungen - Selbstbehalt 1.000 € je Versicherungsfall	C 23	100.000 € 1-fach max. p.a.
56.	Nur für Gartengestaltungsbetriebe, Garten- und Landschaftsbaubetriebe, Landschaftsgärtnereien: Bitte beachten Sie die besonderen Ausschlüsse/Einschränkungen bei der Anwendung von Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- und Düngemitteln und der Verwendung von fahrbaren Spritz- und Streugeräten gemäß	D	•
Nachstehende Deckungserweiterungen gelten nur, soweit diese ausdrücklich vertraglich vereinbart wurden			
57.	Sonstige Mietsachschäden an zu betrieblichen Zwecken gemieteten (nicht geleasteten) Gebäuden und/oder Räumen (nicht jedoch an Einrichtung, Produktionsanlagen und dgl.); Selbstbehalt 250 € je Versicherungsfall	E 1	100.000 € 2-fach max. p.a.
58.	Im Rahmen eines Werkvertrages (nicht Miet-, Leasing- oder Pachtvertrag) übernommene gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des jeweiligen Vertragspartners aus winterlichen Räum- und Streupflichten sowie Strassen- und/oder Bürgersteigreinigungsarbeiten.	E 2	•

Privathaftpflicht-Risiko gemäß BBR Privat BuB-HV		Umfang / Sublimit
Privathaftpflicht gemäß Ziffer 1 (z.B. für die/den Inhaber/Geschäftsführer) - Grunddeckung - nur subsidiär		•

Umwelthaftpflicht-Risiko gemäß BBR Umwelthaftpflicht-Basis- und -Regress		Ziffer	Umfang / Sublimit
1.	Umwelthaftpflicht-Basis- und Umwelthaftpflicht-Regress-Deckung		•
2.	Oberirdischer Heizöltank (auch mehrere zusammenhängende Behälter) zur Raumbeheizung Fassungsvermögen bis 10.000 Liter, sofern der VN Inhaber der Anlage ist	3.1.1	•
3.	Umweltgefährdende Stoffe in Kleingebinden bis 240 Liter/Kg pro Einzelbehälter; Gesamtlagermenge 3.000 Liter/Kg (ohne halogenierte und teilhalogenierte Kohlenwasserstoffe)	3.1.2	•

4.	Betriebsmittel in nicht zulassungs- / versicherungspflichtigen KFZ oder selbst fahrenden Arbeitsmaschinen	3.1.3	•
5.	Betriebsmittel in geschlossenen Systemen (z.B. Maschinen)	3.1.4	•
6.	Fett-, Öl- oder Benzinabscheider (Maximal-Anzahl 5)	3.2	•
7.	Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gemäß Ziffer 2.1 - 2.5 oder Teilen, die ersichtlich für Anlagen gemäß Ziffer 2.1 - 2.5 bestimmt sind, wenn der Versicherungsnehmer nicht selbst Inhaber der Anlagen ist - ausgenommen einer temporären Inhabereigenschaft - (Umwelthaftpflicht-Regress)	3.3	•
8.	Mietsachschäden durch Brand und / oder Explosion	3.4	3.000.000 € 1-fach max. p.a.
	a) an gemieteten, gepachteten Gebäuden und/oder Räumlichkeiten - nicht jedoch an Grund und Boden b) anlässlich von Dienst- oder Geschäftsreisen		
9.	Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles; Selbstbehalt 2.000 € je Versicherungsfall	5	10% der VS 1-fach max. p.a.
	a) nach einer Störung des Betriebes b) aufgrund behördlicher Anordnung		
10.	Nachhaftung bei vollständigem oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos	8	3 Jahre

Umweltschaden-Risiko gemäß BBR Umweltschaden		Teil	Umfang / Sublimit
1.	Grunddeckung: Behördliche Sanierungs- und Kostenansprüche nach dem Umweltschadengesetz wegen Schäden an fremden Grund und Boden, Gewässern, geschützten Tier- und Pflanzenarten sowie besonders geschützten Lebensräumen (Biodiversität) infolge einer Betriebsstörung.	Teil 1	•
2.	Mitversichertes Anlagenrisiko:		
	a) Umweltgefährdende Stoffe in Kleingebinden bis zu 240 Liter/Kg pro Einzelbehälter; Gesamtlagermenge 3.000 Liter/Kg (ohne halogenierte und teilhalogenierte Kohlenwasserstoffe)	Teil 1 / 1.5.1	•
	b) Betriebsmittel in nicht zulassungs-/versicherungspflichtigen KFZ oder selbst fahrend. Arbeitsmaschinen	Teil 1 / 1.5.2	•
	c) Betriebsmittel in geschlossenen Systemen (z.B. Maschinen)	Teil 1 / 1.5.3	•
	d) Fett-, Öl- oder Benzinabscheider (Maximal-Anzahl 5)	Teil 1 / 1.5.4	•
3.	Weiteres Anlagenrisiko (z.B. Öltank, Tankanlagen)	----	HV-Anfrage
Nachstehende Deckungserweiterungen gelten nur, soweit diese ausdrücklich vertraglich vereinbart wurden			
4.	Zusatzbaustein 1: Schäden auf eigenen Grund und Boden, Gewässern, Biodiversität sowie Grundwasser - Selbstbehalt 2.000 € je Versicherungsfall	Teil 2	500.000 € 1-fach max. p.a.
5.	Zusatzbaustein 2: Sanierung des Bodens wegen schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bundesbodenschutzgesetz - Für die Angebotserstellung / Risikoprüfung ist ein Bodengutachten (Kostentragung VN) erforderlich.	Teil 3	HV-Anfrage

Ansprüche aus Benachteiligungen gemäß AVB Benachteiligungen	
Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der VN aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts wegen Benachteiligungen für einen Personen-, Sach- oder Vermögensschaden auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden. Folgende Gründe für Benachteiligungen gelten versichert:	
Rasse, ethnische Herkunft, Geschlecht, Religion, Weltanschauung, Behinderung, Alter, sexuelle Identität	

Eine evtl. für den jeweiligen Deckungsbaustein geltende, generelle Selbstbeteiligung ist dem Vertrag zu entnehmen.

VN = Versicherungsnehmer

JBM = Jahresbruttomietwert (Jahreskaltmiete zzgl. Pauschalkosten sowie MwSt (sofern gewerblich vermietet))

Die Darstellung der Versicherungsleistung kann hier nur verkürzt wiedergegeben werden. Es gelten die vereinbarten Versicherungsbedingungen für den ARAG-Business Aktiv – Stand: 7.2010

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Haftpflichtversicherung von Betrieben des Baunebengewerbes (BBR Bauneben)

Inhaltsverzeichnis

TEIL A	Allgemeine Bestimmungen
1	Versichertes Risiko
2	Betriebs- und branchenübliche Nebenrisiken
3	Mitversicherte Personen
4	Subunternehmerbeauftragung.....
5	Teilnahme an Arbeits- und Liefergemeinschaften mit Insolvenzklause.....
6	Nachhaftung
7	Schiedsgerichtsvereinbarungen
8	Versehensklause.....
9	Kumulklause.....
10	Konventionelles Produktrisiko
11	Versicherungssummen / Maximierung / Selbstbehalte / Sublimits
12	Beitragsberechnungsgrundlage
TEIL B	Risikoausschlüsse und Risikobegrenzungen
1	Generelle Risikoausschlüsse
2	Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger, Wasserfahrzeuge, Luft- und Raumfahrzeuge
3	Inländische Versicherungsfälle, die im Ausland geltend gemacht werden
TEIL C	Deckungserweiterungen.....
1	Abbruch- und Einreißarbeiten
2	Abhandenkommen von Sachen der Betriebsangehörigen und Besucher.....
3	Abhandenkommen von fremden Schlüsseln.....
4	Abwässersachschäden.....
5	Ansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers
6	Ansprüche der Versicherungsnehmer untereinander
7	Ansprüche mitversicherter Personen untereinander
8	Auslandsschäden
9	Datenlöschkosten
10	Fehlen vereinbarter Eigenschaften.....
11	Internetnutzung
12	Kraftfahrzeuge, selbst fahrende Arbeitsmaschinen, Stapler, Anhänger.....
13	Mängelbeseitigungsnebenkosten
14	Medienverluste / Energiemehrkosten
15.1	Mietsachschäden aus Anlass von Dienst- oder Geschäftsreisen
15.2	Mietsachschäden an Immobilien durch Leitungswasser oder Abwässer
15.3	Mietsachschäden an Arbeitsmaschinen oder –geräten
16	Senkungsschäden, Erdbeben.....
17	Strahlenschäden
18.1	Tätigkeitsschäden - Be- und Entladeschäden
18.2	Tätigkeitsschäden – Leitungsschäden.....
18.3	Tätigkeitsschäden - Unterfangungen, Unterfahrungen
18.4	Tätigkeitsschäden - Sonstige Tätigkeitsschäden.....

19	Verkaufs- und Lieferbedingungen.....
20.1	Vermögensschäden - Verletzung von Datenschutzgesetzen
20.2	Vermögensschäden – sonstige
21	Vertraglich übernommene gesetzliche Haftpflicht.....
22	Vorsorgeversicherung
23	Ansprüche aus Benachteiligungen.....

TEIL D Besondere Bedingungen für bestimmte Risiken.....

1	Gartengestaltungsbetriebe, Garten- und Landschaftsbaubetriebe, Landschaftsgärtnereien.....
---	--

TEIL E Besonders zu vereinbarende zusätzliche Deckungserweiterungen

1	Sonstige Mietsachschäden
2	Winterdienst, Strassen- und Bürgersteigreinigung.....

TEIL A Allgemeine Bestimmungen

1 Versichertes Risiko

- 1.1 Versichert ist auf Grundlage der "Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB)" und der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers aus dem im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Betrieb mit seinen Eigenschaften, Rechtsverhältnissen oder Tätigkeiten bzw. aus der Ausübung aller der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebenen beruflichen Tätigkeiten.
- 1.2 Nicht versichert sind, unbeschadet Ziffer 4 AHB (Vorsorgeversicherung), weitere in der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Gewerbeerlaubnis aufgeführten Tätigkeiten. Mitversichert sind gemäß § 5 der Handwerksordnung auch Tätigkeiten in anderen handwerklichen Bereichen, sofern diese Tätigkeiten mit der Ausführung des übernommenen Auftrags in einem fachlichen oder technischen Zusammenhang stehen.
- 1.3 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht unselbstständiger Niederlassungen oder Betriebsstätten im Inland.
- 1.4 Für gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung und alle sich daraus ergebenden weiteren Schäden besteht ausschließlich Versicherungsschutz im Umfang der Umwelthaftpflicht-Basisversicherung, es sei denn, einzelne Vereinbarungen dieser Bedingungen sehen ausdrücklich eine andere Regelung vor.
- 1.5 Durch Brand oder Explosion eingetretene Personen- und/oder Sachschäden gelten als durch eine Umwelteinwirkung eingetretene Schäden. Ausgenommen von dieser Regelung sind gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die gegen den Versicherungsnehmer aus Produkthaftpflicht erhoben werden, es sei denn, es handelt sich um ausgeübte Tätigkeiten, für die nach Ziffer 2.6 Umwelt-Haftpflicht-Modell Versicherungsschutz genommen werden kann.

2 Betriebs- und branchenübliche Nebenrisiken

- Mitversichert ist im Rahmen dieses Vertrages, auch ohne besondere Anzeige, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den betriebs- und branchenüblichen Nebenrisiken, und zwar
- 2.1 als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer und Nutznießer der Betriebsgebäude und -grundstücke (auch Garagen und Parkplätze) - nicht jedoch Luftlandeplätze -, sowie aus Vermietung, Verpachtung oder sonstiger Überlassung von zum Betriebsvermögen gehörenden bebauten und unbebauten Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten an Dritte bis zu einem Bruttojahresmietwert von 50.000 Euro;
- 2.2 als Weitervermieter von zu Betriebszwecken gemieteten bebauten und unbebauten Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten (auch Garagen, Parkplätzen) an Dritte bis zu einem Bruttojahresmietwert von 25.000 Euro;
- zu 2.1. und 2.2.:
- Versichert sind hierbei gesetzliche Haftpflichtansprüche aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z.B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen).
- 2.3 Mitversichert ist hinsichtlich dieser Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten auch die gesetzliche Haftpflicht
- 2.3.1 als Bauherr oder Unternehmer von eigenen Bauvorhaben (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch- und Grabarbeiten) bis zu einer Bausumme von insgesamt 1.000.000 Euro je Versicherungsjahr;
- 2.3.2 als früherer Besitzer aus § 836 Absatz 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;
- 2.3.3 der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Beleuchtung oder sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für gesetzliche Haftpflichtansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtung erhoben werden;
- 2.3.4 des Insolvenzverwalters in dieser Eigenschaft.
- Werden die in Ziffer 2.1, 2.2 oder 2.3.1 genannten Beträge überschritten, gelten die Bestimmungen der Ziffer 3 und 13 AHB.
- 2.4 aus seinen Sozialeinrichtungen für Betriebsangehörige, die ausschließlich für den versicherten Betrieb bestimmt sind, (z.B. Werkkantinen, Badeanstalten, Erholungsheime, Kindergärten);
- 2.5 aus dem Vorhandensein und der Betätigung einer Werks- oder Betriebsfeuerwehr sowie der Unterhaltung von Betriebssportgemeinschaften und dem Überlassen von Plätzen, Räumen und Geräten an diese. Mitversichert ist auch die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Mitglieder aus ihrer Betätigung in dieser, soweit es sich nicht um Handlungen oder Unterlassungen rein privater Natur handelt und soweit kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht;
- 2.6 als Tierhalter zu betrieblichen Zwecken unter Einschluss der gesetzlichen Haftpflicht des Tierhüters in dieser Eigenschaft, sofern er diese Tätigkeit nicht gewerbsmäßig ausführt. Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf die Inanspruchnahme als Halter von Hunden, die nach den Verordnungen oder den Gesetzen des jeweiligen Bundeslandes, in dem die Hunde gehalten werden, als gefährlich oder als Kampfhunde eingestuft sind oder für die das Bestehen einer Haftpflichtversicherung nachzuweisen ist. Der Versicherungsschutz erstreckt sich ebenfalls nicht auf die Inanspruchnahme aus dem Halten, Hüten

- und Verwenden von Pferden, Kleinpferden, Maultieren, Eseln, Ponys;
- 2.7 aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen einschließlich der Vorführung von Produkten und Fabrikationsmethoden sowie der Abgabe von Werbematerial, Werbegeschenken, Proben, Produktmustern und der Bewirtung der Messe Gäste während dieser Veranstaltungen;
- 2.8 aus Reklameeinrichtungen (z. B. Transparenten, Reklametafeln, Leuchtröhren und dergleichen);
- 2.9 aus betrieblichen Veranstaltungen (z. B. Betriebsfeiern und -ausflügen, „Tag der offenen Tür“ sowie aus der Durchführung von Betriebs- und Baustellenbesichtigungen und -begehung). Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Betriebsangehörigen aus der Betätigung im Interesse der Veranstaltung, soweit es sich nicht um rein private Handlungen oder Unterlassungen handelt;
- 2.10 als Inhaber von Verkaufsstellen (auch Marktstand) oder eines Fachhandelsgeschäftes (auch Ausstellung) zum Zwecke des versicherten Betriebes;
- 2.11 aus dem Besitz und der Verwendung von nicht selbst fahrenden Arbeitsmaschinen oder -geräten. Eingeschlossen ist das gelegentliche Verleihen oder die sonstige Überlassung der oben genannten Arbeitsgeräte anlässlich Arbeiten auf der gemeinsamen Baustelle, sofern sich diese Maschinen oder Geräte im Eigentum des Versicherungsnehmers befinden. Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht der Personen, denen diese Sachen überlassen worden sind;
- 2.12 aus Montage-, Installations-, Wartungs- oder Reparaturarbeiten auf fremden Grundstücken;
- 2.13 aus Schweiß-, Schneid- oder Brennarbeiten;
- 2.14 aus dem Besitz und der Verwendung von Gerüsten, Arbeits- und Hubbühnen, Kränen und Winden für Zwecke des versicherten Betriebes. Eingeschlossen ist das gelegentliche Verleihen oder die sonstige Überlassung der oben genannten Arbeitsgeräte anlässlich Arbeiten auf der gemeinsamen Baustelle, sofern sich diese Geräte im Eigentum des Versicherungsnehmers befinden. Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht der Personen, denen diese Sachen überlassen worden sind;
- 2.15 aus dem erlaubten Besitz und Gebrauch von Schusswaffen und Munition. Nicht versichert sind der Besitz und Gebrauch von Waffen zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen. Eine bereits bestehende Jagdhaftpflicht-Versicherung geht dieser Deckung vor;
- 2.16 aus dem Handel und dem Vertrieb von Produkten im Internet;
- 2.17 aus dem Betrieb einer Photovoltaikanlage (=Anlage zur Umwandlung von Sonnenenergie in elektrischen Strom) auf dem Betriebsgrundstück
- 2.17.1 wegen Schäden, die im Zusammenhang stehen mit der Einspeisung von elektrischem Strom in das Netz des örtlichen Netzbetreibers auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Grundstück;
- 2.17.2 wegen Rückgriffsansprüchen der Strom abnehmenden Netzbetreiber oder Dritter aus Versorgungsstörungen. Nicht versichert sind Ansprüche von Letztverbrauchern aus der direkten Versorgung mit elektrischem Strom. Letztverbraucher sind Kunden, die Energie für den eigenen Verbrauch kaufen.
- 2.18 aus dem Betrieb einer Solarthermieanlage auf dem Betriebsgrundstück. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht für Schäden aus der Abgabe von Warmwasser an Mieter oder sonstige Dritte in dem aufgeführten Objekt;
- 2.19 aus dem Betrieb einer Tankstelle und/oder einer Kfz-Pflegestation für eigene Zwecke.
- 2.20 aus der Planung von Bauleistungen, die ausschließlich vom Versicherungsnehmer selbst ausgeführt werden. Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Schäden oder Mängeln an diesen Bauleistungen.
- 2.21 Zu 2.1 bis 2.20 gilt:
Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem SGB VII handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

3 Mitversicherte Personen

- 3.1 Mitversichert ist im Rahmen dieses Vertrages die persönliche gesetzliche Haftpflicht
- 3.1.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teils desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft;
- 3.1.2 sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen und in den Betrieb des Versicherungsnehmers eingegliederten Personen (Mitarbeiter fremder Unternehmen, Leiharbeiter, Praktikanten, angestellte Betriebsärzte (auch bei Nothilfe außerhalb der betrieblichen Tätigkeit), Fachkräfte für Arbeitssicherheit (gemäß Arbeitssicherheitsgesetz), Sicherheitsbeauftragte (gemäß § 22 Sozialgesetzbuch SGB VII), Beauftragte für Immissionsschutz, Strahlenschutz, Gewässerschutz, Abfallbeseitigung, Datenschutz und dergleichen) sowie freie Mitarbeiter aus ihrer Betätigung für den Versicherungsnehmer für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtung verursachen. Eine für freie Mitarbeiter bestehende Haftpflichtversicherung geht dieser Deckung vor.
- 3.2 Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem SGB VII handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.
- 3.3 Mitversichert ist ferner die persönliche gesetzliche Haftpflicht der aus den Diensten des Versicherungsnehmers ausgeschiedenen - ehemaligen - gesetzlichen Vertreter und der sonstigen

Betriebsangehörigen aus ihrer früheren Tätigkeit für den Versicherungsnehmer, soweit der Versicherungsfall während der Laufzeit des Vertrages eingetreten ist.

4 Subunternehmerbeauftragung

4.1 Im Rahmen des Vertrages und der im Versicherungsschein aufgeführten Betriebsbeschreibung ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beauftragung fremder Unternehmen mit der Ausführung von Verrichtungen im Interesse des versicherten Betriebes mitversichert.

4.2 Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht der fremden Unternehmen und ihrer Betriebsangehörigen.

5 Teilnahme an Arbeits- und Liefergemeinschaften mit Insolvenzklausel

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften auch dann, wenn sich der Haftpflichtanspruch gegen die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst richtet. Für die Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften gelten unbeschadet der sonstigen Vertragsbedingungen (insbesondere der Versicherungssummen) folgende Bestimmungen:

5.1 Die Ersatzpflicht der ARAG bleibt auf die Quote beschränkt, welche der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Arbeits- oder Liefergemeinschaft entspricht. Dabei ist es unerheblich, welcher Partnerfirma die Schaden verursachenden Personen oder Sachen (Arbeitsmaschinen, Baugeräte, Baumaterialien usw.) angehören. Ist eine prozentuale Beteiligung nicht vereinbart, so gilt der verhältnismäßige Anteil entsprechend der Anzahl der Partner der Arbeitsgemeinschaft.

5.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Schäden an den von den einzelnen Partnern in die Arbeitsgemeinschaft eingebrachten oder von der Arbeitsgemeinschaft beschafften Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, gleichgültig, von wem die Schäden verursacht wurden.

5.3 Ebenso bleiben ausgeschlossen Ansprüche der Partner der Arbeits- oder Liefergemeinschaft untereinander sowie Ansprüche der Arbeits- oder Liefergemeinschaft gegen die Partner und umgekehrt.

5.4 Die Ersatzpflicht der ARAG erweitert sich innerhalb der vereinbarten Versicherungssummen über Ziffer 5.1 hinaus für den Fall, dass über das Vermögen eines Partners das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist und für diesen Partner wegen Nichtzahlung seines Beitrages kein Versicherungsschutz besteht. Ersetzt wird der dem Versicherungsnehmer zugewachsene Anteil, soweit für den Versicherungsnehmer nach dem Ausscheiden des Partners und der dadurch erforderlichen Auseinandersetzung ein Fehlbetrag verbleibt.

5.5 Versicherungsschutz im Rahmen der Ziffer 5.1 bis 5.4 besteht auch für die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst.

6 Nachhaftung

Wird der Versicherungsvertrag allein aus Gründen der endgültigen und völligen Betriebs- und/oder Produktions- und Lieferungseinstellung (nicht aus irgendwelchen anderen Gründen, wie z. B. Änderung der Rechtsform, Kündigung durch einen Vertragspartner) beendet, besteht - mit Ausnahme der Umwelthaftpflicht-Versicherung - Versicherungsschutz im Umfange dieses Vertrages bis 5 Jahre nach Vertragsbeendigung. Voraussetzung der Eintrittspflicht der ARAG ist jedoch, dass die Haftpflichtversicherung zuvor mindestens 1 Versicherungsjahr bestanden hat. Andernfalls bedarf die Nachhaftung einer besonderen Vereinbarung.

7 Schiedsgerichtsvereinbarungen

7.1 Die Vereinbarung von Schiedsgerichtsverfahren vor Eintritt eines Versicherungsfalles beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht, wenn das Schiedsgericht folgenden Mindestanforderungen entspricht:

7.1.1 Das Schiedsgericht besteht aus mindestens drei Schiedsrichtern. Der Vorsitzende muss Jurist sein und soll die Befähigung zum Richteramt haben. Haben die Parteien ihren Firmensitz in verschiedenen Ländern, darf er keinem Land der Parteien angehören.

7.1.2 Das Schiedsgericht entscheidet nach materiellem Recht und nicht lediglich nach billigem Ermessen (ausgenommen im Falle eines Vergleichs, sofern der ARAG die Mitwirkung am Verfahren ermöglicht wurde). Das anzuwendende materielle Recht muss bei Abschluss der Schiedsgerichtsvereinbarung festgelegt sein.

7.1.3 Der Schiedsspruch wird schriftlich niedergelegt und begründet. In seiner Begründung sind die die Entscheidung tragenden Rechtsnormen anzugeben.

7.2 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet der ARAG die Einleitung von Schiedsgerichtsverfahren unverzüglich anzuzeigen und der ARAG die Mitwirkung am Schiedsgerichtsverfahren entsprechend der Mitwirkung der ARAG an Verfahren des ordentlichen Rechtsweges zu ermöglichen. Hinsichtlich der Auswahl des vom Versicherungsnehmer zu benennenden Schiedsrichters ist der ARAG eine entscheidende Mitwirkung einzuräumen.

8 Versehensklausel

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf versehentlich nicht gemeldete Risiken, die im Rahmen des versicherten Betriebes liegen und weder nach den Allgemeinen noch Besonderen Bedingungen des Vertrages von der Versicherung ausgeschlossen sind. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, sobald er sich des Versäumnisses bewusst geworden ist, unverzüglich die entsprechende Anzeige zu erstatten und den danach zu vereinbarenden Beitrag vom Gefahreneintritt an zu entrichten.

9 Kumul Klausel

Besteht für mehrere Versicherungsfälle, die

- auf derselben Ursache beruhen oder
- auf den gleichen Ursachen beruhen, wenn zwischen diesen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht,

für den Versicherungsnehmer Versicherungsschutz im Rahmen verschiedener Abschnitte dieses Vertrages oder sowohl im Rahmen dieses Vertrages als auch eines anderen Haftpflichtversicherungsvertrages bei der ARAG, so ist die Ersatzleistung der ARAG aus diesen Abschnitten/Verträgen insgesamt auf die höchste der je Versicherungsfall in diesen Abschnitten/Verträgen vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. In diesem Fall gelten die Versicherungsfälle in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste Versicherungsfall eingetreten ist.

10 Konventionelles Produktrisiko

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers für Personen-, Sach- und daraus entstandenen Vermögensschäden (nicht reine Vermögensschäden und auch nicht Schäden, die im Rahmen einer Erweiterten Produkthaftpflichtversicherung zu versichern sind), soweit diese Schäden durch vom Versicherungsnehmer

- hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse,
- erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen

verursacht wurden. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht wurden, die Arbeiten abgeschlossen sind oder die Leistungen ausgeführt wurden.

11 Versicherungssummen / Maximierung / Selbstbehalte / Sublimits

11.1 Es gelten die im Versicherungsschein genannten Versicherungssummen für Personen-, Sach- und Vermögensschäden. Sie bilden jeweils die Höchstentschädigung je Versicherungsfall. Die Versicherungssummen stehen für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres zweimal zur Verfügung.

11.2 Besondere Versicherungssummen (Sublimits im Rahmen der oben genannten Versicherungssummen) und/oder Selbstbehalte und/oder Jahresschadenmaximierungen sind im Einzelfall innerhalb der nachstehenden Vertragsteile vereinbart.

12 Beitragsberechnungsgrundlage

Sofern der Versicherungsbeitrag nach der Jahreslohn- und -gehaltssumme (LGS) oder nach dem Jahresumsatz oder nach der Anzahl der tätigen Personen berechnet wird, gelten folgende Regelungen.

12.1 Die Jahreslohn- und -gehaltssumme berechnet sich nach der LGS aller im Betrieb tätigen Personen einschließlich Entgelte für Leiharbeiter(innen), wobei für Geschäftsführer, Inhaber oder Teilhaber jeweils mindestens eine fiktive LGS von 25.000 Euro anzusetzen ist, sofern nicht ein höheres Entgelt vereinbart ist.

12.2 Der Jahresumsatz berechnet sich aus allen Erlösen aus eigenen Erzeugnissen, Leistungen, Arbeiten, dem Verkauf von Waren oder anderen Geschäften - abzüglich Mehrwertsteuer.

12.3 Die Anzahl der Personen berechnet sich nach der Anzahl der durchschnittlich im Versicherungsjahr im Betrieb tätigen Personen einschließlich Inhaber und/oder Geschäftsführer, wobei

- vier (4) geringfügig Beschäftigte (= Pauschalbesteuerte, 400 Euro Kräfte, Heimarbeiter)
 - zwei (2) Teilzeitkräfte, Saisonarbeiter, Leiharbeiter, Auszubildende
- wie eine (1) Vollzeitkraft berechnet werden.

TEIL B Risikoausschlüsse und Risikobegrenzungen

1 Generelle Risikoausschlüsse

Ausgenommen von der Versicherung und besonders zu versichern ist, was nicht nach dem Antrag ausdrücklich in Versicherung gegeben oder nach Besonderen Bedingungen oder Risikobeschreibungen ohne besonderen Beitrag mitversichert ist, insbesondere Ansprüche

1.1 aus Tätigkeiten, die weder dem versicherten Betrieb oder Beruf eigen, noch sonst dem versicherten Risiko zuzurechnen sind;

1.2 wegen Personenschäden durch im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes (AMG) an Verbraucher abgegebene Arzneimittel, für die der Versicherungsnehmer in der Eigenschaft als pharmazeutischer Unternehmer i. S. des AMG eine Deckungsvorsorge zu treffen hat;

1.3 aus Herstellung, Verarbeitung oder Beförderung von Sprengstoffen oder ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken sowie aus Veranstaltung oder Abbrennen von Feuerwerken;

- 1.4 aus Besitz oder Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen oder Sachen sowie aus der selbstständigen und nichtselbstständigen Teilnahme am Eisenbahnbetrieb;
- 1.5 wegen Bergschäden (i. S. des § 114 BBergG), soweit es sich handelt um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör sowie wegen Schäden beim Bergbaubetrieb (i. S. des § 114 BBergG) durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlendioxidbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen;
- 1.6 wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben;
- 1.7 auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages;
- 1.8 nach den Art. 1792 ff. und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder;
- 1.9 aus dem Verändern der Grundwasserverhältnisse;
- 1.10 wegen Schäden an Kommissionsware (auch Tiere);
- 1.11 aus dem Halten und/oder Hüten von Kampfhunden oder gefährlichen Hunden;
Kampfhunde / gefährliche Hunde:
 Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf die Inanspruchnahme als Halter oder Hüter von Hunden, die nach den Verordnungen oder den Gesetzen des jeweiligen Bundeslandes, in dem die Hunde gehalten werden, als gefährlich oder als Kampfhunde eingestuft sind oder für die das Bestehen einer Haftpflichtversicherung nachzuweisen ist.
- 1.12 gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusst gesetz-, vorschrift- oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen verursachen;
- 1.13 wegen Schäden durch Stollen-, Tunnel-, Untergrundbau (auch bei offener Bauweise), Unterwasserarbeiten sowie den Betrieb von Steinbrüchen, Sandgruben und Minen;
- 1.14 wegen Schäden durch Einwirkung von elektrischen, magnetischen und/oder elektromagnetischen Feldern oder Wellen;
- 1.15 aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeiten;
- 1.16 aus der Herstellung von Tabak-/Tabakwaren sowie der Inanspruchnahme von Handelsketten, die Tabakwaren unter eigenem Namen vertreiben;
- 1.17 aus Schäden durch Abbruch- und/oder Einreißarbeiten von Bauwerken oder Bäumen, sofern nicht an anderer Stelle dieses Vertrages eine besondere Vereinbarung mit der ARAG getroffen wurde;
- 1.18 aus Sprengungen;
- 1.19 aus Schäden durch Einsammeln, Beförderung, Zwischenlagerung, Beseitigung, Behandlung und Verwertung von Abfällen und/oder Reststoffen, soweit es sich nicht um eine kurzfristige Zwischenlagerung eigener Abfällen und/oder Reststoffe auf dem Betriebsgelände handelt;
- 1.20 aus Schäden durch
 - Softwareerstellung, -handel, -implementierung, -pflege
 - IT-Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung
 - Netzwerkplanung, -installation, -integration, -pflege
 und alle damit verbundenen Beratungsleistungen
- 1.21 aus Schäden durch Tätigkeiten als Provider für
 - die Zugangsvermittlung ins Internet (z.B. Access Providing)
 - das Bereithalten fremder Inhalte (z.B. Host Providing)
 - das Bereithalten eigener Inhalte (z.B. Content Providing)
 - das Zur-Verfügung-Stellen von Anwendungsprogrammen, auf die über das Internet zugegriffen werden kann (Application Service Providing)
 - den Betrieb von Rechenzentren und Datenbanken
- 1.22 aus Schäden durch
 - Hardware-Handel, -Modifizierung (Nachrüstung), -Installation, -Wartung, -Herstellung
 - Herstellung und Handel von/mit Mess-, Steuer- und Regeltechnik und alle damit verbundenen Beratungsleistungen.
- 2 Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger, Wasserfahrzeuge, Luft- und Raumfahrzeuge**
- 2.1 Kfz, Kfz-Anhänger und Wasserfahrzeuge
- 2.1.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kfz oder Kfz-Anhängers verursachen.

- 2.1.2 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden.
- 2.1.3 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
- 2.1.4 Eine Tätigkeit der in Ziffer 2.1.1 und 2.1.2 genannten Personen an einem Kfz, Kfz-Anhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.
- 2.2 Luft-/Raumfahrzeuge
- 2.2.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeugs in Anspruch genommen werden.
- 2.2.2 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
- 2.2.3 Nicht versichert ist die Haftpflicht aus
- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen von Luft- oder Raumfahrzeugen soweit die Teileersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeugen bestimmt waren,
 - Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen,
- und zwar wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge.

3 Inländische Versicherungsfälle, die im Ausland geltend gemacht werden

Für Ansprüche, die im Ausland geltend gemacht werden, gilt:

- 3.1 Aufwendungen der ARAG für Kosten werden - abweichend von Ziffer 6.5 AHB - als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet. Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die der ARAG nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung der ARAG entstanden sind;
- 3.2 Bei Versicherungsfällen, die in USA/US-Territorien und Kanada geltend gemacht werden, gilt: Die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Versicherungsfall beträgt 10 % der Ersatzleistung, mindestens 5.000 Euro, höchstens 50.000 Euro. Kosten gelten als Schadensersatzleistungen.
- 3.3 Die Leistungen der ARAG erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen der ARAG mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

TEIL C Deckungserweiterungen

1 Abbruch- und Einreißarbeiten

- 1.1 Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Anlass von Abbruch- und Einreißarbeiten an Bauwerken oder Bäumen.
- 1.2 Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, die in einem Umkreis entstehen, dessen Radius der Höhe des einzureißenden Bauwerkes oder Baumes entspricht. Ziffer 7.10 (b) AHB bleibt unberührt.

2 Abhandenkommen von Sachen der Betriebsangehörigen und Besucher

- 2.1 Eingeschlossen ist - in Ergänzung von Ziffer 2.2 AHB und abweichend von Ziffer 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Abhandenkommen von Sachen (einschließlich Kraftfahrzeuge und Fahrräder mit Zubehör) der Betriebsangehörigen und Besucher und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, sofern das Abhandenkommen die ursächlich zusammenhängende Folge eines Ereignisses ist, das mit dem versicherten Betrieb in räumlicher oder tätigkeitsbedingter Verbindung steht.
- 2.2 Ausgenommen hiervon sind Geld, Wertpapiere (einschl. Sparbücher), Scheckhefte, Scheck- und Kreditkarten, Urkunden, Kostbarkeiten und andere Wertsachen.
- 2.3 Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 1.000.000 Euro, höchstens 2.000.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

3 Abhandenkommen von fremden Schlüsseln

- 3.1 Eingeschlossen ist – in Ergänzung von Ziffer 2.2 AHB und abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln für Gebäude und Räume (auch Generalschlüssel bzw. Codekarten für eine Schließanlage), die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherungsnehmers befunden haben.
- Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen (auch Neucodierung) sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.
- 3.2 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche aus Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z. B. wegen Einbruchs und/oder Abhandenkommen von Sachen in Räumen und Gebäuden) sowie Ansprüche aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen (z.B. Kfz.).
- 3.3 Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 1.000.000 Euro, höchstens 2.000.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres..

4 Abwässersachschäden

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.14 (1) AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Sachschäden durch Abwässer einschließlich solcher Sachschäden, die durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals auftreten, sofern es sich nicht um ausgeschlossene Umweltschäden gemäß Ziffer 7.10 (b) AHB handelt. Ausgeschlossen bleiben jedoch Ansprüche wegen Schäden an Entwässerungsleitungen durch Verschmutzungen und Verstopfungen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

5 Ansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers

- 5.1 Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.5 (3) AHB – gesetzliche Haftpflichtansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und deren Angehörigen, wenn der Schaden durch einen Umstand verursacht wird, für den der gesetzliche Vertreter nicht persönlich verantwortlich ist.
- 5.2 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem SGB VII handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

6 Ansprüche der Versicherungsnehmer untereinander

- 6.1 Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.4 (2) AHB – gesetzliche Haftpflichtansprüche der Versicherungsnehmer untereinander wegen Personen- und/oder Sachschäden.
- 6.2 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem SGB VII handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

7 Ansprüche mitversicherter Personen untereinander

- 7.1 Eingeschlossen sind – in teilweiser Abänderung von Ziffer 7.4 (3) AHB – gesetzliche Haftpflichtansprüche mitversicherter natürlicher Personen untereinander wegen
- 7.1.1 Personenschäden, bei denen es sich nicht um Arbeitsunfälle in dem Unternehmen handelt, in dem die Schaden verursachende Person beschäftigt ist;
- 7.1.2 Sachschäden;
- 7.1.3 Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen im Umfang von Ziffer 20.1 Teil C dieses Vertrages, soweit es sich nicht um Ansprüche aus rein privaten Handlungen/Unterlassungen handelt.

8 Auslandsschäden

- 8.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland vorkommender Versicherungsfälle
- 8.1.1 aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten;
- 8.1.2 durch Erzeugnisse, die ins Ausland gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder hat liefern lassen;
- 8.1.3 durch Erzeugnisse, die der Versicherungsnehmer ins europäische Ausland geliefert hat, hat liefern lassen oder die dorthin gelangt sind;

Zu 8.1.2 und 8.1.3:

Für Versicherungsfälle in den USA, US-Territorien oder Kanada durch Erzeugnisse, die im Zeitpunkt ihrer Auslieferung durch den Versicherungsnehmer oder durch vom Versicherungsnehmer beauftragte Dritte (auch Export über Dritte) ersichtlich für eine Lieferung in die USA, US-Territorien oder nach Kanada bestimmt waren, besteht kein Versicherungsschutz.

Ebenso nicht versichert ist die Inanspruchnahme für im Ausland gelegene Betriebsstätten, z. B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Lager und dgl. sowie eine Erweiterung des Export-,

Arbeits- oder Leistungsrisikos auf Länder außerhalb Europas.

- 8.2 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.9 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im europäischen Ausland vorkommenden Versicherungsfällen aus Bau-, Montage-, Reparatur- und Wartungsarbeiten (auch Inspektion und Kundendienst) oder sonstigen Leistungen im Inland oder europäischen Ausland.
- 8.3 Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind. Eingeschlossen bleiben jedoch gesetzliche Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer, den gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers oder gegen Personen, die der Versicherungsnehmer zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder einen Teiles desselben angestellt hat, aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII unterliegen (siehe Ziffer 7.9 AHB);
- 8.4 Aufwendungen der ARAG für Kosten werden - abweichend von Ziffer 6.5 AHB - als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.
- Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die der ARAG nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung der ARAG entstanden sind.
- 8.5 Bei Versicherungsfällen in den USA/US-Territorien und Kanada oder in den USA/US-Territorien und Kanada geltend gemachten Ansprüchen gilt:
- Die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Versicherungsfall beträgt 10% der Ersatzleistung, mindestens 5.000 Euro, höchstens 50.000 Euro. Kosten gelten als Schadensersatzleistungen.
- 8.6 Die Leistungen der ARAG erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen der ARAG mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

9 Datenlöschkosten

- 9.1 Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch versehentliche Datenlöschung, Datenbeschädigung, Beeinträchtigung der Datenordnung oder sonstiger Nichtverfügbarkeit von Daten, die durch mangelhaft ausgeführte Elektroinstallationen (nicht Wartung, Reparatur und Installation von Hard-/ Software) entstanden sind und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Derartige Schäden werden wie Sachschäden behandelt.
- 9.2 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Sach- und/oder Vermögensschäden
- 9.2.1 an Kraft-, Luft-/ Raum-, Schienen- und Wasserfahrzeugen;
- 9.2.2 durch fehlerhafte IT-Analyse, -Beratung, Planung, Einweisung und / oder Schulung;
- 9.2.3 durch vom Versicherungsnehmer hergestellte, ergänzte und / oder modifizierte Hard- und Software sowie Softwarepflege;
- 9.2.4 durch fehlerhafte Datenerfassung, -bearbeitung und / oder -verarbeitung;
- 9.2.5 durch Software u. dgl. die geeignet ist, die bestehende Datenordnung zu zerstören oder negativ zu beeinflussen (z.B. "Software-Viren", "Trojanische Pferde" etc.);
- 9.2.6 sowie alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden wie Betriebsstillstand, Produktionsausfall etc.;
- 9.3 Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden 1.000.000 Euro je Versicherungsfall, höchstens 2.000.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres zur.

10 Fehlen vereinbarter Eigenschaften

- 10.1 Eingeschlossen sind - insoweit abweichend von Ziffern 1.1, 1.2 und 7.3 AHB - auf Sachmängeln beruhende Schadensersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang aus Personen-, Sach- und daraus entstandener weiterer Schäden, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.
- 10.2 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche aus Garantien oder aufgrund sonstiger vertraglicher Haftungserweiterungen, soweit es sich nicht um im Sinne von Abs. 1 versicherte Vereinbarungen bestimmter Eigenschaften von Erzeugnissen, Arbeiten und Leistungen bei Gefahrübergang handelt, für die der Versicherungsnehmer verschuldensunabhängig im gesetzlichen Umfang einzustehen hat.

11 Internetnutzung

- 11.1 Versichertes Risiko :
- Versichert ist, - insoweit abweichend von Ziffer 7.7, 7.15 und 7.16 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger, soweit es sich handelt um Schäden aus
- 11.1.1 der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computerviren und/oder andere Schadprogramme;

- 11.1.2 der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekten Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;
- 11.1.3 der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch;
Für Ziffer 11.1.1 bis 11.1.3 gilt:
 Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass die auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt Ziffer 26 AHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten);
- 11.1.4 der Verletzung von Persönlichkeitsrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden, nicht jedoch aus der Verletzung von Urheberrechten;
- 11.1.5 der Verletzung von Namensrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden.
- 11.1.6 Für Ziffer 11.1.4 und 11.1.5 gilt:
 In Erweiterung von Ziffer 1.1 AHB ersetzt die ARAG Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt sowie Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen den Versicherungsnehmer.
 Voraussetzung für die Leistung der ARAG ist, dass die ARAG vom Beginn eines Verfahrens unverzüglich, spätestens fünf Werktage nach Zustellung der Klage-, Antragschrift oder des Gerichtsbeschlusses, vollständig unterrichtet wird. Auf Ziffer 25.5 AHB wird hingewiesen.
- 11.2 Versicherungssumme / Sublimit / Serienschaden / Anrechnung von Kosten
- 11.2.1 Die Versicherungssumme für diese Deckungserweiterung beträgt 1.000.000 Euro und stellt zugleich die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.
- 11.2.2 Innerhalb dieser Versicherungssumme beträgt die Höchstersatzleistung 100.000 Euro für Schäden im Sinne der Ziffer 11.1.5.
- 11.2.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese
 - auf derselben Ursache,
 - auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitliche Zusammenhang oder
 - auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln beruhen. Ziffer 6.3 AHB wird gestrichen.
- 11.2.4 Aufwendungen der ARAG für Kosten werden - abweichend von Ziffer 6.5 AHB - als Leistung auf die Versicherungssumme angerechnet.
 Kosten sind:
 Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die der ARAG nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung der ARAG entstanden sind.
- 11.3 Auslandsschäden:
 Versicherungsschutz besteht - abweichend von Ziffer 7.9 AHB - für Versicherungsfälle im Ausland. Dies gilt jedoch nur, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche - abweichend von Ziffer 8 Teil C - Auslandsschäden - in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.
- 11.4 Nicht versicherte Risiken:
 Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:
 - Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
 - IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
 - Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
 - Bereithalten fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
 - Betrieb von Rechenzentren und Datenbanken;
 - Betrieb von Telekommunikationsnetzen;
 - Anbieten von Zertifizierungsdiensten i. S. d. SigG/SigV;
 - Tätigkeiten, für die eine gesetzliche Pflicht zum Abschluss einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung bestehen.
- 11.5 Ausschlüsse/Risikoabgrenzungen:
 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind ergänzend zu Ziffer 7 AHB Ansprüche

- 11.5.1 die im Zusammenhang stehen mit
- massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming),
 - Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden können;
- 11.5.2 wegen Schäden, die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder dessen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen Leitung stehen, geltend gemacht werden;
- 11.5.3 gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.

12 Kraftfahrzeuge, selbst fahrende Arbeitsmaschinen, Stapler, Anhänger

- 12.1 Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Schäden aus dem Besitz, Halten und dem Gebrauch von Kraftfahrzeugen, selbst fahrenden Arbeitsmaschinen, Staplern und Anhängern, abweichend von Ziffer 2 Teil B, gemäß den nachfolgenden Bestimmungen:
- 12.1.1 Auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen alle Kraftfahrzeuge und Anhänger ohne Rücksicht auf deren bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit.
- 12.1.2 Auf bedingt/beschränkt öffentlichen Wegen und Plätzen und/oder im öffentlichen Verkehrsraum
- 12.1.2.1 alle Kraftfahrzeuge, mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 6 km/h;
- 12.1.2.2 Stapler, mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h und die nicht den Vorschriften über das Zulassungsverfahren unterliegen;
- 12.1.2.3 selbst fahrende Arbeitsmaschinen, mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h und die nicht den Vorschriften über das Zulassungsverfahren unterliegen;
- 12.1.2.4 Anhänger, die nicht den Vorschriften über das Zulassungsverfahren unterliegen und nicht in Verbindung mit einem versicherungspflichtigen Zugfahrzeug stehen.
- 12.2 Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.
- 12.3 Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Hinweise

Bedingt/Beschränkt öffentliche Verkehrsflächen, Wege und Plätze:

Bei Betriebsgrundstücken und -grundstücksteilen, die Besuchern, Kunden oder Lieferanten zugänglich sind, handelt es sich um so genannte beschränkt öffentliche Verkehrsflächen. Kraftfahrzeuge mit mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit (Hub- und Gabelstapler und selbst fahrende Arbeitsmaschinen jedoch erst mit mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit), die ausschließlich oder gelegentlich auf solchen Betriebsgrundstücken oder Baustellen verkehren, sind versicherungspflichtig, mit der Folge, dass eine Kraftfahrzeug-Haftpflicht-Versicherung nach Maßgabe der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrt-Versicherung (AKB) abgeschlossen werden muss. Auch bei einer behördlicherseits erteilten Befreiung von der Zulassungspflicht - Ausnahmegenehmigung nach § 70 Abs. 1 Ziffer 2 StVZO - bleibt die Versicherungspflicht bestehen.

Selbst fahrende Arbeitsmaschinen (§ 2 Ziffer 17 FZV):

Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen, mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Verrichtung von Arbeiten, jedoch nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern bestimmt und geeignet sind. Obwohl nicht zulassungspflichtig, müssen Arbeitsmaschinen beim Verkehr auf öffentlichen Straßen amtliche Kennzeichen führen, wenn ihre durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit 20 km/h übersteigt. Diese sind dann ausschließlich nach dem Kraftfahrt-Tarif zu versichern.

Stapler (§ 2 Ziffer 18 FZV):

Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart für das Aufnehmen, Heben, Bewegen und Positionieren von Lasten bestimmt oder geeignet sind. Obwohl nicht zulassungspflichtig, müssen Stapler beim Verkehr auf öffentlichen Straßen amtliche Kennzeichen führen, wenn ihre durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit 20 km/h übersteigt. Diese sind dann ausschließlich nach dem Kraftfahrt-Tarif zu versichern.

13 Mängelbeseitigungsnebenkosten

- 13.1 Eingeschlossen sind - abweichend von Ziffer 1.2. AHB - die Kosten, die als Folge eines eingetretenen Sachschadens erforderlich sind, um die mangelhafte Werkleistung (Schadensursache) zum Zwecke der Mängelbeseitigung zugänglich zu machen und um den vorherigen Zustand wieder herzustellen. Ersetzt werden ausschließlich diejenigen Kosten, die im unmittelbaren örtlichen Bereich der mangelhaften Werkleistung (Schadensursache) liegen.

- 13.2 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf den Ersatz von
- 13.2.1 Mängelbeseitigungsnebenkosten außerhalb des unmittelbaren örtlichen Bereiches der mangelhaften Werkleistung, insbesondere Such- und Freilegungskosten;
- 13.2.2 Kosten für die Beseitigung des Werkmangels an der Sache selbst;
- 13.2.3 Mängelbeseitigungsnebenkosten, wenn sie nur zur Nachbesserung aufgewendet werden, ohne dass ein Sachschaden eingetreten ist.

14 Medienverluste / Energiemehrkosten

- 14.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 2.2 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen des Verlustes von Flüssigkeiten oder Gasen, soweit es sich um Verluste aus den vom Versicherungsnehmer erstellten, Instand gehaltenen oder gewarteten Anlagen handelt, die als Folge eines mangelhaften Werkes auftreten. Ersetzt wird ausschließlich der Wert der verloren gegangenen Gase oder Flüssigkeiten, nicht jedoch Folgeschäden.
- 14.2 Abweichend von Ziffer 2.1 AHB sind mitversichert gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Vermögensschäden im Sinne von Ziffer 20.2 Teil C dieses Vertrages wegen erhöhten Energieverbrauchs und erhöhter Energiekosten aufgrund der vom Versicherungsnehmer mangelhaft durchgeführten Installationen. Ausgenommen sind Ansprüche infolge der Unwirksamkeit von Energiesparmaßnahmen.
- 14.3 Die Höchstersatzleistung beträgt, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden 1.000.000 Euro je Versicherungsfall, höchstens 2.000.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

15 Mietsachschäden

- 15.1 Mietsachschäden aus Anlass von Dienst- oder Geschäftsreisen:
Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die anlässlich von Dienst- oder Geschäftsreisen an gemieteten Räumlichkeiten und an deren Ausstattung entstehen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
- 15.2 Mietsachschäden an Immobilien durch Leitungswasser oder Abwasser.
- 15.2.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.6 und Ziffer 7.14 (1) AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden an zu betrieblichen Zwecken gemieteten (nicht geleast) Gebäuden und/oder Räumen (nicht jedoch an Einrichtung, Produktionsanlagen und dgl.) und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden durch Leitungswasser oder Abwasser.
- 15.2.2 Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 3.000.000 Euro begrenzt auf 6.000.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.
- 15.3 Mietsachschäden an Arbeitsmaschinen oder -geräten:
- 15.3.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.6 und Ziffer 7.7. AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Schäden an nicht zulassungspflichtigen und/oder nicht versicherungspflichtigen
- selbst fahrenden Arbeitsmaschinen
- Staplern
- oder sonstigen nicht selbst fahrenden Arbeitsmaschinen und –geräten,
die der Versicherungsnehmer aus Anlass von Arbeiten im Rahmen des versicherten Risikos vorübergehend von auf der Baustelle tätigen Firmen kurzfristig gemietet oder geliehen (nicht geleast) hat.
- 15.3.2 Nicht versichert sind Ansprüche, wenn eine permanente Überlassung vorliegt (z.B. zur ständigen, wiederkehrenden Durchführung von beauftragten Arbeiten).
- 15.3.3 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Schäden infolge Transport, Brand, Explosion, Nutzungsausfall oder Abhandenkommen der Sache.
- 15.3.4 Soweit Versicherungsschutz durch andere Versicherungen des Versicherungsnehmers oder dem Geschädigten bestehen, gehen diese Versicherungen vor.
- 15.3.5 Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 50.000 Euro begrenzt auf 100.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres. Der Versicherungsnehmer beteiligt sich an jedem Versicherungsfall mit 1.000 Euro.
- 15.4 Für 15.1 bis 15.3 gilt:
Ausgeschlossen bleiben Ansprüche
- 15.4.1 von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers;
- 15.4.2 von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und solchen Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt haben;
- 15.4.3 von Angehörigen (siehe Ziffer 7.5 (1) Abs. 2 AHB) der vorgenannten Personen sowie von Angehörigen des Versicherungsnehmers;

- 15.4.4 von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder Gesellschaftern des Versicherungsnehmers durch Kapital mehrheitlich verbunden sind und unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen;
- 15.4.5 aus Abnutzung, Verschleiß oder übermäßiger Beanspruchung;
- 15.4.6 wegen Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten;
- 15.4.7 wegen Glasschäden, soweit der Versicherungsnehmer sich hiergegen besonders versichern kann;
- 15.4.8 aufgrund Schäden durch Brand oder Explosion;
- 15.4.9 die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Versicherungsfällen fallenden Rückgriffsansprüche. Den Wortlaut des Abkommens erhält der Versicherungsnehmer auf Anfrage;
- 15.4.10 aufgrund Schäden infolge Schimmelbildung.

16 Senkungsschäden, Erdbeben

- 16.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.14(2) und Ziffer 7.10 (b) AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Sachschäden an einem Grundstück und/oder den darauf befindlichen Gebäuden oder Anlagen, welche durch Senkungen von Grundstücken, Erdbeben oder Erschütterungen infolge Rammarbeiten entstehen, soweit es sich hierbei nicht um das Baugrundstück selbst handelt.
- 16.2 Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaftpflicht-Basis-Versicherung.

17 Strahlenschäden

- 17.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.12 AHB und Ziffer 7.10 (b) AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus
 - 17.1.1 dem deckungsvorsorgefreien Umgang mit radioaktiven Stoffen;
 - 17.1.2 Besitz und Verwendung von Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern, Laser- und Masergeräten.
 Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaftpflicht-Basis-Versicherung.
- 17.2 Werden vom Versicherungsnehmer gelieferte Erzeugnisse, Arbeiten oder sonstige Leistungen im Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen verwendet, ohne dass dies für den Versicherungsnehmer ersichtlich war, wird sich die ARAG nicht auf Ziffer 7.12 AHB berufen.
 - 17.2.1 Dies gilt nicht für Schäden,
 - 17.2.1.1 die durch den Betrieb einer Kernanlage bedingt sind oder von einer solchen Anlage ausgehen;
 - 17.2.1.2 die durch die Beförderung von Kernmaterialien einschließlich der damit zusammenhängenden Lagerungen bedingt sind.
- 17.3 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche
 - 17.3.1 wegen Schäden infolge der Veränderung des Erbgutes (Genom), die ab der zweiten Generation eintreten;
 - 17.3.2 wegen Personenschäden solcher Personen, die - gleichgültig für wen oder in wessen Auftrag - aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlass im Betrieb des Versicherungsnehmers eine Tätigkeit ausüben und hierbei die von energiereichen ionisierenden Strahlen oder Laserstrahlen ausgehenden Gefahren in Kauf zu nehmen haben;
 - 17.3.3 gegenüber jedem Versicherungsnehmer oder Versicherten, der den Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Strahlenschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, behördlichen Verfügungen oder Anordnungen verursacht hat.

18 Tätigkeitsschäden

- 18.1 Be- und Entladeschäden
 - 18.1.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.7.AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen der Beschädigung von Land- und Wasserfahrzeugen, Containern sowie der Ladung durch oder beim Be- und Entladen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
 - 18.1.2 Für Schäden an Containern besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn diese entstehen beim Abheben von oder Heben auf Land- oder Wasserfahrzeuge durch Kräne oder Winden zum Zwecke des Be- und Entladens. Dies gilt nicht, wenn die Container selbst Gegenstand von Verkehrsverträgen (Fracht-, Speditions- oder Lagerverträgen) sind.
 - 18.1.3 Für Schäden am Ladegut und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden besteht jedoch nur Versicherungsschutz, wenn
 - 18.1.3.1 die Ladung nicht für den Versicherungsnehmer bestimmt ist und
 - 18.1.3.2 es sich nicht um Erzeugnisse des Versicherungsnehmers bzw. von ihm, in seinem Auftrag oder für seine

- Rechnung von Dritten gelieferte Sachen handelt und
- 18.1.3.3 der Transport der Ladung nicht vom Versicherungsnehmer bzw. in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten übernommen wird.
- 18.1.4 Der Versicherungsnehmer beteiligt sich an jedem Versicherungsfall mit 250 Euro.
- 18.2 Leitungsschäden
- 18.2.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.7 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden an Erdleitungen (Kabel, unterirdische Kanäle, Wasserleitungen, Gasrohre und andere Leitungen) sowie Frei- und/oder Oberleitungen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
- 18.2.2 Für gesetzliche Haftpflichtansprüche aus der Beschädigung von Erdleitungen aus Anlass von Arbeiten irgendwelcher Art besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn die folgenden Maßnahmen durchgeführt worden sind:
- 18.2.2.1 Vor Ausführung der Arbeiten ist von den zuständigen Stellen z. B. Fernmeldeamt, Elektrizitätswerk, Gaswerk, Tiefbauamt, Telekommunikationslinien-/anlageneigentümer – eine schriftliche Auskunft darüber einzuholen, ob und wo an der Arbeitsstelle Erdleitungen verlaufen. Ist schriftliche Auskunft nicht zu erlangen, so muss das Ergebnis der Ermittlungen den zuständigen Stellen durch eingeschriebenen Brief bestätigt werden.
- 18.2.2.2 Leitet der Versicherungsnehmer die Bauarbeiten nicht selbst, so hat der Versicherungsnehmer das Ergebnis der Ermittlungen zu 18.2.2.1 vor Beginn der Arbeiten dem für die Baustelle Verantwortlichen gegen eine schriftliche Empfangsbescheinigung auszuhändigen. Wenn es sich um Telekommunikationslinien und -anlagen handelt, müssen außerdem die "Anweisung zum Schutze unterirdischer Telekommunikationslinien und -anlagen der Deutschen Telekom AG bei Arbeiten anderer (Kabelschutanweisung)" – Stand 09.02.2009 – oder an deren Stelle erlassene Anweisungen ausgehändigt werden.
- 18.2.2.3 Der Beginn der Arbeiten ist den zuständigen Stellen so rechtzeitig schriftlich mitzuteilen, dass sie erforderliche Sicherungsmaßnahmen treffen können.
- 18.2.2.4 Jede Beschädigung von Erdleitungen ist den zuständigen Stellen sofort zu melden und schriftlich zu bestätigen.
- 18.2.3 Die Regelungen der Ziffer 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und der Ziffer 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.
- 18.2.4 Der Versicherungsnehmer beteiligt sich an jedem Versicherungsfall mit 250 Euro.
- 18.3 Unterfangungen, Unterfahrungen
- 18.3.1 Eingeschlossen ist - teilweise abweichend von Ziffer 7.14 AHB und von Ziffer 7.10 (b) AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Sachschäden an den zu unterfangenden und unterfahrenen Grundstücken, Gebäuden, Gebäudeteile und Anlagen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaftpflicht-Basis-Versicherung.
- 18.3.2 Die Regelungen der Ziffer 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und der Ziffer 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.
- 18.3.3 Der Versicherungsnehmer beteiligt sich an jedem Versicherungsfall mit 250 Euro.
- 18.4 Sonstige Tätigkeitsschäden
- 18.4.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.7 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Schäden, die an fremden Sachen durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an oder mit diesen Sachen entstanden sind und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn diese Schäden
- 18.4.1.1 durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen entstanden sind;
- 18.4.1.2 dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner gewerblichen und beruflichen Tätigkeit benutzt hat;
- 18.4.1.3 durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben.
- 18.4.2 Die Regelungen der Ziffer 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und der Ziffer 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.
- 18.4.3 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen
- 18.4.3.1 Beschädigung von Sachen, die sich bei dem Versicherungsnehmer zur Lohnbe- oder -verarbeitung, Reparatur oder zu sonstigen Zwecken befinden, befunden haben oder die vom Versicherungsnehmer übernommen wurden;
- 18.4.3.2 Beschädigung von Fahrzeugen oder Containern einschließlich der Ladung durch/oder beim Be- und Entladen;
- 18.4.3.3 Beschädigungen von Leitungen i. S. der Ziffer 18.2 Teil C;
- 18.4.3.4 Schäden durch Unterfangungen, Unterfahrungen i. S. der Ziffer 18.3 Teil C;
- 18.4.5 Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 1.000.000 Euro, begrenzt auf 2.000.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres. Der Versicherungsnehmer beteiligt sich an jedem Versicherungsfall mit 250 Euro.

19 Verkaufs- und Lieferbedingungen

Soweit zwischen dem Versicherungsnehmer und einem Anspruchsteller die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen des Versicherungsnehmers rechtswirksam vereinbart sind, wird sich die ARAG auf einen Haftungsausschluss für weitergehende Schäden nicht berufen, wenn der Versicherungsnehmer das ausdrücklich wünscht und er nach den gesetzlichen Bestimmungen zur Haftung verpflichtet ist.

20 Vermögensschäden

- 20.1 Vermögensschäden - Datenschutz
Mitversichert ist - abweichend von Ziffer 7.16 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2.1 AHB wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Missbrauch personenbezogener Daten.
- 20.2 Sonstige Vermögensschäden
- 20.2.1 Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2.1 AHB wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.
- 20.2.2 Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden
- 20.2.2.1 durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;
- 20.2.2.2 aus planender, beratender, bau- oder Montage leitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
- 20.2.2.3 aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- 20.2.2.4 aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
- 20.2.2.5 aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;
- 20.2.2.6 aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;
- 20.2.2.7 aus Rationalisierung und Automatisierung, Datenerfassung, -speicherung, -sicherung, -wiederherstellung, Austausch, Übermittlung, Bereitstellung elektronischer Daten;
- 20.2.2.8 aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten und Namensrechten, gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
- 20.2.2.9 aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
- 20.2.2.10 aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien / Organe im Zusammenhang stehen;
- 20.2.2.11 aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
- 20.2.2.12 aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z.B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.
- 20.3 Je Versicherungsfall gilt die im Versicherungsschein genannte Versicherungssumme. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Versicherungssumme.

21 Vertraglich übernommene gesetzliche Haftpflicht

- 21.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.3 AHB - die vom Versicherungsnehmer als Mieter, Entleiher, Pächter oder Leasingnehmer durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des jeweiligen Vertragspartners (Vermieter, Verleiher, Verpächter, Leasinggeber) in dieser Eigenschaft aus Verstößen gegen Verkehrssicherungspflichten.
- 21.2 Mitversichert ist die durch Vertrag übernommene Freistellung öffentlich-rechtlicher Körperschaften von gesetzlichen Haftpflichtansprüchen Dritter aus Verstößen gegen Verkehrssicherungspflichten.

22 Vorsorgeversicherung

Abweichend von Ziffer 4.2 AHB gelten für die Versicherungssummen der Vorsorgeversicherung die in diesem Vertrag vereinbarten Versicherungssummen. Auf die besonderen Bestimmungen zum Umweltrisiko wird hingewiesen.

23 Ansprüche aus Benachteiligungen

- 23.1 Der Versicherungsschutz regelt sich ausschließlich nach den "Allgemeine Bedingungen zur Haftpflichtversicherung von Ansprüchen aus Benachteiligungen (AVB Benachteiligungen)", trägt dabei aber das Schicksal des Gesamtvertrages, insbesondere Beginn, Ablauf oder Kündigung des Vertrages.
- 23.2 Die Versicherungssumme gemäß Ziffer 4.2 AVB Benachteiligungen beträgt je Versicherungsfall und Versicherungsjahr maximal 100.000 Euro.

- 23.3 Der Versicherungsnehmer beteiligt sich gemäß Ziffer 4.6 AVB Benachteiligungen an jedem Versicherungsfall mit 1.000 Euro.

TEIL D Besondere Bedingungen für bestimmte Risiken

Besondere Bedingungen für bestimmte Risiken, die auch ohne besondere Vereinbarung gelten:

1 Gartengestaltungsbetriebe, Garten- und Landschaftsbaubetriebe, Landschaftsgärtnereien

- 1.1 Nicht versichert sind bei der Anwendung von Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- und Düngemitteln Ansprüche
- 1.1.1 wegen Schäden am behandelten Gut und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden,
- 1.1.2 wegen Schäden durch bewusstes Abweichen von Gebrauchsanweisungen und behördlichen Vorschriften,
- 1.1.3 wegen Schäden durch Schädlingsbekämpfung aus der Luft.
- 1.2 Nicht versichert ist die Verwendung von fahrbaren Spritz- und Streugeräten außerhalb der Betriebsgrundstücke.

TEIL E Besonders zu vereinbarende zusätzliche Deckungserweiterungen

Falls besonders beantragt und im Versicherungsschein genannt, gelten folgende zusätzliche Deckungserweiterungen:

1 Sonstige Mietsachschäden

- 1.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden an zu betrieblichen Zwecken gemieteten (nicht geleasteten) Gebäuden und/oder Räumen (nicht jedoch an Einrichtung, Produktionsanlagen und dgl.) und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
- 1.2 Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 100.000 Euro, begrenzt auf 200.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres. Der Versicherungsnehmer beteiligt sich an jedem Versicherungsfall mit 250 Euro.
- 1.3 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche
- 1.3.1 von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers;
- 1.3.2 von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und solchen Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat;
- 1.3.3 von Angehörigen (siehe Ziffer 7.5 (1) Abs. 2 AHB) der vorgenannten Personen sowie von Angehörigen des Versicherungsnehmers;
- 1.3.4 von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind und unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen.;
- 1.3.5 aus Abnutzung, Verschleiß oder übermäßiger Beanspruchung;
- 1.3.6 wegen Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten;
- 1.3.7 wegen Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann;
- 1.3.8 aufgrund Schäden durch Brand oder Explosion (Versicherungsschutz besteht im Rahmen der Umwelthaftpflicht-Basisversicherung) sowie Schäden durch Leitungswasser oder Abwasser (Versicherungsschutz gemäß Ziffer 15.2 Teil C) und alle sich daraus ergebenden weiteren Vermögensschäden;
- 1.3.9 die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Versicherungsfällen fallenden Rückgriffsansprüche. Den Wortlaut des Abkommens erhält der Versicherungsnehmer auf Anfrage;
- 1.3.10 aufgrund Schäden infolge Schimmelbildung.

2 Winterdienst, Strassen- und Bürgersteigreinigung

- 2.1 Eingeschlossen ist die im Rahmen eines Werkvertrages (nicht Miet-, Leasing- oder Pachtvertrag) übernommene gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des jeweiligen Vertragspartners aus winterlichen Räum- und Streupflichten sowie Strassen- und/oder Bürgersteigreinigungsarbeiten.
- 2.2 Ausgeschlossen sind sonstige Tätigkeitsschäden gemäß Ziffer 18.4 Teil C.

Leistungsübersicht zur Betriebshaftpflicht von Handels- und Handwerksbetrieben

Versicherungssummen, (Jahres)-Schadenmaximierungen, Selbstbehalte

Sofern kein Sublimit genannt, erfolgt die Versicherung im Rahmen der für das jeweilige Risiko vertraglich vereinbarten Versicherungssummen (VS). Diese betragen für das

Betriebsstätten-, Tätigkeits- und Produktrisiko (maximal zweimal je Versicherungsjahr)

3.000.000 € pauschal für Personen- und/oder Sachschäden
 1.000.000 € für Vermögensschäden
 oder - sofern besonders vereinbart -
 5.000.000 € pauschal für Personen- und/oder Sachschäden
 1.000.000 € für Vermögensschäden

Umwelthaftpflicht-Risiko (maximal einmal je Versicherungsjahr - SB 2.000 € je Versicherungsfall)

3.000.000 € pauschal für Personen-, Sach- und mitversicherter Vermögensschäden

Umweltschaden-Risiko (maximal einmal je Versicherungsjahr - SB 2.000 € je Versicherungsfall)

3.000.000 € für Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen

Privathaftpflicht-Risiko (maximal zweimal je Versicherungsjahr)

5.000.000 € pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden

Betriebsstätten-, Tätigkeits- und Produktrisiko gemäß BBR Handel - Handwerk		Teil / Ziffer	Umfang / Sublimit
1.	Nebenarbeiten in anderen Handwerken gem. §5 der Handwerksordnung	A 1.2	•
2.	Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht unselbstständiger Niederlassungen oder Betriebsstätten im Inland.	A 1.3	•
3.	Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht aus der Nutzung der Betriebsgebäude und -grundstücke (incl. Garagen und Parkplätze) sowie Vermietung des Eigentums an Betriebsfremde (bis JBM € 50.000)	A 2.1	•
4.	Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht aus der Weitervermietung von zu Betriebszwecken gemieteten bebauten und unbebauten Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten (incl. Garagen, Parkplätzen) an Dritte (bis JBM € 25.000,-)	A 2.2	•
5.	Bauherr oder Unternehmer von eigenen Bauvorhaben bis zu einer Bausumme von p.a. 1.000.000 €	A 2.3.1	•
6.	Sozialeinrichtungen für Betriebsangehörige, die ausschließlich für den versicherten Betrieb bestimmt sind, (z.B. Werkskantinen, Badeanstalten, Erholungsheime, Kindergärten, Sanitätsstation);	A 2.4	•
7.	Vorhandensein und Betätigung einer Werks- oder Betriebsfeuerwehr sowie Unterhaltung von Betriebssportgemeinschaften und Überlassen von Plätzen, Räumen und Geräten an diese. Mitversichert (subsidiär) ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Mitglieder aus ihrer Betätigung in dieser.	A 2.5	•
8.	Haltung von Hunden (keine sog. Kampfhunde/gefährliche Hunde) für den versicherten Betrieb. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Tierhüters.	A 2.6	•
9.	Teilnahme an Ausstellungen und Messen einschl. Vorführung von Produkten und Fabrikationsmethoden sowie der Abgabe von Werbematerial u.ä. sowie der Bewirtung der Messegäste.	A 2.7	•
10.	Unterhalten von Reklameeinrichtungen (z.B. Transparente, Reklametafeln, Leuchtröhren) innerhalb und außerhalb des Betriebsgrundstückes	A 2.8	•
11.	Betriebliche Veranstaltungen (z.B. Betriebsfeiern/-ausflüge, „Tag der offenen Tür“, Durchführung von Betriebs- und Baustellenbesichtigungen/-begehungen). Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Betriebsangehörigen aus der Betätigung im Interesse der Veranstaltung.	A 2.9	•
12.	Inhaber von Verkaufsstellen (auch Marktstand) oder eines Fachhandelsgeschäftes (auch Ausstellung) zum Zwecke des versicherten Betriebes	A 2.10	•
13.	Besitz und Verwendung von nicht selbst fahrenden Arbeitsmaschinen oder -geräten.	A 2.11	•
14.	Auslieferung von Waren (auch Speisen und Getränke)	A 2.12	•
15.	Montage-, Installations-, Wartungs- oder Reparaturarbeiten auf fremden Grundstücken	A 2.13	•
16.	Schweiß-, Schneid- oder Brennarbeiten	A 2.14	•
16.	Besitz und Verwendung von Gerüsten, Arbeits- und Hubbühnen, Kränen und Winden für Zwecke des versicherten Betriebes. Eingeschlossen ist das gelegentliche Verleihen oder die sonstige Überlassung dieser Arbeitsgeräte anlässlich Arbeiten auf der gemeinsamen Baustelle, sofern sich diese Geräte im Eigentum des VN befinden.	A 2.15	•
17.	Erlaubter Besitz und Gebrauch von Schusswaffen und Munition (subsidiär). Nicht versichert sind der Besitz und Gebrauch von Waffen zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen	A 2.16	•

18.	Handel und Vertrieb von Produkten im Internet	A 2.17	•
19.	Betrieb einer Photovoltaikanlage auf dem Betriebsgrundstück (ohne Ansprüche Letztverbraucher)	A 2.18	•
20.	Betrieb einer Solarthermieanlage auf dem Betriebsgrundstück	A 2.19	•
21.	Betrieb einer Tankstelle und/oder einer Kfz-Pflegestation für eigene Zwecke.	A 2.20	•
22.	Planung von Bauleistungen, die ausschließlich vom VN selbst ausgeführt werden. Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Schäden oder Mängel an diesen Bauleistungen.	A 2.21	•
23.	Beauftragung fremder Unternehmen (sog. Subunternehmer) mit der Ausführung von Verrichtungen im Interesse des versicherten Betriebes. Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht der fremden Unternehmen und ihrer Betriebsangehörigen.	A 4	•
24.	Teilnahme an Arbeits- und Liefergemeinschaften mit Insolvenzklausele	A 5	•
25.	Nachhaftung bei endgültiger und völliger Betriebs-, Produktions- und Lieferungseinstellung	A 6	5 Jahre
26.	Personen- und Sachschäden durch vom VN hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse sowie erbrachte Arbeiten und sonstige Leistungen (konventionelles Produktrisiko)	A 10	•
27.	Abbruch- und Einreißarbeiten an Bauwerken und Bäumen mit Radiusklausele	C 1	•
28.	Abhandenkommen von Sachen der Betriebsangehörigen und Besucher (einschl. KFZ und Fahrräder mit Zubehör)	C 2	1.000.000 € 2-fach max. p.a.
29.	Abhandenkommen von fremden Schlüsseln für Gebäude und Räume (auch Generalschlüssel bzw. Codekarten für eine Schließanlage); incl. 14 Tage Objektschutz	C 3	1.000.000 € 2-fach max. p.a.
30.	Abwässersachschäden	C 4	•
31.	Ansprüche der gesetzlichen Vertreter des VN	C 5	•
32.	Ansprüche der VN untereinander	C 6	•
33.	Ansprüche mitversicherter Personen untereinander	C 7	•
34.	Gesetzliche Haftpflicht des VN wegen im Ausland vorkommender Versicherungsfälle (Auslandsschäden) - Sonderregelung USA/US-Territorien und Kanada beachten	C 8	•
	a) aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten	C 8.1.1	•
	b) aus indirekten Exporten	C 8.1.2	•
	c) aus direkten Exporten ins europäische Ausland	C 8.1.3	•
	d) aus Bau-, Montage-, Reparatur- und Wartungsarbeiten (auch Inspektion und Kundendienst) oder sonstigen Leistungen im Inland oder europäischen Ausland.	C 8.2	•
35.	Datenlöschkosten durch mangelhaft ausgeführte Elektroinstallationen (nicht Wartung, Reparatur und Installation von Hard-/ Software) - ohne Vermögensschäden (z.B. Betriebsstillstand, Produktionsausfall)	C 9	1.000.000 € 2-fach max. p.a.
36.	Personen- und Sachschäden aufgrund von Sachmängeln infolge Fehlens von vereinbarter Eigenschaften (keine Ansprüche aus Garantien)	C 10	•
37.	Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger, soweit es sich handelt um Schäden aus	C 11	
	a) der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Datenveränderung bei Dritten durch Computerviren und/oder andere Schadprogramme	C 11.1.1	insgesamt 1.000.000 € 1- fach max. p.a.
	b) der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten	C 11.1.2	
	c) der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch	C 11.1.3	
	d) der Verletzung von Persönlichkeitsrechten	C 11.1.4	
	e) der Verletzung von Namensrechten im Rahmen des o.g. Sublimits (Pos. 37) p.a. max. bis	C 11.1.5	100.000 €
38.	Besitz, Halten und Gebrauch von KFZ, selbst fahrenden Arbeitsmaschinen, Staplern und Anhängern	C 12	•
	a) auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen alle KFZ und Anhänger ohne Rücksicht auf deren bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit	C 12.1.1	•
	b) auf bedingt/beschränkt öffentlichen Wegen und Plätzen und/oder im öffentlichen Verkehrsraum	C 12.1.2	•
	I) alle KFZ, mit einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 6 km/h	C 12.1.2.1	•
	II) nicht zulassungspflichtige Stapler, mit einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h	C 12.1.2.2	•
	III) nicht zulassungspflichtige selbst fahrende Arbeitsmaschinen, mit einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h	C 12.1.2.3	•
	IV) nicht zulassungspflichtige Anhänger, die nicht in Verbindung mit einem versicherungspflichtigen Zugfahrzeug stehen	C 12.1.2.4	•
39.	Mängelbeseitigungsnebenkosten (nicht : Beseitigung Werkmangel, Nachbesserung ohne Sachschaden)	C 13	•
40.	Medienverluste / Energiemehrkosten	C 14	1.000.000 € 2-fach max. p.a.
41.	Mietsachschäden aus Anlass von Dienst- oder Geschäftsreisen an gemieteten Räumlichkeiten und an deren Ausstattung	C 15.1	•

42.	Mietsachschäden an zu betrieblichen Zwecken gemieteten (nicht geleasteten) Gebäuden und/oder Räumen (nicht jedoch an Einrichtung, Produktionsanlagen und dgl.) durch Leitungswasser oder Abwässer	C 15.2	3.000.000 € 2-fach max. p.a.
43.	Strahlenschäden (u.a. deckungsvorsorgefreier Umgang mit radioaktiven Stoffen; Besitz und Verwendung von Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern, Laser- und Masergeräten)	C 16	•
44.	Tätigkeitsschäden - Beschädigung von Land- und Wasserfahrzeugen, Containern sowie der Ladung durch oder beim Be- und Entladen - Selbstbehalt 250 € je Versicherungsfall	C 17.1	•
45.	Tätigkeitsschäden - Schäden an Erdleitungen (Kabel, unterirdische Kanäle, Wasserleitungen, Gasrohre und andere Leitungen) sowie Frei- und/oder Oberleitungen - Selbstbehalt 250 € je Versicherungsfall	C 17.2	•
46.	Verkaufs- und Lieferbedingungen	C 18	•
47.	Vermögensschäden - Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Missbrauch personenbezogener Daten	C 19.1	•
48.	Vermögensschäden - sonstige, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind	C 19.2	•
49.	Als Mieter, Entleiher, Pächter oder Leasingnehmer vertraglich übernommene gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts - Verstöße gegen Verkehrssicherungspflichten	C 20	•
50.	Vorsorgeversicherung	C 21	•
51.	Ansprüche aus Benachteiligungen - Versicherungsschutz besteht gem. AVB Benachteiligungen - Selbstbehalt 1.000 € je Versicherungsfall	C 22	100.000 € 1-fach max. p.a.
Nachstehende Besondere Bedingungen gelten für bestimmte, genannte Risiken auch ohne besondere Vereinbarung:			
1.	Nur für <u>Schmiede</u> : Schäden an Tieren durch Hufbeschlag oder Hufpflege (z. B. Beschneiden des Horns); ohne Heilbehandlungen von Tieren. Selbstbehalt je Versicherungsfall 250 €	D 1	•
2.	Nur für <u>Gärtnereien, Baumschulen</u> : Bitte beachten Sie die besonderen Ausschlüsse/Einschränkungen bei der Anwendung von Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfung- und Düngemitteln und der Verwendung von fahrbaren Spritz- und Streugeräten gemäß	D 2	•
3.	Nur für <u>Fleischbeschauer</u> : Vermögensschäden infolge fahrlässig falscher Beurteilung oder Kennzeichnung von Fleisch	D 3	•
4.	Nur für <u>Apotheken, Drogerien, Arzneimittelhandel</u> : Bitte beachten Sie die besonderen Erweiterungen und Einschränkungen des Versicherungsschutzes gemäß	D 4	•
5.	Nur für <u>Reinigungsbetriebe</u> :	D 5	•
	a) Genereller Selbstbehalt je Versicherungsfall 10 % der Ersatzleistung, mind. 250 €, max. 1.000 €	D 5.1	•
	b) Bei Kanal- und/oder Rohrreinigungsbetriebe oder -arbeiten gilt die Versicherungssumme für Leitungsschäden gem. C 17.2 begrenzt auf	D 5.2	100.000 € 2-fach max. p.a.
6.	Nur für <u>Schädlingsbekämpfungsbetriebe, Desinfektionsbetriebe</u> : Bitte beachten Sie die besonderen Ausschlüsse bei der Anwendung von Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfung- und Düngemitteln gemäß	D 6	•
7.	Nur für <u>Garagenbetriebe, Parkplätze, Parkhäuser</u> : Gesetzliche Haftpflicht des VN aus Besitz und Vermietung von Garagen und Einstellplätzen für Kraftfahrzeuge in Gebäuden und auf umfriedeten Grundstücken	D 7	•
	Beschädigung, Vernichtung, Abhandenkommen oder unbefugtem Gebrauch von eingestellten fremden KFZ und deren Zubehör (ausgenommen Inhalt und Ladung) und aus dem Bewegen dieser Fahrzeuge auf dem Betriebsgrundstück (nicht auf öffentlichen Wegen und Plätzen) - Selbstbehalt bei Schäden an KFZ je Versicherungsfall 10 % der Ersatzleistung, mind. 250 €, max. 1.000 € - Höchstentschädigung je KFZ	D 7.2	50.000 € 5-fach max. p.a.
8.	Nur für <u>Landwirtschaftliche Lohn- und Lohnmaschinenbetriebe, landwirtschaftliche Maschinen-genossenschaften und -ringe</u> : Ausschluss der Deckung gem. C 12 (Besitz, Halten und Gebrauch von KFZ, selbst fahrenden Arbeitsmaschinen, Staplern und Anhängern)	D 8	
9.	Nur für <u>Schönheitspflegebetriebe, Körperpflegebetriebe, Kosmetikbetriebe, Friseurbetriebe, Maniküre, Pediküre</u> : Behandlung der Haut durch Permanent-Make-up Nicht versichert gelten Ansprüche aus der Durchführung von Injektionen (z.B. Botulinumtoxin, Unterspritzen von Collagen), aus Tätowierungen und Enttätowierungen, Entfernung von Altersflecken, Piercing, Laserbehandlungen sowie aus sonstigen Tätigkeiten, die einem Arzt vorbehalten sind.	D 9	•
10.	Nur für <u>Hundesalon, Katzensalon</u> : Abhandenkommen oder Entlaufen der übernommenen Tiere	D 10	•
11.	Nur für <u>Auktionshaus, Galerie, Gemäldehandel, Ikonenhandel, Kunsthandel, Leihhaus, Pfandhaus, Antiquitätenhandel</u> : Nicht versichert sind Ansprüche aus der Beschädigung, der Vernichtung oder dem Abhandenkommen fremder Sachen.	D 11	•
12.	Nur für <u>Zeltverleihbetriebe</u> :	D 12	•
	a) Schäden durch eigene Ausstattungs- und Einrichtungsgegenstände, Restauration in eigener Regie sowie durch Auf- und Abbau durch eigenes Personal.	D 12.1	•
	b) Nicht versichert sind Ansprüche als Veranstalter sowie die persönliche Haftpflicht der Entleiher/Mieter	D 12.2	•
Nachstehende Deckungserweiterungen gelten nur, soweit diese ausdrücklich vertraglich vereinbart wurden.			

Bitte beachten Sie, dass diverse Deckungsbausteine nur für spezielle Risiken/Betriebe wählbar sind.

1.	Sonstige Mietsachschäden an zu betrieblichen Zwecken gemieteten (nicht geleasteten) Gebäuden und/oder Räumen (nicht jedoch an Einrichtung, Produktionsanlagen und dgl.); Selbstbehalt 250 € je Versicherungsfall	E 1	100.000 € 2-fach max. p.a.
2.	Tätigkeitsschäden - Schäden, die an fremden Sachen durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des VN an oder mit diesen Sachen entstanden sind (nicht Erfüllungsschaden) - Selbstbehalt 250 € je Versicherungsfall	E 2	1.000.000 € 2-fach max. p.a.
3.	Nur für: <u>Landwirtschaftliche Lohn- und Lohnmaschinenbetriebe, landwirtschaftliche Maschinen-genossenschaften und -ringe</u> ; Besitz, Halten und dem Gebrauch von	E 3	•
	a) Zugmaschinen und Raupenschleppern mit nicht mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit b) selbst fahrenden Arbeitsmaschinen (Mähdrescher, Motorsägen, Universalgeräte und sonstigen selbst fahrende Arbeitsmaschinen) mit nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit		
4.	Nur für <u>Garagenbetriebe, Parkplatzbetriebe, Parkhausbetriebe</u> : Beschädigung und Vernichtung von fremden Kraftfahrzeugen und deren Zubehör (ausgenommen Wageninhalt und Ladung) beim Zubringen und Abholen dieser Kraftfahrzeuge außerhalb des Betriebsgrundstückes - Selbstbehalt 10 % der Ersatzleistung, mind. 250 €, max. 1.000 € - Höchstentschädigung je KFZ	E 4	50.000 € 5-fach max. p.a.
5.	Im Rahmen eines Werkvertrages (nicht Miet-, Leasing- oder Pachtvertrag) übernommene gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des jeweiligen Vertragspartners aus winterlichen Räum- und Streupflichten sowie Strassen- und/oder Bürgersteigreinigungsarbeiten.	E 5	•
6.	Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Betrieb einer <u>Postagentur</u> . Die Deckung deckt nicht den notwendigen Bedarf einer Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung ab!	E 6	•
7.	Schäden an den zur Behandlung übernommenen Tieren; Selbstbehalt je Versicherungsfall 250 €	E 7	10.000 € 2-fach max. p.a.

Privathaftpflicht-Risiko gemäß BBR Privat BuB-HV		Umfang / Sublimit
Privathaftpflicht gemäß Ziffer 1 (z.B. für die/den Inhaber/Geschäftsführer) - Grunddeckung - nur subsidiär		•

Umwelthaftpflicht-Risiko gemäß BBR Umwelthaftpflicht-Basis- und -Regress		Ziffer	Umfang / Sublimit
1.	Umwelthaftpflicht-Basis- und Umwelthaftpflicht-Regress-Deckung		•
2.	Oberirdischer Heizöltank (auch mehrere zusammenhängende Behälter) zur Raumbeheizung Fassungsvermögen bis 10.000 Liter, sofern der VN Inhaber der Anlage ist	3.1.1	•
3.	Umweltgefährdende Stoffe in Kleingebinden bis 240 Liter/Kg pro Einzelbehälter; Gesamtlagermenge 3.000 Liter/Kg (ohne halogenierte und teilhalogenierte Kohlenwasserstoffe)	3.1.2	•
4.	Betriebsmittel in nicht zulassungs- / versicherungspflichtigen KFZ oder selbst fahrenden Arbeitsmaschinen	3.1.3	•
5.	Betriebsmittel in geschlossenen Systemen (z.B. Maschinen)	3.1.4	•
6.	Fett-, Öl- oder Benzinabscheider (Maximal-Anzahl 5)	3.2	•
7.	Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gemäß Ziffer 2.1 - 2.5 oder Teilen, die ersichtlich für Anlagen gemäß Ziffer 2.1 - 2.5 bestimmt sind, wenn der Versicherungsnehmer nicht selbst Inhaber der Anlagen ist - ausgenommen einer temporären Inhabereigenschaft - (Umwelthaftpflicht-Regress)	3.3	•
8.	Mietsachschäden durch Brand und / oder Explosion	3.4	3.000.000 € 1-fach max. p.a.
	a) an gemieteten, gepachteten Gebäuden und/oder Räumlichkeiten - nicht jedoch an Grund und Boden b) anlässlich von Dienst- oder Geschäftsreisen		
9.	Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles; Selbstbehalt 2.000 € je Versicherungsfall	5	10% der VS 1-fach max. p.a.
	a) nach einer Störung des Betriebes b) aufgrund behördlicher Anordnung		
10.	Nachhaftung bei vollständigem oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos	8	3 Jahre

Umweltschaden-Risiko gemäß BBR Umweltschaden		Teil	Umfang / Sublimit
1.	Grunddeckung: Behördliche Sanierungs- und Kostenansprüche nach dem Umweltschadengesetz wegen Schäden an fremden Grund und Boden, Gewässern, geschützten Tier- und Pflanzenarten sowie besonders geschützten Lebensräumen (Biodiversität) infolge einer Betriebsstörung.	Teil 1	•
2.	Mitversichertes Anlagenrisiko:		
	a) Umweltgefährdende Stoffe in Kleingebinden bis zu 240 Liter/Kg pro Einzelbehälter; Gesamtlagermenge 3.000 Liter/Kg (ohne halogenierte und teilhalogenierte Kohlenwasserstoffe)	Teil 1 / 1.5.1	•
	b) Betriebsmittel in nicht zulassungs-/versicherungspflichtigen KFZ oder selbst fahrenden Arbeitsmaschinen	Teil 1 / 1.5.2	•
	c) Betriebsmittel in geschlossenen Systemen (z.B. Maschinen)	Teil 1 / 1.5.3	•
	d) Fett-, Öl- oder Benzinabscheider (Maximal-Anzahl 5)	Teil 1 / 1.5.4	•
3.	Weiteres Anlagenrisiko (z.B. Öltank, Tankanlagen)	----	HV-Anfrage
Nachstehende Deckungserweiterungen gelten nur, soweit diese ausdrücklich vertraglich vereinbart wurden			
4.	Zusatzbaustein 1: Schäden auf eigenen Grund und Boden, Gewässern, Biodiversität sowie Grundwasser - Selbstbehalt 2.000 € je Versicherungsfall	Teil 2	500.000 € 1-fach max. p.a.
5.	Zusatzbaustein 2: Sanierung des Bodens wegen schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bundesbodenschutzgesetz - Für die Angebotserstellung / Risikoprüfung ist ein Bodengutachten (Kostentragung VN) erforderlich.	Teil 3	HV-Anfrage

Ansprüche aus Benachteiligungen gemäß AVB Benachteiligungen	
Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der VN aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts wegen Benachteiligungen für einen Personen-, Sach- oder Vermögensschaden auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden. Folgende Gründe für Benachteiligungen gelten versichert:	
Rasse, ethnische Herkunft, Geschlecht, Religion, Weltanschauung, Behinderung, Alter, sexuelle Identität	

Eine evtl. für den jeweiligen Deckungsbaustein geltende, generelle Selbstbeteiligung ist dem Vertrag zu entnehmen.

VN = Versicherungsnehmer

JBM = Jahresbruttomietwert (Jahreskaltmiete zzgl. Pauschalkosten sowie MwSt (sofern gewerblich vermietet)

Die Darstellung der Versicherungsleistung kann hier nur verkürzt wiedergegeben werden. Es gelten die vereinbarten Versicherungsbedingungen für den ARAG-Business Aktiv – Stand: 7.2010

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Haftpflichtversicherung von Handels- und Handwerksbetrieben (BBR Handel – Handwerk)

Inhaltsverzeichnis

TEIL A	Allgemeine Bestimmungen
1	Versichertes Risiko.....
2	Betriebs- und branchenübliche Nebenrisiken
3	Mitversicherte Personen
4	Subunternehmerbeauftragung.....
5	Teilnahme an Arbeits- und Liefergemeinschaften mit Insolvenzklausele
6	Nachhaftung
7	Schiedsgerichtsvereinbarungen
8	Verehensklausele
9	Kumulklausele
10	Konventionelles Produktrisikoe
11	Versicherungssummen / Maximierung / Selbstbehalte / Sublimits.....
12	Beitragsberechnungsgrundlage
TEIL B	Risikoausschlüsse und Risikobegrenzungen.....
1	Generelle Risikoausschlüsse.....
2	Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger, Wasserfahrzeuge, Luft- und Raumfahrzeuge
3	Inländische Versicherungsfälle, die im Ausland geltend gemacht werden.....
TEIL C	Deckungserweiterungen
1	Abbruch- und Einreißarbeiten.....
2	Abhandenkommen von Sachen der Betriebsangehörigen und Besucher
3	Abhandenkommen von fremden Schlüsseln
4	Abwässersachschäden
5	Ansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers.....
6	Ansprüche der Versicherungsnehmer untereinander
7	Ansprüche mitversicherter Personen untereinander
8	Auslandsschäden.....
9	Datenlöschkosten.....
10	Fehlen vereinbarter Eigenschaften
11	Internetnutzung.....
12	Kraftfahrzeuge, selbst fahrende Arbeitsmaschinen, Stapler, Anhänger
13	Mängelbeseitigungsnebenkosten.....
14	Medienverluste / Energiemehrkosten
15.1	Mietsachschäden aus Anlass von Dienst- oder Geschäftsreisen
15.2	Mietsachschäden an Immobilien durch Leitungswasser oder Abwässer
16	Strahlenschäden
17.1	Tätigkeitsschäden - Be- und Entladeschäden.....
17.2	Tätigkeitsschäden – Leitungsschäden
18	Verkaufs- und Lieferbedingungen
19.1	Vermögensschäden - Verletzung von Datenschutzgesetzen
19.2	Vermögensschäden - Sonstige Vermögensschäden.....
20	Vertraglich übernommene gesetzliche Haftpflicht.....

21	Vorsorgeversicherung
22	Ansprüche aus Benachteiligungen

TEIL D Besondere Bedingungen für bestimmte Risiken.....

1	Hufbeschlag oder Hufpflege bei Schmieden.....
2	Gärtnereien, Baumschulen.....
3	Fleischbeschauer
4	Apotheken, Drogerien, Arzneimittelhandel.....
5	Reinigungsbetriebe
6	Schädlingsbekämpfungsbetriebe, Desinfektionsbetriebe.....
7	Garagenbetriebe, Parkplatzbetriebe, Parkhausbetriebe
8	Landwirtschaftliche Lohn- und Lohnmaschinenbetriebe, landwirtschaftliche Maschinengenossenschaften und –ringe.....
9	Schönheitspflegebetriebe, Körperpflegebetriebe, Kosmetikbetriebe, Friseurbetriebe, Maniküre, Pediküre.....
10	Hundesalon, Katzensalon.....
11	Auktionshaus, Galerie, Gemäldehandel, Ikonenhandel, Kunsthandel, Leihhaus, Pfandhaus, Antiquitätenhandel.....
12	Zeltverleihbetriebe

TEIL E Besonders zu vereinbarende zusätzliche Deckungserweiterungen

1	Sonstige Mietsachschäden
2	Tätigkeitsschäden - Sonstige Tätigkeitsschäden
3	Landwirtschaftliche Lohn- und Lohnmaschinenbetriebe, landwirtschaftliche Maschinengenossenschaften und –ringe.....
4	Für Garagenbetriebe, Parkplatzbetriebe, Parkhausbetriebe: Beschädigung von Kraftfahrzeugen beim Bewegen außerhalb des Betriebsgrundstückes
5	Winterdienst, Strassen- und Bürgersteigreinigung.....
6	Postagentur
7	Schäden an den zur Behandlung übernommenen Tieren

TEIL A Allgemeine Bestimmungen

1 Versichertes Risiko

- 1.1 Versichert ist auf Grundlage der "Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB)" und der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers aus dem im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Betrieb mit seinen Eigenschaften, Rechtsverhältnissen oder Tätigkeiten bzw. aus der Ausübung aller der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebenen beruflichen Tätigkeiten.
- 1.2 Nicht versichert sind, unbeschadet Ziffer 4 AHB (Vorsorgeversicherung), weitere in der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Gewerbeerlaubnis aufgeführten Tätigkeiten. Mitversichert sind gemäß § 5 der Handwerksordnung auch Tätigkeiten in anderen handwerklichen Bereichen, sofern diese Tätigkeiten mit der Ausführung des übernommenen Auftrags in einem fachlichen oder technischen Zusammenhang stehen.
- 1.3 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht unselbstständiger Niederlassungen und Betriebsstätten im Inland.
- 1.4 Für gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung und alle sich daraus ergebenden weiteren Schäden besteht ausschließlich Versicherungsschutz im Umfang der Umwelthaftpflicht-Basisversicherung, es sei denn, einzelne Vereinbarungen dieser Bedingungen sehen ausdrücklich eine andere Regelung vor.
- 1.5 Durch Brand oder Explosion eingetretene Personen- und/oder Sachschäden gelten als durch eine Umwelteinwirkung eingetretene Schäden. Ausgenommen von dieser Regelung sind gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die gegen den Versicherungsnehmer aus Produkthaftpflicht erhoben werden, es sei denn, es handelt sich um vom Versicherungsnehmer ausgeübte Tätigkeiten, für die nach Ziffer 2.6 Umwelt-Haftpflicht-Modell Versicherungsschutz genommen werden kann.

2 Betriebs- und branchenübliche Nebenrisiken

- Mitversichert ist im Rahmen dieses Vertrages, auch ohne besondere Anzeige, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den betriebs- und branchenüblichen Nebenrisiken, und zwar
- 2.1 als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer und Nutznießer der Betriebsgebäude und -grundstücke (auch Garagen und Parkplätze) - nicht jedoch Luftlandeplätze -, sowie aus Vermietung, Verpachtung oder sonstiger Überlassung von zum Betriebsvermögen gehörenden bebauten und unbebauten Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten an Dritte bis zu einem Bruttojahresmietwert von 50.000 Euro;
- 2.2 als Weitervermieter von zu Betriebszwecken gemieteten bebauten und unbebauten Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten (auch Garagen, Parkplätzen) an Dritte bis zu einem Bruttojahresmietwert von 25.000 Euro;
- zu 2.1 und 2.2 gilt:
- Versichert sind hierbei gesetzliche Haftpflichtansprüche aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z.B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen).
- 2.3 Mitversichert ist hinsichtlich dieser Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten auch die gesetzliche Haftpflicht
- 2.3.1 als Bauherr oder Unternehmer von eigenen Bauvorhaben (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch- und Grabearbeiten) bis zu einer Bausumme von insgesamt 1.000.000 Euro je Versicherungsjahr;
- 2.3.2 als früherer Besitzer aus § 836 Absatz 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;
- 2.3.3 der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Beleuchtung oder sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für gesetzliche Haftpflichtansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtung erhoben werden;
- 2.3.4 des Insolvenzverwalters in dieser Eigenschaft.
- Werden die in Ziffer 2.1, 2.2 oder 2.3.1 genannten Beträge überschritten, gelten die Bestimmungen der Ziffer 3 und 13 AHB
- 2.4 aus seinen Sozialeinrichtungen für Betriebsangehörige, die ausschließlich für den versicherten Betrieb bestimmt sind, (z.B. Werkskantinen, Badeanstalten, Erholungsheime, Kindergärten);
- 2.5 aus dem Vorhandensein und der Betätigung einer Werks- oder Betriebsfeuerwehr sowie der Unterhaltung von Betriebssportgemeinschaften und dem Überlassen von Plätzen, Räumen und Geräten an diese. Mitversichert ist auch die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Mitglieder aus ihrer Betätigung in dieser, soweit es sich nicht um Handlungen oder Unterlassungen rein privater Natur handelt und soweit kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht;
- 2.6 als Tierhalter zu betrieblichen Zwecken unter Einschluss der gesetzlichen Haftpflicht des Tierhüters in dieser Eigenschaft, sofern er diese Tätigkeit nicht gewerbsmäßig ausführt. Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf die Inanspruchnahme als Halter von Hunden, die nach den Verordnungen oder den Gesetzen des jeweiligen Bundeslandes, in dem die Hunde gehalten werden, als gefährlich oder als Kampfhunde eingestuft sind oder für die das Bestehen einer Haftpflichtversicherung nachzuweisen ist. Der Versicherungsschutz erstreckt sich ebenfalls nicht auf die Inanspruchnahme aus dem Halten, Hüten

- und Verwenden von Pferden, Kleinpferden, Maultieren, Eseln, Ponys;
- 2.7 aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen einschließlich der Vorführung von Produkten und Fabrikationsmethoden sowie der Abgabe von Werbematerial, Werbegeschenken, Proben, Produktmustern und der Bewirtung der Messe Gäste während dieser Veranstaltungen
- 2.8 aus Reklameeinrichtungen (z. B. Transparenten, Reklametafeln, Leuchtröhren und dergleichen);
- 2.9 aus betrieblichen Veranstaltungen (z. B. Betriebsfeiern und -ausflügen, „Tag der offenen Tür“ sowie aus der Durchführung von Betriebs- und Baustellenbesichtigungen und -begehungen). Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Betriebsangehörigen aus der Betätigung im Interesse der Veranstaltung, soweit es sich nicht um rein private Handlungen oder Unterlassungen handelt;
- 2.10 als Inhaber von Verkaufsstellen (auch Marktstand) oder eines Fachhandelsgeschäftes (auch Ausstellung) zum Zwecke des versicherten Betriebes;
- 2.11 aus dem Besitz und der Verwendung von nicht selbst fahrenden Arbeitsmaschinen oder -geräten;
- 2.12 aus der Auslieferung von Waren (auch Speisen und Getränke);
- 2.13 aus Montage-, Installations-, Wartungs- oder Reparaturarbeiten auf fremden Grundstücken;
- 2.14 aus Schweiß-, Schneid- oder Brennarbeiten;
- 2.15 aus dem Besitz und der Verwendung von Gerüsten, Arbeits- und Hubbühnen, Kränen und Winden für Zwecke des versicherten Betriebes. Eingeschlossen ist das gelegentliche Verleihen oder die sonstige Überlassung der oben genannten Arbeitsgeräte anlässlich Arbeiten auf der gemeinsamen Baustelle, sofern sich diese Geräte im Eigentum des Versicherungsnehmers befinden. Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht der Personen, denen diese Sachen überlassen worden sind;
- 2.16 aus dem erlaubten Besitz und Gebrauch von Schusswaffen und Munition. Nicht versichert sind der Besitz und Gebrauch von Waffen zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen. Eine bereits bestehende Jagdhaftpflicht-Versicherung geht dieser Deckung vor;
- 2.17 aus dem Handel und dem Vertrieb von Produkten im Internet;
- 2.18 aus dem Betrieb einer Photovoltaikanlage (=Anlage zur Umwandlung von Sonnenenergie in elektrischen Strom) auf dem Betriebsgrundstück
- 2.18.1 wegen Schäden, die im Zusammenhang stehen mit der Einspeisung von elektrischem Strom in das Netz des örtlichen Netzbetreibers auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Grundstück;
- 2.18.2 wegen Rückgriffsansprüchen der Strom abnehmenden Netzbetreiber oder Dritter aus Versorgungsstörungen;
- Nicht versichert sind Ansprüche von Letztverbrauchern aus der direkten Versorgung mit elektrischem Strom. Letztverbraucher sind Kunden, die Energie für den eigenen Verbrauch kaufen;
- 2.19 aus dem Betrieb einer Solarthermieanlage auf dem Betriebsgrundstück. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht für Schäden aus der Abgabe von Warmwasser an Mieter oder sonstige Dritte in dem aufgeführten Objekt;
- 2.20 aus dem Betrieb einer Tankstelle und/oder einer Kfz-Pflegestation für eigene Zwecke;
- 2.21 aus der Planung von Bauleistungen, die ausschließlich vom Versicherungsnehmer selbst ausgeführt werden. Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Schäden oder Mängeln an diesen Bauleistungen.
- 2.22 Zu 2.1 bis 2.21 gilt:
- Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem SGB VII handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

3 Mitversicherte Personen

- 3.1 Mitversichert ist im Rahmen dieses Vertrages die persönliche gesetzliche Haftpflicht
- 3.1.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teils desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft;
- 3.1.2 sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen und in den Betrieb des Versicherungsnehmers eingegliederten Personen (Mitarbeiter fremder Unternehmen, Leiharbeiter, Praktikanten, angestellte Betriebsärzte (auch bei Nothilfe außerhalb der betrieblichen Tätigkeit), Fachkräfte für Arbeitssicherheit (gemäß Arbeitssicherheitsgesetz), Sicherheitsbeauftragte (gemäß § 22 Sozialgesetzbuch SGB VII), Beauftragte für Immissionsschutz, Strahlenschutz, Gewässerschutz, Abfallbeseitigung, Datenschutz und dergleichen) sowie freie Mitarbeiter aus ihrer Betätigung für den Versicherungsnehmer für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtung verursachen. Eine für freie Mitarbeiter bestehende Haftpflichtversicherung geht dieser Deckung vor.
- 3.2 Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem SGB VII handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.
- 3.3 Mitversichert ist ferner die persönliche gesetzliche Haftpflicht der aus den Diensten des Versicherungsnehmers ausgeschiedenen – ehemaligen – gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und der sonstigen Betriebsangehörigen aus ihrer früheren Tätigkeit für den Versicherungsnehmer, soweit der Versicherungsfall während der Laufzeit des Vertrages eingetreten ist.

4 Subunternehmerbeauftragung

- 4.1 Im Rahmen des Vertrages und der im Versicherungsschein aufgeführten Betriebsbeschreibung ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beauftragung fremder Unternehmen mit der Ausführung von Verrichtungen im Interesse des versicherten Betriebes.
- 4.2 Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht der fremden Unternehmen und ihrer Betriebsangehörigen

5 Teilnahme an Arbeits- und Liefergemeinschaften mit Insolvenzklausel

- Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften auch dann, wenn sich der Haftpflichtanspruch gegen die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst richtet. Für die Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften gelten unbeschadet der sonstigen Vertragsbedingungen (insbesondere der Versicherungssummen) folgende Bestimmungen:
- 5.1 Die Ersatzpflicht der ARAG bleibt auf die Quote beschränkt, welche der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Arbeits- oder Liefergemeinschaft entspricht. Dabei ist es unerheblich, welcher Partnerfirma die Schaden verursachenden Personen oder Sachen (Arbeitsmaschinen, Baugeräte, Baumaterialien usw.) angehören. Ist eine prozentuale Beteiligung nicht vereinbart, so gilt der verhältnismäßige Anteil entsprechend der Anzahl der Partner der Arbeitsgemeinschaft.
- 5.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Schäden an den von den einzelnen Partnern in die Arbeitsgemeinschaft eingebrachten oder von der Arbeitsgemeinschaft beschafften Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, gleichgültig, von wem die Schäden verursacht wurden
- 5.3 Ebenso bleiben ausgeschlossen Ansprüche der Partner der Arbeits- oder Liefergemeinschaft untereinander sowie Ansprüche der Arbeits- oder Liefergemeinschaft gegen die Partner und umgekehrt.
- 5.4 Die Ersatzpflicht der ARAG erweitert sich innerhalb der vereinbarten Versicherungssummen über Ziffer 5.1 hinaus für den Fall, dass über das Vermögen eines Partners das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist und für diesen Partner wegen Nichtzahlung seines Beitrages kein Versicherungsschutz besteht. Ersetzt wird der dem Versicherungsnehmer zugewachsene Anteil, soweit für den Versicherungsnehmer nach dem Ausscheiden des Partners und der dadurch erforderlichen Auseinandersetzung ein Fehlbetrag verbleibt.
- 5.5 Versicherungsschutz im Rahmen der Ziffer 5.1 bis 5.4 besteht auch für die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst.

6 Nachhaftung

Wird der Versicherungsvertrag allein aus Gründen der endgültigen und völligen Betriebs- und/oder Produktions- und Lieferungseinstellung (nicht aus irgendwelchen anderen Gründen, wie z. B. Änderung der Rechtsform, Kündigung durch einen Vertragspartner) beendet, besteht - mit Ausnahme der Umwelthaftpflicht-Versicherung - Versicherungsschutz im Umfange dieses Vertrages bis 5 Jahre nach Vertragsbeendigung. Voraussetzung der Eintrittspflicht der ARAG ist jedoch, dass die Haftpflichtversicherung zuvor mindestens 1 Versicherungsjahr bestanden hat. Andernfalls bedarf die Nachhaftung einer besonderen Vereinbarung.

7 Schiedsgerichtsvereinbarungen

- 7.1 Die Vereinbarung von Schiedsgerichtsverfahren vor Eintritt eines Versicherungsfalles beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht, wenn das Schiedsgericht folgenden Mindestanforderungen entspricht:
- 7.1.1 Das Schiedsgericht besteht aus mindestens drei Schiedsrichtern. Der Vorsitzende muss Jurist sein und soll die Befähigung zum Richteramt haben. Haben die Parteien ihren Firmensitz in verschiedenen Ländern, darf er keinem Land der Parteien angehören.
- 7.1.2 Das Schiedsgericht entscheidet nach materiellem Recht und nicht lediglich nach billigem Ermessen (ausgenommen im Falle eines Vergleichs, sofern der ARAG die Mitwirkung am Verfahren ermöglicht wurde). Das anzuwendende materielle Recht muss bei Abschluss der Schiedsgerichtsvereinbarung festgelegt sein.
- 7.1.3 Der Schiedsspruch wird schriftlich niedergelegt und begründet. In seiner Begründung sind die die Entscheidung tragenden Rechtsnormen anzugeben.
- 7.2 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet der ARAG die Einleitung von Schiedsgerichtsverfahren unverzüglich anzuzeigen und der ARAG die Mitwirkung am Schiedsgerichtsverfahren entsprechend der Mitwirkung der ARAG an Verfahren des ordentlichen Rechtsweges zu ermöglichen. Hinsichtlich der Auswahl des vom Versicherungsnehmer zu benennenden Schiedsrichters ist der ARAG eine entscheidende Mitwirkung einzuräumen.

8 Versehensklausel

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf versehentlich nicht gemeldete Risiken, die im Rahmen des versicherten Betriebes liegen und weder nach den Allgemeinen noch Besonderen Bedingungen des Vertrages von der Versicherung ausgeschlossen sind. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, sobald er sich des Versäumnisses bewusst geworden ist, unverzüglich die entsprechende Anzeige zu erstatten und den danach zu vereinbarenden Beitrag vom Gefahreintritt an zu entrichten.

9 Kumulklausel

Besteht für mehrere Versicherungsfälle, die

- auf derselben Ursache beruhen oder

- auf den gleichen Ursachen beruhen, wenn zwischen diesen ein innerer, ins-besondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht,

für den Versicherungsnehmer Versicherungsschutz im Rahmen verschiedener Abschnitte dieses Vertrages oder sowohl im Rahmen dieses Vertrages als auch eines anderen Haftpflichtversicherungsvertrages bei der ARAG, so ist die Ersatzleistung der ARAG aus diesen Abschnitten/Verträgen insgesamt auf die höchste der je Versicherungsfall in diesen Abschnitten/Verträgen vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. In diesem Fall gelten die Versicherungsfälle in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste Versicherungsfall eingetreten ist.

10 Konventionelles Produktrisiko

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers für Personen-, Sach- und daraus entstandenen Vermögensschäden (nicht reine Vermögensschäden und auch nicht Schäden, die im Rahmen einer Erweiterten Produkthaftpflichtversicherung zu versichern sind), soweit diese Schäden durch vom Versicherungsnehmer

- hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse,

- erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen

verursacht wurden. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Versicherungsnehmer die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht, die Arbeiten abgeschlossen oder die Leistungen ausgeführt wurden.

11 Versicherungssummen / Maximierung / Selbstbehalte / Sublimits

11.1 Es gelten die im Versicherungsschein genannten Versicherungssummen für Personen-, Sach- und Vermögensschäden. Sie bilden jeweils die Höchstentschädigung je Versicherungsfall. Die Versicherungssummen stehen für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres zweimal zur Verfügung.

11.2 Besondere Versicherungssummen (Sublimits im Rahmen der oben genannten Versicherungssummen) und/oder Selbstbehalte und/oder Jahresschadenmaximierungen sind im Einzelfall innerhalb der nachstehenden Vertragsteile vereinbart.

12 Beitragsberechnungsgrundlage

Sofern der Versicherungsbeitrag nach der Jahreslohn- und -gehaltssumme (LGS) oder nach dem Jahresumsatz oder nach der Anzahl der tätigen Personen berechnet wird, gelten folgende Regelungen.

12.1 Die Jahreslohn- und -gehaltssumme berechnet sich nach der LGS aller im Betrieb tätigen Personen einschließlich Entgelte für Leiharbeiter(innen), wobei für Geschäftsführer, Inhaber oder Teilhaber jeweils mindestens eine fiktive LGS von 25.000 EUR anzusetzen ist, sofern nicht ein höheres Entgelt vereinbart ist.

12.2 Der Jahresumsatz berechnet sich aus allen Erlösen aus eigenen Erzeugnissen, Leistungen, Arbeiten, dem Verkauf von Waren oder anderen Geschäften - abzüglich Mehrwertsteuer.

12.3 Die Anzahl der Personen berechnet sich nach der Anzahl der durchschnittlich im Versicherungsjahr im Betrieb tätigen Personen einschließlich Inhaber und/oder Geschäftsführer, wobei

- vier (4) geringfügig Beschäftigte (= Pauschalbesteuerte, 400 Euro Kräfte, Heimarbeiter)

- zwei (2) Teilzeitkräfte, Saisonarbeiter, Leiharbeiter, Auszubildende

wie eine (1) Vollzeitkraft berechnet werden.

TEIL B Risikoausschlüsse und Risikobegrenzungen

1 Generelle Risikoausschlüsse

Ausgenommen von der Versicherung und besonders zu versichern ist, was nicht nach dem Antrag ausdrücklich in Versicherung gegeben oder nach Besonderen Bedingungen oder Risikobeschreibungen ohne besonderen Beitrag mitversichert ist, insbesondere Ansprüche

1.1 aus Tätigkeiten, die weder dem versicherten Betrieb oder Beruf eigen, noch sonst dem versicherten Risiko zuzurechnen sind;

1.2 wegen Personenschäden durch im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes (AMG) an Verbraucher abgegebene Arzneimittel, für die der Versicherungsnehmer in der Eigenschaft als pharmazeutischer Unternehmer i. S. des AMG eine Deckungsvorsorge zu treffen haben;

1.3 aus Herstellung, Verarbeitung oder Beförderung von Sprengstoffen oder ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken sowie aus Veranstaltung oder Abbrennen von Feuerwerken;

- 1.4 aus Besitz oder Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen oder Sachen sowie aus der selbstständigen und nichtselbstständigen Teilnahme am Eisenbahnbetrieb;
- 1.5 wegen Bergschäden (i. S. des § 114 BBergG), soweit es sich handelt um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör sowie wegen Schäden beim Bergbaubetrieb (i. S. des § 114 BBergG) durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlensäureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen;
- 1.6 wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben;
- 1.7 auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages;
- 1.8 nach den Art. 1792 ff. und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder;
- 1.9 aus dem Verändern der Grundwasserverhältnisse;
- 1.10 wegen Schäden an Kommissionsware (auch Tiere);
- 1.11 aus dem Halten und/oder Hüten von Kampfhunden oder gefährlichen Hunden;
Kampfhunde / gefährliche Hunde:
 Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf die Inanspruchnahme als Halter oder Hüter von Hunden, die nach den Verordnungen oder den Gesetzen des jeweiligen Bundeslandes, in dem die Hunde gehalten werden, als gefährlich oder als Kampfhunde eingestuft sind oder für die das Bestehen einer Haftpflichtversicherung nachzuweisen ist.
- 1.12 gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusst gesetz-, vorschrift- oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen verursachen;
- 1.13 wegen Schäden durch Stollen-, Tunnel-, Untergrundbau (auch bei offener Bauweise), Unterwasserarbeiten sowie den Betrieb von Steinbrüchen, Sandgruben und Minen;
- 1.14 wegen Schäden durch Einwirkung von elektrischen, magnetischen und/oder elektromagnetischen Feldern oder Wellen;
- 1.15 aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeiten;
- 1.16 aus der Herstellung von Tabak-/Tabakwaren sowie der Inanspruchnahme von Handelsketten, die Tabakwaren unter eigenem Namen vertreiben;
- 1.17 aus Schäden durch Abbruch- und/oder Einreißarbeiten von Bauwerken oder Bäumen, sofern nicht an anderer Stelle dieses Vertrages eine besondere Vereinbarung mit der ARAG getroffen wurde;
- 1.18 aus Sprengungen;
- 1.19 aus Schäden durch Einsammeln, Beförderung, Zwischenlagerung, Beseitigung, Behandlung und Verwertung von Abfällen und/oder Reststoffen, soweit es sich nicht um eine kurzfristige Zwischenlagerung eigener Abfällen und/oder Reststoffe auf dem Betriebsgelände handelt;
- 1.20 aus Schäden durch
 - Softwareerstellung, -handel, -implementierung, -pflege
 - IT-Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung
 - Netzwerkplanung, -installation, -integration, -pflege
 und alle damit verbundenen Beratungsleistungen
- 1.21 aus Schäden durch Tätigkeiten als Provider für
 - die Zugangsvermittlung ins Internet (z.B. Access Providing)
 - das Bereithalten fremder Inhalte (z.B. Host Providing)
 - das Bereithalten eigener Inhalte (z.B. Content Providing)
 - das Zur-Verfügung-Stellen von Anwendungsprogrammen, auf die über das Internet zugegriffen werden kann (Application Service Providing)
 - den Betrieb von Rechenzentren und Datenbanken
- 1.22 aus Schäden durch
 - Hardware-Handel, -Modifizierung (Nachrüstung), -Installation, -Wartung,
 - Herstellung, - Herstellung und Handel von/mit Mess-, Steuer- und Regeltechnik
 und alle damit verbundenen Beratungsleistungen
- 2 Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger, Wasserfahrzeuge, Luft- und Raumfahrzeuge**
- 2.1 Kfz, Kfz-Anhänger und Wasserfahrzeuge
- 2.1.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kfz oder Kfz-Anhängers verursachen.

- 2.1.2 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden.
- 2.1.3 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
- 2.1.4 Eine Tätigkeit der in Ziffer 2.1.1 und 2.1.2 genannten Personen an einem Kfz, Kfz-Anhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.
- 2.2 Luft-/Raumfahrzeuge
- 2.2.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeugs in Anspruch genommen werden.
- 2.2.2 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
- 2.2.3 Nicht versichert ist die Haftpflicht aus
- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen von Luft- oder Raumfahrzeugen soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeugen bestimmt waren,
 - Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen,
- und zwar wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge.

3 Inländische Versicherungsfälle, die im Ausland geltend gemacht werden

Für Ansprüche, die im Ausland geltend gemacht werden, gilt:

- 3.1 Aufwendungen der ARAG für Kosten werden - abweichend von Ziffer 6.5 AHB - als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet. Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die der ARAG nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung der ARAG entstanden sind;
- 3.2 Bei Versicherungsfällen, die in USA/US-Territorien und Kanada geltend gemacht werden, gilt: Die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Versicherungsfall beträgt 10 % der Ersatzleistung, mindestens 5.000 Euro, höchstens 50.000 Euro. Kosten gelten als Schadenersatzleistungen.
- 3.3 Die Leistungen der ARAG erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen der ARAG mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

TEIL C Deckungserweiterungen

1 Abbruch- und Einreißarbeiten

- 1.1 Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Anlass von Abbruch- und Einreißarbeiten an Bauwerken oder Bäumen.
- 1.2 Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, die in einem Umkreis entstehen, dessen Radius der Höhe des einzureißenden Bauwerkes oder Baumes entspricht. Ziffer 7.10 (b) AHB bleibt unberührt.

2 Abhandenkommen von Sachen der Betriebsangehörigen und Besucher

- 2.1 Eingeschlossen ist - in Ergänzung von Ziffer 2.2 AHB und abweichend von Ziffer 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Abhandenkommen von Sachen (einschließlich Kraftfahrzeuge und Fahrräder mit Zubehör) der Betriebsangehörigen und Besucher und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, sofern das Abhandenkommen die ursächlich zusammenhängende Folge eines Ereignisses ist, das mit dem versicherten Betrieb in räumlicher oder tätigkeitsbedingter Verbindung steht.
- 2.2 Ausgenommen hiervon sind Geld, Wertpapiere (einschl. Sparbücher), Scheckhefte, Scheck- und Kreditkarten, Urkunden, Kostbarkeiten und andere Wertsachen.
- 2.3 Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 1.000.000 Euro, höchstens 2.000.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

3 Abhandenkommen von fremden Schlüsseln

3.1 Eingeschlossen ist – in Ergänzung von Ziffer 2.2 AHB und abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln für Gebäude und Räume (auch Generalschlüssel bzw. Codekarten für eine Schließanlage), die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherungsnehmers befunden haben.

Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen (auch Neucodierung) sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

3.2 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche aus Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z. B. wegen Einbruchs und/oder Abhandenkommen von Sachen in Räumen und Gebäuden) sowie Ansprüche aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen (z.B. Kfz.).

3.3 Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 1.000.000 Euro, höchstens 2.000.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

4 Abwässersachschäden

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.14 (1) AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Sachschäden durch Abwässer einschließlich solcher Sachschäden, die durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals auftreten, sofern es sich nicht um ausgeschlossene Umweltschäden gemäß Ziffer 7.10 (b) AHB handelt. Ausgeschlossen bleiben jedoch Ansprüche wegen Schäden an Entwässerungsleitungen durch Verschmutzungen und Verstopfungen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

5 Ansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers

5.1 Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.5 (3) AHB – auch gesetzliche Haftpflichtansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und deren Angehörigen, wenn der Schaden durch einen Umstand verursacht wird, für den der gesetzliche Vertreter nicht persönlich verantwortlich ist.

5.2 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem SGB VII handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

6 Ansprüche der Versicherungsnehmer untereinander

6.1 Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.4 (2) AHB – gesetzliche Haftpflichtansprüche der Versicherungsnehmer untereinander wegen Personen- und/oder Sachschäden.

6.2 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem SGB VII handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

7 Ansprüche mitversicherter Personen untereinander

7.1 Eingeschlossen sind – in teilweiser Abänderung von Ziffer 7.4 (3) AHB – auch gesetzliche Haftpflichtansprüche mitversicherter natürlicher Personen untereinander wegen

7.1.1 Personenschäden, bei denen es sich nicht um Arbeitsunfälle in dem Unternehmen handelt, in dem die Schaden verursachende Person beschäftigt ist;

7.1.2 Sachschäden;

7.1.3 Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen im Umfang von Ziffer 19.1 Teil C dieses Vertrages, soweit es sich nicht um Haftpflichtansprüche aus rein privaten Handlungen/Unterlassungen handelt.

8 Auslandsschäden

8.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.9 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland vorkommender Versicherungsfälle

8.1.1 aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten;

8.1.2 durch Erzeugnisse, die ins Ausland gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer diese dorthin geliefert haben oder liefern haben lassen;

8.1.3 durch Erzeugnisse, die der Versicherungsnehmer ins europäische Ausland geliefert haben, liefern haben lassen oder die dorthin gelangt sind;

Zu 8.1.2 und 8.1.3:

Für Versicherungsfälle in den USA, US-Territorien oder Kanada durch Erzeugnisse, die im Zeitpunkt ihrer Auslieferung durch den Versicherungsnehmer oder vom Versicherungsnehmer beauftragte Dritte (auch Export über Dritte) ersichtlich für eine Lieferung in die USA, US-Territorien oder nach Kanada bestimmt waren, besteht kein Versicherungsschutz.

Ebenso nicht versichert ist die Inanspruchnahme für im Ausland gelegene Betriebsstätten, z. B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Lager und dgl. sowie eine Erweiterung des Export-,

Arbeits- oder Leistungsrisikos auf Länder außerhalb Europas.

- 8.2 Eingeschlossen ist auch - abweichend von Ziffer 7.9 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im europäischen Ausland vorkommender Versicherungsfälle aus Bau-, Montage-, Reparatur- und Wartungsarbeiten (auch Inspektion und Kundendienst) oder sonstigen Leistungen im Inland oder europäischen Ausland.
- 8.3 Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind. Eingeschlossen bleiben jedoch gesetzliche Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer, den gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers oder gegen Personen, die der Versicherungsnehmer zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder einen Teiles desselben angestellt haben, aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII unterliegen (siehe Ziffer 7.9 AHB);
- 8.4 Aufwendungen der ARAG für Kosten werden - abweichend von Ziffer 6.5 AHB - als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.
- Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die der ARAG nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung der ARAG entstanden sind.
- 8.5 Bei Versicherungsfällen in den USA/US-Territorien und Kanada oder in den USA/US-Territorien und Kanada geltend gemachten Ansprüchen gilt:
- Der Versicherungsnehmer beteiligt sich an jedem Versicherungsfall mit 10% der Ersatzleistung, mindestens 5.000 Euro, höchstens 50.000 Euro. Kosten gelten als Schadensersatzleistungen.
- 8.6 Die Leistungen der ARAG erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen der ARAG mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

9 Datenlöschkosten

- 9.1 Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden Dritter durch versehentliche Datenlöschung, -beschädigung, Beeinträchtigung der Datenordnung oder sonstiger Nichtverfügbarkeit von Daten die durch mangelhaft ausgeführte Elektroinstallationen (nicht Wartung, Reparatur und Installation von Hard-/ Software) entstanden sind und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Derartige Schäden werden wie Sachschäden behandelt
- 9.2 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Sach- und/oder Vermögensschäden
- 9.2.1 an Kraft-, Luft-/ Raum-, Schienen- und Wasserfahrzeugen;
- 9.2.2 durch fehlerhafte IT-Analyse, -Beratung, Planung, Einweisung und / oder Schulung;
- 9.2.3 durch vom Versicherungsnehmer hergestellte, ergänzte und / oder modifizierte Hard- und Software sowie Softwarepflege;
- 9.2.4 durch fehlerhafte Datenerfassung, -bearbeitung und / oder -verarbeitung;
- 9.2.5 durch Software u. dgl. die geeignet ist, die bestehende Datenordnung zu zerstören oder negativ zu beeinflussen (z.B. "Software-Viren", "Trojanische Pferde" etc.);
- 9.2.6 sowie alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden wie Betriebsstillstand, Produktionsausfall etc.;
- 9.3 Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden 1.000.000 Euro je Versicherungsfall, höchstens 2.000.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres zur.

10 Fehlen vereinbarter Eigenschaften

- 10.1 Eingeschlossen sind – insoweit abweichend von Ziffern 1.1, 1.2 und 7.3 AHB – auf Sachmängeln beruhende Schadensersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang aus Personen-, Sach- und daraus entstandener weiterer Schäden, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.
- 10.2 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche aus Garantien oder aufgrund sonstiger vertraglicher Haftungserweiterungen, soweit es sich nicht um im Sinne von Abs. 1 versicherte Vereinbarungen bestimmter Eigenschaften von Erzeugnissen, Arbeiten und Leistungen bei Gefahrübergang handelt, für die der Versicherungsnehmer verschuldensunabhängig im gesetzlichen Umfang einzustehen hat.

11 Internetnutzung

- 11.1 Versichertes Risiko :
- Versichert ist, - insoweit abweichend von Ziffer 7.7, 7.15 und 7.16 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger, soweit es sich handelt um Schäden aus
- 11.1.1 der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;
- 11.1.2 der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht

- jedoch weiterer Datenveränderungen sowie der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekten Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;
- 11.1.3 der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch;
Für Ziffer 11.1.1 bis 11.1.3 gilt:
 Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass die auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z. B. Virenschanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt Ziffer 26 AHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten);
- 11.1.4 der Verletzung von Persönlichkeitsrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden, nicht jedoch aus der Verletzung von Urheberrechten;
- 11.1.5 der Verletzung von Namensrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden.
- 11.1.6 Für Ziffer 11.1.4 und 11.1.5 gilt:
 In Erweiterung von Ziffer 1.1 AHB ersetzt die ARAG Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt sowie Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen den Versicherungsnehmer.
 Voraussetzung für die Leistung der ARAG ist, dass die ARAG vom Beginn eines Verfahrens unverzüglich, spätestens fünf Werktage nach Zustellung der Klage-, Antragschrift oder des Gerichtsbeschlusses, vollständig unterrichtet wird. Auf Ziffer 25.5 AHB wird hingewiesen.
- 11.2 Versicherungssumme/Sublimit/Serienschaden/Anrechnung von Kosten
- 11.2.1 Die Versicherungssumme für diese Deckungserweiterung beträgt 1.000.000 Euro und stellt zugleich die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.
- 11.2.2 Innerhalb dieser Versicherungssumme beträgt die Höchstersatzleistung 100.000 Euro für Schäden im Sinne der Ziffer 11.1.5.
- 11.2.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese
 - auf derselben Ursache,
 - auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
 - auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln beruhen. Ziffer 6.3 AHB wird gestrichen.
- 11.2.4 Aufwendungen der ARAG für Kosten werden - abweichend von Ziffer 6.5 AHB - als Leistung auf die Versicherungssumme angerechnet.
 Kosten sind:
 Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die der ARAG nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung der ARAG entstanden sind.
- 11.3 Auslandsschäden:
 Versicherungsschutz besteht - abweichend von Ziffer 7.9 AHB - für Versicherungsfälle im Ausland. Dies gilt jedoch nur, soweit die versicherten gesetzlichen Haftpflichtansprüche - abweichend von Ziffer 8 Teil C - Auslandsschäden - in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.
- 11.4 Nicht versicherte Risiken:
 Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:
 - Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
 - IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
 - Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
 - Bereithalten fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
 - Betrieb von Rechenzentren und Datenbanken;
 - Betrieb von Telekommunikationsnetzen;
 - Anbieten von Zertifizierungsdiensten i. S. d. SigG/SigV;
 - Tätigkeiten, für die eine gesetzliche Pflicht zum Abschluss einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung bestehen.
- 11.5 Ausschlüsse/Risikoabgrenzungen:
 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind ergänzend zu Ziffer 7 AHB Ansprüche
- 11.5.1 die im Zusammenhang stehen mit

- massenhaft versandt, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming),
 - Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden können;
- 11.5.2 wegen Schäden, die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder den Gesellschaftern des Versicherungsnehmers durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen Leitung stehen, geltend gemacht werden;
- 11.5.3 gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.

12 Kraftfahrzeuge, selbst fahrende Arbeitsmaschinen, Stapler, Anhänger

- 12.1 Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Schäden aus dem Besitz, Halten und dem Gebrauch von Kraftfahrzeugen, selbst fahrenden Arbeitsmaschinen, Staplern und Anhängern, abweichend von Ziffer 2 Teil B, gemäß den nachfolgenden Bestimmungen:
- 12.1.1 Auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen alle Kraftfahrzeuge und Anhänger ohne Rücksicht auf deren bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit;
- 12.1.2 Auf bedingt/beschränkt öffentlichen Wegen und Plätzen und/oder im öffentlichen Verkehrsraum
- 12.1.2.1 alle Kraftfahrzeuge, mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 6 km/h;
- 12.1.2.2 Stapler, mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h und die nicht den Vorschriften über das Zulassungsverfahren unterliegen;
- 12.1.2.3 selbst fahrende Arbeitsmaschinen, mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h und die nicht den Vorschriften über das Zulassungsverfahren unterliegen;
- 12.1.2.4 Anhänger, die nicht den Vorschriften über das Zulassungsverfahren unterliegen und nicht in Verbindung mit einem versicherungspflichtigen Zugfahrzeug stehen.
- 12.2 Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.
- 12.3 Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Hinweise

Bedingt/Beschränkt öffentliche Verkehrsflächen, Wege und Plätze:

Bei Betriebsgrundstücken und -grundstücksteilen, die Besuchern, Kunden oder Lieferanten zugänglich sind, handelt es sich um so genannte beschränkt öffentliche Verkehrsflächen. Kraftfahrzeuge mit mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit (Hub- und Gabelstapler und selbst fahrende Arbeitsmaschinen jedoch erst mit mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit), die ausschließlich oder gelegentlich auf solchen Betriebsgrundstücken oder Baustellen verkehren, sind versicherungspflichtig, mit der Folge, dass eine Kraftfahrzeug-Haftpflicht-Versicherung nach Maßgabe der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrt-Versicherung (AKB) abgeschlossen werden muss. Auch bei einer behördlicherseits erteilten Befreiung von der Zulassungspflicht - Ausnahmegenehmigung nach § 70 Abs. 1 Ziffer 2 StVZO - bleibt die Versicherungspflicht bestehen.

Selbst fahrende Arbeitsmaschinen (§ 2 Ziffer 17 FZV):

Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen, mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Verrichtung von Arbeiten, jedoch nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern bestimmt und geeignet sind. Obwohl nicht zulassungspflichtig, müssen Arbeitsmaschinen beim Verkehr auf öffentlichen Straßen amtliche Kennzeichen führen, wenn ihre durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit 20 km/h übersteigt. Diese sind dann ausschließlich nach dem Kraftfahrt-Tarif zu versichern.

Stapler (§ 2 Ziffer 18 FZV):

Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart für das Aufnehmen, Heben, Bewegen und Positionieren von Lasten bestimmt oder geeignet sind. Obwohl nicht zulassungspflichtig, müssen Stapler beim Verkehr auf öffentlichen Straßen amtliche Kennzeichen führen, wenn ihre durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit 20 km/h übersteigt. Diese sind dann ausschließlich nach dem Kraftfahrt-Tarif zu versichern.

13 Mängelbeseitigungsnebenkosten

- 13.1 Eingeschlossen sind - abweichend von Ziffer 1.2. AHB - die Kosten, die als Folge eines eingetretenen Sachschadens erforderlich sind, um die mangelhafte Werkleistung (Schadensursache) zum Zwecke der Mängelbeseitigung zugänglich zu machen und um den vorherigen Zustand wieder herzustellen. Ersetzt werden ausschließlich diejenigen Kosten, die im unmittelbaren örtlichen Bereich der mangelhaften Werkleistung (Schadensursache) liegen.
- 13.2 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf den Ersatz von
- 13.2.1 Mängelbeseitigungsnebenkosten außerhalb des unmittelbaren örtlichen Bereiches der mangelhaften

- Werkleistung, insbesondere Such- und Freilegungskosten;
- 13.2.2 Kosten für die Beseitigung des Werkmangels an der Sache selbst;
- 13.2.3 Mängelbeseitigungsnebenkosten, wenn sie nur zur Nachbesserung aufgewendet werden, ohne dass ein Sachschaden eingetreten ist.
- 14 Medienverluste / Energiemehrkosten**
- 14.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 2.2 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen des Verlustes von Flüssigkeiten oder Gasen, soweit es sich um Verluste aus den vom Versicherungsnehmer erstellten, Instand gehaltenen oder gewarteten Anlagen handelt, die als Folge eines mangelhaften Werkes auftreten. Ersetzt wird ausschließlich der Wert der verloren gegangenen Gase oder Flüssigkeiten, nicht jedoch Folgeschäden.
- 14.2 Abweichend von Ziffer 2.1 AHB sind mitversichert gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Vermögensschäden im Sinne von Ziffer 19.2 Teil C dieses Vertrages wegen erhöhten Energieverbrauchs und erhöhter Energiekosten aufgrund der vom Versicherungsnehmer mangelhaft durchgeführten Installationen. Ausgenommen sind Ansprüche infolge der Unwirksamkeit von Energiesparmaßnahmen.
- 14.3 Die Höchstersatzleistung beträgt, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden 1.000.000 Euro je Versicherungsfall, höchstens 2.000.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.
- 15 Mietsachschäden**
- 15.1 Mietsachschäden aus Anlass von Dienst- oder Geschäftsreisen:
Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die anlässlich von Dienst- oder Geschäftsreisen an gemieteten Räumlichkeiten und an deren Ausstattung entstehen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
- 15.2 Mietsachschäden an Immobilien durch Leitungswasser oder Abwasser.
- 15.2.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.6 und Ziffer 7.14 (1) AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden an zu betrieblichen Zwecken gemieteten (nicht geleasteten) Gebäuden und/oder Räumen (nicht jedoch an Einrichtung, Produktionsanlagen und dgl.) und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden durch Leitungswasser oder Abwasser.
- 15.2.2 Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 3.000.000 Euro begrenzt auf 6.000.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.
- 15.3 Für 15.1 bis 15.2 gilt:
Ausgeschlossen bleiben Ansprüche
- 15.3.1 von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers;
- 15.3.2 von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und solchen Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat;
- 15.3.3 von Angehörigen (siehe Ziffer 7.5 (1) Abs. 2 AHB) der vorgenannten Personen sowie von Angehörigen des Versicherungsnehmers;
- 15.3.4 von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapitalmehrheitlich verbunden sind und unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen;
- 15.3.5 aus Abnutzung, Verschleiß oder übermäßiger Beanspruchung;
- 15.3.6 wegen Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten;
- 15.3.7 wegen Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann;
- 15.3.8 aufgrund Schäden durch Brand oder Explosion
- 15.3.9 die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Versicherungsfällen fallenden Rückgriffsansprüche. Den Wortlaut des Abkommens erhält der Versicherungsnehmer auf Anfrage;
- 15.3.10 aufgrund Schäden infolge Schimmelbildung.
- 16 Strahlenschäden**
- 16.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.12 AHB und Ziffer 7.10 (b) AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus
- 16.1.1 dem deckungsvorsorgefreien Umgang mit radioaktiven Stoffen;
- 16.1.2 Besitz und Verwendung von Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern, Laser- und Masergeräten.
Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaftpflicht-Basis-Versicherung.
- 16.2 Werden vom Versicherungsnehmer gelieferte Erzeugnisse, Arbeiten oder sonstige Leistungen im Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen verwendet, ohne dass dies für den Versicherungsnehmer ersichtlich war, wird sich die ARAG nicht auf Ziffer 7.12 AHB berufen.

- 16.2.1 Dies gilt nicht für Schäden,
- 16.2.1.1 die durch den Betrieb einer Kernanlage bedingt sind oder von einer solchen Anlage ausgehen;
- 16.2.1.2 die durch die Beförderung von Kernmaterialien einschließlich der damit zusammenhängenden Lagerungen bedingt sind.
- 16.3 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche
- 16.3.1 wegen Schäden infolge der Veränderung des Erbgutes (Genom), die ab der zweiten Generation eintreten;
- 16.3.2 wegen Personenschäden solcher Personen, die - gleichgültig für wen oder in wessen Auftrag - aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlass im Betrieb des Versicherungsnehmers eine Tätigkeit ausüben und hierbei die von energiereichen ionisierenden Strahlen oder Laserstrahlen ausgehenden Gefahren in Kauf zu nehmen haben;
- 16.3.3 gegenüber jedem Versicherungsnehmer oder Versicherten, der den Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Strahlenschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, behördlichen Verfügungen oder Anordnungen verursacht hat.

17 Tätigkeitsschäden

- 17.1 Be- und Entladeschäden
- 17.1.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.7.AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen der Beschädigung von Land- und Wasserfahrzeugen, Containern sowie der Ladung durch oder beim Be- und Entladen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
- 17.1.2 Für Schäden an Containern besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn diese entstehen beim Abheben von oder Heben auf Land- oder Wasserfahrzeuge durch Kräne oder Winden zum Zwecke des Be- und Entladens. Dies gilt nicht, wenn die Container selbst Gegenstand von Verkehrsverträgen (Fracht-, Speditions- oder Lagerverträgen) sind.
- 17.1.3 Für Schäden am Ladegut und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden besteht jedoch nur Versicherungsschutz, wenn
- 17.1.3.1 die Ladung nicht für den Versicherungsnehmer bestimmt ist und
- 17.1.3.2 es sich nicht um Erzeugnisse des Versicherungsnehmers bzw. von ihm, in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten gelieferte Sachen handelt und
- 17.1.3.3 der Transport der Ladung nicht vom Versicherungsnehmer bzw. in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten übernommen wird.
- 17.1.4 Der Versicherungsnehmer beteiligt sich an jedem Versicherungsfall mit 250 Euro
- 17.2 Leitungsschäden
- 17.2.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.7 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden an Erdleitungen (Kabel, unterirdische Kanäle, Wasserleitungen, Gasrohre und andere Leitungen) sowie Frei- und/oder Oberleitungen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
- 17.2.2 Für gesetzliche Haftpflichtansprüche aus der Beschädigung von Erdleitungen aus Anlass von Arbeiten irgendwelcher Art besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn die folgenden Maßnahmen durchgeführt worden sind:
- 17.2.2.1 Vor Ausführung der Arbeiten ist von den zuständigen Stellen z. B. Fernmeldeamt, Elektrizitätswerk, Gaswerk, Tiefbauamt, Telekommunikationslinien-/anlageneigentümer – eine schriftliche Auskunft darüber einzuholen, ob und wo an der Arbeitsstelle Erdleitungen verlaufen. Ist schriftliche Auskunft nicht zu erlangen, so muss das Ergebnis der Ermittlungen den zuständigen Stellen durch eingeschriebenen Brief bestätigt werden.
- 17.2.2.2 Leitet der Versicherungsnehmer die Bauarbeiten nicht selbst, so hat der Versicherungsnehmer das Ergebnis der Ermittlungen zu 17.2.2.1 vor Beginn der Arbeiten dem für die Baustelle Verantwortlichen gegen eine schriftliche Empfangsbescheinigung auszuhändigen. Wenn es sich um Telekommunikationslinien und -anlagen handelt, müssen außerdem die "Anweisung zum Schutze unterirdischer Telekommunikationslinien und -anlagen der Deutschen Telekom AG bei Arbeiten anderer (Kabelschutzanweisung)" – Stand 09.02.2009 – oder an deren Stelle erlassene Anweisungen ausgehändigt werden.
- 17.2.2.3 Der Beginn der Arbeiten ist den zuständigen Stellen so rechtzeitig schriftlich mitzuteilen, dass sie erforderliche Sicherungsmaßnahmen treffen können.
- 17.2.2.4 Jede Beschädigung von Erdleitungen ist den zuständigen Stellen sofort zu melden und schriftlich zu bestätigen.
- 17.2.3 Die Regelungen der Ziffer 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und der Ziffer 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.
- 17.2.4 Der Versicherungsnehmer beteiligt sich an jedem Versicherungsfall mit 250 Euro.

18 Verkaufs- und Lieferbedingungen

Soweit zwischen dem Versicherungsnehmer und einem Anspruchsteller die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen des Versicherungsnehmers rechtswirksam vereinbart sind, wird sich die ARAG auf einen Haftungsausschluss für weitergehende Schäden nicht berufen, wenn der Versicherungsnehmer das ausdrücklich wünscht und er nach den gesetzlichen Bestimmungen zur Haftung verpflichtet ist.

19 Vermögensschäden

- 19.1 Vermögensschäden - Datenschutz
Mitversichert ist - abweichend von Ziffer 7.16 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2.1 AHB wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Missbrauch personenbezogener Daten.
- 19.2 Sonstige Vermögensschäden
- 19.2.1 Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2.1 AHB wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.
- 19.2.2 Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden
- 19.2.2.1 durch vom Versicherungsnehmer (oder im Auftrag des Versicherungsnehmers oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;
- 19.2.2.2 aus planender, beratender, bau- oder Montage leitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
- 19.2.2.3 aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- 19.2.2.4 aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
- 19.2.2.5 aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;
- 19.2.2.6 aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;
- 19.2.2.7 aus Rationalisierung und Automatisierung, Datenerfassung, -speicherung, -sicherung, -wiederherstellung, Austausch, Übermittlung, Bereitstellung elektronischer Daten;
- 19.2.2.8 aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten und Namensrechten, gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
- 19.2.2.9 aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
- 19.2.2.10 aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien / Organe im Zusammenhang stehen;
- 19.2.2.11 aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
- 19.2.2.12 aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z.B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.
- 19.3 Je Versicherungsfall gilt die im Versicherungsschein genannte Versicherungssumme. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Versicherungssumme.

20 Vertraglich übernommene gesetzliche Haftpflicht

- 20.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.3 AHB - die vom Versicherungsnehmer als Mieter, Entleiher, Pächter oder Leasingnehmer durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des jeweiligen Vertragspartners (Vermieter, Verleiher, Verpächter, Leasinggeber) in dieser Eigenschaft aus Verstößen gegen Verkehrssicherungspflichten.
- 20.2 Mitversichert ist die durch Vertrag übernommene Freistellung öffentlich-rechtlicher Körperschaften von gesetzlichen Haftpflichtansprüchen Dritter aus Verstößen gegen Verkehrssicherungspflichten.

21 Vorsorgeversicherung

Abweichend von Ziffer 4.2 AHB gelten für die Versicherungssummen der Vorsorgeversicherung die in diesem Vertrag vereinbarten Versicherungssummen. Auf die besonderen Bestimmungen zum Umweltrisiko wird hingewiesen.

22 Ansprüche aus Benachteiligungen

- 22.1 Der Versicherungsschutz regelt sich ausschließlich nach den "Allgemeine Bedingungen zur Haftpflichtversicherung von Ansprüchen aus Benachteiligungen (AVB Benachteiligungen)", trägt dabei aber das Schicksal des Gesamtvertrages, insbesondere Beginn, Ablauf oder Kündigung des Vertrages.
- 22.2 Die Versicherungssumme gemäß Ziffer 4.2 AVB Benachteiligungen beträgt je Versicherungsfall und Versicherungsjahr maximal 100.000 Euro.
- 22.3 Der Versicherungsnehmer beteiligt sich gemäß Ziffer 4.6 AVB Benachteiligungen an jedem Versicherungsfall mit 1.000 Euro.

Besondere Bedingungen für bestimmte Risiken, die auch ohne besondere Vereinbarung gelten:

1 Hufbeschlag oder Hufpflege bei Schmieden

- 1.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.7 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden an Tieren durch Hufbeschlag oder Hufpflege (z. B. Beschneiden des Horns) und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Ausgeschlossen bleiben Ansprüche aus Heilbehandlungen von Tieren. Die Regelungen der Ziffer 1.2 AHB und der Ziffer 7.8 AHB bleiben bestehen.
- 1.2 Der Versicherungsnehmer beteiligt sich an jedem Versicherungsfall mit 250 Euro.

2 Gärtnereien, Baumschulen

- 2.1 Nicht versichert sind bei der Anwendung von Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- und Düngemitteln Ansprüche
- 2.1.1 wegen Schäden am behandelten Gut und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden,
- 2.1.2 wegen Schäden durch bewusstes Abweichen von Gebrauchsanweisungen und behördlichen Vorschriften,
- 2.1.3 wegen Schäden durch Schädlingsbekämpfung aus der Luft.
- 2.2 Nicht versichert ist die Verwendung von fahrbaren Spritz- und Streugeräten außerhalb der Betriebsgrundstücke.

3 Fleischbeschauer

Eingeschlossen sind bei Fleischbeschauern, abweichend von Ziffer 19.2 Teil C, Vermögensschäden infolge fahrlässiger falscher Beurteilung oder Kennzeichnung von Fleisch.

4 Apotheken, Drogerien, Arzneimittelhandel

- 4.1 Im Rahmen der Mitversicherung von Vermögensschäden findet Teil C Ziffer 19.2.2.1 keine Anwendung.
- 4.2 Nicht versichert sind Ansprüche aus der Herstellung von Arzneimitteln für Fremdbetriebe.
- 4.3 Nicht versichert sind ferner Ansprüche aus Schäden durch das in Verkehrbringen von zulassungspflichtigen und unter eigenem Namen hergestellten Arzneimitteln, für die eine gesonderte Deckungsvorsorge-verpflichtung nach dem Arzneimittelgesetz (AMG) besteht.

5 Reinigungsbetriebe

- 5.1 Der Versicherungsnehmer beteiligt sich an jedem Versicherungsfall mit 10 % der Ersatzleistung, mindestens 250 Euro, höchstens 1.000 Euro.
- 5.2 Für Kanal- und/oder Rohrreinigungsbetriebe oder -arbeiten gilt im speziellen:
Die Versicherungssumme für Leitungsschäden gemäß Ziffer 17.2 Teil C dieses Vertrages beträgt 100.000 Euro je Versicherungsfall und ist begrenzt auf 200.000 Euro je Versicherungsjahr.

6 Schädlingsbekämpfungsbetriebe, Desinfektionsbetriebe

- 6.1 Nicht versichert sind bei der Anwendung von Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- und Düngemitteln Ansprüche
- 6.1.1 wegen Schäden am behandelten Gut und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden,
- 6.1.2 wegen Schäden durch bewusstes Abweichen von Gebrauchsanweisungen und behördlichen Vorschriften,
- 6.1.3 wegen Schäden durch Schädlingsbekämpfung aus der Luft.

7 Garagenbetriebe, Parkplätze, Parkhäuser

- 7.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Besitz und Vermietung von Garagen und Einstellplätzen für Kraftfahrzeuge in Gebäuden und auf umfriedeten Grundstücken.
- 7.2 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer. 7.7 AHB und in Ergänzung von Ziffer. 2.2 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Beschädigung, Vernichtung, Abhandenkommen oder unbefugtem Gebrauch von eingestellten fremden Kraftfahrzeugen und deren Zubehör (ausgenommen Inhalt und Ladung) und aus dem Bewegen dieser Fahrzeuge auf dem Betriebsgrundstück (nicht auf öffentlichen Wegen und Plätzen) und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
Die Regelungen der Ziffer. 1.2 AHB und der Ziffer. 7.8 AHB bleiben bestehen. Für diese Kraftfahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in Ziffer. 3.1 (2) AHB und in Ziffer 4.3 (1) AHB.
- 7.3 Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem

unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

- 7.4 Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.
- 7.5 Ersatzleistungen und Selbstbeteiligungen bei Schäden an Kraftfahrzeugen:
- 7.5.1 Die Höchstersatzleistung innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden beträgt je Kraftfahrzeug 50.000 Euro. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Fünffache der Versicherungssumme.
- 7.5.2 Der Versicherungsnehmer beteiligt sich an jedem Versicherungsfall mit 10 % der Ersatzleistung, mindestens 250 Euro, höchstens 1.000 Euro.
- 7.6 Nicht versichert sind Ansprüche
- 7.6.1 aus der Übernahme einer Fahrzeugbewachung i. S. der BewachungsVO,
- 7.6.2 aus Anlass von Reparaturen,
- 7.6.3 gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder Mitversicherte), die das Fahrzeug entwendet oder unbefugt gebraucht haben.

8 Landwirtschaftliche Lohn- und Lohnmaschinenbetriebe, landwirtschaftliche Maschinen-genossenschaften und -ringe

Die Deckungserweiterung Kraftfahrzeuge, selbst fahrende Arbeitsmaschinen, Stapler, Anhänger gemäß Ziffer 12 Teil C gilt gestrichen.

9 Schönheitspflegebetriebe, Körperpflegebetriebe, Kosmetikbetriebe, Friseurbetriebe, Maniküre, Pediküre

- 9.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Behandlung der Haut durch Permanent-Make-up.
- 9.2 Nicht versichert sind Ansprüche aus der Durchführung von Injektionen (z.B. Botulinumtoxin, Unterspritzen von Collagen), aus Tätowierungen und Enttätowierungen, Entfernung von Altersflecken, Piercing, Laserbehandlungen sowie aus sonstigen Tätigkeiten, die einem Arzt vorbehalten sind.

10 Hundesalon, Katzensalon

- 10.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Abhandenkommen oder Entlaufen der übernommenen Tiere.
- 10.2 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche, die aus der Behandlung der übernommenen Tiere resultieren. Eine Mitversicherung dieses Risikos muss mit der ARAG besonders vereinbart werden.

11 Auktionshaus, Galerie, Gemäldehandel, Ikonenhandel, Kunsthandel, Leihhaus, Pfandhaus, Antiquitätenhandel

Nicht versichert sind Ansprüche aus der Beschädigung, der Vernichtung oder dem Abhandenkommen fremder Sachen.

12 Zeltverleihbetriebe

- 12.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch eigene Ausstattungs- und Einrichtungsgegenstände, Restauration in eigener Regie sowie durch Auf- und Abbau durch eigenes Personal.
- 12.2 Nicht versichert sind Ansprüche als Veranstalter sowie die persönliche Haftpflicht der Entleiher/Mieter.

TEIL E Besonders zu vereinbarende zusätzliche Deckungserweiterungen

Falls besonders beantragt und im Versicherungsschein genannt, gelten folgende zusätzliche Deckungserweiterungen:

1 Sonstige Mietsachschäden

- 1.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden an zu betrieblichen Zwecken gemieteten (nicht geleasteten) Gebäuden und/oder Räumen (nicht jedoch an Einrichtung, Produktionsanlagen und dgl.) und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
- 1.2 Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 100.000 Euro, begrenzt auf 200.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres. Der Versicherungsnehmer beteiligt sich an jedem Versicherungsfall mit 250 Euro.
- 1.3 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche
- 1.3.1 von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers;

- 1.3.2 von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und solchen Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat;
- 1.3.3 von Angehörigen (siehe Ziffer 7.5 (1) Abs. 2 AHB) der vorgenannten Personen sowie von Angehörigen des Versicherungsnehmers;
- 1.3.4 von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind und unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen.;
- 1.3.5 aus Abnutzung, Verschleiß oder übermäßiger Beanspruchung;
- 1.3.6 wegen Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten;
- 1.3.7 wegen Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann;
- 1.3.8 aufgrund Schäden durch Brand oder Explosion (Versicherungsschutz besteht im Rahmen der Umwelthaftpflicht-Basisversicherung) sowie Schäden durch Leitungswasser oder Abwasser (Versicherungsschutz gemäß Ziffer 15 Teil C) und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
- 1.3.9 die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Versicherungsfällen fallenden Rückgriffsansprüche. Den Wortlaut des Abkommens erhält der Versicherungsnehmer auf Anfrage;
- 1.3.10 aufgrund Schäden infolge Schimmelbildung.

2 Sonstige Tätigkeitsschäden

- 2.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.7 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Schäden, die an fremden Sachen durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an oder mit diesen Sachen entstanden sind und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn diese Schäden
 - 2.1.1 durch eine gewerblichen oder beruflichen Tätigkeiten des Versicherungsnehmers an diesen Sachen entstanden sind;
 - 2.1.2 dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner gewerblichen und beruflichen Tätigkeit benutzt haben;
 - 2.1.3 durch eine gewerblichen oder beruflichen Tätigkeiten des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben.
- 2.2 Die Regelungen der Ziffer 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und der Ziffer 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.
- 2.3 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen
 - 2.3.1 Beschädigung von Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Lohnbe- oder -verarbeitung, Reparatur oder zu sonstigen Zwecken befinden, befunden haben oder die vom Versicherungsnehmer übernommen wurden;
 - 2.3.2 Beschädigung von Fahrzeugen oder Containern einschließlich der Ladung durch/oder beim Be- und Entladen;
 - 2.3.3 Beschädigungen von Leitungen i. S. der Ziffer 17.2 Teil C;
 - 2.3.4 Schäden durch Unterfangungen oder Unterfahrungen;
- 2.4. Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 1.000.000 Euro, begrenzt auf 2.000.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres. Der Versicherungsnehmer beteiligt sich an jedem Versicherungsfall mit 250 Euro.

3 Landwirtschaftliche Lohn- und Lohnmaschinenbetriebe, landwirtschaftliche Maschinen-genossenschaften und –ringe

- 3.1 Eingeschlossen ist abweichend von Ziffer 8 Teil D, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Schäden aus dem Besitz, Halten und dem Gebrauch von
 - 3.1.1 Zugmaschinen und Raupenschleppern mit nicht mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit
 - 3.1.2 selbst fahrenden Arbeitsmaschinen (Mähdrescher, Motorsägen, Universalgeräte und sonstigen selbst fahrende Arbeitsmaschinen) mit nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit
- 3.2 Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.
- 3.3 Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.
- 3.4 Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden der Genossen / Gesellschafter und ihrer Angehörigen, denen Maschinen überlassen sind.
- 3.5 Nicht versichert sind bei der Anwendung von Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- und Düngemitteln Ansprüche
 - 3.5.1 wegen Schäden am behandelten Gut und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden,

- 3.5.2 wegen Schäden durch bewusstes Abweichen von Gebrauchsanweisungen und behördlichen Vorschriften,
- 3.5.3 wegen Schäden durch Schädlingsbekämpfung aus der Luft.

Hinweise

Bedingt/Beschränkt öffentliche Verkehrsflächen, Wege und Plätze:

Bei Betriebsgrundstücken und -grundstücksteilen, die Besuchern, Kunden oder Lieferanten zugänglich sind, handelt es sich um so genannte beschränkt öffentliche Verkehrsflächen. Kraftfahrzeuge mit mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit (Hub- und Gabelstapler und selbst fahrende Arbeitsmaschinen jedoch erst mit mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit), die ausschließlich oder gelegentlich auf solchen Betriebsgrundstücken oder Baustellen verkehren, sind versicherungspflichtig, mit der Folge, dass eine Kraftfahrzeug-Haftpflicht-Versicherung nach Maßgabe der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrt-Versicherung (AKB) abgeschlossen werden muss. Auch bei einer behördlicherseits erteilten Befreiung von der Zulassungspflicht - Ausnahmegenehmigung nach § 70 Abs. 1 Ziffer 2 StVZO - bleibt die Versicherungspflicht bestehen.

Selbst fahrende Arbeitsmaschinen (§ 2 Ziffer 17 FZV):

Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen, mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Verrichtung von Arbeiten, jedoch nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern bestimmt und geeignet sind. Obwohl nicht zulassungspflichtig, müssen Arbeitsmaschinen beim Verkehr auf öffentlichen Straßen amtliche Kennzeichen führen, wenn ihre durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit 20 km/h übersteigt. Diese sind dann ausschließlich nach dem Kraftfahrt-Tarif zu versichern.

Stapler (§ 2 Ziffer 18 FZV):

Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart für das Aufnehmen, Heben, Bewegen und Positionieren von Lasten bestimmt oder geeignet sind. Obwohl nicht zulassungspflichtig, müssen Stapler beim Verkehr auf öffentlichen Straßen amtliche Kennzeichen führen, wenn ihre durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit 20 km/h übersteigt. Diese sind dann ausschließlich nach dem Kraftfahrt-Tarif zu versichern.

4 Für Garagenbetriebe, Parkplatzbetriebe, Parkhausbetriebe Beschädigung von Kraftfahrzeugen beim Bewegen außerhalb des Betriebsgrundstückes

- 4.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer. 7.7 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beschädigung und Vernichtung von fremden Kraftfahrzeugen und deren Zubehör (ausgenommen Wageninhalt und Ladung) beim Zubringen und Abholen dieser Kraftfahrzeuge außerhalb des Betriebsgrundstückes und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
- 4.2 Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.
- 4.3 Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.
- 4.4 Ersatzleistungen und Selbstbeteiligungen bei Schäden an Kraftfahrzeugen:
- 4.4.1 Die Höchstersatzleistung innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden beträgt je Kfz 50.000 Euro. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Fünffache der Versicherungssumme.
- 4.4.2 Der Versicherungsnehmer beteiligt sich an jedem Versicherungsfall mit 10 % der Ersatzleistung, mindestens 250 Euro, höchstens 1.000 Euro.
- 4.5 Nicht versichert sind Ansprüche
- 4.5.1 aus der Übernahme einer Fahrzeugbewachung i. S. der BewachungsVO,
- 4.5.2 aus Anlass von Reparaturen,
- 4.5.3 gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder Mitversicherte), die das Fahrzeug entwendet oder unbefugt gebraucht haben.

5 Winterdienst, Strassen- und Bürgersteigreinigung

- 5.1 Eingeschlossen ist die im Rahmen eines Werkvertrages (nicht Miet-, Leasing- oder Pachtvertrag) übernommene gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des jeweiligen Vertragspartners aus winterlichen Räum- und Streupflichten sowie Strassen- und Bürgersteigreinigungsarbeiten.
- 5.2 Ausgeschlossen sind sonstige Tätigkeitsschäden, auch wenn diese über Ziffer 2 Teil E zusätzlich vereinbart wurden.

6 Postagentur

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Betrieb einer Postagentur. Auf den Abschluss einer separaten Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung und den Wortlaut zur Mitversicherung von Vermögensschäden (Ziffer 19.2 Teil C) wird besonders hingewiesen.

7 Schäden an den zur Behandlung übernommenen Tieren

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden an den zur Behandlung übernommenen Tieren. Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 10.000 Euro, begrenzt auf 20.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres. Der Versicherungsnehmer beteiligt sich an jedem Versicherungsfall mit 250 Euro.

Leistungsübersicht zur Betriebshaftpflicht von Bürobetrieben und freien Berufen

Versicherungssummen, (Jahres)-Schadenmaximierungen, Selbstbehalte

Sofern kein Sublimit genannt, erfolgt die Versicherung im Rahmen der für das jeweilige Risiko vertraglich vereinbarten Versicherungssummen (VS). Diese betragen für das

Betriebsstätten-, Tätigkeits- und Produktrisiko (maximal zweimal je Versicherungsjahr)

3.000.000 € pauschal für Personen- und/oder Sachschäden
 1.000.000 € für Vermögensschäden
 oder - sofern besonders vereinbart -
 5.000.000 € pauschal für Personen- und/oder Sachschäden
 1.000.000 € für Vermögensschäden

Umwelthaftpflicht-Risiko (maximal einmal je Versicherungsjahr - SB 2.000 € je Versicherungsfall)

3.000.000 € pauschal für Personen-, Sach- und mitversicherter Vermögensschäden

Umweltschaden-Risiko (maximal einmal je Versicherungsjahr - SB 2.000 € je Versicherungsfall)

3.000.000 € für Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen

Privathaftpflicht-Risiko (maximal zweimal je Versicherungsjahr)

5.000.000 € pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden

Betriebsstätten-, Tätigkeits- und Produktrisiko gem. BBR Büro und freie Berufe		Teil / Ziffer	Umfang / Sublimit
1.	Nebenarbeiten in anderen Handwerken gem. §5 der Handwerksordnung	A 1.2	•
2.	Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht unselbstständiger Niederlassungen oder Betriebsstätten im Inland.	A 1.3	•
3.	Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht aus der Nutzung der Betriebsgebäude und -grundstücke (incl. Garagen und Parkplätze) sowie Vermietung des Eigentums an Betriebsfremde (bis JBM € 50.000)	A 2.1	•
4.	Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht aus der Weitervermietung von zu Betriebszwecken gemieteten bebauten und unbebauten Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten (incl. Garagen, Parkplätzen) an Dritte (bis JBM € 25.000,-)	A 2.2	•
5.	Bauherr oder Unternehmer von eigenen Bauvorhaben bis zu einer Bausumme von p.a. 1.000.000 €	A 2.3.1	•
6.	Sozialeinrichtungen für Betriebsangehörige, die ausschließlich für den versicherten Betrieb bestimmt sind, (z.B. Werkskantinen, Badeanstalten, Erholungsheime, Kindergärten, Sanitätsstation);	A 2.4	•
7.	Vorhandensein und Betätigung einer Werks- oder Betriebsfeuerwehr sowie Unterhaltung von Betriebssportgemeinschaften und Überlassen von Plätzen, Räumen und Geräten an diese. Mitversichert (subsidiär) ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Mitglieder aus ihrer Betätigung in dieser.	A 2.5	•
8.	Haltung von Hunden (keine sog. Kampfhunde/gefährliche Hunde) für den versicherten Betrieb. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Tierhüters.	A 2.6	•
9.	Teilnahme an Ausstellungen und Messen einschl. Vorführung von Produkten und Fabrikationsmethoden sowie der Abgabe von Werbematerial u.ä. sowie der Bewirtung der Messegäste.	A 2.7	•
10.	Unterhalten von Reklameeinrichtungen (z.B. Transparente, Reklametafeln, Leuchtröhren) innerhalb und außerhalb des Betriebsgrundstückes	A 2.8	•
11.	Betriebliche Veranstaltungen (z.B. Betriebsfeiern/-ausflüge, „Tag der offenen Tür“, Durchführung von Betriebs- und Baustellenbesichtigungen/-begehung). Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Betriebsangehörigen aus der Betätigung im Interesse der Veranstaltung.	A 2.9	•
12.	Inhaber von Verkaufsstellen (auch Marktstand) oder eines Fachhandelsgeschäftes (auch Ausstellung) zum Zwecke des versicherten Betriebes	A 2.10	•
13.	Besitz und Verwendung von nicht selbst fahrenden Arbeitsmaschinen oder -geräten.	A 2.11	•
14.	Auslieferung von Waren (auch Speisen und Getränke) sowie sonstigen sich aus dem versicherten Risiko ergebenden Tätigkeiten auf fremden Grundstücken	A 2.12	•
15.	Erlaubter Besitz und Gebrauch von Schusswaffen und Munition (subsidiär). Nicht versichert sind der Besitz und Gebrauch von Waffen zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen	A 2.13	•
16.	Handel und Vertrieb von Produkten im Internet	A 2.14	•
17.	Betrieb einer Photovoltaikanlage auf dem Betriebsgrundstück (ohne Ansprüche Letztverbraucher)	A 2.15	•
18.	Betrieb einer Solarthermieanlage auf dem Betriebsgrundstück	A 2.16	•

19.	Beauftragung fremder Unternehmen (sog. Subunternehmer) mit der Ausführung von Verrichtungen im Interesse des versicherten Betriebes. Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht der fremden Unternehmen und ihrer Betriebsangehörigen.	A 4	•
20.	Teilnahme an Arbeits- und Liefergemeinschaften mit Insolvenzklauselel	A 5	•
21.	Nachhaftung bei endgültiger und völliger Betriebs-, Produktions- und Lieferungseinstellung	A 6	5 Jahre
22.	Personen- und Sachschäden durch vom VN hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse sowie erbrachte Arbeiten und sonstige Leistungen (konventionelles Produktrisiko)	A 10	•
23.	Abhandenkommen von Sachen der Betriebsangehörigen und Besucher (einschl. KFZ und Fahrräder mit Zubehör)	C 1	1.000.000 € 2-fach max. p.a.
24.	Abhandenkommen von fremden Schlüsseln für Gebäude und Räume (auch Generalschlüssel bzw. Codekarten für eine Schließanlage); incl. 14 Tage Objektschutz	C 2	1.000.000 € 2-fach max. p.a.
25.	Abwässersachschäden	C 3	•
26.	Ansprüche der gesetzlichen Vertreter des VN	C 4	•
27.	Ansprüche der VN untereinander	C 5	•
28.	Ansprüche mitversicherter Personen untereinander	C 6	•
29.	Gesetzliche Haftpflicht des VN wegen im Ausland vorkommender Versicherungsfälle (Auslandsschäden) - Sonderregelung USA/US-Territorien und Kanada beachten	C 7	•
	a) aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten	C 7.1.1	•
	b) aus indirekten Exporten	C 7.1.2	•
	c) aus direkten Exporten ins europäische Ausland	C 7.1.3	•
	d) aus Bau-, Montage-, Reparatur- und Wartungsarbeiten (auch Inspektion und Kundendienst) oder sonstigen Leistungen im Inland oder europäischen Ausland.	C 7.2	•
30.	Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger, soweit es sich handelt um Schäden aus	C 8	
	a) der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Datenveränderung bei Dritten durch Computerviren und/oder andere Schadprogramme	C 8.1.1	insgesamt 1.000.000 € 1-fach max. p.a.
	b) der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten	C 8.1.2	
	c) der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch	C 8.1.3	
	d) der Verletzung von Persönlichkeitsrechten	C 8.1.4	
	e) der Verletzung von Namensrechten im Rahmen des o.g. Sublimits (Pos. 30) p.a. max. bis	C 8.1.5	100.000 €
31.	Besitz, Halten und Gebrauch von KFZ, selbst fahrenden Arbeitsmaschinen, Staplern und Anhängern	C 9	•
	a) auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen alle KFZ und Anhänger ohne Rücksicht auf deren bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit	C 9.1.1	•
	b) auf bedingt/beschränkt öffentlichen Wegen und Plätzen und/oder im öffentlichen Verkehrsraum	C 9.1.2	•
	I) alle KFZ, mit einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 6 km/h	C 9.1.2.1	•
	II) nicht zulassungspflichtige Stapler, mit einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h	C 9.1.2.2	•
	III) nicht zulassungspflichtige selbst fahrende Arbeitsmaschinen, mit einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h	C 9.1.2.3	•
	IV) nicht zulassungspflichtige Anhänger, die nicht in Verbindung mit einem versicherungspflichtigen Zugfahrzeug stehen	C 9.1.2.4	•
32.	Mietsachschäden aus Anlass von Dienst- oder Geschäftsreisen an gemieteten Räumlichkeiten und an deren Ausstattung	C 10.1	•
33.	Mietsachschäden an zu betrieblichen Zwecken gemieteten (nicht geleasteten) Gebäuden und/oder Räumen (nicht jedoch an Einrichtung, Produktionsanlagen und dgl.) durch Leitungswasser oder Abwässer	C 10.2	3.000.000 € 2-fach max. p.a.
34.	Strahlenschäden (u.a. deckungsvorsorgefreier Umgang mit radioaktiven Stoffen; Besitz und Verwendung von Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern, Laser- und Masergeräten)	C 11	•
35.	Tätigkeitsschäden - Beschädigung von Land- und Wasserfahrzeugen, Containern sowie der Ladung durch oder beim Be- und Entladen - Selbstbehalt 250 € je Versicherungsfall	C 12.1	•
36.	Tätigkeitsschäden - Schäden an Erdleitungen (Kabel, unterirdische Kanäle, Wasserleitungen, Gasrohre und andere Leitungen) sowie Frei- und/oder Oberleitungen - Selbstbehalt 250 € je Versicherungsfall	C 12.2	•
37.	Vermögensschäden - Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Missbrauch personenbezogener Daten	C 13.1	•
38.	Vermögensschäden - sonstige, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind	C 13.2	•
39.	Als Mieter, Entleiher, Pächter oder Leasingnehmer vertraglich übernommene gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts - Verstöße gegen Verkehrssicherungspflichten	C 14	•
40.	Vorsorgeversicherung	C 15	•

41.	Ansprüche aus Benachteiligungen - Versicherungsschutz besteht gemäß AVB Benachteiligungen - Selbstbehalt 1.000 € je Versicherungsfall	C 16	100.000 € 1-fach max. p.a.
42.	Nur für <u>Zeitarbeitsunternehmen, Arbeitskräfteverleih, Künstleragentur, Haushüteragentur, Arbeitnehmerüberlassung</u> : Erlaubte gewerbliche Überlassung von Arbeitnehmern an Dritte zur Arbeitsleistung (§1, §2 AÜG) (nur Auswahlverschulden für entliehene Arbeitnehmer)	D	•
Nachstehende Deckungserweiterungen gelten nur, soweit diese ausdrücklich vertraglich vereinbart wurden.			
Bitte beachten Sie, dass diverse Deckungsbausteine nur für spezielle Risiken/Betriebe wählbar sind.			
1.	Sonstige Mietsachschäden an zu betrieblichen Zwecken gemieteten (nicht geleasteten) Gebäuden und/oder Räumen (nicht jedoch an Einrichtung, Produktionsanlagen und dgl.); Selbstbehalt 250 € je Versicherungsfall	E 1	100.000 € 2-fach max. p.a.
2.	Tätigkeitsschäden - Schäden, die an fremden Sachen durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des VN an oder mit diesen Sachen entstanden sind (nicht Erfüllungsschaden) - Selbstbehalt 250 € je Versicherungsfall	E 2	1.000.000 € 2-fach max. p.a.

Privathaftpflicht-Risiko gemäß BBR Privat BuB-HV		Umfang / Sublimit
Privathaftpflicht gemäß Ziffer 1 (z.B. für die/den Inhaber/Geschäftsführer) - Grunddeckung - nur subsidiär		•

Umwelthaftpflicht-Risiko gemäß BBR Umwelthaftpflicht-Basis- und -Regress		Ziffer	Umfang / Sublimit
1.	Umwelthaftpflicht-Basis- und Umwelthaftpflicht-Regress-Deckung		•
2.	Oberirdischer Heizöltank (auch mehrere zusammenhängende Behälter) zur Raumbeheizung Fassungsvermögen bis 10.000 Liter, sofern der VN Inhaber der Anlage ist	3.1.1	•
3.	Umweltgefährdende Stoffe in Kleingebinden bis 240 Liter/Kg pro Einzelbehälter; Gesamtlagermenge 3.000 Liter/Kg (ohne halogenierte und teilhalogenierte Kohlenwasserstoffe)	3.1.2	•
4.	Betriebsmittel in nicht zulassungs- / versicherungspflichtigen KFZ oder selbst fahrenden Arbeitsmaschinen	3.1.3	•
5.	Betriebsmittel in geschlossenen Systemen (z.B. Maschinen)	3.1.4	•
6.	Fett-, Öl- oder Benzinabscheider (Maximal-Anzahl 5)	3.2	•
7.	Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gemäß Ziffer 2.1 - 2.5 oder Teilen, die ersichtlich für Anlagen gemäß Ziffer 2.1 - 2.5 bestimmt sind, wenn der Versicherungsnehmer nicht selbst Inhaber der Anlagen ist -ausgenommen einer temporären Inhabereigenschaft - (Umwelthaftpflicht-Regress)	3.3	•
8.	Mietsachschäden durch Brand und / oder Explosion	3.4	3.000.000 € 1-fach max. p.a.
	a) an gemieteten, gepachteten Gebäuden und/oder Räumlichkeiten - nicht jedoch an Grund und Boden b) anlässlich von Dienst- oder Geschäftsreisen		
9.	Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles; Selbstbehalt 2.000 € je Versicherungsfall	5	10% der VS 1-fach max. p.a.
	a) nach einer Störung des Betriebes b) aufgrund behördlicher Anordnung		
10.	Nachhaftung bei vollständigem oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos	8	3 Jahre

Umweltschaden-Risiko gemäß BBR Umweltschaden		Teil	Umfang / Sublimit
1.	Grunddeckung: Behördliche Sanierungs- und Kostenansprüche nach dem Umweltschadengesetz wegen Schäden an fremden Grund und Boden, Gewässern, geschützten Tier- und Pflanzenarten sowie besonders geschützten Lebensräumen (Biodiversität) infolge einer Betriebsstörung.	Teil 1	•
2.	Mitversichertes Anlagenrisiko:		
	a) Umweltgefährdende Stoffe in Kleingebinden bis zu 240 Liter/Kg pro Einzelbehälter; Gesamtlagermenge 3.000 Liter/Kg (ohne halogenierte und teilhalogenierte Kohlenwasserstoffe)	Teil 1 / 1.5.1	•
	b) Betriebsmittel in nicht zulassungs-/versicherungspflichtigen KFZ oder selbst fahrenden Arbeitsmaschinen	Teil 1 / 1.5.2	•
	c) Betriebsmittel in geschlossenen Systemen (z.B. Maschinen)	Teil 1 / 1.5.3	•
	d) Fett-, Öl- oder Benzinabscheider (Maximal-Anzahl 5)	Teil 1 / 1.5.4	•
3.	Weiteres Anlagenrisiko (z.B. Öltank, Tankanlagen)	----	HV-Anfrage

Nachstehende Deckungserweiterungen gelten nur, soweit diese ausdrücklich vertraglich vereinbart wurden			
4.	Zusatzbaustein 1: Schäden auf eigenen Grund und Boden, Gewässern, Biodiversität sowie Grundwasser - Selbstbehalt 2.000 € je Versicherungsfall	Teil 2	500.000 € 1-fach max. p.a.
5.	Zusatzbaustein 2: Sanierung des Bodens wegen schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bundesbodenschutzgesetz - Für die Angebotserstellung / Risikoprüfung ist ein Bodengutachten (Kostentragung VN) erforderlich.	Teil 3	HV-Anfrage

Ansprüche aus Benachteiligungen gemäß AVB Benachteiligungen	
Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der VN aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts wegen Benachteiligungen für einen Personen-, Sach- oder Vermögensschaden auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden. Folgende Gründe für Benachteiligungen gelten versichert:	
Rasse, ethnische Herkunft, Geschlecht, Religion, Weltanschauung, Behinderung, Alter, sexuelle Identität	

Eine evtl. für den jeweiligen Deckungsbaustein geltende, generelle Selbstbeteiligung ist dem Vertrag zu entnehmen.

VN = Versicherungsnehmer

JBM = Jahresbruttomietwert (Jahreskaltmiete zzgl. Pauschalkosten sowie MwSt (sofern gewerblich vermietet)

Die Darstellung der Versicherungsleistung kann hier nur verkürzt wiedergegeben werden. Es gelten die vereinbarten Versicherungsbedingungen für den ARAG-Business Aktiv – Stand: 7.2010

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Haftpflichtversicherung von Bürobetrieben und freien Berufen (BBR Büro und freie Berufe)

Inhaltsverzeichnis

TEIL A	Allgemeine Bestimmungen
1	Versichertes Risiko
2	Betriebs- und branchenübliche Nebenrisiken
3	Mitversicherte Personen
4	Subunternehmerbeauftragung.....
5	Teilnahme an Arbeits- und Liefergemeinschaften mit Insolvenzklause.....
6	Nachhaftung
7	Schiedsgerichtsvereinbarungen
8	Versehensklause.....
9	Kumulklause.....
10	Konventionelles Produktrisiko.....
11	Versicherungssummen / Maximierung / Selbstbehalte / Sublimits
12	Beitragsberechnungsgrundlage
TEIL B	Risikoausschlüsse und Risikobegrenzungen
1	Generelle Risikoausschlüsse
2	Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger, Wasserfahrzeuge, Luft- und Raumfahrzeuge
3	Inländische Versicherungsfälle, die im Ausland geltend gemacht werden
TEIL C	Deckungserweiterungen.....
1	Abhandenkommen von Sachen der Betriebsangehörigen und Besucher.....
2	Abhandenkommen von fremden Schlüsseln.....
3	Abwässersachschäden
4	Ansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers
5	Ansprüche der Versicherungsnehmer untereinander
6	Ansprüche mitversicherter Personen untereinander
7	Auslandsschäden
8	Internetnutzung
9	Kraftfahrzeuge, selbst fahrende Arbeitsmaschinen, Stapler, Anhänger.....
10.1	Mietsachschäden aus Anlass von Dienst- oder Geschäftsreisen
10.2	Mietsachschäden an Immobilien durch Leitungswasser oder Abwässer
11	Strahlenschäden
12.1	Tätigkeitsschäden - Be- und Entladeschäden
12.2	Tätigkeitsschäden – Leitungsschäden.....
13.1	Vermögensschäden - Verletzung von Datenschutzgesetzen
13.2	Vermögensschäden – sonstige.....
14	Vertraglich übernommene gesetzliche Haftung
15	Vorsorgeversicherung.....
16	Ansprüche aus Benachteiligungen.....
TEIL D	Besondere Bedingungen für bestimmte Risiken
1	Zeitarbeitsunternehmen, Arbeitskräfteverleih, Künstleragentur, Haushüteragentur, Arbeitnehmerüberlassung

TEIL E	Besonders zu vereinbarende zusätzliche Deckungserweiterungen
1	Sonstige Mietsachschäden
2	Tätigkeitsschäden - Sonstige Tätigkeitsschäden

TEIL A Allgemeine Bestimmungen

1 Versichertes Risiko

- 1.1 Versichert ist auf Grundlage der "Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB)" und der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers aus dem im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Betrieb mit seinen Eigenschaften, Rechtsverhältnissen oder Tätigkeiten bzw. aus der Ausübung aller der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebenen beruflichen Tätigkeiten.
- 1.2. Nicht versichert sind, unbeschadet Ziffer 4 AHB (Vorsorgeversicherung), weitere in der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Gewerbeurteilung aufgeführten Tätigkeiten. Mitversichert sind gemäß § 5 der Handwerksordnung auch Tätigkeiten in anderen handwerklichen Bereichen, sofern diese Tätigkeiten mit der Ausführung des übernommenen Auftrags in einem fachlichen oder technischen Zusammenhang stehen.
- 1.3 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht unselbstständiger Niederlassungen und Betriebsstätten im Inland.
- 1.4 Für gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkungen und alle sich daraus ergebenden weiteren Schäden besteht ausschließlich Versicherungsschutz im Umfang der Umwelthaftpflicht-Basisversicherung, es sei denn, einzelne Vereinbarungen dieser Bedingungen sehen ausdrücklich eine andere Regelung vor.
- 1.5 Durch Brand oder Explosion eingetretene Personen- und/oder Sachschäden gelten als durch eine Umwelteinwirkung eingetretene Schäden. Ausgenommen von dieser Regelung sind gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die gegen den Versicherungsnehmer aus Produkthaftpflicht erhoben werden, es sei denn, es handelt sich um Tätigkeiten des Versicherungsnehmers, für die nach Ziffer 2.6 Umwelt-Haftpflicht-Modell Versicherungsschutz genommen werden können.

2 Betriebs- und branchenübliche Nebenrisiken

- Mitversichert ist im Rahmen dieses Vertrages, auch ohne besondere Anzeige, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den betriebs- und branchenüblichen Nebenrisiken, und zwar
- 2.1 als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer und Nutznießer der Betriebsgebäude und -grundstücke (auch Garagen und Parkplätze) - nicht jedoch Luftlandeplätze -, sowie aus Vermietung, Verpachtung oder sonstiger Überlassung von zum Betriebsvermögen gehörenden bebauten und unbebauten Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten an Dritte bis zu einem Bruttojahresmietwert von 50.000 Euro;
- 2.2 als Weitervermieter von zu Betriebszwecken gemieteten bebauten und unbebauten Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten (auch Garagen, Parkplätzen) an Dritte bis zu einem Bruttojahresmietwert von 25.000 Euro;
- zu 2.1 und 2.2 gilt:
- Versichert sind hierbei gesetzliche Haftpflichtansprüche aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z.B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen).
- 2.3 Mitversichert ist hinsichtlich dieser Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten auch die gesetzliche Haftpflicht
- 2.3.1 als Bauherr oder Unternehmer von eigenen Bauvorhaben (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch- und Grabarbeiten) bis zu einer Bausumme von insgesamt 1.000.000 Euro je Versicherungsjahr;
- 2.3.2 als früherer Besitzer aus § 836 Absatz 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;
- 2.3.3 der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Beleuchtung oder sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für gesetzliche Haftpflichtansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtung erhoben werden;
- 2.3.4 des Insolvenzverwalters in dieser Eigenschaft.
- Werden die in Ziffer 2.1, 2.2 oder 2.3.1 genannten Beträge überschritten, gelten die Bestimmungen der Ziffer 3 und 13 AHB.
- 2.4 aus seinen Sozialeinrichtungen für Betriebsangehörige, die ausschließlich für den versicherten Betrieb bestimmt sind, (z.B. Werkskantinen, Badeanstalten, Erholungsheime, Kindergärten);
- 2.5 aus dem Vorhandensein und der Betätigung einer Werks- oder Betriebsfeuerwehr sowie der Unterhaltung von Betriebssportgemeinschaften und dem Überlassen von Plätzen, Räumen und Geräten an diese. Mitversichert ist auch die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Mitglieder aus ihrer Betätigung in dieser, soweit es sich nicht um Handlungen oder Unterlassungen rein privater Natur handelt und soweit kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht;
- 2.6 als Tierhalter zu betrieblichen Zwecken unter Einschluss der gesetzlichen Haftpflicht des Tierhalters in dieser Eigenschaft, sofern er diese Tätigkeit nicht gewerbsmäßig ausführt. Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf die Inanspruchnahme als Halter von Hunden, die nach den Verordnungen oder den Gesetzen des jeweiligen Bundeslandes, in dem die Hunde gehalten werden, als gefährlich oder als Kampfhunde eingestuft sind oder für die das Bestehen einer Haftpflichtversicherung nachzuweisen ist.

- Der Versicherungsschutz erstreckt sich ebenfalls nicht auf die Inanspruchnahme aus dem Halten, Hüten und Verwenden von Pferden, Kleinpferden, Maultieren, Eseln, Ponys;
- 2.7 aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen einschließlich der Vorführung von Produkten und Fabrikationsmethoden, der Abgabe von Werbematerial, Werbegeschenken, Proben, Produktmustern sowie der Bewirtung der Messegäste während dieser Veranstaltungen;
- 2.8 aus Reklameeinrichtungen (z. B. Transparenten, Reklametafeln, Leuchtröhren und dergleichen);
- 2.9 aus betrieblichen Veranstaltungen (z. B. Betriebsfeiern und -ausflügen, „Tag der offenen Tür“ sowie aus der Durchführung von Betriebs- und Baustellenbesichtigungen und -begehungen). Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Betriebsangehörigen aus der Betätigung im Interesse der Veranstaltung, soweit es sich nicht um rein private Handlungen oder Unterlassungen handelt;
- 2.10 als Inhaber von Verkaufsstellen (auch Marktstand) oder eines Fachhandelsgeschäftes (auch Ausstellung) zum Zwecke des versicherten Betriebes;
- 2.11 aus dem Besitz und der Verwendung von nicht selbst fahrenden Arbeitsmaschinen oder -geräten;
- 2.12 aus der Auslieferung von Waren (auch Speisen und Getränke) sowie sonstigen sich aus dem versicherten Risiko ergebenden Tätigkeiten auf fremden Grundstücken;
- 2.13 aus dem erlaubten Besitz und Gebrauch von Schusswaffen und Munition. Nicht versichert sind der Besitz und Gebrauch von Waffen zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen. Eine bereits bestehende Jagdhaftpflicht-Versicherung geht dieser Deckung vor;
- 2.14 aus dem Handel und dem Vertrieb von Produkten im Internet;
- 2.15 aus dem Betrieb einer Photovoltaikanlage (=Anlage zur Umwandlung von Sonnenenergie in elektrischen Strom) auf dem Betriebsgrundstück
- 2.15.1 wegen Schäden, die im Zusammenhang stehen mit der Einspeisung von elektrischem Strom in das Netz des örtlichen Netzbetreibers auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Grundstück;
- 2.15.2 wegen Rückgriffsansprüchen der Strom abnehmenden Netzbetreiber oder Dritter aus Versorgungsstörungen. Nicht versichert sind Ansprüche von Letztverbrauchern aus der direkten Versorgung mit elektrischem Strom. Letztverbraucher sind Kunden, die Energie für den eigenen Verbrauch kaufen.
- 2.16 aus dem Betrieb einer Solarthermieanlage auf dem Betriebsgrundstück. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht für Schäden aus der Abgabe von Warmwasser an Mieter oder sonstige Dritte in dem aufgeführten Objekt.
- 2.17 Zu 2.1 bis 2.16 gilt:
- Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem SGB VII handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

3 Mitversicherte Personen

Mitversichert ist im Rahmen dieses Vertrages die persönliche gesetzliche Haftpflicht

- 3.1.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teils desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft;
- 3.1.2 sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen und in den Betrieb des Versicherungsnehmers eingegliederten Personen (Mitarbeiter fremder Unternehmen, Leiharbeiter, Praktikanten, angestellte Betriebsärzte (auch bei Nothilfe außerhalb der betrieblichen Tätigkeit), Fachkräfte für Arbeitssicherheit (gemäß Arbeitssicherheitsgesetz), Sicherheitsbeauftragte (gemäß § 22 Sozialgesetzbuch SGB VII), Beauftragte für Immissionsschutz, Strahlenschutz, Gewässerschutz, Abfallbeseitigung, Datenschutz und dergleichen) sowie freie Mitarbeiter aus ihrer Betätigung für den Versicherungsnehmer für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtung verursachen. Eine für freie Mitarbeiter bestehende Haftpflichtversicherung geht dieser Deckung vor.
- 3.2 Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem SGB VII handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.
- 3.3 Mitversichert ist ferner die persönliche gesetzliche Haftpflicht der aus den Diensten des Versicherungsnehmers ausgeschiedenen – ehemaligen – gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und der sonstigen Betriebsangehörigen aus ihrer früheren Tätigkeit für den Versicherungsnehmer, soweit der Versicherungsfall während der Laufzeit des Vertrages eingetreten ist.

4 Subunternehmerbeauftragung

- 4.1 Im Rahmen des Vertrages und der im Versicherungsschein aufgeführten Betriebsbeschreibung ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beauftragung fremder Unternehmen mit der Ausführung von Verrichtungen im Interesse des versicherten Betriebes mitversichert.
- 4.2 Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht der fremden Unternehmen und ihrer Betriebsangehörigen.

5 Teilnahme an Arbeits- und Liefergemeinschaften mit Insolvenzklausel

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften auch dann, wenn sich der Haftpflichtanspruch gegen die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst richtet. Für die Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften gelten unbeschadet der sonstigen Vertragsbedingungen (insbesondere der Versicherungssummen) folgende Bestimmungen:

5.1 Die Ersatzpflicht der ARAG bleibt auf die Quote beschränkt, welche der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Arbeits- oder Liefergemeinschaft entspricht. Dabei ist es unerheblich, welcher Partnerfirma die Schaden verursachenden Personen oder Sachen (Arbeitsmaschinen, Baugeräte, Baumaterialien usw.) angehören. Ist eine prozentuale Beteiligung nicht vereinbart, so gilt der verhältnismäßige Anteil entsprechend der Anzahl der Partner der Arbeitsgemeinschaft.

5.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Schäden an den von den einzelnen Partnern in die Arbeitsgemeinschaft eingebrachten oder von der Arbeitsgemeinschaft beschafften Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, gleichgültig, von wem die Schäden verursacht wurden.

5.3 Ebenso bleiben ausgeschlossen Ansprüche der Partner der Arbeits- oder Liefergemeinschaft untereinander sowie Ansprüche der Arbeits- oder Liefergemeinschaft gegen die Partner und umgekehrt.

5.4 Die Ersatzpflicht der ARAG erweitert sich innerhalb der vereinbarten Versicherungssummen über Ziffer 5.1 hinaus für den Fall, dass über das Vermögen eines Partners das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist und für diesen Partner wegen Nichtzahlung seines Beitrages kein Versicherungsschutz besteht. Ersetzt wird der dem Versicherungsnehmer zugewachsene Anteil, soweit für ihn nach dem Ausscheiden des Partners und der dadurch erforderlichen Auseinandersetzung ein Fehlbetrag verbleibt.

5.5 Versicherungsschutz im Rahmen der Ziffer 5.1 bis 5.4 besteht auch für die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst.

6 Nachhaftung

Wird der Versicherungsvertrag allein aus Gründen der endgültigen und völligen Betriebs- und/oder Produktions- und Lieferungseinstellung (nicht aus irgendwelchen anderen Gründen, wie z. B. Änderung der Rechtsform, Kündigung durch einen Vertragspartner) beendet, besteht - mit Ausnahme der Umwelthaftpflicht-Versicherung- Versicherungsschutz im Umfange dieses Vertrages bis 5 Jahre nach Vertragsbeendigung. Voraussetzung der Eintrittspflicht der ARAG ist jedoch, dass die Haftpflichtversicherung zuvor mindestens 1 Versicherungsjahr bestanden hat. Andernfalls bedarf die Nachhaftung einer besonderen Vereinbarung.

7 Schiedsgerichtsvereinbarungen

7.1 Die Vereinbarung von Schiedsgerichtsverfahren vor Eintritt eines Versicherungsfalles beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht, wenn das Schiedsgericht folgenden Mindestanforderungen entspricht:

7.1.1 Das Schiedsgericht besteht aus mindestens drei Schiedsrichtern. Der Vorsitzende muss Jurist sein und soll die Befähigung zum Richteramt haben. Haben die Parteien ihren Firmensitz in verschiedenen Ländern, darf er keinem Land der Parteien angehören.

7.1.2 Das Schiedsgericht entscheidet nach materiellem Recht und nicht lediglich nach billigem Ermessen (ausgenommen im Falle eines Vergleichs, sofern der ARAG die Mitwirkung am Verfahren ermöglicht wurde). Das anzuwendende materielle Recht muss bei Abschluss der Schiedsgerichtsvereinbarung festgelegt sein.

7.1.3 Der Schiedsspruch wird schriftlich niedergelegt und begründet. In seiner Begründung sind die die Entscheidung tragenden Rechtsnormen anzugeben.

7.2 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, der ARAG die Einleitung von Schiedsgerichtsverfahren unverzüglich anzuzeigen und der ARAG die Mitwirkung am Schiedsgerichtsverfahren entsprechend der Mitwirkung der ARAG an Verfahren des ordentlichen Rechtsweges zu ermöglichen. Hinsichtlich der Auswahl des von der ARAG zu benennenden Schiedsrichters ist der ARAG eine entscheidende Mitwirkung einzuräumen.

8 Versehensklausel

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf versehentlich nicht gemeldete Risiken, die im Rahmen des versicherten Betriebes liegen und weder nach den Allgemeinen noch Besonderen Bedingungen des Vertrages von der Versicherung ausgeschlossen sind. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, sobald er sich des Versäumnisses bewusst geworden ist, unverzüglich die entsprechende Anzeige zu erstatten und den danach zu vereinbarenden Beitrag vom Gefahren Eintritt an zu entrichten.

9 Kumulklause

Besteht für mehrere Versicherungsfälle, die

- auf derselben Ursache beruhen oder

- auf den gleichen Ursachen beruhen, wenn zwischen diesen ein innerer,

insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht,

für den Versicherungsnehmer Versicherungsschutz im Rahmen verschiedener Abschnitte dieses Vertrages oder sowohl im Rahmen dieses Vertrages als auch eines anderen Haftpflichtversicherungsvertrages bei der ARAG, so ist die Ersatzleistung der ARAG aus diesen

Abschnitten/Verträgen insgesamt auf die höchste der je Versicherungsfall in diesen Abschnitten/Verträgen vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. In diesem Fall gelten die Versicherungsfälle in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste Versicherungsfall eingetreten ist.

10 Konventionelles Produktrisiko

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers für Personen, Sach- und daraus entstandenen Vermögensschäden (nicht reine Vermögensschäden und auch nicht Schäden, die im Rahmen einer Erweiterten Produkthaftpflichtversicherung zu versichern sind), soweit diese Schäden durch vom Versicherungsnehmer

- hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse,
- erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen

verursacht wurden. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Versicherungsnehmer die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht hat, die Arbeiten abgeschlossen oder die Leistungen ausgeführt wurden.

11 Versicherungssummen / Maximierung / Selbstbehalte / Sublimits

11.1 Es gelten die im Versicherungsschein genannten Versicherungssummen für Personen-, Sach- und Vermögensschäden. Sie bilden jeweils die Höchstentschädigung je Versicherungsfall. Die Versicherungssummen stehen für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres zweimal zur Verfügung.

11.2 Besondere Versicherungssummen (Sublimits im Rahmen der oben genannten Versicherungssummen) und/oder Selbstbehalte und/oder Jahresschadenmaximierungen sind im Einzelfall innerhalb der nachstehenden Vertragsteile vereinbart.

12 Beitragsberechnungsgrundlage

Sofern der Versicherungsbeitrag nach der Jahreslohn- und -gehaltssumme (LGS) oder nach dem Jahresumsatz oder nach der Anzahl der tätigen Personen berechnet wird, gelten folgende Regelungen.

12.1 Die Jahreslohn- und -gehaltssumme berechnet sich nach der LGS aller im Betrieb tätigen Personen einschließlich Entgelte für Leiharbeiter(innen), wobei für Geschäftsführer, Inhaber oder Teilhaber jeweils mindestens eine fiktive LGS von 25.000 EUR anzusetzen ist, soweit nicht ein höheres Endgeld vereinbart ist.

12.2 Der Jahresumsatz berechnet sich aus allen Erlösen aus eigenen Erzeugnissen, Leistungen, Arbeiten, dem Verkauf von Waren oder anderen Geschäften - abzüglich Mehrwertsteuer.

12.3 Die Anzahl der Personen berechnet sich nach der Anzahl der durchschnittlich im Versicherungsjahr im Betrieb tätigen Personen einschließlich Inhaber und/oder Geschäftsführer, wobei

- vier (4) geringfügig Beschäftigte (= Pauschalbesteuerte, 400-Euro-Kräfte, Heimarbeiter)
- zwei (2) Teilzeitkräfte, Saisonarbeiter, Leiharbeiter, Auszubildende wie eine (1) Vollzeitkraft berechnet werden.

TEIL B Risikoausschlüsse und Risikobegrenzungen

1 Generelle Risikoausschlüsse

Ausgenommen von der Versicherung und besonders zu versichern ist, was nicht nach dem Antrag ausdrücklich in Versicherung gegeben oder nach Besonderen Bedingungen oder Risikobeschreibungen ohne besonderen Beitrag mitversichert ist, insbesondere Ansprüche

1.1 aus Tätigkeiten, die weder dem versicherten Betrieb oder Beruf eigen, noch sonst dem versicherten Risiko zuzurechnen sind;

1.2 wegen Personenschäden durch im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes (AMG) an Verbraucher abgegebene Arzneimittel, für die der Versicherungsnehmer in der Eigenschaft als pharmazeutischer Unternehmer i. S. des AMG eine Deckungsvorsorge zu treffen hat;

1.3 aus Herstellung, Verarbeitung oder Beförderung von Sprengstoffen oder ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken sowie aus Veranstaltung oder Abbrennen von Feuerwerken;

1.4 aus Besitz oder Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen oder Sachen sowie aus der selbstständigen und nichtselbstständigen Teilnahme am Eisenbahnbetrieb;

1.5 wegen Bergschäden (i. S. des § 114 BBergG), soweit es sich handelt um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör sowie wegen Schäden beim Bergbaubetrieb (i. S. des § 114 BBergG) durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlensäureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen;

1.6 wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben;

- 1.7 auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages;
- 1.8 nach den Art. 1792 ff. und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder;
- 1.9 aus dem Verändern der Grundwasserverhältnisse;
- 1.10 wegen Schäden an Kommissionsware (auch Tiere);
- 1.11 aus dem Halten und/oder Hüten von Kampfhunden oder gefährlichen Hunden;
Kampfhunde / gefährliche Hunde:
 Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf die Inanspruchnahme als Halter oder Hüter von Hunden, die nach den Verordnungen oder den Gesetzen des jeweiligen Bundeslandes, in dem die Hunde gehalten werden, als gefährlich oder als Kampfhunde eingestuft sind oder für die das Bestehen einer Haftpflichtversicherung nachzuweisen ist.
- 1.12 gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusst gesetz-, vorschrift- oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen verursachen;
- 1.13 wegen Schäden durch Stollen-, Tunnel-, Untergrundbau (auch bei offener Bauweise), Unterwasserarbeiten sowie den Betrieb von Steinbrüchen, Sandgruben und Minen;
- 1.14 wegen Schäden durch Einwirkung von elektrischen, magnetischen und/oder elektromagnetischen Feldern oder Wellen;
- 1.15 aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeiten;
- 1.16 aus der Herstellung von Tabak-/Tabakwaren sowie der Inanspruchnahme von Handelsketten, die Tabakwaren unter eigenem Namen vertreiben;
- 1.17 aus Schäden durch Abbruch- und/oder Einreißarbeiten von Bauwerken oder Bäumen, sofern nicht an anderer Stelle dieses Vertrages eine besondere Vereinbarung mit der ARAG getroffen wurde;
- 1.18 aus Sprengungen;
- 1.19 aus Schäden durch Einsammeln, Beförderung, Zwischenlagerung, Beseitigung, Behandlung und Verwertung von Abfällen und/oder Reststoffen, soweit es sich nicht um eine kurzfristige Zwischenlagerung eigener Abfällen und/oder Reststoffe auf dem Betriebsgelände handelt;
- 1.20 aus Schäden durch
 - Softwareerstellung, -handel, -implementierung, -pflege
 - IT-Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung
 - Netzwerkplanung, -installation, -integration, -pflege und alle damit verbundenen Beratungsleistungen
- 1.21 aus Schäden durch Tätigkeiten als Provider für
 - die Zugangsvermittlung ins Internet (z.B. Access Providing)
 - das Bereithalten fremder Inhalte (z.B. Host Providing)
 - das Bereithalten eigener Inhalte (z.B. Content Providing)
 - das Zur-Verfügung-Stellen von Anwendungsprogrammen, auf die über das Internet zugegriffen werden kann (Application Service Providing)
 - den Betrieb von Rechenzentren und Datenbanken
- 1.22 aus Schäden durch
 - Hardware-Handel, -Modifizierung (Nachrüstung), -Installation, -Wartung, -Herstellung
 - Herstellung und Handel von/mit Mess-, Steuer- und Regeltechnik
 und alle damit verbundenen Beratungsleistungen
- 2 Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger, Wasserfahrzeuge, Luft- und Raumfahrzeuge**
- 2.1 Kfz, Kfz-Anhänger und Wasserfahrzeuge
- 2.1.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kfz oder Kfz-Anhängers verursachen.
- 2.1.2 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden.
- 2.1.3 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
- 2.1.4 Eine Tätigkeit der in Ziffer 2.1.1 und 2.1.2 genannten Personen an einem Kfz, Kfz-Anhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter

oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

- 2.2 Luft-/Raumfahrzeuge
- 2.2.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeugs in Anspruch genommen werden.
- 2.2.2 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
- 2.2.3 Nicht versichert ist die Haftpflicht aus
- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen von Luft- oder Raumfahrzeugen soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeugen bestimmt waren,
 - Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen,
- und zwar wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge.

3 Inländische Versicherungsfälle, die im Ausland geltend gemacht werden

Für Ansprüche, die im Ausland geltend gemacht werden, gilt:

- 3.1 Aufwendungen der ARAG für Kosten werden - abweichend von Ziffer 6.5 AHB - als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet. Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die der ARAG selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung der ARAG entstanden sind;
- 3.2 Bei Versicherungsfällen, die in USA/US-Territorien und Kanada geltend gemacht werden, gilt: Die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Versicherungsfall beträgt 10 % der Ersatzleistung, mindestens 5.000 Euro, höchstens 50.000 Euro. Kosten gelten als Schadensersatzleistungen.
- 3.3 Die Leistungen der ARAG erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen der ARAG mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

TEIL C Deckungserweiterungen

1 Abhandenkommen von Sachen der Betriebsangehörigen und Besucher

- 1.1 Eingeschlossen ist - in Ergänzung von Ziffer 2.2 AHB und abweichend von Ziffer 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Abhandenkommen von Sachen (einschließlich Kraftfahrzeuge und Fahrräder mit Zubehör) der Betriebsangehörigen und Besucher und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, sofern das Abhandenkommen die ursächlich zusammenhängende Folge eines Ereignisses ist, das mit dem versicherten Betrieb in räumlicher oder tätigkeitsbedingter Verbindung steht.
- 1.2 Ausgenommen hiervon sind Geld, Wertpapiere (einschl. Sparbücher), Scheckhefte, Scheck- und Kreditkarten, Urkunden, Kostbarkeiten und andere Wertsachen.
- 1.3 Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 1.000.000 Euro, höchstens 2.000.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

2 Abhandenkommen von fremden Schlüsseln

- 2.1 Eingeschlossen ist – in Ergänzung von Ziffer 2.2 AHB und abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln für Gebäude und Räume (auch Generalschlüssel bzw. Codekarten für eine Schließanlage), die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherungsnehmers befunden haben.
- Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen (auch Neucodierung) sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.
- 2.2 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche aus Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z. B. wegen Einbruchs und/oder Abhandenkommen von Sachen in Räumen und Gebäuden) sowie Ansprüche aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen (z.B. Kfz.).
- 2.3 Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 1.000.000 Euro, höchstens 2.000.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

3 Abwässersachschäden

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.14 (1) AHB - die gesetzliche Haftpflichtansprüche des Versicherungsnehmers wegen Sachschäden durch Abwässer einschließlich solcher Sachschäden, die durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals auftreten, sofern es sich nicht um ausgeschlossene Umweltschäden gemäß Ziffer 7.10 (b) AHB handelt. Ausgeschlossen bleiben jedoch Ansprüche aus Schäden an Entwässerungsleitungen durch Verschmutzungen und Verstopfungen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

4 Ansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers

4.1 Eingeschlossen sind - abweichend von Ziffer 7.5 (3) AHB - auch gesetzliche Haftpflichtansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und ihrer Angehörigen, wenn der Schaden durch einen Umstand verursacht wird, für den der gesetzliche Vertreter nicht persönlich verantwortlich ist.

4.2 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem SGB VII handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

5 Ansprüche der Versicherungsnehmer untereinander

5.1 Eingeschlossen sind - abweichend von Ziffer 7.4 (2) AHB - gesetzliche Haftpflichtansprüche der Versicherungsnehmer untereinander wegen Personen- und/oder Sachschäden.

5.2 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem SGB VII handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

6 Ansprüche mitversicherter Personen untereinander

6.1 Eingeschlossen sind - in teilweiser Abänderung von Ziffer 7.4 (3) AHB - auch gesetzliche Haftpflichtansprüche mitversicherter natürlicher Personen untereinander wegen

6.1.1 Personenschäden, bei denen es sich nicht um Arbeitsunfälle in dem Unternehmen handelt, in dem die Schaden verursachende Person beschäftigt ist;

6.1.2 Sachschäden;

6.1.3 Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen im Umfang von Ziffer 13.1 Teil C dieses Vertrages, soweit es sich nicht um Ansprüche aus rein privaten Handlungen/Unterlassungen handelt.

7 Auslandsschäden

7.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.9 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland vorkommender Versicherungsfälle

7.1.1 aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten;

7.1.2 durch Erzeugnisse, die ins Ausland gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder hat liefern lassen;

7.1.3 durch Erzeugnisse, die der Versicherungsnehmer ins europäische Ausland geliefert hat, hat liefern lassen oder die dorthin gelangt sind;

Zu 7.1.2 und 7.1.3:

Für Versicherungsfälle in den USA, US-Territorien oder Kanada durch Erzeugnisse, die im Zeitpunkt ihrer Auslieferung durch den Versicherungsnehmer oder durch von Versicherungsnehmer beauftragte Dritte (auch Export über Dritte) ersichtlich für eine Lieferung in die USA, US-Territorien oder nach Kanada bestimmt waren, besteht kein Versicherungsschutz.

Ebenso nicht versichert ist die Inanspruchnahme für im Ausland gelegene Betriebsstätten, z. B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Läger u. dgl. sowie eine Erweiterung des Export-, Arbeits- oder Leistungsrisikos auf Länder außerhalb Europas.

7.2 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.9 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im europäischen Ausland vorkommenden Versicherungsfälle aus Bau-, Montage-, Reparatur- und Wartungsarbeiten (auch Inspektion und Kundendienst) oder sonstigen Leistungen im Inland oder europäischen Ausland.

7.3 Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind. Eingeschlossen bleiben jedoch gesetzliche Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer, den gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers oder gegen Personen, die der Versicherungsnehmer zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder einen Teiles desselben angestellt haben, aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII unterliegen (siehe Ziffer 7.9 AHB);

7.4 Aufwendungen der ARAG für Kosten werden - abweichend von Ziffer 6.5 AHB - als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie

Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die der ARAG nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung der ARAG entstanden sind.

7.5 Bei Versicherungsfällen in den USA/US-Territorien und Kanada oder in den USA/US-Territorien und Kanada geltend gemachten Ansprüchen gilt:
Die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Versicherungsfall beträgt 10 % der Ersatzleistung, mindestens 5.000 Euro, höchstens 50.000 Euro. Kosten gelten als Schadensersatzleistungen.

7.6 Die Leistungen der ARAG erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen der ARAG mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

8 Internetnutzung

8.1 Versichertes Risiko

Versichert ist, - insoweit abweichend von Ziffer 7.7, 7.15 und 7.16 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger, soweit es sich handelt um Schäden aus

8.1.1 der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;

8.1.2 der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekten Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;

8.1.3 der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch;

Für Ziffer 8.1.1 bis 8.1.3 gilt:

Es obliegt dem Versicherungsnehmer, dass die auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt Ziffer 26 AHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

8.1.4 der Verletzung von Persönlichkeitsrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden, nicht jedoch aus der Verletzung von Urheberrechten;

8.1.5 der Verletzung von Namensrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden.

8.1.6 Für Ziffer 8.1.4 und 8.1.5 gilt:

In Erweiterung von Ziffer 1.1 AHB ersetzt die ARAG Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt sowie Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen den Versicherungsnehmer.

Voraussetzung für die Leistung der ARAG ist, dass die ARAG vom Beginn eines Verfahrens unverzüglich, spätestens fünf Werktage nach Zustellung der Klage-, Antragsschrift oder des Gerichtsbeschlusses, vollständig unterrichtet wird. Auf Ziffer 25.5 AHB wird hingewiesen.

8.2 Versicherungssumme/Sublimit/Serienschaden/Anrechnung von Kosten

8.2.1 Die Versicherungssumme für diese Deckungserweiterung beträgt 1.000.000 Euro und stellt zugleich die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.

8.2.2 Innerhalb dieser Versicherungssumme beträgt die Höchstersatzleistung für Schäden im Sinne der Ziffer 8.1.5 100.000 Euro.

8.2.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,

- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder

- auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln beruhen. Ziffer 6.3 AHB wird gestrichen.

8.2.4 Aufwendungen der ARAG für Kosten werden - abweichend von Ziffer 6.5 AHB - als Leistung auf die Versicherungssumme angerechnet. Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die der ARAG nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung der ARAG entstanden sind.

8.3 Versicherungsschutz besteht - abweichend von Ziffer 7.9 AHB - für Versicherungsfälle im Ausland. Dies gilt jedoch nur, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche - abweichend von Ziffer 7 Teil C - in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.

- 8.4 Nicht versicherte Risiken
Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:
- Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pfleger;
 - IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
 - Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
 - Bereithalten fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
 - Betrieb von Rechenzentren und Datenbanken;
 - Betrieb von Telekommunikationsnetzen;
 - Anbieten von Zertifizierungsdiensten i. S. d. SigG/SigV;
 - Tätigkeiten, für die eine gesetzliche Pflicht zum Abschluss einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung besteht
- 8.5 Ausschlüsse/Risikoabgrenzungen
Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind ergänzend zu Ziffer 7 AHB Ansprüche
- 8.5.1 die im Zusammenhang stehen mit
- massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming),
 - Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden können
- 8.5.2 wegen Schäden, die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder Gesellschaftern des Versicherungsnehmers durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen Leitung stehen, geltend gemacht werden;
- 8.5.3 gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.
- 9 Kraftfahrzeuge, selbst fahrende Arbeitsmaschinen, Stapler, Anhänger**
- 9.1 Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Schäden aus dem Besitz, Halten und dem Gebrauch von Kraftfahrzeugen, selbst fahrenden Arbeitsmaschinen, Staplern und Anhängern, abweichend von Teil B, gemäß den nachfolgenden Bestimmungen:
- 9.1.1 Auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen alle Kraftfahrzeuge und Anhänger ohne Rücksicht auf deren bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit
- 9.1.2 Auf bedingt/beschränkt öffentlichen Wegen und Plätzen und/oder im öffentlichen Verkehrsraum
- 9.1.2.1 alle Kraftfahrzeuge, mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 6 km/h
- 9.1.2.2 Stapler, mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h und die nicht den Vorschriften über das Zulassungsverfahren unterliegen
- 9.1.2.3 selbst fahrende Arbeitsmaschinen, mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h und die nicht den Vorschriften über das Zulassungsverfahren unterliegen
- 9.1.2.4 Anhänger, die nicht den Vorschriften über das Zulassungsverfahren unterliegen und nicht in Verbindung mit einem versicherungspflichtigen Zugfahrzeug stehen
- 9.2 Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.
- 9.3 Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.
- Hinweise
- Bedingt/Beschränkt öffentliche Verkehrsflächen, Wege und Plätze
- Bei Betriebsgrundstücken und -grundstücksteilen, die Besuchern, Kunden oder Lieferanten zugänglich sind, handelt es sich um so genannte beschränkt öffentliche Verkehrsflächen. Kraftfahrzeuge mit mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit (Hub- und Gabelstapler und selbst fahrende Arbeitsmaschinen jedoch erst mit mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit), die ausschließlich oder gelegentlich auf solchen Betriebsgrundstücken oder Baustellen verkehren, sind versicherungspflichtig, mit der Folge, dass eine Kraftfahrzeug-Haftpflicht-Versicherung nach Maßgabe der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrt-Versicherung (AKB) abgeschlossen werden muss. Auch bei einer behördlicherseits erteilten Befreiung von der Zulassungspflicht - Ausnahmegenehmigung nach § 70 Abs. 1 Ziffer 2 StVZO - bleibt die Versicherungspflicht bestehen.
- Selbst fahrende Arbeitsmaschinen (§ 2 Ziffer 17 FZV)
- Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen, mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Verrichtung von Arbeiten, jedoch nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern

bestimmt und geeignet sind. Obwohl nicht zulassungspflichtig, müssen Arbeitsmaschinen beim Verkehr auf öffentlichen Straßen amtliche Kennzeichen führen, wenn ihre durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit 20 km/h übersteigt. Diese sind dann ausschließlich nach dem Kraftfahrt-Tarif zu versichern.

Stapler (§ 2 Ziffer 18 FZV)

Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart für das Aufnehmen, Heben, Bewegen und Positionieren von Lasten bestimmt oder geeignet sind. Obwohl nicht zulassungspflichtig, müssen Stapler beim Verkehr auf öffentlichen Straßen amtliche Kennzeichen führen, wenn ihre durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit 20 km/h übersteigt. Diese sind dann ausschließlich nach dem Kraftfahrt-Tarif zu versichern.

10 Mietsachschäden

- 10.1 Mietsachschäden aus Anlass von Dienst- oder Geschäftsreisen
Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die anlässlich von Dienst- oder Geschäftsreisen an gemieteten Räumlichkeiten und an deren Ausstattung entstehen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
- 10.2 Mietsachschäden an Immobilien durch Leitungswasser oder Abwasser
- 10.2.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.6 und Ziffer 7.14 (1) AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden an zu betrieblichen Zwecken gemieteten (nicht geleasteten) Gebäuden und/oder Räumen (nicht jedoch an Einrichtung, Produktionsanlagen und dgl.) und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden durch Leitungswasser oder Abwasser.
- 10.2.2 Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 3.000.000 Euro begrenzt auf 6.000.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.
- 10.3 Für 10.1 bis 10.2 gilt:
Ausgeschlossen bleiben Ansprüche
- 10.3.1 von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers;
- 10.3.2 von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und solchen Personen, die der Versicherungsnehmer zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt haben;
- 10.3.3 von Angehörigen (siehe Ziffer 7.5 (1) Abs. 2 AHB) der vorgenannten Personen und von Angehörigen des Versicherungsnehmers;
- 10.3.4 von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder Gesellschaftern des Versicherungsnehmers durch Kapital mehrheitlich verbunden sind und unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen.;
- 10.3.5 aus Abnutzung, Verschleiß oder übermäßiger Beanspruchung;
- 10.3.6 wegen Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten;
- 10.3.7 wegen Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann;
- 10.3.8 aufgrund Schäden durch Brand oder Explosion;
- 10.3.9 die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Versicherungsfällen fallenden Rückgriffsansprüche. Den Wortlaut des Abkommens erhält der Versicherungsnehmer auf Anfrage;
- 10.3.10 aufgrund Schäden infolge Schimmelbildung.

11 Strahlenschäden

- 11.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.12 AHB und Ziffer 7.10 (b) AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus
- 11.1.1 dem deckungsvorsorgefreien Umgang mit radioaktiven Stoffen;
- 11.1.2 Besitz und Verwendung von Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern, Laser- und Masergeräten.
Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaftpflicht-Basis-Versicherung.
- 11.2 Werden vom Versicherungsnehmer gelieferte Erzeugnisse, Arbeiten oder sonstige Leistungen im Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen verwendet, ohne dass dies für den Versicherungsnehmer ersichtlich war, wird sich die ARAG nicht auf Ziffer 7.12 AHB berufen.
- 11.2.1 Dies gilt nicht für Schäden,
- 11.2.1.1 die durch den Betrieb einer Kernanlage bedingt sind oder von einer solchen Anlage ausgehen;
- 11.2.1.2 die durch die Beförderung von Kernmaterialien einschließlich der damit zusammenhängenden Lagerung bedingt sind.
- 11.3 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche

- 11.3.1 wegen Schäden infolge der Veränderung des Erbgutes (Genom), die ab der zweiten Generation eintreten;
- 11.3.2 wegen Personenschäden solcher Personen, die - gleichgültig für wen oder in wessen Auftrag - aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlass im Betrieb des Versicherungsnehmers eine Tätigkeit ausüben und hierbei die von energiereichen ionisierenden Strahlen oder Laserstrahlen ausgehenden Gefahren in Kauf zu nehmen haben;
- 11.3.3 jedem Versicherungsnehmer oder jedem Versicherten gegenüber, der den Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Strahlenschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, behördlichen Verfügungen oder Anordnungen verursacht hat.

12 Tätigkeitsschäden

- 12.1 Be- und Entladeschäden
 - 12.1.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.7.AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen der Beschädigung von Land- und Wasserfahrzeugen, Containern sowie der Ladung durch oder beim Be- und Entladen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
 - 12.1.2 Für Schäden an Containern besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn diese entstehen beim Abheben von oder Heben auf Land- oder Wasserfahrzeuge durch Kräne oder Winden zum Zwecke des Be- und Entladens. Dies gilt nicht, wenn die Container selbst Gegenstand von Verkehrsverträgen (Fracht-, Speditions- oder Lagerverträgen) sind.
 - 12.1.3 Für Schäden am Ladegut und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden besteht jedoch nur Versicherungsschutz, wenn
 - 12.1.3.1 die Ladung nicht für den Versicherungsnehmer bestimmt ist und
 - 12.1.3.2 es sich nicht um Erzeugnisse des Versicherungsnehmers bzw. von ihm, in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten gelieferte Sachen handelt und
 - 12.1.3.3 der Transport der Ladung nicht vom Versicherungsnehmer bzw. in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten übernommen wird.
 - 12.1.4 Der Versicherungsnehmer beteiligt sich an jedem Versicherungsfall mit 250 Euro
- 12.2 Leitungsschäden
 - 12.2.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.7 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden an Erdleitungen (Kabel, unterirdische Kanäle, Wasserleitungen, Gasrohre und andere Leitungen) sowie Frei- und/oder Oberleitungen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
 - 12.2.2 Für Haftpflichtansprüche aus der Beschädigung von Erdleitungen aus Anlass von Arbeiten irgendwelcher Art besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn die folgenden Maßnahmen durchgeführt worden sind:
 - 12.2.2.1 Vor Ausführung der Arbeiten ist von den zuständigen Stellen z. B. Fernmeldeamt, Elektrizitätswerk, Gaswerk, Tiefbauamt, Telekommunikationslinien-/anlageneigentümer – eine schriftliche Auskunft darüber einzuholen, ob und wo an der Arbeitsstelle Erdleitungen verlaufen. Ist schriftliche Auskunft nicht zu erlangen, so muss das Ergebnis der Ermittlungen den zuständigen Stellen durch eingeschriebenen Brief bestätigt werden.
 - 12.2.2.2 Leitet der Versicherungsnehmer die Bauarbeiten nicht selbst, so hat der Versicherungsnehmer das Ergebnis der Ermittlungen zu 12.2.2.1 vor Beginn der Arbeiten dem für die Baustelle Verantwortlichen gegen eine schriftliche Empfangsbescheinigung auszuhändigen. Wenn es sich um Telekommunikationslinien und -anlagen handelt, müssen außerdem die "Anweisung zum Schutze unterirdischer Telekommunikationslinien und -anlagen der Deutschen Telekom AG bei Arbeiten anderer (Kabelschutzanweisung)" – Stand 09.02.2009 – oder an deren Stelle erlassene Anweisungen ausgehändigt werden.
 - 12.2.2.3 Der Beginn der Arbeiten ist den zuständigen Stellen so rechtzeitig schriftlich mitzuteilen, dass sie erforderliche Sicherheitsmaßnahmen treffen können.
 - 12.2.2.4 Jede Beschädigung von Erdleitungen ist den zuständigen Stellen sofort zu melden und schriftlich zu bestätigen.
 - 12.2.3 Die Regelungen der Ziffer 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und der Ziffer 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.
 - 12.2.4 Der Versicherungsnehmer beteiligt sich an jedem Versicherungsfall mit 250 Euro.

13 Vermögensschäden

- 13.1 Vermögensschäden - Datenschutz
 - Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.16 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2.1 AHB wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Missbrauch personenbezogener Daten.
- 13.2 Sonstige Vermögensschäden
 - 13.2.1 Eingeschlossen ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2.1 AHB wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

- 13.2.2 Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden
- 13.2.2.1 durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;
- 13.2.2.2 aus planender, beratender, bau- oder Montage leitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
- 13.2.2.3 aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- 13.2.2.4 aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
- 13.2.2.5 aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;
- 13.2.2.6 aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;
- 13.2.2.7 aus Rationalisierung und Automatisierung, Datenerfassung, -speicherung, -sicherung, -wiederherstellung, Austausch, Übermittlung, Bereitstellung elektronischer Daten;
- 13.2.2.8 aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten und Namensrechten, gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
- 13.2.2.9 aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlügen;
- 13.2.2.10 aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien / Organe im Zusammenhang stehen;
- 13.2.2.11 aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
- 13.2.2.12 aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z.B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.
- 13.3 Je Versicherungsfall gilt die im Versicherungsschein genannte Versicherungssumme. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Versicherungssumme.

14 Vertraglich übernommene gesetzliche Haftpflicht

- 14.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.3 AHB - die vom Versicherungsnehmer als Mieter, Entleiher, Pächter oder Leasingnehmer durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des jeweiligen Vertragspartners (Vermieter, Verleiher, Verpächter, Leasinggeber) in dieser Eigenschaft aus Verstößen gegen Verkehrssicherungspflichten.
- 14.2 Mitversichert ist die durch Vertrag übernommene Freistellung öffentlich-rechtlicher Körperschaften von gesetzlichen Haftpflichtansprüchen Dritter aus Verstößen gegen Verkehrssicherungspflichten.

15 Vorsorgeversicherung

Abweichend von Ziffer 4.2 AHB gelten für die Versicherungssummen der Vorsorgeversicherung die in diesem Vertrag vereinbarten Versicherungssummen. Auf die besonderen Bestimmungen zum Umweltrisiko wird hingewiesen.

16 Ansprüche aus Benachteiligungen

- 16.1 Der Versicherungsschutz regelt sich ausschließlich nach den "Allgemeine Bedingungen zur Haftpflichtversicherung von Ansprüchen aus Benachteiligungen (AVB Benachteiligungen)", trägt dabei aber das Schicksal des Gesamtvertrages, insbesondere Beginn, Ablauf oder Kündigung des Vertrages.
- 16.2 Die Versicherungssumme gemäß Ziffer 4.2 AVB Benachteiligungen beträgt je Versicherungsfall und Versicherungsjahr maximal 100.000 Euro.
- 16.3 Der Versicherungsnehmer beteiligt sich gemäß Ziffer 4.6 AVB Benachteiligungen an jedem Versicherungsfall mit 1.000 Euro.

TEIL D Besondere Bedingungen für bestimmte Risiken

Besondere Bedingungen für bestimmte Risiken, die auch ohne besondere Vereinbarung gelten:

1 Zeitarbeitsunternehmen, Arbeitskräfteverleih, Künstleragentur, Haushüteragentur, Arbeitnehmerüberlassung

- 1.1 Versichert ist die erlaubte gewerbliche Überlassung von Arbeitnehmern an Dritte zur Arbeitsleistung (§1, §2 AÜG). Versichert ist im Rahmen des Vertrages nur die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus einem Verschulden bei der Auswahl der entliehenen Arbeitnehmer.
- 1.2 Nicht versichert ist
 - 1.2.1 die persönliche Haftpflicht des Entleihers aus der Beschäftigung der vom Versicherungsnehmer überlassenen (gemieteten) Arbeitnehmer;
 - 1.2.2 die persönliche Haftpflicht des einzelnen überlassenen (vermieteten) Arbeitnehmers für Schäden, die sie in Ausführung dienstlicher Verrichtungen bei oder für die Entleihfirma verursachen.

- 1.3 Ausgeschlossen sind Ansprüche aus
- 1.3.1 Schäden an Sachen, die sich im Eigentum oder Besitz des Einsatzunternehmers/Entleihers (Vertragspartner des Versicherungsnehmers) befinden oder an Sachen, die von diesen hergestellt oder geliefert werden;
- 1.3.2 Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb des Einsatzunternehmens gemäß dem SGB VII handelt;
- 1.3.3 Schäden an Anlagen und Anlagenteilen, die von durch den Versicherungsnehmer vermittelte Mitarbeiter geplant oder konstruiert wurden oder für die sie die Bauleitung ausüben.

TEIL E Besonders zu vereinbarende zusätzliche Deckungserweiterungen

Falls besonders beantragt und im Versicherungsschein genannt, gelten folgende zusätzlichen Deckungserweiterungen:

1 Sonstige Mietsachschäden

- 1.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden an zu betrieblichen Zwecken gemieteten (nicht geleasteten) Gebäuden und/oder Räumen (nicht jedoch an Einrichtung, Produktionsanlagen und dgl.) und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
- 1.2 Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 100.000 Euro, begrenzt auf 200.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres. Der Versicherungsnehmer beteiligt sich an jedem Versicherungsfall mit 250 Euro.
- 1.3 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche
 - 1.3.1 von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers;
 - 1.3.2 von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und solchen Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat;
 - 1.3.3 von Angehörigen (siehe Ziffer 7.5 (1) Abs. 2 AHB) der vorgenannten Personen sowie von Angehörigen des Versicherungsnehmers;
 - 1.3.4 von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind und unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen.;
 - 1.3.5 aus Abnutzung, Verschleiß oder übermäßiger Beanspruchung;
 - 1.3.6 wegen Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten;
 - 1.3.7 wegen Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann;
 - 1.3.8 aufgrund Schäden durch Brand oder Explosion (Versicherungsschutz besteht im Rahmen der Umwelthaftpflicht-Basisversicherung) sowie Schäden durch Leitungswasser oder Abwasser (Versicherungsschutz gemäß Ziffer 10.2 Teil C) und alle sich daraus ergebenden weiteren Vermögensschäden;
 - 1.3.9 die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Versicherungsfällen fallenden Rückgriffsansprüche. Den Wortlaut des Abkommens erhält der Versicherungsnehmer auf Anfrage;
 - 1.3.10 aufgrund Schäden infolge Schimmelbildung.

2 Sonstige Tätigkeitsschäden

- 2.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.7 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Schäden, die an fremden Sachen durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an oder mit diesen Sachen entstanden sind und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn diese Schäden
 - 2.1.1 durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen entstanden sind;
 - 2.1.2 dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner gewerblichen und beruflichen Tätigkeit benutzt hat;
 - 2.1.3 durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben.
- 2.2 Die Regelungen der Ziffer 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und der Ziffer 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.
- 2.3 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen
 - 2.3.1 Beschädigung von Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Lohnbe- oder -verarbeitung, Reparatur oder zu sonstigen Zwecken befinden, befunden haben oder die vom Versicherungsnehmer übernommen wurden;

- 2.3.2 Beschädigung von Fahrzeugen oder Containern einschließlich der Ladung durch/oder beim Be- und Entladen;
- 2.3.3 Beschädigungen von Leitungen i. S. der Ziffer 12.2 Teil C;
- 2.3.4 Schäden durch Unterfangungen oder Unterfahrungen;
- 2.4. Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 1.000.000 Euro, begrenzt auf 2.000.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres. Der Versicherungsnehmer beteiligt sich an jedem Versicherungsfall mit 250 Euro.

Leistungsübersicht zur Betriebshaftpflicht von Gaststätten und Beherbergungsbetrieben

Versicherungssummen, (Jahres)-Schadenmaximierungen, Selbstbehalte

Sofern kein Sublimit genannt, erfolgt die Versicherung im Rahmen der für das jeweilige Risiko vertraglich vereinbarten Versicherungssummen (VS). Diese betragen für das

Betriebsstätten-, Tätigkeits- und Produktrisiko (maximal zweimal je Versicherungsjahr)

3.000.000 € pauschal für Personen- und/oder Sachschäden
1.000.000 € für Vermögensschäden
oder - sofern besonders vereinbart -
5.000.000 € pauschal für Personen- und/oder Sachschäden
1.000.000 € für Vermögensschäden

Umwelthaftpflicht-Risiko (maximal einmal je Versicherungsjahr - SB 2.000 € je Versicherungsfall)

3.000.000 € pauschal für Personen-, Sach- und mitversicherter Vermögensschäden

Umweltschaden-Risiko (maximal einmal je Versicherungsjahr - SB 2.000 € je Versicherungsfall)

3.000.000 € für Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen

Privathaftpflicht-Risiko (maximal zweimal je Versicherungsjahr)

5.000.000 € pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden

Betriebsstätten-, Tätigkeits- und Produktrisiko gemäß BBR Gaststätten und Beherbergung		Teil / Ziffer	Umfang / Sublimit
1.	Nebenarbeiten in anderen Handwerken gem. §5 der Handwerksordnung	A 1.2	•
2.	Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht unselbstständiger Niederlassungen oder Betriebsstätten im Inland.	A 1.3	•
3.	Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht aus der Nutzung der Betriebsgebäude und -grundstücke (incl. Garagen und Parkplätze) sowie Vermietung des Eigentums an Betriebsfremde (bis JBM € 50.000)	A 2.1	•
4.	Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht aus der Weitervermietung von zu Betriebszwecken gemieteten bebauten und unbebauten Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten (incl. Garagen, Parkplätzen) an Dritte (bis JBM € 25.000,-)	A 2.2	•
5.	Bauherr oder Unternehmer von eigenen Bauvorhaben bis zu einer Bausumme von p.a. 1.000.000 €	A 2.3.1	•
6.	Sozialeinrichtungen für Betriebsangehörige, die ausschließlich für den versicherten Betrieb bestimmt sind, (z.B. Werkskantinen, Badeanstalten, Erholungsheime, Kindergärten, Sanitätsstation);	A 2.4	•
7.	Vorhandensein und Betätigung einer Werks- oder Betriebsfeuerwehr sowie Unterhaltung von Betriebssportgemeinschaften und Überlassen von Plätzen, Räumen und Geräten an diese. Mitversichert (subsidiär) ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Mitglieder aus ihrer Betätigung in dieser.	A 2.5	•
8.	Haltung von Hunden (keine sog. Kampfhunde/gefährliche Hunde) für den versicherten Betrieb. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Tierhüters.	A 2.6	•
9.	Teilnahme an Ausstellungen und Messen einschl. Vorführung von Produkten und Fabrikationsmethoden sowie der Abgabe von Werbematerial u.ä. sowie der Bewirtung der Messegäste.	A 2.7	•
10.	Unterhalten von Reklameeinrichtungen (z.B. Transparente, Reklametafeln, Leuchtröhren) innerhalb und außerhalb des Betriebsgrundstückes	A 2.8	•
11.	Betriebliche Veranstaltungen (z.B. Betriebsfeiern/-ausflüge, „Tag der offenen Tür“, Durchführung von Betriebs- und Baustellenbesichtigungen/-begehung). Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Betriebsangehörigen aus der Betätigung im Interesse der Veranstaltung.	A 2.9	•
12.	Inhaber von Verkaufsstellen (auch Marktstand) oder eines Fachhandelsgeschäftes (auch Ausstellung) zum Zwecke des versicherten Betriebes. Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht Betriebsfremder aus einem selbstständigen Nebenbetrieb für den VN.	A 2.10	•
13.	Abgabe und der Auslieferung von Speisen und Getränken (auch Party-Service) und der Übernahme der Bewirtung bei Veranstaltungen außerhalb des Betriebes	A 2.11	•
14.	Besitz und Verwendung von nicht selbst fahrenden Arbeitsmaschinen oder -geräten.	A 2.12	•
15.	Besitz und dem Betrieb von hoteleigenen Sport- und Freizeiteinrichtungen wie z.B. Schwimmbädern, Schießständen (sofern nicht genehmigungspflichtig), Solarien, Saunen, Kinderspielplätzen und -beaufsichtigung, Minigolfplätzen, Kegelbahnen, Sportanlagen (z.B. Tennisplätze, Fitnessräume, Squash- und Badmintonplätze)	A 2.13	•

16.	Verabreichung von leichten Wellnessanwendungen (z.B. Massagen, kosmetischen Behandlungen, Ernährungsberatung, Joga, Entspannung) durch den VN. Nicht versichert sind plastisch-ästhetisch oder laser-ästhetische Behandlungen sowie Permanent Make-up-, Tätowier-, Enttätowier- oder Piercingarbeiten	A 2.14	•
17.	Verleih von Sportgeräten an Beherbergungsgäste	A 2.15	•
18.	Betrieb von Sälen für Veranstaltungen sowie Tanz- und Restaurationszelten auf dem Betriebsgrundstück	A 2.16	•
19.	Durchführung eigener Veranstaltungen auf dem Betriebsgrundstück im Umfang eines normalen für Restaurations- und/oder Beherbergungsgäste bestehenden Rahmenprogramms	A 2.17	•
20.	Erlaubter Besitz und Gebrauch von Schusswaffen und Munition (subsidiär). Nicht versichert sind der Besitz und Gebrauch von Waffen zu Jagd Zwecken oder zu strafbaren Handlungen	A 2.18	•
21.	Handel und Vertrieb von Produkten im Internet	A 2.19	•
22.	Betrieb einer Photovoltaikanlage auf dem Betriebsgrundstück (ohne Ansprüche Letztverbraucher)	A 2.20	•
23.	Betrieb einer Solarthermieanlage auf dem Betriebsgrundstück	A 2.21	•
24.	Betrieb einer Tankstelle und/oder einer Kfz-Pflegestation für eigene Zwecke.	A 2.22	•
25.	Beauftragung fremder Unternehmen (s.g. Subunternehmer) mit der Ausführung von Verrichtungen im Interesse des versicherten Betriebes. Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht der fremden Unternehmen und ihrer Betriebsangehörigen.	A 4	•
26.	Teilnahme an Arbeits- und Liefergemeinschaften mit Insolvenzklausele	A 5	•
27.	Nachhaftung bei endgültiger und völliger Betriebs-, Produktions- und Lieferungseinstellung	A 6	5 Jahre
28.	Personen- und Sachschäden durch vom VN hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse sowie erbrachte Arbeiten und sonstige Erzeugnisse (konventionelles Produktrisiko)	A 10	•
29.	Abhandenkommen von Sachen der Betriebsangehörigen und Besucher (einschl. KFZ und Fahrräder mit Zubehör); Beherbergungsgäste gelten nicht als Besucher im Sinne dieser Bestimmung (Mitversicherung Verwahrungsrisiko vgl. C 17)	C 1	1.000.000 € 2-fach max. p.a.
30.	Abhandenkommen von fremden Schlüsseln für Gebäude und Räume (auch Generalschlüssel bzw. Codekarten für eine Schließanlage); incl. 14 Tage Objektschutz	C 2	1.000.000 € 2-fach max. p.a.
31.	Abwässersachschäden	C 3	•
32.	Ansprüche der gesetzlichen Vertreter des VN	C 4	•
33.	Ansprüche der VN untereinander	C 5	•
34.	Ansprüche mitversicherter Personen untereinander	C 6	•
35.	Gesetzliche Haftpflicht des VN wegen im Ausland vorkommender Versicherungsfälle (Auslandsschäden) - Sonderregelung USA/US-Territorien und Kanada beachten	C 7	•
	a) aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten	C 7.1.1	•
	b) aus indirekten Exporten	C 7.1.2	•
	c) aus direkten Exporten ins europäische Ausland	C 7.1.3	•
	d) aus Bau-, Montage-, Reparatur- und Wartungsarbeiten (auch Inspektion und Kundendienst) oder sonstigen Leistungen im Inland oder europäischen Ausland.	C 7.2	•
36.	Personen- und Sachschäden aufgrund von Sachmängeln infolge Fehlens von vereinbarter Eigenschaften (keine Ansprüche aus Garantien)	C 8	•
37.	Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger, soweit es sich handelt um Schäden aus	C 9	
	a) der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Datenveränderung bei Dritten durch Computerviren und/oder andere Schadprogramme	C 9.1.1	insgesamt 1.000.000 € 1-fach max. p.a.
	b) der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten	C 9.1.2	
	c) der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch	C 9.1.3	
	d) der Verletzung von Persönlichkeitsrechten	C 9.1.4	
	e) der Verletzung von Namensrechten im Rahmen des o.g. Sublimits (Pos. 37) p.a. max. bis	C 9.1.5	100.000 €
38.	Besitz, Halten und Gebrauch von KFZ, selbst fahrenden Arbeitsmaschinen, Staplern und Anhängern	C 10	•
	a) auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen alle KFZ und Anhänger ohne Rücksicht auf deren bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit	C 10.1.1	•
	b) auf bedingt/beschränkt öffentlichen Wegen und Plätzen und/oder im öffentlichen Verkehrsraum	C 10.1.2	•
	I) alle KFZ, mit einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 6 km/h	C 10.1.2.1	•
	II) nicht zulassungspflichtige Stapler, mit einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h	C 10.1.2.2	•
	III) nicht zulassungspflichtige selbst fahrende Arbeitsmaschinen, mit einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h	C 10.1.2.3	•
	IV) nicht zulassungspflichtige Anhänger, die nicht in Verbindung mit einem versicherungspflichtigen Zugfahrzeug stehen	C 10.1.2.4	•
39.	Mietsachschäden aus Anlass von Dienst- oder Geschäftsreisen an gemieteten Räumlichkeiten und an deren Ausstattung	C 11.1	•

40.	Mietsachschäden an zu betrieblichen Zwecken gemieteten (nicht geleasteten) Gebäuden und/oder Räumen (nicht jedoch an Einrichtung, Produktionsanlagen und dgl.) durch Leitungswasser oder Abwässer	C 11.2	3.000.000 € 2-fach max. p.a.
41.	Strahlenschäden (u.a. deckungsvorsorgefreier Umgang mit radioaktiven Stoffen; Besitz und Verwendung von Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern, Laser- und Masergeräten)	C 12	•
42.	Tätigkeitsschäden - Beschädigung von Land- und Wasserfahrzeugen, Containern sowie der Ladung durch oder beim Be- und Entladen - Selbstbehalt 250 € je Versicherungsfall	C 13.1	•
43.	Tätigkeitsschäden - Schäden an Erdleitungen (Kabel, unterirdische Kanäle, Wasserleitungen, Gasrohre und andere Leitungen) sowie Frei- und/oder Oberleitungen - Selbstbehalt 250 € je Versicherungsfall	C 13.2	•
44.	Tätigkeitsschäden - Schäden, die an fremden Sachen durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an oder mit diesen Sachen entstanden sind (nicht Erfüllungsschaden) - Selbstbehalt 250 € je Versicherungsfall	C 13.3	1.000.000 € 2-fach max. p.a.
45.	Vermögensschäden - Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Missbrauch personenbezogener Daten	C 14.1	•
46.	Vermögensschäden - sonstige, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind	C 14.2	•
47.	Als Mieter, Entleiher, Pächter oder Leasingnehmer vertraglich übernommene gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts - Verstöße gegen Verkehrssicherungspflichten	C 15	•
48.	Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen, die der VN von Restaurationsgästen zur Aufbewahrung übernommen haben. Höchstersatzleistung je Tag und Gast	C 16	10.000 € 5-fach max. p.a.
49.	Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen der von den beherbergten Gästen eingebrachten Sachen (ausgenommen Tiere, Kfz aller Art mit Zubehör und Inhalt). Zu den eingebrachten Sachen gehören auch aufbewahrte Sachen und solche, deren Aufbewahrung zu Unrecht abgelehnt wurde.	C 17	
	a) Höchstersatzleistung für alle Schäden, die den beherbergten Gästen eines Zimmers/Appartements an einem Tag zustoßen; Erhöhung gemäß E 2 möglich	C 17.2/3	3.500 €
	b) Die Gesamtleistung für alle Schäden eines Versicherungsjahres beträgt das Hundertfache der für ein Zimmer/Appartement vereinbarten Summe.	C 17.4	
50.	Vorsorgeversicherung	C 18	•
51.	Ansprüche aus Benachteiligungen - Versicherungsschutz besteht gem. AVB Benachteiligungen - Selbstbehalt 1.000 € je Versicherungsfall	C 19	100.000 € 1-fach max. p.a.
52.	Nur für Bahnhofsgaststätten und Bahnhofshotels : Eingeschlossen ist die von der Deutschen Bahn AG gemäß den AVN durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts (nicht jedoch eine darüber hinaus zusätzlich vereinbarte Haftung). Ausgeschlossen bleibt die Beschädigung der gepachteten Gegenstände.	D 1	•
Nachstehende Deckungserweiterungen gelten nur, soweit diese ausdrücklich vertraglich vereinbart wurden			
53.	Sonstige Mietsachschäden an zu betrieblichen Zwecken gemieteten (nicht geleasteten) Gebäuden und/oder Räumen (nicht jedoch an Einrichtung, Produktionsanlagen und dgl.); Selbstbehalt 250 € je Versicherungsfall	E 1	100.000 € 2-fach max. p.a.
54.	Höhere Ersatzleistung für Verwahrungsrisiken bei Beherbergungsbetrieben	E 2	Gemäß Vereinbarung
55.	Gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Beschädigung, Vernichtung, Entwendung, Abhandenkommen oder unbefugtem Gebrauch	E 3	•
	a) der eingestellten Kraftfahrzeuge und deren Zubehör (ausgenommen Inhalt und Ladung). Höchstenschädigung je KFZ	E 3	50.000 € 5-fach max. p.a.
	b) des in den eingestellten Kraftfahrzeugen befindlichen und für den privaten Bedarf der Insassen bestimmten Reisegepäcks (ausgenommen sonstiger Inhalt und Ladung). Höchstenschädigung je Reisegepäck in einem Kraftfahrzeug und Tag.	E 3	5.000 € 5-fach max. p.a.
	Versicherungsschutz besteht nur, solange sich das Kraftfahrzeug in verschließbaren Garagen, in Hofräumen oder auf umfriedeten Stellplätzen befindet.	E 3	•
56.	Beschädigung und Vernichtung von KFZ der Beherbergungsgäste und deren Zubehör (ausgenommen Inhalt und Ladung) beim Bewegen dieser KFZ auf dem Betriebsgrundstück und/oder beim Zubringen und Abholen dieser KFZ außerhalb des Betriebsgrundstücks; VS je Versicherungsfall und KFZ	E 4	50.000 € 5-fach max. p.a.
57.	Verlust, Verwechslung oder Beschädigung von Garderobestücken, die von Gästen in einer ständig bewachten, nur dem Garderobepersonal zugänglichen Garderobe abgegeben worden sind, in der zuvor noch nicht verwendete Garderobenscheine ausgegeben werden. Als Garderobestücke gelten auch Taschen und Schirm - nicht Wertsachen / Gegenstände in der Garderobe! Die Höchstersatzleistung je Garderobenschein muss vereinbart werden. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Zehnfache dieser vereinbarten Summe.	E 5	Gemäß Vereinbarung

Privathaftpflicht-Risiko gemäß BBR Privat BuB-HV		Umfang / Sublimit
Privathaftpflicht gemäß Ziffer 1 (z.B. für die/den Inhaber/Geschäftsführer) - Grunddeckung - nur subsidiär		•

Umwelthaftpflicht-Risiko gemäß BBR Umwelthaftpflicht-Basis- und -Regress		Ziffer	Umfang / Sublimit
1.	Umwelthaftpflicht-Basis- und Umwelthaftpflicht-Regress-Deckung		•
2.	Oberirdischer Heizöltank (auch mehrere zusammenhängende Behälter) zur Raumbeheizung Fassungsvermögen bis 10.000 Liter, sofern der VN Inhaber der Anlage ist	3.1.1	•
3.	Umweltgefährdende Stoffe in Kleingebinden bis 240 Liter/Kg pro Einzelbehälter; Gesamtlagermenge 3.000 Liter/Kg (ohne halogenierte und teilhalogenierte Kohlenwasserstoffe)	3.1.2	•
4.	Betriebsmittel in nicht zulassungs- / versicherungspflichtigen KFZ oder selbst fahrenden Arbeitsmaschinen	3.1.2	•
5.	Betriebsmittel in geschlossenen Systemen (z.B. Maschinen)	3.1.4	•
6.	Fett-, Öl- oder Benzinabscheider (Maximal-Anzahl 5)	3.2	•
7.	Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gemäß Ziffer 2.1 - 2.5 oder Teilen, die ersichtlich für Anlagen gemäß Ziffer 2.1 - 2.5 bestimmt sind, wenn der Versicherungsnehmer nicht selbst Inhaber der Anlagen ist - ausgenommen einer temporären Inhabereigenschaft - (Umwelthaftpflicht-Regress)	3.3	•
8.	Mietsachschäden durch Brand und / oder Explosion	3.4	3.000.000 € 1-fach max. p.a.
	a) an gemieteten, gepachteten Gebäuden und/oder Räumlichkeiten - nicht jedoch an Grund und Boden b) anlässlich von Dienst- oder Geschäftsreisen		
9.	Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles; Selbstbehalt 2.000 € je Versicherungsfall	5	10% der VS 1-fach max. p.a.
	a) nach einer Störung des Betriebes b) aufgrund behördlicher Anordnung		
10.	Nachhaftung bei vollständigem oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos	8	3 Jahre

Umweltschaden-Risiko gemäß BBR Umweltschaden		Teil	Umfang / Sublimit
1.	Grunddeckung: Behördliche Sanierungs- und Kostenansprüche nach dem Umweltschadengesetz wegen Schäden an fremden Grund und Boden, Gewässern, geschützten Tier- und Pflanzenarten sowie besonders geschützten Lebensräumen (Biodiversität) infolge einer Betriebsstörung.	Teil 1	•
2.	Mitversichertes Anlagenrisiko:		
	a) Umweltgefährdende Stoffe in Kleingebinden bis zu 240 Liter/Kg pro Einzelbehälter; Gesamtlagermenge 3.000 Liter/Kg (ohne halogenierte und teilhalogenierte Kohlenwasserstoffe)	Teil 1 / 1.5.1	•
	b) Betriebsmittel in nicht zulassungs-/versicherungspflichtigen KFZ oder selbst fahrenden Arbeitsmaschinen	Teil 1 / 1.5.2	•
	c) Betriebsmittel in geschlossenen Systemen (z.B. Maschinen)	Teil 1 / 1.5.3	•
	d) Fett-, Öl- oder Benzinabscheider (Maximal-Anzahl 5)	Teil 1 / 1.5.4	•
3.	Weiteres Anlagenrisiko (z.B. Öltank, Tankanlagen)	----	HV-Anfrage
Nachstehende Deckungserweiterungen gelten nur, soweit diese ausdrücklich vertraglich vereinbart wurden			
4.	Zusatzbaustein 1: Schäden auf eigenen Grund und Boden, Gewässern, Biodiversität sowie Grundwasser - Selbstbehalt 2.000 € je Versicherungsfall	Teil 2	500.000 € 1-fach max. p.a.
5.	Zusatzbaustein 2: Sanierung des Bodens wegen schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bundesbodenschutzgesetz - Für die Angebotserstellung / Risikoprüfung ist ein Bodengutachten (Kostentragung VN) erforderlich.	Teil 3	HV-Anfrage

Ansprüche aus Benachteiligungen gemäß AVB Benachteiligungen
Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der VN aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts wegen Benachteiligungen für einen Personen-, Sach- oder Vermögensschaden auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden. Folgende Gründe für Benachteiligungen gelten versichert:
Rasse, ethnische Herkunft, Geschlecht, Religion, Weltanschauung, Behinderung, Alter, sexuelle Identität

Eine evtl. für den jeweiligen Deckungsbaustein geltende, generelle Selbstbeteiligung ist dem Vertrag zu entnehmen.

VN = Versicherungsnehmer

JBM = Jahresbruttomietwert (Jahreskaltmiete zzgl. Pauschalkosten sowie MwSt (sofern gewerblich vermietet))

Die Darstellung der Versicherungsleistung kann hier nur verkürzt wiedergegeben werden. Es gelten die vereinbarten Versicherungsbedingungen für den ARAG-Business Aktiv – Stand: 7.2010

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Haftpflichtversicherung von Gaststätten und Beherbergungsbetrieben (BBR Gaststätten und Beherbergung)

Inhaltsverzeichnis

TEIL A	Allgemeine Bestimmungen
1	Versichertes Risiko.....
2	Betriebs- und branchenübliche Nebenrisiken
3	Mitversicherte Personen
4	Subunternehmerbeauftragung.....
5	Teilnahme an Arbeits- und Liefergemeinschaften mit Insolvenzklausel
6	Nachhaftung.....
7	Schiedsgerichtsvereinbarungen
8	Versehensklausel
9	Kumulklauseel
10	Konventionelles Produktrisiko
11	Versicherungssummen / Maximierung / Selbstbehalte / Sublimits
12	Beitragsberechnungsgrundlage
TEIL B	Risikoausschlüsse und Risikobegrenzungen
1	Generelle Risikoausschlüsse.....
2	Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger, Wasserfahrzeuge, Luft- und Raumfahrzeuge
3	Inländische Versicherungsfälle, die im Ausland geltend gemacht werden.....
TEIL C	Deckungserweiterungen
1	Abhandenkommen von Sachen der Betriebsangehörigen und Besucher
2	Abhandenkommen von fremden Schlüsseln
3	Abwässersachschäden
4	Ansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers.....
5	Ansprüche der Versicherungsnehmer untereinander
6	Ansprüche mitversicherter Personen untereinander.....
7	Auslandsschäden
8	Fehlen vereinbarter Eigenschaften
9	Internetnutzung.....
10	Kraftfahrzeuge, selbst fahrende Arbeitsmaschinen, Stapler, Anhänger
11.1	Mietsachschäden aus Anlass von Dienst- oder Geschäftsreisen
11.2	Mietsachschäden an Immobilien durch Leitungswasser oder Abwässer
12	Strahlenschäden
13.1	Tätigkeitsschäden - Be- und Entladeschäden.....
13.2	Tätigkeitsschäden – Leitungsschäden
13.3	Tätigkeitsschäden - Sonstige Tätigkeitsschäden
14.1	Vermögensschäden - durch Verletzung von Datenschutzgesetzen
14.2	Vermögensschäden - sonstige Vermögensschäden
15	Vertraglich übernommene gesetzliche Haftpflicht.....
16	Verwahrungsrisiken bei Restaurationsbetrieben.....
17	Verwahrungsrisiken bei Beherbergungsbetrieben
18	Vorsorgeversicherung
19	Ansprüche aus Benachteiligungen.....

TEIL D	Besondere Bedingungen für bestimmte Risiken
1	Bahnhofsgaststätten und Bahnhofshotels
TEIL E	Besonders zu vereinbarende zusätzliche Deckungserweiterungen
1	Sonstige Mietsachschäden
2	Höhere Ersatzleistung für Verwahrungsrisiken bei Beherbergungsbetrieben
3	Schäden an eingestellten Kraftfahrzeugen der Beherbergungsgäste
4	Schäden beim Bewegen von Kraftfahrzeugen der Beherbergungsgäste
5	Garderobenversicherung

TEIL A Allgemeine Bestimmungen

1 Versichertes Risiko

- 1.1 Versichert ist auf Grundlage der "Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB)" und der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers aus dem im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Betrieb mit seinen Eigenschaften, Rechtsverhältnissen oder Tätigkeiten bzw. aus der Ausübung aller der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebenen beruflichen Tätigkeiten.
- 1.2 Nicht versichert sind, unbeschadet Ziffer 4 AHB (Vorsorgeversicherung), weitere in der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Gewerbeerlaubnis aufgeführten Tätigkeiten. Mitversichert sind gemäß § 5 der Handwerksordnung auch Tätigkeiten in anderen handwerklichen Bereichen, sofern diese Tätigkeiten mit der Ausführung des übernommenen Auftrags in einem fachlichen oder technischen Zusammenhang stehen.
- 1.3 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht unselbstständiger Niederlassungen und Betriebsstätten im Inland.
- 1.4 Für gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung und alle sich daraus ergebenden weiteren Schäden besteht ausschließlich Versicherungsschutz im Umfang der Umwelthaftpflicht-Basisversicherung, es sei denn, einzelne Vereinbarungen dieser Bedingungen sehen ausdrücklich eine andere Regelung vor.
- 1.5 Durch Brand oder Explosion eingetretene Personen- und/oder Sachschäden gelten als durch eine Umwelteinwirkung eingetretene Schäden. Ausgenommen von dieser Regelung sind gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die gegen den Versicherungsnehmer aus Produkthaftpflicht erhoben werden, es sei denn, es handelt sich um Tätigkeiten des Versicherungsnehmers, für die nach Ziffer 2.6 Umwelt-Haftpflicht-Modell Versicherungsschutz genommen werden kann.

2 Betriebs- und branchenübliche Nebenrisiken

- Mitversichert ist im Rahmen dieses Vertrages, auch ohne besondere Anzeige, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den betriebs- und branchenüblichen Nebenrisiken, und zwar
- 2.1 als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer und Nutznießer der Betriebsgebäude und -grundstücke (auch Garagen und Parkplätze) - nicht jedoch Luftlandeplätze - , sowie aus Vermietung, Verpachtung oder sonstiger Überlassung von zum Betriebsvermögen gehörenden bebauten und unbebauten Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten an Dritte bis zu einem Bruttojahresmietwert von 50.000 Euro;
- 2.2 als Weitervermieter von zu Betriebszwecken gemieteten bebauten und unbebauten Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten (auch Garagen, Parkplätzen) an Dritte bis zu einem Bruttojahresmietwert von 25.000 Euro;
- zu 2.1 und 2.2 gilt:
- Versichert sind hierbei gesetzliche Haftpflichtansprüche aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z.B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen).
- 2.3 Mitversichert ist hinsichtlich dieser Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten auch die gesetzliche Haftpflicht
- 2.3.1 als Bauherr oder Unternehmer von eigenen Bauvorhaben (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch- und Grabarbeiten) bis zu einer Bausumme von insgesamt 1.000.000 Euro je Versicherungsjahr;
- 2.3.2 als früherer Besitzer aus § 836 Absatz 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;
- 2.3.3 der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Beleuchtung oder sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für gesetzliche Haftpflichtansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtung erhoben werden;
- 2.3.4 des Insolvenzverwalters in dieser Eigenschaft.
- Werden die in Ziffer 2.1, 2.2 oder 2.3.1 genannten Beträge überschritten, gelten die Bestimmungen der Ziffer 3 und 13 AHB;
- 2.4 aus seinen Sozialeinrichtungen für Betriebsangehörige, die ausschließlich für den versicherten Betrieb bestimmt sind, (z.B. Werkskantinen, Badeanstalten, Erholungsheime, Kindergärten);
- 2.5 aus dem Vorhandensein und der Betätigung einer Werks- oder Betriebsfeuerwehr sowie der Unterhaltung von Betriebssportgemeinschaften und dem Überlassen von Plätzen, Räumen und Geräten an diese. Mitversichert ist auch die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Mitglieder aus ihrer Betätigung in dieser, soweit es sich nicht um Handlungen oder Unterlassungen rein privater Natur handelt und soweit kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht;
- 2.6 als Tierhalter zu betrieblichen Zwecken unter Einschluss der gesetzlichen Haftpflicht des Tierhüters in dieser Eigenschaft, sofern er diese Tätigkeit nicht gewerbsmäßig ausführt. Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf die Inanspruchnahme als Halter von Hunden, die nach den Verordnungen oder den Gesetzen des jeweiligen Bundeslandes, in dem die Hunde gehalten werden, als gefährlich oder als Kampfhunde eingestuft sind oder für die das Bestehen einer Haftpflichtversicherung nachzuweisen ist.

- Der Versicherungsschutz erstreckt sich ebenfalls nicht auf die Inanspruchnahme aus dem Halten, Hüten und Verwenden von Pferden, Kleinpferden, Maultieren, Eseln, Ponys;
- 2.7 aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen einschließlich der Vorführung von Produkten und Fabrikationsmethoden, der Abgabe von Werbematerial, Werbegeschenken, Proben, Produktmustern sowie der Bewirtung der Messegäste während dieser Veranstaltungen;
- 2.8 aus Reklameeinrichtungen (z. B. Transparenten, Reklametafeln, Leuchtröhren und dergleichen);
- 2.9 aus betrieblichen Veranstaltungen (z. B. Betriebsfeiern und -ausflügen, „Tag der offenen Tür“ sowie aus der Durchführung von Betriebs- und Baustellenbesichtigungen und -begehungen). Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Betriebsangehörigen aus der Betätigung im Interesse der Veranstaltung, soweit es sich nicht um rein private Handlungen oder Unterlassungen handelt;
- 2.10 als Inhaber von Verkaufsstellen (auch Marktstand) oder eines Fachhandelsgeschäftes (auch Ausstellung) zum Zwecke des versicherten Betriebes. Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht Betriebsfremder aus einem selbstständigen Nebenbetrieb für den Versicherungsnehmer;
- 2.11 aus der Abgabe und der Auslieferung von Speisen und Getränken (auch Party-Service) und der Übernahme der Bewirtung bei Veranstaltungen außerhalb des Betriebes;
- 2.12 aus dem Besitz und der Verwendung von nicht selbst fahrenden Arbeitsmaschinen oder -geräten;
- 2.13 aus dem Besitz und dem Betrieb von hoteleigenen Sport- und Freizeiteinrichtungen wie z.B. Schwimmbädern, Schießständen (sofern nicht genehmigungspflichtig), Solarien, Saunen, Kinderspielplätzen und -beaufsichtigung, Minigolfplätzen, Kegelbahnen, Sportanlagen (z.B. Tennisplätze, Fitnessräume, Squash- und Badmintonplätze);
- 2.14 aus der Verabreichung von leichten Wellnessanwendungen (z.B. Massagen, kosmetischen Behandlungen, Ernährungsberatung, Joga, Entspannung) durch den Versicherungsnehmer. Nicht versichert sind plastisch-ästhetisch oder laserästhetische Behandlungen sowie Permanent Make-up-, Tätowier-, Enttätowier- oder Piercingarbeiten;
- 2.15 aus dem Verleih von Sportgeräten an Beherbergungsgäste;
- 2.16 aus dem Betrieb von Sälen für Veranstaltungen sowie Tanz- und Restaurationszelten auf dem Betriebsgrundstück;
- 2.17 aus der Durchführung eigener Veranstaltungen auf dem Betriebsgrundstück im Umfang eines normalen für Restaurations- und/oder Beherbergungsgäste bestehenden Rahmenprogramms;
- 2.18 aus dem erlaubten Besitz und Gebrauch von Schusswaffen und Munition. Nicht versichert sind der Besitz und Gebrauch von Waffen zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen. Eine bereits bestehende Jagdhaftpflicht-Versicherung geht dieser Deckung vor;
- 2.19 aus dem Handel und dem Vertrieb von Produkten im Internet;
- 2.20 aus dem Betrieb einer Photovoltaikanlage (=Anlage zur Umwandlung von Sonnenenergie in elektrischen Strom) auf dem Betriebsgrundstück
- 2.20.1 wegen Schäden, die im Zusammenhang stehen mit der Einspeisung von elektrischem Strom in das Netz des örtlichen Netzbetreibers auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Grundstück;
- 2.20.2 wegen Rückgriffsansprüchen der Strom abnehmenden Netzbetreiber oder Dritter aus Versorgungsstörungen. Nicht versichert sind Ansprüche von Letztverbrauchern aus der direkten Versorgung mit elektrischem Strom. Letztverbraucher sind Kunden, die Energie für den eigenen Verbrauch kaufen.
- 2.21 aus dem Betrieb einer Solarthermieanlage auf dem Betriebsgrundstück. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht für Schäden aus der Abgabe von Warmwasser an Mieter oder sonstige Dritte in dem aufgeführten Objekt.
- 2.22 aus dem Betrieb einer Tankstelle und/oder einer Kfz-Pflegestation für eigene Zwecke;
- 2.23 Zu 2.1 bis 2.22 gilt:
 Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem SGB VII handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

3 Mitversicherte Personen

- 3.1 Mitversichert ist im Rahmen dieses Vertrages die persönliche gesetzliche Haftpflicht
- 3.1.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die der Versicherungsnehmer zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teils desselben angestellt haben, in dieser Eigenschaft;
- 3.1.2 sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen und in den Betrieb des Versicherungsnehmers eingegliederten Personen (Mitarbeiter fremder Unternehmen, Leiharbeiter, Praktikanten, angestellte Betriebsärzte (auch bei Nothilfe außerhalb der betrieblichen Tätigkeit), Fachkräfte für Arbeitssicherheit (gemäß Arbeitssicherheitsgesetz), Sicherheitsbeauftragte (gemäß § 22 Sozialgesetzbuch SGB VII), Beauftragte für Immissionsschutz, Strahlenschutz, Gewässerschutz, Abfallbeseitigung, Datenschutz und dergleichen) sowie freie Mitarbeiter aus ihrer Betätigung für den Versicherungsnehmer für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtung verursachen. Eine für freie Mitarbeiter bestehende Haftpflichtversicherung geht dieser Deckung vor.
- 3.2 Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem SGB VII handelt. Das gleiche gilt

für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

- 3.3 Mitversichert ist ferner die persönliche gesetzliche Haftpflicht der aus den Diensten des Versicherungsnehmers ausgeschiedenen – ehemaligen – gesetzlichen Vertreter und der sonstigen Betriebsangehörigen aus ihrer früheren Tätigkeit für den Versicherungsnehmer, soweit der Versicherungsfall während der Laufzeit des Vertrages eingetreten ist.

4 Subunternehmerbeauftragung

- 4.1 Im Rahmen des Vertrages und der im Versicherungsschein aufgeführten Betriebsbeschreibung ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beauftragung fremder Unternehmen mit der Ausführung von Verrichtungen im Interesse des versicherten Betriebes.
- 4.2 Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht der fremden Unternehmen und ihrer Betriebsangehörigen.

5 Teilnahme an Arbeits- und Liefergemeinschaften mit Insolvenzklausele

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften auch dann, wenn sich der Haftpflichtanspruch gegen die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst richtet. Für die Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften gelten unbeschadet der sonstigen Vertragsbedingungen (insbesondere der Versicherungssummen) folgende Bestimmungen:

- 5.1 Die Ersatzpflicht der ARAG bleibt auf die Quote beschränkt, welche der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Arbeits- oder Liefergemeinschaft entspricht. Dabei ist es unerheblich, welcher Partnerfirma die Schaden verursachenden Personen oder Sachen (Arbeitsmaschinen, Baugeräte, Baumaterialien usw.) angehören. Ist eine prozentuale Beteiligung nicht vereinbart, so gilt der verhältnismäßige Anteil entsprechend der Anzahl der Partner der Arbeitsgemeinschaft.
- 5.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Schäden an den von den einzelnen Partnern in die Arbeitsgemeinschaft eingebrachten oder von der Arbeitsgemeinschaft beschafften Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, gleichgültig, von wem die Schäden verursacht wurden.
- 5.3 Ebenso bleiben ausgeschlossen Ansprüche der Partner der Arbeits- oder Liefergemeinschaft untereinander sowie Ansprüche der Arbeits- oder Liefergemeinschaft gegen die Partner und umgekehrt.
- 5.4 Die Ersatzpflicht der ARAG erweitert sich innerhalb der vereinbarten Versicherungssummen über Ziffer 5.1 hinaus für den Fall, dass über das Vermögen eines Partners das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist und für diesen Partner wegen Nichtzahlung seines Beitrages kein Versicherungsschutz besteht. Ersetzt wird der dem Versicherungsnehmer zugewachsene Anteil, soweit für ihn nach dem Ausscheiden des Partners und der dadurch erforderlichen Auseinandersetzung ein Fehlbetrag verbleibt.
- 5.5 Versicherungsschutz im Rahmen der Ziffer 5.1 bis 5.4 besteht auch für die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst.

6 Nachhaftung

Wird der Versicherungsvertrag allein aus Gründen der endgültigen und völligen Betriebs- und/oder Produktions- und Lieferungseinstellung (nicht aus irgendwelchen anderen Gründen, wie z. B. Änderung der Rechtsform, Kündigung durch einen Vertragspartner) beendet, besteht - mit Ausnahme der Umwelthaftpflicht-Versicherung - Versicherungsschutz im Umfange dieses Vertrages bis 5 Jahre nach Vertragsbeendigung. Voraussetzung der Eintrittspflicht der ARAG ist jedoch, dass die Haftpflichtversicherung zuvor mindestens 1 Versicherungsjahr bestanden hat. Andernfalls bedarf die Nachhaftung einer besonderen Vereinbarung.

7 Schiedsgerichtsvereinbarungen

- 7.1 Die Vereinbarung von Schiedsgerichtsverfahren vor Eintritt eines Versicherungsfalles beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht, wenn das Schiedsgericht folgenden Mindestanforderungen entspricht:
- 7.1.1 Das Schiedsgericht besteht aus mindestens drei Schiedsrichtern. Der Vorsitzende muss Jurist sein und soll die Befähigung zum Richteramt haben. Haben die Parteien ihren Firmensitz in verschiedenen Ländern, darf er keinem Land der Parteien angehören.
- 7.1.2 Das Schiedsgericht entscheidet nach materiellem Recht und nicht lediglich nach billigem Ermessen (ausgenommen im Falle eines Vergleichs, sofern die ARAG die Mitwirkung am Verfahren ermöglicht wurde). Das anzuwendende materielle Recht muss bei Abschluss der Schiedsgerichtsvereinbarung festgelegt sein.
- 7.1.3 Der Schiedsspruch wird schriftlich niedergelegt und begründet. In seiner Begründung sind die die Entscheidung tragenden Rechtsnormen anzugeben.
- 7.2 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, der ARAG die Einleitung von Schiedsgerichtsverfahren unverzüglich anzuzeigen und der ARAG die Mitwirkung am Schiedsgerichtsverfahren entsprechend der Mitwirkung der ARAG an Verfahren des ordentlichen Rechtsweges zu ermöglichen. Hinsichtlich der Auswahl des vom Versicherungsnehmer zu benennenden Schiedsrichters ist der ARAG eine entscheidende Mitwirkung einzuräumen.

8 Versehensklausele

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf versehentlich nicht gemeldete Risiken, die im Rahmen des versicherten Betriebes liegen und weder nach den Allgemeinen noch Besonderen Bedingungen des

Vertrages von der Versicherung ausgeschlossen sind. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, sobald er sich des Versäumnisses bewusst geworden ist, unverzüglich die entsprechende Anzeige zu erstatten und den danach zu vereinbarenden Beitrag vom Gefahreneintritt an zu entrichten.

9 Kumulklauseel

Besteht für mehrere Versicherungsfälle, die

- auf derselben Ursache beruhen oder

- auf den gleichen Ursachen beruhen, wenn zwischen diesen ein innerer,

insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht,

für die Versicherungsschutz im Rahmen verschiedener Abschnitte dieses Vertrages oder sowohl im Rahmen dieses Vertrages als auch eines anderen Haftpflichtversicherungsvertrages bei der ARAG, so ist die Ersatzleistung der ARAG aus diesen Abschnitten/Verträgen insgesamt auf die höchste der je Versicherungsfall in diesen Abschnitten/Verträgen vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. In diesem Fall gelten die Versicherungsfälle in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste Versicherungsfall eingetreten ist.

10 Konventionelles Produktrisiko

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers für Personen-, Sach- und daraus entstandenen Vermögensschäden (nicht reine Vermögensschäden und auch nicht Schäden, die im Rahmen einer Erweiterten Produkthaftpflichtversicherung zu versichern sind), soweit diese Schäden durch vom Versicherungsnehmer

- hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse,

- erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen

verursacht wurden. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Versicherungsnehmer die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht, die Arbeiten abgeschlossen oder die Leistungen ausgeführt wurden.

11 Versicherungssummen / Maximierung / Selbstbehalte / Sublimits

11.1 Es gelten die im Versicherungsschein genannten Versicherungssummen für Personen-, Sach- und Vermögensschäden. Sie bilden jeweils die Höchstentschädigung je Versicherungsfall. Die Versicherungssummen stehen für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres zweimal zur Verfügung.

11.2 Besondere Versicherungssummen (Sublimits im Rahmen der oben genannten Versicherungssummen) und/oder Selbstbehalte und/oder Jahresschadenmaximierungen sind im Einzelfall innerhalb der nachstehenden Vertragsteile vereinbart.

12 Beitragsberechnungsgrundlage

Sofern der Versicherungsbeitrag nach der Jahreslohn- und -gehaltssumme (LGS) oder nach dem Jahresumsatz oder nach der Anzahl der tätigen Personen berechnet wird, gelten folgende Regelungen.

12.1 Die Jahreslohn- und -gehaltssumme berechnet sich nach der LGS aller im Betrieb tätigen Personen einschließlich Entgelte für Leiharbeiter(innen), wobei für Geschäftsführer, Inhaber oder Teilhaber jeweils mindestens eine fiktive LGS von 25.000 EUR anzusetzen ist, soweit nicht ein höheres Entgelt vereinbart ist.

12.2 Der Jahresumsatz berechnet sich aus allen Erlösen aus eigenen Erzeugnissen, Leistungen, Arbeiten, dem Verkauf von Waren oder anderen Geschäften - abzüglich Mehrwertsteuer.

12.3 Die Anzahl der Personen berechnet sich nach der Anzahl der durchschnittlich im Versicherungsjahr im Betrieb tätigen Personen einschließlich Inhaber und/oder Geschäftsführer, wobei

- vier (4) geringfügig Beschäftigte (= Pauschalbesteuerte, 400-Euro-Kräfte, Heimarbeiter)

- zwei (2) Teilzeitkräfte, Saisonarbeiter, Leiharbeiter, Auszubildende wie eine (1) Vollzeitkraft berechnet werden.

TEIL B Risikoausschlüsse und Risikobegrenzungen

1 Generelle Risikoausschlüsse

Ausgenommen von der Versicherung und besonders zu versichern ist, was nicht nach dem Antrag ausdrücklich in Versicherung gegeben oder nach Besonderen Bedingungen oder Risikobeschreibungen ohne besonderen Beitrag mitversichert ist, insbesondere Ansprüche

1.1 aus Tätigkeiten, die weder dem versicherten Betrieb oder Beruf eigen, noch sonst dem versicherten Risiko zuzurechnen sind;

1.2 wegen Personenschäden durch im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes (AMG) an Verbraucher abgegebene Arzneimittel, für die der Versicherungsnehmer in der Eigenschaft als pharmazeutischer Unternehmer i. S. des AMG eine Deckungsvorsorge zu treffen hat;

- 1.3 aus Herstellung, Verarbeitung oder Beförderung von Sprengstoffen oder ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken sowie aus Veranstaltung oder Abbrennen von Feuerwerken;
- 1.4 aus Besitz oder Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen oder Sachen sowie aus der selbstständigen und nichtselbstständigen Teilnahme am Eisenbahnbetrieb;
- 1.5 wegen Bergschäden (i. S. des § 114 BBergG), soweit es sich handelt um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör sowie wegen Schäden beim Bergbaubetrieb (i. S. des § 114 BBergG) durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlensäureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen;
- 1.6 wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben;
- 1.7 auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages;
- 1.8 nach den Art. 1792 ff. und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder;
- 1.9 aus dem Verändern der Grundwasserverhältnisse;
- 1.10 wegen Schäden an Kommissionsware (auch Tiere);
- 1.11 aus dem Halten und/oder Hüten von Kampfhunden oder gefährlichen Hunden;
Kampfhunde / gefährliche Hunde:
 Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf die Inanspruchnahme als Halter oder Hüter von Hunden, die nach den Verordnungen oder den Gesetzen des jeweiligen Bundeslandes, in dem die Hunde gehalten werden, als gefährlich oder als Kampfhunde eingestuft sind oder für die das Bestehen einer Haftpflichtversicherung nachzuweisen ist.
- 1.12 gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusst gesetz-, vorschrift- oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen verursachen;
- 1.13 wegen Schäden durch Stollen-, Tunnel-, Untergrundbau (auch bei offener Bauweise), Unterwasserarbeiten sowie den Betrieb von Steinbrüchen, Sandgruben und Minen;
- 1.14 wegen Schäden durch Einwirkung von elektrischen, magnetischen und/oder elektromagnetischen Feldern oder Wellen;
- 1.15 aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeiten;
- 1.16 aus der Herstellung von Tabak-/Tabakwaren sowie der Inanspruchnahme von Handelsketten, die Tabakwaren unter eigenem Namen vertreiben;
- 1.17 aus Schäden durch Abbruch- und/oder Einreißarbeiten von Bauwerken oder Bäumen, sofern nicht an anderer Stelle dieses Vertrages eine besondere Vereinbarung mit der ARAG getroffen wurde;
- 1.18 aus Sprengungen;
- 1.19 aus Schäden durch Einsammeln, Beförderung, Zwischenlagerung, Beseitigung, Behandlung und Verwertung von Abfällen und/oder Reststoffen, soweit es sich nicht um eine kurzfristige Zwischenlagerung eigener Abfällen und/oder Reststoffe auf dem Betriebsgelände handelt;
- 1.20 aus Schäden durch
 - Softwareerstellung, -handel, -implementierung, -pflege
 - IT-Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung
 - Netzwerkplanung, -installation, -integration, -pflege
 und alle damit verbundenen Beratungsleistungen
- 1.21 aus Schäden durch Tätigkeiten als Provider für
 - die Zugangsvermittlung ins Internet (z.B. Access Providing)
 - das Bereithalten fremder Inhalte (z.B. Host Providing)
 - das Bereithalten eigener Inhalte (z.B. Content Providing)
 - das Zur-Verfügung-Stellen von Anwendungsprogrammen, auf die über das Internet zugegriffen werden kann (Application Service Providing)
 - den Betrieb von Rechenzentren und Datenbanken
- 1.22 aus Schäden durch
 - Hardware-Handel, -Modifizierung (Nachrüstung), -Installation, -Wartung,
 - Herstellung
 - Herstellung und Handel von/mit Mess-, Steuer- und Regeltechnik und alle damit verbundenen Beratungsleistungen

2 Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger, Wasserfahrzeuge, Luft- und Raumfahrzeuge

- 2.1 Kfz, Kfz-Anhänger und Wasserfahrzeuge
- 2.1.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kfz oder Kfz-Anhängers verursachen.
- 2.1.2 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden.
- 2.1.3 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
- 2.1.4 Eine Tätigkeit der in Ziffer 1.1 und 1.2 genannten Personen an einem Kfz, Kfz-Anhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.
- 2.2 Luft-/Raumfahrzeuge
- 2.2.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeugs in Anspruch genommen werden.
- 2.2.2 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
- 2.2.3 Nicht versichert ist die Haftpflicht aus
- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen von Luft- oder Raumfahrzeugen soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeugen bestimmt waren,
 - Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen, und zwar wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge.

3 Inländische Versicherungsfälle, die im Ausland geltend gemacht werden

- Für Ansprüche, die im Ausland geltend gemacht werden, gilt:
- 3.1 Aufwendungen der ARAG für Kosten werden - abweichend von Ziffer 6.5 AHB - als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet. Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des V-Falles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem r ARAG nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung der ARAG entstanden sind;
- 3.2 Bei Versicherungsfällen, die in USA/US-Territorien und Kanada geltend gemacht werden, gilt: Der Versicherungsnehmer beteiligt sich an jedem Versicherungsfall mit 10 %, mindestens EUR 5.000 höchstens EUR 50.000. Kosten gelten als Schadensersatzleistungen.
- 3.3 Die Leistungen der ARAG erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen der ARAG mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

TEIL C Deckungserweiterungen

1 Abhandenkommen von Sachen der Betriebsangehörigen und Besucher

- 1.1 Eingeschlossen ist - in Ergänzung von Ziffer 2.2 AHB und abweichend von Ziffer 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Abhandenkommen von Sachen (einschließlich Kraftfahrzeuge und Fahrräder mit Zubehör) der Betriebsangehörigen und Besucher und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, sofern das Abhandenkommen die ursächlich zusammenhängende Folge eines Ereignisses ist, das mit dem versicherten Betrieb in räumlicher oder tätigkeitsbedingter Verbindung steht.
- 1.2 Ausgenommen hiervon sind Geld, Wertpapiere (einschl. Sparbücher), Scheckhefte, Scheck- und Kreditkarten, Urkunden, Kostbarkeiten und andere Wertsachen.
- 1.3 Beherbergungsgäste gelten nicht als Besucher im Sinne dieser Bestimmung.
- 1.4 Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 1.000.000 Euro, höchstens 2.000.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

2 Abhandenkommen von fremden Schlüsseln

- 2.1 Eingeschlossen ist - in Ergänzung von Ziffer 2.2 AHB und abweichend von Ziffer 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln

für Gebäude und Räume (auch Generalschlüssel bzw. Codekarten für eine Schließanlage), die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherungsnehmers befunden haben.

Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen (auch Neucodierung) sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

2.2 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche aus Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z. B. wegen Einbruchs und/oder Abhandenkommen von Sachen in Räumen und Gebäuden) sowie Ansprüche aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen (z.B. Kfz.).

2.3 Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 1.000.000 Euro, höchstens 2.000.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

3 Abwässersachschäden

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.14 (1) AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Sachschäden durch Abwässer einschließlich solcher Sachschäden, die durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals auftreten, sofern es sich nicht um ausgeschlossene Umweltschäden gemäß Ziffer 7.10 (b) AHB handelt. Ausgeschlossen bleiben jedoch Ansprüche aus Schäden an Entwässerungsleitungen durch Verschmutzungen und Verstopfungen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

4 Ansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers

4.1 Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.5 (3) AHB – auch gesetzliche Haftpflichtansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und ihrer Angehörigen, wenn der Schaden durch einen Umstand verursacht wird, für den der gesetzliche Vertreter nicht persönlich verantwortlich ist.

4.2 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem SGB VII handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

5 Ansprüche der Versicherungsnehmer untereinander

5.1 Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.4 (2) AHB – gesetzliche Haftpflichtansprüche der Versicherungsnehmer untereinander wegen Personen- und/oder Sachschäden.

5.2 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem SGB VII handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

6 Ansprüche mitversicherter Personen untereinander

6.1 Eingeschlossen sind – in teilweiser Abänderung von Ziffer 7.4 (3) AHB – auch gesetzliche Haftpflichtansprüche mitversicherter natürlicher Personen untereinander wegen

6.1.1 Personenschäden, bei denen es sich nicht um Arbeitsunfälle in dem Unternehmen handelt, in dem die Schaden verursachende Person beschäftigt ist;

6.1.2 Sachschäden;

6.1.3 Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen im Umfang von Ziffer 14.1 Teil C dieses Vertrages, soweit es sich nicht um Ansprüche aus rein privaten Handlungen/Unterlassungen handelt.

7 Auslandsschäden

7.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland vorkommender Versicherungsfälle

7.1.1 aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten;

7.1.2 durch Erzeugnisse, die ins Ausland gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder hat liefern lassen;

7.1.3 durch Erzeugnisse, die der Versicherungsnehmer ins europäische Ausland geliefert haben, haben liefern lassen oder die dorthin gelangt sind;

Zu 7.1.2 und 7.1.3:

Für Versicherungsfälle in den USA, US-Territorien oder Kanada durch Erzeugnisse, die im Zeitpunkt ihrer Auslieferung durch den Versicherungsnehmer oder durch vom Versicherungsnehmer beauftragte Dritte (auch Export über Dritte) ersichtlich für eine Lieferung in die USA, US-Territorien oder nach Kanada bestimmt waren, besteht kein Versicherungsschutz.

Ebenso nicht versichert ist die Inanspruchnahme für im Ausland gelegene Betriebsstätten, z. B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Lager u. dgl. sowie eine Erweiterung des Export-, Arbeits- oder Leistungsrisikos auf Länder außerhalb Europas.

7.2 Eingeschlossen ist auch - abweichend von Ziffer 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im europäischen Ausland vorkommenden Versicherungsfälle aus Bau-,

Montage-, Reparatur- und Wartungsarbeiten (auch Inspektion und Kundendienst) oder sonstigen Leistungen im Inland oder europäischen Ausland.

7.3 Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind. Eingeschlossen bleiben jedoch gesetzliche Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer, den gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers oder gegen Personen, die der Versicherungsnehmer zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder einen Teiles desselben angestellt hat, aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII unterliegen (siehe Ziffer 7.9 AHB);

7.4 Aufwendungen der ARAG für Kosten werden - abweichend von Ziffer 6.5 AHB - als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die der ARAG nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung der ARAG entstanden sind.

7.5 Bei Versicherungsfällen in den USA/US-Territorien und Kanada oder in den USA/US-Territorien und Kanada geltend gemachten Ansprüchen gilt:

Die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Versicherungsfall beträgt 10 % der Ersatzleistung, mindestens 5.000 Euro, höchstens 50.000 Euro. Kosten gelten als Schadensersatzleistungen.

7.6 Die Leistungen der ARAG erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen der ARAG mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

8 Fehlen vereinbarter Eigenschaften

8.1 Eingeschlossen sind – insoweit abweichend von Ziffern 1.1, 1.2 und 7.3 AHB – auf Sachmängeln beruhende Schadensersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang aus Personen-, Sach- und daraus entstandener weiterer Schäden, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.

8.2 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche aus Garantien oder aufgrund sonstiger vertraglicher Haftungserweiterungen, soweit es sich nicht um im Sinne von Abs. 1 versicherte Vereinbarungen bestimmter Eigenschaften von Erzeugnissen, Arbeiten und Leistungen bei Gefahrübergang handelt, für die der Versicherungsnehmer verschuldensunabhängig im gesetzlichen Umfang einzustehen hat.

9 Internetnutzung

9.1 Versichertes Risiko

Versichert ist, - insoweit abweichend von Ziffer 7.7, 7.15 und 7.16 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger, soweit es sich handelt um Schäden aus

9.1.1 der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;

9.1.2 der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekten Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;

9.1.3 der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch;

Für Ziffer 9.1.1 bis 9.1.3 gilt:

Es obliegt dem Versicherungsnehmer, dass er auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt Ziffer 26 AHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

9.1.4 der Verletzung von Persönlichkeitsrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden, nicht jedoch aus der Verletzung von Urheberrechten;

9.1.5 der Verletzung von Namensrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden.

9.1.6 Für Ziffer 9.1.4 und 9.1.5 gilt:

In Erweiterung von Ziffer 1.1 AHB ersetzt die ARAG Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt sowie Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen den Versicherungsnehmer.

Voraussetzung für die Leistung der ARAG ist, dass die ARAG vom Beginn eines Verfahrens unverzüglich, spätestens fünf Werktage nach Zustellung der Klage-, Antragsschrift oder des Gerichtsbeschlusses,

- vollständig unterrichtet wird. Auf Ziffer 25.5 AHB wird hingewiesen.
- 9.2 Versicherungssumme/Sublimit/Serienschaden/Anrechnung von Kosten
- 9.2.1 Die Versicherungssumme für diese Deckungserweiterung beträgt 1.000.000 Euro und stellt zugleich die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.
- 9.2.2 Innerhalb dieser Versicherungssumme beträgt die Höchstersatzleistung für Schäden im Sinne der Ziffer 9.1.5 100.000 Euro.
- 9.2.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese
- auf derselben Ursache,
 - auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
 - auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln beruhen. Ziffer 6.3 AHB wird gestrichen.
- 9.2.4 Aufwendungen der ARAG für Kosten werden - abweichend von Ziffer 6.5 AHB - als Leistung auf die Versicherungssumme angerechnet. Kosten sind:
- Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die der ARAG nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung der ARAG entstanden sind.
- 9.3 Auslandsschäden
- Versicherungsschutz besteht - abweichend von Ziffer 7.9 AHB - für Versicherungsfälle im Ausland. Dies gilt jedoch nur, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche - abweichend von Ziffer 7 Teil C - Auslandsschäden - in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.
- 9.4 Nicht versicherte Risiken
- Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:
- Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
 - IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
 - Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
 - Bereithalten fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
 - Betrieb von Rechenzentren und Datenbanken;
 - Betrieb von Telekommunikationsnetzen;
 - Anbieten von Zertifizierungsdiensten i. S. d. SigG/SigV;
 - Tätigkeiten, für die eine gesetzliche Pflicht zum Abschluss einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung besteht
- 9.5 Ausschlüsse/Risikoabgrenzungen
- Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind ergänzend zu Ziffer 7 AHB Ansprüche
- 9.5.1 die im Zusammenhang stehen mit
- massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming),
 - Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden können;
- 9.5.2 wegen Schäden, die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder mit Gesellschaftern des Versicherungsnehmers durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen Leitung stehen, geltend gemacht werden;
- 9.5.3 gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.
- 10 Kraftfahrzeuge, selbst fahrende Arbeitsmaschinen, Stapler, Anhänger**
- 10.1 Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Schäden aus dem Besitz, Halten und dem Gebrauch von Kraftfahrzeugen, selbst fahrenden Arbeitsmaschinen, Staplern und Anhängern, abweichend von Ziffer 2 Teil B, gemäß den nachfolgenden Bestimmungen:
- 10.1.1 Auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen
- alle Kraftfahrzeuge und Anhänger ohne Rücksicht auf deren bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit;
- 10.1.2 Auf bedingt/beschränkt öffentlichen Wegen und Plätzen und/oder im öffentlichen Verkehrsraum
- 10.1.2.1 alle Kraftfahrzeuge, mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 6 km/h;

- 10.1.2.2 Stapler, mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h und die nicht den Vorschriften über das Zulassungsverfahren unterliegen;
- 10.1.2.3 selbst fahrende Arbeitsmaschinen, mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h und die nicht den Vorschriften über das Zulassungsverfahren unterliegen;
- 10.1.2.4 Anhänger, die nicht den Vorschriften über das Zulassungsverfahren unterliegen und nicht in Verbindung mit einem versicherungspflichtigen Zugfahrzeug stehen.
- 10.1 Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.
- 10.2 Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Hinweise

Bedingt/Beschränkt öffentliche Verkehrsflächen, Wege und Plätze

Bei Betriebsgrundstücken und -grundstücksteilen, die Besuchern, Kunden oder Lieferanten zugänglich sind, handelt es sich um so genannte beschränkt öffentliche Verkehrsflächen. Kraftfahrzeuge mit mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit (Hub- und Gabelstapler und selbst fahrende Arbeitsmaschinen jedoch erst mit mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit), die ausschließlich oder gelegentlich auf solchen Betriebsgrundstücken oder Baustellen verkehren, sind versicherungspflichtig, mit der Folge, dass eine Kraftfahrzeug-Haftpflicht-Versicherung nach Maßgabe der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrt-Versicherung (AKB) abgeschlossen werden muss. Auch bei einer behördlicherseits erteilten Befreiung von der Zulassungspflicht - Ausnahmegenehmigung nach § 70 Abs. 1 Ziffer 2 StVZO - bleibt die Versicherungspflicht bestehen.

Selbst fahrende Arbeitsmaschinen (§ 2 Ziffer 17 FZV)

Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen, mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Verrichtung von Arbeiten, jedoch nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern bestimmt und geeignet sind. Obwohl nicht zulassungspflichtig, müssen Arbeitsmaschinen beim Verkehr auf öffentlichen Straßen amtliche Kennzeichen führen, wenn ihre durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit 20 km/h übersteigt. Diese sind dann ausschließlich nach dem Kraftfahrt-Tarif zu versichern.

Stapler (§ 2 Ziffer 18 FZV)

Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart für das Aufnehmen, Heben, Bewegen und Positionieren von Lasten bestimmt oder geeignet sind. Obwohl nicht zulassungspflichtig, müssen Stapler beim Verkehr auf öffentlichen Straßen amtliche Kennzeichen führen, wenn ihre durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit 20 km/h übersteigt. Diese sind dann ausschließlich nach dem Kraftfahrt-Tarif zu versichern.

11 Mietsachschäden

- 11.1 Mietsachschäden aus Anlass von Dienst- oder Geschäftsreisen
- Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die anlässlich von Dienst- oder Geschäftsreisen an gemieteten Räumlichkeiten und an deren Ausstattung entstehen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
- 11.2 Mietsachschäden an Immobilien durch Leitungswasser oder Abwasser
- 11.2.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.6 und Ziffer 7.14 (1) AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden an zu betrieblichen Zwecken gemieteten (nicht geleasteten) Gebäuden und/oder Räumen (nicht jedoch an Einrichtung, Produktionsanlagen und dgl.) und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden durch Leitungswasser oder Abwässer.
- 11.2.2 Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 3.000.000 Euro begrenzt auf 6.000.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.
- 11.3 Für 11.1 bis 11.2 gilt:
- Ausgeschlossen bleiben Ansprüche
- 11.3.1 von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers;
- 11.3.2 von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und solchen Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat;
- 11.3.3 von Angehörigen (siehe Ziffer 7.5 (1) Abs. 2 AHB) der vorgenannten Personen sowie von Angehörigen des Versicherungsnehmers;
- 11.3.4 von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder Gesellschaftern des Versicherungsnehmers durch Kapital mehrheitlich verbunden sind und unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen;
- 11.3.5 aus Abnutzung, Verschleiß oder übermäßiger Beanspruchung;
- 11.3.6 wegen Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten;

- 11.3.7 wegen Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann;
- 11.3.8 aufgrund Schäden durch Brand oder Explosion;
- 11.3.9 die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Versicherungsfällen fallenden Rückgriffsansprüche. Den Wortlaut des Abkommens erhält der Versicherungsnehmer auf Anfrage;
- 11.3.10 aufgrund Schäden infolge Schimmelbildung.

12 Strahlenschäden

- 12.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.12 AHB und Ziffer 7.10 (b) AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus
 - 12.1.1 dem deckungsvorsorgefreien Umgang mit radioaktiven Stoffen;
 - 12.1.2 Besitz und Verwendung von Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern, Laser- und Masergeräten.
 Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaftpflicht-Basis-Versicherung.
- 12.2 Werden vom Versicherungsnehmer gelieferte Erzeugnisse, Arbeiten oder sonstige Leistungen im Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen verwendet, ohne dass dies für den Versicherungsnehmer ersichtlich war, wird sich die ARAG nicht auf Ziffer 7.12 AHB berufen.
 - 12.2.1 Dies gilt nicht für Schäden,
 - 12.2.1.1 die durch den Betrieb einer Kernanlage bedingt sind oder von einer solchen Anlage ausgehen;
 - 12.2.1.2 die durch die Beförderung von Kernmaterialien einschließlich der damit zusammenhängenden Lagerung bedingt sind.
- 12.3 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche
 - 12.3.1 wegen Schäden infolge der Veränderung des Erbgutes (Genom), die ab der zweiten Generation eintreten;
 - 12.3.2 wegen Personenschäden solcher Personen, die - gleichgültig für wen oder in wessen Auftrag - aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlass im Betrieb des Versicherungsnehmers eine Tätigkeit ausüben und hierbei die von energiereichen ionisierenden Strahlen oder Laserstrahlen ausgehenden Gefahren in Kauf zu nehmen haben;
 - 12.3.3 gegenüber jedem Versicherungsnehmers oder Versicherten, der den Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Strahlenschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, behördlichen Verfügungen oder Anordnungen verursacht hat.

13 Tätigkeitsschäden

- 13.1 Be- und Entladeschäden
 - 13.1.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.7.AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen der Beschädigung von Land- und Wasserfahrzeugen, Containern sowie der Ladung durch oder beim Be- und Entladen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
 - 13.1.2 Für Schäden an Containern besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn diese entstehen beim Abheben von oder Heben auf Land- oder Wasserfahrzeuge durch Kräne oder Winden zum Zwecke des Be- und Entladens. Dies gilt nicht, wenn die Container selbst Gegenstand von Verkehrsverträgen (Fracht-, Speditions- oder Lagerverträgen) sind.
 - 13.1.3 Für Schäden am Ladegut und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden besteht jedoch nur Versicherungsschutz, wenn
 - 13.1.3.1 die Ladung nicht für den Versicherungsnehmer bestimmt ist und
 - 13.1.3.2 es sich nicht um Erzeugnisse des Versicherungsnehmers bzw. von ihm, in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten gelieferte Sachen handelt und
 - 13.1.3.3 der Transport der Ladung nicht vom Versicherungsnehmer bzw. in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten übernommen wird.
 - 13.1.4 Der Versicherungsnehmer beteiligt sich an jedem Versicherungsfall mit 250 Euro
- 13.2 Leitungsschäden
 - 13.2.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.7 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden an Erdleitungen (Kabel, unterirdische Kanäle, Wasserleitungen, Gasrohre und andere Leitungen) sowie Frei- und/oder Oberleitungen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
 - 13.2.2 Für Haftpflichtansprüche aus der Beschädigung von Erdleitungen aus Anlass von Arbeiten irgendwelcher Art besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn die folgenden Maßnahmen durchgeführt worden sind:
 - 13.2.2.1 Vor Ausführung der Arbeiten ist von den zuständigen Stellen z. B. Fernmeldeamt, Elektrizitätswerk, Gaswerk, Tiefbauamt, Telekommunikationslinien-/anlageneigentümer – eine schriftliche Auskunft darüber einzuholen, ob und wo an der Arbeitsstelle Erdleitungen verlaufen. Ist schriftliche Auskunft nicht zu erlangen, so muss das Ergebnis der Ermittlungen den zuständigen Stellen durch eingeschriebenen Brief bestätigt werden.

- 13.2.2.2 Leitet der Versicherungsnehmer die Bauarbeiten nicht selbst, so hat der Versicherungsnehmer das Ergebnis der Ermittlungen zu 13.2.2.1 vor Beginn der Arbeiten dem für die Baustelle Verantwortlichen gegen eine schriftliche Empfangsbescheinigung auszuhändigen. Wenn es sich um Telekommunikationslinien und -anlagen handelt, müssen außerdem die "Anweisung zum Schutze unterirdischer Telekommunikationslinien und -anlagen der Deutschen Telekom AG bei Arbeiten anderer (Kabelschutzanweisung)" – Stand 09.02.2009 – oder an deren Stelle erlassene Anweisungen ausgehändigt werden.
- 13.2.2.3 Der Beginn der Arbeiten ist den zuständigen Stellen so rechtzeitig schriftlich mitzuteilen, dass sie erforderliche Sicherungsmaßnahmen treffen können.
- 13.2.2.4 Jede Beschädigung von Erdleitungen ist den zuständigen Stellen sofort zu melden und schriftlich zu bestätigen.
- 13.2.3 Die Regelungen der Ziffer 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und der Ziffer 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.
- 13.2.4 Der Versicherungsnehmer beteiligt sich an jedem Versicherungsfall mit 250 Euro.
- 13.3 Sonstige Tätigkeitsschäden
- 13.3.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.7 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Schäden, die an fremden Sachen durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an oder mit diesen Sachen entstanden sind und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn diese Schäden
- 13.3.1.1 durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen entstanden sind;
- 13.3.1.2 dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner gewerblichen und beruflichen Tätigkeit benutzt hat,
- 13.3.1.3 durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen in unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben.
- 13.3.2 Die Regelungen der Ziffer 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und der Ziffer 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.
- 13.3.3 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen
- 13.3.3.1 Beschädigung von Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Lohnbe- oder -verarbeitung, Reparatur oder zu sonstigen Zwecken befinden, befunden haben oder die von ihm übernommen wurden;
- 13.3.3.2 Beschädigung von Fahrzeugen oder Containern einschließlich der Ladung durch/oder beim Be- und Entladen;
- 13.3.3.3 Beschädigungen von Leitungen i. S. der Ziffer 13.2 Teil C;
- 13.3.3.4 Schäden durch Unterfangungen oder Unterfahrungen;
- 13.3.4 Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 1.000.000 Euro, begrenzt auf 2.000.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres. Der Versicherungsnehmer beteiligt sich an jedem Versicherungsfall mit 250 Euro.

14 Vermögensschäden

- 14.1 Vermögensschäden - Datenschutz
- Mitversichert ist - abweichend von Ziffer 7.16 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2.1 AHB wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Missbrauch personenbezogener Daten.
- 14.2 Sonstige Vermögensschäden
- 14.2.1 Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2.1 AHB wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.
- 14.2.2 Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden
- 14.2.2.1 durch vom Versicherungsnehmer (oder im Auftrag des Versicherungsnehmers oder für Rechnung des Versicherungsnehmers von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;
- 14.2.2.2 aus planender, beratender, bau- oder Montage leitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
- 14.2.2.3 aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- 14.2.2.4 aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
- 14.2.2.5 aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;
- 14.2.2.6 aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvergängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;
- 14.2.2.7 aus Rationalisierung und Automatisierung, Datenerfassung, -speicherung, -sicherung, -wiederherstellung, Austausch, Übermittlung, Bereitstellung elektronischer Daten;

- 14.2.2.8 aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten und Namensrechten, gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
- 14.2.2.9 aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlügen;
- 14.2.2.10 aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien / Organe im Zusammenhang stehen;
- 14.2.2.11 aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
- 14.2.2.12 aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z.B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.
- 14.3 Je Versicherungsfall gilt die im Versicherungsschein genannte Versicherungssumme. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Versicherungssumme.
- 15 Vertraglich übernommene gesetzliche Haftpflicht**
- 15.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.3 AHB - die vom Versicherungsnehmer als Mieter, Entleiher, Pächter oder Leasingnehmer durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des jeweiligen Vertragspartners (Vermieter, Verleiher, Verpächter, Leasinggeber) in dieser Eigenschaft aus Verstößen gegen Verkehrssicherungspflichten.
- 15.2 Mitversichert ist die durch Vertrag übernommene Freistellung öffentlich-rechtlicher Körperschaften von gesetzlichen Haftpflichtansprüchen Dritter aus Verstößen gegen Verkehrssicherungspflichten.
- 16 Verwahrungsrisiken bei Restaurationsbetrieben**
- 16.1 Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen, die der Versicherungsnehmer von Restaurationsgästen zur Aufbewahrung übernommen haben.
- 16.2 Ausgenommen hiervon sind Tiere, Kraftfahrzeuge aller Art mit Zubehör und Inhalt, Geld, Wertpapiere (einschl. Sparbücher), Scheckhefte, Scheck- und Kreditkarten, Urkunden, Kostbarkeiten und andere Wertsachen.
- 16.3 Diese Versicherungssumme beträgt 10.000 Euro und stellt zugleich die Höchstersatzleistung für alle Schäden dar, die je Tag und Gast eintreten.
- 16.4 Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Fünffache der vereinbarten Versicherungssumme.
- 17 Verwahrungsrisiken bei Beherbergungsbetrieben**
- 17.1 Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen der von den beherbergten Gästen eingebrachten Sachen (ausgenommen Tiere, Kfz aller Art mit Zubehör und Inhalt). Zu den eingebrachten Sachen gehören auch aufbewahrte Sachen und solche, deren Aufbewahrung zu Unrecht abgelehnt wurde.
- 17.2 Die Höchstersatzleistung je Zimmer/Appartement beträgt 3.500 Euro.
- 17.3 Diese Versicherungssumme stellt die Höchstersatzleistung für alle Schäden dar, die den beherbergten Gästen eines Zimmers/Appartements an einem Tag zustoßen.
- 17.4 Die Gesamtleistung für alle Schäden eines Versicherungsjahres beträgt das Hundertfache der für ein Zimmer/Appartement vereinbarten Summe.
- 18 Vorsorgeversicherung**
- Abweichend von Ziffer 4.2 AHB gelten für die Versicherungssummen der Vorsorgeversicherung die in diesem Vertrag vereinbarten Versicherungssummen. Auf die besonderen Bestimmungen zum Umweltrisiko wird hingewiesen.
- 19 Ansprüche aus Benachteiligungen**
- 19.1 Der Versicherungsschutz regelt sich ausschließlich nach den "Allgemeine Bedingungen zur Haftpflichtversicherung von Ansprüchen aus Benachteiligungen (AVB Benachteiligungen)", trägt dabei aber das Schicksal des Gesamtvertrages, insbesondere Beginn, Ablauf oder Kündigung des Vertrages.
- 19.2 Die Versicherungssumme gemäß Ziffer 4.2 AVB Benachteiligungen beträgt je Versicherungsfall und Versicherungsjahr maximal 100.000 Euro.
- 19.3 Der Versicherungsnehmer beteiligt sich gemäß Ziffer 4.6 AVB Benachteiligungen an jedem Versicherungsfall mit 1.000 Euro.

TEIL D Besondere Bedingungen für bestimmte Risiken

Besondere Bedingungen für bestimmte Risiken, die auch ohne besondere Vereinbarung gelten:

1 Bahnhofsgaststätten und Bahnhofshotels

- 1.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.3 AHB - die von der Deutschen Bahn AG gemäß den Allgemeinen Vertragsbedingungen für Nebenbetriebe der DB (AVN) durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts (nicht jedoch eine darüber hinaus zusätzlich vereinbarte Haftung).
- 1.2 Ausgeschlossen bleibt die Beschädigung der gepachteten Gegenstände (Ziffer 7.6 AHB).

TEIL E Besonders zu vereinbarende zusätzliche Deckungserweiterungen

Falls besonders beantragt und im Versicherungsschein genannt, gelten folgende zusätzliche Deckungserweiterungen:

1 Sonstige Mietsachschäden

- 1.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden an zu betrieblichen Zwecken gemieteten (nicht geleasteten) Gebäuden und/oder Räumen (nicht jedoch an Einrichtung, Produktionsanlagen und dgl.) und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
- 1.2 Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 100.000 Euro, begrenzt auf 200.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres. Der Versicherungsnehmer beteiligt sich an jedem Versicherungsfall mit 250 Euro.
- 1.3 Ausgeschlossen bleiben hierbei Ansprüche
- 1.3.1 von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers;
- 1.3.2 von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und solchen Personen, die der Versicherungsnehmer zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt haben;
- 1.3.3 von Angehörigen (siehe Ziffer 7.5 (1) Abs. 2 AHB) der vorgenannten Personen sowie von Angehörigen des Versicherungsnehmers;
- 1.3.4 von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder mit Gesellschaftern des Versicherungsnehmers durch Kapital mehrheitlich verbunden sind und unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen;
- 1.3.5 aus Abnutzung, Verschleiß oder übermäßiger Beanspruchung;
- 1.3.6 wegen Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten;
- 1.3.7 wegen Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann;
- 1.3.8 aufgrund Schäden durch Brand oder Explosion (Versicherungsschutz besteht im Rahmen der Umwelthaftpflicht-Basisversicherung) sowie Schäden durch Leitungswasser oder Abwasser (Versicherungsschutz gemäß Ziffer 11.2 Teil C) und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
- 1.3.9 die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Versicherungsfällen fallenden Rückgriffsansprüche. Den Wortlaut des Abkommens erhält der Versicherungsnehmer auf Anfrage;
- 1.3.10 aufgrund Schäden infolge Schimmelbildung.

2 Höhere Ersatzleistung für Verwahrungsrisiken bei Beherbergungsbetrieben

Abweichend von Ziffer 17.2 Teil C gilt die im Versicherungsschein genannte Versicherungssumme.

3 Schäden an eingestellten Kraftfahrzeugen der Beherbergungsgäste

- 3.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.7 AHB und in Ergänzung zu Ziffer 2.2 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Beschädigung, Vernichtung, Entwendung, Abhandenkommen oder unbefugtem Gebrauch;
- 3.1.1 der eingestellten Kraftfahrzeuge und deren Zubehör (ausgenommen Inhalt und Ladung);
- 3.1.2 des in den eingestellten Kraftfahrzeugen befindlichen und für den privaten Bedarf der Insassen bestimmten Reisegepäcks (ausgenommen sonstiger Inhalt und Ladung).
- 3.2 Die Versicherungssummen betragen je Versicherungsfall höchstens
- 3.2.1 gemäß 3.1.1 je Kraftfahrzeug 50.000 Euro;

- 3.2.2 gemäß 3.1.2 je Reisegepäck 5.000 Euro in einem Kraftfahrzeug und Tag.
- 3.3 Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt jeweils das Fünffache dieser Versicherungssummen.
- 3.4 Versicherungsschutz besteht nur, solange sich das Kraftfahrzeug in verschließbaren Garagen, in Hofräumen oder auf umfriedeten Einstellplätzen befindet.
- 3.5 Nicht versichert sind Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder Mitversicherte), die das Kraftfahrzeug oder Reisegepäck entwendet oder unbefugt gebraucht haben.

4 Schäden beim Bewegen von Kraftfahrzeugen der Beherbergungsgäste

- 4.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.7 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beschädigung und Vernichtung von Kraftfahrzeugen der Beherbergungsgäste und deren Zubehör (ausgenommen Inhalt und Ladung) beim Bewegen dieser Kraftfahrzeuge auf dem Betriebsgrundstück und/oder beim Zubringen und Abholen dieser Kraftfahrzeuge außerhalb des Betriebsgrundstücks.
- 4.2 Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall und Kraftfahrzeug höchstens 50.000 Euro, maximal das Fünffache je Versicherungsjahr.
- 4.3 Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.
- 4.4 Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.
- 4.5 Nicht versichert sind Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder Mitversicherte), die das Kraftfahrzeug oder Reisegepäck, auch sonstiger Inhalt und Ladung, entwendet oder unbefugt gebraucht haben.

5 Garderobenversicherung

- 5.1 Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Verlust, Verwechslung oder Beschädigung von Garderobestücken, die von Gästen in einer ständig bewachten, nur dem Garderobpersonal zugänglichen Garderobe abgegeben worden sind, in der zuvor noch nicht verwendete Garderobenscheine ausgegeben werden. Als Garderobestücke gelten auch Taschen und Schirme.
- 5.2 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche aus
 - 5.2.1 Beschädigung oder Abhandenkommen von Geld, Wertsachen und solchen Gegenständen, die sich in den Garderobestücken befinden;
 - 5.2.2 Schäden infolge Abhandenkommens des Garderobenscheines;
 - 5.2.3 Verlust, Verwechslung oder Beschädigung von Garderobestücken, die bis zur Schließung der Garderobe oder Dienstbeendigung des Personals in der Garderobe nicht abgeholt wurden;
 - 5.2.4 Schäden, die durch Kriegsereignisse, Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand, höhere Gewalt, Streik, innere Unruhen oder Plünderungen entstehen.
- 5.3 Die je Garderobenschein vereinbarte Summe stellt die Höchstersatzleistung für alle Garderobestücke dar, die auf einen Garderobenschein abgegeben worden sind. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Zehnfache der je Garderobenschein vereinbarten Summe.
- 5.4 Die Höchstersatzleistung je Garderobenschein beträgt: siehe Versicherungsschein

Leistungsübersicht zur Haftpflichtversicherung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben

Versicherungssummen, (Jahres)-Schadenmaximierungen, Selbstbehalte

Sofern kein Sublimit genannt, erfolgt die Versicherung im Rahmen der für das jeweilige Risiko vertraglich vereinbarten Versicherungssummen (VS). Diese betragen für das

Betriebsstätten-, Tätigkeits- und Produktrisiko (maximal zweimal je Versicherungsjahr)

3.000.000 € pauschal für Personen- und/oder Sachschäden
1.000.000 € für Vermögensschäden
oder - sofern besonders vereinbart -
5.000.000 € pauschal für Personen- und/oder Sachschäden
1.000.000 € für Vermögensschäden

Umwelthaftpflicht-Risiko (maximal einmal je Versicherungsjahr - SB 2.000 € je Versicherungsfall)

3.000.000 € pauschal für Personen-, Sach- und mitversicherter Vermögensschäden

Umweltschaden-Risiko (maximal einmal je Versicherungsjahr - SB 2.000 € je Versicherungsfall)

3.000.000 € für Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen

Privathaftpflicht-Risiko (maximal zweimal je Versicherungsjahr)

5.000.000 € pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden

Betriebsstätten-, Tätigkeits- und Produktrisiko gemäß BBR Land- und Forstwirtschaft		Teil / Ziffer	Umfang / Sublimit
1.	Nebenarbeiten in anderen Handwerken gem. §5 der Handwerksordnung	A 1.2	•
2.	Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht unselbstständiger Niederlassungen oder Betriebsstätten im Inland.	A 1.3	•
3.	Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht aus der Nutzung der Betriebsgebäude und -grundstücke (incl. Garagen und Parkplätze) sowie Vermietung des Eigentums an Betriebsfremde (bis JBM € 50.000)	A 2.1	•
4.	Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht aus der Weitervermietung von zu Betriebszwecken gemieteten bebauten und unbebauten Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten (incl. Garagen, Parkplätzen) an Dritte (bis JBM € 25.000,-)	A 2.2	•
5.	Bauherr oder Unternehmer von eigenen Bauvorhaben bis zu einer Bausumme von p.a.1.000.000€	A 2.3.1	•
6.	Sozialeinrichtungen für Betriebsangehörige, die ausschließlich für den versicherten Betrieb bestimmt sind, (z.B. Werkskantinen, Badeanstalten, Erholungsheime, Kindergärten, Sanitätsstation)	A 2.4	•
7.	Unterhaltung von Betriebssportgemeinschaften und Überlassen von Plätzen, Räumen und Geräten an diese. Mitversichert ist auch die persönliche gesetzliche Haftpflicht (subsidiär) der Mitglieder aus ihrer Betätigung in dieser	A 2.5	•
8.	Teilnahme an Ausstellungen und Messen. Mitversichert sind die Abgabe von Werbematerial, Werbegeschenken, Proben, Produktmustern sowie der Bewirtung der Gäste während dieser Veranstaltungen	A 2.6	•
9.	Unterhalten von Reklameeinrichtungen (z.B. Transparente, Reklametafeln, Leuchtröhren) innerhalb und außerhalb des Betriebsgrundstückes	A 2.7	•
10.	Betriebliche Veranstaltungen (z.B. Betriebsfeiern/-ausflüge, „Tag der offenen Tür“, Durchführung von Betriebs- und Baustellenbesichtigungen/-begehung). Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Betriebsangehörigen aus der Betätigung im Interesse der Veranstaltung.	A 2.8	•
11.	Inhaber von Verkaufsstellen (auch Marktstand) oder eines Fachhandelsgeschäftes (auch Ausstellung) zum Zwecke des versicherten Betriebes sowie Abernten von Produkten durch den Endverbraucher	A 2.9	•
12.	Auslieferung von Waren (auch Speisen und Getränke)	A 2.10	•
13.	Besitz und der Verwendung von eigenen und fremden nicht selbst fahrenden Maschinen oder Geräten im versicherten Betrieb, auch bei der Verwendung zur Lohnarbeit oder Verwendung in einem gewerblichen Nebenbetrieb. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des VN aus der Überlassung dieser Maschinen an betriebsfremde Personen.	A 2.11	•
14.	Halten, Hüten und Verwenden von Nutztieren (auch Zuchtieren) im versicherten Betrieb, einschließlich Schäden durch gewollten oder ungewollten Deckakt. Nicht versichert ist das Halten, Hüten und die Verwendung von Hunden, Pferden, Kleinpferden, Ponys, Maultieren, Eseln sowie Pensionstieren	A 2.12	•

15.	Halten, Hüten und Verwenden von Zugtieren , die nicht ausschließlich für eigene land- und/oder forstwirtschaftliche Zwecke, sondern auch für Lohnfuhren oder im eigenen gewerblichen Betrieb (räumlich mit Land- und/oder Forstwirtschaft verbunden) verwendet werden. Nicht versichert ist das Halten, Hüten und die Verwendung von Pferden als Zugtier außerhalb des eigenen Betriebes	A 2.13	•
16.	Halten von Rot-, Reh-, Dam- und Schwarzwild in Gehegen	A 2.14	•
17.	Verwendung von Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- und Düngemitteln innerhalb des versicherten Betriebes. Bitte beachten Sie die Einschränkungen / Ausschlüsse gem. A 2.15	A 2.15	•
18.	Futtermittelerzeugung, sofern dafür keine Gewerbeanmeldung erforderlich ist	A 2.16	•
19.	Gesetzliche Haftpflicht des nicht gewerbsmäßig tätigen Hüters von Tieren des versicherten Betriebes (Nutz-, Zucht- und Zugtiere gemäß A 2.12 und A 2.13)	A 2.17	•
20.	Erlaubter Besitz und Gebrauch von Schusswaffen und Munition (subsidiär). Nicht versichert sind der Besitz und Gebrauch von Waffen zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen.	A 2.18	•
21.	Handel und Vertrieb von Produkten im Internet	A 2.19	•
22.	Betrieb einer Photovoltaikanlage auf dem Betriebsgrundstück (ohne Ansprüche Letztverbraucher)	A 2.20	•
23.	Betrieb einer Solarthermieanlage auf dem Betriebsgrundstück	A 2.21	•
24.	Betrieb einer Tankstelle und/oder einer Kfz-Pflegestation für eigene Zwecke	A 2.22	•
25.	Beauftragung fremder Unternehmen (sog. Subunternehmer) mit der Ausführung von Verrichtungen im Interesse des versicherten Betriebes. Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht der fremden Unternehmen und ihrer Betriebsangehörigen.	A 4	•
26.	Teilnahme an Arbeits- und Liefergemeinschaften mit Insolvenzklausele	A 5	•
27.	Nachhaftung bei endgültiger und völliger Betriebs-, Produktions- und Lieferungseinstellung	A 6	5 Jahre
28.	Personen- und Sachschäden durch vom VN hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse sowie erbrachte Arbeiten und sonstige Erzeugnisse (konventionelles Produktrisiko).	A 10	•
29.	Abbruch- und Einreißarbeiten an Bauwerken und Bäumen mit Radiusklausele	C 1	•
30.	Abhandenkommen von Sachen der Betriebsangehörigen und Besucher (einschl. Kfz und Fahrräder mit Zubehör); Ferien- oder Beherbergungsgäste gelten nicht als Besucher - die Mitversicherung erfolgt über Pos. 35 / C 7	C 2	1.000.000 € 2-fach max. p.a.
31.	Abwässersachschäden	C 3	•
32.	Ansprüche mitversicherter Personen untereinander	C 4	•
33.	Gesetzliche Haftpflicht des VN wegen im Ausland vorkommender Versicherungsfälle (Auslandsschäden) - Sonderregelung USA/US-Territorien und Kanada beachten	C 5	•
	a) aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten	C 5.1.1	•
	b) aus indirekten Exporten	C 5.1.2	•
	c) aus direkten Exporten ins europäische Ausland	C 5.1.3	•
	d) aus Bau-, Montage-, Reparatur- und Wartungsarbeiten (auch Inspektion und Kundendienst) oder sonstigen Leistungen im Inland oder europäischen Ausland.	C 5.2	•
34.	Personen- und Sachschäden aufgrund von Sachmängeln infolge Fehlens von vereinbarter Eigenschaften (keine Ansprüche aus Garantien)	C 6	•
35.	Ferien auf dem Bauernhof und Verwahrungsrisiko der Feriengäste:	C 7	
	a) Gesetzliche Haftpflicht des VN aus der Vermietung von bis zu 10 Zimmern und/oder Wohnungen an Feriengäste. Die beitragsfreie Mitversicherung entfällt, wenn diese Anzahl überschritten wird.	C 7.1	•
	b) Gesetzliche Haftpflicht des VN aus Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen der von den Feriengästen eingebrachten Sachen (ausgenommen Tiere, Kfz aller Art mit Zubehör und Inhalt). Zu den eingebrachten Sachen gehören auch aufbewahrte Sachen und solche, deren Aufbewahrung zu Unrecht abgelehnt wurde.	C 7.2	
	I) Höchstersatzleistung für alle Schäden, die den beherbergten Feriengästen eines Zimmers/einer Wohnung an einem Tag zustoßen; Erhöhung gemäß E 13 möglich	C 7.2.1	3.500 €
	II) Die Gesamtleistung für alle Schäden eines Versicherungsjahres beträgt das Hundertfache der für ein Zimmer/eine Wohnung vereinbarten Summe.	C 7.2.2	•
36.	Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger, soweit es sich handelt um Schäden aus	C 8	insgesamt 1.000.000 € 1-fach max. p.a.
	a) der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Datenveränderung bei Dritten durch Computerviren und/oder andere Schadprogramme	C 8.1.1	

	b) der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten	C 8.1.2	
	c) der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch	C 8.1.3	
	d) der Verletzung von Persönlichkeitsrechten	C 8.1.4	
	e) der Verletzung von Namensrechten im Rahmen des o.g. Sublimits (Pos. 36) p.a. max. bis	C 8.1.5	100.000 €
37.	Besitz, Halten und Gebrauch von KFZ, selbst fahrenden Arbeitsmaschinen, Staplern und Anhängern	C 9	•
	a) auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen alle KFZ und Anhänger ohne Rücksicht auf deren bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit	C 9.1.1	•
	b) auf bedingt/beschränkt öffentlichen Wegen und Plätzen und/oder im öffentlichen Verkehrsraum	C 9.1.2	•
	I) alle KFZ, mit einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 6 km/h	C 9.1.2.1	•
	II) nicht zulassungspflichtige Stapler, mit einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h	C 9.1.2.2	•
	III) nicht zulassungspflichtige selbst fahrende Arbeitsmaschinen, mit einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h	C 9.1.2.3	•
	IV) nicht zulassungspflichtige Anhänger, die nicht in Verbindung mit einem versicherungspflichtigen Zugfahrzeug stehen	C 9.1.2.4	•
38.	Mietsachschäden aus Anlass von Dienst- oder Geschäftsreisen an gemieteten Räumlichkeiten und an deren Ausstattung	C 10.1	•
39.	Mietsachschäden an zu betrieblichen Zwecken gemieteten (nicht geleasteten) Gebäuden und/oder Räumen (nicht jedoch an Einrichtung, Produktionsanlagen und dgl.) durch Leitungswasser oder Abwässer	C 10.2	3.000.000 € 2-fach max. p.a.
40.	Schankwirtschaft im landwirtschaftlichen Betrieb und Verwahrungsrisiko der Restaurationsgäste:	C 11	
	a) Gesetzliche Haftpflicht des VN aus dem Betrieb einer Schank-, Hecken- oder ähnlichen Wirtschaft oder eines Hofcafés	C 11.1	
	b) Gesetzliche Haftpflicht des VN aus Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen, die der VN von Restaurationsgästen zur Aufbewahrung übernommen hat.	C 11.2	•
	I) Ausgenommen hiervon sind Tiere, KFZ aller Art mit Zubehör und Inhalt, Geld, Wertpapiere (einschl. Sparbücher), Scheckhefte, Scheck- und Kreditkarten, Urkunden, Kostbarkeiten und andere Wertsachen.	C 11.2.1	
	II) Höchstersatzleistung je Tag und Gast	C 11.2.2	10.000 €
	III) Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Fünffache der Höchstersatzleistung	C 11.2.3	•
41.	Strahlenschäden (u.a. deckungsvorsorgefreier Umgang mit radioaktiven Stoffen; Besitz und Verwendung von Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern, Laser- und Masergeräten)	C 12	•
42.	Tätigkeitsschäden - Beschädigung von Land- und Wasserfahrzeugen, Containern sowie der Ladung durch oder beim Be- und Entladen - Selbstbehalt 250 € je Versicherungsfall	C 13.1	•
43.	Tätigkeitsschäden - Schäden an Erdleitungen (Kabel, unterirdische Kanäle, Wasserleitungen, Gasrohre und andere Leitungen) sowie Frei- und/oder Oberleitungen - Selbstbehalt 250 € je Versicherungsfall	C 13.2	•
44.	Vermögensschäden - Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Missbrauch personenbezogener Daten	C 14.1	•
45.	Vermögensschäden - sonstige, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind	C 14.2	•
46.	Als Mieter, Entleiher, Pächter oder Leasingnehmer vertraglich übernommene gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts - Verstöße gegen Verkehrssicherungspflichten	C 15	•
47.	Vorsorgeversicherung	C 16	•
48.	Ansprüche aus Benachteiligungen - Versicherungsschutz besteht gem. AVB Benachteiligungen - Selbstbehalt 1.000 € je Versicherungsfall	C 17	100.000 € 1-fach max. p.a.
Nachstehende Deckungserweiterungen gelten nur, soweit diese ausdrücklich vertraglich vereinbart wurden			
49.	Sonstige Mietsachschäden an zu betrieblichen Zwecken gemieteten (nicht geleasteten) Gebäuden und/oder Räumen (nicht jedoch an Einrichtung, Produktionsanlagen und dgl.); Selbstbehalt 250 € je Versicherungsfall	E 1	100.000 € 2-fach max. p.a.
50.	Sonstige Tätigkeitsschäden - Schäden, die an fremden Sachen durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an oder mit diesen Sachen entstanden sind (nicht Erfüllungsschaden) - Selbstbehalt 250 € je Versicherungsfall	E 2	1.000.000 € 2-fach max. p.a.
51.	Abhandenkommen von fremden Schlüsseln für Gebäude und Räume (auch Generalschlüssel bzw. Codekarten für eine Schließanlage); incl. 14 Tage Objektschutz	E 3	1.000.000 € 2-fach max. p.a.
52.	Gesetzliche Haftpflicht des VN aus dem Halten und/oder Hüten von Hunden, ausgenommen Kampfhunde oder gefährliche Hunde. Jagdhunde, für die bereits Versicherungsschutz durch eine Jagdhaftpflicht-Versicherung besteht, sind nicht mitversichert und nicht mitzuzählen.	E 4	•

53.	Gesetzliche Haftpflicht des VN aus dem Halten/Hüten von Pferden, Kleinpferden, Ponys, Maultieren, Eseln - ohne Voltigier- und Therapiepferde. Bitte beachten Sie den ingeschränkten, versicherbaren Verwendungszweck gem. E 5 . Versichert ist ausschließlich die im Versicherungsschein bezeichnete Position unter Angabe der jeweiligen Anzahl aller Tiere.	E 5	•
54.	Schäden an Pensionstieren anlässlich Unterstellung, Fütterung, Pflege, Weidegang der Tiere, nicht jedoch Schäden an den Tieren anlässlich des Reitens sowie Schäden an Zaum- und Sattelzeug und sonstigem Zubehör; Selbstbehalt je Versicherungsfall 10 % der Ersatzleistung, mind. 250 €; Höchstentschädigung je Versicherungsfall	E 6	10.000 € 2-fach max.p.a.
55.	Reitlehrerrisiko des VN und/oder des angestellten Reitlehrers, jedoch nur, sofern die Person über eine gültige Lizenz verfügt. Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht des haupt-/ freiberuflichen Reitlehrers sowie des Reittherapeuten, Voltigierlehrers, Fahrlehrers und Bereiters	E 7	•
56.	Veranstaltung und Durchführung von Kutschen- und Planwagenfahrten in eigener Regie. Mitversichert ist, nur sofern zusätzlich vereinbart , auch der Verleih oder die Vermietung von Kutschen und Planwagen. Ausgeschlossen bleibt die persönliche Haftpflicht des Entleihers oder Mieters.	E 8	•
57.	Schäden aus dem Besitz, Halten und dem Gebrauch von Zugmaschinen und Raupenschlepper mit nicht mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit sowie selbst fahrender Arbeitsmaschinen, nicht jedoch Baumaschinen, mit nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit zur Lohnarbeit oder zur Verwendung in einem gewerblichen Nebenbetrieb. Die von dieser Erweiterung betroffenen Fahrzeuge und Maschinen sind unter Angabe der Art und Menge einzeln zu deklarieren.	E 9	•
58.	Gewahrsamschäden - Gesetzliche Haftpflicht des VN (subsidiär) bei Beschädigung und Verlust von fremden Sachen - auch Zugmaschinen und selbst fahrende Arbeitsmaschinen, jedoch nicht Kfz anderer Art - die der VN kurzfristig (max. 1 Monat) gemietet, gepachtet, geliehen hat oder die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind. Bitte beachten Sie die Einschränkungen des Versicherungsschutzes gemäß E 10! Selbstbehalt 10 %, mind. 250 €, max. 1.000 €	E 10	•
	Höchstentschädigung je Sachschaden		30.000 € 2-fach max. p.a.
	Höchstentschädigung bei Abhandenkommen von Sachen (auch Tieren)		1.500 € 2-fach max. p.a.
59.	Gesetzliche Haftpflicht des VN aus Beschädigung, Vernichtung, Entwendung, Abhandenkommen oder unbefugtem Gebrauch der eingestellten Fahrzeuge (auch Boote, Wohnwagen, etc.) und deren Zubehör (ausgenommen Inhalt und Ladung). Versicherungsschutz besteht nur , solange sich das Fahrzeug in verschließbaren Garagen, in Hofräumen oder auf umfriedeten Einstellplätzen befindet. Höchstentschädigung je Versicherungsfall	E 11	15.000 € 2-fach max. p.a.
60.	Gesetzliche Haftpflicht des VN aus der Beschädigung und Vernichtung von eingestellten Fahrzeugen und deren Zubehör (ausgenommen Inhalt und Ladung) beim Bewegen dieser Fahrzeuge auf dem Betriebsgrundstück. Höchstentschädigung je Versicherungsfall	E 12	15.000 € 2-fach max. p.a.
61.	Höhere Ersatzleistung für Verwahrungsrisiken bei Beherbergungsbetrieben	E 13	Gemäß Vereinbarung

Privathaftpflicht-Risiko gemäß BBR Privat BuB-HV		Umfang / Sublimit
Privathaftpflicht gemäß Ziffer 1 (z.B. Hofinhaber, Altenteiler) - Grunddeckung - nur subsidiär		•

Umwelthaftpflicht-Risiko gemäß BBR Umwelthaftpflicht-Basis LuF		Ziffer	Umfang / Sublimit
1.	Umwelthaftpflicht-Basis-Deckung Der Versicherungsschutz bezieht sich jedoch nicht auf die Verwendung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz-, Düngemitteln, es sei denn, dass diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder auf andere Grundstücke abdriften, die nicht im Besitz des VN stehen.	1	•
2.	Lagerung von Sickersäften aus Silos sowie von Jauche und Gülle, wenn das Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Behälter 1.000.000 Liter nicht übersteigt, sofern die Lagerung in geschlossenen Behältern oder geschlossenen Gruben - nicht jedoch in Lagunen - auf dem Betriebsgrundstück erfolgt und die Stoffe im versicherten land- und forstwirtschaftlichen Betrieb angefallen sind.	3.1.1	•
3.	Lagerung von festem Stalldung, sofern die Lagerung auf dem Betriebsgrundstück erfolgt und der Dung im versicherten land- und forstwirtschaftlichen Betrieb angefallen ist	3.1.2	•

4.	Lagerung von Mineralölen und Biodiesel auf dem Betriebsgrundstück, sofern das Fassungsvermögen der vorhandenen Behälter 10.000 Liter nicht übersteigt und die Mineralöle und der Biodiesel überwiegend für den versicherten land- und forstwirtschaftlichen Betrieb bestimmt sind	3.1.3	•
5.	Lagerung von Nahrungs-, Genuss- und Futtermitteln, soweit diese im Zusammenhang mit dem versicherten land- und forstwirtschaftlichen Betrieb steht und die Anlage nicht nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen der Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegt	3.1.4	•
6.	Lagerung von bis zu 10.000 Kg fester Düngemittel	3.1.5	•
7.	Lagerung von bis zu 1.000 Liter flüssiger Düngemittel	3.1.6	•
8.	Lagerung sonstiger umweltgefährlicher Stoffe auf dem Betriebsgrundstück, sofern die Gesamtlagermenge 3.000 Liter/Kg nicht übersteigt, das Fassungsvermögen des einzelnen Behältnisses nicht mehr als 240 Liter/Kg beträgt und diese Stoffe überwiegend für den versicherten land- und forstwirtschaftlichen Betrieb bestimmt sind (ohne halogenierte und teilhalogenierte Kohlenwasserstoffe).	3.1.7	•
9.	Verlust von Betriebsmitteln aus nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen KFZ oder selbst fahrenden Arbeitsmaschinen, sofern diese vom Versicherungsschutz im Rahmen der Betriebshaftpflicht erfasst sind.	3.1.8	•
10.	Betrieb von Fett-, Öl- und Benzinabscheider	3.1.9	•
11.	Lagerung von Flüssiggasen in dafür vorgeschriebenen Behältnissen mit einem Einzelfassungsvermögen von maximal 3 t	3.1.10	•
12.	Mietsachschäden durch Brand und / oder Explosion	3.3	3.000.000 € 1-fach max. p.a.
	a) an gemieteten, gepachteten Gebäuden und/oder Räumlichkeiten - nicht jedoch an Grund und Boden b) anlässlich von Dienst- oder Geschäftsreisen		
13.	Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles; Selbstbehalt 2.000 € je Versicherungsfall	5	10% der VS 1-fach max. p.a.
	a) nach einer Störung des Betriebes b) aufgrund behördlicher Anordnung		
14.	Nachhaftung bei vollständigem oder dauerndem Wegfalls des versicherten Risikos	8	3 Jahre

Umweltschaden-Risiko gemäß BBR Umweltschaden		Teil	Umfang / Sublimit
1.	Grunddeckung: Behördliche Sanierungs- und Kostenansprüche nach dem Umweltschadengesetz wegen Schäden an fremden Grund und Boden, Gewässern, geschützten Tier- und Pflanzenarten sowie besonders geschützten Lebensräumen (Biodiversität) infolge einer Betriebsstörung.	Teil 1	•
2.	Mitversichertes Anlagenrisiko:		
	a) Umweltgefährdende Stoffe in Kleingebinden bis zu 240 Liter/Kg pro Einzelbehälter; Gesamtlagermenge 3.000 Liter/Kg (ohne halogenierte und teilhalogenierte Kohlenwasserstoffe)	Teil 1 / 1.5.1	•
	b) Betriebsmittel in nicht zulassungs-/versicherungspflichtigen KFZ oder selbst fahrenden Arbeitsmaschinen	Teil 1 / 1.5.2	•
	c) Betriebsmittel in geschlossenen Systemen (z.B. Maschinen)	Teil 1 / 1.5.3	•
	d) Fett-, Öl- oder Benzinabscheider (Maximal-Anzahl 5)	Teil 1 / 1.5.4	•
3.	Weiteres Anlagenrisiko (z.B. Öltank, Tankanlagen)	----	HV-Anfrage
Nachstehende Deckungserweiterungen gelten nur, soweit diese ausdrücklich vertraglich vereinbart wurden			
4.	Zusatzbaustein 1: Schäden auf eigenen Grund und Boden, Gewässern, Biodiversität sowie Grundwasser - Selbstbehalt 2.000 € je Versicherungsfall	Teil 2	500.000 € 1-fach max. p.a.
5.	Zusatzbaustein 2: Sanierung des Bodens wegen schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bundesbodenschutzgesetz - Für die Angebotserstellung / Risikoprüfung ist ein Bodengutachten (Kostentragung VN) erforderlich.	Teil 3	HV-Anfrage

Ansprüche aus Benachteiligungen gemäß AVB Benachteiligungen	
Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der VN aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts wegen Benachteiligungen für einen Personen-, Sach- oder Vermögensschaden auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden. Folgende Gründe für Benachteiligungen gelten versichert:	
Rasse, ethnische Herkunft, Geschlecht, Religion, Weltanschauung, Behinderung, Alter, sexuelle Identität	

Eine evtl. für den jeweiligen Deckungsbaustein geltende, generelle Selbstbeteiligung ist dem Vertrag zu entnehmen.

VN = Versicherungsnehmer

JBM = Jahresbruttomietwert (Jahreskaltmiete zzgl. Pauschalkosten sowie MwSt (sofern gewerblich vermietet)

Die Darstellung der Versicherungsleistung kann hier nur verkürzt wiedergegeben werden. Es gelten die vereinbarten Versicherungsbedingungen für den ARAG-Business Aktiv – Stand: 7.2010

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Haftpflichtversicherung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (BBR Land- und Forstwirtschaft)

Inhaltsverzeichnis

TEIL A	Allgemeine Bestimmungen
1	Versichertes Risiko
2	Betriebs- und branchenübliche Nebenrisiken
3	Mitversicherte Personen
4	Subunternehmerbeauftragung.....
5	Teilnahme an Arbeits- und Liefergemeinschaften mit Insolvenzklausele.....
6	Nachhaftung
7	Schiedsgerichtsvereinbarungen
8	Versehensklausele.....
9	Kumulklausele.....
10	Konventionelles Produktrisiko.....
11	Versicherungssummen / Maximierung / Selbstbehalte / Sublimits
12	Beitragsberechnungsgrundlage
TEIL B	Risikoausschlüsse und Risikobegrenzungen
1	Generelle Risikoausschlüsse
2	Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger, Wasserfahrzeuge, Luft- und Raumfahrzeuge
3	Inländische Versicherungsfälle, die im Ausland geltend gemacht werden
TEIL C	Deckungserweiterungen.....
1	Abbruch- und Einreißarbeiten
2	Abhandenkommen von Sachen der Betriebsangehörigen und Besucher.....
3	Abwässersachschäden
4	Ansprüche mitversicherter Personen untereinander.....
5	Auslandsschäden
6	Fehlen vereinbarter Eigenschaften.....
7	Ferien auf dem Bauernhof inklusive Verwahrungsrisiko der Feriengäste.....
8	Internetnutzung
9	Kraftfahrzeuge, selbst fahrende Arbeitsmaschinen, Stapler, Anhänger.....
10.1	Mietsachschäden aus Anlass von Dienst- oder Geschäftsreisen
10.2	Mietsachschäden an Immobilien durch Leitungswasser oder Abwässer
11	Schankwirtschaft im landwirtschaftlichen Betrieb inklusive Verwahrungsrisiko der Restaurationsgäste.....
12	Strahlenschäden
13.1	Tätigkeitsschäden - Be- und Entladeschäden
13.2	Tätigkeitsschäden – Leitungsschäden.....
14.1	Vermögensschäden - Verletzung von Datenschutzgesetzen
14.2	Vermögensschäden – sonstige.....
15	Vertraglich übernommene gesetzliche Haftpflicht
16	Vorsorgeversicherung.....
17	Ansprüche aus Benachteiligungen.....
TEIL D	Besondere Bedingungen für bestimmte Risiken
	keine

TEIL E	Besonders zu vereinbarende zusätzliche Deckungserweiterungen
1	Sonstige Mietsachschäden
2	Tätigkeitsschäden - Sonstige Tätigkeitsschäden
3	Abhandenkommen von fremden Schlüsseln
4	Halten, Hüten von Hunden
5	Halten, Hüten, Verwenden von Pferden, Kleinpferden, Ponys, Maultieren, Eseln
6	Schäden an Pensionstieren
7	Reitlehrrisiko
8	Verwendung von Kutschen und Planwagen
9	Zugmaschinen, Raupenschlepper, selbst fahrende Arbeitsmaschinen zur Lohnarbeit oder zur Verwendung in einem gewerblichen Nebenbetrieb
10	Gewahrsamsschäden
11	Schäden an eingestellten Fahrzeugen
12	Schäden beim Bewegen von eingestellten Fahrzeugen auf dem Betriebsgrundstück
13	Höhere Ersatzleistung für Verwahrungsrisiken

TEIL A Allgemeine Bestimmungen

1 Versichertes Risiko

- 1.1 Versichert ist auf Grundlage der "Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB)" und der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers aus dem im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Betrieb mit seinen Eigenschaften, Rechtsverhältnissen oder Tätigkeiten bzw. aus der Ausübung aller der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebenen beruflichen Tätigkeiten.
- 1.2 Nicht versichert sind, unbeschadet Ziffer 4 AHB (Vorsorgeversicherung), weitere in der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Gewerbeerlaubnis aufgeführten Tätigkeiten. Mitversichert sind gemäß § 5 der Handwerksordnung auch Tätigkeiten in anderen handwerklichen Bereichen, sofern diese Tätigkeiten mit der Ausführung des übernommenen Auftrags in einem fachlichen oder technischen Zusammenhang stehen.
- 1.3 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht unselbstständiger Niederlassungen und Betriebsstätten im Inland.
- 1.4 Für gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung und alle sich daraus ergebenden weiteren Schäden besteht ausschließlich Versicherungsschutz im Umfang der Umwelthaftpflicht-Basisversicherung, es sei denn, einzelne Vereinbarungen dieser Bedingungen sehen ausdrücklich eine andere Regelung vor.
- 1.5 Durch Brand oder Explosion eingetretene Personen- und/oder Sachschäden gelten als durch eine Umwelteinwirkung eingetretene Schäden. Ausgenommen von dieser Regelung sind gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die gegen den Versicherungsnehmer aus Produkthaftpflicht erhoben werden, es sei denn, es handelt sich um Tätigkeiten des Versicherungsnehmers, für die nach Ziffer 2.6 Umwelt-Haftpflicht-Modell Versicherungsschutz genommen werden kann.

2 Betriebs- und branchenübliche Nebenrisiken

- Mitversichert ist im Rahmen dieses Vertrages, auch ohne besondere Anzeige, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den betriebs- und branchenüblichen Nebenrisiken, und zwar
- 2.1 als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer und Nutznießer der Betriebsgebäude und -grundstücke (auch Garagen und Parkplätze) - nicht jedoch Luftlandeplätze -, sowie aus Vermietung, Verpachtung oder sonstiger Überlassung von zum Betriebsvermögen gehörenden bebauten und unbebauten Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten an Dritte bis zu einem Bruttojahresmietwert von 50.000 Euro;
- 2.2 als Weitervermieter von zu Betriebszwecken gemieteten bebauten und unbebauten Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten (auch Garagen, Parkplätzen) an Dritte bis zu einem Bruttojahresmietwert von 25.000 Euro;
- Zu 2.1 und 2.2 gilt:
- Versichert sind hierbei gesetzliche Haftpflichtansprüche aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z.B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen).
- 2.3 Mitversichert ist hinsichtlich dieser Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten auch die gesetzliche Haftpflicht
- 2.3.1 als Bauherr oder Unternehmer von eigenen Bauvorhaben (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch- und Grabearbeiten) bis zu einer Bausumme von insgesamt 1.000.000 Euro je Versicherungsjahr;
- 2.3.2 als früherer Besitzer aus § 836 Absatz 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;
- 2.3.3 der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Beleuchtung oder sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für gesetzliche Haftpflichtansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtung erhoben werden;
- 2.3.4 des Insolvenzverwalters in dieser Eigenschaft.
- Werden die in Ziffer 2.1, 2.2 oder 2.3.1 genannten Beträge überschritten, gelten die Bestimmungen der Ziffer 3 und 13 AHB.
- 2.4 aus seinen Sozialeinrichtungen für Betriebsangehörige, die ausschließlich für den versicherten Betrieb bestimmt sind, (z.B. Werkkantinen, Badeanstalten, Erholungsheime, Kindergärten);
- 2.5 aus der Unterhaltung von Betriebssportgemeinschaften und dem Überlassen von Plätzen, Räumen und Geräten an diese. Mitversichert ist auch die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Mitglieder aus ihrer Betätigung in dieser, soweit es sich nicht um Handlungen oder Unterlassungen rein privater Natur handelt und soweit kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht;
- 2.6 aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen einschließlich der Vorführung von Produkten und Fabrikationsmethoden, der Abgabe von Werbematerial, Werbegeschenken, Proben, Produktmustern sowie der Bewirtung der Messegäste während dieser Veranstaltungen;
- 2.7 aus Reklameeinrichtungen (z. B. Transparenten, Reklametafeln, Leuchtröhren und dergleichen);
- 2.8 aus betrieblichen Veranstaltungen (z. B. Betriebsfeiern und -ausflügen, „Tag der offenen Tür“ sowie aus der Durchführung von Betriebs- und Baustellenbesichtigungen und -begehungen). Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Betriebsangehörigen aus der Betätigung im Interesse der

- Veranstaltung, soweit es sich nicht um rein private Handlungen oder Unterlassungen handelt;
- 2.9 als Inhaber von Verkaufsstellen (auch Marktstand) oder eines Fachhandelsgeschäftes (auch Ausstellung) zum Zwecke des versicherten Betriebes sowie aus dem Abernten von Produkten durch den Endverbraucher;
- 2.10 aus der Auslieferung von Waren (auch Speisen und Getränke);
- 2.11 aus dem Besitz und der Verwendung von eigenen und fremden nicht selbst fahrenden Maschinen oder Geräten im versicherten Betrieb, auch bei der Verwendung zur Lohnarbeit oder Verwendung in einem gewerblichen Nebenbetrieb.
- Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Überlassung dieser Maschinen an betriebsfremde Personen. Ausgeschlossen bleibt die persönliche Haftpflicht derjenigen Personen, denen die Maschinen überlassen worden sind;
- 2.12 aus dem Halten, Hüten und Verwenden von Nutztieren (auch Zuchttieren) im versicherten Betrieb, einschließlich Schäden durch gewollten oder ungewollten Deckakt. Nicht versichert ist das Halten, Hüten und die Verwendung von Hunden, Pferden, Kleinpferden, Ponys, Maultieren, Eseln sowie Pensionstieren;
- 2.13 aus dem Halten, Hüten und Verwenden von Zugtieren, die nicht ausschließlich für eigene land- und/oder forstwirtschaftliche Zwecke, sondern auch für Lohnfuhren oder im eigenen gewerblichen Betrieb (räumlich mit Land- und/oder Forstwirtschaft verbunden) verwendet werden. Nicht versichert ist das Halten, Hüten und die Verwendung von Pferden als Zugtier außerhalb des eigenen Betriebes;
- 2.14 aus dem Halten von Rot-, Reh-, Dam- und Schwarzwild in Gehegen;
- 2.15 aus der Verwendung von Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- und Düngemitteln innerhalb des versicherten Betriebes. Nicht versichert sind Ansprüche
- wegen Schäden am behandelten Gut und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden,
 - wegen Schäden durch bewusstes Abweichen von Gebrauchsanweisungen und behördlichen Vorschriften,
 - wegen Schäden durch Schädlingsbekämpfung aus der Luft;
- 2.16 aus der Futtermittelerzeugung, sofern dafür keine Gewerbeanmeldung erforderlich ist;
- 2.17 des nicht gewerbsmäßig tätigen Hüters von Tieren des versicherten Betriebes gemäß Ziffer 2.12 und 2.13
- 2.18 aus dem erlaubten Besitz und Gebrauch von Schusswaffen und Munition. Nicht versichert sind der Besitz und Gebrauch von Waffen zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen. Eine bereits bestehende Jagdhaftpflicht-Versicherung geht dieser Deckung vor;
- 2.19 aus dem Handel und dem Vertrieb von Produkten im Internet;
- 2.20 aus dem Betrieb einer Photovoltaikanlage (=Anlage zur Umwandlung von Sonnenenergie in elektrischen Strom) auf dem Betriebsgrundstück
- 2.20.1 wegen Schäden, die im Zusammenhang stehen mit der Einspeisung von elektrischem Strom in das Netz des örtlichen Netzbetreibers auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Grundstück;
- 2.20.2 wegen Rückgriffsansprüchen der Strom abnehmenden Netzbetreiber oder Dritter aus Versorgungsstörungen. Nicht versichert sind Ansprüche von Letztverbrauchern aus der direkten Versorgung mit elektrischem Strom. Letztverbraucher sind Kunden, die Energie für den eigenen Verbrauch kaufen.
- 2.21 aus dem Betrieb einer Solarthermieanlage auf dem Betriebsgrundstück. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht für Schäden aus der Abgabe von Warmwasser an Mieter oder sonstige Dritte in dem aufgeführten Objekt.
- 2.22 aus dem Betrieb einer Tankstelle und/oder einer Kfz-Pflegestation für eigene Zwecke;
- 2.23 Zu 2.1 bis 2.22 gilt:
- Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem SGB VII handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

3 Mitversicherte Personen

- 3.1 Mitversichert ist im Rahmen dieses Vertrages die persönliche gesetzliche Haftpflicht
- 3.1.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teils desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft;
- 3.1.2 sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen und in den Betrieb des Versicherungsnehmers eingegliederten Personen (Mitarbeiter fremder Unternehmen, Leiharbeiter, Praktikanten, angestellte Betriebsärzte (auch bei Nothilfe außerhalb der betrieblichen Tätigkeit), Fachkräfte für Arbeitssicherheit (gemäß Arbeitssicherheitsgesetz), Sicherheitsbeauftragte (gemäß § 22 Sozialgesetzbuch SGB VII), Beauftragte für Immissionsschutz, Strahlenschutz, Gewässerschutz, Abfallbeseitigung, Datenschutz und dergleichen) sowie freie Mitarbeiter aus ihrer Betätigung für den Versicherungsnehmer für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtung verursachen. Eine für freie Mitarbeiter bestehende Haftpflichtversicherung geht dieser Deckung vor.

- 3.2 Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem SGB VII handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.
- 3.3 Mitversichert ist ferner die persönliche gesetzliche Haftpflicht der aus den Diensten des Versicherungsnehmers ausgeschiedenen – ehemaligen – gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und der sonstigen Betriebsangehörigen aus ihrer früheren Tätigkeit für den Versicherungsnehmer, soweit der Versicherungsfall während der Laufzeit des Vertrages eingetreten ist.
- 4 Subunternehmerbeauftragung**
- 4.1 Im Rahmen des Vertrages und der im Versicherungsschein aufgeführten Betriebsbeschreibung ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beauftragung fremder Unternehmen mit der Ausführung von Verrichtungen im Interesse des versicherten Betriebes
- 4.2 Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht der fremden Unternehmen und ihrer Betriebsangehörigen.
- 5 Teilnahme an Arbeits- und Liefergemeinschaften mit Insolvenzklausel**
- Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften auch dann, wenn sich der Haftpflichtanspruch gegen die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst richtet. Für die Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften gelten unbeschadet der sonstigen Vertragsbedingungen (insbesondere der Versicherungssummen) folgende Bestimmungen:
- 5.1 Die Ersatzpflicht der ARAG bleibt auf die Quote beschränkt, welche der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Arbeits- oder Liefergemeinschaft entspricht. Dabei ist es unerheblich, welcher Partnerfirma die Schaden verursachenden Personen oder Sachen (Arbeitsmaschinen, Baugeräte, Baumaterialien usw.) angehören. Ist eine prozentuale Beteiligung nicht vereinbart, so gilt der verhältnismäßige Anteil entsprechend der Anzahl der Partner der Arbeitsgemeinschaft.
- 5.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Schäden an den von den einzelnen Partnern in die Arbeitsgemeinschaft eingebrachten oder von der Arbeitsgemeinschaft beschafften Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, gleichgültig, von wem die Schäden verursacht wurden.
- 5.3 Ebenso bleiben ausgeschlossen Ansprüche der Partner der Arbeits- oder Liefergemeinschaft untereinander sowie Ansprüche der Arbeits- oder Liefergemeinschaft gegen die Partner und umgekehrt.
- 5.4 Die Ersatzpflicht der ARAG erweitert sich innerhalb der vereinbarten Versicherungssummen über Ziffer 5.1 hinaus für den Fall, dass über das Vermögen eines Partners das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist und für diesen Partner wegen Nichtzahlung seines Beitrages kein Versicherungsschutz besteht. Ersetzt wird der dem Versicherungsnehmer zugewachsene Anteil, soweit für ihn nach dem Ausscheiden des Partners und der dadurch erforderlichen Auseinandersetzung ein Fehlbetrag verbleibt.
- 5.5 Versicherungsschutz im Rahmen der Ziffer 5.1 bis 5.4 besteht auch für die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst.
- 6 Nachhaftung**
- Wird der Versicherungsvertrag allein aus Gründen der endgültigen und völligen Betriebs- und/oder Produktions- und Lieferungseinstellung (nicht aus irgendwelchen anderen Gründen, wie z. B. Änderung der Rechtsform, Kündigung durch einen Vertragspartner) beendet, besteht - mit Ausnahme der Umwelthaftpflicht-Versicherung - Versicherungsschutz im Umfange dieses Vertrages bis 5 Jahre nach Vertragsbeendigung. Voraussetzung der Eintrittspflicht der ARAG ist jedoch, dass die Haftpflichtversicherung zuvor mindestens 1 Versicherungsjahr bestanden hat. Andernfalls bedarf die Nachhaftung einer besonderen Vereinbarung.
- 7 Schiedsgerichtsvereinbarungen**
- 7.1 Die Vereinbarung von Schiedsgerichtsverfahren vor Eintritt eines Versicherungsfalles beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht, wenn das Schiedsgericht folgenden Mindestanforderungen entspricht:
- 7.1.1 Das Schiedsgericht besteht aus mindestens drei Schiedsrichtern. Der Vorsitzende muss Jurist sein und soll die Befähigung zum Richteramt haben. Haben die Parteien ihren Firmensitz in verschiedenen Ländern, darf er keinem Land der Parteien angehören.
- 7.1.2 Das Schiedsgericht entscheidet nach materiellem Recht und nicht lediglich nach billigem Ermessen (ausgenommen im Falle eines Vergleichs, sofern der ARAG die Mitwirkung am Verfahren ermöglicht wurde). Das anzuwendende materielle Recht muss bei Abschluss der Schiedsgerichtsvereinbarung festgelegt sein
- 7.1.3 Der Schiedsspruch wird schriftlich niedergelegt und begründet. In seiner Begründung sind die die Entscheidung tragenden Rechtsnormen anzugeben.
- 7.2 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, der ARAG die Einleitung von Schiedsgerichtsverfahren unverzüglich anzuzeigen und der ARAG die Mitwirkung am Schiedsgerichtsverfahren entsprechend der Mitwirkung der ARAG an Verfahren des ordentlichen Rechtsweges zu ermöglichen. Hinsichtlich der Auswahl des vom Versicherungsnehmer zu benennenden Schiedsrichters ist der ARAG eine entscheidende Mitwirkung einzuräumen.

8 Versehensklausel

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf versehentlich nicht gemeldete Risiken, die im Rahmen des versicherten Betriebes liegen und weder nach den Allgemeinen noch Besonderen Bedingungen des Vertrages von der Versicherung ausgeschlossen sind. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, sobald er sich des Versäumnisses bewusst geworden ist, unverzüglich die entsprechende Anzeige zu erstatten und den danach zu vereinbarenden Beitrag vom Gefahreneintritt an zu entrichten.

9 Kumulklause

Besteht für mehrere Versicherungsfälle, die

- auf derselben Ursache beruhen oder

- auf den gleichen Ursachen beruhen, wenn zwischen diesen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht,

für den Versicherungsnehmer Versicherungsschutz im Rahmen verschiedener Abschnitte dieses Vertrages oder sowohl im Rahmen dieses Vertrages als auch eines anderen Haftpflichtversicherungsvertrages bei der ARAG, so ist die Ersatzleistung der ARAG aus diesen Abschnitten/Verträgen insgesamt auf die höchste der je Versicherungsfall in diesen Abschnitten/Verträgen vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. In diesem Fall gelten die Versicherungsfälle in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste Versicherungsfall eingetreten ist.

10 Konventionelles Produktrisiko

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers für Personen, Sach- und daraus entstandenen Vermögensschäden (nicht reine Vermögensschäden und auch nicht Schäden, die im Rahmen einer Erweiterten Produkthaftpflichtversicherung zu versichern sind), soweit diese Schäden durch vom Versicherungsnehmer

- hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse,

- erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen

verursacht wurden. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Versicherungsnehmer die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht, die Arbeiten abgeschlossen oder die Leistungen ausgeführt hat.

11 Versicherungssummen / Maximierung / Selbstbehalte / Sublimits

11.1 Es gelten die im Versicherungsschein genannten Versicherungssummen für Personen-, Sach- und Vermögensschäden. Sie bilden jeweils die Höchstentschädigung je Versicherungsfall. Die Versicherungssummen stehen für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres zweimal zur Verfügung.

11.2 Besondere Versicherungssummen (Sublimits im Rahmen der oben genannten Versicherungssummen) und/oder Selbstbehalte und/oder Jahresschadenmaximierungen sind im Einzelfall innerhalb der nachstehenden Vertragsteile vereinbart.

12 Beitragsberechnungsgrundlage

Sofern der Versicherungsbeitrag nach der Jahreslohn- und -gehaltssumme (LGS) oder nach dem Jahresumsatz oder nach der Anzahl der tätigen Personen berechnet wird, gelten folgende Regelungen.

12.1 Die Jahreslohn- und -gehaltssumme berechnet sich nach der LGS aller im Betrieb tätigen Personen einschließlich Entgelte für Leiharbeiter(innen), wobei für Geschäftsführer, Inhaber oder Teilhaber jeweils mindestens eine fiktive LGS von 25.000 EUR anzusetzen ist, soweit nicht ein höheres Entgelt vereinbart ist.

12.2 Der Jahresumsatz berechnet sich aus allen Erlösen aus eigenen Erzeugnissen, Leistungen, Arbeiten, dem Verkauf von Waren oder anderen Geschäften - abzüglich Mehrwertsteuer.

12.3 Die Anzahl der Personen berechnet sich nach der Anzahl der durchschnittlich im Versicherungsjahr im Betrieb tätigen Personen einschließlich Inhaber und/oder Geschäftsführer, wobei

- vier (4) geringfügig Beschäftigte (= Pauschalbesteuerte, 400-Euro-Kräfte, Heimarbeiter)

- zwei (2) Teilzeitkräfte, Saisonarbeiter, Leiharbeiter, Auszubildende

wie eine (1) Vollzeitkraft berechnet werden.

TEIL B Risikoausschlüsse und Risikobegrenzungen

1 Generelle Risikoausschlüsse

Ausgenommen von der Versicherung und besonders zu versichern ist, was nicht nach dem Antrag ausdrücklich in Versicherung gegeben oder nach Besonderen Bedingungen oder Risikobeschreibungen ohne besonderen Beitrag mitversichert ist, insbesondere Ansprüche

1.1 aus Tätigkeiten, die weder dem versicherten Betrieb oder Beruf eigen, noch sonst dem versicherten Risiko zuzurechnen sind;

- 1.2 wegen Personenschäden durch im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes (AMG) an Verbraucher abgegebene Arzneimittel, für die der Versicherungsnehmer in der Eigenschaft als pharmazeutischer Unternehmer i. S. des AMG eine Deckungsvorsorge zu treffen hat;
- 1.3 aus Herstellung, Verarbeitung oder Beförderung von Sprengstoffen oder ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken sowie aus Veranstaltung oder Abbrennen von Feuerwerken;
- 1.4 aus Besitz oder Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen oder Sachen sowie aus der selbstständigen und nichtselbstständigen Teilnahme am Eisenbahnbetrieb;
- 1.5 wegen Bergschäden (i. S. des § 114 BBergG), soweit es sich handelt um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör sowie wegen Schäden beim Bergbaubetrieb (i. S. des § 114 BBergG) durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlendioxidbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen;
- 1.6 wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben;
- 1.7 auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages;
- 1.8 nach den Art. 1792 ff. und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder;
- 1.9 aus dem Verändern der Grundwasserverhältnisse;
- 1.10 wegen Schäden an Kommissionsware (auch Tiere);
- 1.11 aus dem Halten und/oder Hüten von Kampfhunden oder gefährlichen Hunden;
Kampfhunde / gefährliche Hunde:
Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf die Inanspruchnahme als Halter oder Hüter von Hunden, die nach den Verordnungen oder den Gesetzen des jeweiligen Bundeslandes, in dem die Hunde gehalten werden, als gefährlich oder als Kampfhunde eingestuft sind oder für die das Bestehen einer Haftpflichtversicherung nachzuweisen ist.
- 1.12 gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusst gesetz-, vorschrift- oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen verursachen;
- 1.13 wegen Schäden durch Stollen-, Tunnel-, Untergrundbau (auch bei offener Bauweise), Unterwasserarbeiten sowie den Betrieb von Steinbrüchen, Sandgruben und Minen;
- 1.14 wegen Schäden durch Einwirkung von elektrischen, magnetischen und/oder elektromagnetischen Feldern oder Wellen;
- 1.15 aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeiten;
- 1.16 aus der Herstellung von Tabak-/Tabakwaren sowie der Inanspruchnahme von Handelsketten, die Tabakwaren unter eigenem Namen vertreiben;
- 1.17 aus Schäden durch Abbruch- und/oder Einreißarbeiten von Bauwerken oder Bäumen, sofern nicht an anderer Stelle dieses Vertrages eine besondere Vereinbarung mit der ARAG getroffen wurde;
- 1.18 aus Sprengungen;
- 1.19 aus Schäden durch Einsammeln, Beförderung, Zwischenlagerung, Beseitigung, Behandlung und Verwertung von Abfällen und/oder Reststoffen, soweit es sich nicht um eine kurzfristige Zwischenlagerung eigener Abfällen und/oder Reststoffe auf dem Betriebsgelände handelt;
- 1.20 aus Schäden durch
- Softwareerstellung, -handel, -implementierung, -pflege
- IT-Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung
- Netzwerkplanung, -installation, -integration, -pflege
und alle damit verbundenen Beratungsleistungen
- 1.21 aus Schäden durch Tätigkeiten als Provider für
- die Zugangsvermittlung ins Internet (z.B. Access Providing)
- das Bereithalten fremder Inhalte (z.B. Host Providing)
- das Bereithalten eigener Inhalte (z.B. Content Providing)
- das Zur-Verfügung-Stellen von Anwendungsprogrammen, auf die über das Internet zugegriffen werden kann (Application Service Providing)
- den Betrieb von Rechenzentren und Datenbanken
- 1.22 aus Schäden durch
- Hardware-Handel, -Modifizierung (Nachrüstung), -Installation, -Wartung, -Herstellung
- Herstellung und Handel von/mit Mess-, Steuer- und Regeltechnik
und alle damit verbundenen Beratungsleistungen.

2 Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger, Wasserfahrzeuge, Luft- und Raumfahrzeuge

- 2.1 Kfz, Kfz-Anhänger und Wasserfahrzeuge
- 2.1.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine vom Versicherungsnehmer bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kfz oder Kfz-Anhängers verursachen.
- 2.1.2 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine vom Versicherungsnehmer bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden.
- 2.1.3 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
- 2.1.4 Eine Tätigkeit der in Ziffer 2.1.1 und 2.1.2 genannten Personen an einem Kfz, Kfz-Anhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.
- 2.2 Luft-/Raumfahrzeuge
- 2.2.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine vom Versicherungsnehmer bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeugs in Anspruch genommen werden.
- 2.2.2 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
- 2.2.3 Nicht versichert ist die Haftpflicht aus
- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen von Luft- oder Raumfahrzeugen soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeugen bestimmt waren,
 - Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen,
- und zwar wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge.

3 Inländische Versicherungsfälle, die im Ausland geltend gemacht werden

- Für Ansprüche, die im Ausland geltend gemacht werden, gilt:
- 3.1 Aufwendungen der ARAG für Kosten werden - abweichend von Ziffer 6.5 AHB - als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet. Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die der ARAG nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung der ARAG entstanden sind;
- 3.2 Bei Versicherungsfällen, die in USA/US-Territorien und Kanada geltend gemacht werden, gilt: Die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Versicherungsfall beträgt 10 % der Ersatzleistung, mindestens 5.000 Euro, höchstens 50.000 Euro. Kosten gelten als Schadensersatzleistungen.
- 3.3 Die Leistungen der ARAG erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen der ARAG mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

TEIL C Deckungserweiterungen

1 Abbruch- und Einreißarbeiten

- 1.1 Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Anlass von Abbruch- und Einreißarbeiten an Bauwerken oder Bäumen.
- 1.2 Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, die in einem Umkreis entstehen, dessen Radius der Höhe des einzureißenden Bauwerkes oder Baumes entspricht. Ziffer 7.10 (b) AHB bleibt unberührt.

2 Abhandenkommen von Sachen der Betriebsangehörigen und Besucher

- 2.1 Eingeschlossen ist - in Ergänzung von Ziffer 2.2 AHB und abweichend von Ziffer 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Abhandenkommen von Sachen (einschließlich Kraftfahrzeuge und Fahrräder mit Zubehör) der Betriebsangehörigen und Besucher und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, sofern das Abhandenkommen die ursächlich zusammenhängende Folge eines Ereignisses ist, das mit dem versicherten Betrieb in räumlicher oder tätigkeitsbedingter Verbindung steht.

- 2.2 Ausgenommen hiervon sind Geld, Wertpapiere (einschl. Sparbücher), Scheckhefte, Scheck- und Kreditkarten, Urkunden, Kostbarkeiten und andere Wertsachen.
- 2.3 Ferien- oder Beherbergungsgäste gelten nicht als Besucher im Sinne von Ziffer 2.1.
- 2.4 Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 1.000.000 Euro, höchstens 2.000.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

3 Abwässersachschäden

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.14 (1) AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Sachschäden durch Abwässer einschließlich solcher Sachschäden, die durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals auftreten, sofern es sich nicht um ausgeschlossene Umweltschäden gemäß Ziffer 7.10 (b) AHB handelt. Ausgeschlossen bleiben jedoch Ansprüche wegen Schäden an Entwässerungsleitungen durch Verschmutzungen und Verstopfungen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

4 Ansprüche mitversicherter Personen untereinander

- 4.1 Eingeschlossen sind - in teilweiser Abänderung von Ziffer 7.4 (3) AHB - auch gesetzliche Haftpflichtansprüche mitversicherter natürlicher Personen untereinander wegen
- 4.1.1 Personenschäden, bei denen es sich nicht um Arbeitsunfälle in dem Unternehmen handelt, in dem die Schaden verursachende Person beschäftigt ist;
- 4.1.2 Sachschäden;
- 4.1.3 Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen im Umfang von Ziffer 14.1 Teil C dieses Vertrages, soweit es sich nicht um Ansprüche aus rein privaten Handlungen/Unterlassungen handelt.

5 Auslandsschäden

- 5.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.9 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland vorkommender Versicherungsfälle
- 5.1.1 aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten;
- 5.1.2 durch Erzeugnisse, die ins Ausland gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder hat liefern lassen;
- 5.1.3 durch Erzeugnisse, die der Versicherungsnehmer ins europäische Ausland geliefert hat, hat liefern lassen oder die dorthin gelangt sind;

Zu 5.1.2 und 5.1.3:

Für Versicherungsfälle in den USA, US-Territorien oder Kanada durch Erzeugnisse, die im Zeitpunkt ihrer Auslieferung durch den Versicherungsnehmer oder durch von ihm beauftragte Dritte (auch Export über Dritte) ersichtlich für eine Lieferung in die USA, US-Territorien oder nach Kanada bestimmt waren, besteht kein Versicherungsschutz.

Ebenso nicht versichert ist die Inanspruchnahme für im Ausland gelegene Betriebsstätten, z. B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Läger u. dgl. sowie eine Erweiterung des Export-, Arbeits- oder Leistungsrisikos auf Länder außerhalb Europas.

- 5.2 Eingeschlossen ist auch - abweichend von Ziffer 7.9 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im europäischen Ausland vorkommender Versicherungsfälle aus Bau-, Montage-, Reparatur- und Wartungsarbeiten (auch Inspektion und Kundendienst) oder sonstigen Leistungen im Inland oder europäischen Ausland.
- 5.3 Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind. Eingeschlossen bleiben jedoch gesetzliche Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer, den gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers oder gegen Personen, die der Versicherungsnehmer zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder einen Teiles desselben angestellt hat, aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII unterliegen (siehe Ziffer 7.9 AHB);
- 5.4 Aufwendungen der ARAG für Kosten werden - abweichend von Ziffer 6.5 AHB - als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.
- Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die der ARAG nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung der ARAG entstanden sind.
- 5.5 Bei Versicherungsfällen in den USA/US-Territorien und Kanada oder in den USA/US-Territorien und Kanada geltend gemachten Ansprüchen gilt:
- Die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Versicherungsfall beträgt 10 % der Ersatzleistung, mindestens 5.000 Euro, höchstens 50.000 Euro. Kosten gelten als Schadensersatzleistungen.
- 5.6 Die Leistungen der ARAG erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen der ARAG mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

6 Fehlen vereinbarter Eigenschaften

- 6.1 Eingeschlossen sind – insoweit abweichend von Ziffern 1.1, 1.2 und 7.3 AHB – auf Sachmängeln beruhende Schadensersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang aus Personen-, Sach- und daraus entstandener weiterer Schäden, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.
- 6.2 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche aus Garantien oder aufgrund sonstiger vertraglicher Haftungserweiterungen, soweit es sich nicht um im Sinne von Abs. 1 versicherte Vereinbarungen bestimmter Eigenschaften von Erzeugnissen, Arbeiten und Leistungen bei Gefahrübergang handelt, für die der Versicherungsnehmer verschuldensunabhängig im gesetzlichen Umfang einzustehen hat.

7 Ferien auf dem Bauernhof und Verwahrungsrisiko der Feriengäste

- 7.1 Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Vermietung von bis zu 10 Zimmern und/oder Wohnungen an Feriengäste. Die Mitversicherung entfällt, wenn diese Anzahl überschritten wird. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorge-Versicherung gemäß Ziffer 4 AHB.
- 7.2 Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen der von den Feriengästen eingebrachten Sachen (ausgenommen Tiere, Kfz aller Art mit Zubehör und Inhalt). Zu den eingebrachten Sachen gehören auch aufbewahrte Sachen und solche, deren Aufbewahrung zu Unrecht abgelehnt wurde.
- 7.2.1 Die Höchstersatzleistung je Zimmer/Wohnung beträgt 3.500 Euro. Diese Versicherungssumme stellt die Höchstersatzleistung für alle Schäden dar, die den Feriengästen eines Zimmers/einer Wohnung an einem Tag zustoßen.
- 7.2.2 Die Gesamtleistung für alle Schäden eines Versicherungsjahres beträgt das Hundertfache der für ein Zimmer/einer Wohnung vereinbarten Summe.
- 7.3 Die in Teil A Ziffer 2.1 und 2.2 genannten Beträge gelten nicht für diese Deckungserweiterung.

8 Internetnutzung

- 8.1 Versichertes Risiko
- Versichert ist, - insoweit abweichend von Ziffer 7.7, 7.15 und 7.16 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger, soweit es sich handelt um Schäden aus
- 8.1.1 der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;
- 8.1.2 der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekten Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;
- 8.1.3 der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch;
- Für Ziffer 8.1.1 bis 8.1.3 gilt:
- Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt Ziffer 26 AHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).
- 8.1.4 der Verletzung von Persönlichkeitsrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden, nicht jedoch aus der Verletzung von Urheberrechten;
- 8.1.5 der Verletzung von Namensrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden.
- 8.1.6 Für Ziffer 8.1.4 und 8.1.5 gilt:
- In Erweiterung von Ziffer 1.1 AHB ersetzt die ARAG Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt sowie Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen den Versicherungsnehmer.
- Voraussetzung für die Leistung der ARAG ist, dass die ARAG vom Beginn eines Verfahrens unverzüglich, spätestens fünf Werktagen nach Zustellung der Klage-, Antragschrift oder des Gerichtsbeschlusses, vollständig unterrichtet wird. Auf Ziffer 25.5 AHB wird hingewiesen.
- 8.2 Versicherungssumme/Sublimit/Serienschaden/Anrechnung von Kosten
- 8.2.1 Die Versicherungssumme für diese Deckungserweiterung beträgt 1.000.000 Euro und stellt zugleich die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.
- 8.2.2 Innerhalb dieser Versicherungssumme beträgt die Höchstersatzleistung für Schäden im Sinne der Ziffer 8.1.5 100.000 Euro.
- 8.2.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln beruhen. Ziffer 6.3 AHB wird gestrichen.

8.2.4 Aufwendungen der ARAG für Kosten werden - abweichend von Ziffer 6.5 AHB - als Leistung auf die Versicherungssumme angerechnet. Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die der ARAG nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung der ARAG entstanden sind.

8.3 Auslandsschäden

Versicherungsschutz besteht - abweichend von Ziffer 7.9 AHB - für Versicherungsfälle im Ausland. Dies gilt jedoch nur, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche - abweichend von Ziffer 5 Teil C - in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.

8.4 Nicht versicherte Risiken

Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:

- Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pfleger;
- IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
- Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
- Bereithalten fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
- Betrieb von Rechenzentren und Datenbanken;
- Betrieb von Telekommunikationsnetzen;
- Anbieten von Zertifizierungsdiensten i. S. d. SigG/SigV;
- Tätigkeiten, für die eine gesetzliche Pflicht zum Abschluss einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung besteht

8.5 Ausschlüsse/Risikoabgrenzungen

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind ergänzend zu Ziffer 7 AHB Ansprüche

8.5.1 die im Zusammenhang stehen mit

- massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming),
- Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden können

8.5.2 wegen Schäden, die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen Leitung stehen, geltend gemacht werden;

8.5.3 gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.

9 Kraftfahrzeuge, selbst fahrende Arbeitsmaschinen, Stapler, Anhänger

9.1 Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Schäden aus dem Besitz, Halten und dem Gebrauch von Kraftfahrzeugen, selbst fahrenden Arbeitsmaschinen, Staplern und Anhängern, abweichend von Ziffer 2 Teil B, gemäß den nachfolgenden Bestimmungen:

9.1.1 Auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen

alle Kraftfahrzeuge und Anhänger ohne Rücksicht auf deren bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit

9.1.2 Auf bedingt/beschränkt öffentlichen Wegen und Plätzen und/oder im öffentlichen Verkehrsraum

9.1.2.1 alle Kraftfahrzeuge, mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 6 km/h;

9.1.2.2 Stapler, mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h und die nicht den Vorschriften über das Zulassungsverfahren unterliegen;

9.1.2.3 selbst fahrende Arbeitsmaschinen, mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h und die nicht den Vorschriften über das Zulassungsverfahren unterliegen;

9.1.2.4 Anhänger, die nicht den Vorschriften über das Zulassungsverfahren unterliegen und nicht in Verbindung mit einem versicherungspflichtigen Zugfahrzeug stehen.

9.2 Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn es sich bei den Fahrzeugen gemäß Ziffer 9.1 um fremde Fahrzeuge handelt.

9.3 Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Überlassung dieser Fahrzeuge an betriebsfremde Personen. Ausgeschlossen bleibt die persönliche Haftpflicht derjenigen Personen, denen diese Fahrzeuge überlassen worden sind.

- 9.4 Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.
- 9.5 Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Hinweise

Bedingt/Beschränkt öffentliche Verkehrsflächen, Wege und Plätze

Bei Betriebsgrundstücken und -grundstücksteilen, die Besuchern, Kunden oder Lieferanten zugänglich sind, handelt es sich um so genannte beschränkt öffentliche Verkehrsflächen. Kraftfahrzeuge mit mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit (Hub- und Gabelstapler und selbst fahrende Arbeitsmaschinen jedoch erst mit mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit), die ausschließlich oder gelegentlich auf solchen Betriebsgrundstücken oder Baustellen verkehren, sind versicherungspflichtig, mit der Folge, dass eine Kraftfahrzeug-Haftpflicht-Versicherung nach Maßgabe der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrt-Versicherung (AKB) abgeschlossen werden muss. Auch bei einer behördlicherseits erteilten Befreiung von der Zulassungspflicht - Ausnahmegenehmigung nach § 70 Abs. 1 Ziffer 2 StVZO - bleibt die Versicherungspflicht bestehen.

Selbst fahrende Arbeitsmaschinen (§ 2 Ziffer 17 FZV)

Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen, mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Verrichtung von Arbeiten, jedoch nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern bestimmt und geeignet sind. Obwohl nicht zulassungspflichtig, müssen Arbeitsmaschinen beim Verkehr auf öffentlichen Straßen amtliche Kennzeichen führen, wenn ihre durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit 20 km/h übersteigt. Diese sind dann ausschließlich nach dem Kraftfahrt-Tarif zu versichern.

Stapler (§ 2 Ziffer 18 FZV)

Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart für das Aufnehmen, Heben, Bewegen und Positionieren von Lasten bestimmt oder geeignet sind. Obwohl nicht zulassungspflichtig, müssen Stapler beim Verkehr auf öffentlichen Straßen amtliche Kennzeichen führen, wenn ihre durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit 20 km/h übersteigt. Diese sind dann ausschließlich nach dem Kraftfahrt-Tarif zu versichern.

10 Mietsachschäden

- 10.1 Mietsachschäden aus Anlass von Dienst- oder Geschäftsreisen
Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden an zu betrieblichen Zwecken gemieteten Räumlichkeiten und an deren Ausstattung entstehen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
- 10.2 Mietsachschäden an Immobilien durch Leitungswasser oder Abwasser
- 10.2.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.6 und Ziffer 7.14 (1) AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden an zu betrieblichen Zwecken gemieteten (nicht geleasteten) Gebäuden und/oder Räumen (nicht jedoch an Einrichtung, Produktionsanlagen und dgl.) und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden durch Leitungswasser oder Abwässer.
- 10.2.2 Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 3.000.000 Euro begrenzt auf 6.000.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.
- 10.3 Für 10.1 bis 10.2 gilt:
Ausgeschlossen bleiben Ansprüche
- 10.3.1 von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers;
- 10.3.2 von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und solchen Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat;
- 10.3.3 von Angehörigen (siehe Ziffer 7.5 (1) Abs. 2 AHB) der vorgenannten Personen sowie von Angehörigen des Versicherungsnehmers;
- 10.3.4 von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind und unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen.;
- 10.3.5 aus Abnutzung, Verschleiß oder übermäßiger Beanspruchung;
- 10.3.6 wegen Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten;
- 10.3.7 wegen Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann;
- 10.3.8 aufgrund Schäden durch Brand oder Explosion;
- 10.3.9 die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Versicherungsfällen fallenden Rückgriffsansprüche. Den Wortlaut des Abkommens erhält der Versicherungsnehmer auf Anfrage;
- 10.3.10 aufgrund Schäden infolge Schimmelbildung.

11 Schankwirtschaft im landwirtschaftlichen Betrieb und Verwahrungsrisiko der Restaurationsgäste

- 11.1 Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Betrieb einer Schank-, Hecken- oder ähnlichen Wirtschaft oder eines Hofcafés.
- 11.2 Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen, die der Versicherungsnehmer von Restaurationsgästen zur Aufbewahrung übernommen hat.
- 11.2.1 Ausgenommen hiervon sind Tiere, Kraftfahrzeuge aller Art mit Zubehör und Inhalt, Geld, Wertpapiere (einschl. Sparbücher), Scheckhefte, Scheck- und Kreditkarten, Urkunden, Kostbarkeiten und andere Wertsachen.
- 11.2.2 Diese Versicherungssumme beträgt 10.000 Euro und stellt zugleich die Höchstersatzleistung für alle Schäden dar, die je Tag und Gast eintreten.
- 11.2.3 Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Fünffache der vereinbarten Versicherungssumme.

12 Strahlenschäden

- 12.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.12 AHB und Ziffer 7.10 (b) AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus
- 12.1.1 dem deckungsvorsorgefreien Umgang mit radioaktiven Stoffen;
- 12.1.2 Besitz und Verwendung von Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern, Laser- und Masergeräten.
- Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaftpflicht-Basis-Versicherung.
- 12.2 Werden vom Versicherungsnehmers gelieferte Erzeugnisse, Arbeiten oder sonstige Leistungen im Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen verwendet, ohne dass dies für den Versicherungsnehmer ersichtlich war, wird sich die ARAG nicht auf Ziffer 7.12 AHB berufen.
- 12.2.1 Dies gilt nicht für Schäden,
- 12.2.1.1 die durch den Betrieb einer Kernanlage bedingt sind oder von einer solchen Anlage ausgehen;
- 12.2.1.2 die durch die Beförderung von Kernmaterialien einschließlich der damit zusammenhängenden Lagerung bedingt sind.
- 12.3 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche
- 12.3.1 wegen Schäden infolge der Veränderung des Erbgutes (Genom), die ab der zweiten Generation eintreten;
- 12.3.2 wegen Personenschäden solcher Personen, die - gleichgültig für wen oder in wessen Auftrag - aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlass im Betrieb des Versicherungsnehmers eine Tätigkeit ausüben und hierbei die von energiereichen ionisierenden Strahlen oder Laserstrahlen ausgehenden Gefahren in Kauf zu nehmen haben;
- 12.3.3 gegenüber jedem Versicherungsnehmers oder Versicherten, der den Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Strahlenschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, behördlichen Verfügungen oder Anordnungen verursacht hat.

13 Tätigkeitsschäden

- 13.1 Be- und Entladeschäden
- 13.1.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.7.AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen der Beschädigung von Land- und Wasserfahrzeugen, Containern sowie der Ladung durch oder beim Be- und Entladen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
- 13.1.2 Für Schäden an Containern besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn diese entstehen beim Abheben von oder Heben auf Land- oder Wasserfahrzeuge durch Kräne oder Winden zum Zwecke des Be- und Entladens. Dies gilt nicht, wenn die Container selbst Gegenstand von Verkehrsverträgen (Fracht-, Speditions- oder Lagerverträgen) sind.
- 13.1.3 Für Schäden am Ladegut und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden besteht jedoch nur Versicherungsschutz, wenn
- 13.1.3.1 die Ladung nicht für den Versicherungsnehmer bestimmt ist und
- 13.1.3.2 es sich nicht um Erzeugnisse des Versicherungsnehmers bzw. von ihm, in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten gelieferte Sachen handelt und
- 13.1.3.3 der Transport der Ladung nicht vom Versicherungsnehmer bzw. in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten übernommen wird.
- 13.1.4 Der Versicherungsnehmer beteiligt sich an jedem Versicherungsfall mit 250 Euro
- 13.2 Leitungsschäden
- 13.2.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.7 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden an Erdleitungen (Kabel, unterirdische Kanäle, Wasserleitungen, Gasrohre und andere Leitungen) sowie Frei- und/oder Oberleitungen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
- 13.2.2 Für Haftpflichtansprüche aus der Beschädigung von Erdleitungen aus Anlass von Arbeiten

irgendwelcher Art besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn die folgenden Maßnahmen durchgeführt worden sind:

- 13.2.2.1 Vor Ausführung der Arbeiten ist von den zuständigen Stellen z. B. Fernmeldeamt, Elektrizitätswerk, Gaswerk, Tiefbauamt, Telekommunikationslinien-/anlageneigentümer – eine schriftliche Auskunft darüber einzuholen, ob und wo an der Arbeitsstelle Erdleitungen verlaufen. Ist schriftliche Auskunft nicht zu erlangen, so muss das Ergebnis der Ermittlungen den zuständigen Stellen durch eingeschriebenen Brief bestätigt werden.
- 13.2.2.2 Leitet der Versicherungsnehmer die Bauarbeiten nicht selbst, so hat der Versicherungsnehmer das Ergebnis der Ermittlungen zu 13.2.2.1 vor Beginn der Arbeiten dem für die Baustelle Verantwortlichen gegen eine schriftliche Empfangsbescheinigung auszuhändigen. Wenn es sich um Telekommunikationslinien und -anlagen handelt, müssen außerdem die "Anweisung zum Schutze unterirdischer Telekommunikationslinien und -anlagen der Deutschen Telekom AG bei Arbeiten anderer (Kabelschutzanweisung)" – Stand 09.02.2009 – oder an deren Stelle erlassene Anweisungen ausgehändigt werden.
- 13.2.2.3 Der Beginn der Arbeiten ist den zuständigen Stellen so rechtzeitig schriftlich mitzuteilen, dass sie erforderliche Sicherungsmaßnahmen treffen können.
- 13.2.2.4 Jede Beschädigung von Erdleitungen ist den zuständigen Stellen sofort zu melden und schriftlich zu bestätigen.
- 13.2.3 Die Regelungen der Ziffer 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und der Ziffer 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.
- 13.2.4 Der Versicherungsnehmer beteiligt sich an jedem Versicherungsfall mit 250 Euro

14 Vermögenschäden

- 14.1 Vermögenschäden - Datenschutz
Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.16 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2.1 AHB wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Missbrauch personenbezogener Daten.
- 14.2 Sonstige Vermögensschäden
- 14.2.1 Eingeschlossen ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2.1 AHB wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.
- 14.2.2 Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden
- 14.2.2.1 durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;
- 14.2.2.2 aus planender, beratender, bau- oder Montage leitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
- 14.2.2.3 aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- 14.2.2.4 aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
- 14.2.2.5 aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;
- 14.2.2.6 aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;
- 14.2.2.7 aus Rationalisierung und Automatisierung, Datenerfassung, -speicherung, -sicherung, -wiederherstellung,
Austausch, Übermittlung, Bereitstellung elektronischer Daten;
- 14.2.2.8 aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten und Namensrechten, gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
- 14.2.2.9 aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
- 14.2.2.10 aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien / Organe im Zusammenhang stehen;
- 14.2.2.11 aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
- 14.2.2.12 aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z.B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.
- 14.3 Je Versicherungsfall gilt die im Versicherungsschein genannte Versicherungssumme. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Versicherungssumme.

15 Vertraglich übernommene gesetzliche Haftpflicht

- 15.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.3 AHB - die vom Versicherungsnehmer als Mieter, Entleiher, Pächter oder Leasingnehmer durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des jeweiligen Vertragspartners (Vermieter, Verleiher, Verpächter, Leasinggeber) in dieser Eigenschaft aus Verstößen gegen Verkehrssicherungspflichten.

15.2 Mitversichert ist die durch Vertrag übernommene Freistellung öffentlich-rechtlicher Körperschaften von gesetzlichen Haftpflichtansprüchen Dritter aus Verstößen gegen Verkehrssicherungspflichten.

16 Vorsorgeversicherung

Abweichend von Ziffer 4.2 AHB gelten für die Versicherungssummen der Vorsorgeversicherung die in diesem Vertrag vereinbarten Versicherungssummen. Auf die besonderen Bestimmungen zum Umweltrisiko wird hingewiesen.

17 Ansprüche aus Benachteiligungen

17.1 Der Versicherungsschutz regelt sich ausschließlich nach den "Allgemeine Bedingungen zur Haftpflichtversicherung von Ansprüchen aus Benachteiligungen (AVB Benachteiligungen)", trägt dabei aber das Schicksal des Gesamtvertrages, insbesondere Beginn, Ablauf oder Kündigung des Vertrages.

17.2 Die Versicherungssumme gemäß Ziffer 4.2 AVB Benachteiligungen beträgt je Versicherungsfall und Versicherungsjahr maximal 100.000 Euro.

17.3 Der Versicherungsnehmer beteiligt sich gemäß Ziffer 4.6 AVB Benachteiligungen an jedem Versicherungsfall mit 1.000 Euro.

TEIL D Besondere Bedingungen für bestimmte Risiken

Besondere Bedingungen für bestimmte Risiken, die auch ohne besondere Vereinbarung gelten

Keine

TEIL E Besonders zu vereinbarende zusätzliche Deckungserweiterungen

Falls besonders beantragt und im Versicherungsschein genannt, gelten folgende zusätzliche Deckungserweiterungen:

1 Sonstige Mietsachschäden

1.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden an zu betrieblichen Zwecken gemieteten (nicht geleasteten) Gebäuden und/oder Räumen (nicht jedoch an Einrichtung, Produktionsanlagen und dgl.) und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

1.2 Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 100.000 Euro, begrenzt auf 200.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres. Der Versicherungsnehmer beteiligt sich an jedem Versicherungsfall mit 250 Euro.

1.3 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche

1.3.1 von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers;

1.3.2 von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und solchen Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat;

1.3.3 von Angehörigen (siehe Ziffer 7.5 (1) Abs. 2 AHB) der vorgenannten Personen sowie von Angehörigen des Versicherungsnehmers;

1.3.4 von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapitalmehrheitlich verbunden sind und unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen.;

1.3.5 aus Abnutzung, Verschleiß oder übermäßiger Beanspruchung;

1.3.6 wegen Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitstellungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten;

1.3.7 wegen Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann;

1.3.8 aufgrund Schäden durch Brand oder Explosion (Versicherungsschutz besteht im Rahmen der Umwelthaftpflicht-Basisversicherung) sowie Schäden durch Leitungswasser oder Abwasser (Versicherungsschutz gemäß Ziffer 10.2 Teil C) und alle sich daraus ergebenden weiteren Vermögensschäden;

1.3.9 die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Versicherungsfällen fallenden Rückgriffsansprüche. Den Wortlaut des Abkommens erhält der Versicherungsnehmer auf Anfrage;

1.3.10 aufgrund Schäden infolge Schimmelbildung.

2 Sonstige Tätigkeitsschäden

2.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.7 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Schäden, die an fremden Sachen durch eine gewerbliche oder berufliche

- Tätigkeit des Versicherungsnehmers an oder mit diesen Sachen entstanden sind und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn diese Schäden
- 2.1.1 durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen entstanden sind;
- 2.1.2 dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner gewerblichen und beruflichen Tätigkeit benutzt hat;
- 2.1.3 durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben.
- 2.2 Die Regelungen der Ziffer 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und der Ziffer 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.
- 2.3 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen
- 2.3.1 Beschädigung von Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Lohn- oder -verarbeitung, Reparatur oder zu sonstigen Zwecken befinden, befunden haben oder die von ihm übernommen wurden;
- 2.3.2 Beschädigung von Fahrzeugen oder Containern einschließlich der Ladung durch/oder beim Be- und Entladen;
- 2.3.3 Beschädigungen von Leitungen i. S. der Ziffer 13.2 Teil C;
- 2.3.4 Schäden durch Unterfangungen oder Unterfahrungen;
- 2.4 Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 1.000.000 Euro, begrenzt auf 2.000.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres. Der Versicherungsnehmer beteiligt sich an jedem Versicherungsfall mit 250 Euro.

3 Abhandenkommen von fremden Schlüsseln

- 3.1 Eingeschlossen ist – in Ergänzung von Ziffer 2.2 AHB und abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln für Gebäude und Räume (auch Generalschlüssel bzw. Codekarten für eine Schließanlage), die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherungsnehmers befunden haben.
- Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen (auch Neucodierung) sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.
- 3.2 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche aus Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z. B. wegen Einbruchs und/oder Abhandenkommen von Sachen in Räumen und Gebäuden) sowie Ansprüche aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen (z.B. Kfz.).
- 3.3 Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 1.000.000 Euro, höchstens 2.000.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

4 Halten/Hüten von Hunden

- 4.1 Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Halten und/oder Hüten von Hunden, ausgenommen Kampfhunde oder gefährliche Hunde. Jagdhunde, für die bereits Versicherungsschutz durch eine Jagdhaftpflicht-Versicherung besteht, sind nicht mitversichert und nicht mitzuzählen.
- 4.2 Hinweis zu Kampfhunde / gefährliche Hunde:
- Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf die Inanspruchnahme als Halter oder Hüter von Hunden, die nach den Verordnungen oder den Gesetzen des jeweiligen Bundeslandes, in dem die Hunde gehalten werden, als gefährlich oder als Kampfhunde eingestuft sind oder für die das Bestehen einer Haftpflichtversicherung nachzuweisen ist.

5 Halten/Hüten/Verwendung von Pferden, Kleinpferden, Ponys, Maultieren, Eseln

- Versichert ist ausschließlich die im Versicherungsschein bezeichnete Position unter Angabe der jeweiligen Anzahl aller Tiere.
- Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Halten/Hüten von Pferden, Kleinpferden, Ponys, Maultieren, Eseln mit dem Verwendungszweck als
- 5.1 Reittier
- 5.1.1 für eigene Zwecke ohne Verleih oder Vermietung
- 5.1.2 für eigene Zwecke mit Verleih oder Vermietung an fremde Reittiernutzer
- 5.1.3 für eigene Zwecke mit Verleih oder Vermietung an fremde Reittiernutzer und zur Nutzung im Reitunterricht, jedoch ohne das Reitlehrerrisiko
- 5.2 Zuchttier - ohne Verleih oder Vermietung und ohne das Reitrisiko durch Betriebsfremde
- 5.2.1 Zucht-/Deckhengst
- 5.2.2 Zuchtstute
- 5.2.3 Aufzuchtspferd im 2. und 3. Lebensjahr

- 5.2.4 Fohlen im 1. Lebensjahr (neugeborene Fohlen sind ab der Geburt bis zur nächsten Hauptfälligkeit beitragsfrei mitversichert)
- 5.3 Zugtier (auch Holzurückpferde, Fahrpferde) - ohne Reitrisiko
- 5.3.1 für eigene Zwecke ohne Verleih oder Vermietung
- 5.3.2 für eigene Zwecke mit Verleih oder Vermietung
- 5.4 Pensionstier - ohne Verleih oder Vermietung durch den Versicherungsnehmer
- 5.4.1 ohne Reitrisiko durch den Versicherungsnehmer (nicht Betriebsfremde)
- 5.4.2 mit Reitrisiko durch den Versicherungsnehmer (nicht Betriebsfremde)
- 5.5 Gnadenbrottier ohne Verleih oder Vermietung und ohne Reitrisiko durch Betriebsfremde
- 5.6 Nicht versichert sind Ansprüche aus dem Halten, Hüten und der Verwendung von Voltigier- und/oder Therapiepferden.

6 Schäden an Pensionstieren

- 6.1 Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden an Pensionstieren anlässlich Unterstellung, Fütterung, Pflege, Weidegang der Tiere, nicht jedoch Schäden an den Tieren anlässlich des Reitens sowie Schäden an Zaum- und Sattelzeug und sonstigem Zubehör.
- 6.2 Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 10.000 Euro, höchstens 20.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres. Der Versicherungsnehmer beteiligt sich an jedem Versicherungsfall mit 10 % der Ersatzleistung, mindestens 250 Euro.

7 Reitlehrrisiko

- 7.1 Eingeschlossen ist das Reitlehrrisiko des Versicherungsnehmers und/oder des angestellten Reitlehrers, jedoch nur, sofern die Person über eine gültige Lizenz verfügt. Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht des haupt-/freiberuflichen Reitlehrers sowie des Reittherapeuten, Voltigierlehrers, Fahrlehrers und Bereiters.
- 7.2 Mitversichert ist
- 7.2.1 die Erteilung von Reitunterricht in Theorie und Praxis
- 7.2.2 die Aufsichtsführung über Reitschüler
- 7.2.3 die Leitung und/oder Beaufsichtigung von Ausritten im Rahmen des Reitunterrichtes
- 7.2.4 die Leitung und/oder Beaufsichtigung von Reitprüfungen
- 7.3 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche
- 7.3.1 an Reitschüler, Prüflinge und sonstige Teilnehmer
- 7.3.2 aus Schäden an den berittenen oder den im Reitunterricht eingesetzten Pferden sowie Zaum- und Sattelzeug
- 7.3.3 aus Arbeitsunfällen

8 Verwendung von Kutschen und Planwagen

- 8.1 Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Veranstaltung und Durchführung von Kutschen- und Planwagenfahrten in eigener Regie.
- 8.2 Mitversichert ist, sofern vereinbart, auch der Verleih oder die Vermietung von Kutschen und Planwagen. Ausgeschlossen bleibt die persönliche Haftpflicht des Entleihers oder Mieters.

9 Zugmaschinen, Raupenschlepper, selbst fahrende Arbeitsmaschinen zur Lohnarbeit oder zur Verwendung in einem gewerblichen Nebenbetrieb

- 9.1 Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Schäden aus dem Besitz, Halten und dem Gebrauch von
- Zugmaschinen und Raupenschlepper mit nicht mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit
 - selbst fahrende Arbeitsmaschinen, nicht jedoch Baumaschinen, mit nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit
- zur Lohnarbeit oder zur Verwendung in einem gewerblichen Nebenbetrieb.
- 9.2 Die von dieser Erweiterung betroffenen Fahrzeuge und Maschinen sind unter Angabe der Art und Menge einzeln zu deklarieren.

10 Gewahrsamsschäden

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.6 AHB und Ziffer 7.7 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers bei Beschädigung und Verlust von fremden Sachen - auch Zugmaschinen und selbst fahrende Arbeitsmaschinen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, jedoch nicht Kfz anderer Art - die der Versicherungsnehmer gemietet, gepachtet, geliehen hat oder die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind, in folgendem Umfang:

- 10.1 Voraussetzung ist, dass der Versicherungsnehmer für den Versicherungsfall keinen Versicherungsschutz aus einer eventuell bestehenden Kraftfahrt-Haftpflicht-Versicherung beanspruchen kann.
- 10.2 Der Versicherungsschutz ist davon abhängig, dass der Versicherungsnehmer die Sachen nur kurzfristig, längstens einen Monat, zum Gebrauch im eigenen land- und/oder forstwirtschaftlichen Betrieb, im Rahmen der Nachbarschaftshilfe oder des überbetrieblichen Maschineneinsatzes in Gewahrsam hat. Das Risiko der hiermit in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Beförderung mit Kfz aller Art ist eingeschlossen.
- 10.3 Während des Fahrbetriebes beschränkt sich der Versicherungsschutz für Schäden an den benutzten fremden Zugmaschinen, selbst fahrenden Arbeitsmaschinen und mit Kfz aller Art verbundenen Anhängern und Arbeitsgeräten auf solche Schäden, die auf ein Unfallereignis, auf Brand oder Explosion zurückzuführen sind.
- Unfallschäden im Sinne dieser Bestimmung sind solche Schäden, die auf ein unmittelbar von außen, plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis zurückzuführen sind.
- 10.4 Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden sind keine Unfallschäden. Bremsschäden im Sinne dieser Bestimmung sind nur solche Schäden, die unmittelbar durch den Bremsvorgang entstehen. Betriebsschäden im Sinne dieser Bestimmung sind alle Schäden, die durch falsche Bedienung unmittelbar an den fremden Zugmaschinen, Anhängern, selbst fahrenden Arbeitsmaschinen und mit Kfz verbundenen Anhängern entstanden sind. Reine Bruchschäden sind im Gegensatz zu einem Gewaltbruch solche Schäden, bei denen es sich um einen Ermüdungsbruch handelt.
- 10.5 Beschädigungen, die bei Feld- und ähnlichen Arbeiten durch die Bodenbearbeitung, insbesondere durch Steine oder sonstige Gegenstände auf oder im Boden entstehen, gelten als von der Versicherung ausgeschlossene Betriebsschäden.
- 10.6 Werden durch Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden Unfälle ausgelöst, so bleiben die Brems-, Betriebs- und reinen Bruchschäden auch in diesen Fällen von der Versicherung ausgeschlossen, während die Unfallschäden (Folgeschäden) gedeckt sind.
- 10.7 Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.
- 10.8 Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.
- 10.9 Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden
- 10.9.1 am Inventar gepachteter Betriebe,
- 10.9.2 an in Weide genommenen Tieren,
- 10.9.3 an fremden Tieren anlässlich der Beförderung mit Kraftfahrzeugen,
- 10.9.4 an Gegenständen, die im Miteigentum des Versicherungsnehmers stehen, es sei denn, dass das Miteigentum nur durch die Mitgliedschaft zu einer eingetragenen Genossenschaft begründet wird
- 10.9.5 und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
- 10.10 Ausgeschlossen sind über den Sachschaden hinausgehende Schadenersatzansprüche, insbesondere für Nutzungsverlust, ferner für zufälligen Untergang und zufällige Verschlechterung der Sache sowie für die Erfüllung von Verträgen.
- 10.11 Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden 30.000 EUR, begrenzt auf 1.500 EUR bei Abhandenkommen von Sachen (auch Tieren).
- 10.12 Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Zweifache dieser Versicherungssummen.
- 10.13 Von jedem Versicherungsfall hat der Versicherungsnehmer 10 %, mindestens 250 Euro, höchstens 1.000 Euro selbst zu tragen.
- 11 Schäden an eingestellten Fahrzeugen**
- 11.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.7 AHB und in Ergänzung zu Ziffer 2.2 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Beschädigung, Vernichtung, Entwendung, Abhandenkommen oder unbefugtem Gebrauch der eingestellten Fahrzeuge (auch Boote, Wohnwagen, etc.) und deren Zubehör (ausgenommen Inhalt und Ladung).
- 11.2 Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall höchstens 15.000 Euro.
- 11.3 Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Zweifache dieser Versicherungssumme.
- 11.4 Versicherungsschutz besteht nur, solange sich das Fahrzeug in verschließbaren Garagen, in Hofräumen oder auf umfriedeten Einstellplätzen befindet.
- 12 Schäden beim Bewegen von eingestellten Fahrzeugen auf dem Betriebsgrundstück**
- 12.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.7 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beschädigung und Vernichtung von eingestellten Fahrzeugen und deren Zubehör (ausgenommen Inhalt und Ladung) beim Bewegen dieser Fahrzeuge auf dem Betriebsgrundstück.

- 12.2 Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall und Fahrzeug höchstens 15.000 Euro, maximal das Zweifache je Versicherungsjahr.
- 12.3 Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.
- 12.4 Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

13 Höhere Ersatzleistung für Verwahrungsrisiken bei Beherbergungsbetrieben

Abweichend von Ziffer 7.2.1 Teil C gilt die im Versicherungsschein genannte Versicherungssumme.

Leistungsübersicht zur Betriebshaftpflicht von Freizeit-, Kultur- und Sportbetrieben

Versicherungssummen, (Jahres)-Schadenmaximierungen, Selbstbehalte

Sofern kein Sublimit genannt, erfolgt die Versicherung im Rahmen der für das jeweilige Risiko vertraglich vereinbarten Versicherungssummen (VS). Diese betragen für das

Betriebsstätten-, Tätigkeits- und Produktrisiko (maximal zweimal je Versicherungsjahr)

3.000.000 € pauschal für Personen- und/oder Sachschäden
 1.000.000 € für Vermögensschäden
 oder - sofern besonders vereinbart -
 5.000.000 € pauschal für Personen- und/oder Sachschäden
 1.000.000 € für Vermögensschäden

Umwelthaftpflicht-Risiko (maximal einmal je Versicherungsjahr - SB 2.000 € je Versicherungsfall)

3.000.000 € pauschal für Personen-, Sach- und mitversicherter Vermögensschäden

Umweltschaden-Risiko (maximal einmal je Versicherungsjahr - SB 2.000 € je Versicherungsfall)

3.000.000 € für Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen

Privathaftpflicht-Risiko (maximal zweimal je Versicherungsjahr)

5.000.000 € pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden

Betriebsstätten-, Tätigkeits- und Produktrisiko gemäß BBR Freizeit - Kultur - Sport		Teil / Ziffer	Umfang / Sublimit
1.	Nebenarbeiten in anderen Handwerken gem. §5 der Handwerksordnung	A 1.2	•
2.	Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht unselbstständiger Niederlassungen oder Betriebsstätten im Inland.	A 1.3	•
3.	Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht aus der Nutzung der Betriebsgebäude und -grundstücke (incl. Garagen und Parkplätze) sowie Vermietung des Eigentums an Betriebsfremde (bis JBM € 50.000)	A 2.1	•
4.	Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht aus der Weitervermietung von zu Betriebszwecken gemieteten bebauten und unbebauten Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten (incl. Garagen, Parkplätzen) an Dritte (bis JBM € 25.000,-)	A 2.2	•
5.	Bauherr oder Unternehmer von eigenen Bauvorhaben bis zu einer Bausumme von p.a. 1.000.000 €	A 2.3.1	•
6.	Sozialeinrichtungen für Betriebsangehörige, die ausschließlich für den versicherten Betrieb bestimmt sind, (z.B. Werkskantinen, Badeanstalten, Erholungsheime, Kindergärten, Sanitätsstation);	A 2.4	•
7.	Vorhandensein und Betätigung einer Werks- oder Betriebsfeuerwehr sowie Unterhaltung von Betriebssportgemeinschaften und Überlassen von Plätzen, Räumen und Geräten an diese. Mitversichert (subsidiär) ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Mitglieder aus ihrer Betätigung in dieser.	A 2.5	•
8.	Haltung von Hunden (keine sog. Kampfhunde/gefährliche Hunde) für den versicherten Betrieb. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Tierhüters.	A 2.6	•
9.	Teilnahme an Ausstellungen und Messen einschl. Vorführung von Produkten und Fabrikationsmethoden sowie der Abgabe von Werbematerial u.ä. sowie der Bewirtung der Messegäste.	A 2.7	•
10.	Unterhalten von Reklameeinrichtungen (z.B. Transparente, Reklametafeln, Leuchtröhren) innerhalb und außerhalb des Betriebsgrundstückes	A 2.8	•
11.	Betriebliche Veranstaltungen (z.B. Betriebsfeiern/-ausflüge, „Tag der offenen Tür“, Durchführung von Betriebs- und Baustellenbesichtigungen/-begehung). Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Betriebsangehörigen aus der Betätigung im Interesse der Veranstaltung.	A 2.9	•
12.	Inhaber von Verkaufsstellen (auch Marktstand) oder eines Fachhandelsgeschäftes (auch Ausstellung) zum Zwecke des versicherten Betriebes. Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht Betriebsfremder aus einem selbstständigen Nebenbetrieb für den VN.	A 2.10	•
13.	Restauration (Abgabe von Speisen und Getränke) in eigener Regie	A 2.11	•
14.	Besitz und Verwendung von nicht selbst fahrenden Arbeitsmaschinen oder -geräten.	A 2.12	•
15.	Besitz und dem Betrieb von eigenen Sport- und Freizeiteinrichtungen wie z.B. Schwimmbädern, Solarien, Saunen, Kinderspielflächen und -beaufsichtigung, Tennisplätzen, Fitnessräumen, Squash- und Badmintonplätzen, Sport- und Übungsgeräten	A 2.13	•

16.	Verbreichung von leichten Wellnessanwendungen (z.B. Massagen, kosmetischen Behandlungen, Ernährungsberatung, Joga, Entspannung) durch den VN. Nicht versichert sind plastisch-ästhetisch oder laser-ästhetische Behandlungen sowie Permanent Make-up-, Tätowier-, Enttätowier- oder Piercingarbeiten	A 2.14	•
17.	Verleih von Sportgeräten	A 2.15	•
18.	Betrieb von Sälen, Tanz- und Restaurationszelten für Veranstaltungen auf dem Betriebsgrundstück	A 2.16	•
20.	Erlaubter Besitz und Gebrauch von Schusswaffen und Munition. Nicht versichert sind der Besitz und Gebrauch von Waffen zu Jagd Zwecken oder zu strafbaren Handlungen	A 2.17	•
21.	Handel und Vertrieb von Produkten im Internet	A 2.18	•
22.	Betrieb einer Photovoltaikanlage auf dem Betriebsgrundstück (ohne Ansprüche Letztverbraucher)	A 2.19	•
23.	Betrieb einer Solarthermieanlage auf dem Betriebsgrundstück	A 2.20	•
24.	Schäden durch gewollten und ungewollten Deckakt	A 2.21	•
25.	Beauftragung fremder Unternehmen (s.g. Subunternehmer) mit der Ausführung von Verrichtungen im Interesse des versicherten Betriebes. Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht der fremden Unternehmen und ihrer Betriebsangehörigen.	A 4	•
26.	Teilnahme an Arbeits- und Liefergemeinschaften mit Insolvenzklausele	A 5	•
27.	Nachhaftung bei endgültiger und völliger Betriebs-, Produktions- und Lieferungseinstellung	A 6	5 Jahre
28.	Personen- und Sachschäden durch vom VN hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse sowie erbrachte Arbeiten und sonstige Erzeugnisse (konventionelles Produktrisiko)	A 10	•
29.	Abhandenkommen von Sachen der Betriebsangehörigen und Besucher (einschl. KFZ und Fahrräder mit Zubehör); Beherbergungsgäste gelten nicht als Besucher im Sinne dieser Bestimmung (Mitversicherung Verwahrungsrisiko vgl. C 14)	C 1	1.000.000 € 2-fach max. p.a.
30.	Abwässersachschäden	C 2	•
31.	Ansprüche mitversicherter Personen untereinander	C 3	•
32.	Gesetzliche Haftpflicht des VN wegen im Ausland vorkommender Versicherungsfälle (Auslandsschäden) - Sonderregelung USA/US-Territorien und Kanada beachten	C 4	•
	a) aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten	C 4.1.1	•
	b) aus indirekten Exporten	C 4.1.2	•
	c) aus direkten Exporten ins europäische Ausland	C 4.1.3	•
	d) aus Bau-, Montage-, Reparatur- und Wartungsarbeiten (auch Inspektion und Kundendienst) oder sonstigen Leistungen im Inland oder europäischen Ausland.	C 4.2	•
33.	Gesetzliche Haftpflicht des VN aus der Vermietung von Zimmern/Apartments/Wohnungen an Beherbergungsgäste . Die Begrenzung des JBM für das Vermietungsrisiko (Pos. 2 und 3 der Leistungsbeschreibung) gilt gestrichen.	C 5	•
34.	Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger, soweit es sich handelt um Schäden aus	C 6	
	a) der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Datenveränderung bei Dritten durch Computerviren und/oder andere Schadprogramme	C 6.1.1	insgesamt 1.000.000 € 1-fach max. p.a.
	b) der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten	C 6.1.2	
	c) der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch	C 6.1.3	
	d) der Verletzung von Persönlichkeitsrechten	C 6.1.4	
	e) der Verletzung von Namensrechten im Rahmen des o.g. Sublimits (Pos. 34) p.a. max. bis	C 6.1.5	100.000 €
35.	Besitz, Halten und Gebrauch von KFZ, selbst fahrenden Arbeitsmaschinen, Staplern und Anhängern	C 7	•
	a) auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen alle KFZ und Anhänger ohne Rücksicht auf deren bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit	C 7.1.1	•
	b) auf bedingt/beschränkt öffentlichen Wegen und Plätzen und/oder im öffentlichen Verkehrsraum	C 7.1.2	•
	I) alle KFZ, mit einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 6 km/h	C 7.1.2.1	•
	II) nicht zulassungspflichtige Stapler, mit einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h	C 7.1.2.2	•
	III) nicht zulassungspflichtige selbst fahrende Arbeitsmaschinen, mit einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h	C 7.1.2.3	•
	IV) nicht zulassungspflichtige Anhänger, die nicht in Verbindung mit einem versicherungspflichtigen Zugfahrzeug stehen	C 7.1.2.4	•
36.	Mietsachschäden aus Anlass von Dienst- oder Geschäftsreisen an gemieteten Räumlichkeiten und an deren Ausstattung	C 8.1	•
37.	Mietsachschäden an zu betrieblichen Zwecken gemieteten (nicht geleasteten) Gebäuden und/oder Räumen (nicht jedoch an Einrichtung, Produktionsanlagen und dgl.) durch Leitungswasser oder Abwässer	C 8.2	3.000.000 € 2-fach max. p.a.
38.	Strahlenschäden (u.a. deckungsvorsorgefreier Umgang mit radioaktiven Stoffen; Besitz und Verwendung von Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern, Laser- und Masergeräten)	C 9	•

39.	Tätigkeitsschäden - Beschädigung von Land- und Wasserfahrzeugen, Containern sowie der Ladung durch oder beim Be- und Entladen - Selbstbehalt 250 € je Versicherungsfall	C 10.1	•
40.	Tätigkeitsschäden - Schäden an Erdleitungen (Kabel, unterirdische Kanäle, Wasserleitungen, Gasrohre und andere Leitungen) sowie Frei- und/oder Oberleitungen - Selbstbehalt 250 € je Versicherungsfall	C 10.2	•
41.	Vermögensschäden - Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Missbrauch personenbezogener Daten	C 11.1	•
42.	Vermögensschäden - sonstige, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind	C 11.2	•
43.	Als Mieter, Entleiher, Pächter oder Leasingnehmer vertraglich übernommene gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts - Verstöße gegen Verkehrssicherungspflichten	C 12	•
44.	Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen, die der VN von Restaurantsgästen zur Aufbewahrung übernommen haben. Höchstersatzleistung je Tag und Gast	C 13	10.000 € 5-fach max. p.a.
	Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen der von den beherbergten Gästen eingebrachten Sachen (ausgenommen Tiere, Kfz aller Art mit Zubehör und Inhalt). Zu den eingebrachten Sachen gehören auch aufbewahrte Sachen und solche, deren Aufbewahrung zu Unrecht abgelehnt wurde.	C 14	•
	a) Höchstersatzleistung für alle Schäden, die den beherbergten Gästen eines Zimmers/Appartements an einem Tag zustoßen; Erhöhung gemäß E 10 möglich	C 14.2/ 14.3	3.500 €
	b) Die Gesamtleistung für alle Schäden eines Versicherungsjahres beträgt das Hundertfache der für ein Zimmer/Appartement vereinbarten Summe.	C 14.4	•
45.	Vorsorgeversicherung	C 15	•
46.	Ansprüche aus Benachteiligungen - Versicherungsschutz besteht gem. AVB Benachteiligungen - Selbstbehalt 1.000 € je Versicherungsfall	C 16	100.000 € 1-fach max. p.a.
47.	Nur für <u>Wohnwagenpark, Campingplätze, Zeltplätze</u> : Die Begrenzung des JBM für das Vermietungsrisiko (Pos. 2 und 3 der Leistungsbeschreibung) gilt gestrichen. Bitte beachten Sie die Risikoausschlüsse gemäß Teil B, insbesondere Ziffer 1.23 bis 1.40	D 1	•
48.	Nur für <u>Ausstellung, Museum, Messe</u> : Nicht versichert sind Ansprüche aus der Beschädigung, der Vernichtung oder dem Abhandenkommen fremder Sachen.	D 2	•
Nachstehende Deckungserweiterungen gelten nur, soweit diese ausdrücklich vertraglich vereinbart wurden			
49.	Sonstige Mietsachschäden an zu betrieblichen Zwecken gemieteten (nicht geleasteten) Gebäuden und/oder Räumen (nicht jedoch an Einrichtung, Produktionsanlagen und dgl.); Selbstbehalt 250 € je Versicherungsfall	E 1	100.000 € 2-fach max. p.a.
50.	Tätigkeitsschäden - Schäden, die an fremden Sachen durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an oder mit diesen Sachen entstanden sind (nicht Erfüllungsschaden) - Selbstbehalt 250 € je Versicherungsfall	E 2	1.000.000 € 2-fach max. p.a.
51.	Abhandenkommen von fremden Schlüsseln für Gebäude und Räume (auch Generalschlüssel bzw. Codekarten für eine Schließanlage); incl. 14 Tage Objektschutz	E 3	1.000.000 € 2-fach max. p.a.
52.	Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des VN aus dem Halten oder Hüten von Hunden, ausgenommen Kampfhunde oder gefährliche Hunde. Jagdhunde, für die bereits Versicherungsschutz durch eine Jagdhaftpflicht-Versicherung besteht, sind nicht mitversichert und nicht mitzuzählen	E 4	•
53.	Gesetzliche Haftpflicht des VN aus dem Halten/Hüten von Pferden, Kleinpferden, Ponys, Maultieren, Eseln - ohne Voltigier- und Therapiepferde. Bitte beachten Sie den ingeschränkten, versicherbaren Verwendungszweck gem. E 5 . Versichert ist ausschließlich die im Versicherungsschein bezeichnete Position unter Angabe der jeweiligen Anzahl aller Tiere.	E 5	•
54.	Schäden an Pensionstieren anlässlich Unterstellung, Fütterung, Pflege, Weidegang der Tiere, nicht jedoch Schäden an den Tieren anlässlich des Reitens sowie Schäden an Zaum- und Sattelzeug und sonstigem Zubehör; Selbstbehalt je Versicherungsfall 10 % der Ersatzleistung, mind. 250 €; Höchstentschädigung	E 6	10.000 € 2-fach max. p.a.
55.	Reitlehrerrisiko des VN und/oder des angestellten Reitlehrers, jedoch nur, sofern die Person über eine gültige Lizenz verfügt. Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht des haupt-/freiberuflichen Reitlehrers sowie des Reittherapeuten, Voltigierlehrers, Fahrlehrers und Bereiters	E 7	•
56.	Veranstaltung und Durchführung von Kutschen- und Planwagenfahrten in eigener Regie. Mitversichert ist, nur sofern zusätzlich vereinbart , auch der Verleih oder die Vermietung von Kutschen und Planwagen. Ausgeschlossen bleibt die persönliche Haftpflicht des Entleihers oder Mieters.	E 8	•
57.	Halten, Besitz und Gebrauch von Wassersport-Fahrzeugen: Motorboote und -jachten (auch mit Hilfs- oder Außenbordmotor), Segelboote und -jachten (mit und ohne Hilfsmotor), Windsurfbretter, Ruderboote, Paddelboote, Kanus, Schlauchboote. Bitte beachten Sie Erweiterungen und Einschränkungen des Versicherungsschutzes gemäß E9!	E 9	•
58.	Höhere Ersatzleistung für Verwahrungsrisiken bei Beherbergungsbetrieben	E 10	•

Privathaftpflicht-Risiko gemäß BBR Privat BuB-HV		Umfang / Sublimit
Privathaftpflicht gemäß Ziffer 1 (z.B. für die/den Inhaber/Geschäftsführer) - Grunddeckung - nur subsidiär		•

Umwelthaftpflicht-Risiko gemäß BBR Umwelthaftpflicht-Basis- und -Regress		Ziffer	Umfang / Sublimit
1.	Umwelthaftpflicht-Basis- und Umwelthaftpflicht-Regress-Deckung		•
2.	Oberirdischer Heizöltank (auch mehrere zusammenhängende Behälter) zur Raumbeheizung Fassungsvermögen bis 10.000 Liter, sofern der VN Inhaber der Anlage ist	3.1.1	•
3.	Umweltgefährdende Stoffe in Kleingebinden bis 240 Liter/Kg pro Einzelbehälter; Gesamtlagermenge 3.000 Liter/Kg (ohne halogenierte und teilhalogenierte Kohlenwasserstoffe)	3.1.2	•
4.	Betriebsmittel in nicht zulassungs- / versicherungspflichtigen KFZ oder selbst fahrenden Arbeitsmaschinen	3.1.2	•
5.	Betriebsmittel in geschlossenen Systemen (z.B. Maschinen)	3.1.4	•
6.	Fett-, Öl- oder Benzinabscheider (Maximal-Anzahl 5)	3.2	•
7.	Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gemäß Ziffer 2.1 - 2.5 oder Teilen, die ersichtlich für Anlagen gemäß Ziffer 2.1 - 2.5 bestimmt sind, wenn der Versicherungsnehmer nicht selbst Inhaber der Anlagen ist - ausgenommen einer temporären Inhabereigenschaft - (Umwelthaftpflicht-Regress)	3.3	•
8.	Mietsachschäden durch Brand und / oder Explosion	3.4	3.000.000 € 1-fach max. p.a.
	a) an gemieteten, gepachteten Gebäuden und/oder Räumlichkeiten - nicht jedoch an Grund und Boden b) anlässlich von Dienst- oder Geschäftsreisen		
9.	Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles; Selbstbehalt 2.000 € je Versicherungsfall	5	10% der VS 1-fach max. p.a.
	a) nach einer Störung des Betriebes b) aufgrund behördlicher Anordnung		
10.	Nachhaftung bei vollständigem oder dauerndem Wegfalls des versicherten Risikos	8	3 Jahre

Umweltschaden-Risiko gemäß BBR Umweltschaden		Teil	Umfang / Sublimit
1.	Grunddeckung: Behördliche Sanierungs- und Kostenansprüche nach dem Umweltschadengesetz wegen Schäden an fremden Grund und Boden, Gewässern, geschützten Tier- und Pflanzenarten sowie besonders geschützten Lebensräumen (Biodiversität) infolge einer Betriebsstörung.	Teil 1	•
2.	Mitversichertes Anlagenrisiko:		
	a) Umweltgefährdende Stoffe in Kleingebinden bis zu 240 Liter/Kg pro Einzelbehälter; Gesamtlagermenge 3.000 Liter/Kg (ohne halogenierte und teilhalogenierte Kohlenwasserstoffe)	Teil 1 / 1.5.1	•
	b) Betriebsmittel in nicht zulassungs-/versicherungspflichtigen KFZ oder selbst fahrenden Arbeitsmaschinen	Teil 1 / 1.5.2	•
	c) Betriebsmittel in geschlossenen Systemen (z.B. Maschinen)	Teil 1 / 1.5.3	•
	d) Fett-, Öl- oder Benzinabscheider (Maximal-Anzahl 5)	Teil 1 / 1.5.4	•
3.	Weiteres Anlagenrisiko (z.B. Öltank, Tankanlagen)	----	HV-Anfrage
Nachstehende Deckungserweiterungen gelten nur, soweit diese ausdrücklich vertraglich vereinbart wurden			
4.	Zusatzbaustein 1: Schäden auf eigenen Grund und Boden, Gewässern, Biodiversität sowie Grundwasser - Selbstbehalt 2.000 € je Versicherungsfall	Teil 2	500.000 € 1-fach max.p.a.
5.	Zusatzbaustein 2: Sanierung des Bodens wegen schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bundesbodenschutzgesetz - Für die Angebotserstellung / Risikoprüfung ist ein Bodengutachten (Kostentragung VN) erforderlich.	Teil 3	HV-Anfrage

Ansprüche aus Benachteiligungen gemäß AVB Benachteiligungen
Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der VN aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts wegen Benachteiligungen für einen Personen-, Sach- oder Vermögensschaden auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden. Folgende Gründe für Benachteiligungen gelten versichert:
Rasse, ethnische Herkunft, Geschlecht, Religion, Weltanschauung, Behinderung, Alter, sexuelle Identität

Eine evtl. für den jeweiligen Deckungsbaustein geltende, generelle Selbstbeteiligung ist dem Vertrag zu entnehmen.

VN = Versicherungsnehmer

JBM = Jahresbruttomietwert (Jahreskaltmiete zzgl. Pauschalkosten sowie MwSt (sofern gewerblich vermietet))

Die Darstellung der Versicherungsleistung kann hier nur verkürzt wiedergegeben werden. Es gelten die vereinbarten Versicherungsbedingungen für den ARAG-Business Aktiv – Stand: 7.2010

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Haftpflichtversicherung von Freizeit-, Kultur- und Sportbetrieben (BBR Freizeit - Kultur - Sport)

Inhaltsverzeichnis

TEIL A	Allgemeine Bestimmungen
1	Versichertes Risiko
2	Betriebs- und branchenübliche Nebenrisiken
3	Mitversicherte Personen
4	Subunternehmerbeauftragung.....
5	Teilnahme an Arbeits- und Liefergemeinschaften mit Insolvenzklause.....
6	Nachhaftung
7	Schiedsgerichtsvereinbarungen
8	Versehensklause.....
9	Kumulklause.....
10	Konventionelles Produktrisiko.....
11	Versicherungssummen / Maximierung / Selbstbehalte / Sublimits
12	Beitragsberechnungsgrundlage
TEIL B	Risikoausschlüsse und Risikobegrenzungen
1	Generelle Risikoausschlüsse
2	Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger, Wasserfahrzeuge, Luft- und Raumfahrzeuge
3	Inländische Versicherungsfälle, die im Ausland geltend gemacht werden
TEIL C	Deckungserweiterungen.....
1	Abhandenkommen von Sachen der Betriebsangehörigen und Besucher.....
2	Abwässersachschäden.....
3	Ansprüche mitversicherter Personen untereinander
4	Auslandsschäden
5	Beherbergungsrisiko
6	Internetnutzung
7	Kraftfahrzeuge, selbst fahrende Arbeitsmaschinen, Stapler, Anhänger.....
8.1	Mietsachschäden aus Anlass von Dienst- oder Geschäftsreisen
8.2	Mietsachschäden an Immobilien durch Leitungswasser oder Abwässer
9	Strahlenschäden
10.1	Tätigkeitsschäden - Be- und Entladeschäden
10.2	Tätigkeitsschäden – Leitungsschäden.....
11.1	Vermögensschäden - Verletzung von Datenschutzgesetzen
11.2	Vermögensschäden – sonstige.....
12	Vertraglich übernommene gesetzliche Haftpflicht
13	Verwahrungsrisiken bei Restaurationsgästen.....
14	Verwahrungsrisiken bei Beherbergungsgästen
15	Vorsorgeversicherung.....
16	Ansprüche aus Benachteiligungen.....

TEIL D	Besondere Bedingungen für bestimmte Risiken.....
1	Wohnwagenpark, Campingplätze, Zeltplätze.....
2	Ausstellung, Museum, Messe
TEIL E	Besonders zu vereinbarende Deckungserweiterungen
1	Sonstige Mietsachschäden.....
2	Tätigkeitsschäden - Sonstige Tätigkeitsschäden
3	Abhandenkommen von fremden Schlüsseln
4	Halten/Hüten von Hunden.....
5	Halten/Hüten/Verwendung von Pferden, Kleinpferden, Ponys, Maultieren, Eseln
6	Schäden an Pensionstieren
7	Reitlehrrisiko
8	Verwendung von Kutschen und Planwagen.....
9	Motorboote und -jachten (auch mit Hilfs- oder Außenbordmotor), Segelboote und -jachten (mit und ohne Hilfsmotor), Windsurfbretter, Ruderboote, Paddelboote, Kanus, Schlauchboote
10	Höhere Ersatzleistung für Verwahrungsrisiken bei Beherbergungsgästen.....

1 Versichertes Risiko

- 1.1 Versichert ist auf Grundlage der "Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB)" und der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers aus dem im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Betrieb mit seinen Eigenschaften, Rechtsverhältnissen oder Tätigkeiten bzw. aus der Ausübung aller der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebenen beruflichen Tätigkeiten.
- 1.2. Nicht versichert sind, unbeschadet Ziffer 4 AHB (Vorsorgeversicherung), weitere in der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Gewerbeerlaubnis aufgeführten und beschriebenen Tätigkeiten. Mitversichert sind gemäß § 5 der Handwerksordnung auch Tätigkeiten in anderen handwerklichen Bereichen, sofern diese Tätigkeiten mit der Ausführung des übernommenen Auftrags in einem fachlichen oder technischen Zusammenhang stehen.
- 1.3 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht unselbstständiger Niederlassungen und Betriebsstätten im Inland.
- 1.4 Für gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung und alle sich daraus ergebenden weiteren Schäden besteht ausschließlich Versicherungsschutz im Umfang der Umwelthaftpflicht-Basisversicherung, es sei denn, einzelne Vereinbarungen dieser Bedingungen sehen ausdrücklich eine andere Regelung vor.
- 1.5 Durch Brand oder Explosion eingetretene Personen- und/oder Sachschäden gelten als durch eine Umwelteinwirkung eingetretene Schäden. Ausgenommen von dieser Regelung sind gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die gegen den Versicherungsnehmer aus Produkthaftpflicht erhoben werden, es sei denn, es handelt sich um Erzeugnisse des Versicherungsnehmers, für die nach Ziffer 2.6 Umwelt-Haftpflicht-Modell Versicherungsschutz genommen werden kann.

2 Betriebs- und branchenübliche Nebenrisiken

- Mitversichert ist im Rahmen dieses Vertrages, auch ohne besondere Anzeige, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus allen betriebs- und branchenüblichen Nebenrisiken, und zwar
- 2.1 als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer und Nutznießer der Betriebsgebäude und -grundstücke (auch Garagen und Parkplätze) - nicht jedoch Luftlandeplätze - , sowie aus Vermietung, Verpachtung oder sonstiger Überlassung von zum Betriebsvermögen gehörenden bebauten und unbebauten Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten an Dritte bis zu einem Bruttojahresmietwert von 50.000 Euro
- 2.2 als Weitervermieter von zu Betriebszwecken gemieteten bebauten und unbebauten Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten (auch Garagen, Parkplätzen) an Dritte bis zu einem Bruttojahresmietwert von 25.000 Euro;
- zu 2.1 und 2.2 gilt:
- Versichert sind hierbei gesetzliche Haftpflichtansprüche aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z.B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen).
- 2.3 Mitversichert ist hinsichtlich dieser Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten auch die gesetzliche Haftpflicht
- 2.3.1 als Bauherr oder Unternehmer von eigenen Bauvorhaben (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch- und Grabarbeiten) bis zu einer Bausumme von 1.000.000 Euro je Versicherungsjahr
- 2.3.2 als früherer Besitzer aus § 836 Absatz 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;
- 2.3.3 der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Beleuchtung oder sonstigen Betreuung der Grundstückebeauftragten Personen für gesetzliche Haftpflichtansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtung erhoben werden
- 2.3.4 des Insolvenzverwalters in dieser Eigenschaft.
- Werden die in Ziffer 2.1, 2.2 oder 2.3.1 genannten Beträge überschritten, gelten die Bestimmungen der Ziffer 3 und 13 AHB.
- 2.4 aus seinen Sozialeinrichtungen für Betriebsangehörige, die ausschließlich für den versicherten Betrieb bestimmt sind, (z.B. Werkskantinen, Badeanstalten, Erholungsheime, Kindergärten);
- 2.5 aus dem Vorhandensein und Betätigung einer Werks- oder Betriebsfeuerwehr sowie der Unterhaltung von Betriebssportgemeinschaften und dem Überlassen von Plätzen, Räumen und Geräten an diese. Mitversichert ist auch die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Mitglieder aus ihrer Betätigung in dieser, soweit es sich nicht um Handlungen oder Unterlassungen rein privater Natur handelt;
- 2.6 als Tierhalter zu betrieblichen Zwecken unter Einschluss der gesetzlichen Haftpflicht des Tierhüters in dieser Eigenschaft, sofern er diese Tätigkeit nicht gewerbsmäßig ausführt. Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf die Inanspruchnahme als Halter von Hunden, die nach den Verordnungen oder den Gesetzen des jeweiligen Bundeslandes, in dem die Hunde gehalten werden, als gefährlich oder als Kampfhunde eingestuft sind oder für die das Bestehen einer Haftpflichtversicherung nachzuweisen ist. Der Versicherungsschutz erstreckt sich ebenfalls nicht auf die Inanspruchnahme aus dem Halten, Hüten und Verwenden von Pferden, Kleinpferden, Maultieren, Eseln, Ponys;

- 2.7 aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen einschließlich der Vorführung von Produkten und Fabrikationsmethoden, der Abgabe von Werbematerial, Werbegeschenken, Proben, Produktmustern sowie der Bewirtung der Messegäste während dieser Veranstaltungen;
- 2.8 aus Reklameeinrichtungen (z. B. Transparenten, Reklametafeln, Leuchtröhren und dergleichen);
- 2.9 aus betrieblichen Veranstaltungen (z. B. Betriebsfeiern und -ausflügen, „Tag der offenen Tür“ sowie aus der Durchführung von Betriebs- und Baustellenbesichtigungen und -begehungen). Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Betriebsangehörigen aus der Betätigung im Interesse der Veranstaltung, soweit es sich nicht um rein private Handlungen oder Unterlassungen handelt;
- 2.10 als Inhaber von Verkaufsstellen (auch Marktstand) oder eines Fachhandelsbetriebes (auch Ausstellung) zum Zwecke des versicherten Betriebes. Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht Betriebsfremder (auch Subunternehmer) aus einem selbstständigen Nebenbetrieb für den Versicherungsnehmer.
- 2.11 aus Restauration (Abgabe von Speisen und Getränke) in eigener Regie;
- 2.12 aus dem Besitz und der Verwendung von nicht selbst fahrenden Arbeitsmaschinen oder -geräten;
- 2.13 aus dem Besitz und dem Betrieb von eigenen Sport- und Freizeiteinrichtungen wie z.B. Schwimmbädern, Solarien, Saunen, Kinderspielplätzen und -beaufsichtigung, Tennisplätzen, Fitnessräumen, Squash- und Badmintonplätzen, Sport- und Übungsgeräten;
- 2.14 aus der Verabreichung von leichten Wellnessanwendungen (z.B. Massagen, Maniküre, Pediküre, kosmetischen Behandlungen, Ernährungsberatung, Joga, Entspannung) durch den Versicherungsnehmer. Nicht versichert sind plastisch-ästhetisch oder laserästhetische Behandlungen sowie Permanent Make-up-, Tätowier-, Enttätowier- oder Piercingarbeiten;
- 2.15 aus dem Verleih von Sportgeräten;
- 2.16 aus dem Betrieb von Sälen, Tanz- und Restaurationszelten für Veranstaltungen auf dem Betriebsgrundstück;
- 2.17 aus dem erlaubten Besitz und Gebrauch von Schusswaffen und Munition. Nicht versichert sind der Besitz und Gebrauch von Waffen zu Jagd Zwecken oder zu strafbaren Handlungen;
- 2.18 aus dem Handel und dem Vertrieb von Produkten im Internet;
- 2.19 aus dem Betrieb einer Photovoltaikanlage (=Anlage zur Umwandlung von Sonnenenergie in elektrischen Strom) auf dem Betriebsgrundstück
- 2.19.1 wegen Schäden, die im Zusammenhang stehen mit der Einspeisung von elektrischem Strom in das Netz des örtlichen Netzbetreibers auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Grundstück;
- 2.19.2 wegen Rückgriffsansprüchen der Strom abnehmenden Netzbetreiber oder Dritter aus Versorgungsstörungen. Nicht versichert sind Ansprüche von Letztverbrauchern aus der direkten Versorgung mit elektrischem Strom. Letztverbraucher sind Kunden, die Energie für den eigenen Verbrauch kaufen;
- 2.20 aus dem Betrieb einer Solarthermieanlage auf dem Betriebsgrundstück. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht für Schäden aus der Abgabe von Warmwasser an Mieter oder sonstige Dritte in dem aufgeführten Objekt;
- 2.21 aus Schäden durch gewollten und ungewollten Deckakt.
- 2.22 Zu 2.1 bis 2.21 gilt:
Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem SGB VII handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

3 Mitversicherte Personen

- 3.1 Mitversichert ist im Rahmen dieses Vertrages die persönliche gesetzliche Haftpflicht
- 3.1.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teils desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft;
- 3.1.2 sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen und in den Betrieb des Versicherungsnehmers eingegliederten Personen (Mitarbeiter fremder Unternehmen, Leiharbeiter, Praktikanten, angestellte Betriebsärzte (auch bei Nothilfe außerhalb der betrieblichen Tätigkeit), Fachkräfte für Arbeitssicherheit (gemäß Arbeitssicherheitsgesetz), Sicherheitsbeauftragte (gemäß § 22 Sozialgesetzbuch SGB VII), Beauftragte für Immissionsschutz, Strahlenschutz, Gewässerschutz, Abfallbeseitigung, Datenschutz und dergleichen) sowie freie Mitarbeiter aus ihrer Betätigung für den Versicherungsnehmer für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtung verursachen. Eine für freie Mitarbeiter bestehende Haftpflichtversicherung geht dieser Deckung vor.
- 3.2 Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem SGB VII handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.
- 3.3 Mitversichert ist ferner die persönliche gesetzliche Haftpflicht der aus den Diensten des Versicherungsnehmers ausgeschiedenen – ehemaligen – gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und der sonstigen Betriebsangehörigen aus ihrer früheren Tätigkeit für den Versicherungsnehmer.

4 Subunternehmerbeauftragung

- 4.1 Im Rahmen des Vertrages und der im Versicherungsschein aufgeführten Betriebsbeschreibung ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beauftragung fremder Unternehmen mit der Ausführung von Verrichtungen im Interesse des versicherten Betriebes.
- 4.2 Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht der fremden Unternehmen und ihrer Betriebsangehörigen.

5 Teilnahme an Arbeits- und Liefergemeinschaften mit Insolvenzklausel

- Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften auch dann, wenn sich der Haftpflichtanspruch gegen die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst richtet. Für die Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften gelten unbeschadet der sonstigen Vertragsbedingungen (insbesondere der Versicherungssummen) folgende Bestimmungen:
- 5.1 Die Ersatzpflicht der ARAG bleibt auf die Quote beschränkt, welche der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Arbeits- oder Liefergemeinschaft entspricht. Dabei ist es unerheblich, welcher Partnerfirma die Schaden verursachenden Personen oder Sachen (Arbeitsmaschinen, Baugeräte, Baumaterialien usw.) angehören.
- 5.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Schäden an den von den einzelnen Partnern in die Arbeitsgemeinschaft eingebrachten oder von der Arbeitsgemeinschaft beschafften Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, gleichgültig, von wem die Schäden verursacht wurden.
- 5.3 Ebenso bleiben ausgeschlossen Ansprüche der Partner der Arbeits- oder Liefergemeinschaft untereinander sowie Ansprüche der Arbeits- oder Liefergemeinschaft gegen die Partner und umgekehrt.
- 5.4 Die Ersatzpflicht der ARAG erweitert sich innerhalb der vereinbarten Versicherungssummen über Ziffer 5.1 hinaus für den Fall, dass über das Vermögen eines Partners das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist und für diesen Partner wegen Nichtzahlung seines Beitrages kein Versicherungsschutz besteht. Ersetzt wird der dem VN zugewachsene Anteil, soweit für ihn nach dem Ausscheiden des Partners und der dadurch erforderlichen Auseinandersetzung ein Fehlbetrag verbleibt.
- 5.5 Versicherungsschutz im Rahmen der Ziffer 5.1 bis 5.4 besteht auch für die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst.

6 Nachhaftung

Wird der Versicherungsvertrag allein aus Gründen der endgültigen und völligen Betriebs- und/oder Produktions- und Lieferungseinstellung (nicht aus irgendwelchen anderen Gründen, wie z. B. Änderung der Rechtsform, Kündigung durch einen Vertragspartner) beendet, besteht - mit Ausnahme der Umwelthaftpflicht-Versicherung - Versicherungsschutz im Umfange dieses Vertrages bis 5 Jahre nach Vertragsbeendigung. Voraussetzung der Eintrittspflicht der ARAG ist jedoch, dass die Haftpflichtversicherung zuvor mindestens 1 Versicherungsjahr bestanden hat. Andernfalls bedarf die Nachhaftung einer besonderen Vereinbarung.

7 Schiedsgerichtsvereinbarungen

- 7.1 Die Vereinbarung von Schiedsgerichtsverfahren vor Eintritt eines Versicherungsfalles beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht, wenn das Schiedsgericht folgenden Mindestanforderungen entspricht:
- 7.1.1 Das Schiedsgericht besteht aus mindestens drei Schiedsrichtern. Der Vorsitzende muss Jurist sein und soll die Befähigung zum Richteramt haben. Haben die Parteien ihren Firmensitz in verschiedenen Ländern, darf er keinem Land der Parteien angehören.
- 7.1.2 Das Schiedsgericht entscheidet nach materiellem Recht und nicht lediglich nach billigem Ermessen (ausgenommen im Falle eines Vergleichs, sofern der ARAG die Mitwirkung am Verfahren ermöglicht wurde). Das anzuwendende materielle Recht muss bei Abschluss der Schiedsgerichtsvereinbarung festgelegt sein.
- 7.1.3 Der Schiedsspruch wird schriftlich niedergelegt und begründet. In seiner Begründung sind die die Entscheidung tragenden Rechtsnormen anzugeben.
- 7.2 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, der ARAG die Einleitung von Schiedsgerichtsverfahren unverzüglich anzuzeigen und der ARAG die Mitwirkung am Schiedsgerichtsverfahren entsprechend der Mitwirkung der ARAG an Verfahren des ordentlichen Rechtsweges zu ermöglichen. Hinsichtlich der Auswahl des vom Versicherungsnehmer zu benennenden Schiedsrichters ist der ARAG eine entscheidende Mitwirkung einzuräumen.

8 Versehensklausel

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf versehentlich nicht gemeldete Risiken, die im Rahmen des versicherten Betriebes liegen und weder nach den Allgemeinen noch Besonderen Bedingungen des Vertrages von der Versicherung ausgeschlossen sind. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, sobald er sich des Versäumnisses bewusst geworden ist, unverzüglich die entsprechende Anzeige zu erstatten und den danach zu vereinbarenden Beitrag vom Gefahren Eintritt an zu entrichten.

9 Kumulklausel

Besteht für mehrere Versicherungsfälle, die

- auf derselben Ursache beruhen oder

- auf den gleichen Ursachen beruhen, wenn zwischen diesen ein innerer, ins-besondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht,

für den Versicherungsnehmer Versicherungsschutz im Rahmen verschiedener Abschnitte dieses Vertrages oder sowohl im Rahmen dieses Vertrages als auch eines anderen Haftpflichtversicherungsvertrages bei der ARAG, so ist die Ersatzleistung der ARAG aus diesen Abschnitten/Verträgen insgesamt auf die höchste der je Versicherungsfall in diesen Abschnitten/Verträgen vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. In diesem Fall gelten die Versicherungsfälle in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste Versicherungsfall eingetreten ist.

10 Konventionelles Produktrisiko

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers für Personen, Sach- und daraus entstandenen Vermögensschäden (nicht reine Vermögensschäden und auch nicht Schäden, die im Rahmen einer Erweiterten Produkthaftpflichtversicherung zu versichern sind), soweit diese Schäden durch vom Versicherungsnehmer

- hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse,

- erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen

verursacht wurden. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Versicherungsnehmer die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht, die Arbeiten abgeschlossen oder die Leistungen ausgeführt hat.

11 Versicherungssummen / Maximierung / Selbstbehalte / Sublimits

11.1 Es gelten die im Versicherungsschein genannten Versicherungssummen für Personen-, Sach- und Vermögensschäden. Sie bilden jeweils die Höchstentschädigung je Versicherungsfall. Die Versicherungssummen stehen für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres zweimal zur Verfügung.

11.2 Besondere Versicherungssummen (Sublimits im Rahmen der oben genannten Versicherungssummen) und/oder Selbstbehalte und/oder Jahresschadenmaximierungen sind im Einzelfall innerhalb der nachstehenden Vertragsteile vereinbart.

12 Beitragsberechnungsgrundlage

Sofern der Versicherungsbeitrag nach der Jahreslohn- und -gehaltssumme (LGS) oder nach dem Jahresumsatz oder nach der Anzahl der tätigen Personen berechnet wird, gelten folgende Regelungen.

12.1 Die Jahreslohn- und -gehaltssumme berechnet sich nach der LGS aller im Betrieb tätigen Personen einschließlich Entgelte für Leiharbeiter(innen), wobei für Geschäftsführer, Inhaber oder Teilhaber jeweils eine fiktive LGS von 25.000 EUR anzusetzen ist.

12.2 Der Jahresumsatz berechnet sich aus allen Erlösen aus eigenen Erzeugnissen, Leistungen, Arbeiten, dem Verkauf von Waren oder anderen Geschäften - abzüglich Mehrwertsteuer.

12.3 Die Anzahl der Personen berechnet sich nach der Anzahl der durchschnittlich im Versicherungsjahr im Betrieb tätigen Person einschließlich Inhaber und/oder Geschäftsführer, wobei

- vier (4) geringfügig Beschäftigte (= Pauschalbesteuerte, 400-Euro-Kräfte, Heimarbeiter)

- zwei (2) Teilzeitkräfte, Saisonarbeiter, Leiharbeiter, Auszubildene wie eine (1) Vollzeitkraft berechnet werden.

TEIL B Risikoausschlüsse und Risikobegrenzungen

1 Generelle Risikoausschlüsse

Ausgenommen von der Versicherung und besonders zu versichern ist, was nicht nach dem Antrag ausdrücklich in Versicherung gegeben oder nach Besonderen Bedingungen oder Risikobeschreibungen ohne besonderen Beitrag mitversichert ist, insbesondere Ansprüche

1.1 aus Tätigkeiten, die weder dem versicherten Betrieb oder Beruf eigen, noch sonst dem versicherten Risiko zuzurechnen sind;

1.2 wegen Personenschäden durch im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes (AMG) an Verbraucher abgegebene Arzneimittel, für die der Versicherungsnehmer in der Eigenschaft als pharmazeutischer Unternehmer i. S. des AMG eine Deckungsvorsorge zu treffen hat;

1.3 aus Herstellung, Verarbeitung oder Beförderung von Sprengstoffen oder ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken sowie aus Veranstaltung oder Abbrennen von Feuerwerken;

1.4 aus Besitz oder Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen oder Sachen sowie aus der selbstständigen und nichtselbstständigen Teilnahme am Eisenbahnbetrieb;

- 1.5 wegen Bergschäden (i. S. des § 114 BBergG), soweit es sich handelt um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör sowie wegen Schäden beim Bergbaubetrieb (i. S. des § 114 BBergG) durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlenäureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen;
- 1.6 wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben;
- 1.7 auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages;
- 1.8 nach den Art. 1792 ff. und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder;
- 1.9 aus dem Verändern der Grundwasserhältnisse;
- 1.10 wegen Schäden an Kommissionsware (auch Tiere);
- 1.11 aus dem Halten und/oder Hüten von Kampfhunden;
Kampfhunde / gefährliche Hunde:
 Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf die Inanspruchnahme als Halter oder Hüter von Hunden, die nach den Verordnungen oder den Gesetzen des jeweiligen Bundeslandes, in dem die Hunde gehalten werden, als gefährlich oder als Kampfhunde eingestuft sind oder für die das Bestehen einer Haftpflichtversicherung nachzuweisen ist.
- 1.12 gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen verursachen;
- 1.13 wegen Schäden durch Stollen-, Tunnel-, Untergrundbau (auch bei offener Bauweise), Unterwasserarbeiten sowie den Betrieb von Steinbrüchen, Sandgruben und Minen;
- 1.14 wegen Schäden durch Einwirkung von elektrischen, magnetischen und/oder elektromagnetischen Feldern oder Wellen;
- 1.15 aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeiten;
- 1.16 aus der Herstellung von Tabak-/Tabakwaren sowie der Inanspruchnahme von Handelsketten, die Tabakwaren unter eigenem Namen vertreiben;
- 1.17 aus Schäden durch Abbruch- und/oder Einreißarbeiten von Bauwerken oder Bäumen, sofern nicht an anderer Stelle dieses Vertrages eine besondere Vereinbarung mit der ARAG getroffen wurde;
- 1.18 aus Sprengungen;
- 1.19 aus Schäden durch Einsammeln, Beförderung, Zwischenlagerung, Beseitigung, Behandlung und Verwertung von Abfällen und/oder Reststoffen, soweit es sich nicht um eine kurzfristige Zwischenlagerung eigener Abfällen und/oder Reststoffe auf dem Betriebsgelände handelt;
- 1.20 aus Schäden durch
 - Softwareerstellung, -handel, -implementierung, -pflege
 - IT-Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung
 - Netzwerkplanung, -installation, -integration, -pflege
 und alle damit verbundenen Beratungsleistungen;
- 1.21 aus Schäden durch Tätigkeiten als Provider für
 - die Zugangsvermittlung ins Internet (z.B. Access Providing)
 - das Bereithalten fremder Inhalte (z.B. Host Providing)
 - das Bereithalten eigener Inhalte (z.B. Content Providing)
 - das Zur-Verfügung-Stellen von Anwendungsprogrammen, auf die über das Internet zugegriffen werden kann (Application Service Providing)
 - den Betrieb von Rechenzentren und Datenbanken;
- 1.22 aus Schäden durch
 - Hardware-Handel, -Modifizierung (Nachrüstung), -Installation, -Wartung, -
 Herstellung
 - Herstellung und Handel von/mit Mess-, Steuer- und Regeltechnik und alle damit verbundenen Beratungsleistungen;
- 1.23 aus Veranstaltungen, die über den Rahmen des branchen- oder betriebsüblichen hinausgehen;
- 1.24 an Teilnehmer, Besucher, Zuschauer, Schüler
- 1.25 aus dem Halten, Hüten und der Verwendung von Tieren, ausgenommen derer nach Teil A Ziffer 2.6;
- 1.26 aus Tribünenbau;
- 1.27 aus dem Abbrennen von Feuerwerken aller Art sowie Großkaliber- und Böllerschießen;

- 1.28 aus der Unterhaltung von Eis- und Rodelbahnen;
- 1.29 aus der Veranstaltung von Skikursen, Skiausflügen, Skiführungstouren sowie von Ski-Abfahrt-, -Tor- oder -Sprungläufen;
- 1.30 aus der Verwendung von Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- und Düngemitteln;
- 1.31 aus dem Besitz und Betrieb von Kränen und Winden;
- 1.32 aus dem Besitz und Betrieb von Bergverkehrseinrichtungen;
- 1.33 aus dem Besitz und Betrieb von Halfpipes, Hüpfburgen, Kletterwänden, Kinderspielgeräten oder sonstigen Freizeitgeräten, sofern die genannten Geräte im Rahmen eines Schaustellergewerbes betrieben werden;
- 1.34 aus dem Besitz und der Verwendung von Kutschen oder Planwagen;
- 1.35 aus dem Besitz und der Verwendung von Festzelten;
- 1.36 aus dem Besitz und Betrieb von Minigolf-Anlagen;
- 1.37 aus dem Besitz und Betrieb von Kegel- und Bowlingbahnen;
- 1.38 aus dem Besitz und der Verwendung von Wasserfahrzeugen;
- 1.39 aus dem Abbrennen von Feuern (z.B. Osterfeuer, Maifeuer, Sonnenwendfeuer) sowie der Maibaum- oder Weihnachtsbaumerrichtung;
- 1.40 aus dem Reitlehrrisiko (auch Ansprüche an den angestellten Reitlehrer);
- 1.41 Bemerkung zu 1.23 bis 1.40
- Der jeweilige Risikoausschluss gilt nicht, sofern im Einzelfall, insbesondere bei der Antragstellung, eine gesonderte Vereinbarung mit der ARAG getroffen wird.

2 Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger, Wasserfahrzeuge, Luft- und Raumfahrzeuge

- 2.1 Kfz, Kfz-Anhänger und Wasserfahrzeuge
- 2.1.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kfz oder Kfz-Anhängers verursachen.
- 2.1.2 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden.
- 2.1.3 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
- 2.1.4 Eine Tätigkeit der in Ziffer 1.1 und 1.2 genannten Personen an einem Kfz, Kfz-Anhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.
- 2.2 Luft-/Raumfahrzeuge
- 2.2.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeugs in Anspruch genommen werden.
- 2.2.2 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
- 2.2.3 Nicht versichert ist die Haftpflicht aus
- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen von Luft- oder Raumfahrzeugen soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeugen bestimmt waren,
 - Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen,
- und zwar wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge.

3 Inländische Versicherungsfälle, die im Ausland geltend gemacht werden

- Für Ansprüche, die im Ausland geltend gemacht werden, gilt:
- 3.1 Aufwendungen der ARAG für Kosten werden - abweichend von Ziffer 6.5 AHB - als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet. Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die der ARAG nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung der ARAG entstanden sind;
- 3.2 Bei Versicherungsfällen, die in USA/US-Territorien und Kanada geltend gemacht werden, gilt: Die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Versicherungsfall beträgt 10 % der Ersatzleistung, mindestens EUR 5.000 höchstens EUR 50.000. Kosten gelten als Schadensersatzleistungen.

- 3.3 Die Leistungen der ARAG erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen der ARAG mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

TEIL C Deckungserweiterungen

1 Abhandenkommen von Sachen der Betriebsangehörigen und Besucher

- 1.1 Eingeschlossen ist - in Ergänzung von Ziffer 2.2 AHB und abweichend von Ziffer 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Abhandenkommen von Sachen (einschließlich Kraftfahrzeuge und Fahrräder mit Zubehör) der Betriebsangehörigen und Besucher und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
- 1.2 Ausgenommen hiervon sind Geld, Wertpapiere (einschl. Sparbücher), Scheckhefte, Scheck- und Kreditkarten, Urkunden, Kostbarkeiten und andere Wertsachen.
- 1.3 Beherbergungsgäste gelten nicht als Besucher im Sinne dieser Bestimmung.
- 1.4 Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 1.000.000 Euro, höchstens 2.000.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

2 Abwässersachschäden

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.14 (1) AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Sachschäden durch Abwässer einschließlich solcher Sachschäden, die durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals auftreten, sofern es sich nicht um ausgeschlossene Umweltschäden gemäß Ziffer 7.10 (b) AHB handelt. Ausgeschlossen bleiben jedoch Ansprüche wegen Schäden an Entwässerungsleitungen durch Verschmutzungen und Verstopfungen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

3 Ansprüche mitversicherter Personen untereinander

- 3.1 Eingeschlossen sind - in teilweiser Abänderung von Ziffer 7.4 (3) AHB - auch gesetzliche Haftpflichtansprüche mitversicherter natürlicher Personen untereinander wegen
- 3.1.1 Personenschäden, bei denen es sich nicht um Arbeitsunfälle in dem Unternehmen handelt, in dem die Schaden verursachende Person beschäftigt ist;
- 3.1.2 Sachschäden;
- 3.1.3 Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen im Umfang von Ziffer 11.1 Teil C dieses Vertrages, soweit es sich nicht um Ansprüche aus rein privaten Handlungen/Unterlassungen handelt.

4 Auslandsschäden

- 4.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.9 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland vorkommender Versicherungsfälle
- 4.1.1 aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten;
- 4.1.2 durch Erzeugnisse, die ins Ausland gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder hat liefern lassen;
- 4.1.3 durch Erzeugnisse, die der Versicherungsnehmer ins europäische Ausland geliefert hat, hat liefern lassen oder die dorthin gelangt sind;

Zu 4.1.2 und 4.1.3:

Für Versicherungsfälle in den USA, US-Territorien oder Kanada durch Erzeugnisse, die im Zeitpunkt ihrer Auslieferung durch den Versicherungsnehmer oder von ihm beauftragte Dritte (auch Export über Dritte) ersichtlich für eine Lieferung in die USA, US-Territorien oder nach Kanada bestimmt waren, besteht kein Versicherungsschutz.

Ebenso nicht versichert ist die Inanspruchnahme für im Ausland gelegene Betriebsstätten, z. B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Lager u. dgl. sowie eine Erweiterung des Export-, Arbeits- oder Leistungsrisikos auf Länder außerhalb Europas.

- 4.2 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.9 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im europäischen Ausland vorkommender Versicherungsfälle aus Bau-, Montage-, Reparatur- und Wartungsarbeiten (auch Inspektion und Kundendienst) oder sonstigen Leistungen im Inland oder europäischen Ausland.
- 4.3 Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind. Eingeschlossen bleiben jedoch gesetzliche Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer, den gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers oder gegen Personen,

die der Versicherungsnehmer zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder einen Teiles desselben angestellt hat, aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII unterliegen (siehe Ziffer 7.9 AHB);

4.4 Aufwendungen der ARAG für Kosten werden - abweichend von Ziffer 6.5 AHB - als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die der ARAG nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung der ARAG entstanden sind.

4.5 Bei Versicherungsfällen in den USA/US-Territorien und Kanada oder in den USA/US-Territorien und Kanada geltend gemachten Ansprüchen gilt:

Die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Versicherungsfall beträgt 10 % der Ersatzleistung, mindestens 5.000 Euro, höchstens 50.000 Euro. Kosten gelten als Schadensersatzleistungen.

4.6 Die Leistungen der ARAG erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen der ARAG mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

5 Beherbergungsrisiko

5.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Vermietung von Zimmern/Apartments/Wohnungen an Beherbergungsgäste.

5.2 Die in Teil A Ziffer 2.1 und 2.2 genannten Beträge gelten nicht für diese Deckungserweiterung.

6 Internetnutzung

6.1 Versichertes Risiko

Versichert ist, - insoweit abweichend von Ziffer 7.7, 7.15 und 7.16 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger, soweit es sich handelt um Schäden aus

6.1.1 der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;

6.1.2 der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekten Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;

6.1.3 der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch;

Für Ziffer 6.1.1 bis 6.1.3 gilt:

Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt Ziffer 26 AHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

6.1.4 der Verletzung von Persönlichkeitsrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden, nicht jedoch aus der Verletzung von Urheberrechten;

6.1.5 der Verletzung von Namensrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden.

Für Ziffer 6.1.4 und 6.1.5 gilt:

In Erweiterung von Ziffer 1.1 AHB ersetzt die ARAG Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt sowie Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen den Versicherungsnehmer.

6.2 Versicherungssumme/Sublimit/Serienschaden/Anrechnung von Kosten

6.2.1 Die Versicherungssumme für diese Deckungserweiterung beträgt 1.000.000 Euro und stellt zugleich die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.

6.2.2 Innerhalb dieser Versicherungssumme beträgt die Höchstersatzleistung für Schäden im Sinne der Ziffer 6.1.5 100.000 Euro.

6.2.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,

- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder

- auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln beruhen. Ziffer 6.3 AHB wird gestrichen.

- 6.2.4 Aufwendungen der ARAG für Kosten werden - abweichend von Ziffer 6.5 AHB - als Leistung auf die Versicherungssumme angerechnet. Kosten sind:
- Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die der ARAG nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung der ARAG entstanden sind.
- 6.3 Auslandsschäden
- Versicherungsschutz besteht - abweichend von Ziffer 7.9 AHB - für Versicherungsfälle im Ausland. Dies gilt jedoch nur, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche - abweichend von Ziffer 4 Teil C - in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.
- 6.4 Nicht versicherte Risiken
- Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:
- Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
 - IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
 - Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
 - Bereithalten fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
 - Betrieb von Rechenzentren und Datenbanken;
 - Betrieb von Telekommunikationsnetzen;
 - Anbieten von Zertifizierungsdiensten i. S. d. SigG/SigV; 3
 - Tätigkeiten, für die eine gesetzliche Pflicht zum Abschluss einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung besteht
- 6.5 Ausschlüsse/Risikoabgrenzungen
- Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind ergänzend zu Ziffer 7 AHB Ansprüche
- 6.5.1 die im Zusammenhang stehen mit
- massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming),
 - Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden können
- 6.5.2 wegen Schäden, die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen Leitung stehen, geltend gemacht werden;
- 6.5.3 gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.

7 Kraftfahrzeuge, selbst fahrende Arbeitsmaschinen, Stapler, Anhänger

- 7.1 Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Schäden aus dem Besitz, Halten und dem Gebrauch von Kraftfahrzeugen, selbst fahrenden Arbeitsmaschinen, Staplern und Anhängern, abweichend von Ziffer 2 Teil B, gemäß den nachfolgenden Bestimmungen:
- 7.1.1 Auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen
- alle Kraftfahrzeuge und Anhänger ohne Rücksicht auf deren bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit;
- 7.1.2 Auf bedingt/beschränkt öffentlichen Wegen und Plätzen und/oder im öffentlichen Verkehrsraum
- 7.1.2.1 alle Kraftfahrzeuge, mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 6 km/h;
- 7.1.2.2 Stapler, mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h und die nicht den Vorschriften über das Zulassungsverfahren unterliegen;
- 7.1.2.3 selbst fahrende Arbeitsmaschinen, mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h und die nicht den Vorschriften über das Zulassungsverfahren unterliegen;
- 7.1.2.4 Anhänger, die nicht den Vorschriften über das Zulassungsverfahren unterliegen und nicht in Verbindung mit einem versicherungspflichtigen Zugfahrzeug stehen.
- 7.1 Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.
- 7.2 Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Hinweise

Bedingt/Beschränkt öffentliche Verkehrsflächen, Wege und Plätze

Bei Betriebsgrundstücken und -grundstücksteilen, die Besuchern, Kunden oder Lieferanten zugänglich sind, handelt es sich um so genannte beschränkt öffentliche Verkehrsflächen. Kraftfahrzeuge mit mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit (Hub- und Gabelstapler und selbst fahrende Arbeitsmaschinen jedoch erst mit mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit), die ausschließlich oder gelegentlich auf solchen Betriebsgrundstücken oder Baustellen verkehren, sind versicherungspflichtig, mit der Folge, dass eine Kraftfahrzeug-Haftpflicht-Versicherung nach Maßgabe der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrt-Versicherung (AKB) abgeschlossen werden muss. Auch bei einer behördlicherseits erteilten Befreiung von der Zulassungspflicht - Ausnahmegenehmigung nach § 70 Abs. 1 Ziffer 2 StVZO - bleibt die Versicherungspflicht bestehen.

Selbst fahrende Arbeitsmaschinen (§ 2 Ziffer 17 FZV)

Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen, mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Verrichtung von Arbeiten, jedoch nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern bestimmt und geeignet sind. Obwohl nicht zulassungspflichtig, müssen Arbeitsmaschinen beim Verkehr auf öffentlichen Straßen amtliche Kennzeichen führen, wenn ihre durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit 20 km/h übersteigt. Diese sind dann ausschließlich nach dem Kraftfahrt-Tarif zu versichern.

Stapler (§ 2 Ziffer 18 FZV)

Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart für das Aufnehmen, Heben, Bewegen und Positionieren von Lasten bestimmt oder geeignet sind. Obwohl nicht zulassungspflichtig, müssen Stapler beim Verkehr auf öffentlichen Straßen amtliche Kennzeichen führen, wenn ihre durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit 20 km/h übersteigt. Diese sind dann ausschließlich nach dem Kraftfahrt-Tarif zu versichern.

8 Mietsachschäden

- 8.1 Mietsachschäden aus Anlass von Dienst- oder Geschäftsreisen
Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die anlässlich von Dienst- oder Geschäftsreisen an gemieteten Räumlichkeiten und an deren Ausstattung entstehen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
- 8.2 Mietsachschäden an Immobilien durch Leitungswasser oder Abwasser
- 8.2.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.6 und Ziffer 7.14 (1) AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden an zu betrieblichen Zwecken gemieteten (nicht geleasteten) Gebäuden und/oder Räumen (nicht jedoch an Einrichtung, Produktionsanlagen und dgl.) und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden durch Leitungswasser oder Abwässer.
- 8.2.2 Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 3.000.000 Euro begrenzt auf 6.000.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.
- 8.3 Für 8.1 bis 8.2 gilt:
Ausgeschlossen bleiben Ansprüche
- 8.3.1 von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers;
- 8.3.2 von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und solchen Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat;
- 8.3.3 von Angehörigen (siehe Ziffer 7.5 (1) Abs. 2 AHB) der vorgenannten Personen sowie von Angehörigen des Versicherungsnehmers;
- 8.3.4 von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind und unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen;
- 8.3.5 aus Abnutzung, Verschleiß oder übermäßiger Beanspruchung;
- 8.3.6 wegen Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten;
- 8.3.7 wegen Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann;
- 8.3.8 aufgrund Schäden durch Brand oder Explosion;
- 8.3.9 die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Versicherungsfällen fallenden Rückgriffsansprüche. Den Wortlaut des Abkommens erhält der Versicherungsnehmer auf Anfrage;
- 8.3.10 aufgrund Schäden infolge Schimmelbildung.

9 Strahlenschäden

- 9.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.12 AHB und Ziffer 7.10 (b) AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus
- 9.1.1 dem deckungsvorsorgefreien Umgang mit radioaktiven Stoffen;
- 9.1.2 Besitz und Verwendung von Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern, Laser- und Masergeräten.
- Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaftpflicht-Basis-Versicherung.
- 9.2 Werden vom Versicherungsnehmer gelieferte Erzeugnisse, Arbeiten oder sonstige Leistungen im

Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen verwendet, ohne dass dies für den Versicherungsnehmer ersichtlich war, wird sich die ARAG nicht auf Ziffer 7.12 AHB berufen.

- 9.2.1 Dies gilt nicht für Schäden,
- 9.2.1.1 die durch den Betrieb einer Kernanlage bedingt sind oder von einer solchen Anlage ausgehen;
- 9.2.1.2 die durch die Beförderung von Kernmaterialien einschließlich der damit zusammenhängenden Lagerung bedingt sind.
- 9.3 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche
- 9.3.1 wegen Schäden infolge der Veränderung des Erbgutes (Genom), die ab der zweiten Generation eintreten;
- 9.3.2 wegen Personenschäden solcher Personen, die - gleichgültig für wen oder in wessen Auftrag - aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlass im Betrieb des Versicherungsnehmers eine Tätigkeit ausüben und hierbei die von energiereichen ionisierenden Strahlen oder Laserstrahlen ausgehenden Gefahren in Kauf zu nehmen haben;
- 9.3.3 gegenüber jedem Versicherungsnehmers oder Versicherten, der den Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Strahlenschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, behördlichen Verfügungen oder Anordnungen verursacht hat.

10 Tätigkeitsschäden

- 10.1 Be- und Entladeschäden
- 10.1.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.7.AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen der Beschädigung von Land- und Wasserfahrzeugen, Containern sowie der Ladung durch oder beim Be- und Entladen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
- 10.1.2 Für Schäden an Containern besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn diese entstehen beim Abheben von oder Heben auf Land- oder Wasserfahrzeuge durch Kräne oder Winden zum Zwecke des Be- und Entladens. Dies gilt nicht, wenn die Container selbst Gegenstand von Verkehrsverträgen (Fracht-, Speditions- oder Lagerverträgen) sind.
- 10.1.3 Für Schäden am Ladegut und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden besteht jedoch nur Versicherungsschutz, wenn
- 10.1.3.1 die Ladung nicht für den Versicherungsnehmer bestimmt ist und
- 10.1.3.2 es sich nicht um Erzeugnisse des Versicherungsnehmers bzw. von ihm, in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten gelieferte Sachen handelt und
- 10.1.3.3 der Transport der Ladung nicht vom Versicherungsnehmer bzw. in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten übernommen wird.
- 10.1.4 Der Versicherungsnehmer beteiligt sich an jedem Versicherungsfall mit 250 Euro
- 10.2 Leitungsschäden
- 10.2.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.7 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden an Erdleitungen (Kabel, unterirdische Kanäle, Wasserleitungen, Gasrohre und andere Leitungen) sowie Frei- und/oder Oberleitungen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
- 10.2.2 Für Haftpflichtansprüche aus der Beschädigung von Erdleitungen aus Anlass von Arbeiten irgendwelcher Art besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn die folgenden Maßnahmen durchgeführt worden sind:
- 10.2.2.1 Vor Ausführung der Arbeiten ist von den zuständigen Stellen z. B. Fernmeldeamt, Elektrizitätswerk, Gaswerk, Tiefbauamt, Telekommunikationslinien-/anlageneigentümer – eine schriftliche Auskunft darüber einzuholen, ob und wo an der Arbeitsstelle Erdleitungen verlaufen. Ist schriftliche Auskunft nicht zu erlangen, so muss das Ergebnis der Ermittlungen den zuständigen Stellen durch eingeschriebenen Brief bestätigt werden.
- 10.2.2.2 Leitet der Versicherungsnehmer die Bauarbeiten nicht selbst, so hat der Versicherungsnehmer das Ergebnis der Ermittlungen zu 10.2.2.1 vor Beginn der Arbeiten dem für die Baustelle Verantwortlichen gegen eine schriftliche Empfangsbescheinigung auszuhändigen. Wenn es sich um Telekommunikationslinien und -anlagen handelt, müssen außerdem die "Anweisung zum Schutz unterirdischer Telekommunikationslinien und -anlagen der Deutschen Telekom AG bei Arbeiten anderer (Kabelschutzanweisung)" – Stand 09.02.2009 – oder an deren Stelle erlassene Anweisungen ausgehändigt werden.
- 10.2.2.3 Der Beginn der Arbeiten ist den zuständigen Stellen so rechtzeitig schriftlich mitzuteilen, dass sie erforderliche Sicherungsmaßnahmen treffen können.
- 10.2.2.4 Jede Beschädigung von Erdleitungen ist den zuständigen Stellen sofort zu melden und schriftlich zu bestätigen.
- 10.2.3 Die Regelungen der Ziffer 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und der Ziffer 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.
- 10.2.4 Der Versicherungsnehmer beteiligt sich an jedem Versicherungsfall mit 250 Euro.

11 Vermögensschäden

- 11.1 Vermögensschäden - Datenschutz
Mitversichert ist - abweichend von Ziffer 7.16 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2.1 AHB wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Missbrauch personenbezogener Daten.
- 11.2 Sonstige Vermögensschäden
- 11.2.1 Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2.1 AHB wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.
- 11.2.2 Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden
- 11.2.2.1 durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;
- 11.2.2.2 aus planender, beratender, bau- oder Montage leitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
- 11.2.2.3 aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- 11.2.2.4 aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
- 11.2.2.5 aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;
- 11.2.2.6 aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;
- 11.2.2.7 aus Rationalisierung und Automatisierung, Datenerfassung, -speicherung, -sicherung, -wiederherstellung, Austausch, Übermittlung, Bereitstellung elektronischer Daten;
- 11.2.2.8 aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten und Namensrechten, gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
- 11.2.2.9 aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlagen;
- 11.2.2.10 aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien / Organe im Zusammenhang stehen;
- 11.2.2.11 aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
- 11.2.2.12 aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z.B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.
- 11.3 Je Versicherungsfall gilt die im Versicherungsschein genannte Versicherungssumme. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Versicherungssumme.

12 Vertraglich übernommene gesetzliche Haftpflicht

- 12.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.3 AHB - die vom Versicherungsnehmer als Mieter, Entleiher, Pächter oder Leasingnehmer durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des jeweiligen Vertragspartners (Vermieter, Verleiher, Verpächter, Leasinggeber) in dieser Eigenschaft aus Verstößen gegen Verkehrssicherungspflichten.
- 12.2 Mitversichert ist die durch Vertrag übernommene Freistellung öffentlich-rechtlicher Körperschaften von gesetzlichen Haftpflichtansprüchen Dritter aus Verstößen gegen Verkehrssicherungspflichten.

13 Verwahrungsrisiken bei Restaurationsgästen

- 13.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen, die der Versicherungsnehmer von Restaurationsgästen zur Aufbewahrung übernommen haben.
- 13.2 Ausgenommen hiervon sind Tiere, Kraftfahrzeuge aller Art mit Zubehör und Inhalt, Geld, Wertpapiere (einschl. Sparbücher), Scheckhefte, Scheck- und Kreditkarten, Urkunden, Kostbarkeiten und andere Wertsachen.
- 13.3 Diese Versicherungssumme beträgt 10.000 Euro und stellt zugleich die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle dar, die je Tag und Gast eintreten.
- 13.4 Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Fünffache der vereinbarten Versicherungssumme.

14 Verwahrungsrisiken bei Beherbergungsgästen

- 14.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen der von den beherbergten Gästen eingebrachten Sachen (ausgenommen Tiere, Kfz aller Art mit Zubehör und Inhalt). Zu den eingebrachten Sachen gehören auch aufbewahrte Sachen und solche, deren Aufbewahrung zu Unrecht abgelehnt wurde.
- 14.2 Die Höchstersatzleistung je Zimmer/Appartement/Wohnung beträgt 3.500 Euro.
- 14.3 Diese Versicherungssumme stellt die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle dar, die den

beherbergten Gästen eines Zimmers/Appartements/einer Wohnung an einem Tag zustoßen.

14.4 Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Hundertfache der für ein Zimmer/Appartement vereinbarten Summe.

15 Vorsorgeversicherung

Abweichend von Ziffer 4.2 AHB gelten für die Versicherungssummen der Vorsorgeversicherung die in diesem Vertrag vereinbarten Versicherungssummen. Auf die besonderen Bestimmungen zum Umweltrisiko wird hingewiesen.

16 Ansprüche aus Benachteiligungen

16.1 Der Versicherungsschutz regelt sich ausschließlich nach den "Allgemeine Bedingungen zur Haftpflichtversicherung von Ansprüchen aus Benachteiligungen (AVB Benachteiligungen)", trägt dabei aber das Schicksal des Gesamtvertrages, insbesondere Beginn, Ablauf oder Kündigung des Vertrages.

16.2 Die Versicherungssumme gemäß Ziffer 4.2 AVB Benachteiligungen beträgt je Versicherungsfall und Versicherungsjahr maximal 100.000 Euro.

16.3 Der Versicherungsnehmer beteiligt sich gemäß Ziffer 4.6 AVB Benachteiligungen an jedem Versicherungsfall mit 1.000 Euro.

TEIL D Besondere Bedingungen für bestimmte Risiken

Besondere Bedingungen für bestimmte Risiken, die auch ohne besondere Vereinbarung gelten:

1 Wohnwagenpark, Campingplätze, Zeltplätze

Die in Teil A Ziffer 2.1 und 2.2 genannten Beträge gelten gestrichen. Auf die in Teil B, insbesondere Ziffer 1.23 bis 1.40, aufgeführten Risikoausschlüsse wird besonders hingewiesen.

2 Ausstellung, Museum, Messe

Nicht versichert sind Ansprüche aus der Beschädigung, der Vernichtung oder dem Abhandenkommen fremder Sachen.

TEIL E Besonders zu vereinbarende Deckungserweiterungen

Falls besonders beantragt und im Versicherungsschein genannt, gelten folgende Deckungserweiterungen:

1 Sonstige Mietsachschäden

1.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden an zu betrieblichen Zwecken gemieteten (nicht geleasteten) Gebäuden und/oder Räumen (nicht jedoch an Einrichtung, Produktionsanlagen und dgl.) und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

1.2 Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 100.000 Euro, begrenzt auf 200.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres. Der Versicherungsnehmer beteiligt sich an jedem Versicherungsfall mit 250 Euro.

1.3 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche

1.3.1 von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers;

1.3.2 von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und solchen Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat;

1.3.3 von Angehörigen (siehe Ziffer 7.5 (1) Abs. 2 AHB) der vorgenannten Personen sowie von Angehörigen des Versicherungsnehmers;

1.3.4 von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind und unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen;

1.3.5 aus Abnutzung, Verschleiß oder übermäßiger Beanspruchung;

1.3.6 wegen Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten;

1.3.7 wegen Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann;

1.3.8 aufgrund Schäden durch Brand oder Explosion (Versicherungsschutz besteht im Rahmen der Umwelthaftpflicht-Basisversicherung) sowie Schäden durch Leitungswasser oder Abwasser

(Versicherungsschutz gemäß Teil C – Deckungserweiterungen) und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden;

1.3.9 die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Versicherungsfällen fallenden Rückgriffsansprüche. Den Wortlaut des Abkommens erhält der Versicherungsnehmer auf Anfrage;

1.3.10 aufgrund Schäden infolge Schimmelbildung.

2 Sonstige Tätigkeitsschäden

2.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.7 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Schäden, die an fremden Sachen durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit an oder mit diesen Sachen entstanden sind und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn diese Schäden

2.1.1 durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmer an diesen Sachen entstanden sind;

2.1.2 dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner gewerblichen und beruflichen Tätigkeit benutzt hat;

2.1.3 durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben.

2.2 Die Regelungen der Ziffer 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und der Ziffer 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

2.3 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen

2.3.1 Beschädigung von Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Lohnbe- oder -verarbeitung, Reparatur oder zu sonstigen Zwecken befinden, befunden haben oder die von ihm übernommen wurden;

2.3.2 Beschädigung von Fahrzeugen oder Containern einschließlich der Ladung durch/oder beim Be- und Entladen;

2.3.3 Beschädigungen von Leitungen i. S. der Ziffer 10.2 Teil C;

2.3.4 Schäden durch Unterfangungen oder Unterfahrungen;

2.4. Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 1.000.000 Euro, begrenzt auf 2.000.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres. Der Versicherungsnehmer beteiligt sich an jedem Versicherungsfall mit 250 Euro.

3 Abhandenkommen von fremden Schlüsseln

3.1 Eingeschlossen ist – in Ergänzung von Ziffer 2.2 AHB und abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln für Gebäude und Räume (auch Generalschlüssel bzw. Codekarten für eine Schließanlage), die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherungsnehmers befunden haben.

Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen (auch Neucodierung) sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

3.2 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche aus Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z. B. wegen Einbruchs und/oder Abhandenkommen von Sachen in Räumen und Gebäuden) sowie Ansprüche aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen (z.B. Kfz.).

3.3 Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 1.000.000 Euro, höchstens 2.000.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

4 Halten/Hüten von Hunden

4.1 Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Halten oder Hüten von Hunden, ausgenommen Kampfhunde oder gefährliche Hunde. Jagdhunde, für die bereits Versicherungsschutz durch eine Jagdhaftpflicht-Versicherung besteht, sind nicht mitversichert und nicht mitzuzählen.

4.2 Hinweis zu Kampfhunde / gefährliche Hunde:

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf die Inanspruchnahme als Halter oder Hüter von Hunden, die nach den Verordnungen oder den Gesetzen des jeweiligen Bundeslandes, in dem die Hunde gehalten werden, als gefährlich oder als Kampfhunde eingestuft sind oder für die das Bestehen einer Haftpflichtversicherung nachzuweisen ist.

5 Halten/Hüten/Verwendung von Pferden, Kleinpferden, Ponys, Maultieren, Eseln

Versichert ist ausschließlich die im Versicherungsschein bezeichnete Position unter Angabe der jeweiligen Anzahl aller Tiere.

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Halten/Hüten von Pferden, Kleinpferden, Ponys, Maultieren, Eseln mit dem Verwendungszweck als

5.1 Reittier,

- 5.1.1 für eigene Zwecke ohne Verleih oder Vermietung,
- 5.1.2 für eigene Zwecke mit Verleih oder Vermietung an fremde Reittiernutzer,
- 5.1.3 für eigene Zwecke mit Verleih oder Vermietung an fremde Reittiernutzer und zur Nutzung im Reitunterricht, jedoch ohne das Reitlehrerrisiko,
- 5.2 Zucht tier - ohne Verleih oder Vermietung und ohne das Reitrisiko durch Betriebsfremde, und zwar als
 - 5.2.1 Zucht-/Deckhengst,
 - 5.2.2 Zuchtstute,
 - 5.2.3 Aufzuchtspferd im 2. und 3. Lebensjahr,
 - 5.2.4 Fohlen im 1. Lebensjahr (neugeborene Fohlen sind ab der Geburt bis zur nächsten Hauptfälligkeit beitragsfrei mitversichert),
- 5.3 Zugtier (auch Holzurückpferde, Fahrpferde) - ohne Reitrisiko,
 - 5.3.1 für eigene Zwecke ohne Verleih oder Vermietung,
 - 5.3.2 für eigene Zwecke mit Verleih oder Vermietung,
- 5.4 Pensionstier - ohne Verleih oder Vermietung durch den Versicherungsnehmer,
 - 5.4.1 ohne Reitrisiko durch den Versicherungsnehmer (nicht Betriebsfremde),
 - 5.4.2 mit Reitrisiko durch den Versicherungsnehmer (nicht Betriebsfremde),
- 5.5 Gnadenbrottier ohne Verleih oder Vermietung und ohne Reitrisiko durch Betriebsfremde.
- 5.6 Nicht versichert sind Ansprüche aus dem Halten, Hüten und der Verwendung von Voltigier- und/oder Therapiepferden.

6 Schäden an Pensionstieren

- 6.1 Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden an Pensionstieren anlässlich Unterstellung, Fütterung, Pflege, Weidegang der Tiere, nicht jedoch Schäden an den Tieren anlässlich des Reitens sowie Schäden an Zaum- und Sattelzeug und sonstigem Zubehör.
- 6.2 Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 10.000 Euro, höchstens 20.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres. Der Versicherungsnehmer beteiligt sich an jedem Versicherungsfall mit 10 % der Ersatzleistung, mindestens 250 Euro.

7 Reitlehrerrisiko

- 7.1 Eingeschlossen ist das Reitlehrerrisiko des Versicherungsnehmers und/oder des angestellten Reitlehrers, jedoch nur, sofern die Person über eine gültige Lizenz verfügt. Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht des haupt-/freiberuflichen Reitlehrers sowie des Reittherapeuten, Voltigierlehrers, Fahrlehrers und Bereiters.
- 7.2 Mitversichert ist
 - 7.2.1 die Erteilung von Reitunterricht in Theorie und Praxis,
 - 7.2.2 die Aufsichtsführung über Reitschüler,
 - 7.2.3 die Leitung und/oder Beaufsichtigung von Ausritten im Rahmen des Reitunterrichtes,
 - 7.2.4 die Leitung und/oder Beaufsichtigung von Reitprüfungen.
- 7.3 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche
 - 7.3.1 an die Reitschüler, Prüflinge und sonstige Teilnehmer,
 - 7.3.2 aus Schäden an den berittenen oder den im Reitunterricht eingesetzten Pferden sowie Zaum- und Sattelzeug,
 - 7.3.3 aus Arbeitsunfällen.

8 Verwendung von Kutschen und Planwagen

- 8.1 Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Veranstaltung und Durchführung von Kutschen- und Planwagenfahrten in eigener Regie.
- 8.2 Mitversichert ist, sofern vereinbart, auch der Verleih oder die Vermietung von Kutschen und Planwagen. Ausgeschlossen bleibt die persönliche Haftpflicht des Entleihers oder Mieters.

9 Motorboote und -jachten (auch mit Hilfs- oder Außenbordmotor), Segelboote und -jachten (mit und ohne Hilfsmotor), Windsurfbretter, Ruderboote, Paddelboote, Kanus, Schlauchboote

- 9.1 Eingeschlossen ist - teilweise abweichend von Ziffer 2.1 Teil B dieses Vertrages - auf Basis der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Halten, Besitz und Gebrauch von Wassersport-Fahrzeugen, die
 - im Rahmen eines Schulbetriebes und/oder
 - zur Vermietung i. S. e. gewerblichen Bootsverleihs - ohne Berufsbesatzung - verwendet werden und deren Standort im Inland ist.

- 9.2 Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht
- des verantwortlichen Führers
 - der sonst zur Bedienung des Fahrzeugs berechtigten Person;
- Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.
- 9.3 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Ziehen von Wasserskiläufern und Schirmdrachenfliegern.
- 9.4 Nicht versichert ist
- die persönliche Haftpflicht des Wasserskiläufers und des Schirmdrachenfliegers;
 - die Haftpflicht wegen Schäden, die sich bei der Beteiligung an Motorbootrennen oder bei den damit im Zusammenhang stehenden Übungsfahrten ereignen.
- Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusst gesetz-, vorschrift- oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen verursachen.
- 9.5 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.9 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland vorkommender Versicherungsfälle.
- Im Falle der vorläufigen Beschlagnahme eines Wassersport-Fahrzeugs in einem ausländischen Hafen ist die etwa erforderliche Sicherheitsleistung oder Hinterlegung ausschließlich Sache des Versicherungsnehmers.
- 9.6 Das Wassersportfahrzeug darf nur von einem berechtigten Führer gebraucht werden. Berechtigter Führer ist, wer das Wassersportfahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Wassersportfahrzeug nicht von einem unberechtigten Führer gebraucht wird. Der Führer des Wassersportfahrzeugs darf das Wassersportfahrzeug nur mit der erforderlichen behördlichen Erlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Wassersportfahrzeug nicht von einem Führer benutzt wird, der nicht die erforderliche behördliche Erlaubnis hat.
- 10 Höhere Ersatzleistung für Verwahrungsrisiken bei Beherbergungsgästen**
- Abweichend von Teil C Ziffer 14.2 gilt die im Versicherungsschein genannte Versicherungssumme.

Leistungsübersicht zur Betriebshaftpflicht von Betrieben in den Bereichen Bildung, Gesundheit und Soziales

Versicherungssummen, (Jahres)-Schadenmaximierungen, Selbstbehalte

Sofern kein Sublimit genannt, erfolgt die Versicherung im Rahmen der für das jeweilige Risiko vertraglich vereinbarten Versicherungssummen (VS). Diese betragen für das

Betriebsstätten-, Tätigkeits- und Produktrisiko (maximal zweimal je Versicherungsjahr)

3.000.000 € pauschal für Personen- und/oder Sachschäden
 1.000.000 € für Vermögensschäden
 oder - sofern besonders vereinbart -
 5.000.000 € pauschal für Personen- und/oder Sachschäden
 1.000.000 € für Vermögensschäden

Umwelthaftpflicht-Risiko (maximal einmal je Versicherungsjahr - SB 2.000 € je Versicherungsfall)

3.000.000 € pauschal für Personen-, Sach- und mitversicherter Vermögensschäden

Umweltschaden-Risiko (maximal einmal je Versicherungsjahr - SB 2.000 € je Versicherungsfall)

3.000.000 € für Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen

Privathaftpflicht-Risiko (maximal zweimal je Versicherungsjahr)

5.000.000 € pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden

Betriebsstätten-, Tätigkeits- und Produktrisiko gemäß BBR Bildung - Gesundheit - Soziales		Teil / Ziffer	Umfang / Sublimit
1.	Nebenarbeiten in anderen Handwerken gem. §5 der Handwerksordnung	A 1.2	•
2.	Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht unselbstständiger Niederlassungen oder Betriebsstätten im Inland.	A 1.3	•
3.	Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht aus der Nutzung der Betriebsgebäude und -grundstücke (incl. Garagen und Parkplätze) sowie Vermietung des Eigentums an Betriebsfremde (bis JBM € 50.000)	A 2.1	•
4.	Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht aus der Weitervermietung von zu Betriebszwecken gemieteten bebauten und unbebauten Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten (incl. Garagen, Parkplätzen) an Dritte (bis JBM € 25.000,-)	A 2.2	•
5.	Bauherr oder Unternehmer von eigenen Bauvorhaben bis zu einer Bausumme von p.a. 1.000.000 €	A 2.3.1	•
6.	Sozialeinrichtungen für Betriebsangehörige, die ausschließlich für den versicherten Betrieb bestimmt sind, (z.B. Werkskantinen, Badeanstalten, Erholungsheime, Kindergärten, Sanitätsstation);	A 2.4	•
7.	Vorhandensein und Betätigung einer Werks- oder Betriebsfeuerwehr sowie Unterhaltung von Betriebssportgemeinschaften und Überlassen von Plätzen, Räumen und Geräten an diese. Mitversichert (subsidiär) ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Mitglieder aus ihrer Betätigung in dieser.	A 2.5	•
8.	Haltung von Hunden (keine sog. Kampfhunde/gefährliche Hunde) für den versicherten Betrieb. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Tierhüters.	A 2.6	•
9.	Teilnahme an Ausstellungen und Messen einschl. Vorführung von Produkten und Fabrikationsmethoden sowie der Abgabe von Werbematerial u.ä. sowie der Bewirtung der Messegäste.	A 2.7	•
10.	Unterhalten von Reklameeinrichtungen (z.B. Transparente, Reklametafeln, Leuchtröhren) innerhalb und außerhalb des Betriebsgrundstückes	A 2.8	•
11.	Betriebliche Veranstaltungen (z.B. Betriebsfeiern/-ausflüge, „Tag der offenen Tür“, Durchführung von Betriebs- und Baustellenbesichtigungen/-begehung). Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Betriebsangehörigen aus der Betätigung im Interesse der Veranstaltung.	A 2.9	•
12.	Inhaber von Verkaufsstellen (auch Marktstand) oder eines Fachhandelsgeschäftes (auch Ausstellung) zum Zwecke des versicherten Betriebes	A 2.10	•
13.	Besitz und Verwendung von nicht selbst fahrenden Arbeitsmaschinen oder -geräten.	A 2.11	•
14.	Auslieferung von Waren (auch Speisen und Getränke) sowie sonstigen sich aus dem versicherten Risiko ergebenden Tätigkeiten auf fremden Grundstücken	A 2.12	•
15.	Aufsichtsführung, Betreuung, Erziehung, Unterrichtserteilung sowie Schulveranstaltungen, die nicht über den allgemein üblichen Rahmen hinausgehen	A 2.13	•
16.	Erlaubter Besitz und Gebrauch von Schusswaffen und Munition (subsidiär). Nicht versichert sind der Besitz und Gebrauch von Waffen zu Jagd Zwecken oder zu strafbaren Handlungen	A 2.14	•
17.	Handel und Vertrieb von Produkten im Internet	A 2.15	•
18.	Betrieb einer Photovoltaikanlage auf dem Betriebsgrundstück (ohne Ansprüche Letztverbraucher)	A 2.16	•

19.	Betrieb einer Solarthermieanlage auf dem Betriebsgrundstück	A 2.17	•
20.	Beauftragung fremder Unternehmen (s.g. Subunternehmer) mit der Ausführung von Verrichtungen im Interesse des versicherten Betriebes. Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht der fremden Unternehmen und ihrer Betriebsangehörigen.	A 4	•
21.	Teilnahme an Arbeits- und Liefergemeinschaften mit Insolvenzklausele	A 5	•
22.	Nachhaftung bei endgültiger und völliger Betriebs-, Produktions- und Lieferungseinstellung	A 6	5 Jahre
23.	Personen- und Sachschäden durch vom VN hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse sowie erbrachte Arbeiten und sonstige Erzeugnisse (konventionelles Produktrisiko)	A 10	•
24.	Abhandenkommen von Sachen der Betriebsangehörigen und Besucher (einschl. KFZ und Fahrräder mit Zubehör)	C 1	1.000.000 € 2-fach max. p.a.
25.	Abhandenkommen von fremden Schlüsseln für Gebäude und Räume (auch Generalschlüssel bzw. Codekarten für eine Schließanlage); incl. 14 Tage Objektschutz	C 2	1.000.000 € 2-fach max. p.a.
26.	Abwässersachschäden	C 3	•
27.	Ansprüche der gesetzlichen Vertreter des VN	C 4	•
28.	Ansprüche der VN untereinander	C 5	•
29.	Ansprüche mitversicherter Personen untereinander	C 6	•
30.	Gesetzliche Haftpflicht des VN wegen im Ausland vorkommender Versicherungsfälle (Auslandsschäden) - Sonderregelung USA/US-Territorien und Kanada beachten	C 7	•
	a) aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten	C 7.1.1	•
	b) aus indirekten Exporten	C 7.1.2	•
	c) aus direkten Exporten ins europäische Ausland	C 7.1.3	•
	d) aus Bau-, Montage-, Reparatur- und Wartungsarbeiten (auch Inspektion und Kundendienst) oder sonstigen Leistungen im Inland oder europäischen Ausland.	C 7.2	•
31.	Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger, soweit es sich handelt um Schäden aus	C 8	
	a) der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Datenveränderung bei Dritten durch Computerviren und/oder andere Schadprogramme	C 8.1.1	insgesamt 1.000.000 € 1-fach max. p.a.
	b) der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten	C 8.1.2	
	c) der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch	C 8.1.3	
	d) der Verletzung von Persönlichkeitsrechten	C 8.1.4	
	e) der Verletzung von Namensrechten im Rahmen des o.g. Sublimits (Pos. 31) p.a. max. bis	C 8.1.5	100.000 €
32.	Besitz, Halten und Gebrauch von KFZ, selbst fahrenden Arbeitsmaschinen, Staplern und Anhängern	C 9	•
	a) auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen alle KFZ und Anhänger ohne Rücksicht auf deren bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit	C 9.1.1	•
	b) auf bedingt/beschränkt öffentlichen Wegen und Plätzen und/oder im öffentlichen Verkehrsraum	C 9.1.2	•
	I) alle KFZ, mit einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 6 km/h	C 9.1.2.1	•
	II) nicht zulassungspflichtige Stapler, mit einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h	C 9.1.2.2	•
	III) nicht zulassungspflichtige selbst fahrende Arbeitsmaschinen, mit einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h	C 9.1.2.3	•
	IV) nicht zulassungspflichtige Anhänger, die nicht in Verbindung mit einem versicherungspflichtigen Zugfahrzeug stehen	C 9.1.2.4	•
33.	Mietsachschäden aus Anlass von Dienst- oder Geschäftsreisen an gemieteten Räumlichkeiten und an deren Ausstattung	C 10.1	•
34.	Mietsachschäden an zu betrieblichen Zwecken gemieteten (nicht geleasteten) Gebäuden und/oder Räumen (nicht jedoch an Einrichtung, Produktionsanlagen und dgl.) durch Leitungswasser oder Abwässer	C 10.2	3.000.000 € 2-fach max. p.a.
35.	Strahlenschäden (u.a. deckungsvorsorgefreier Umgang mit radioaktiven Stoffen; Besitz und Verwendung von Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern, Laser- und Masergeräten)	C 11	•
36.	Tätigkeitsschäden - Beschädigung von Land- und Wasserfahrzeugen, Containern sowie der Ladung durch oder beim Be- und Entladen - Selbstbehalt 250 € je Versicherungsfall	C 12.1	•
37.	Tätigkeitsschäden - Schäden an Erdleitungen (Kabel, unterirdische Kanäle, Wasserleitungen, Gasrohre und andere Leitungen) sowie Frei- und/oder Oberleitungen - Selbstbehalt 250 € je Versicherungsfall	C 12.2	•
38.	Vermögensschäden - Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Missbrauch personenbezogener Daten	C 13.1	•
39.	Vermögensschäden - sonstige, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind	C 13.2	•
40.	Als Mieter, Entleiher, Pächter oder Leasingnehmer vertraglich übernommene gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts - Verstöße gegen Verkehrssicherungspflichten	C 14	•

41.	Vorsorgeversicherung	C 15	•
42.	Ansprüche aus Benachteiligungen - Versicherungsschutz besteht gem. AVB Benachteiligungen - Selbstbehalt 1.000 € je Versicherungsfall	C 16	100.000 € 1-fach max. p.a.
Nachstehende Besondere Bedingungen gelten für bestimmte, genannte Risiken auch ohne besondere Vereinbarung:			
43.	Nur für <u>Alten-, Pflegeheime und sonstige stationäre Pflege- und Betreuungseinrichtungen</u> : Gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus:	D 1	•
	a) Heilbehandlungen nach ärztlichen Verordnungen oder Anweisungen (auch Erste-Hilfe-Leistungen). Nicht versichert sind Ansprüche aus ärztlichen Leistungen sowie die persönliche Haftpflicht des ärztlichen Personals	D 1.1	•
	b) dem Besitz und dem Betrieb von betriebseigenen Sport- und Freizeiteinrichtungen wie z.B. Schwimmbädern, Schießständen (sofern nicht genehmigungspflichtig), Solarien, Saunen, Kinderspielplätzen und -beaufsichtigung, Minigolfplätzen, Kegelbahnen, Sportanlagen (z.B. Tennisplätze, Fitnessräume, Squash- und Badmintonplätze)	D 1.2	•
	c) Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen, die von den Bewohnern (nicht Besucher, Gäste, Personal) eingebracht worden sind. Ausgenommen hiervon sind Tiere, KFZ aller Art mit Zubehör und Inhalt, Geld, Wertpapiere (einschl. Sparbücher), Scheckhefte, Scheck- und Kreditkarten, Urkunden, Kostbarkeiten und andere Wertsachen; Höchstentschädigung je Versicherungsfall (Erhöhung möglich)	D 1.3	3.500 € 10-fach max. p.a.
44.	Nur für <u>Ambulante Krankenpflege und sonstige ambulante Pflegedienstbetriebe</u> : Gesetzliche Haftpflicht des VN aus	D 2	•
	a) Heilbehandlungen nach ärztlicher Verordnungen oder Anweisungen (auch Erste-Hilfe-Leistungen). Nicht versichert sind Ansprüche aus ärztlichen Leistungen sowie die persönliche Haftpflicht des ärztlichen Personals	D 2.1	•
	b) sonstigen Pflegeleistungen, wie z.B. Essen auf Rädern, Krankentransporte, Fahrdienste für Kranken- und Pflegebedürftige, Bereitstellen von Pflegehilfsmitteln	D 2.2	•
	c) der Unterhaltung von maximal 5 Betten zur vorübergehenden Kurzzeitpflege von bis zu 7 Tagen	D 2.3	•
45.	Nur für <u>Psychologe, Psychologischer Therapeut, Psychotherapeut</u> : Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der freiberuflichen Tätigkeit als Psychologe (Diplom-, M.Sc., B.Sc.) psychologischer Psychotherapeut (ohne ärztliche Ausbildung) und Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeut (ohne ärztliche Ausbildung). Das Vorliegen einer behördlichen Berufserlaubnis, die am Tage des Schadenereignisses noch bestanden haben muss, ist Voraussetzung für den Versicherungsschutz. Ausgeschlossen bleiben Ansprüche aus Tätigkeiten, die zur Ausübung der ärztlichen Heilkunde gehören, insbesondere aus der Verabreichung von Injektionen und Medikamenten oder der Empfehlung zur Einnahme und dem Gebrauch von Präparaten und Medikamenten.	D 3.1 D 3.2	•
	Ausgeschlossen bleiben Ansprüche aus Tätigkeiten, die zur Ausübung der ärztlichen Heilkunde gehören, insbesondere aus der Verabreichung von Injektionen und Medikamenten oder der Empfehlung zur Einnahme und dem Gebrauch von Präparaten und Medikamenten.	D 3.3	•
46.	Nur für <u>Lehrer (auch freiberuflich tätige / Honorarlehrer)</u> : Gesetzliche Haftpflicht aus	D 4	•
	a) der Erteilung von Experimentalunterricht (auch mit radioaktiven Stoffen)	D 4.1.1	
	b) Leitung und/oder Beaufsichtigung von Schüler- oder Klassenreisen sowie Schulausflügen und damit verbundenen Aufhalten in Herbergen und Heimen, auch bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt bis zu einem Jahr.	D 4.1.2	
	c) der Erteilung von Nachhilfestunden	D 4.1.3	
	d) der Tätigkeit als Kantor und/oder Organist	D 4.1.4	
	Ausgeschlossen sind bei beamteten Lehrern und angestellten Lehrern (nicht Freiberufler / Honorarlehrer) im öffentlichen Dienst Haftpflichtansprüche wegen Schäden am Eigentum der Schule oder Dienststelle oder an von Dritten für den Schulbetrieb zur Verfügung gestellten Sachen	D 4.2	
Nachstehende Deckungserweiterungen gelten nur, soweit diese ausdrücklich vertraglich vereinbart wurden			
47.	Sonstige Mietsachschäden an zu betrieblichen Zwecken gemieteten (nicht geleasteten) Gebäuden und/oder Räumen (nicht jedoch an Einrichtung, Produktionsanlagen und dgl.); Selbstbehalt 250 € je Versicherungsfall	E 1	100.000 € 2-fach max. p.a.
48.	Tätigkeitsschäden - Schäden, die an fremden Sachen durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an oder mit diesen Sachen entstanden sind (nicht Erfüllungsschaden) - Selbstbehalt 250 € je Versicherungsfall	E 2	1.000.000 € 2-fach max. p.a.
49.	Gesetzliche Haftpflicht des VN aus dem Halten/Hüten von Pferden, Kleinpferden, Ponys, Maultieren, Eseln - ohne Voltigier- und Therapiepferde. Bitte beachten Sie den eingeschränkten, versicherbaren Verwendungszweck gem. E 3 . Versichert ist ausschließlich die im Versicherungsschein bezeichnete Position unter Angabe der jeweiligen Anzahl aller Tiere.	E 3	•
50.	Schäden an den zur Behandlung übernommenen Tieren; Selbstbehalt je Versicherungsfall 250 €; Höchstentschädigung	E 4	10.000 € 2-fach max. p.a.
51.	Privathaftpflicht-Versicherung aller Heimbewohner - nur subsidiär! - genereller Selbstbehalt 100 € mitversichert gilt auszugsweise / u.a.:	E 5	5.000.000 € 2-fach max. p.a.
	a) Gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von nicht zulassungspflichtigen motorisierten Krankenfahrstühlen	E 5.2.3.3	•
	b) Gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden (nicht an Inventar und Mobiliar)	E 5.6	1.000.000 € 2-fach max. p.a.

c) Beschädigung und der Zerstörung von fremden beweglichen Sachen, auch wenn diese zu privaten Zwecken gemietet, gepachtet, geliehen wurden oder Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind. Selbstbeteiligung für Schäden an sonstigen geliehenen, gemieteten oder gepachteten Sachen je Versicherungsfall 500 €; Versicherungssumme je Versicherungsfall	E 5.7	5.000 € 2-fach max. p.a.
d) Gegenseitige Ansprüche der versicherten Heimbewohner untereinander und des VN gegen die versicherten Heimbewohner	E 5.12	•

Privathaftpflicht-Risiko gemäß BBR Privat BuB-HV	Umfang / Sublimit
Privathaftpflicht gemäß Ziffer 1 (z.B. für die/den Inhaber/Geschäftsführer) - Grunddeckung - nur subsidiär	•

Umwelthaftpflicht-Risiko gemäß BBR Umwelthaftpflicht-Basis- und -Regress		Ziffer	Umfang / Sublimit
1.	Umwelthaftpflicht-Basis- und Umwelthaftpflicht-Regress-Deckung		•
2.	Oberirdischer Heizöltank (auch mehrere zusammenhängende Behälter) zur Raumbeheizung Fassungsvermögen bis 10.000 Liter, sofern der VN Inhaber der Anlage ist	3.1.1	•
3.	Umweltgefährdende Stoffe in Kleingebinden bis 240 Liter/Kg pro Einzelbehälter; Gesamtlagermenge 3.000 Liter/Kg (ohne halogenierte und teilhalogenierte Kohlenwasserstoffe)	3.1.2	•
4.	Betriebsmittel in nicht zulassungs- / versicherungspflichtigen KFZ oder selbst fahrenden Arbeitsmaschinen	3.1.2	•
5.	Betriebsmittel in geschlossenen Systemen (z.B. Maschinen)	3.1.4	•
6.	Fett-, Öl- oder Benzinabscheider (Maximal-Anzahl 5)	3.2	•
7.	Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gemäß Ziffer 2.1 - 2.5 oder Teilen, die ersichtlich für Anlagen gemäß Ziffer 2.1 - 2.5 bestimmt sind, wenn der Versicherungsnehmer nicht selbst Inhaber der Anlagen ist - ausgenommen einer temporären Inhabereigenschaft - (Umwelthaftpflicht-Regress)	3.3	•
8.	Mietsachschäden durch Brand und / oder Explosion	3.4	3.000.000 € 1-fach max.p.a.
	a) an gemieteten, gepachteten Gebäuden und/oder Räumlichkeiten - nicht jedoch an Grund und Boden b) anlässlich von Dienst- oder Geschäftsreisen		
9.	Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles; Selbstbehalt 2.000 € je Versicherungsfall	5	10% der VS 1-fach max. p.a.
	a) nach einer Störung des Betriebes b) aufgrund behördlicher Anordnung		
10.	Nachhaftung bei vollständigem oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos	8	3 Jahre

Umweltschaden-Risiko gemäß BBR Umweltschaden		Teil	Umfang / Sublimit
1.	Grunddeckung: Behördliche Sanierungs- und Kostenansprüche nach dem Umweltschadengesetz wegen Schäden an fremden Grund und Boden, Gewässern, geschützten Tier- und Pflanzenarten sowie besonders geschützten Lebensräumen (Biodiversität) infolge einer Betriebsstörung.	Teil 1	•
2.	Mitversichertes Anlagenrisiko:		
	a) Umweltgefährdende Stoffe in Kleingebinden bis zu 240 Liter/Kg pro Einzelbehälter; Gesamtlagermenge 3.000 Liter/Kg (ohne halogenierte und teilhalogenierte Kohlenwasserstoffe)	Teil 1 / 1.5.1	•
	b) Betriebsmittel in nicht zulassungs-/versicherungspflichtigen KFZ oder selbst fahrenden Arbeitsmaschinen	Teil 1 / 1.5.2	•
	c) Betriebsmittel in geschlossenen Systemen (z.B. Maschinen)	Teil 1 / 1.5.3	•
	d) Fett-, Öl- oder Benzinabscheider (Maximal-Anzahl 5)	Teil 1 / 1.5.4	•
3.	Weiteres Anlagenrisiko (z.B. Öltank, Tankanlagen)	----	HV-Anfrage
Nachstehende Deckungserweiterungen gelten nur, soweit diese ausdrücklich vertraglich vereinbart wurden			
4.	Zusatzbaustein 1: Schäden auf eigenen Grund und Boden, Gewässern, Biodiversität sowie Grundwasser - Selbstbehalt 2.000 € je Versicherungsfall	Teil 2	500.000 € 1-fach max. p.a.
5.	Zusatzbaustein 2: Sanierung des Bodens wegen schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bundesbodenschutzgesetz - Für die Angebotserstellung / Risikoprüfung ist ein Bodengutachten (Kostentragung VN) erforderlich.	Teil 3	HV-Anfrage

Ansprüche aus Benachteiligungen gemäß AVB Benachteiligung

Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der VN aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts wegen Benachteiligungen für einen Personen-, Sach- oder Vermögensschaden auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden. Folgende Gründe für Benachteiligungen gelten versichert:

Rasse, ethnische Herkunft, Geschlecht, Religion, Weltanschauung, Behinderung, Alter, sexuelle Identität

Eine evtl. für den jeweiligen Deckungsbaustein geltende, generelle Selbstbeteiligung ist dem Vertrag zu entnehmen.

VN = Versicherungsnehmer

JBM = Jahresbruttomietwert (Jahreskaltmiete zzgl. Pauschalkosten sowie MwSt (sofern gewerblich vermietet)

Die Darstellung der Versicherungsleistung kann hier nur verkürzt wiedergegeben werden. Es gelten die vereinbarten Versicherungsbedingungen für den ARAG-Business Aktiv – Stand: 7.2010

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Haftpflichtversicherung von Betrieben in den Bereichen Bildung, Gesundheit und Soziales (BBR Bildung - Gesundheit - Soziales)

Inhaltsverzeichnis

TEIL A	Allgemeine Bestimmungen
1	Versichertes Risiko.....
2	Betriebs- und branchenübliche Nebenrisiken.....
3	Mitversicherte Personen
4	Subunternehmerbeauftragung.....
5	Teilnahme an Arbeits- und Liefergemeinschaften mit Insolvenzklausel
6	Nachhaftung.....
7	Schiedsgerichtsvereinbarungen
8	Versehensklausel
9	Kumulklauseel
10	Konventionelles Produktrisiko
11	Versicherungssummen / Maximierung / Selbstbehalte / Sublimits.....
12	Beitragsberechnungsgrundlage
TEIL B	Risikoausschlüsse und Risikobegrenzungen
1	Generelle Risikoausschlüsse.....
2	Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger, Wasserfahrzeuge, Luft- und Raumfahrzeuge
3	Inländische Versicherungsfälle, die im Ausland geltend gemacht werden.....
TEIL C	Deckungserweiterungen
1	Abhandenkommen von Sachen der Betriebsangehörigen und Besucher
2	Abhandenkommen von fremden Schlüsseln
3	Abwässersachschäden
4	Ansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers.....
5	Ansprüche der Versicherungsnehmer untereinander
6	Ansprüche mitversicherter Personen untereinander.....
7	Auslandsschäden
8	Internetnutzung.....
9	Kraftfahrzeuge, selbst fahrende Arbeitsmaschinen, Stapler, Anhänger
10.1	Mietsachschäden aus Anlass von Dienst- oder Geschäftsreisen
10.2	Mietsachschäden an Immobilien durch Leitungswasser oder Abwässer
11	Strahlenschäden
12.1	Tätigkeitsschäden - Be- und Entladeschäden.....
12.2	Tätigkeitsschäden – Leitungsschäden
13.1	Vermögensschäden - Verletzung von Datenschutzgesetzen
13.2	Vermögensschäden – sonstige
14	Vertraglich übernommene gesetzliche Haftpflicht.....
15	Vorsorgeversicherung
16	Ansprüche aus Benachteiligungen.....
TEIL D	Besondere Bedingungen für bestimmte Risiken.....

- 1 Altenheime, Pflegeheime und sonstige stationäre Pflege- und Betreuungseinrichtungen.....
- 2 Ambulante Krankenpflege und sonstige ambulante Pflegedienstbetriebe.....
- 3 Psychologe, Psychologischer Therapeut, Psychotherapeut
- 4 Lehrer (auch freiberuflich tätige / Honorarlehrer)

TEIL E Besonders zu vereinbarende zusätzliche Deckungserweiterungen

- 1 Sonstige Mietsachschäden
- 2 Tätigkeitsschäden - Sonstige Tätigkeitsschäden.....
- 3 Halten, Hüten, Verwenden von Pferden, Kleinpferden, Ponys, Maultieren, Eseln
- 4 Schäden an den zur Behandlung übernommenen Tieren
- 5 Privathaftpflicht-Versicherung der Heimbewohner

TEIL A Allgemeine Bestimmungen

1 Versichertes Risiko

- 1.1 Versichert ist auf Grundlage der "Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB)" und der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers aus dem im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Betrieb mit seinen Eigenschaften, Rechtsverhältnissen oder Tätigkeiten bzw. aus der Ausübung aller der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebenen beruflichen Tätigkeiten.
- 1.2 Nicht versichert sind, unbeschadet Ziffer 4 AHB (Vorsorgeversicherung), weitere in der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Gewerbeerlaubnis aufgeführten Tätigkeiten. Mitversichert sind gemäß § 5 der Handwerksordnung auch Tätigkeiten in anderen handwerklichen Bereichen, sofern diese Tätigkeiten mit der Ausführung des übernommenen Auftrags in einem fachlichen oder technischen Zusammenhang stehen.
- 1.3 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht unselbstständiger Niederlassungen und Betriebsstätten im Inland.
- 1.4 Für gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung und alle sich daraus ergebenden weiteren Schäden besteht ausschließlich Versicherungsschutz im Umfang der Umwelthaftpflicht-Basisversicherung, es sei denn, einzelne Vereinbarungen dieser Bedingungen sehen ausdrücklich eine andere Regelung vor.
- 1.5 Durch Brand oder Explosion eingetretene Personen- und/oder Sachschäden gelten als durch eine Umwelteinwirkung eingetretene Schäden. Ausgenommen von dieser Regelung sind gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die gegen den Versicherungsnehmer aus Produkthaftpflicht erhoben werden, es sei denn, es handelt sich um Tätigkeiten des Versicherungsnehmers, für die nach Ziffer 2.6 Umwelt-Haftpflicht-Modell Versicherungsschutz genommen werden können.

2 Betriebs- und branchenübliche Nebenrisiken

- Mitversichert ist im Rahmen dieses Vertrages, auch ohne besondere Anzeige, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den betriebs- und branchenüblichen Nebenrisiken, und zwar
- 2.1 als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer und Nutznießer der Betriebsgebäude und -grundstücke (auch Garagen und Parkplätze) - nicht jedoch Luftlandeplätze - , sowie aus Vermietung, Verpachtung oder sonstiger Überlassung von zum Betriebsvermögen gehörenden bebauten und unbebauten Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten an Dritte bis zu einem Bruttojahresmietwert von 50.000 Euro;
- 2.2 als Weitervermieter von zu Betriebszwecken gemieteten bebauten und unbebauten Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten (auch Garagen, Parkplätzen) an Dritte bis zu einem Bruttojahresmietwert von 25.000 Euro;
- zu 2.1 und 2.2 gilt:
- Versichert sind hierbei gesetzliche Haftpflichtansprüche aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z.B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen).
- 2.3 Mitversichert ist hinsichtlich dieser Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten auch die gesetzliche Haftpflicht
- 2.3.1 als Bauherr oder Unternehmer von eigenen Bauvorhaben (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch- und Grabarbeiten) bis zu einer Bausumme von insgesamt 1.000.000 Euro je Versicherungsjahr;
- 2.3.2 als früherer Besitzer aus § 836 Absatz 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;
- 2.3.3 der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Beleuchtung oder sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für gesetzliche Haftpflichtansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtung erhoben werden;
- 2.3.4 des Insolvenzverwalters in dieser Eigenschaft.
- Werden die in Ziffer 2.1, 2.2 oder 2.3.1 genannten Beträge überschritten, gelten die Bestimmungen der Ziffer 3 und 13 AHB.
- 2.4 aus seinen Sozialeinrichtungen für Betriebsangehörige, die ausschließlich für den versicherten Betrieb bestimmt sind, (z.B. Werkskantinen, Badeanstalten, Erholungsheime, Kindergärten);
- 2.5 aus dem Vorhandensein und der Betätigung einer Werks- oder Betriebsfeuerwehr sowie der Unterhaltung von Betriebssportgemeinschaften und dem Überlassen von Plätzen, Räumen und Geräten an diese. Mitversichert ist auch die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Mitglieder aus ihrer Betätigung in dieser, soweit es sich nicht um Handlungen oder Unterlassungen rein privater Natur handelt und soweit kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht;
- 2.6 als Tierhalter zu betrieblichen Zwecken unter Einschluss der gesetzlichen Haftpflicht des Tierhüters in dieser Eigenschaft, sofern er diese Tätigkeit nicht gewerbmäßig ausführt. Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf die Inanspruchnahme als Halter von Hunden, die nach den Verordnungen oder den Gesetzen des jeweiligen Bundeslandes, in dem die Hunde gehalten werden, als gefährlich oder als Kampfhunde eingestuft sind oder für die das Bestehen einer Haftpflichtversicherung nachzuweisen ist.

- Der Versicherungsschutz erstreckt sich ebenfalls nicht auf die Inanspruchnahme aus dem Halten, Hüten und Verwenden von Pferden, Kleinpferden, Maultieren, Eseln, Ponys;
- 2.7 aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen einschließlich der Vorführung von Produkten und Fabrikationsmethoden, der Abgabe von Werbematerial, Werbegeschenken, Proben, Produktmustern sowie der Bewirtung der Messegäste während dieser Veranstaltungen;
- 2.8 aus Reklameeinrichtungen (z. B. Transparenten, Reklametafeln, Leuchtröhren und dergleichen);
- 2.9 aus betrieblichen Veranstaltungen (z. B. Betriebsfeiern und -ausflügen, „Tag der offenen Tür“ sowie aus der Durchführung von Betriebs- und Baustellenbesichtigungen und -begehungen). Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Betriebsangehörigen aus der Betätigung im Interesse der Veranstaltung, soweit es sich nicht um rein private Handlungen oder Unterlassungen handelt;
- 2.10 als Inhaber von Verkaufsstellen (auch Marktstand) oder eines Fachhandelsgeschäftes (auch Ausstellung) zum Zwecke des versicherten Betriebes;
- 2.11 aus dem Besitz und der Verwendung von nicht selbst fahrenden Arbeitsmaschinen oder -geräten;
- 2.12 aus der Auslieferung von Waren (auch Speisen und Getränke) sowie sonstigen sich aus dem versicherten Risiko ergebenden Tätigkeiten auf fremden Grundstücken;
- 2.13 aus Aufsichtsführung, Betreuung, Erziehung, Unterrichtserteilung sowie Schulveranstaltungen, die nicht über den allgemein üblichen Rahmen hinausgehen;
- 2.14 aus dem erlaubten Besitz und Gebrauch von Schusswaffen und Munition. Nicht versichert sind der Besitz und Gebrauch von Waffen zu Jagd Zwecken oder zu strafbaren Handlungen. Eine bereits bestehende Jagdhaftpflicht-Versicherung geht dieser Deckung vor;
- 2.15 aus dem Handel und dem Vertrieb von Produkten im Internet;
- 2.16 aus dem Betrieb einer Photovoltaikanlage (=Anlage zur Umwandlung von Sonnenenergie in elektrischen Strom) auf dem Betriebsgrundstück
- 2.16.1 wegen Schäden, die im Zusammenhang stehen mit der Einspeisung von elektrischem Strom in das Netz des örtlichen Netzbetreibers auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Grundstück;
- 2.16.2 wegen Rückgriffsansprüchen der Strom abnehmenden Netzbetreiber oder Dritter aus Versorgungstörungen. Nicht versichert sind Ansprüche von Letztverbrauchern aus der direkten Versorgung mit elektrischem Strom. Letztverbraucher sind Kunden, die Energie für den eigenen Verbrauch kaufen.
- 2.17 aus dem Betrieb einer Solarthermieanlage auf dem Betriebsgrundstück. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht für Schäden aus der Abgabe von Warmwasser an Mieter oder sonstige Dritte in dem aufgeführten Objekt.
- 2.18 Zu 2.1 bis 2.17 gilt:
- Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem SGB VII handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

3 Mitversicherte Personen

Mitversichert ist im Rahmen dieses Vertrages die persönliche gesetzliche Haftpflicht

- 3.1.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teils desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft;
- 3.1.2 sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen und in den Betrieb des Versicherungsnehmers eingegliederten Personen (Mitarbeiter fremder Unternehmen, Leiharbeiter, Praktikanten, angestellte Betriebsärzte (auch bei Nothilfe außerhalb der betrieblichen Tätigkeit), Fachkräfte für Arbeitssicherheit (gemäß Arbeitssicherheitsgesetz), Sicherheitsbeauftragte (gemäß § 22 Sozialgesetzbuch SGB VII), Beauftragte für Immissionsschutz, Strahlenschutz, Gewässerschutz, Abfallbeseitigung, Datenschutz und dergleichen) sowie freie Mitarbeiter aus ihrer Betätigung für den Versicherungsnehmer für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtung verursachen. Eine für freie Mitarbeiter bestehende Haftpflichtversicherung geht dieser Deckung vor.
- 3.2 Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Dienst-, Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Schul-Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem SGB VII handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.
- Eingeschlossen ist jedoch die gesetzliche Haftpflicht wegen Personenschäden aus Arbeitsunfällen von Kindern, Schülern, Lernenden und Studierenden.
- 3.3 Mitversichert ist ferner die persönliche gesetzliche Haftpflicht der aus den Diensten des Versicherungsnehmers ausgeschiedenen - ehemaligen - gesetzlichen Vertreter und der sonstigen Betriebsangehörigen aus ihrer früheren Tätigkeit für den Versicherungsnehmer, soweit der Versicherungsfall während der Laufzeit des Vertrages eingetreten ist.
- 3.4 Für Schulen und sonstige Bildungseinrichtungen gilt:
- Eingeschlossen ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Mitglieder des Schulvorstandes und des Kuratoriums in dieser Eigenschaft sowie der Lehrer, Aufsichtspersonen und der sonstigen beschäftigten oder beauftragten Personen für Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verpflichtung verursachen.

Ausgeschlossen ist die persönliche Haftpflicht der Schüler.

4 Subunternehmerbeauftragung

- 4.1 Im Rahmen des Vertrages und der im Versicherungsschein aufgeführten Betriebsbeschreibung ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beauftragung fremder Unternehmen mit der Ausführung von Verrichtungen im Interesse des versicherten Betriebes mitversichert.
- 4.2 Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht der fremden Unternehmen und ihrer Betriebsangehörigen.

5 Teilnahme an Arbeits- und Liefergemeinschaften mit Insolvenzklausel

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften auch dann, wenn sich der Haftpflichtanspruch gegen die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst richtet. Für die Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften gelten unbeschadet der sonstigen Vertragsbedingungen (insbesondere der Versicherungssummen) folgende Bestimmungen:

- 5.1 Die Ersatzpflicht der ARAG bleibt auf die Quote beschränkt, welche der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Arbeits- oder Liefergemeinschaft entspricht. Dabei ist es unerheblich, welcher Partnerfirma die Schaden verursachenden Personen oder Sachen (Arbeitsmaschinen, Baugeräte, Baumaterialien usw.) angehören. Ist eine prozentuale Beteiligung nicht vereinbart, so gilt der verhältnismäßige Anteil entsprechend der Anzahl der Partner der Arbeitsgemeinschaft.
- 5.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Schäden an den von den einzelnen Partnern in die Arbeitsgemeinschaft eingebrachten oder von der Arbeitsgemeinschaft beschafften Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, gleichgültig, von wem die Schäden verursacht wurden.
- 5.3 Ebenso bleiben ausgeschlossen Ansprüche der Partner der Arbeits- oder Liefergemeinschaft untereinander sowie Ansprüche der Arbeits- oder Liefergemeinschaft gegen die Partner und umgekehrt.
- 5.4 Die Ersatzpflicht der ARAG erweitert sich innerhalb der vereinbarten Versicherungssummen über Ziffer 5.1 hinaus für den Fall, dass über das Vermögen eines Partners das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist und für diesen Partner wegen Nichtzahlung seines Beitrages kein Versicherungsschutz besteht. Ersetzt wird der dem Versicherungsnehmer zugewachsene Anteil, soweit für ihn nach dem Ausscheiden des Partners und der dadurch erforderlichen Auseinandersetzung ein Fehlbetrag verbleibt.
- 5.5 Versicherungsschutz im Rahmen der Ziffer 5.1 bis 5.4 besteht auch für die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst.

6 Nachhaftung

Wird der Versicherungsvertrag allein aus Gründen der endgültigen und völligen Betriebs- und/oder Produktions- und Lieferungseinstellung (nicht aus irgendwelchen anderen Gründen, wie z. B. Änderung der Rechtsform, Kündigung durch einen Vertragspartner) beendet, besteht - mit Ausnahme der Umwelthaftpflicht-Versicherung- Versicherungsschutz im Umfange dieses Vertrages bis 5 Jahre nach Vertragsbeendigung. Voraussetzung der Eintrittspflicht der ARAG ist jedoch, dass die Haftpflichtversicherung zuvor mindestens 1 Versicherungsjahre bestanden hat. Andernfalls bedarf die Nachhaftung einer besonderen Vereinbarung.

7 Schiedsgerichtsvereinbarungen

- 7.1 Die Vereinbarung von Schiedsgerichtsverfahren vor Eintritt eines Versicherungsfalles beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht, wenn das Schiedsgericht folgenden Mindestanforderungen entspricht:
- 7.1.1 Das Schiedsgericht besteht aus mindestens drei Schiedsrichtern. Der Vorsitzende muss Jurist sein und soll die Befähigung zum Richteramt haben. Haben die Parteien ihren Firmensitz in verschiedenen Ländern, darf er keinem Land der Parteien angehören.
- 7.1.2 Das Schiedsgericht entscheidet nach materiellem Recht und nicht lediglich nach billigem Ermessen (ausgenommen im Falle eines Vergleichs, sofern der ARAG die Mitwirkung am Verfahren ermöglicht wurde). Das anzuwendende materielle Recht muss bei Abschluss der Schiedsgerichtsvereinbarung festgelegt sein.
- 7.1.3 Der Schiedsspruch wird schriftlich niedergelegt und begründet. In seiner Begründung sind die die Entscheidung tragenden Rechtsnormen anzugeben.
- 7.2 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet der ARAG die Einleitung von Schiedsgerichtsverfahren unverzüglich anzuzeigen und der ARAG die Mitwirkung am Schiedsgerichtsverfahren entsprechend der Mitwirkung der ARAG an Verfahren des ordentlichen Rechtsweges zu ermöglichen. Hinsichtlich der Auswahl des vom Versicherungsnehmer zu benennenden Schiedsrichters ist der ARAG eine entscheidende Mitwirkung einzuräumen.

8 Versehensklausel

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf versehentlich nicht gemeldete Risiken, die im Rahmen des versicherten Betriebes liegen und weder nach den Allgemeinen noch Besonderen Bedingungen des Vertrages von der Versicherung ausgeschlossen sind. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, sobald er sich des Versäumnisses bewusst geworden ist, unverzüglich die entsprechende Anzeige zu erstatten und den danach zu vereinbarenden Beitrag vom Gefahreneintritt an zu entrichten.

9 Kumulklausel

Besteht für mehrere Versicherungsfälle, die

- auf derselben Ursache beruhen oder

- auf den gleichen Ursachen beruhen, wenn zwischen diesen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht,

für den Versicherungsnehmer Versicherungsschutz im Rahmen verschiedener Abschnitte dieses Vertrages oder sowohl im Rahmen dieses Vertrages als auch eines anderen Haftpflichtversicherungsvertrages bei der ARAG, so ist die Ersatzleistung der ARAG aus diesen Abschnitten/Verträgen insgesamt auf die höchste der je Versicherungsfall in diesen Abschnitten/Verträgen vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. In diesem Fall gelten die Versicherungsfälle in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste Versicherungsfall eingetreten ist.

10 Konventionelles Produktrisiko

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers für Personen-, Sach- und daraus entstandenen Vermögensschäden (nicht reine Vermögensschäden und auch nicht Schäden, die im Rahmen einer Erweiterten Produkthaftpflichtversicherung zu versichern sind), soweit diese Schäden durch vom Versicherungsnehmer

- hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse,

- erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen

verursacht wurden. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht wurden, die Arbeiten abgeschlossen sind oder die Leistungen ausgeführt wurden.

11 Versicherungssummen / Maximierung / Selbstbehalte / Sublimits

11.1 Es gelten die im Versicherungsschein genannten Versicherungssummen für Personen-, Sach- und Vermögensschäden. Sie bilden jeweils die Höchstentschädigung je Versicherungsfall. Die Versicherungssummen stehen für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres zweimal zur Verfügung.

11.2 Besondere Versicherungssummen (Sublimits im Rahmen der oben genannten Versicherungssummen) und/oder Selbstbehalte und/oder Jahresschadenmaximierungen sind im Einzelfall innerhalb der nachstehenden Vertragsteile vereinbart.

12 Beitragsberechnungsgrundlage

Sofern der Versicherungsbeitrag nach der Jahreslohn- und -gehaltssumme (LGS) oder nach dem Jahresumsatz oder nach der Anzahl der tätigen Personen berechnet wird, gelten folgende Regelungen.

12.1 Die Jahreslohn- und -gehaltssumme berechnet sich nach der LGS aller im Betrieb tätigen Personen einschließlich Entgelte für Leiharbeiter(innen), wobei für Geschäftsführer, Inhaber oder Teilhaber jeweils mindestens eine fiktive LGS von 25.000 EUR anzusetzen ist, soweit nicht ein höheres Entgelt vereinbart ist.

12.2 Der Jahresumsatz berechnet sich aus allen Erlösen aus eigenen Erzeugnissen, Leistungen, Arbeiten, dem Verkauf von Waren oder anderen Geschäften - abzüglich Mehrwertsteuer.

12.3 Die Anzahl der Personen berechnet sich nach der Anzahl der durchschnittlich im Versicherungsjahr im Betrieb tätigen Personen einschließlich Inhaber und/oder Geschäftsführer, wobei

- vier (4) geringfügig Beschäftigte (= Pauschalbesteuerte, 400-Euro-Kräfte, Heimarbeiter)

- zwei (2) Teilzeitkräfte, Saisonarbeiter, Leiharbeiter, Auszubildende wie eine (1) Vollzeitkraft berechnet werden.

TEIL B Risikoausschlüsse und Risikobegrenzungen

1 Generelle Risikoausschlüsse

Ausgenommen von der Versicherung und besonders zu versichern ist, was nicht nach dem Antrag ausdrücklich in Versicherung gegeben oder nach Besonderen Bedingungen oder Risikobeschreibungen ohne besonderen Beitrag mitversichert ist, insbesondere Ansprüche

1.1 aus Tätigkeiten, die weder dem versicherten Betrieb oder Beruf eigen, noch sonst dem versicherten Risiko zuzurechnen sind;

1.2 wegen Personenschäden durch im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes (AMG) an Verbraucher abgegebene Arzneimittel, für die der Versicherungsnehmer in der Eigenschaft als pharmazeutischer Unternehmer i. S. des AMG eine Deckungsvorsorge zu treffen hat;

1.3 aus Herstellung, Verarbeitung oder Beförderung von Sprengstoffen oder ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken sowie aus Veranstaltung oder Abbrennen von Feuerwerken;

1.4 aus Besitz oder Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen oder Sachen sowie aus der

selbstständigen und nichtselbstständigen Teilnahme am Eisenbahnbetrieb;

- 1.5 wegen Bergschäden (i. S. des § 114 BBergG), soweit es sich handelt um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör sowie wegen Schäden beim Bergbaubetrieb (i. S. des § 114 BBergG) durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlendioxidbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen;
- 1.6 wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben;
- 1.7 auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages;
- 1.8 nach den Art. 1792 ff. und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder;
- 1.9 aus dem Verändern der Grundwasserverhältnisse;
- 1.10 wegen Schäden an Kommissionsware (auch Tiere);
- 1.11 aus dem Halten und/oder Hüten von Kampfhunden oder gefährlichen Hunden;

Kampfhunde / gefährliche Hunde:

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf die Inanspruchnahme als Halter oder Hüter von Hunden, die nach den Verordnungen oder den Gesetzen des jeweiligen Bundeslandes, in dem die Hunde gehalten werden, als gefährlich oder als Kampfhunde eingestuft sind oder für die das Bestehen einer Haftpflichtversicherung nachzuweisen ist.

- 1.12 gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusst gesetz-, vorschrift- oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen verursachen;
- 1.13 wegen Schäden durch Stollen-, Tunnel-, Untergrundbau (auch bei offener Bauweise), Unterwasserarbeiten sowie den Betrieb von Steinbrüchen, Sandgruben und Minen;
- 1.14 wegen Schäden durch Einwirkung von elektrischen, magnetischen und/oder elektromagnetischen Feldern oder Wellen;
- 1.15 aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeiten;
- 1.16 aus der Herstellung von Tabak-/Tabakwaren sowie der Inanspruchnahme von Handelsketten, die Tabakwaren unter eigenem Namen vertreiben;
- 1.17 aus Schäden durch Abbruch- und/oder Einreißarbeiten von Bauwerken oder Bäumen, sofern nicht an anderer Stelle dieses Vertrages eine besondere Vereinbarung mit der ARAG getroffen wurde;
- 1.18 aus Sprengungen;
- 1.19 aus Schäden durch Einsammeln, Beförderung, Zwischenlagerung, Beseitigung, Behandlung und Verwertung von Abfällen und/oder Reststoffen, soweit es sich nicht um eine kurzfristige Zwischenlagerung eigener Abfällen und/oder Reststoffe auf dem Betriebsgelände handelt;
- 1.20 aus Schäden durch
- Softwareerstellung, -handel, -implementierung, -pflege
 - IT-Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung
 - Netzwerkplanung, -installation, -integration, -pflege und alle damit verbundenen Beratungsleistungen;
- 1.21 aus Schäden durch Tätigkeiten als Provider für
- die Zugangsvermittlung ins Internet (z.B. Access Providing)
 - das Bereithalten fremder Inhalte (z.B. Host Providing)
 - das Bereithalten eigener Inhalte (z.B. Content Providing)
 - das Zur-Verfügung-Stellen von Anwendungsprogrammen, auf die über das Internet zugegriffen werden kann (Application Service Providing)
 - den Betrieb von Rechenzentren und Datenbanken;
- 1.22 aus Schäden durch
- Hardware-Handel, -Modifizierung (Nachrüstung), -Installation, -Wartung, -Herstellung
 - Herstellung und Handel von/mit Mess-, Steuer- und Regeltechnik und alle damit verbundenen Beratungsleistungen;
- 1.23 aus Forschungs- oder Gutachtertätigkeit.

2 Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger, Wasserfahrzeuge, Luft- und Raumfahrzeuge

- 2.1 Kfz, Kfz-Anhänger und Wasserfahrzeuge
- 2.1.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kfz oder Kfz-

Anhängers verursachen.

- 2.1.2 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von Ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden.
- 2.1.3 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
- 2.1.4 Eine Tätigkeit der in Ziffer 2.1.1 und 2.1.2 genannten Personen an einem Kfz, Kfz-Anhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.
- 2.2 Luft-/Raumfahrzeuge
- 2.2.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von Ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeugs in Anspruch genommen werden.
- 2.2.2 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
- 2.2.3 Nicht versichert ist die Haftpflicht aus
- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen von Luft- oder Raumfahrzeugen soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeugen bestimmt waren,
 - Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen,
- und zwar wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge.

3 Inländische Versicherungsfälle, die im Ausland geltend gemacht werden

Für Ansprüche, die im Ausland geltend gemacht werden, gilt:

- 3.1 Aufwendungen der ARAG für Kosten werden - abweichend von Ziffer 6.5 AHB - als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet. Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die der ARAG selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung der ARAG entstanden sind;
- 3.2 Bei Versicherungsfällen, die in USA/US-Territorien und Kanada geltend gemacht werden, gilt: Die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Versicherungsfall beträgt 10 % der Ersatzleistung, mindestens 5.000 Euro, höchstens 50.000 Euro. Kosten gelten als Schadenersatzleistungen.
- 3.3 Die Leistungen der ARAG erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen der ARAG mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

TEIL C Deckungserweiterungen

1 Abhandenkommen von Sachen der Betriebsangehörigen und Besucher

- 1.1 Eingeschlossen ist - in Ergänzung von Ziffer 2.2 AHB und abweichend von Ziffer 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Abhandenkommen von Sachen (einschließlich Kraftfahrzeuge und Fahrräder mit Zubehör) der Betriebsangehörigen und Besucher und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, sofern das Abhandenkommen die ursächlich zusammenhängende Folge eines Ereignisses ist, das mit dem versicherten Betrieb in räumlicher oder tätigkeitsbedingter Verbindung steht.
- 1.2 Ausgenommen hiervon sind Geld, Wertpapiere (einschl. Sparbücher), Scheckhefte, Scheck- und Kreditkarten, Urkunden, Kostbarkeiten und andere Wertsachen.
- 1.3 Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 1.000.000 Euro, höchstens 2.000.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

2 Abhandenkommen von fremden Schlüsseln

- 2.1 Eingeschlossen ist - in Ergänzung von Ziffer 2.2 AHB und abweichend von Ziffer 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln für Gebäude und Räume (auch Generalschlüssel bzw. Codekarten für eine Schließanlage), die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherungsnehmers befunden haben.
- Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für

die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen (auch Neucodierung) sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

2.2 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche aus Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z. B. wegen Einbruchs und/oder Abhandenkommen von Sachen in Räumen und Gebäuden) sowie Ansprüche aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen (z.B. Kfz.).

2.3 Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 1.000.000 Euro, höchstens 2.000.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

3 Abwässersachschäden

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.14 (1) AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Sachschäden durch Abwässer einschließlich solcher Sachschäden, die durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals auftreten, sofern es sich nicht um ausgeschlossene Umweltschäden gemäß Ziffer 7.10 (b) AHB handelt. Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Schäden an Entwässerungsleitungen durch Verschmutzungen und Verstopfungen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

4 Ansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers

4.1 Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.5 (3) AHB – auch gesetzliche Haftpflichtansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und ihrer Angehörigen, wenn der Schaden durch einen Umstand verursacht wird, für den der gesetzliche Vertreter nicht persönlich verantwortlich ist.

4.2 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem SGB VII handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

5 Ansprüche der Versicherungsnehmer untereinander

5.1 Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.4 (2) AHB – gesetzliche Haftpflichtansprüche der Versicherungsnehmer untereinander wegen Personen- und/oder Sachschäden.

5.2 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem SGB VII handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

6 Ansprüche mitversicherter Personen untereinander

6.1 Eingeschlossen sind – in teilweiser Abänderung von Ziffer 7.4 (3) AHB – auch gesetzliche Haftpflichtansprüche mitversicherter natürlicher Personen untereinander wegen

6.1.1 Personenschäden, bei denen es sich nicht um Arbeitsunfälle in dem Unternehmen handelt, in dem die Schaden verursachende Person beschäftigt ist;

6.1.2 Sachschäden;

6.1.3 Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen im Umfang von Ziffer 13.1 Teil C dieses Vertrages, soweit es sich nicht um Ansprüche aus rein privaten Handlungen/Unterlassungen handelt.

7 Auslandsschäden

7.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.9 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland vorkommender Versicherungsfälle

7.1.1 aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten;

7.1.2 durch Erzeugnisse, die ins Ausland gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder hat liefern lassen;

7.1.3 durch Erzeugnisse, die der Versicherungsnehmer ins europäische Ausland geliefert hat, hat liefern lassen oder die dorthin gelangt sind;

Zu 7.1.2 und 7.1.3:

Für Versicherungsfälle in den USA, US-Territorien oder Kanada durch Erzeugnisse, die im Zeitpunkt ihrer Auslieferung durch den Versicherungsnehmer oder durch vom Versicherungsnehmer beauftragte Dritte (auch Export über Dritte) ersichtlich für eine Lieferung in die USA, US-Territorien oder nach Kanada bestimmt waren, besteht kein Versicherungsschutz.

Ebenso nicht versichert ist die Inanspruchnahme für im Ausland gelegene Betriebsstätten, z. B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Lager und dgl. sowie eine Erweiterung des Export-, Arbeits- oder Leistungsrisikos auf Länder außerhalb Europas;

7.2 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.9 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im europäischen Ausland vorkommenden Versicherungsfällen aus Bau-, Montage-, Reparatur- und Wartungsarbeiten (auch Inspektion und Kundendienst) oder sonstigen Leistungen im Inland oder europäischen Ausland;

- 7.3 Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind. Eingeschlossen bleiben jedoch gesetzliche Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer, den gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers oder gegen Personen, die der Versicherungsnehmer zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder einen Teiles desselben angestellt hat, aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII unterliegen (siehe Ziffer 7.9 AHB);
- 7.4 Aufwendungen der ARAG für Kosten werden - abweichend von Ziffer 6.5 AHB - als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.
Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die der ARAG nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung der ARAG entstanden sind.
- 7.5 Bei Versicherungsfällen in den USA/US-Territorien und Kanada oder in den USA/US-Territorien und Kanada geltend gemachten Ansprüchen gilt:
Die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Versicherungsfall beträgt 10% der Ersatzleistung, mindestens 5.000 Euro, höchstens 50.000 Euro. Kosten gelten als Schadensersatzleistungen.
- 7.6 Die Leistungen der ARAG erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen der ARAG mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

8 Internetnutzung

- 8.1 Versichertes Risiko
Versichert ist, - insoweit abweichend von Ziffer 7.7, 7.15 und 7.16 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger, soweit es sich handelt um Schäden aus
- 8.1.1 der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;
- 8.1.2 der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekten Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;
- 8.1.3 der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch;

Für Ziffer 8.1.1 bis 8.1.3 gilt:

- Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass die auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt Ziffer 26 AHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten);
- 8.1.4 der Verletzung von Persönlichkeitsrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden, nicht jedoch aus der Verletzung von Urheberrechten;
- 8.1.5 der Verletzung von Namensrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden.
- 8.1.6 Für Ziffer 8.1.4 und 8.1.5 gilt:
In Erweiterung von Ziffer 1.1 AHB ersetzt die ARAG Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt sowie Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen den Versicherungsnehmer.
Voraussetzung für die Leistung der ARAG ist, dass die ARAG vom Beginn eines Verfahrens unverzüglich, spätestens fünf Werktage nach Zustellung der Klage-, Antragschrift oder des Gerichtsbeschlusses, vollständig unterrichtet wird. Auf Ziffer 25.5 AHB wird hingewiesen.
- 8.2 Versicherungssumme/Sublimit/Serienschaden/Anrechnung von Kosten
- 8.2.1 Die Versicherungssumme für diese Deckungserweiterung beträgt 1.000.000 Euro und stellt zugleich die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.
- 8.2.2 Innerhalb dieser Versicherungssumme beträgt die Höchstersatzleistung für Schäden im Sinne der Ziffer 8.1.5 100.000 Euro.
- 8.2.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese
- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln beruhen. Ziffer 6.3 AHB wird gestrichen.

- 8.2.4 Aufwendungen der ARAG für Kosten werden - abweichend von Ziffer 6.5 AHB - als Leistung auf die Versicherungssumme angerechnet. Kosten sind:
Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die der ARAG nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung der ARAG entstanden sind.
- 8.3 Versicherungsschutz besteht - abweichend von Ziffer 7.9 AHB - für Versicherungsfälle im Ausland. Dies gilt jedoch nur, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche - abweichend von Ziffer 7 Teil C - in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.
- 8.4 Nicht versicherte Risiken
Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:
- Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
- IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
- Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
- Bereithalten fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
- Betrieb von Rechenzentren und Datenbanken;
- Betrieb von Telekommunikationsnetzen;
- Anbieten von Zertifizierungsdiensten i. S. d. SigG/SigV;
- Tätigkeiten, für die eine gesetzliche Pflicht zum Abschluss einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung besteht
- 8.5 Ausschlüsse/Risikoabgrenzungen
Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind ergänzend zu Ziffer 7 AHB Ansprüche
- 8.5.1 die im Zusammenhang stehen mit
- massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming),
- Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden können
- 8.5.2 wegen Schäden, die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen Leitung stehen, geltend gemacht werden;
- 8.5.3 gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.

9 Kraftfahrzeuge, selbst fahrende Arbeitsmaschinen, Stapler, Anhänger

- 9.1 Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Schäden aus dem Besitz, Halten und dem Gebrauch von Kraftfahrzeugen, selbst fahrenden Arbeitsmaschinen, Staplern und Anhängern, abweichend von Ziffer 2 Teil B, gemäß den nachfolgenden Bestimmungen:
- 9.1.1 Auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen alle Kraftfahrzeuge und Anhänger ohne Rücksicht auf deren bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit
- 9.1.2 Auf bedingt/beschränkt öffentlichen Wegen und Plätzen und/oder im öffentlichen Verkehrsraum
- 9.1.2.1 alle Kraftfahrzeuge, mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 6 km/h
- 9.1.2.2 Stapler, mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h und die nicht den Vorschriften über das Zulassungsverfahren unterliegen
- 9.1.2.3 selbst fahrende Arbeitsmaschinen, mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h und die nicht den Vorschriften über das Zulassungsverfahren unterliegen
- 9.1.2.4 Anhänger, die nicht den Vorschriften über das Zulassungsverfahren unterliegen und nicht in Verbindung mit einem versicherungspflichtigen Zugfahrzeug stehen
- 9.2 Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.
- 9.3 Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Hinweise

Bedingt/Beschränkt öffentliche Verkehrsflächen, Wege und Plätze

Bei Betriebsgrundstücken und -grundstücksteilen, die Besuchern, Kunden oder Lieferanten zugänglich sind, handelt es sich um so genannte beschränkt öffentliche Verkehrsflächen. Kraftfahrzeuge mit mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit (Hub- und Gabelstapler und selbst fahrende Arbeitsmaschinen

jedoch erst mit mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit), die ausschließlich oder gelegentlich auf solchen Betriebsgrundstücken oder Baustellen verkehren, sind versicherungspflichtig, mit der Folge, dass eine Kraftfahrzeug-Haftpflicht-Versicherung nach Maßgabe der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrt-Versicherung (AKB) abgeschlossen werden muss. Auch bei einer behördlicherseits erteilten Befreiung von der Zulassungspflicht - Ausnahmegenehmigung nach § 70 Abs. 1 Ziffer 2 StVZO - bleibt die Versicherungspflicht bestehen.

Selbst fahrende Arbeitsmaschinen (§ 2 Ziffer 17 FZV)

Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen, mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Verrichtung von Arbeiten, jedoch nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern bestimmt und geeignet sind. Obwohl nicht zulassungspflichtig, müssen Arbeitsmaschinen beim Verkehr auf öffentlichen Straßen amtliche Kennzeichen führen, wenn ihre durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit 20 km/h übersteigt. Diese sind dann ausschließlich nach dem Kraftfahrt-Tarif zu versichern.

Stapler (§ 2 Ziffer 18 FZV)

Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart für das Aufnehmen, Heben, Bewegen und Positionieren von Lasten bestimmt oder geeignet sind. Obwohl nicht zulassungspflichtig, müssen Stapler beim Verkehr auf öffentlichen Straßen amtliche Kennzeichen führen, wenn ihre durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit 20 km/h übersteigt. Diese sind dann ausschließlich nach dem Kraftfahrt-Tarif zu versichern.

10 Mietsachschiäden

10.1

Mietsachschiäden aus Anlass von Dienst- oder Geschäftsreisen

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die anlässlich von Dienst- oder Geschäftsreisen an gemieteten Räumlichkeiten und an deren Ausstattung entstehen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

10.2

Mietsachschiäden an Immobilien durch Leitungswasser oder Abwasser

10.2.1

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.6 und Ziffer 7.14 (1) AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden an zu betrieblichen Zwecken gemieteten (nicht geleasteten) Gebäuden und/oder Räumen (nicht jedoch an Einrichtung, Produktionsanlagen und dgl.) und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden durch Leitungswasser oder Abwasser.

10.2.2

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschiäden je Versicherungsfall 3.000.000 Euro begrenzt auf 6.000.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

10.3

Für 10.1 bis 10.2 gilt:

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche

10.3.1

von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers;

10.3.2

von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und solchen Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt haben;

10.3.3

von Angehörigen (siehe Ziffer 7.5 (1) Abs. 2 AHB) der vorgenannten Personen sowie von Angehörigen des Versicherungsnehmers;

10.3.4

von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder Gesellschaftern des Versicherungsnehmers durch Kapital mehrheitlich verbunden sind und unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen;

10.3.5

aus Abnutzung, Verschleiß oder übermäßiger Beanspruchung;

10.3.6

wegen Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten;

10.3.7

wegen Glasschäden, soweit der Versicherungsnehmer sich hiergegen besonders versichern kann;

10.3.8

aufgrund Schäden durch Brand oder Explosion;

10.3.9

die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Versicherungsfällen fallenden Rückgriffsansprüche. Den Wortlaut des Abkommens erhält der Versicherungsnehmer auf Anfrage;

10.3.10

aufgrund Schäden infolge Schimmelbildung.

11 Strahlenschäden

11.1

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.12 AHB und Ziffer 7.10 (b) AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus

11.1.1

dem deckungsvorsorgefreien Umgang mit radioaktiven Stoffen;

11.1.2

Besitz und Verwendung von Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern, Laser- und Masergeräten.

Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaftpflicht-Basis-Versicherung.

11.2

Werden vom Versicherungsnehmer gelieferte Erzeugnisse, Arbeiten oder sonstige Leistungen im Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen verwendet, ohne dass dies für den Versicherungsnehmer ersichtlich war, wird sich die ARAG nicht auf Ziffer 7.12 AHB berufen.

- 11.2.1 Dies gilt nicht für Schäden,
- 11.2.1.1 die durch den Betrieb einer Kernanlage bedingt sind oder von einer solchen Anlage ausgehen;
- 11.2.1.2 die durch die Beförderung von Kernmaterialien einschließlich der damit zusammenhängenden Lagerung bedingt sind.
- 11.3 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche
- 11.3.1 wegen Schäden infolge der Veränderung des Erbgutes (Genom), die ab der zweiten Generation eintreten;
- 11.3.2 wegen Personenschäden solcher Personen, die - gleichgültig für wen oder in wessen Auftrag - aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlass im Betrieb des Versicherungsnehmers eine Tätigkeit ausüben und hierbei die von energiereichen ionisierenden Strahlen oder Laserstrahlen ausgehenden Gefahren in Kauf zu nehmen haben;
- 11.3.3 gegenüber jedem Versicherungsnehmer oder Versicherten, der den Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Strahlenschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, behördlichen Verfügungen oder Anordnungen verursacht hat.

12 Tätigkeitsschäden

- 12.1 Be- und Entladeschäden
- 12.1.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.7.AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen der Beschädigung von Land- und Wasserfahrzeugen, Containern sowie der Ladung durch oder beim Be- und Entladen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
- 12.1.2 Für Schäden an Containern besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn diese entstehen beim Abheben von oder Heben auf Land- oder Wasserfahrzeuge durch Kräne oder Winden zum Zwecke des Be- und Entladens. Dies gilt nicht, wenn die Container selbst Gegenstand von Verkehrsverträgen (Fracht-, Speditions- oder Lagerverträgen) sind.
- 12.1.3 Für Schäden am Ladegut und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden besteht jedoch nur Versicherungsschutz, wenn
- 12.1.3.1 die Ladung nicht für den Versicherungsnehmer bestimmt ist und
- 12.1.3.2 es sich nicht um Erzeugnisse des Versicherungsnehmers bzw. von ihm, in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten gelieferte Sachen handelt und
- 12.1.3.3 der Transport der Ladung nicht vom Versicherungsnehmer bzw. in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten übernommen wird.
- 12.1.4 Der Versicherungsnehmer beteiligt sich an jedem Versicherungsfall mit 250 Euro
- 12.2 Leitungsschäden
- 12.2.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.7 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden an Erdleitungen (Kabel, unterirdische Kanäle, Wasserleitungen, Gasohre und andere Leitungen) sowie Frei- und/oder Oberleitungen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
- 12.2.2 Für Haftpflichtansprüche aus der Beschädigung von Erdleitungen aus Anlass von Arbeiten irgendwelcher Art besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn die folgenden Maßnahmen durchgeführt worden sind:
- 12.2.2.1 Vor Ausführung der Arbeiten ist von den zuständigen Stellen z. B. Fernmeldeamt, Elektrizitätswerk, Gaswerk, Tiefbauamt, Telekommunikationslinien-/anlageneigentümer – eine schriftliche Auskunft darüber einzuholen, ob und wo an der Arbeitsstelle Erdleitungen verlaufen. Ist schriftliche Auskunft nicht zu erlangen, so muss das Ergebnis der Ermittlungen den zuständigen Stellen durch eingeschriebenen Brief bestätigt werden.
- 12.2.2.2 Leitet der Versicherungsnehmer die Bauarbeiten nicht selbst, so hat der Versicherungsnehmer das Ergebnis der Ermittlungen zu 12.2.2.1 vor Beginn der Arbeiten dem für die Baustelle Verantwortlichen gegen eine schriftliche Empfangsbescheinigung auszuhändigen. Wenn es sich um Telekommunikationslinien und -anlagen handelt, müssen außerdem die "Anweisung zum Schutze unterirdischer Telekommunikationslinien und -anlagen der Deutschen Telekom AG bei Arbeiten anderer (Kabelschutzanweisung)" – Stand 09.02.2009 – oder an deren Stelle erlassene Anweisungen ausgehändigt werden.
- 12.2.2.3 Der Beginn der Arbeiten ist den zuständigen Stellen so rechtzeitig schriftlich mitzuteilen, dass sie erforderliche Sicherungsmaßnahmen treffen können.
- 12.2.2.4 Jede Beschädigung von Erdleitungen ist den zuständigen Stellen sofort zu melden und schriftlich zu bestätigen.
- 12.2.3 Die Regelungen der Ziffer 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und der Ziffer 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.
- 12.2.4 Der Versicherungsnehmer beteiligt sich an jedem Versicherungsfall mit 250 Euro.

13 Vermögensschäden

- 13.1 Vermögensschäden - Datenschutz
- Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.16 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2.1 AHB wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aus der

- Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Missbrauch personenbezogener Daten.
- 13.2 Sonstige Vermögensschäden
- 13.2.1 Eingeschlossen ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2.1 AHB wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.
- 13.2.2 Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden
- 13.2.2.1 durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;
- 13.2.2.2 aus planender, beratender, bau- oder Montage leitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
- 13.2.2.3 aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- 13.2.2.4 aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
- 13.2.2.5 aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;
- 13.2.2.6 aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;
- 13.2.2.7 aus Rationalisierung und Automatisierung, Datenerfassung, -speicherung, -sicherung, -wiederherstellung, Austausch, Übermittlung, Bereitstellung elektronischer Daten;
- 13.2.2.8 aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten und Namensrechten, gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
- 13.2.2.9 aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
- 13.2.2.10 aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien / Organe im Zusammenhang stehen;
- 13.2.2.11 aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
- 13.2.2.12 aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z.B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.
- 13.3 Je Versicherungsfall gilt die im Versicherungsschein genannte Versicherungssumme. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Versicherungssumme.

14 Vertraglich übernommene gesetzliche Haftpflicht

- 14.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.3 AHB - die vom Versicherungsnehmer als Mieter, Entleiher, Pächter oder Leasingnehmer durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des jeweiligen Vertragspartners (Vermieter, Verleiher, Verpächter, Leasinggeber) in dieser Eigenschaft aus Verstößen gegen Verkehrssicherungspflichten.
- 14.2 Mitversichert ist die durch Vertrag übernommene Freistellung öffentlich-rechtlicher Körperschaften von gesetzlichen Haftpflichtansprüchen Dritter aus Verstößen gegen Verkehrssicherungspflichten.

15 Vorsorgeversicherung

Abweichend von Ziffer 4.2 AHB gelten für die Versicherungssummen der Vorsorgeversicherung die in diesem Vertrag vereinbarten Versicherungssummen. Auf die besonderen Bestimmungen zum Umweltrisiko wird hingewiesen.

16 Ansprüche aus Benachteiligungen

- 16.1 Der Versicherungsschutz regelt sich ausschließlich nach den "Allgemeine Bedingungen zur Haftpflichtversicherung von Ansprüchen aus Benachteiligungen (AVB Benachteiligungen)", trägt dabei aber das Schicksal des Gesamtvertrages, insbesondere Beginn, Ablauf oder Kündigung des Vertrages.
- 16.2 Die Versicherungssumme gemäß Ziffer 4.2 AVB Benachteiligungen beträgt je Versicherungsfall und Versicherungsjahr maximal 100.000 Euro.
- 16.3 Der Versicherungsnehmer beteiligt sich gemäß Ziffer 4.6 AVB Benachteiligungen an jedem Versicherungsfall mit 1.000 Euro.

TEIL D Besondere Bedingungen für bestimmte Risiken

Besondere Bedingungen für bestimmte Risiken, die auch ohne besondere Vereinbarung gelten:

1 Alten-, Pflegeheime und sonstige stationäre Pflege- und Betreuungseinrichtungen

Im Rahmen der oben genannten Tätigkeitsbeschreibung und in Erweiterung von Ziffer 2 Teil A ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

- 1.1 aus Heilbehandlungen nach ärztlichen Verordnungen oder Anweisungen (auch Erste-Hilfe-Leistungen). Nicht versichert sind Ansprüche aus ärztlichen Leistungen sowie die persönliche Haftpflicht des ärztlichen Personals;
- 1.2 aus dem Besitz und dem Betrieb von betriebseigenen Sport- und Freizeiteinrichtungen wie z.B. Schwimmbädern, Schießständen (sofern nicht genehmigungspflichtig), Solarien, Saunen, Kinderspielplätzen und -beaufsichtigung, Minigolfplätzen, Kegelbahnen, Sportanlagen (z.B. Tennisplätze, Fitnessräume, Squash- und Badmintonplätze);
- 1.3 aus Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen, die von den Bewohnern (nicht Besucher, Gäste, Personal) eingebracht worden sind. Ausgenommen hiervon sind Tiere, Kraftfahrzeuge aller Art mit Zubehör und Inhalt, Geld, Wertpapiere (einschl. Sparbücher), Scheckhefte, Scheck- und Kreditkarten, Urkunden, Kostbarkeiten und andere Wertsachen.
- Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 3.500 Euro, begrenzt auf das 10-fache für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

2 Ambulante Krankenpflege und sonstige ambulante Pflegedienstbetriebe

Im Rahmen der oben genannten Tätigkeitsbeschreibung und in Erweiterung von Ziffer 2 Teil A ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

- 2.1 aus Heilbehandlungen nach ärztlicher Verordnungen oder Anweisungen (auch Erste-Hilfe-Leistungen). Nicht versichert sind Ansprüche aus ärztlichen Leistungen sowie die persönliche Haftpflicht des ärztlichen Personals;
- 2.2 aus sonstigen Pflegeleistungen, wie z.B. Essen auf Rädern, Krankentransporte, Fahrdienste für Kranken- und Pflegebedürftige, Bereitstellen von Pflegehilfsmitteln;
- 2.3 aus der Unterhaltung von maximal 5 Betten zur vorübergehenden Kurzzeitpflege von bis zu 7 Tagen.

3 Psychologe, Psychologischer Therapeut, Psychotherapeut

- 3.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der freiberuflichen Tätigkeit als Psychologe (Diplom-, M.Sc., B.Sc.) psychologischer Psychotherapeut (ohne ärztliche Ausbildung) und Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeut (ohne ärztliche Ausbildung).
- 3.2 Das Vorliegen einer behördlichen Berufserlaubnis, die am Tage des Schadenereignisses noch bestanden haben muss, ist Voraussetzung für den Versicherungsschutz.
- 3.3 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche aus Tätigkeiten, die zur Ausübung der ärztlichen Heilkunde gehören, insbesondere aus der Verabreichung von Injektionen und Medikamenten oder der Empfehlung zur Einnahme und dem Gebrauch von Präparaten und Medikamenten.

4 Lehrer (auch freiberuflich tätige / Honorarlehrer)

- 4.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus
- 4.1.1 der Erteilung von Experimentalunterricht (auch mit radioaktiven Stoffen);
- 4.1.2 Leitung und/oder Beaufsichtigung von Schüler- oder Klassenreisen sowie Schulausflügen und damit verbundenem Aufenthalt in Herbergen und Heimen, auch bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt bis zu einem Jahr. Eingeschlossen ist somit - abweichend von Ziffer 7.9 AHB und Ziffer 7 Teil C - die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen. Die Leistungen der ARAG erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der EU-Staaten liegt, gelten die Verpflichtungen der ARAG mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der EU gelegenen Geldinstitut angewiesen ist;
- 4.1.3 der Erteilung von Nachhilfestunden;
- 4.1.4 der Tätigkeit als Kantor und/oder Organist;
- 4.2 Ausgeschlossen sind bei beamteten Lehrern und angestellten Lehrern im öffentlichen Dienst Haftpflichtansprüche wegen Schäden am Eigentum der Schule oder Dienststelle oder an von Dritten für den Schulbetrieb zur Verfügung gestellten Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden;

TEIL E Besonders zu vereinbarende Deckungserweiterungen

Falls besonders beantragt und im Versicherungsschein genannt, gelten folgende Deckungserweiterungen:

1 Sonstige Mietsachschäden

- 1.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden an zu betrieblichen Zwecken gemieteten (nicht geleasteten) Gebäuden und/oder Räumen (nicht jedoch an Einrichtung, Produktionsanlagen und dgl.) und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
- 1.2 Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 100.000 Euro, begrenzt auf 200.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres. Der Versicherungsnehmer beteiligt sich an jedem Versicherungsfall mit 250 Euro.

- 1.3 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche
- 1.3.1 von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers;
- 1.3.2 von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und solchen Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat;
- 1.3.3 von Angehörigen (siehe Ziffer 7.5 (1) Abs. 2 AHB) der vorgenannten Personen sowie von Angehörigen des Versicherungsnehmers;
- 1.3.4 von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind und unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen;
- 1.3.5 aus Abnutzung, Verschleiß oder übermäßiger Beanspruchung;
- 1.3.6 wegen Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten;
- 1.3.7 wegen Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann;
- 1.3.8 aufgrund Schäden durch Brand oder Explosion (Versicherungsschutz besteht im Rahmen der Umwelthaftpflicht-Basisversicherung) sowie Schäden durch Leitungswasser oder Abwasser (Versicherungsschutz gemäß Ziffer 10.2 Teil C) und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
- 1.3.9 die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Versicherungsfällen fallenden Rückgriffsansprüche. Den Wortlaut des Abkommens erhält der Versicherungsnehmer auf Anfrage;
- 1.3.10 aufgrund Schäden infolge Schimmelbildung.

2 Sonstige Tätigkeitsschäden

- 2.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.7 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Schäden, die an fremden Sachen durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an oder mit diesen Sachen entstanden sind und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn diese Schäden
 - 2.1.1 durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen entstanden sind;
 - 2.1.2 dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner gewerblichen und beruflichen Tätigkeit benutzt hat;
 - 2.1.3 durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben.
- 2.2 Die Regelungen der Ziffer 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und der Ziffer 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.
- 2.3 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen
 - 2.3.1 Beschädigung von Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Lohnbe- oder -verarbeitung, Reparatur oder zu sonstigen Zwecken befinden, befunden haben oder die von ihm übernommen wurden;
 - 2.3.2 Beschädigung von Fahrzeugen oder Containern einschließlich der Ladung durch/oder beim Be- und Entladen;
 - 2.3.3 Beschädigungen von Leitungen i. S. der Ziffer 12.2 Teil C;
 - 2.3.4 Schäden durch Unterfangungen oder Unterfahrungen;
- 2.4. Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 1.000.000 Euro, begrenzt auf 2.000.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres. Der Versicherungsnehmer beteiligt sich an jedem Versicherungsfall mit 250 Euro.

3 Halten/Hüten/Verwendung von Pferden, Kleinpferden, Ponys, Maultieren, Eseln

- Versichert ist ausschließlich die im Versicherungsschein bezeichnete Position unter Angabe der jeweiligen Anzahl aller Tiere.
- Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Halten und Hüten von Pferden, Kleinpferden, Ponys, Maultieren, Eseln mit dem Verwendungszweck als
 - 3.1 Reittier,
 - 3.1.1 für eigene Zwecke ohne Verleih oder Vermietung,
 - 3.1.2 für eigene Zwecke mit Verleih oder Vermietung an fremde Reittiernutzer,
 - 3.1.3 für eigene Zwecke mit Verleih oder Vermietung an fremde Reittiernutzer und zur Nutzung im Reitunterricht, jedoch ohne das Reitlehrrisiko,
 - 3.2 Nicht versichert sind Ansprüche aus dem Halten, Hüten und der Verwendung von Voltigier- und/oder Therapiepferden.

4 Schäden an den zur Behandlung übernommenen Tieren

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden an den zur Behandlung übernommenen Tieren. Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 10.000 Euro, begrenzt auf 20.000 Euro für

5 Privathaftpflicht-Versicherung der Heimbewohner

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Privat-Haftpflichtversicherung der Heimbewohner

5.1 Umfang der Versicherung

- 5.1.1 Versichert ist - **sofern kein anderweitiger Privathaftpflicht-Versicherungsvertrag besteht** - die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts aller Heimbewohner in ihrer Eigenschaft als Privatperson aus den Gefahren des täglichen Lebens, und zwar
- 5.1.1.1 als Mieter der im Heim bewohnten Wohnung/des im Heim bewohnten Zimmers;
- 5.1.1.2 als Radfahrer;
- 5.1.1.3 aus der Ausübung von Sport, ausgenommen sind eine jagdliche Betätigung und die Teilnahme an Pferde-, Rad- oder Kraftfahrzeug-Rennen sowie die Vorbereitung hierzu (Training);
- 5.1.1.4 aus dem erlaubten privaten Besitz und aus dem zulässigen Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen, nicht jedoch zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen;
- 5.1.1.5 als Halter oder Hüter von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren und Bienen, nicht jedoch von Hunden, Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren, wilden Tieren sowie von Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden;
- 5.1.1.6
- als nicht gewerbsmäßiger Hüter fremder Hunde oder Pferde
 - als Reiter bei der Benutzung fremder Pferde
 - als Fahrer bei der Benutzung fremder Fuhrwerke zu privaten Zwecken,
sofern dies gefälligkeitshalber und nur gelegentlich erfolgt und soweit Versicherungsschutz nicht über eine Tierhalter-Haftpflichtversicherung besteht.
- Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche der Tierhalter oder -eigentümer sowie Fuhrwerkeigentümer, es sei denn, es handelt sich um Personenschäden
- 5.1.2 Nicht versichert sind Ansprüche aus
- den Gefahren eines Betriebes oder Berufes, Dienstes, Amtes (auch Ehrenamtes), einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art
 - einer ungewöhnlichen oder gefährlichen Beschäftigung.

5.2 Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge

- 5.2.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht als Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Kraft-, Luft-, Wasserfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden.
- 5.2.2 Versichert ist jedoch die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von
- 5.2.2.1 Luftfahrzeugen, die nicht der Versicherungspflicht unterliegen;
- 5.2.2.2 ferngelenkten Land- und Wassermotortfahrzeugen;
- 5.2.2.3 Wassersportfahrzeugen inkl. Windsurfbrettern, ausgenommen eigene oder fremde Segelboote und eigene oder fremde Wassersportfahrzeuge mit Motoren – auch Hilfs- oder Außenbordmotoren – oder Treibsätzen.
- 5.2.3 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von
- 5.2.3.1 nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrenden Kraftfahrzeugen und Anhängern ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit;
- Nicht versichert ist jedoch der Gebrauch von Kraftfahrzeugen auf so genannten beschränkt öffentlichen Verkehrsflächen. Hierbei handelt es sich um Wege bzw. Grundstücke wie z. B. stillgelegte Sandgruben/Steinbrüche, die der Öffentlichkeit zugänglich sind. Kraftfahrzeuge mit mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit, die ausschließlich oder gelegentlich auf solchen Flächen verkehren, sind versicherungspflichtig mit der Folge, dass für sie eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung nach Maßgabe der „Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB)“ abgeschlossen werden muss. Dies gilt auch bei behördlich erteilter Ausnahme von der Zulassungspflicht.
- 5.2.3.2 Kraftfahrzeugen mit nicht mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit;
- 5.2.3.3 selbst fahrenden, zu privaten Zwecken genutzten Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit sowie nicht zulassungspflichtige motorisierte Krankenfahrstühle;
- 5.2.3.4 Hierfür gilt:
- Für diese Kraftfahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in Ziffer 3 (2) AHB und in Ziffer 4.3 (1) AHB.

- 5.2.3.5 Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.
- Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.
- Ansonsten besteht kein Versicherungsschutz gemäß Ziffer 26 AHB.

5.3 Elektronischer Datenaustausch/Internetnutzung

- 5.3.1 Eingeschlossen ist – insoweit abweichend von Ziffer 7.15 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger, soweit es sich handelt um
- (1) Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computerviren und/oder andere Schadprogramme;
 - (2) Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten, und zwar wegen sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen, sowie der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekten Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;
 - (3) Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.
- Für Ziff. 5.3.1 (1) bis 5.3.1 (3) gilt:
- Es obliegt dem Versicherten, dass die auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.
- Verletzt der Versicherte diese Obliegenheit, so gilt Ziffer 26 AHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).
- 5.3.2 Im Rahmen der ausgewiesenen Versicherungssumme gemäß Ziffer 5.13 beträgt die Versicherungssumme für diesen Versicherungsschutz 1.000.000 Euro. Abweichend von Ziffer 6.2 AHB stellt diese zugleich die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.
- 5.3.3 Versicherungsschutz besteht – insoweit abweichend von Ziffer 7.9 AHB – für Versicherungsfälle im Ausland.
- 5.3.4 Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:
- (1) Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
 - (2) IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
 - (3) Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
 - (4) Bereithaltung fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
 - (5) Betrieb von Datenbanken.
- 5.3.5 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche
- (1) wegen Schäden, die dadurch entstehen, dass bewusst
 - unbefugt in fremde Datenverarbeitungssysteme/Datennetze eingreifen (z. B. Hacker-Attacken, Denial of Service Attacks),
 - Software einsetzen, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern (z. B. Software-Viren, trojanische Pferde);
 - (2) die in engem Zusammenhang stehen mit
 - massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming),
 - Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internetnutzer gesammelt werden sollen;
 - (3) gegen den Versicherten, soweit der Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften (z. B. Teilnahme an rechtswidrigen Online-Tauschbörsen) oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt wurde.

5.4 Auslandsdeckung

- 5.4.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt in EU-Staaten, der Schweiz und Norwegen. Im übrigen Ausland besteht Versicherungsschutz nur bei einem Auslandsaufenthalt bis zu einem Jahr.
- 5.4.2 Die Leistungen der ARAG erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen der ARAG mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Eurobetrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

5.5 Gewässerschäden - außer Anlagenrisiko -

- 5.5.1 Versichert ist im Umfang des Vertrages, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht für mittelbare oder unmittelbare Folgen von Veränderungen der

physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden) mit Ausnahme der Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen oder aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe (Versicherungsschutz hierfür wird ausschließlich durch gesonderten Vertrag gewährt).

5.5.2 Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherte im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten), sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden von der ARAG insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der Allgemeinen Bedingungen für den Haftpflicht-Schutz (AHB).

Auf Weisung der ARAG aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung der ARAG von Maßnahmen des Versicherungsnehmers/Versicherten oder Maßnahmen Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung der ARAG.

5.5.3 Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen die Personen, die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an diese gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

5.5.4 Der Ausschluss von Schäden durch Umwelteinwirkung gemäß Ziffer 7.10 (b) AHB gilt gestrichen.

5.6 Schäden an gemieteten Räumen

5.6.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden (nicht an Inventar und Mobiliar).

5.6.2 Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen

- (1) Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung;
- (2) Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
- (3) Glasschäden, soweit sich Versicherungsnehmer/Versicherter hiergegen besonders versichern kann;
- (4) Schäden infolge von Schimmelbildung.

5.6.3 Ausgeschlossen sind ferner die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallenden Rückgriffsansprüche.

5.6.4 Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall maximal 1.000.000 Euro, begrenzt auf das Zweifache dieser Summe für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres

5.7 Schäden an geliehenen, gemieteten oder gepachteten beweglichen Sachen

5.7.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung und der Zerstörung von fremden beweglichen Sachen, auch wenn diese zu privaten Zwecken gemietet, gepachtet, geliehen wurden oder Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.

5.7.2 Ausgeschlossen bleiben:

- (1) Schäden an Sachen, die dem Beruf oder Gewerbe der versicherten Person dienen;
- (2) Schäden durch Abnutzung, Verschleiß, übermäßige Beanspruchung;
- (3) Schäden an Schmuck- und Wertsachen, auch Verlust von Geld, Urkunden und Wertpapieren;
- (4) Vermögensschäden;
- (5) Schäden an Land-, Luft- und Wasserfahrzeugen;
- (6) Verlust und Vernichtung von Sachen.

5.7.3 Die Selbstbeteiligung für Schäden an sonstigen geliehenen, gemieteten oder gepachteten Sachen gemäß Ziffer 5.7.1 beträgt je Versicherungsfall 500 Euro. Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall maximal 5.000 Euro.

5.7.4 Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte der unter Ziffer 5.7.3 genannten Versicherungssumme.

5.8 Sachschäden durch häusliche Abwässer

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.14 (1) AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Sachschäden durch häusliche Abwässer.

5.9 Einschluss von Allmählichkeitsschäden

Eingeschlossen sind gesetzliche Haftpflichtansprüche aus Sachschäden, die entstehen durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit und von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub u. dgl.).

5.10 Mitversicherung von Vermögensschäden

- 5.10.1 Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne von Ziffer 2.1 AHB wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.
- 5.10.2 Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden
- (1) durch vom Versicherungsnehmer/Versicherten (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;
 - (2) aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
 - (3) aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
 - (4) aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
 - (5) aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;
 - (6) aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;
 - (7) aus Rationalisierung und Automatisierung;
 - (8) aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
 - (9) aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
 - (10) aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemaliges oder gegenwärtiges Mitglied von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen;
 - (11) aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
 - (12) aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen;
 - (13) aus Schäden durch ständige Emissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen).
- 5.10.3 Es gelten die Versicherungssummen gemäß Ziffer 5.13.

5.11 Abhandenkommen von fremden privaten Schlüsseln

Eingeschlossen ist – in Ergänzung von Ziffer 2 AHB und abweichend von Ziffer 7 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden privaten Schlüsseln und Codekarten (auch General-/Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage), die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befunden haben. Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels oder der Codekarte festgestellt wurde.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche aus Folgeschäden wegen eines Schlüssel- oder Codekartenverlustes (z. B. wegen Einbruchs und/oder Abhandenkommen von Sachen in Räumen und Gebäuden).

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln, Codekarten zu beweglichen Sachen.

Die Höchstersatzleistung ist auf 25.000 Euro je Versicherungsfall und Versicherungsjahr begrenzt.

5.12 Gegenseitige Ansprüche

- 5.12.1 Eingeschlossen sind – in teilweiser Abänderung von Ziffer 7.4 (3) AHB – auch gesetzliche Haftpflichtansprüche
- der versicherten Heimbewohner untereinander
 - des Versicherungsnehmers gegen die versicherten Heimbewohner
- wegen Personenschäden und/oder Sachschäden.
- 5.12.2 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Schäden, für die der Ersatz über eine bestehende Sach- oder Kaskoversicherung erlangt werden kann.

5.13 Versicherungssummen

- 5.13.1 Die ARAG leistet im Versicherungsfall Entschädigung bis zu einer Versicherungssumme von 5.000.000 Euro pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden.
- 5.13.2 Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt jeweils das Doppelte der vereinbarten Versicherungssumme.

5.14 Vertragsdauer, Erlöschen des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz gilt während der Vertragslaufzeit nur für die Dauer der Zugehörigkeit als Heimbewohner.

5.15 Selbstbeteiligung im Versicherungsfall

Der entschädigungspflichtige Betrag wird je Versicherungsfall um 100 Euro gekürzt.

Leistungsübersicht zur Haftpflichtversicherung von Vereinen

Versicherungssummen, (Jahres)-Schadenmaximierungen, Selbstbehalte

Sofern kein Sublimit genannt, erfolgt die Versicherung im Rahmen der für das jeweilige Risiko vertraglich vereinbarten Versicherungssummen (VS). Diese betragen für das

Betriebsstätten-, Tätigkeits- und Produktrisiko (maximal zweimal je Versicherungsjahr)

3.000.000 € pauschal für Personen- und/oder Sachschäden
 1.000.000 € für Vermögensschäden
 oder - sofern besonders vereinbart -
 5.000.000 € pauschal für Personen- und/oder Sachschäden
 1.000.000 € für Vermögensschäden

Umwelthaftpflicht-Risiko (maximal einmal je Versicherungsjahr - SB 2.000 € je Versicherungsfall)

3.000.000 € pauschal für Personen-, Sach- und mitversicherter Vermögensschäden

Umweltschaden-Risiko (maximal einmal je Versicherungsjahr - SB 2.000 € je Versicherungsfall)

3.000.000 € für Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen

Betriebsstätten-, Tätigkeits- und Produktrisiko gemäß BBR Vereine		Teil / Ziffer	Umfang / Sublimit
1.	Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht unselbstständiger Niederlassungen oder Betriebsstätten im Inland.	A 1.2	•
2.	Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht aus der Nutzung der Betriebsgebäude und -grundstücke (incl. Garagen und Parkplätze) sowie Vermietung des Eigentums an Betriebsfremde (bis JBM € 50.000)	A 2.1	•
3.	Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht aus der Weitervermietung von zu Betriebszwecken gemieteten bebauten und unbebauten Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten (incl. Garagen, Parkplätzen) an Dritte (bis JBM € 25.000,-)	A 2.2	•
4.	Bauherr oder Unternehmer von eigenen Bauvorhaben bis zu einer Bausumme von p.a. 1.000.000 €	A 2.3.1	•
5.	Gesetzliche Haftpflicht aus den gewöhnlichen satzungsgemäßen oder sonst sich aus dem Vereinszweck ergebenden Veranstaltungen	A 2.4	•
6.	Unterhalten von Reklameeinrichtungen (z.B. Transparente, Reklametafeln, Leuchtröhren) innerhalb und außerhalb des Betriebsgrundstückes	A 2.5	•
7.	Teilnahme an Ausstellungen und Messen. Mitversichert sind die Abgabe von Werbematerial, Werbegeschenken, Proben, Produktmustern sowie der Bewirtung der Gäste während dieser Veranstaltungen	A 2.6	•
8.	Abgabe von Speisen und Getränken im Rahmen eines Vereinslokals in eigener Regie	A 2.7	•
9.	Besitz und Verwendung von nicht selbst fahrenden Arbeitsmaschinen oder -geräten	A 2.8	•
10.	Besitz und der Verwendung von vereinseigenen Kanus, Ruder-, Paddel- und Schlauchbooten ohne Hilfs- und Außenbordmotor	A 2.9	•
11.	Erlaubter Besitz und Gebrauch von Schusswaffen und Munition und dem nach § 27 Waffengesetz erlaubten Betrieb einer Schießstätte. Nicht versichert sind der Besitz und Gebrauch von Waffen zu Jagd Zwecken oder zu strafbaren Handlungen.	A 2.10	•
12.	nur bei <u>Gebirgs- und Verschönerungsvereinen</u> : Unterhaltung von Wegen, Aussichtstürmen und dgl.	A 2.11	•
13.	nur bei <u>Kleintierzuchtvereinen (nicht Hunde oder Reittiere)</u> : Persönliche gesetzliche Haftpflicht der Vereinsmitglieder als Halter dieser Tiere	A 2.12	•
14.	nur bei <u>Reit- und Fahrvereinen</u> : Durchführung von Reit- und Fahrveranstaltungen, Rennen, Turnieren, Wettreiten, Schlepp- und Schnitzeljagden und der dazu erforderlichen Übungen. Mitversichert ist hierbei die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Mitglieder aus ihrer Beteiligung an solchen vom Verein angeordneten Veranstaltungen und Übungen, auch soweit sie dabei als Tierhalter in Anspruch genommen werden können.	A 2.13	•
15.	Betrieb einer Photovoltaikanlage auf dem Betriebsgrundstück (ohne Ansprüche Letztverbraucher)	A 2.14	•
16.	Betrieb einer Solarthermieanlage auf dem Betriebsgrundstück	A 2.15	•
17.	Schäden durch gewollten und ungewollten Deckakt	A. 2.16	•
18.	Beauftragung fremder Unternehmen (sog. Subunternehmer) mit der Ausführung von Verrichtungen im Interesse des versicherten Betriebes. Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht der fremden Unternehmen und ihrer Betriebsangehörigen	A 4	•
19.	Teilnahme an Arbeits- und Liefergemeinschaften mit Insolvenzklausel	A 5	•
20.	Nachhaftung bei endgültiger und völliger Betriebs-, Produktions- und Lieferungseinstellung	A 6	5 Jahre

21.	Personen- und Sachschäden durch vom VN hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse sowie erbrachte Arbeiten und sonstige Erzeugnisse (konventionelles Produktrisiko). Mitversichert ist der Handel und Vertrieb von Produkten im Internet.	A 10	•
22.	Abhandenkommen von Sachen der Betriebsangehörigen und Besucher (einschl. KFZ und Fahrräder mit Zubehör)	C 1	1.000.000 € 2-fach max. p.a.
23.	Abhandenkommen von fremden Schlüsseln für Gebäude und Räume (auch Generalschlüssel bzw. Codekarten für eine Schließanlage); incl. 14 Tage Objektschutz	C 2	1.000.000 € 2-fach max. p.a.
24.	Abwässersachschäden	C 3	•
25.	Ansprüche mitversicherter Personen untereinander	C 4	•
26.	Gesetzliche Haftpflicht des VN wegen im Ausland vorkommender Versicherungsfälle (Auslandsschäden) - Sonderregelung USA/US-Territorien und Kanada beachten	C 5	•
	a) aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten	C 5.1.1	•
	b) aus indirekten Exporten	C 5.1.2	•
	c) aus direkten Exporten ins europäische Ausland	C 5.1.3	•
	d) aus Bau-, Montage-, Reparatur- und Wartungsarbeiten (auch Inspektion und Kundendienst) oder sonstigen Leistungen im Inland oder europäischen Ausland.	C 5.2	•
27.	Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger, soweit es sich handelt um Schäden aus	C 6	
	a) der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Datenveränderung bei Dritten durch Computerviren und/oder andere Schadprogramme	C 6.1.1	insgesamt 1.000.000 € 1-fach max. p.a.
	b) der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten	C 6.1.2	
	c) der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch	C 6.1.3	
	d) der Verletzung von Persönlichkeitsrechten	C 6.1.4	
	e) der Verletzung von Namensrechten im Rahmen des o.g. Sublimits (Pos. 27) p.a. max. bis	C 6.1.5	100.000 €
28.	Besitz, Halten und Gebrauch von KFZ, selbst fahrenden Arbeitsmaschinen, Staplern und Anhängern	C 7	•
	a) auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen alle KFZ und Anhänger ohne Rücksicht auf deren bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit	C 7.1.1	•
	b) auf bedingt/beschränkt öffentlichen Wegen und Plätzen und/oder im öffentlichen Verkehrsraum	C 7.1.2	•
	I) alle KFZ, mit einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 6 km/h	C 7.1.2.1	•
	II) nicht zulassungspflichtige Stapler, mit einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h	C 7.1.2.2	•
	III) nicht zulassungspflichtige selbst fahrende Arbeitsmaschinen, mit einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h	C 7.1.2.3	•
	IV) nicht zulassungspflichtige Anhänger, die nicht in Verbindung mit einem versicherungspflichtigen Zugfahrzeug stehen	C 7.1.2.4	•
29.	Mietsachschäden aus Anlass von Dienst- oder Geschäftsreisen an gemieteten Räumlichkeiten und an deren Ausstattung	C 8.1	•
30.	Mietsachschäden an zu betrieblichen Zwecken gemieteten (nicht geleasteten) Gebäuden und/oder Räumen (nicht jedoch an Einrichtung, Produktionsanlagen und dgl.) durch Leitungswasser oder Abwasser	C 8.2	3.000.000 € 2-fach max. p.a.
31.	Strahlenschäden (u.a. deckungsvorsorgefreier Umgang mit radioaktiven Stoffen; Besitz und Verwendung von Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern, Laser- und Masergeräten)	C 9	•
32.	Tätigkeitsschäden - Beschädigung von Land- und Wasserfahrzeugen, Containern sowie der Ladung durch oder beim Be- und Entladen - Selbstbehalt 250 € je Versicherungsfall	C 10.1	•
33.	Tätigkeitsschäden - Schäden an Erdleitungen (Kabel, unterirdische Kanäle, Wasserleitungen, Gasrohre und andere Leitungen) sowie Frei- und/oder Oberleitungen - Selbstbehalt 250 € je Versicherungsfall	C 10.2	•
34.	Vermögensschäden - Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Missbrauch personenbezogener Daten	C 11.1	•
35.	Vermögensschäden - sonstige, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind	C 11.2	•
36.	Als Mieter, Entleiher, Pächter oder Leasingnehmer vertraglich übernommene gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts - Verstöße gegen Verkehrssicherungspflichten	C 12	•
37.	Vorsorgeversicherung	C 13	•
38.	Ansprüche aus Benachteiligungen - Versicherungsschutz besteht gem. AVB Benachteiligungen - Selbstbehalt 1.000 € je Versicherungsfall	C 14	100.000 € 1-fach max. p.a.
Nachstehende Deckungserweiterungen gelten nur, soweit diese ausdrücklich vertraglich vereinbart wurden			

39.	Sonstige Mietsachschäden an zu betrieblichen Zwecken gemieteten (nicht geleasteten) Gebäuden und/oder Räumen (nicht jedoch an Einrichtung, Produktionsanlagen und dgl.); Selbstbehalt 250 € je Versicherungsfall	E 1	100.000 € 2-fach max. p.a.
40.	Sonstige Tätigkeitsschäden - Schäden, die an fremden Sachen durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an oder mit diesen Sachen entstanden sind (nicht Erfüllungsschaden) - Selbstbehalt 250 € je Versicherungsfall	E 2	1.000.000 € 2-fach max. p.a.
41.	Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des VN aus dem Halten oder Hüten von vereinseigenen Hunden, ausgenommen Kampfhunde oder gefährliche Hunde. Jagdhunde, für die bereits Versicherungsschutz durch eine Jagdhaftpflicht-Versicherung besteht, sind nicht mitversichert und nicht mitzuzählen.	E 3	•
42.	Gesetzliche Haftpflicht des VN aus dem Halten/Hüten von Pferden, Kleinpferden, Ponys, Maultieren, Eseln - ohne Voltigier- und Therapiepferde. Bitte beachten Sie den eingeschränkten, versicherbaren Verwendungszweck gem. E 4 . Versichert ist ausschließlich die im Versicherungsschein bezeichnete Position unter Angabe der jeweiligen Anzahl aller Tiere.	E 4	•
43.	Schäden an Pensionstieren anlässlich Unterstellung, Fütterung, Pflege, Weidegang der Tiere, nicht jedoch Schäden an den Tieren anlässlich des Reitens sowie Schäden an Zaum- und Sattelzeug und sonstigem Zubehör; Selbstbehalt je Versicherungsfall 10 % der Ersatzleistung, mind. 250 €; Höchstentschädigung	E 5	10.000 € 2-fach max. p.a.
44.	Reitlehrrisiko des VN und/oder des angestellten Reitlehrers, jedoch nur, sofern die Person über eine gültige Lizenz verfügt. Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht des haupt-/freiberuflichen Reitlehrers sowie des Reittherapeuten, Voltigierlehrers, Fahrlehrers und Bereiters	E 6	•
45.	Veranstaltung und Durchführung von Kutschen- und Planwagenfahrten in eigener Regie. Mitversichert ist, nur sofern zusätzlich vereinbart , auch der Verleih oder die Vermietung von Kutschen und Planwagen. Ausgeschlossen bleibt die persönliche Haftpflicht des Entleihers oder Mieters.	E 7	•
46.	Halten, Besitz und Gebrauch von vereinseigenen Wassersport-Fahrzeugen: Motorboote und -jachten (auch mit Hilfs- oder Außenbordmotor) sowie Segelboote und -jachten (mit und ohne Hilfsmotor). Bitte beachten Sie Erweiterungen und Einschränkungen des Versicherungsschutzes gemäß E8!	E 8	•
47.	Veranstaltungen, die über den Rahmen gewöhnlicher Vereinsveranstaltungen hinausgehen und im Versicherungsschein explizit genannt sind .	E 9	•

Umwelthaftpflicht-Risiko gemäß BBR Umwelthaftpflicht-Basis- und -Regress		Ziffer	Umfang / Sublimit
1.	Umwelthaftpflicht-Basis- und Umwelthaftpflicht-Regress-Deckung		•
2.	Oberirdischer Heizöltank (auch mehrere zusammenhängende Behälter) zur Raumbeheizung Fassungsvermögen bis 10.000 Liter, sofern der VN Inhaber der Anlage ist	3.1.1	•
3.	Umweltgefährdende Stoffe in Kleingebinden bis 240 Liter/Kg pro Einzelbehälter; Gesamtlagermenge 3.000 Liter/Kg (ohne halogenierte und teilhalogenierte Kohlenwasserstoffe)	3.1.2	•
4.	Betriebsmittel in nicht zulassungs- / versicherungspflichtigen KFZ oder selbst fahrenden Arbeitsmaschinen	3.1.2	•
5.	Betriebsmittel in geschlossenen Systemen (z.B. Maschinen)	3.1.4	•
6.	Fett-, Öl- oder Benzinabscheider (Maximal-Anzahl 5)	3.2	•
7.	Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gemäß Ziffer 2.1 - 2.5 oder Teilen, die ersichtlich für Anlagen gemäß Ziffer 2.1 - 2.5 bestimmt sind, wenn der Versicherungsnehmer nicht selbst Inhaber der Anlagen ist - ausgenommen einer temporären Inhabereigenschaft - (Umwelthaftpflicht-Regress)	3.3	•
8.	Mietsachschäden durch Brand und / oder Explosion	3.4	3.000.000 € 1-fach max. p.a.
	a) an gemieteten, gepachteten Gebäuden und/oder Räumlichkeiten - nicht jedoch an Grund und Boden b) anlässlich von Dienst- oder Geschäftsreisen		
9.	Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles; Selbstbehalt 2.000 € je Versicherungsfall	5	10% der VS 1-fach max. p.a.
	a) nach einer Störung des Betriebes		
	b) aufgrund behördlicher Anordnung		
10.	Nachhaftung bei vollständigem oder dauerndem Wegfalls des versicherten Risikos	8	3 Jahre

Umweltschaden-Risiko gemäß BBR Umweltschaden		Teil	Umfang / Sublimit
1.	Grunddeckung: Behördliche Sanierungs- und Kostenansprüche nach dem Umweltschadengesetz wegen Schäden an fremden Grund und Boden, Gewässern, geschützten Tier- und Pflanzenarten sowie besonders geschützten Lebensräumen (Biodiversität) infolge einer Betriebsstörung.	Teil 1	•
2.	Mitversichertes Anlagenrisiko:		
	a) Umweltgefährdende Stoffe in Kleingebinden bis zu 240 Liter/Kg pro Einzelbehälter; Gesamtlagermenge 3.000 Liter/Kg (ohne halogenierte und teilhalogenierte Kohlenwasserstoffe)	Teil 1 / 1.5.1	•
	b) Betriebsmittel in nicht zulassungs-/versicherungspflichtigen KFZ oder selbst fahrenden Arbeitsmaschinen	Teil 1 / 1.5.2	•
	c) Betriebsmittel in geschlossenen Systemen (z.B. Maschinen)	Teil 1 / 1.5.3	•
	d) Fett-, Öl- oder Benzinabscheider (Maximal-Anzahl 5)	Teil 1 / 1.5.4	•
3.	Weiteres Anlagenrisiko (z.B. Öltank, Tankanlagen)	----	HV-Anfrage
Nachstehende Deckungserweiterungen gelten nur, soweit diese ausdrücklich vertraglich vereinbart wurden			
4.	Zusatzbaustein 1: Schäden auf eigenen Grund und Boden, Gewässern, Biodiversität sowie Grundwasser - Selbstbehalt 2.000 € je Versicherungsfall	Teil 2	500.000 € 1-fach max. p.a.
5.	Zusatzbaustein 2: Sanierung des Bodens wegen schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bundesbodenschutzgesetz - Für die Angebotserstellung / Risikoprüfung ist ein Bodengutachten (Kostentragung VN) erforderlich.	Teil 3	HV-Anfrage

Ansprüche aus Benachteiligungen gemäß AVB Benachteiligung	
Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der VN aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts wegen Benachteiligungen für einen Personen-, Sach- oder Vermögensschaden auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden. Folgende Gründe für Benachteiligungen gelten versichert:	
Rasse, ethnische Herkunft, Geschlecht, Religion, Weltanschauung, Behinderung, Alter, sexuelle Identität	

Eine evtl. für den jeweiligen Deckungsbaustein geltende, generelle Selbstbeteiligung ist dem Vertrag zu entnehmen.

VN = Versicherungsnehmer

JBM = Jahresbruttomietwert (Jahreskaltmiete zzgl. Pauschalkosten sowie MwSt (sofern gewerblich vermietet))

Die Darstellung der Versicherungsleistung kann hier nur verkürzt wiedergegeben werden. Es gelten die vereinbarten Versicherungsbedingungen für den ARAG-Business Aktiv – Stand: 7.2010

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Haftpflichtversicherung von Vereinen (BBR Vereine)

Inhaltsverzeichnis

TEIL A	Allgemeine Bestimmungen
1	Versichertes Risiko
2	Vereinsübliche Nebenrisiken
3	Mitversicherte Personen
4	Subunternehmerbeauftragung.....
5	Teilnahme an Arbeits- und Liefergemeinschaften mit Insolvenzklause.....
6	Nachhaftung
7	Schiedsgerichtsvereinbarungen
8	Versehensklause.....
9	Kumulklause.....
10	Konventionelles Produktrisiko.....
11	Versicherungssummen / Maximierung / Selbstbehalte / Sublimits
12	Beitragsberechnungsgrundlage
TEIL B	Risikoausschlüsse und Risikobegrenzungen
1	Generelle Risikoausschlüsse
2	Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger, Wasserfahrzeuge, Luft- und Raumfahrzeuge
3	Inländische Versicherungsfälle, die im Ausland geltend gemacht werden.....
TEIL C	Deckungserweiterungen.....
1	Abhandenkommen von Sachen der Betriebsangehörigen und Besucher.....
2	Abhandenkommen von fremden Schlüsseln.....
3	Abwässersachschäden.....
4	Ansprüche mitversicherter Personen untereinander.....
5	Auslandsschäden
6	Internetnutzung
7	Kraftfahrzeuge, selbst fahrende Arbeitsmaschinen, Stapler, Anhänger.....
8.1	Mietsachschäden aus Anlass von Dienst- oder Geschäftsreisen
8.2	Mietsachschäden an Immobilien durch Leitungswasser oder Abwässer
9	Strahlenschäden
10.1	Tätigkeitsschäden - Be- und Entladeschäden
10.2	Tätigkeitsschäden – Leitungsschäden.....
11.1	Vermögensschäden durch Verletzung von Datenschutzgesetzen
11.2	Vermögensschäden – sonstige.....
12	Vertraglich übernommene gesetzliche Haftpflicht
13	Vorsorgeversicherung.....
14	Ansprüche aus Benachteiligungen.....
TEIL D	Besondere Bedingungen für bestimmte Risiken
	keine

TEIL E	Besonders zu vereinbarende zusätzliche Deckungserweiterungen
1	Sonstige Mietsachschäden
2	Tätigkeitsschäden - Sonstige Tätigkeitsschäden
3	Halten, Hüten von vereinseigenen Hunden.....
4	Halten, Hüten, Verwenden von vereinseigenen Pferden, Kleinpferden, Ponys, Maultieren, Eseln
5	Schäden an Pensionstieren
6	Reitlehrrisiko
7	Verwendung von Kutschen und Planwagen.....
8	Vereinseigene Motorboote und -jachten (auch Hilfs- oder Außenbordmotor) sowie vereinseigene Segelboote und -jachten (mit und ohne Hilfsmotor).....
9	Veranstaltungen, die über den Rahmen gewöhnlicher Vereinsveranstaltungen hinausgehen

TEIL A Allgemeine Bestimmungen

1 Versichertes Risiko

- 1.1 Versichert ist auf Grundlage der "Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB)" und der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers aus dem im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Vereinsbetrieb mit seinen Eigenschaften, Rechtsverhältnissen oder Tätigkeiten bzw. aus der Ausübung aller der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebenen Tätigkeiten.
- 1.2 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht unselbstständiger Niederlassungen und Vereinsstätten im Inland.
- 1.3 Für gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung und alle sich daraus ergebenden weiteren Schäden besteht ausschließlich Versicherungsschutz im Umfang der Umwelthaftpflicht-Basisversicherung, es sei denn, einzelne Vereinbarungen dieser Bedingungen sehen ausdrücklich eine andere Regelung vor.
- 1.4 Durch Brand oder Explosion eingetretene Personen- und/oder Sachschäden gelten als durch eine Umwelteinwirkung eingetretene Schäden. Ausgenommen von dieser Regelung sind gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die gegen den Versicherungsnehmer aus Produkthaftpflicht erhoben werden, es sei denn, es handelt sich um Tätigkeiten des Versicherungsnehmers, für die nach Ziffer 2.6 Umwelt-Haftpflicht-Modell Versicherungsschutz genommen werden kann.

2 Vereinsübliche Nebenrisiken

- Mitversichert ist im Rahmen dieses Vertrages, auch ohne besondere Anzeige, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den für einen Verein üblichen Nebenrisiken, und zwar
- 2.1 als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer und Nutznießer von Gebäuden und Grundstücken (auch Garagen und Parkplätze), die ausschließlich dem Vereinszweck dienen - nicht jedoch Luftlandeplätze - , sowie aus Vermietung, Verpachtung oder sonstiger Überlassung von zum Vereinsvermögen gehörenden bebauten und unbebauten Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten an Dritte bis zu einem Bruttojahresmietwert von 50.000 Euro;
- 2.2 als Weitervermieter von zu Vereinszwecken gemieteten bebauten und unbebauten Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten (auch Garagen, Parkplätzen) an Dritte bis zu einem Bruttojahresmietwert von 25.000 Euro;
- zu 2.1 und 2.2 gilt:
- Versichert sind hierbei gesetzliche Haftpflichtansprüche aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z.B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen).
- 2.3 Mitversichert ist hinsichtlich dieser Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten auch die gesetzliche Haftpflicht
- 2.3.1 als Bauherr oder Unternehmer von eigenen Bauvorhaben (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch- und Grabearbeiten) bis zu einer Bausumme von insgesamt 1.000.000 Euro je Versicherungsjahr;
- 2.3.2 als früherer Besitzer aus § 836 Absatz 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;
- 2.3.3 der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Beleuchtung oder sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für gesetzliche Haftpflichtansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtung erhoben werden;
- 2.3.4 des Insolvenzverwalters in dieser Eigenschaft.
- Werden die in Ziffer 2.1, 2.2 oder 2.3.1 genannten Beträge überschritten, gelten die Bestimmungen der Ziffer 3 und 13 AHB.
- 2.4 aus den gewöhnlichen satzungsgemäßen oder sonst sich aus dem Vereinszweck ergebenden Veranstaltungen;
- 2.5 aus Reklameeinrichtungen (z. B. Transparenten, Reklametafeln, Leuchtröhren und dergleichen);
- 2.6 aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen. Mitversichert sind die Abgabe von Werbematerial, Werbegeschenken, Proben, Produktmustern sowie der Bewirtung der Gäste während dieser Veranstaltungen;
- 2.7 aus der Abgabe von Speisen und Getränken im Rahmen eines Vereinslokals in eigener Regie;
- 2.8 aus dem Besitz und der Verwendung von nicht selbst fahrenden Arbeitsmaschinen oder -geräten;
- 2.9 aus dem Besitz und der Verwendung von vereinseigenen Kanus, Ruder-, Paddel- und Schlauchbooten ohne Hilfs- und Außenbordmotor;
- 2.10 aus dem erlaubten Besitz und Gebrauch von Schusswaffen und Munition und dem nach § 27 Waffengesetz erlaubten Betrieb einer Schießstätte. Nicht versichert sind der Besitz und Gebrauch von Waffen zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen;
- 2.11 bei Gebirgs- und Verschönerungsvereinen aus der Unterhaltung von Wegen, Aussichtstürmen und dgl.;

- 2.12 bei Kleintierzuchtvereinen (nicht Hunde oder Reittiere) aus der persönlichen gesetzlichen Haftpflicht der Vereinsmitglieder als Halter dieser Tiere;
- 2.13 bei Reit- und Fahrvereinen auch aus der Durchführung von Reit- und Fahrveranstaltungen, Rennen, Turnieren, Wettreiten, Schlepp- und Schnitzeljagden und der dazu erforderlichen Übungen.
Mitversichert ist hierbei die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Mitglieder aus ihrer Beteiligung an solchen vom Verein angeordneten Veranstaltungen und Übungen, auch soweit sie dabei als Tierhalter in Anspruch genommen werden können.
Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen den Verein oder die mitversicherten Personen
- aus Unfällen der Reiter und/oder
- aus Schäden an den Pferden (einschl. Zaum- und Sattelzeug), die an diesen Veranstaltungen und Übungen teilnehmen, und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
- 2.14 aus dem Betrieb einer Photovoltaikanlage (=Anlage zur Umwandlung von Sonnenenergie in elektrischen Strom) auf dem Betriebsgrundstück
- 2.14.1 wegen Schäden, die im Zusammenhang stehen mit der Einspeisung von elektrischem Strom in das Netz des örtlichen Netzbetreibers auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Grundstück;
- 2.14.2 wegen Rückgriffsansprüchen der Strom abnehmenden Netzbetreiber oder Dritter aus Versorgungsstörungen. Nicht versichert sind Ansprüche von Letztverbrauchern aus der direkten Versorgung mit elektrischem Strom. Letztverbraucher sind Kunden, die Energie für den eigenen Verbrauch kaufen.
- 2.15 aus dem Betrieb einer Solarthermieanlage auf dem Betriebsgrundstück. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht für Schäden aus der Abgabe von Warmwasser an Mieter oder sonstige Dritte in dem aufgeführten Objekt;
- 2.16 aus Schäden durch gewollten und ungewollten Deckakt.
- 2.17 Zu 2.1 bis 2.16 gilt:
Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem SGB VII handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

3 Mitversicherte Personen

Mitversichert ist im Rahmen dieses Vertrages die persönliche gesetzliche Haftpflicht

- 3.1 der Mitglieder des Vorstandes und der vom Versicherungsnehmer beauftragten Vereinsmitglieder in dieser Eigenschaft;
- 3.2 sämtlicher übriger Mitglieder aus der Betätigung im Interesse und für Zwecke des versicherten Vereins bei Vereinsveranstaltungen;
- 3.3 sämtlicher übrigen Angestellten und Arbeiter für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.
Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

4 Subunternehmerbeauftragung

- 4.1 Im Rahmen des Vertrages und der im Versicherungsschein aufgeführten Betriebsbeschreibung ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beauftragung fremder Unternehmen mit der Ausführung von Verrichtungen im Interesse des versicherten Betriebes.
- 4.2 Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht der fremden Unternehmen und ihrer Betriebsangehörigen.

5 Teilnahme an Arbeits- und Liefergemeinschaften mit Insolvenzklausel

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften auch dann, wenn sich der Haftpflichtanspruch gegen die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst richtet. Für die Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften gelten unbeschadet der sonstigen Vertragsbedingungen (insbesondere der Versicherungssummen) folgende Bestimmungen:

- 5.1 Die Ersatzpflicht der ARAG bleibt auf die Quote beschränkt, welche der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Arbeits- oder Liefergemeinschaft entspricht. Dabei ist es unerheblich, welcher Partnerfirma die Schaden verursachenden Personen oder Sachen (Arbeitsmaschinen, Baugeräte, Baumaterialien usw.) angehören. Ist eine prozentuale Beteiligung nicht vereinbart, so gilt der verhältnismäßige Anteil entsprechend der Anzahl der Partner der Arbeitsgemeinschaft.
- 5.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Schäden an den von den einzelnen Partnern in die Arbeitsgemeinschaft eingebrachten oder von der Arbeitsgemeinschaft beschafften Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, gleichgültig, von wem die Schäden verursacht wurden.
- 5.3 Ebenso bleiben ausgeschlossen Ansprüche der Partner der Arbeits- oder Liefergemeinschaft untereinander sowie Ansprüche der Arbeits- oder Liefergemeinschaft gegen die Partner und umgekehrt.

5.4 Die Ersatzpflicht der ARAG erweitert sich innerhalb der vereinbarten Versicherungssummen über Ziffer 5.1 hinaus für den Fall, dass über das Vermögen eines Partners das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist und für diesen Partner wegen Nichtzahlung seines Beitrages kein Versicherungsschutz besteht. Ersetzt wird der dem Versicherungsnehmer zugewachsene Anteil, soweit für ihn nach dem Ausscheiden des Partners und der dadurch erforderlichen Auseinandersetzung ein Fehlbetrag verbleibt.

5.5 Versicherungsschutz im Rahmen der Ziffer 5.1 bis 5.4 besteht auch für die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst.

6 Nachhaftung

Wird der Versicherungsvertrag allein aus Gründen der endgültigen und völligen Betriebs- und/oder Produktions- und Lieferungseinstellung (nicht aus irgendwelchen anderen Gründen, wie z. B. Änderung der Rechtsform, Kündigung durch einen Vertragspartner) beendet, besteht - mit Ausnahme der Umwelthaftpflicht-Versicherung - Versicherungsschutz im Umfange dieses Vertrages bis 5 Jahre nach Vertragsbeendigung. Voraussetzung der Eintrittspflicht der ARAG ist jedoch, dass die Haftpflichtversicherung zuvor mindestens 1 Versicherungsjahr bestanden hat. Andernfalls bedarf die Nachhaftung einer besonderen Vereinbarung.

7 Schiedsgerichtsvereinbarungen

7.1 Die Vereinbarung von Schiedsgerichtsverfahren vor Eintritt eines Versicherungsfalles beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht, wenn das Schiedsgericht folgenden Mindestanforderungen entspricht:

7.1.1 Das Schiedsgericht besteht aus mindestens drei Schiedsrichtern. Der Vorsitzende muss Jurist sein und soll die Befähigung zum Richteramt haben. Haben die Parteien ihren Firmensitz in verschiedenen Ländern, darf er keinem Land der Parteien angehören.

7.1.2 Das Schiedsgericht entscheidet nach materiellem Recht und nicht lediglich nach billigem Ermessen (ausgenommen im Falle eines Vergleichs, sofern der ARAG die Mitwirkung am Verfahren ermöglicht wurde). Das anzuwendende materielle Recht muss bei Abschluss der Schiedsgerichtsvereinbarung festgelegt sein.

7.1.3 Der Schiedsspruch wird schriftlich niedergelegt und begründet. In seiner Begründung sind die die Entscheidung tragenden Rechtsnormen anzugeben.

7.2 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, der ARAG die Einleitung von Schiedsgerichtsverfahren unverzüglich anzuzeigen und der ARAG die Mitwirkung am Schiedsgerichtsverfahren entsprechend der Mitwirkung der ARAG an Verfahren des ordentlichen Rechtsweges zu ermöglichen. Hinsichtlich der Auswahl des vom Versicherungsnehmer zu benennenden Schiedsrichters ist der ARAG eine entscheidende Mitwirkung einzuräumen.

8 Versehensklausele

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf versehentlich nicht gemeldete Risiken, die im Rahmen des versicherten Betriebes liegen und weder nach den Allgemeinen noch Besonderen Bedingungen des Vertrages von der Versicherung ausgeschlossen sind. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, sobald er sich des Versäumnisses bewusst geworden ist, unverzüglich die entsprechende Anzeige zu erstatten und den danach zu vereinbarenden Beitrag vom Gefahreneintritt an zu entrichten.

9 Kumulklausele

Besteht für mehrere Versicherungsfälle, die

- auf derselben Ursache beruhen oder

- auf den gleichen Ursachen beruhen, wenn zwischen diesen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht,

für den Versicherungsnehmer Versicherungsschutz im Rahmen verschiedener Abschnitte dieses Vertrages oder sowohl im Rahmen dieses Vertrages als auch eines anderen Haftpflichtversicherungsvertrages bei der ARAG Allgemeine Versicherungs-AG, so ist die Ersatzleistung der ARAG aus diesen Abschnitten/Verträgen insgesamt auf die höchste der je Versicherungsfall in diesen Abschnitten/Verträgen vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. In diesem Fall gelten die Versicherungsfälle in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste Versicherungsfall eingetreten ist.

10 Konventionelles Produktrisiko

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers für Personen, Sach- und daraus entstandenen Vermögensschäden (nicht reine Vermögensschäden und auch nicht Schäden, die im Rahmen einer Erweiterten Produkthaftpflichtversicherung zu versichern sind), soweit diese Schäden durch vom Versicherungsnehmer

- hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse,

- erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen

verursacht wurden. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Versicherungsnehmer die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht, die Arbeiten abgeschlossen oder die Leistungen ausgeführt hat. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Handel und dem Vertrieb von Produkten im Internet;

11 Versicherungssummen / Maximierung / Selbstbehalte / Sublimits

- 11.1 Es gelten die im Versicherungsschein genannten Versicherungssummen für Personen-, Sach- und Vermögensschäden. Sie bilden jeweils die Höchstentschädigung je Versicherungsfall. Die Versicherungssummen stehen für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres zweimal zur Verfügung.
- 11.2 Besondere Versicherungssummen (Sublimits im Rahmen der oben genannten Versicherungssummen) und/oder Selbstbehalte und/oder Jahresschadenmaximierungen sind im Einzelfall innerhalb der nachstehenden Vertragsteile vereinbart.

12 Beitragsberechnungsgrundlage

- Sofern der Versicherungsbeitrag nach der Jahreslohn- und -gehaltssumme (LGS) oder nach dem Jahresumsatz oder nach der Anzahl der tätigen Personen berechnet wird, gelten folgende Regelungen:
- 12.1 Die Jahreslohn- und -gehaltssumme berechnet sich nach der LGS aller im Betrieb tätigen Personen einschließlich Entgelte für Leiharbeiter(innen), wobei für Geschäftsführer, Inhaber oder Teilhaber jeweils mindestens eine fiktive LGS von 25.000 EUR anzusetzen ist, soweit nicht ein höheres Endgeld vereinbart ist.
- 12.2 Der Jahresumsatz berechnet sich aus allen Erlösen aus eigenen Erzeugnissen, Leistungen, Arbeiten, dem Verkauf von Waren oder anderen Geschäften - abzüglich Mehrwertsteuer.
- 12.3 Die Anzahl der Personen berechnet sich nach der Anzahl der durchschnittlich im Versicherungsjahr im Betrieb tätigen Personen einschließlich Inhaber und/oder Geschäftsführer, wobei - vier (4) geringfügig Beschäftigte (= Pauschalbesteuerte, 400-Euro-Kräfte, Heimarbeiter)
- zwei (2) Teilzeitkräfte, Saisonarbeiter, Leiharbeiter, Auszubildende wie eine (1) Vollzeiterkraft berechnet werden.

TEIL B Risikoausschlüsse und Risikobegrenzungen

1 Generelle Risikoausschlüsse

- Ausgenommen von der Versicherung und besonders zu versichern ist, was nicht nach dem Antrag ausdrücklich in Versicherung gegeben oder nach Besonderen Bedingungen oder Risikobeschreibungen ohne besonderen Beitrag mitversichert ist, insbesondere Ansprüche
- 1.1 aus Tätigkeiten, die weder dem versicherten Betrieb oder Beruf eigen, noch sonst dem versicherten Risiko zuzurechnen sind;
- 1.2 wegen Personenschäden durch im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes (AMG) an Verbraucher abgegebene Arzneimittel, für die der Versicherungsnehmer in der Eigenschaft als pharmazeutischer Unternehmer i. S. des AMG eine Deckungsvorsorge zu treffen hat;
- 1.3 aus Herstellung, Verarbeitung oder Beförderung von Sprengstoffen oder ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken sowie aus Veranstaltung oder Abbrennen von Feuerwerken;
- 1.4 aus Besitz oder Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen oder Sachen sowie aus der selbstständigen und nichtselbstständigen Teilnahme am Eisenbahnbetrieb;
- 1.5 wegen Bergschäden (i. S. des § 114 BBergG), soweit es sich handelt um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör sowie wegen Schäden beim Bergbaubetrieb (i. S. des § 114 BBergG) durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlendioxid- und Kohlenstaubeinbrüche sowie Kohlenstaubeinbrüche;
- 1.6 wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben;
- 1.7 auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages;
- 1.8 nach den Art. 1792 ff. und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder;
- 1.9 aus dem Verändern der Grundwasserverhältnisse;
- 1.10 wegen Schäden an Kommissionsware (auch Tiere);
- 1.11 aus dem Halten und/oder Hüten von Kampfhunden oder gefährlichen Hunden;
- Kampfhunde / gefährliche Hunde:
- Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf die Inanspruchnahme als Halter oder Hüter von Hunden, die nach den Verordnungen oder den Gesetzen des jeweiligen Bundeslandes, in dem die Hunde gehalten werden, als gefährlich oder als Kampfhunde eingestuft sind oder für die das Bestehen einer Haftpflichtversicherung nachzuweisen ist.
- 1.12 gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusst gesetz-, vorschrift- oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen verursachen;

- 1.13 wegen Schäden durch Stollen-, Tunnel-, Untergrundbau (auch bei offener Bauweise), Unterwasserarbeiten sowie den Betrieb von Steinbrüchen, Sandgruben und Minen;
- 1.14 wegen Schäden durch Einwirkung von elektrischen, magnetischen und/oder elektromagnetischen Feldern oder Wellen;
- 1.15 aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeiten;
- 1.16 aus der Herstellung von Tabak-/Tabakwaren sowie der Inanspruchnahme von Handelsketten, die Tabakwaren unter eigenem Namen vertreiben;
- 1.17 aus Schäden durch Abbruch- und/oder Einreißarbeiten von Bauwerken oder Bäumen, sofern nicht an anderer Stelle dieses Vertrages eine besondere Vereinbarung mit der ARAG getroffen wurde;
- 1.18 aus Sprengungen;
- 1.19 aus Schäden durch Einsammeln, Beförderung, Zwischenlagerung, Beseitigung, Behandlung und Verwertung von Abfällen und/oder Reststoffen, soweit es sich nicht um eine kurzfristige Zwischenlagerung eigener Abfällen und/oder Reststoffe auf dem Betriebsgelände handelt;
- 1.20 aus Schäden durch
- Softwareerstellung, -handel, -implementierung, -pflege
 - IT-Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung
 - Netzwerkplanung, -installation, -integration, -pflege
- und alle damit verbundenen Beratungsleistungen
- 1.21 aus Schäden durch Tätigkeiten als Provider für
- die Zugangsvermittlung ins Internet (z.B. Access Providing)
 - das Bereithalten fremder Inhalte (z.B. Host Providing)
 - das Bereithalten eigener Inhalte (z.B. Content Providing)
 - das Zur-Verfügung-Stellen von Anwendungsprogrammen, auf die über das Internet zugegriffen werden kann (Application Service Providing)
 - den Betrieb von Rechenzentren und Datenbanken
- 1.22 aus Schäden durch
- Hardware-Handel, -Modifizierung (Nachrüstung), -Installation, -Wartung, -Herstellung
 - Herstellung und Handel von/mit Mess-, Steuer- und Regeltechnik und alle damit verbundenen Beratungsleistungen
- 1.23 aus der Organisation und/oder Durchführung von Veranstaltungen, die über den Rahmen gewöhnlicher Vereinsveranstaltungen hinausgehen, insbesondere solche, an denen Nicht-Vereinsmitglieder, Gäste oder Besucher teilnehmen und die außerhalb der eigenen Vereinsräumlichkeiten im öffentlichen Verkehrsraum stattfinden (z.B. Gau- und Bundesfeste, Ausstellungen, Luftfahrtveranstaltungen, Schützenfeste, Umzüge);
- 1.24 aus dem Halten, Hüten und der Verwendung von Tieren, ausgenommen Kleintiere gemäß Ziffer 2 Teil A;
- 1.25 aus Tribünenbau;
- 1.26 aus dem Abbrennen von Feuerwerken aller Art sowie Großkaliber- und Böllerschießen;
- 1.27 aus der Unterhaltung von Eis- und Rodelbahnen;
- 1.28 aus der Veranstaltung von Skikursen, Skiausflügen, Skiführungstouren sowie von Ski-Abfahrts-, -Tor- oder -Sprungläufen;
- 1.29 aus einer wirtschaftlichen Betätigung i. S. eines Gewerbebetriebes, ausgenommen dem Betrieb eines Vereinslokales in eigener Regie;
- 1.30 aus der Ausübung des Berufs von Vereinsmitgliedern, auch wenn diese im Auftrag oder Interesse des Vereins erfolgte;
- 1.31 aus der Verwendung von Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- und Düngemitteln;
- 1.32 der Mitglieder aus Besitz bzw. Verwaltung und Bewirtschaftung der ihnen überlassenen Grundstücke;
- 1.33 aus dem Besitz und Betrieb von Kränen und Winden;
- 1.34 aus dem Besitz und Betrieb von Bergverkehrseinrichtungen;
- 1.35 aus dem Besitz und Betrieb von Halfpipes, Hüpfburgen, Geräten auf Kinderspielplätzen oder sonstigen Freizeitgeräten, die dem Schaustellergewerbe zuzurechnen sind;
- 1.36 aus dem Besitz und der Verwendung von Kutschen oder Planwagen;
- 1.37 aus dem Besitz und der Verwendung von Festzelten;
- 1.38 aus dem Besitz und Betrieb von Minigolf-Anlagen;
- 1.39 aus dem Besitz und Betrieb von Kegel- und Bowlingbahnen;
- 1.40 aus dem Besitz und der Verwendung von Motorbooten, Segelbooten oder Segelyachten mit oder ohne Motor;

- 1.41 aus dem Abbrennen von Feuern (z.B. Osterfeuer, Maifeuer, Sonnenwendfeuer) sowie der Maibaum- oder Weihnachtsbaumerrichtung;
- 1.42 des Reitlehrrisikos, auch des angestellten Reitlehrers;
- 2 Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger, Wasserfahrzeuge, Luft- und Raumfahrzeuge**
- 2.1 Kfz, Kfz-Anhänger und Wasserfahrzeuge
- 2.1.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kfz oder Kfz-Anhängers verursachen.
- 2.1.2 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden.
- 2.1.3 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
- 2.1.4 Eine Tätigkeit der in Ziffer 2.1.1 und 2.1.2 genannten Personen an einem Kfz, Kfz-Anhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.
- 2.2 Luft-/Raumfahrzeuge
- 2.2.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeugs in Anspruch genommen werden.
- 2.2.2 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
- 2.2.3 Nicht versichert ist die Haftpflicht aus
- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen von Luft- oder Raumfahrzeugen soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeugen bestimmt waren,
 - Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen, und zwar wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge.
- 3 Inländische Versicherungsfälle, die im Ausland geltend gemacht werden**
- Für Ansprüche, die im Ausland geltend gemacht werden, gilt:
- 3.1 Aufwendungen der ARAG für Kosten werden - abweichend von Ziffer 6.5 AHB - als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet. Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die der ARAG nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung der ARAG entstanden sind;
- 3.2 Bei Versicherungsfällen, die in USA/US-Territorien und Kanada geltend gemacht werden, gilt: Die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Versicherungsfall beträgt 10 % der Ersatzleistung, mindestens 5.000 Euro, höchstens 50.000 Euro. Kosten gelten als Schadensersatzleistungen.
- 3.3 Die Leistungen der ARAG erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen der ARAG mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.
- TEIL C Deckungserweiterungen**
- 1 Abhandenkommen von Sachen der Betriebsangehörigen und Besucher**
- 1.1 Eingeschlossen ist - in Ergänzung von Ziffer 2.2 AHB und abweichend von Ziffer 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Abhandenkommen von Sachen (einschließlich Kraftfahrzeuge und Fahrräder mit Zubehör) der Betriebsangehörigen und Besucher und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, sofern das Abhandenkommen die ursächlich zusammenhängende Folge eines Ereignisses ist, das mit dem versicherten Betrieb in räumlicher oder tätigkeitsbedingter Verbindung steht.
- 1.2 Ausgenommen hiervon sind Geld, Wertpapiere (einschl. Sparbücher), Scheckhefte, Scheck- und Kreditkarten, Urkunden, Kostbarkeiten und andere Wertsachen.
- 1.3 Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 1.000.000 Euro, höchstens 2.000.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

2 Abhandenkommen von fremden Schlüsseln

- 2.1 Eingeschlossen ist – in Ergänzung von Ziffer 2.2 AHB und abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln für Gebäude und Räume (auch Generalschlüssel bzw. Codekarten für eine Schließanlage), die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherungsnehmers befunden haben. Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen (auch Neucodierung) sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.
- 2.2 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche aus Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z. B. wegen Einbruchs und/oder Abhandenkommen von Sachen in Räumen und Gebäuden) sowie Ansprüche aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen (z.B. Kfz.).
- 2.3 Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 1.000.000 Euro, höchstens 2.000.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

3 Abwässersachschäden

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.14 (1) AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Sachschäden durch Abwässer einschließlich solcher Sachschäden, die durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals auftreten, sofern es sich nicht um ausgeschlossene Umweltschäden gemäß Ziffer 7.10 (b) AHB handelt. Ausgeschlossen bleiben jedoch Ansprüche wegen Schäden an Entwässerungsleitungen durch Verschmutzungen und Verstopfungen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

4 Ansprüche mitversicherter Personen untereinander

Eingeschlossen sind – in teilweiser Abänderung von Ziffer 7.4 (3) AHB – auch gesetzliche Haftpflichtansprüche mitversicherter natürlicher Personen untereinander wegen Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen im Umfang von Ziffer 11.1 Teil C dieses Vertrages, soweit es sich nicht um Ansprüche aus rein privaten Handlungen/Unterlassungen handelt.

5 Auslandsschäden

- 5.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.9 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland vorkommender Versicherungsfälle
- 5.1.1 aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten;
- 5.1.2 durch Erzeugnisse, die ins Ausland gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder hat liefern lassen;
- 5.1.3 durch Erzeugnisse, die der Versicherungsnehmer ins europäische Ausland geliefert hat, hat liefern lassen oder die dorthin gelangt sind;
- Zu 5.1.2 und 5.1.3:
- Für Versicherungsfälle in den USA, US-Territorien oder Kanada durch Erzeugnisse, die im Zeitpunkt ihrer Auslieferung durch den Versicherungsnehmer oder durch vom Versicherungsnehmer beauftragte Dritte (auch Export über Dritte) ersichtlich für eine Lieferung in die USA, US-Territorien oder nach Kanada bestimmt waren, besteht kein Versicherungsschutz.
- Ebenso nicht versichert ist die Inanspruchnahme für im Ausland gelegene Betriebsstätten, z. B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Läger u. dgl. sowie eine Erweiterung des Export-, Arbeits- oder Leistungsrisikos auf Länder außerhalb Europas.
- 5.2 Eingeschlossen ist auch - abweichend von Ziffer 7.9 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im europäischen Ausland vorkommender Versicherungsfälle aus Bau-, Montage-, Reparatur- und Wartungsarbeiten (auch Inspektion und Kundendienst) oder sonstigen Leistungen im Inland oder europäischen Ausland.
- 5.3 Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind. Eingeschlossen bleiben jedoch gesetzliche Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer, den gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers oder gegen Personen, die der Versicherungsnehmer zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder einen Teiles desselben angestellt hat, aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII unterliegen (siehe Ziffer 7.9 AHB);
- 5.4 Aufwendungen der ARAG für Kosten werden - abweichend von Ziffer 6.5 AHB - als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.
- Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die der ARAG nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung der ARAG entstanden sind.
- 5.5 Bei Versicherungsfällen in den USA/US-Territorien und Kanada oder in den USA/US-Territorien und Kanada geltend gemachten Ansprüchen gilt:
- Die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Versicherungsfall beträgt 10 % der Ersatzleistung, mindestens 5.000 Euro, höchstens 50.000 Euro. Kosten gelten als Schadensersatzleistungen.

- 5.6 Die Leistungen der ARAG erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen der ARAG mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.
- 6 Internetnutzung**
- 6.1 **Versichertes Risiko**
- Versichert ist, - insoweit abweichend von Ziffer 7.7, 7.15 und 7.16 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger, soweit es sich handelt um Schäden aus
- 6.1.1 der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;
- 6.1.2 der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekten Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;
- 6.1.3 der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch;
- Für Ziffer 6.1.1 bis 6.1.3 gilt:
- Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt Ziffer 26 AHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).
- 6.1.4 der Verletzung von Persönlichkeitsrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden, nicht jedoch aus der Verletzung von Urheberrechten;
- 6.1.5 der Verletzung von Namensrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden.
- 6.1.6 Für Ziffer 6.1.4 und 6.1.5 gilt:
- In Erweiterung von Ziffer 1.1 AHB ersetzt die ARAG Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt sowie Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen den Versicherungsnehmer.
- Voraussetzung für die Leistung der ARAG ist, dass die ARAG vom Beginn eines Verfahrens unverzüglich, spätestens fünf Werktage nach Zustellung der Klage-, Antragsschrift oder des Gerichtsbeschlusses, vollständig unterrichtet wird. Auf Ziffer 25.5 AHB wird hingewiesen.
- 6.2 **Versicherungssumme/Sublimit/Serienschaden/Anrechnung von Kosten**
- 6.2.1 Die Versicherungssumme für diese Deckungserweiterung beträgt 1.000.000 Euro und stellt zugleich die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.
- 6.2.2 Innerhalb dieser Versicherungssumme beträgt die Höchstersatzleistung für Schäden im Sinne der Ziffer 6.1.5 100.000 Euro.
- 6.2.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese
- auf derselben Ursache,
 - auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
 - auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln beruhen. Ziffer 6.3 AHB wird gestrichen.
- 6.2.4 Aufwendungen der ARAG für Kosten werden - abweichend von Ziffer 6.5 AHB - als Leistung auf die Versicherungssumme angerechnet. Kosten sind:
- Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die der ARAG nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung der ARAG entstanden sind.
- 6.3 **Auslandsschäden**
- Versicherungsschutz besteht - abweichend von Ziffer 7.9 AHB - für Versicherungsfälle im Ausland. Dies gilt jedoch nur, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche - abweichend von Ziffer 5 Teil C - in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.
- 6.4 **Nicht versicherte Risiken**
- Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:
- Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
 - IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;

- Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
- Bereithalten fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
- Betrieb von Rechenzentren und Datenbanken;
- Betrieb von Telekommunikationsnetzen;
- Anbieten von Zertifizierungsdiensten i. S. d. SigG/SigV;
- Tätigkeiten, für die eine gesetzliche Pflicht zum Abschluss einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung besteht

6.5

Ausschlüsse/Risikoabgrenzungen

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind ergänzend zu Ziffer 7 AHB Ansprüche

6.5.1

die im Zusammenhang stehen mit

- massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming),
- Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden können

6.5.2

wegen Schäden, die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen Leitung stehen, geltend gemacht werden;

6.5.3

gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.

7 Kraftfahrzeuge, selbst fahrende Arbeitsmaschinen, Stapler, Anhänger

7.1

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Schäden aus dem Besitz, Halten und dem Gebrauch von Kraftfahrzeugen, selbst fahrenden Arbeitsmaschinen, Staplern und Anhängern, abweichend von Teil B, gemäß den nachfolgenden Bestimmungen:

7.1.1

Auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen alle Kraftfahrzeuge und Anhänger ohne Rücksicht auf deren bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit

7.1.2

Auf bedingt/beschränkt öffentlichen Wegen und Plätzen und/oder im öffentlichen Verkehrsraum

7.1.2.1

alle Kraftfahrzeuge, mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 6 km/h

7.1.2.2

Stapler, mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h und die nicht den Vorschriften über das Zulassungsverfahren unterliegen

7.1.2.3

selbst fahrende Arbeitsmaschinen, mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h und die nicht den Vorschriften über das Zulassungsverfahren unterliegen

7.1.2.4

Anhänger, die nicht den Vorschriften über das Zulassungsverfahren unterliegen und nicht in Verbindung mit einem versicherungspflichtigen Zugfahrzeug stehen

7.2

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

7.3

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Hinweise

Bedingt/Beschränkt öffentliche Verkehrsflächen, Wege und Plätze

Bei Betriebsgrundstücken und -grundstücksteilen, die Besuchern, Kunden oder Lieferanten zugänglich sind, handelt es sich um so genannte beschränkt öffentliche Verkehrsflächen. Kraftfahrzeuge mit mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit (Hub- und Gabelstapler und selbst fahrende Arbeitsmaschinen jedoch erst mit mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit), die ausschließlich oder gelegentlich auf solchen Betriebsgrundstücken oder Baustellen verkehren, sind versicherungspflichtig, mit der Folge, dass eine Kraftfahrzeug-Haftpflicht-Versicherung nach Maßgabe der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrt-Versicherung (AKB) abgeschlossen werden muss. Auch bei einer behördlicherseits erteilten Befreiung von der Zulassungspflicht - Ausnahmegenehmigung nach § 70 Abs. 1 Ziffer 2 StVZO - bleibt die Versicherungspflicht bestehen.

Selbst fahrende Arbeitsmaschinen (§ 2 Ziffer 17 FZV)

Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen, mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Verrichtung von Arbeiten, jedoch nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern bestimmt und geeignet sind. Obwohl nicht zulassungspflichtig, müssen Arbeitsmaschinen beim Verkehr auf öffentlichen Straßen amtliche Kennzeichen führen, wenn ihre durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit 20 km/h übersteigt. Diese sind dann ausschließlich nach dem Kraftfahrt -Tarif zu versichern.

Stapler (§ 2 Ziffer 18 FZV)

Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart für das Aufnehmen, Heben, Bewegen und Positionieren von Lasten bestimmt oder geeignet sind. Obwohl nicht zulassungspflichtig, müssen Stapler beim Verkehr auf öffentlichen Straßen amtliche Kennzeichen führen, wenn ihre durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit 20 km/h übersteigt. Diese sind dann ausschließlich nach dem Kraftfahrt-Tarif zu versichern.

8 Mietsachschäden

- 8.1 Mietsachschäden aus Anlass von Dienst- oder Geschäftsreisen
- Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die anlässlich von Dienst- oder Geschäftsreisen an gemieteten Räumlichkeiten und an deren Ausstattung entstehen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
- 8.2 Mietsachschäden an Immobilien durch Leitungswasser oder Abwasser
- 8.2.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.6 und Ziffer 7.14 (1) AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden an zu betrieblichen Zwecken gemieteten (nicht geleasteten) Gebäuden und/oder Räumen (nicht jedoch an Einrichtung, Produktionsanlagen und dgl.) und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden durch Leitungswasser oder Abwässer.
- 8.2.2 Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 3.000.000 Euro begrenzt auf 6.000.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.
- 8.3 Für 8.1 bis 8.2 gilt:
- Ausgeschlossen bleiben Ansprüche
- 8.3.1 von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers;
- 8.3.2 von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und solchen Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat;
- 8.3.3 von Angehörigen (siehe Ziffer 7.5 (1) Abs. 2 AHB) der vorgenannten Personen sowie von Angehörigen des Versicherungsnehmers;
- 8.3.4 von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind und unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen.;
- 8.3.5 aus Abnutzung, Verschleiß oder übermäßiger Beanspruchung;
- 8.3.6 wegen Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten;
- 8.3.7 wegen Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann;
- 8.3.8 aufgrund Schäden durch Brand oder Explosion;
- 8.3.9 die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Versicherungsfällen fallenden Rückgriffsansprüche. Den Wortlaut des Abkommens erhält der Versicherungsnehmer auf Anfrage;
- 8.3.10 aufgrund Schäden infolge Schimmelbildung.

9 Strahlenschäden

- 9.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.12 AHB und Ziffer 7.10 (b) AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus
- 9.1.1 dem deckungsvorsorgefreien Umgang mit radioaktiven Stoffen;
- 9.1.2 Besitz und Verwendung von Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern, Laser- und Masergeräten.
- Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaftpflicht-Basis-Versicherung.
- 9.2 Werden vom Versicherungsnehmers gelieferte Erzeugnisse, Arbeiten oder sonstige Leistungen im Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen verwendet, ohne dass dies für den Versicherungsnehmer ersichtlich war, wird sich die ARAG nicht auf Ziffer 7.12 AHB berufen.
- 9.2.1 Dies gilt nicht für Schäden,
- 9.2.1.1 die durch den Betrieb einer Kernanlage bedingt sind oder von einer solchen Anlage ausgehen;
- 9.2.1.2 die durch die Beförderung von Kernmaterialien einschließlich der damit zusammenhängenden Lagerung bedingt sind.
- 9.3 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche
- 9.3.1 wegen Schäden infolge der Veränderung des Erbgutes (Genom), die ab der zweiten Generation eintreten;
- 9.3.2 wegen Personenschäden solcher Personen, die - gleichgültig für wen oder in wessen Auftrag - aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlass im Betrieb des Versicherungsnehmers eine Tätigkeit ausüben und hierbei die von energiereichen ionisierenden Strahlen oder Laserstrahlen ausgehenden Gefahren in Kauf zu nehmen haben;

9.3.3 gegenüber jedem Versicherungsnehmers oder Versicherten, der den Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Strahlenschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, behördlichen Verfügungen oder Anordnungen verursacht hat.

10 Tätigkeitsschäden

10.1 Be- und Entladeschäden

10.1.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.7.AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen der Beschädigung von Land- und Wasserfahrzeugen, Containern sowie der Ladung durch oder beim Be- und Entladen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

10.1.2 Für Schäden an Containern besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn diese entstehen beim Abheben von oder Heben auf Land- oder Wasserfahrzeuge durch Kräne oder Winden zum Zwecke des Be- und Entladens. Dies gilt nicht, wenn die Container selbst Gegenstand von Verkehrsverträgen (Fracht-, Speditions- oder Lagerverträgen) sind.

10.1.3 Für Schäden am Ladegut und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden besteht jedoch nur Versicherungsschutz, wenn

10.1.3.1 die Ladung nicht für den Versicherungsnehmer bestimmt ist und

10.1.3.2 es sich nicht um Erzeugnisse des Versicherungsnehmers bzw. von ihm, in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten gelieferte Sachen handelt und

10.1.3.3 der Transport der Ladung nicht vom Versicherungsnehmer bzw. in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten übernommen wird.

10.1.4 Der Versicherungsnehmer beteiligt sich an jedem Versicherungsfall mit 250 Euro

10.2 Leitungsschäden

10.2.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.7 AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an Erdleitungen (Kabel, unterirdische Kanäle, Wasserleitungen, Gasrohre und andere Leitungen) sowie Frei- und/oder Oberleitungen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

10.2.2 Für Haftpflichtansprüche aus der Beschädigung von Erdleitungen aus Anlass von Arbeiten irgendwelcher Art besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn die folgenden Maßnahmen durchgeführt worden sind:

10.2.2.1 Vor Ausführung der Arbeiten ist von den zuständigen Stellen z. B. Fernmeldeamt, Elektrizitätswerk, Gaswerk, Tiefbauamt, Telekommunikationslinien-/anlageneigentümer – eine schriftliche Auskunft darüber einzuholen, ob und wo an der Arbeitsstelle Erdleitungen verlaufen. Ist schriftliche Auskunft nicht zu erlangen, so muss das Ergebnis der Ermittlungen den zuständigen Stellen durch eingeschriebenen Brief bestätigt werden.

10.2.2.2 Leitet der Versicherungsnehmer die Bauarbeiten nicht selbst, so hat der Versicherungsnehmer das Ergebnis der Ermittlungen zu 10.2.2.1 vor Beginn der Arbeiten dem für die Baustelle Verantwortlichen gegen eine schriftliche Empfangsbescheinigung auszuhändigen. Wenn es sich um Telekommunikationslinien und -anlagen handelt, müssen außerdem die "Anweisung zum Schutze unterirdischer Telekommunikationslinien und -anlagen der Deutschen Telekom AG bei Arbeiten anderer (Kabelschutzanweisung)" – Stand 09.02.2009 – oder an deren Stelle erlassene Anweisungen ausgehändigt werden.

10.2.2.3 Der Beginn der Arbeiten ist den zuständigen Stellen so rechtzeitig schriftlich mitzuteilen, dass sie erforderliche Sicherungsmaßnahmen treffen können.

10.2.2.4 Jede Beschädigung von Erdleitungen ist den zuständigen Stellen sofort zu melden und schriftlich zu bestätigen.

10.2.3 Die Regelungen der Ziffer 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und der Ziffer 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

10.2.4 Der Versicherungsnehmer beteiligt sich an jedem Versicherungsfall mit 250 Euro.

11 Vermögensschäden

11.1 Vermögensschäden - Datenschutz

Mitversichert ist - abweichend von Ziffer 7.16 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2.1 AHB wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Missbrauch personenbezogener Daten.

11.2 Sonstige Vermögensschäden

11.2.1 Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2.1 AHB wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

11.2.2 Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden

11.2.2.1 durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;

11.2.2.2 aus planender, beratender, bau- oder Montage leitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;

11.2.2.3 aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;

11.2.2.4 aus Vermittlungsgeschäften aller Art;

- 11.2.2.5 aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;
- 11.2.2.6 aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;
- 11.2.2.7 aus Rationalisierung und Automatisierung, Datenerfassung, -speicherung, -sicherung, -wiederherstellung, Austausch, Übermittlung, Bereitstellung elektronischer Daten;
- 11.2.2.8 aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten und Namensrechten, gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
- 11.2.2.9 aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
- 11.2.2.10 aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien / Organe im Zusammenhang stehen;
- 11.2.2.11 aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
- 11.2.2.12 aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z.B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.
- 11.3 Je Versicherungsfall gilt die im Versicherungsschein genannte Versicherungssumme. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Versicherungssumme.

12 Vertraglich übernommene gesetzliche Haftpflicht

- 12.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.3 AHB - die vom Versicherungsnehmer als Mieter, Entleiher, Pächter oder Leasingnehmer durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des jeweiligen Vertragspartners (Vermieter, Verleiher, Verpächter, Leasinggeber) in dieser Eigenschaft aus Verstößen gegen Verkehrssicherungspflichten.
- 12.2 Mitversichert ist die durch Vertrag übernommene Freistellung öffentlich-rechtlicher Körperschaften von gesetzlichen Haftpflichtansprüchen Dritter aus Verstößen gegen Verkehrssicherungspflichten.

13 Vorsorgeversicherung

Abweichend von Ziffer 4.2 AHB gelten für die Versicherungssummen der Vorsorgeversicherung die in diesem Vertrag vereinbarten Versicherungssummen. Auf die besonderen Bestimmungen zum Umweltrisiko wird hingewiesen.

14 Ansprüche aus Benachteiligungen

- 14.1 Der Versicherungsschutz regelt sich ausschließlich nach den "Allgemeine Bedingungen zur Haftpflichtversicherung von Ansprüchen aus Benachteiligungen (AVB Benachteiligungen)", trägt dabei aber das Schicksal des Gesamtvertrages, insbesondere Beginn, Ablauf oder Kündigung des Vertrages.
- 14.2 Die Versicherungssumme gemäß Ziffer 4.2 AVB Benachteiligungen beträgt je Versicherungsfall und Versicherungsjahr maximal 100.000 Euro.
- 14.3 Der Versicherungsnehmer beteiligt sich gemäß Ziffer 4.6 AVB Benachteiligungen an jedem Versicherungsfall mit 1.000 Euro.

TEIL D Besondere Bedingungen für bestimmte Risiken

Besondere Bedingungen für bestimmte Risiken, die auch ohne besondere Vereinbarung gelten:

keine

TEIL E Besonders zu vereinbarende zusätzliche Deckungserweiterungen

Falls besonders beantragt und im Versicherungsschein genannt, gelten folgende zusätzliche Deckungserweiterungen:

1 Sonstige Mietsachschäden

- 1.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden an zu betrieblichen Zwecken gemieteten (nicht geleasteten) Gebäuden und/oder Räumen (nicht jedoch an Einrichtung, Produktionsanlagen und dgl.) und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
- 1.2 Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 100.000 Euro, begrenzt auf 200.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres. Der Versicherungsnehmer beteiligt sich an jedem Versicherungsfall mit 250 Euro.

- 1.3 Ausgeschlossen bleiben hierbei Ansprüche
- 1.3.1 von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers;
- 1.3.2 von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und solchen Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat;
- 1.3.3 von Angehörigen (siehe Ziffer 7.5 (1) Abs. 2 AHB) der vorgenannten Personen sowie von Angehörigen des Versicherungsnehmers;
- 1.3.4 von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind und unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen;
- 1.3.5 aus Abnutzung, Verschleiß oder übermäßiger Beanspruchung;
- 1.3.6 wegen Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten;
- 1.3.7 wegen Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann;
- 1.3.8 aufgrund Schäden durch Brand oder Explosion (Versicherungsschutz besteht im Rahmen der Umwelthaftpflicht-Basisversicherung) sowie Schäden durch Leitungswasser oder Abwasser (Versicherungsschutz gemäß Ziffer 8.2 Teil C) und alle sich daraus ergebenden weiteren Vermögensschäden;
- 1.3.9 die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Versicherungsfällen fallenden Rückgriffsansprüche. Den Wortlaut des Abkommens erhält der Versicherungsnehmer auf Anfrage;
- 1.3.10 aufgrund Schäden infolge Schimmelbildung.

2 Sonstige Tätigkeitsschäden

- 2.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.7 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Schäden, die an fremden Sachen durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an oder mit diesen Sachen entstanden sind und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn diese Schäden
 - 2.1.1 durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen entstanden sind;
 - 2.1.2 dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner gewerblichen und beruflichen Tätigkeit benutzt hat,
 - 2.1.3 durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben.
- 2.2 Die Regelungen der Ziffer 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und der Ziffer 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.
- 2.3 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen
 - 2.3.1 Beschädigung von Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Lohnbe- oder -verarbeitung, Reparatur oder zu sonstigen Zwecken befinden, befunden haben oder die von ihm übernommen wurden;
 - 2.3.2 Beschädigung von Fahrzeugen oder Containern einschließlich der Ladung durch/oder beim Be- und Entladen;
 - 2.3.3 Beschädigungen von Leitungen i. S. der Ziffer 10.2;
 - 2.3.4 Schäden durch Unterfangungen oder Unterfahrungen;
- 2.4. Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 1.000.000 Euro, begrenzt auf 2.000.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres. Der Versicherungsnehmer beteiligt sich an jedem Versicherungsfall mit 250 Euro.

3 Halten/Hüten von vereinseigenen Hunden

- 3.1 Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Halten oder Hüten von vereinseigenen Hunden, ausgenommen Kampfhunde oder gefährliche Hunde. Jagdhunde, für die bereits Versicherungsschutz durch eine Jagdhaftpflicht-Versicherung besteht, sind nicht mitversichert und nicht mitzuzählen.
- 3.2 Hinweis zu Kampfhunde / gefährliche Hunde:

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf die Inanspruchnahme als Halter oder Hüter von Hunden, die nach den Verordnungen oder den Gesetzen des jeweiligen Bundeslandes, in dem die Hunde gehalten werden, als gefährlich oder als Kampfhunde eingestuft sind oder für die das Bestehen einer Haftpflichtversicherung nachzuweisen ist.

4 Halten/Hüten/Verwendung von Pferden, Kleinpferden, Ponys, Maultieren, Eseln

- Versichert ist ausschließlich die im Versicherungsschein bezeichnete Position unter Angabe der jeweiligen Anzahl aller Tiere.
- Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Halten oder Hüten von Pferden, Kleinpferden, Ponys, Maultieren, Eseln mit dem Verwendungszweck als

- 4.1 vereinseigenes Reittier,
- 4.1.1 für eigene Zwecke ohne Verleih oder Vermietung,
- 4.1.2 für eigene Zwecke mit Verleih oder Vermietung an fremde Reittiernutzer,
- 4.1.3 für eigene Zwecke mit Verleih oder Vermietung an fremde Reittiernutzer und zur Nutzung im Reitunterricht, jedoch ohne das Reitlehrrisiko,
- 4.2 vereinseigenes Zuchtstier - ohne Verleih oder Vermietung und ohne das Reitrisiko durch Betriebsfremde, und zwar als
- 4.2.1 Zucht-/Deckhengst,
- 4.2.2 Zuchtstute,
- 4.2.3 Aufzuchtspferd im 2. und 3. Lebensjahr,
- 4.2.4 Fohlen im 1. Lebensjahr (neugeborene Fohlen sind ab der Geburt bis zur nächsten Hauptfälligkeit beitragsfrei mitversichert),
- 4.3 vereinseigenes Zugtier (auch Holzurückpferde, Fahrpferde) - ohne Reitrisiko,
- 4.3.1 für eigene Zwecke ohne Verleih oder Vermietung,
- 4.3.2 für eigene Zwecke mit Verleih oder Vermietung,
- 4.4 Pensionstier - ohne Verleih oder Vermietung durch den Versicherungsnehmer,
- 4.4.1 ohne Reitrisiko durch den Versicherungsnehmer (nicht Betriebsfremde),
- 4.4.2 mit Reitrisiko durch den Versicherungsnehmer (nicht Betriebsfremde),
- 4.5 Gnadenbrottier ohne Verleih oder Vermietung und ohne Reitrisiko durch Betriebsfremde..
- 4.6 Nicht versichert sind Ansprüche aus dem Halten, Hüten und der Verwendung von Voltigier- und/oder Therapiepferden.
- 5 Schäden an Pensionstieren**
- 5.1 Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden an Pensionstieren anlässlich Unterstellung, Fütterung, Pflege, Weidegang der Tiere, nicht jedoch Schäden an den Tieren anlässlich des Reitens sowie Schäden an Zaum- und Sattelzeug und sonstigem Zubehör.
- 5.2 Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 10.000 Euro, höchstens 20.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres. Der Versicherungsnehmer beteiligt sich an jedem Versicherungsfall mit 10 % der Ersatzleistung, mindestens 250 Euro.
- 6 Reitlehrrisiko**
- 6.1 Eingeschlossen ist das Reitlehrrisiko des Versicherungsnehmers und/oder des angestellten Reitlehrers, jedoch nur, sofern die Person über eine gültige Lizenz verfügt. Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht des haupt-/freiberuflichen Reitlehrers sowie des Reittherapeuten, Voltigierlehrers, Fahrlehrers und Bereiters.
- 6.2 Mitversichert ist
- 6.2.1 die Erteilung von Reitunterricht in Theorie und Praxis,
- 6.2.2 die Aufsichtsführung über Reitschüler,
- 6.2.3 die Leitung und/oder Beaufsichtigung von Ausritten im Rahmen des Reitunterrichtes,
- 6.2.4 die Leitung und/oder Beaufsichtigung von Reitprüfungen.
- 6.3 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche
- 6.3.1 an Reitschüler, Prüflinge und sonstige Teilnehmer,
- 6.3.2 aus Schäden an den berittenen oder den im Reitunterricht eingesetzten Pferden sowie Zaum- und Sattelzeug,
- 6.3.3 aus Arbeitsunfällen.
- 7 Verwendung von Kutschen und Planwagen**
- 7.1 Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Veranstaltung und Durchführung von Kutschen- und Planwagenfahrten in eigener Regie.
- 7.2 Mitversichert ist, sofern vereinbart, auch der Verleih oder die Vermietung von Kutschen und Planwagen. Ausgeschlossen bleibt die persönliche Haftpflicht des Entleihers oder Mieters.
- 8 Motorboote und -jachten (auch mit Hilfs- oder Außenbordmotor) sowie Segelboote und -jachten (mit und ohne Hilfsmotor)**
- 8.1 Versichert ist - teilweise abweichend von Ziffer 2.1 Teil B dieses Vertrages - im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Halten, Besitz und Gebrauch von vereinseigenen Wassersport-Fahrzeugen, die
- ausschließlich zu Vereinszwecken und/oder

- zur gelegentlichen Vermietung - ohne Berufsbesetzung - an Vereinsmitglieder verwendet werden und deren Standort im Inland ist.

8.2 Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht

- des Schiffers (Kapitän) in dieser Eigenschaft;

- der Schiffsmannschaft und sonstigen Angestellten und Arbeitern aus der Aus-
führung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmers;

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

8.3 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Ziehen von Wasserskiläufern und Schirmdrachenfliegern.

8.4 Nicht versichert ist

- die persönliche Haftpflicht des Wasserskiläufers und des Schirmdrachenfliegers;

- die Haftpflicht wegen Schäden, die sich bei der Beteiligung an Motorbootrennen oder bei den damit im Zusammenhang stehenden Übungsfahrten ereignen.

Nicht versichert sind Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusst gesetz-, vorschrift- oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen verursachen.

8.5 Auslandsschäden

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.9 AHB und in Erweiterung zu Ziffer 5 Teil C - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland vorkommender Versicherungsfälle.

Im Falle der vorläufigen Beschlagnahme eines Wassersport-Fahrzeugs in einem ausländischen Hafen ist die etwa erforderliche Sicherheitsleistung oder Hinterlegung ausschließlich Sache des Versicherungsnehmers.

8.6 Führen ohne vorgeschriebene behördliche Erlaubnis

Das Wassersportfahrzeug darf nur von einem berechtigten Führer gebraucht werden. Berechtigter Führer ist, wer das Wassersportfahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Wassersportfahrzeug nicht von einem unberechtigten Führer gebraucht wird. Der Führer des Wassersportfahrzeugs darf das Wassersportfahrzeug nur mit der erforderlichen behördlichen Erlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Wassersportfahrzeug nicht von einem Führer benutzt wird, der nicht die erforderliche behördliche Erlaubnis hat.

9 **Veranstaltungen, die über den Rahmen gewöhnlicher Vereinsveranstaltungen hinausgehen**

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den im Versicherungsschein beschriebenen Veranstaltungen.

Leistungsübersicht zur Betriebshaftpflicht von Beförderungs- und Transportbetrieben

Versicherungssummen, (Jahres)-Schadenmaximierungen, Selbstbehalte

Sofern kein Sublimit genannt, erfolgt die Versicherung im Rahmen der für das jeweilige Risiko vertraglich vereinbarten Versicherungssummen (VS). Diese betragen für das

Betriebsstätten-, Tätigkeits- und Produktrisiko (maximal zweimal je Versicherungsjahr)

3.000.000 € pauschal für Personen- und/oder Sachschäden
 1.000.000 € für Vermögensschäden
 oder - sofern besonders vereinbart -
 5.000.000 € pauschal für Personen- und/oder Sachschäden
 1.000.000 € für Vermögensschäden

Umwelthaftpflicht-Risiko (maximal einmal je Versicherungsjahr - SB 2.000 € je Versicherungsfall)

3.000.000 € pauschal für Personen-, Sach- und mitversicherter Vermögensschäden

Umweltschaden-Risiko (maximal einmal je Versicherungsjahr - SB 2.000 € je Versicherungsfall)

3.000.000 € für Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen

Privathaftpflicht-Risiko (maximal zweimal je Versicherungsjahr)

5.000.000 € pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden

Betriebsstätten-, Tätigkeits- und Produktrisiko gemäß BBR Beförderung und Transport		Teil / Ziffer	Umfang / Sublimit
1.	Nebenarbeiten in anderen Handwerken gem. §5 der Handwerksordnung	A 1.2	•
2.	Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht unselbstständiger Niederlassungen oder Betriebsstätten im Inland.	A 1.3	•
3.	Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht aus der Nutzung der Betriebsgebäude und -grundstücke (incl. Garagen und Parkplätze) sowie Vermietung des Eigentums an Betriebsfremde (bis JBM € 50.000)	A 2.1	•
4.	Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht aus der Weitervermietung von zu Betriebszwecken gemieteten bebauten und unbebauten Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten (incl. Garagen, Parkplätzen) an Dritte (bis JBM € 25.000,-)	A 2.2	•
5.	Bauherr oder Unternehmer von eigenen Bauvorhaben bis zu einer Bausumme von p.a. 1.000.000 €	A 2.3.1	•
6.	Sozialeinrichtungen für Betriebsangehörige, die ausschließlich für den versicherten Betrieb bestimmt sind, (z.B. Werkskantinen, Badeanstalten, Erholungsheime, Kindergärten, Sanitätsstation);	A 2.4	•
7.	Vorhandensein und Betätigung einer Werks- oder Betriebsfeuerwehr sowie Unterhaltung von Betriebssportgemeinschaften und Überlassen von Plätzen, Räumen und Geräten an diese. Mitversichert (subsidiär) ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Mitglieder aus ihrer Betätigung in dieser.	A 2.5	•
8.	Haltung von Hunden (keine sog. Kampfhunde/gefährliche Hunde) für den versicherten Betrieb. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Tierhüters.	A 2.6	•
9.	Teilnahme an Ausstellungen und Messen einschl. Vorführung von Produkten und Fabrikationsmethoden sowie der Abgabe von Werbematerial u.ä. sowie der Bewirtung der Messegäste.	A 2.7	•
10.	Unterhalten von Reklameeinrichtungen (z.B. Transparente, Reklametafeln, Leuchtröhren) innerhalb und außerhalb des Betriebsgrundstückes	A 2.8	•
11.	Betriebliche Veranstaltungen (z.B. Betriebsfeiern/-ausflüge, „Tag der offenen Tür“, Durchführung von Betriebs- und Baustellenbesichtigungen/-begehung). Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Betriebsangehörigen aus der Betätigung im Interesse der Veranstaltung.	A 2.9	•
12.	Inhaber von Verkaufsstellen (auch Marktstand) oder eines Fachhandelsgeschäftes (auch Ausstellung) zum Zwecke des versicherten Betriebes	A 2.10	•
13.	Besitz und Verwendung von nicht selbst fahrenden Arbeitsmaschinen oder -geräten.	A 2.11	•
14.	Auslieferung von Waren sowie sonstigen sich aus dem versicherten Risiko ergebenden Tätigkeiten auf fremden Grundstücken	A 2.12	•
15.	Erlaubter Besitz und Gebrauch von Schusswaffen und Munition (subsidiär). Nicht versichert sind der Besitz und Gebrauch von Waffen zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen	A 2.13	•
16.	Handel und Vertrieb von Produkten im Internet	A 2.14	•
17.	Betrieb einer Photovoltaikanlage auf dem Betriebsgrundstück (ohne Ansprüche Letztverbraucher)	A 2.15	•
18.	Betrieb einer Solarthermieanlage auf dem Betriebsgrundstück	A 2.16	•

19.	Betrieb einer Tankstelle und/oder einer Kfz-Pflegestation oder Kfz-Reparaturwerkstatt für eigene Zwecke. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des VN aus der gelegentlichen Reparatur fremder Fahrzeuge. Ausgeschlossen bleiben Schäden an diesen Fahrzeugen	A 2.17	•
20.	Besitz und der Verwendung von Gerüsten, Arbeits- und Hubbühnen, Kränen und Winden für Zwecke des versicherten Betriebes. Eingeschlossen ist das gelegentliche Verleihen oder die sonstige Überlassung dieser Arbeitsgeräte anlässlich Arbeiten auf der gemeinsamen Baustelle, sofern sich diese Geräte im Eigentum des VN befinden.	A 2.18	•
21.	Beauftragung fremder Unternehmen (sog. Subunternehmer) mit der Ausführung von Verrichtungen im Interesse des versicherten Betriebes. Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht der fremden Unternehmen und ihrer Betriebsangehörigen.	A 4	•
22.	Teilnahme an Arbeits- und Liefergemeinschaften mit Insolvenzklausel	A 5	•
23.	Nachhaftung bei endgültiger und völliger Betriebs-, Produktions- und Lieferungseinstellung	A 6	5 Jahre
24.	Personen- und Sachschäden durch vom VN hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse sowie erbrachte Arbeiten und sonstige Leistungen (konventionelles Produktrisiko)	A 10	•
25.	Abhandenkommen von Sachen der Betriebsangehörigen und Besucher (einschl. KFZ und Fahrräder mit Zubehör)	C 1	1.000.000 € 2-fach max. p.a.
26.	Abhandenkommen von fremden Schlüsseln für Gebäude und Räume (auch Generalschlüssel bzw. Codekarten für eine Schließanlage); incl. 14 Tage Objektschutz	C 2	1.000.000 € 2-fach max. p.a.
27.	Abwässersachschäden	C 3	•
28.	Ansprüche der gesetzlichen Vertreter des VN	C 4	•
29.	Ansprüche der VN untereinander	C 5	•
30.	Ansprüche mitversicherter Personen untereinander	C 6	•
31.	Gesetzliche Haftpflicht des VN wegen im Ausland vorkommender Versicherungsfälle (Auslandsschäden) - Sonderregelung USA/US-Territorien und Kanada beachten	C 7	•
	a) aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten	C 7.1.1	•
	b) aus indirekten Exporten	C 7.1.2	•
	c) aus direkten Exporten ins europäische Ausland	C 7.1.3	•
	d) aus Bau-, Montage-, Reparatur- und Wartungsarbeiten (auch Inspektion und Kundendienst) oder sonstigen Leistungen im Inland oder europäischen Ausland.	C 7.2	•
32.	Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger, soweit es sich handelt um Schäden aus	C 8	
	a) der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Datenveränderung bei Dritten durch Computerviren und/oder andere Schadprogramme	C 8.1.1	insgesamt 1.000.000 € 1-fach max. p.a.
	b) der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten	C 8.1.2	
	c) der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch	C 8.1.3	
	d) der Verletzung von Persönlichkeitsrechten	C 8.1.4	
	e) der Verletzung von Namensrechten im Rahmen des o.g. Sublimits (Pos. 32) p.a. max. bis	C 8.1.5	100.000 €
33.	Besitz, Halten und Gebrauch von KFZ, selbst fahrenden Arbeitsmaschinen, Staplern und Anhängern	C 9	•
	a) auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen alle KFZ und Anhänger ohne Rücksicht auf deren bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit	C 9.1.1	•
	b) auf bedingt/beschränkt öffentlichen Wegen und Plätzen und/oder im öffentlichen Verkehrsraum	C 9.1.2	•
	I) alle KFZ, mit einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 6 km/h	C 9.1.2.1	•
	II) nicht zulassungspflichtige Stapler, mit einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h	C 9.1.2.2	•
	III) nicht zulassungspflichtige selbst fahrende Arbeitsmaschinen, mit einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h	C 9.1.2.3	•
	IV) nicht zulassungspflichtige Anhänger, die nicht in Verbindung mit einem versicherungspflichtigen Zugfahrzeug stehen	C 9.1.2.4	•
34.	Mietsachschäden aus Anlass von Dienst- oder Geschäftsreisen an gemieteten Räumlichkeiten und an deren Ausstattung	C 10.1	•
35.	Mietsachschäden an zu betrieblichen Zwecken gemieteten (nicht geleasteten) Gebäuden und/oder Räumen (nicht jedoch an Einrichtung, Produktionsanlagen und dgl.) durch Leitungswasser oder Abwässer	C 10.2	3.000.000 € 2-fach max. p.a.
36.	Strahlenschäden (u.a. deckungsvorsorgefreier Umgang mit radioaktiven Stoffen; Besitz und Verwendung von Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern, Laser- und Masergeräten)	C 11	•
37.	Tätigkeitsschäden - Beschädigung von Land- und Wasserfahrzeugen, Containern sowie der Ladung durch oder beim Be- und Entladen - Selbstbehalt 250 € je Versicherungsfall	C 12.1	•
38.	Tätigkeitsschäden - Schäden an Erdleitungen (Kabel, unterirdische Kanäle, Wasserleitungen, Gasrohre und andere Leitungen) sowie Frei- und/oder Oberleitungen - Selbstbehalt 250 € je Versicherungsfall	C 12.2	•

39.	Tätigkeitsschäden - Schäden, die an fremden Sachen durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des VN an oder mit diesen Sachen entstanden sind (nicht Erfüllungsschaden) - Selbstbehalt 250 € je Versicherungsfall	C 12.3	1.000.000 € 2-fach max. p.a.
40.	Vermögensschäden - Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Missbrauch personenbezogener Daten	C 13.1	•
41.	Vermögensschäden - sonstige, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind	C 13.2	•
42.	Als Mieter, Entleiher, Pächter oder Leasingnehmer vertraglich übernommene gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts - Verstöße gegen Verkehrssicherungspflichten	C 14	•
43.	Vorsorgeversicherung	C 15	•
44.	Ansprüche aus Benachteiligungen - Versicherungsschutz besteht gem. AVB Benachteiligungen - Selbstbehalt 1.000 € je Versicherungsfall	C 16	100.000 € 1-fach max. p.a.
45.	Mietsachschäden an nicht zulassungspflichtigen und/oder nicht versicherungspflichtigen selbst fahrenden Arbeitsmaschinen, Staplern, oder sonstigen nicht selbst fahrenden Arbeitsmaschinen und -geräten, die der VN aus Anlass von Arbeiten (Be- und Entladen) im Rahmen des versicherten Risikos vorübergehend kurzfristig gemietet oder geliehen (nicht geleast) hat (subsidiär; Selbstbehalt EUR 1.000,- je Versicherungsfall)	C 17	50.000 € 2-fach max. p.a.
46.	Ausschluss von Schäden an transportierten oder eingelagerten Sachen	D 1	•
47.	Ausschluss von Schäden durch Einsammeln, Sortieren, Lagern, Zwischenlagern oder Ablegen von Abfällen, Lagerung feuergefährlicher, explosiver, giftiger oder sonstiger umweltgefährdender Stoffe, Betrieb eines Containerdienstes, Durchführung von Gefahrguttransporten	D 2	•
48.	Nur für <u>Busunternehmen</u> : Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des VN aus Fahrten im Linien-, Berufs- und Schülerpendelverkehr sowie aus der Veranstaltung und Durchführung von Ausflugs-, Tages-, Kaffee- und ähnlichen Fahrten ohne zusätzliche Leistungen und ohne Sorge für Unterkunft der Teilnehmer.	D 3	•
Nachstehende Deckungserweiterung gilt nur, soweit diese ausdrücklich vertraglich vereinbart wurde			
49.	Sonstige Mietsachschäden an zu betrieblichen Zwecken gemieteten (nicht geleasten) Gebäuden und/oder Räumen (nicht jedoch an Einrichtung, Produktionsanlagen und dgl.); Selbstbehalt 250 € je Versicherungsfall	E 1	100.000 € 2-fach max. p.a.

Privathaftpflicht-Risiko gemäß BBR Privat BuB-HV		Umfang / Sublimit
Privathaftpflicht gemäß Ziffer 1 (z.B. für die/den Inhaber/Geschäftsführer) - Grunddeckung - nur subsidiär		•

Umwelthaftpflicht-Risiko gemäß BBR Umwelthaftpflicht-Basis- und -Regress		Ziffer	Umfang / Sublimit
1.	Umwelthaftpflicht-Basis- und Umwelthaftpflicht-Regress-Deckung		•
2.	Oberirdischer Heizöltank (auch mehrere zusammenhängende Behälter) zur Raumbeheizung Fassungsvermögen bis 10.000 Liter, sofern der VN Inhaber der Anlage ist	3.1.1	•
3.	Umweltgefährdende Stoffe in Kleingebinden bis 240 Liter/Kg pro Einzelbehälter; Gesamtlagermenge 3.000 Liter/Kg (ohne halogenierte und teilhalogenierte Kohlenwasserstoffe)	3.1.2	•
4.	Betriebsmittel in nicht zulassungs- / versicherungspflichtigen KFZ oder selbst fahrenden Arbeitsmaschinen	3.1.3	•
5.	Betriebsmittel in geschlossenen Systemen (z.B. Maschinen)	3.1.4	•
6.	Fett-, Öl- oder Benzinabscheider (Maximal-Anzahl 5)	3.2	•
7.	Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gemäß Ziffer 2.1 - 2.5 oder Teilen, die ersichtlich für Anlagen gemäß Ziffer 2.1 - 2.5 bestimmt sind, wenn der Versicherungsnehmer nicht selbst Inhaber der Anlagen ist - ausgenommen einer temporären Inhabereigenschaft - (Umwelthaftpflicht-Regress)	3.3	•
8.	Mietsachschäden durch Brand und / oder Explosion	3.4	3.000.000 € 1-fach max. p.a.
	a) an gemieteten, gepachteten Gebäuden und/oder Räumlichkeiten - nicht jedoch an Grund und Boden b) anlässlich von Dienst- oder Geschäftsreisen		
9.	Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles; Selbstbehalt 2.000 € je Versicherungsfall	5	10% der VS 1-fach max. p.a.
	a) nach einer Störung des Betriebes b) aufgrund behördlicher Anordnung		

10.	Nachhaftung bei vollständigem oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos	8	3 Jahre
-----	--	---	---------

Umweltschaden-Risiko gemäß BBR Umweltschaden		Teil	Umfang / Sublimit
1.	Grunddeckung: Behördliche Sanierungs- und Kostenansprüche nach dem Umweltschadengesetz wegen Schäden an fremden Grund und Boden, Gewässern, geschützten Tier- und Pflanzenarten sowie besonders geschützten Lebensräumen (Biodiversität) infolge einer Betriebsstörung.	Teil 1	•
2.	Mitversichertes Anlagenrisiko:		
	a) Umweltgefährdende Stoffe in Kleingebinden bis zu 240 Liter/Kg pro Einzelbehälter; Gesamtlagermenge 3.000 Liter/Kg (ohne halogenierte und teilhalogenierte Kohlenwasserstoffe)	Teil 1 / 1.5.1	•
	b) Betriebsmittel in nicht zulassungs-/versicherungspflichtigen KFZ oder selbst fahrenden Arbeitsmaschinen	Teil 1 / 1.5.2	•
	c) Betriebsmittel in geschlossenen Systemen (z.B. Maschinen)	Teil 1 / 1.5.3	•
	d) Fett-, Öl- oder Benzinabscheider (Maximal-Anzahl 5)	Teil 1 / 1.5.4	•
3.	Weiteres Anlagenrisiko (z.B. Öltank, Tankanlagen)	----	HV-Anfrage
Nachstehende Deckungserweiterungen gelten nur, soweit diese ausdrücklich vertraglich vereinbart wurden			
4.	Zusatzbaustein 1: Schäden auf eigenen Grund und Boden, Gewässern, Biodiversität sowie Grundwasser - Selbstbehalt 2.000 € je Versicherungsfall	Teil 2	500.000 € 1-fach max. p.a.
5.	Zusatzbaustein 2: Sanierung des Bodens wegen schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bundesbodenschutzgesetz - Für die Angebotserstellung / Risikoprüfung ist ein Bodengutachten (Kostentragung VN) erforderlich.	Teil 3	HV-Anfrage

Ansprüche aus Benachteiligungen gemäß AVB Benachteiligungen	
Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der VN aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts wegen Benachteiligungen für einen Personen-, Sach- oder Vermögensschaden auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden. Folgende Gründe für Benachteiligungen gelten versichert:	
Rasse, ethnische Herkunft, Geschlecht, Religion, Weltanschauung, Behinderung, Alter, sexuelle Identität	

Eine evtl. für den jeweiligen Deckungsbaustein geltende, generelle Selbstbeteiligung ist dem Vertrag zu entnehmen.

VN = Versicherungsnehmer

JBM = Jahresbruttomietwert (Jahreskaltmiete zzgl. Pauschalkosten sowie MwSt (sofern gewerblich vermietet)

Die Darstellung der Versicherungsleistung kann hier nur verkürzt wiedergegeben werden. Es gelten die vereinbarten Versicherungsbedingungen für den ARAG-Business Aktiv – Stand: 7.2010

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Haftpflichtversicherung von Beförderungs- und Transportbetrieben (BBR Beförderung und Transport)

Inhaltsverzeichnis

TEIL A	Allgemeine Bestimmungen
1	Versichertes Risiko.....
2	Betriebs- und branchenübliche Nebenrisiken.....
3	Mitversicherte Personen
4	Subunternehmerbeauftragung.....
5	Teilnahme an Arbeits- und Liefergemeinschaften mit Insolvenzklausele.....
6	Nachhaftung.....
7	Schiedsgerichtsvereinbarungen
8	Versehensklausele.....
9	Kumulklausele.....
10	Konventionelles Produktrisikoe.....
11	Versicherungssummen / Maximierung / Selbstbehalte / Sublimits.....
12	Beitragsberechnungsgrundlagel.....
TEIL B	Risikoausschlüsse und Risikobegrenzungen
1	Generelle Risikoausschlüsse.....
2	Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger, Wasserfahrzeuge, Luft- und Raumfahrzeuge.....
3	Inländische Versicherungsfälle, die im Ausland geltend gemacht werden.....
TEIL C	Deckungserweiterungen
1	Abhandenkommen von Sachen der Betriebsangehörigen und Besucher
2	Abhandenkommen von fremden Schlüsseln
3	Abwässersachschäden
4	Ansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers.....
5	Ansprüche der Versicherungsnehmer untereinander
6	Ansprüche mitversicherter Personen untereinander.....
7	Auslandsschäden.....
8	Internetnutzung.....
9	Kraftfahrzeuge, selbst fahrende Arbeitsmaschinen, Stapler, Anhänger
10.1	Mietsachschäden aus Anlass von Dienst- oder Geschäftsreisen
10.2	Mietsachschäden an Immobilien durch Leitungswasser oder Abwässer
11	Strahlenschäden
12.1	Tätigkeitsschäden - Be- und Entladeschäden.....
12.2	Tätigkeitsschäden – Leitungsschäden
12.3	Tätigkeitsschäden - sonstige Tätigkeitsschäden.....
13.1	Vermögensschäden - Verletzung von Datenschutzgesetzen
13.2	Vermögensschäden – sonstige
14	Vertraglich übernommene gesetzliche Haftpflicht.....
15	Vorsorgeversicherung
16	Ansprüche aus Benachteiligungen.....
17	Mietsachschäden an Arbeitsmaschinen und -geräten.....

TEIL D Besondere Bedingungen für bestimmte Risiken

1 Ausschluss von Schäden an transportierten oder eingelagerten Sachen

2 Ausschluss von Schäden durch Abfälle, Lagerung umweltgefährdender Stoffe, Containerdienst, Gefahrguttransporte.....

3 Busunternehmen

TEIL E Besonders zu vereinbarende zusätzliche Deckungserweiterungen

1 Sonstige Mietsachschäden

TEIL A Allgemeine Bestimmungen

1 Versichertes Risiko

- 1.1 Versichert ist auf Grundlage der "Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB)" und der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers aus dem im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Betrieb mit seinen Eigenschaften, Rechtsverhältnissen oder Tätigkeiten bzw. aus der Ausübung aller der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebenen beruflichen Tätigkeiten.
- 1.2 Nicht versichert sind, unbeschadet Ziffer 4 AHB (Vorsorgeversicherung), weitere in der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Gewerbeerlaubnis aufgeführten Tätigkeiten. Mitversichert sind gemäß § 5 der Handwerksordnung auch Tätigkeiten in anderen handwerklichen Bereichen, sofern diese Tätigkeiten mit der Ausführung des übernommenen Auftrags in einem fachlichen oder technischen Zusammenhang stehen.
- 1.3 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht unselbstständiger Niederlassungen und Betriebsstätten im Inland.
- 1.4 Für gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung und alle sich daraus ergebenden weiteren Schäden besteht ausschließlich Versicherungsschutz im Umfang der Umwelthaftpflicht-Basisversicherung, es sei denn, einzelne Vereinbarungen dieser Bedingungen sehen ausdrücklich eine andere Regelung vor.
- 1.5 Durch Brand oder Explosion eingetretene Personen- und/oder Sachschäden gelten als durch eine Umwelteinwirkung eingetretene Schäden. Ausgenommen von dieser Regelung sind gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die gegen den Versicherungsnehmer aus Produkthaftpflicht erhoben werden, es sei denn, es handelt sich um ausgeübte Tätigkeiten, für die nach Ziffer 2.6 Umwelt-Haftpflicht-Modell Versicherungsschutz genommen werden kann.

2 Betriebs- und branchenübliche Nebenrisiken

- Mitversichert ist im Rahmen dieses Vertrages, auch ohne besondere Anzeige, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den betriebs- und branchenüblichen Nebenrisiken, und zwar
- 2.1 als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer und Nutznießer der Betriebsgebäude und -grundstücke (auch Garagen und Parkplätze) - nicht jedoch Luftlandeplätze - , sowie aus Vermietung, Verpachtung oder sonstiger Überlassung von zum Betriebsvermögen gehörenden bebauten und unbebauten Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten an Dritte bis zu einem Bruttojahresmietwert von 50.000 Euro;
- 2.2 als Weitervermieter von zu Betriebszwecken gemieteten bebauten und unbebauten Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten (auch Garagen, Parkplätzen) an Dritte bis zu einem Bruttojahresmietwert von 25.000 Euro;
- zu 2.1 und 2.2 gilt:
- Versichert sind hierbei gesetzliche Haftpflichtansprüche aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z.B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen).
- 2.3 Mitversichert ist hinsichtlich dieser Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten auch die gesetzliche Haftpflicht
- 2.3.1 als Bauherr oder Unternehmer von eigenen Bauvorhaben (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch- und Grabarbeiten) bis zu einer Bausumme von insgesamt 1.000.000 Euro je Versicherungsjahr;
- 2.3.2 als früherer Besitzer aus § 836 Absatz 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;
- 2.3.3 der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Beleuchtung oder sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für gesetzliche Haftpflichtansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtung erhoben werden;
- 2.3.4 des Insolvenzverwalters in dieser Eigenschaft.
- Werden die in Ziffer 2.1, 2.2 oder 2.3.1 genannten Beträge überschritten, gelten die Bestimmungen der Ziffer 3 und 13 AHB.
- 2.4 aus seinen Sozialeinrichtungen für Betriebsangehörige, die ausschließlich für den versicherten Betrieb bestimmt sind, (z.B. Werkskantinen, Badeanstalten, Erholungsheime, Kindergärten);
- 2.5 aus dem Vorhandensein und der Betätigung einer Werks- oder Betriebsfeuerwehr sowie der Unterhaltung von Betriebssportgemeinschaften und dem Überlassen von Plätzen, Räumen und Geräten an diese. Mitversichert ist auch die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Mitglieder aus ihrer Betätigung in dieser, soweit es sich nicht um Handlungen oder Unterlassungen rein privater Natur handelt und soweit kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht;
- 2.6 als Tierhalter zu betrieblichen Zwecken unter Einschluss der gesetzlichen Haftpflicht des Tierhüters in dieser Eigenschaft, sofern er diese Tätigkeit nicht gewerbmäßig ausführt. Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf die Inanspruchnahme als Halter von Hunden, die nach den Verordnungen oder den Gesetzen des jeweiligen Bundeslandes, in dem die Hunde gehalten werden, als gefährlich oder als Kampfhunde eingestuft sind oder für die das Bestehen einer Haftpflichtversicherung nachzuweisen ist.

- Der Versicherungsschutz erstreckt sich ebenfalls nicht auf die Inanspruchnahme aus dem Halten, Hüten und Verwenden von Pferden, Kleinpferden, Maultieren, Eseln, Ponys;
- 2.7 aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen einschließlich der Vorführung von Produkten und Fabrikationsmethoden sowie der Abgabe von Werbematerial, Werbegeschenken, Proben, Produktmustern und der Bewirtung der Messegäste während dieser Veranstaltungen;
- 2.8 aus Reklameeinrichtungen (z. B. Transparenten, Reklametafeln, Leuchtröhren und dergleichen);
- 2.9 aus betrieblichen Veranstaltungen (z. B. Betriebsfeiern und -ausflügen, „Tag der offenen Tür“ sowie aus der Durchführung von Betriebs- und Baustellenbesichtigungen und -begehungen). Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Betriebsangehörigen aus der Betätigung im Interesse der Veranstaltung, soweit es sich nicht um rein private Handlungen oder Unterlassungen handelt;
- 2.10 als Inhaber von Verkaufsstellen (auch Marktstand) oder eines Fachhandelsgeschäftes (auch Ausstellung) zum Zwecke des versicherten Betriebes;
- 2.11 aus dem Besitz und der Verwendung von nicht selbst fahrenden Arbeitsmaschinen oder -geräten;
- 2.12 aus der Auslieferung von Waren sowie sonstigen sich aus dem versicherten Risiko ergebenden Tätigkeiten auf fremden Grundstücken;
- 2.13 aus dem erlaubten Besitz und Gebrauch von Schusswaffen und Munition. Nicht versichert sind der Besitz und Gebrauch von Waffen zu Jagd Zwecken oder zu strafbaren Handlungen. Eine bereits bestehende Jagdhaftpflicht-Versicherung geht dieser Deckung vor;
- 2.14 aus dem Handel und dem Vertrieb von Produkten im Internet;
- 2.15 aus dem Betrieb einer Photovoltaikanlage (=Anlage zur Umwandlung von Sonnenenergie in elektrischen Strom) auf dem Betriebsgrundstück
- 2.15.1 wegen Schäden, die im Zusammenhang stehen mit der Einspeisung von elektrischem Strom in das Netz des örtlichen Netzbetreibers auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Grundstück;
- 2.15.2 wegen Rückgriffsansprüchen der Strom abnehmenden Netzbetreiber oder Dritter aus Versorgungsstörungen. Nicht versichert sind Ansprüche von Letztverbrauchern aus der direkten Versorgung mit elektrischem Strom. Letztverbraucher sind Kunden, die Energie für den eigenen Verbrauch kaufen.
- 2.16 aus dem Betrieb einer Solarthermieanlage auf dem Betriebsgrundstück. Mitversichert ist gesetzliche Haftpflicht für Schäden aus der Abgabe von Warmwasser an Mieter oder sonstige Dritte in dem aufgeführten Objekt;
- 2.17 aus dem Betrieb einer Tankstelle und/oder einer Kraftfahrzeug-Pflegestation oder Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstatt für eigene Zwecke. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der gelegentlichen Reparatur fremder Fahrzeuge. Ausgeschlossen bleiben Schäden an diesen Fahrzeugen;
- 2.18 aus dem Besitz und der Verwendung von Gerüsten, Arbeits- und Hubbühnen, Kränen und Winden für Zwecke des versicherten Betriebes. Eingeschlossen ist das gelegentliche Verleihen oder die sonstige Überlassung der oben genannten Arbeitsgeräte anlässlich Arbeiten auf der gemeinsamen Baustelle, sofern sich diese Geräte im Eigentum des Versicherungsnehmers befinden. Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht der Personen, denen diese Sachen überlassen worden sind;
- 2.19 Zu 2.1 bis 2.18 gilt:
- Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem SGB VII handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

3 Mitversicherte Personen

- Mitversichert ist im Rahmen dieses Vertrages die persönliche gesetzliche Haftpflicht
- 3.1.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teils desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft;
- 3.1.2 sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen und in den Betrieb des Versicherungsnehmers eingegliederten Personen (Mitarbeiter fremder Unternehmen, Leiharbeiter, Praktikanten, angestellte Betriebsärzte (auch bei Nothilfe außerhalb der betrieblichen Tätigkeit), Fachkräfte für Arbeitssicherheit (gemäß Arbeitssicherheitsgesetz), Sicherheitsbeauftragte (gemäß § 22 Sozialgesetzbuch SGB VII), Beauftragte für Immissionsschutz, Strahlenschutz, Gewässerschutz, Abfallbeseitigung, Datenschutz und dergleichen) sowie freie Mitarbeiter aus ihrer Betätigung für den Versicherungsnehmer für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtung verursachen. Eine für freie Mitarbeiter bestehende Haftpflichtversicherung geht dieser Deckung vor.
- 3.2 Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem SGB VII handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.
- 3.3 Mitversichert ist ferner die persönliche gesetzliche Haftpflicht der aus den Diensten des Versicherungsnehmers ausgeschiedenen - ehemaligen - gesetzlichen Vertreter und der sonstigen Betriebsangehörigen aus ihrer früheren Tätigkeit für den Versicherungsnehmer, soweit der Versicherungsfall während der Laufzeit des Vertrages eingetreten ist.

4 Subunternehmerbeauftragung

- 4.1 Im Rahmen des Vertrages und der im Versicherungsschein aufgeführten Betriebsbeschreibung ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beauftragung fremder Unternehmen mit der Ausführung von Verrichtungen im Interesse des versicherten Betriebes mitversichert.
- 4.2 Nicht versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der fremden Unternehmen und ihrer Betriebsangehörigen.

5 Teilnahme an Arbeits- und Liefergemeinschaften mit Insolvenzklause

- Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften auch dann, wenn sich der Haftpflichtanspruch gegen die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst richtet. Für die Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften gelten unbeschadet der sonstigen Vertragsbedingungen (insbesondere der Versicherungssummen) folgende Bestimmungen:
- 5.1 Die Ersatzpflicht der ARAG bleibt auf die Quote beschränkt, welche der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Arbeits- oder Liefergemeinschaft entspricht. Dabei ist es unerheblich, welcher Partnerfirma die Schaden verursachenden Personen oder Sachen (Arbeitsmaschinen, Baugeräte, Baumaterialien usw.) angehören. Ist eine prozentuale Beteiligung nicht vereinbart, so gilt der verhältnismäßige Anteil entsprechend der Anzahl der Partner der Arbeitsgemeinschaft.
- 5.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Schäden an den von den einzelnen Partnern in die Arbeitsgemeinschaft eingebrachten oder von der Arbeitsgemeinschaft beschafften Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, gleichgültig, von wem die Schäden verursacht wurden.
- 5.3 Ebenso bleiben ausgeschlossen Ansprüche der Partner der Arbeits- oder Liefergemeinschaft untereinander sowie Ansprüche der Arbeits- oder Liefergemeinschaft gegen die Partner und umgekehrt.
- 5.4 Die Ersatzpflicht der ARAG erweitert sich innerhalb der vereinbarten Versicherungssummen über Ziffer 5.1 hinaus für den Fall, dass über das Vermögen eines Partners das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist und für diesen Partner wegen Nichtzahlung seines Beitrages kein Versicherungsschutz besteht. Ersetzt wird der dem Versicherungsnehmer zugewachsene Anteil, soweit für den Versicherungsnehmer nach dem Ausscheiden des Partners und der dadurch erforderlichen Auseinandersetzung ein Fehlbetrag verbleibt.
- 5.5 Versicherungsschutz im Rahmen der Ziffer 5.1 bis 5.4 besteht auch für die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst.

6 Nachhaftung

Wird der Versicherungsvertrag allein aus Gründen der endgültigen und völligen Betriebs- und/oder Produktions- und Lieferungseinstellung (nicht aus irgendwelchen anderen Gründen, wie z. B. Änderung der Rechtsform, Kündigung durch einen Vertragspartner) beendet, besteht - mit Ausnahme der Umwelthaftpflicht-Versicherung - Versicherungsschutz im Umfange dieses Vertrages bis 5 Jahre nach Vertragsbeendigung. Voraussetzung der Eintrittspflicht der ARAG ist jedoch, dass die Haftpflichtversicherung zuvor mindestens 1 Versicherungsjahr bestanden hat. Andernfalls bedarf die Nachhaftung einer besonderen Vereinbarung.

7 Schiedsgerichtsvereinbarungen

- 7.1 Die Vereinbarung von Schiedsgerichtsverfahren vor Eintritt eines Versicherungsfalles beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht, wenn das Schiedsgericht folgenden Mindestanforderungen entspricht:
- 7.1.1 Das Schiedsgericht besteht aus mindestens drei Schiedsrichtern. Der Vorsitzende muss Jurist sein und soll die Befähigung zum Richteramt haben. Haben die Parteien ihren Firmensitz in verschiedenen Ländern, darf er keinem Land der Parteien angehören.
- 7.1.2 Das Schiedsgericht entscheidet nach materiellem Recht und nicht lediglich nach billigem Ermessen (ausgenommen im Falle eines Vergleichs, sofern der ARAG die Mitwirkung am Verfahren ermöglicht wurde). Das anzuwendende materielle Recht muss bei Abschluss der Schiedsgerichtsvereinbarung festgelegt sein.
- 7.1.3 Der Schiedsspruch wird schriftlich niedergelegt und begründet. In seiner Begründung sind die die Entscheidung tragenden Rechtsnormen anzugeben.
- 7.2 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet der ARAG die Einleitung von Schiedsgerichtsverfahren unverzüglich anzuzeigen und der ARAG die Mitwirkung am Schiedsgerichtsverfahren entsprechend der Mitwirkung der ARAG an Verfahren des ordentlichen Rechtsweges zu ermöglichen. Hinsichtlich der Auswahl des vom Versicherungsnehmer zu benennenden Schiedsrichters ist der ARAG eine entscheidende Mitwirkung einzuräumen.

8 Versehensklause

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf versehentlich nicht gemeldete Risiken, die im Rahmen des versicherten Betriebes liegen und weder nach den Allgemeinen noch Besonderen Bedingungen des Vertrages von der Versicherung ausgeschlossen sind. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, sobald er sich des Versäumnisses bewusst geworden ist, unverzüglich die entsprechende Anzeige zu erstatten und den danach zu vereinbarenden Beitrag vom Gefahreneintritt an zu entrichten.

9 Kumulklausel

Besteht für mehrere Versicherungsfälle, die

- auf derselben Ursache beruhen oder

- auf den gleichen Ursachen beruhen, wenn zwischen diesen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht,

für den Versicherungsnehmer Versicherungsschutz im Rahmen verschiedener Abschnitte dieses Vertrages oder sowohl im Rahmen dieses Vertrages als auch eines anderen Haftpflichtversicherungsvertrages bei der ARAG, so ist die Ersatzleistung der ARAG aus diesen Abschnitten/Verträgen insgesamt auf die höchste der je Versicherungsfall in diesen Abschnitten/Verträgen vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. In diesem Fall gelten die Versicherungsfälle in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste Versicherungsfall eingetreten ist.

10 Konventionelles Produktrisiko

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers für Personen-, Sach- und daraus entstandenen Vermögensschäden (nicht reine Vermögensschäden und auch nicht Schäden, die im Rahmen einer Erweiterten Produkthaftpflichtversicherung zu versichern sind), soweit diese Schäden durch vom Versicherungsnehmer

- hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse,

- erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen

verursacht wurden. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht wurden, die Arbeiten abgeschlossen sind oder die Leistungen ausgeführt wurden.

11 Versicherungssummen / Maximierung / Selbstbehalte / Sublimits

11.1 Es gelten die im Versicherungsschein genannten Versicherungssummen für Personen-, Sach- und Vermögensschäden. Sie bilden jeweils die Höchstentschädigung je Versicherungsfall. Die Versicherungssummen stehen für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres zweimal zur Verfügung.

11.2 Besondere Versicherungssummen (Sublimits im Rahmen der oben genannten Versicherungssummen) und/oder Selbstbehalte und/oder Jahresschadenmaximierungen sind im Einzelfall innerhalb der nachstehenden Vertragsteile vereinbart.

12 Beitragsberechnungsgrundlage

Sofern der Versicherungsbeitrag nach der Jahreslohn- und -gehaltssumme (LGS) oder nach dem Jahresumsatz oder nach der Anzahl der tätigen Personen berechnet wird, gelten folgende Regelungen.

12.1 Die Jahreslohn- und -gehaltssumme berechnet sich nach der LGS aller im Betrieb tätigen Personen einschließlich Entgelte für Leiharbeiter(innen), wobei für Geschäftsführer, Inhaber oder Teilhaber jeweils mindestens eine fiktive LGS von 25.000 EUR anzusetzen ist, soweit nicht ein höheres Endgeld vereinbart ist.

12.2 Der Jahresumsatz berechnet sich aus allen Erlösen aus eigenen Erzeugnissen, Leistungen, Arbeiten, dem Verkauf von Waren oder anderen Geschäften - abzüglich Mehrwertsteuer.

12.3 Die Anzahl der Personen berechnet sich nach der Anzahl der durchschnittlich im Versicherungsjahr im Betrieb tätigen Personen einschließlich Inhaber und/oder Geschäftsführer, wobei

- vier (4) geringfügig Beschäftigte (= Pauschalbesteuerte, 400-Euro-Kräfte, Heimarbeiter)

- zwei (2) Teilzeitkräfte, Saisonarbeiter, Leiharbeiter, Auszubildende wie eine (1) Vollzeitkraft berechnet werden.

TEIL B Risikoausschlüsse und Risikobegrenzungen

1 Generelle Risikoausschlüsse

Ausgenommen von der Versicherung und besonders zu versichern ist, was nicht nach dem Antrag ausdrücklich in Versicherung gegeben oder nach Besonderen Bedingungen oder Risikobeschreibungen ohne besonderen Beitrag mitversichert ist, insbesondere Ansprüche

1.1 aus Tätigkeiten, die weder dem versicherten Betrieb oder Beruf eigen, noch sonst dem versicherten Risiko zuzurechnen sind;

1.2 wegen Personenschäden durch im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes (AMG) an Verbraucher abgegebene Arzneimittel, für die der Versicherungsnehmer in der Eigenschaft als pharmazeutischer Unternehmer i. S. des AMG eine Deckungsvorsorge zu treffen hat;

1.3 aus Herstellung, Verarbeitung oder Beförderung von Sprengstoffen oder ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken sowie aus Veranstaltung oder Abbrennen von Feuerwerken;

1.4 aus Besitz oder Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen oder Sachen sowie aus der selbstständigen und nichtselbstständigen Teilnahme am Eisenbahnbetrieb;

- 1.5 wegen Bergschäden (i. S. des § 114 BBergG), soweit es sich handelt um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör sowie wegen Schäden beim Bergbaubetrieb (i. S. des § 114 BBergG) durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlendioxidbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen;
- 1.6 wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben;
- 1.7 auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages;
- 1.8 nach den Art. 1792 ff. und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder;
- 1.9 aus dem Verändern der Grundwasserverhältnisse;
- 1.10 wegen Schäden an Kommissionsware (auch Tiere);
- 1.11 aus dem Halten und/oder Hüten von Kampfhunden oder gefährlichen Hunden;
Kampfhunde / gefährliche Hunde:
 Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf die Inanspruchnahme als Halter oder Hüter von Hunden, die nach den Verordnungen oder den Gesetzen des jeweiligen Bundeslandes, in dem die Hunde gehalten werden, als gefährlich oder als Kampfhunde eingestuft sind oder für die das Bestehen einer Haftpflichtversicherung nachzuweisen ist.
- 1.12 gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusst gesetz-, vorschrift- oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen verursachen;
- 1.13 wegen Schäden durch Stollen-, Tunnel-, Untergrundbau (auch bei offener Bauweise), Unterwasserarbeiten sowie den Betrieb von Steinbrüchen, Sandgruben und Minen;
- 1.14 wegen Schäden durch Einwirkung von elektrischen, magnetischen und/oder elektromagnetischen Feldern oder Wellen;
- 1.15 aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeiten;
- 1.16 aus der Herstellung von Tabak-/Tabakwaren sowie der Inanspruchnahme von Handelsketten, die Tabakwaren unter eigenem Namen vertreiben;
- 1.17 aus Schäden durch Abbruch- und/oder Einreißarbeiten von Bauwerken oder Bäumen, sofern nicht an anderer Stelle dieses Vertrages eine besondere Vereinbarung mit der ARAG getroffen wurde;
- 1.18 aus Sprengungen;
- 1.19 aus Schäden durch Einsammeln, Beförderung, Zwischenlagerung, Beseitigung, Behandlung und Verwertung von Abfällen und/oder Reststoffen, soweit es sich nicht um eine kurzfristige Zwischenlagerung eigener Abfällen und/oder Reststoffe auf dem Betriebsgelände handelt;
- 1.20 aus Schäden durch
 - Softwareerstellung, -handel, -implementierung, -pflege
 - IT-Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung
 - Netzwerkplanung, -installation, -integration, -pflege und alle damit verbundenen Beratungsleistungen
- 1.21 aus Schäden durch Tätigkeiten als Provider für
 - die Zugangsvermittlung ins Internet (z.B. Access Providing)
 - das Bereithalten fremder Inhalte (z.B. Host Providing)
 - das Bereithalten eigener Inhalte (z.B. Content Providing)
 - das Zur-Verfügung-Stellen von Anwendungsprogrammen, auf die über das Internet zugegriffen werden kann (Application Service Providing)
 - den Betrieb von Rechenzentren und Datenbanken
- 1.22 aus Schäden durch
 - Hardware-Handel, -Modifizierung (Nachrüstung), -Installation, -Wartung, -Herstellung
 - Herstellung und Handel von/mit Mess-, Steuer- und Regeltechnik
 und alle damit verbundenen Beratungsleistungen
- 2 Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger, Wasserfahrzeuge, Luft- und Raumfahrzeuge**
- 2.1 Kfz, Kfz-Anhänger und Wasserfahrzeuge
- 2.1.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kfz oder Kfz-Anhängers verursachen.

- 2.1.2 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden.
- 2.1.3 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
- 2.1.4 Eine Tätigkeit der in Ziffer 2.1.1 und 2.1.2 genannten Personen an einem Kfz, Kfz-Anhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.
- 2.2 Luft-/Raumfahrzeuge
- 2.2.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeugs in Anspruch genommen werden.
- 2.2.2 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherter) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
- 2.2.3 Nicht versichert ist die Haftpflicht aus
- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen von Luft- oder Raumfahrzeugen soweit die Teileersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeugen bestimmt waren,
 - Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen,
- und zwar wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge.

3 Inländische Versicherungsfälle, die im Ausland geltend gemacht werden

Für Ansprüche, die im Ausland geltend gemacht werden, gilt:

- 3.1 Aufwendungen der ARAG für Kosten werden - abweichend von Ziffer 6.5 AHB - als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet. Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die der ARAG selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung der ARAG entstanden sind;
- 3.2 Bei Versicherungsfällen, die in USA/US-Territorien und Kanada geltend gemacht werden, gilt: Die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Versicherungsfall beträgt 10 % der Ersatzleistung, mindestens 5.000 Euro, höchstens 50.000 Euro. Kosten gelten als Schadenersatzleistungen.
- 3.3 Die Leistungen der ARAG erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen der ARAG mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

TEIL C Deckungserweiterungen

1 Abhandenkommen von Sachen der Betriebsangehörigen und Besucher

- 1.1 Eingeschlossen ist - in Ergänzung von Ziffer 2.2 AHB und abweichend von Ziffer 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Abhandenkommen von Sachen (einschließlich Kraftfahrzeuge und Fahrräder mit Zubehör) der Betriebsangehörigen und Besucher und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, sofern das Abhandenkommen die ursächlich zusammenhängende Folge eines Ereignisses ist, das mit dem versicherten Betrieb in räumlicher oder tätigkeitsbedingter Verbindung steht.
- 1.2 Ausgenommen hiervon sind Geld, Wertpapiere (einschl. Sparbücher), Scheckhefte, Scheck- und Kreditkarten, Urkunden, Kostbarkeiten und andere Wertsachen.
- 1.3 Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 1.000.000 Euro, höchstens 2.000.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

2 Abhandenkommen von fremden Schlüsseln

- 2.1 Eingeschlossen ist - in Ergänzung von Ziffer 2.2 AHB und abweichend von Ziffer 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln für Gebäude und Räume (auch Generalschlüssel bzw. Codekarten für eine Schließanlage), die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherungsnehmers befunden haben.
- Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen (auch Neucodierung) sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

- 2.2 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche aus Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z. B. wegen Einbruchs und/oder Abhandenkommen von Sachen in Räumen und Gebäuden) sowie Ansprüche aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen (z.B. Kfz.).
- 2.3 Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 1.000.000 Euro, höchstens 2.000.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.
- 3 Abwässerschäden**
- Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.14 (1) AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Sachschäden durch Abwässer einschließlich solcher Sachschäden, die durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals auftreten, sofern es sich nicht um ausgeschlossene Umweltschäden gemäß Ziffer 7.10 (b) AHB handelt. Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Schäden an Entwässerungsleitungen durch Verschmutzungen und Verstopfungen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
- 4 Ansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers**
- 4.1 Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.5 (3) AHB – auch gesetzliche Haftpflichtansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und ihrer Angehörigen, wenn der Schaden durch einen Umstand verursacht wird, für den der gesetzliche Vertreter nicht persönlich verantwortlich ist.
- 4.2 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem SGB VII handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.
- 5 Ansprüche der Versicherungsnehmer untereinander**
- 5.1 Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.4 (2) AHB – gesetzliche Haftpflichtansprüche der Versicherungsnehmer untereinander wegen Personen- und/oder Sachschäden.
- 5.2 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem SGB VII handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.
- 6 Ansprüche mitversicherter Personen untereinander**
- 6.1 Eingeschlossen sind – in teilweiser Abänderung von Ziffer 7.4 (3) AHB – auch gesetzliche Haftpflichtansprüche mitversicherter natürlicher Personen untereinander wegen
- 6.1.1 Personenschäden, bei denen es sich nicht um Arbeitsunfälle in dem Unternehmen handelt, in dem die Schaden verursachende Person beschäftigt ist;
- 6.1.2 Sachschäden;
- 6.1.3 Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen im Umfang von Ziffer 13.1 Teil C dieses Vertrages, soweit es sich nicht um Ansprüche aus rein privaten Handlungen/Unterlassungen handelt.
- 7 Auslandsschäden**
- 7.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.9 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland vorkommender Versicherungsfälle
- 7.1.1 aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten;
- 7.1.2 durch Erzeugnisse, die ins Ausland gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder hat liefern lassen;
- 7.1.3 durch Erzeugnisse, die der Versicherungsnehmer ins europäische Ausland geliefert hat, hat liefern lassen oder die dorthin gelangt sind;
- Zu 7.1.2 und 7.1.3:
- Für Versicherungsfälle in den USA, US-Territorien oder Kanada durch Erzeugnisse, die im Zeitpunkt ihrer Auslieferung durch den Versicherungsnehmer oder durch vom Versicherungsnehmer beauftragte Dritte (auch Export über Dritte) ersichtlich für eine Lieferung in die USA, US-Territorien oder nach Kanada bestimmt waren, besteht kein Versicherungsschutz.
- Ebenso nicht versichert ist die Inanspruchnahme für im Ausland gelegene Betriebsstätten, z. B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Lager und dgl. sowie eine Erweiterung des Export-, Arbeits- oder Leistungsrisikos auf Länder außerhalb Europas.
- 7.2 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im europäischen Ausland vorkommenden Versicherungsfällen aus Bau-, Montage-, Reparatur- und Wartungsarbeiten (auch Inspektion und Kundendienst) oder sonstigen Leistungen im Inland oder europäischen Ausland.
- 7.3 Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind. Eingeschlossen bleiben jedoch gesetzliche Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer, den gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers oder gegen Personen, die der Versicherungsnehmer zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder einen Teiles

desselben angestellt hat, aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII unterliegen (siehe Ziffer 7.9 AHB);

- 7.4 Aufwendungen der ARAG für Kosten werden - abweichend von Ziffer 6.5 AHB - als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.
Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die der ARAG nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung der ARAG entstanden sind.
- 7.5 Bei Versicherungsfällen in den USA/US-Territorien und Kanada oder in den USA/US-Territorien und Kanada geltend gemachten Ansprüchen gilt:
Die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Versicherungsfall beträgt 10% der Ersatzleistung, mindestens 5.000 Euro, höchstens 50.000 Euro. Kosten gelten als Schadensersatzleistungen.
- 7.6 Die Leistungen der ARAG erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen der ARAG mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

8 Internetnutzung

- 8.1 **Versichertes Risiko**
Versichert ist, - insoweit abweichend von Ziffer 7.7, 7.15 und 7.16 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger, soweit es sich handelt um Schäden aus
- 8.1.1 der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;
- 8.1.2 der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekten Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;
- 8.1.3 der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch;
Für Ziffer 8.1.1 bis 8.1.3 gilt:
Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass die auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt Ziffer 26 AHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten);
- 8.1.4 der Verletzung von Persönlichkeitsrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden, nicht jedoch aus der Verletzung von Urheberrechten;
- 8.1.5 der Verletzung von Namensrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden.
- 8.1.6 Für Ziffer 8.1.4 und 8.1.5 gilt:
In Erweiterung von Ziffer 1.1 AHB ersetzt die ARAG Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt sowie Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen den Versicherungsnehmer.
Voraussetzung für die Leistung der ARAG ist, dass die ARAG vom Beginn eines Verfahrens unverzüglich, spätestens fünf Werktage nach Zustellung der Klage-, Antragschrift oder des Gerichtsbeschlusses, vollständig unterrichtet wird. Auf Ziffer 25.5 AHB wird hingewiesen.
- 8.2 **Versicherungssumme/Sublimit/Serienschaden/Anrechnung von Kosten**
- 8.2.1 Die Versicherungssumme für diese Deckungserweiterung beträgt 1.000.000 Euro und stellt zugleich die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.
- 8.2.2 Innerhalb dieser Versicherungssumme beträgt die Höchstersatzleistung für Schäden im Sinne der Ziffer 8.1.5 100.000 Euro.
- 8.2.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese
- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln beruhen. Ziffer 6.3 AHB wird gestrichen.
- 8.2.4 Aufwendungen der ARAG für Kosten werden - abweichend von Ziffer 6.5 AHB - als Leistung auf die Versicherungssumme angerechnet. Kosten sind:
Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die der ARAG nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung der ARAG entstanden sind.

- 8.3 Versicherungsschutz besteht - abweichend von Ziffer 7.9 AHB - für Versicherungsfälle im Ausland. Dies gilt jedoch nur, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche - abweichend von Ziffer 7 Teil C - in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.
- 8.4 Nicht versicherte Risiken
Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:
- Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pfleger;
 - IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
 - Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
 - Bereithalten fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
 - Betrieb von Rechenzentren und Datenbanken;
 - Betrieb von Telekommunikationsnetzen;
 - Anbieten von Zertifizierungsdiensten i. S. d. SigG/SigV;
 - Tätigkeiten, für die eine gesetzliche Pflicht zum Abschluss einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung besteht
- 8.5 Ausschlüsse/Risikoabgrenzungen
Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind ergänzend zu Ziffer 7 AHB Ansprüche
- 8.5.1 die im Zusammenhang stehen mit
- massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming),
 - Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden können
- 8.5.2 wegen Schäden, die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder dessen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen Leitung stehen, geltend gemacht werden;
- 8.5.3 gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.

9 Kraftfahrzeuge, selbst fahrende Arbeitsmaschinen, Stapler, Anhänger

- 9.1 Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Schäden aus dem Besitz, Halten und dem Gebrauch von Kraftfahrzeugen, selbst fahrenden Arbeitsmaschinen, Staplern und Anhängern, abweichend von Ziffer 2 Teil B, gemäß den nachfolgenden Bestimmungen:
- 9.1.1 Auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen alle Kraftfahrzeuge und Anhänger ohne Rücksicht auf deren bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit
- 9.1.2 Auf bedingt/beschränkt öffentlichen Wegen und Plätzen und/oder im öffentlichen Verkehrsraum
- 9.1.2.1 alle Kraftfahrzeuge, mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 6 km/h
- 9.1.2.2 Stapler, mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h und die nicht den Vorschriften über das Zulassungsverfahren unterliegen
- 9.1.2.3 selbst fahrende Arbeitsmaschinen, mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h und die nicht den Vorschriften über das Zulassungsverfahren unterliegen
- 9.1.2.4 Anhänger, die nicht den Vorschriften über das Zulassungsverfahren unterliegen und nicht in Verbindung mit einem versicherungspflichtigen Zugfahrzeug stehen
- 9.2 Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.
- 9.3 Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Hinweise

Bedingt/Beschränkt öffentliche Verkehrsflächen, Wege und Plätze

Bei Betriebsgrundstücken und -grundstücksteilen, die Besuchern, Kunden oder Lieferanten zugänglich sind, handelt es sich um so genannte beschränkt öffentliche Verkehrsflächen. Kraftfahrzeuge mit mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit (Hub- und Gabelstapler und selbst fahrende Arbeitsmaschinen jedoch erst mit mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit), die ausschließlich oder gelegentlich auf solchen Betriebsgrundstücken oder Baustellen verkehren, sind versicherungspflichtig, mit der Folge, dass eine Kraftfahrzeug-Haftpflicht-Versicherung nach Maßgabe der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrt-Versicherung (AKB) abgeschlossen werden muss. Auch bei einer behördlicherseits erteilten Befreiung von der Zulassungspflicht - Ausnahmegenehmigung nach § 70 Abs. 1 Ziffer 2 StVZO - bleibt

die Versicherungspflicht bestehen.

Selbst fahrende Arbeitsmaschinen (§ 2 Ziffer 17 FZV)

Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen, mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Verrichtung von Arbeiten, jedoch nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern bestimmt und geeignet sind. Obwohl nicht zulassungspflichtig, müssen Arbeitsmaschinen beim Verkehr auf öffentlichen Straßen amtliche Kennzeichen führen, wenn ihre durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit 20 km/h übersteigt. Diese sind dann ausschließlich nach dem Kraftfahrt-Tarif zu versichern.

Stapler (§ 2 Ziffer 18 FZV)

Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart für das Aufnehmen, Heben, Bewegen und Positionieren von Lasten bestimmt oder geeignet sind. Obwohl nicht zulassungspflichtig, müssen Stapler beim Verkehr auf öffentlichen Straßen amtliche Kennzeichen führen, wenn ihre durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit 20 km/h übersteigt. Diese sind dann ausschließlich nach dem Kraftfahrt-Tarif zu versichern.

10 Mietsachschäden

- 10.1 Mietsachschäden aus Anlass von Dienst- oder Geschäftsreisen
Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die anlässlich von Dienst- oder Geschäftsreisen an gemieteten Räumlichkeiten und an deren Ausstattung entstehen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
- 10.2 Mietsachschäden an Immobilien durch Leitungswasser oder Abwasser
- 10.2.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.6 und Ziffer 7.14 (1) AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden an zu betrieblichen Zwecken gemieteten (nicht geleasteten) Gebäuden und/oder Räumen (nicht jedoch an Einrichtung, Produktionsanlagen und dgl.) und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden durch Leitungswasser oder Abwässer.
- 10.2.2 Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 3.000.000 Euro begrenzt auf 6.000.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.
- 10.3 Für 10.1 bis 10.2 gilt:
Ausgeschlossen bleiben Ansprüche
- 10.3.1 von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers;
- 10.3.2 von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und solchen Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt haben;
- 10.3.3 von Angehörigen (siehe Ziffer 7.5 (1) Abs. 2 AHB) der vorgenannten Personen sowie von Angehörigen des Versicherungsnehmers;
- 10.3.4 von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder Gesellschaftern des Versicherungsnehmers durch Kapital mehrheitlich verbunden sind und unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen;
- 10.3.5 aus Abnutzung, Verschleiß oder übermäßiger Beanspruchung;
- 10.3.6 wegen Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten;
- 10.3.7 wegen Glasschäden, soweit der Versicherungsnehmer sich hiergegen besonders versichern kann;
- 10.3.8 aufgrund Schäden durch Brand oder Explosion;
- 10.3.9 die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Versicherungsfällen fallenden Rückgriffsansprüche. Den Wortlaut des Abkommens erhält der Versicherungsnehmer auf Anfrage;
- 10.3.10 aufgrund Schäden infolge Schimmelbildung.

11 Strahlenschäden

- 11.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.12 AHB und Ziffer 7.10 (b) AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus
- 11.1.1 dem deckungsvorsorgefreien Umgang mit radioaktiven Stoffen;
- 11.1.2 Besitz und Verwendung von Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern, Laser- und Masergeräten.
Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaftpflicht-Basis-Versicherung.
- 11.2 Werden vom Versicherungsnehmer gelieferte Erzeugnisse, Arbeiten oder sonstige Leistungen im Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen verwendet, ohne dass dies für den Versicherungsnehmer ersichtlich war, wird sich die ARAG nicht auf Ziffer 7.12 AHB berufen.
- 11.2.1 Dies gilt nicht für Schäden,
- 11.2.1.1 die durch den Betrieb einer Kernanlage bedingt sind oder von einer solchen Anlage ausgehen;
- 11.2.1.2 die durch die Beförderung von Kernmaterialien einschließlich der damit zusammenhängenden

Lagerung bedingt sind.

- 11.3 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche
- 11.3.1 wegen Schäden infolge der Veränderung des Erbgutes (Genom), die ab der zweiten Generation eintreten;
- 11.3.2 wegen Personenschäden solcher Personen, die - gleichgültig für wen oder in wessen Auftrag - aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlass im Betrieb des Versicherungsnehmers eine Tätigkeit ausüben und hierbei die von energiereichen ionisierenden Strahlen oder Laserstrahlen ausgehenden Gefahren in Kauf zu nehmen haben;
- 11.3.3 gegenüber jedem Versicherungsnehmer oder Versicherten, der den Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Strahlenschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, behördlichen Verfügungen oder Anordnungen verursacht hat.

12 Tätigkeitsschäden

- 12.1 Be- und Entladeschäden
 - 12.1.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.7.AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen der Beschädigung von Land- und Wasserfahrzeugen, Containern sowie der Ladung durch oder beim Be- und Entladen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
 - 12.1.2 Für Schäden an Containern besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn diese entstehen beim Abheben von oder Heben auf Land- oder Wasserfahrzeuge durch Kräne oder Winden zum Zwecke des Be- und Entladens. Dies gilt nicht, wenn die Container selbst Gegenstand von Verkehrsverträgen (Fracht-, Speditions- oder Lagerverträgen) sind.
 - 12.1.3 Für Schäden am Ladegut und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden besteht jedoch nur Versicherungsschutz, wenn
 - 12.1.3.1 die Ladung nicht für den Versicherungsnehmer bestimmt ist und
 - 12.1.3.2 es sich nicht um Erzeugnisse des Versicherungsnehmers bzw. von ihm, in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten gelieferte Sachen handelt und
 - 12.1.3.3 der Transport der Ladung nicht vom Versicherungsnehmer bzw. in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten übernommen wird.
 - 12.1.4 Der Versicherungsnehmer beteiligt sich an jedem Versicherungsfall mit 250 Euro.
- 12.2 Leitungsschäden
 - 12.2.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.7 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden an Erdleitungen (Kabel, unterirdische Kanäle, Wasserleitungen, Gasrohre und andere Leitungen) sowie Frei- und/oder Oberleitungen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
 - 12.2.2 Für gesetzliche Haftpflichtansprüche aus der Beschädigung von Erdleitungen aus Anlass von Arbeiten irgendwelcher Art besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn die folgenden Maßnahmen durchgeführt worden sind:
 - 12.2.2.1 Vor Ausführung der Arbeiten ist von den zuständigen Stellen z. B. Fernmeldeamt, Elektrizitätswerk, Gaswerk, Tiefbauamt, Telekommunikationslinien-/anlageneigentümer – eine schriftliche Auskunft darüber einzuholen, ob und wo an der Arbeitsstelle Erdleitungen verlaufen. Ist schriftliche Auskunft nicht zu erlangen, so muss das Ergebnis der Ermittlungen den zuständigen Stellen durch eingeschriebenen Brief bestätigt werden.
 - 12.2.2.2 Leitet der Versicherungsnehmer die Bauarbeiten nicht selbst, so hat der Versicherungsnehmer das Ergebnis der Ermittlungen zu 12.2.2.1 vor Beginn der Arbeiten dem für die Baustelle Verantwortlichen gegen eine schriftliche Empfangsbescheinigung auszuhändigen. Wenn es sich um Telekommunikationslinien und -anlagen handelt, müssen außerdem die "Anweisung zum Schutze unterirdischer Telekommunikationslinien und -anlagen der Deutschen Telekom AG bei Arbeiten anderer (Kabelschutzanweisung)" – Stand 09.02.2009 – oder an deren Stelle erlassene Anweisungen ausgehändigt werden.
 - 12.2.2.3 Der Beginn der Arbeiten ist den zuständigen Stellen so rechtzeitig schriftlich mitzuteilen, dass sie erforderliche Sicherungsmaßnahmen treffen können.
 - 12.2.2.4 Jede Beschädigung von Erdleitungen ist den zuständigen Stellen sofort zu melden und schriftlich zu bestätigen.
 - 12.2.3 Die Regelungen der Ziffer 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und der Ziffer 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.
 - 12.2.4 Der Versicherungsnehmer beteiligt sich an jedem Versicherungsfall mit 250 Euro.
- 12.3 Sonstige Tätigkeitsschäden
 - 12.3.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.7 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Schäden, die an fremden Sachen durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an oder mit diesen Sachen entstanden sind und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn diese Schäden
 - 12.3.1.1 durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen entstanden sind;
 - 12.3.1.2 dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner gewerblichen und beruflichen Tätigkeit benutzt hat,

- 12.3.1.3 durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen in unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben.
- 12.3.2 Die Regelungen der Ziffer 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und der Ziffer 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.
- 12.3.3 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen
- 12.3.3.1 Beschädigung von Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Lohnbe- oder -verarbeitung, Reparatur oder zu sonstigen Zwecken befinden, befunden haben oder die von ihm übernommen wurden, insbesondere auch der Transport von Sachen;
- 12.3.3.2 Beschädigung von Fahrzeugen oder Containern einschließlich der Ladung durch/oder beim Be- und Entladen;
- 12.3.3.3 Beschädigungen von Leitungen i. S. der Ziffer 12.2 Teil C;
- 12.3.3.4 Schäden durch Unterfangungen oder Unterfahrungen;
- 12.3.4 Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 1.000.000 Euro, begrenzt auf 2.000.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres. Der Versicherungsnehmer beteiligt sich an jedem Versicherungsfall mit 250 Euro.

13 Vermögenschäden

- 13.1 Vermögenschäden - Datenschutz
Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.16 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögenschäden im Sinne der Ziffer 2.1 AHB wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Missbrauch personenbezogener Daten.
- 13.2 Sonstige Vermögenschäden
- 13.2.1 Eingeschlossen ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögenschäden im Sinne der Ziffer 2.1 AHB wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.
- 13.2.2 Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden
- 13.2.2.1 durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;
- 13.2.2.2 aus planender, beratender, bau- oder Montage leitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
- 13.2.2.3 aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- 13.2.2.4 aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
- 13.2.2.5 aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;
- 13.2.2.6 aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;
- 13.2.2.7 aus Rationalisierung und Automatisierung, Datenerfassung, -speicherung, -sicherung, -wiederherstellung, Austausch, Übermittlung, Bereitstellung elektronischer Daten;
- 13.2.2.8 aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten und Namensrechten, gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
- 13.2.2.9 aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlagen;
- 13.2.2.10 aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien / Organe im Zusammenhang stehen;
- 13.2.2.11 aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
- 13.2.2.12 aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z.B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.
- 13.3 Je Versicherungsfall gilt die im Versicherungsschein genannte Versicherungssumme. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Versicherungssumme.

14 Vertraglich übernommene gesetzliche Haftpflicht

- 14.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.3 AHB - die vom Versicherungsnehmer als Mieter, Entleiher, Pächter oder Leasingnehmer durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des jeweiligen Vertragspartners (Vermieter, Verleiher, Verpächter, Leasinggeber) in dieser Eigenschaft aus Verstößen gegen Verkehrssicherungspflichten.
- 14.2 Mitversichert ist die durch Vertrag übernommene Freistellung öffentlich-rechtlicher Körperschaften von gesetzlichen Haftpflichtansprüchen Dritter aus Verstößen gegen Verkehrssicherungspflichten.

15 Vorsorgeversicherung

Abweichend von Ziffer 4.2 AHB gelten für die Versicherungssummen der Vorsorgeversicherung die in diesem Vertrag vereinbarten Versicherungssummen. Auf die besonderen Bestimmungen zum Umweltrisiko wird hingewiesen.

16 Ansprüche aus Benachteiligungen

- 16.1 Der Versicherungsschutz regelt sich ausschließlich nach den "Allgemeine Bedingungen zur Haftpflichtversicherung von Ansprüchen aus Benachteiligungen (AVB Benachteiligungen)", trägt dabei aber das Schicksal des Gesamtvertrages, insbesondere Beginn, Ablauf oder Kündigung des Vertrages.
- 16.2 Die Versicherungssumme gemäß Ziffer 4.2 AVB Benachteiligungen beträgt je Versicherungsfall und Versicherungsjahr maximal 100.000 Euro.
- 16.3 Der Versicherungsnehmer beteiligt sich gemäß Ziffer 4.6 AVB Benachteiligungen an jedem Versicherungsfall mit 1.000 Euro.

17 Mietsachschäden an Arbeitsmaschinen oder -geräten:

- 17.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.6 und Ziffer 7.7. AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Schäden an nicht zulassungspflichtigen und/oder nicht versicherungspflichtigen
- selbst fahrenden Arbeitsmaschinen
 - Staplern
 - oder sonstigen nicht selbst fahrenden Arbeitsmaschinen und -geräten,
- die der Versicherungsnehmer aus Anlass von Arbeiten (Be- und Entladen) im Rahmen des versicherten Risikos vorübergehend kurzfristig gemietet oder geliehen (nicht geleast) hat.
- 17.2 Nicht versichert sind Ansprüche, wenn eine permanente Überlassung vorliegt (z.B. zur ständigen, wiederkehrenden Durchführung von beauftragten Arbeiten).
- 17.3 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Schäden infolge Transport, Brand, Explosion, Nutzungsausfall oder Abhandenkommen der Sache.
- 17.4 Soweit Versicherungsschutz durch andere Versicherungen des Versicherungsnehmers oder dem Geschädigten bestehen, gehen diese Versicherungen vor.
- 17.5 Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 50.000 Euro begrenzt auf 100.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres. Der Versicherungsnehmer beteiligt sich an jedem Versicherungsfall mit 1.000 Euro.
- 17.6 Ausgeschlossen bleiben ferner Ansprüche
- 17.6.1 von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers;
 - 17.6.2 von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und solchen Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt haben;
 - 17.6.3 von Angehörigen (siehe Ziffer 7.5 (1) Abs. 2 AHB) der vorgenannten Personen sowie von Angehörigen des Versicherungsnehmers;
 - 17.6.4 von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder Gesellschaftern des Versicherungsnehmers durch Kapital mehrheitlich verbunden sind und unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen;
 - 17.6.5 aus Abnutzung, Verschleiß oder übermäßiger Beanspruchung;
 - 17.6.6 die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Versicherungsfällen fallenden Rückgriffsansprüche. Den Wortlaut des Abkommens erhält der Versicherungsnehmer auf Anfrage;

TEIL D Besondere Bedingungen für bestimmte Risiken

Besondere Bedingungen für bestimmte Risiken, die auch ohne besondere Vereinbarung gelten:

1 Ausschluss von Schäden an transportierten oder eingelagerten Sachen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an transportierten oder eingelagerten Sachen.

2 Ausschluss von Schäden durch Abfälle, Lagerung umweltgefährdender Stoffe, Containerdienst, Gefahrguttransporte

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden

- 2.1 aus dem Einsammeln, Sortieren, Lagern, Zwischenlagern oder Ablegen von Abfällen;
- 2.2 aus der Lagerung feuergefährlicher, explosiver, giftiger oder sonstiger umweltgefährdender Stoffe;
- 2.3 aus dem Betrieb eines Containerdienstes;
- 2.4 aus der Durchführung von Gefahrguttransporten.

3 Busunternehmen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Fahrten im Linien-, Berufs- und Schülerpendelverkehr sowie aus der Veranstaltung und Durchführung von Ausflugs-, Tages-, Kaffee- und ähnlichen Fahrten ohne zusätzliche Leistungen und ohne Sorge für Unterkunft der Teilnehmer. Ausgeschlossen ist die persönliche Haftpflicht der Reisetilnehmer.

TEIL E Besonders zu vereinbarende Deckungserweiterungen

Falls besonders beantragt und im Versicherungsschein genannt, gelten folgende Deckungserweiterungen:

1 Sonstige Mietsachschäden

- 1.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden an zu betrieblichen Zwecken gemieteten (nicht geleasteten) Gebäuden und/oder Räumen (nicht jedoch an Einrichtung, Produktionsanlagen und dgl.) und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
- 1.2 Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 100.000 Euro, begrenzt auf 200.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres. Der Versicherungsnehmer beteiligt sich an jedem Versicherungsfall mit 250 Euro.
- 1.3 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche
- 1.3.1 von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers;
- 1.3.2 von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und solchen Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat;
- 1.3.3 von Angehörigen (siehe Ziffer 7.5 (1) Abs. 2 AHB) der vorgenannten Personen sowie von Angehörigen des Versicherungsnehmers;
- 1.3.4 von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind und unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen;
- 1.3.5 aus Abnutzung, Verschleiß oder übermäßiger Beanspruchung;
- 1.3.6 wegen Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten;
- 1.3.7 wegen Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann;
- 1.3.8 aufgrund Schäden durch Brand oder Explosion (Versicherungsschutz besteht im Rahmen der Umwelthaftpflicht-Basisversicherung) sowie Schäden durch Leitungswasser oder Abwasser (Versicherungsschutz gemäß Ziffer 10.2 Teil C) und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
- 1.3.9 die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Versicherungsfällen fallenden Rückgriffsansprüche. Den Wortlaut des Abkommens erhält der Versicherungsnehmer auf Anfrage;
- 1.3.10 aufgrund Schäden infolge Schimmelbildung.

Leistungsübersicht zur Haftpflichtversicherung von Betrieben der Gewerblichen Tierhaltung, -zucht

Versicherungssummen, (Jahres)-Schadenmaximierungen, Selbstbehalte

Sofern kein Sublimit genannt, erfolgt die Versicherung im Rahmen der für das jeweilige Risiko vertraglich vereinbarten Versicherungssummen (VS). Diese betragen für das

Betriebsstätten-, Tätigkeits- und Produktrisiko (maximal zweimal je Versicherungsjahr)

3.000.000 € pauschal für Personen- und/oder Sachschäden
1.000.000 € für Vermögensschäden
oder - sofern besonders vereinbart -
5.000.000 € pauschal für Personen- und/oder Sachschäden
1.000.000 € für Vermögensschäden

Umwelthaftpflicht-Risiko (maximal einmal je Versicherungsjahr - SB 2.000 € je Versicherungsfall)

3.000.000 € pauschal für Personen-, Sach- und mitversicherter Vermögensschäden

Umweltschaden-Risiko (maximal einmal je Versicherungsjahr - SB 2.000 € je Versicherungsfall)

3.000.000 € für Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen

Privathaftpflicht-Risiko (maximal zweimal je Versicherungsjahr)

5.000.000 € pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden

Betriebsstätten-, Tätigkeits- und Produktrisiko gemäß BBR Gewerbliche Tierhaltung, -zucht		Teil / Ziffer	Umfang / Sublimit
1.	Nebenarbeiten in anderen Handwerken gem. §5 der Handwerksordnung	A 1.2	•
2.	Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht unselbstständiger Niederlassungen oder Betriebsstätten im Inland.	A 1.3	•
3.	Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht aus der Nutzung der Betriebsgebäude und -grundstücke (incl. Garagen und Parkplätze) sowie Vermietung des Eigentums an Betriebsfremde (bis JBM € 50.000)	A 2.1	•
4.	Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht aus der Weitervermietung von zu Betriebszwecken gemieteten bebauten und unbebauten Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten (incl. Garagen, Parkplätzen) an Dritte (bis JBM € 25.000,-)	A 2.2	•
5.	Bauherr oder Unternehmer von eigenen Bauvorhaben bis zu einer Bausumme von p.a. 1.000.000 €	A 2.3.1	•
6.	Sozialeinrichtungen für Betriebsangehörige, die ausschließlich für den versicherten Betrieb bestimmt sind, (z.B. Werkskantinen, Badeanstalten, Erholungsheime, Kindergärten, Sanitätsstation);	A 2.4	•
7.	Vorhandensein und Betätigung einer Werks- oder Betriebsfeuerwehr sowie Unterhaltung von Betriebssportgemeinschaften und Überlassen von Plätzen, Räumen und Geräten an diese. Mitversichert (subsidiär) ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Mitglieder aus ihrer Betätigung in dieser.	A 2.5	•
8.	Teilnahme an Ausstellungen und Messen einschl. Vorführung von Produkten und Fabrikationsmethoden sowie der Abgabe von Werbematerial u.ä. sowie der Bewirtung der Messegäste.	A 2.6	•
9.	Unterhalten von Reklameeinrichtungen (z.B. Transparente, Reklametafeln, Leuchtröhren) innerhalb und außerhalb des Betriebsgrundstückes	A 2.7	•
10.	Betriebliche Veranstaltungen (z.B. Betriebsfeiern/-ausflüge, „Tag der offenen Tür“, Durchführung von Betriebs- und Baustellenbesichtigungen/-begehung). Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Betriebsangehörigen aus der Betätigung im Interesse der Veranstaltung.	A 2.8	•
11.	Inhaber von Verkaufsstellen (auch Marktstand) oder eines Fachhandelsgeschäftes (auch Ausstellung) zum Zwecke des versicherten Betriebes.	A 2.9	•
12.	Besitz und Verwendung von nicht selbst fahrenden Arbeitsmaschinen oder -geräten.	A 2.10	•
13.	Auslieferung von Waren (auch Speisen und Getränke) sowie sonstigen sich aus dem versicherten Risiko ergebenden Tätigkeiten auf fremden Grundstücken	A 2.11	•
14.	Erlaubter Besitz und Gebrauch von Schusswaffen und Munition (subsidiär). Nicht versichert sind der Besitz und Gebrauch von Waffen zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen.	A 2.12	•
15.	Handel und Vertrieb von Produkten im Internet	A 2.13	•
16.	Betrieb einer Photovoltaikanlage auf dem Betriebsgrundstück (ohne Ansprüche Letztverbraucher)	A 2.14	•
17.	Betrieb einer Solarthermieanlage auf dem Betriebsgrundstück	A 2.15	•
18.	Schäden durch gewollten und ungewollten Deckakt	A 2.16	•
19.	Beauftragung fremder Unternehmen (sog. Subunternehmer) mit der Ausführung von Verrichtungen im Interesse des versicherten Betriebes. Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht der fremden Unternehmen und ihrer Betriebsangehörigen.	A 4	•

20.	Teilnahme an Arbeits- und Liefergemeinschaften mit Insolvenzklausel	A 5	•
21.	Nachhaftung bei endgültiger und völliger Betriebs-, Produktions- und Lieferungseinstellung	A 6	5 Jahre
22.	Personen- und Sachschäden durch vom VN hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse sowie erbrachte Arbeiten und sonstige Erzeugnisse (konventionelles Produktrisiko)	A 10	•
23.	Abhandenkommen von Sachen der Betriebsangehörigen und Besucher (einschl. KFZ und Fahrräder mit Zubehör)	C 1	1.000.000 € 2-fach max. p.a.
24.	Abwässersachschäden	C 2	•
25.	Ansprüche mitversicherter Personen untereinander	C 3	•
26.	Gesetzliche Haftpflicht des VN wegen im Ausland vorkommender Versicherungsfälle (Auslandsschäden) - Sonderregelung USA/US-Territorien und Kanada beachten	C 4	•
	a) aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten	C 4.1.1	•
	b) aus indirekten Exporten	C 4.1.2	•
	c) aus direkten Exporten ins europäische Ausland	C 4.1.3	•
	d) aus Bau-, Montage-, Reparatur- und Wartungsarbeiten (auch Inspektion und Kundendienst) oder sonstigen Leistungen im Inland oder europäischen Ausland.	C 4.2	•
27.	Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger, soweit es sich handelt um Schäden aus	C 5	insgesamt 1.000.000 € 1-fach max. p.a.
	a) der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Datenveränderung bei Dritten durch Computerviren und/oder andere Schadprogramme	C 5.1.1	
	b) der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten	C 5.1.2	
	c) der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch	C 5.1.3	
	d) der Verletzung von Persönlichkeitsrechten	C 5.1.4	
	e) der Verletzung von Namensrechten im Rahmen des o.g. Sublimits (Pos. 27) p.a. max. bis	C 5.1.5	100.000 €
28.	Besitz, Halten und Gebrauch von KFZ, selbst fahrenden Arbeitsmaschinen, Staplern und Anhängern	C 6	•
	a) auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen alle KFZ und Anhänger ohne Rücksicht auf deren bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit	C 6.1	•
	b) auf bedingt/beschränkt öffentlichen Wegen und Plätzen und/oder im öffentlichen Verkehrsraum	C 6.2	•
	I) alle KFZ, mit einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 6 km/h	C 6.2.1	•
	II) nicht zulassungspflichtige Stapler, mit einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h	C 6.2.2	•
	III) nicht zulassungspflichtige selbst fahrende Arbeitsmaschinen, mit einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h	C 6.2.3	•
	IV) nicht zulassungspflichtige Anhänger, die nicht in Verbindung mit einem versicherungspflichtigen Zugfahrzeug stehen	C 6.2.4	•
29.	Mietsachschäden aus Anlass von Dienst- oder Geschäftsreisen an gemieteten Räumlichkeiten und an deren Ausstattung	C 7.1	•
30.	Mietsachschäden an zu betrieblichen Zwecken gemieteten (nicht geleasteten) Gebäuden und/oder Räumen (nicht jedoch an Einrichtung, Produktionsanlagen und dgl.) durch Leitungswasser oder Abwässer	C 7.2	3.000.000 € 2-fach max. p.a.
31.	Strahlenschäden (u.a. deckungsvorsorgefreier Umgang mit radioaktiven Stoffen; Besitz und Verwendung von Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern, Laser- und Masergeräten)	C 8	•
32.	Tätigkeitsschäden - Beschädigung von Land- und Wasserfahrzeugen, Containern sowie der Ladung durch oder beim Be- und Entladen - Selbstbehalt 250 € je Versicherungsfall	C 9.1	•
33.	Tätigkeitsschäden - Schäden an Erdleitungen (Kabel, unterirdische Kanäle, Wasserleitungen, Gasrohre und andere Leitungen) sowie Frei- und/oder Oberleitungen - Selbstbehalt 250 € je Versicherungsfall	C 9.2	•
34.	Vermögensschäden - Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Missbrauch personenbezogener Daten	C 10.1	•
35.	Vermögensschäden - sonstige, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind	C 10.2	•
36.	Als Mieter, Entleiher, Pächter oder Leasingnehmer vertraglich übernommene gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts - Verstöße gegen Verkehrssicherungspflichten	C 11	•
37.	Vorsorgeversicherung	C 12	•
38.	Ansprüche aus Benachteiligungen - Versicherungsschutz besteht gem. AVB Benachteiligungen - Selbstbehalt 1.000 € je Versicherungsfall	C 13	100.000 € 1-fach max. p.a.
Nachstehende Besondere Bedingungen gelten für bestimmte, genannte Risiken auch ohne besondere Vereinbarung:			
39.	Nur für <u>Hundehandel, Hundezucht, Hundedressur</u> : Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an Figuranten (Scheinverbrechern).	D 1	•
40.	Nur für <u>Hundedressur, Tierpensionsbetriebe, Tierheim</u> : Abhandenkommen oder Entlaufen der übernommenen Tiere - Ausgeschlossen bleiben Ansprüche für Schäden an den übernommenen Tieren. Eine Mitversicherung dieses Risikos kann mit der ARAG besonders vereinbart werden.	D 2	•

41.	Nur bei <u>Schafhalterei, Wanderschäferei, Schäferei</u> : Die Deckungserweiterungen gelten nur, sofern die Mitversicherung von Flurschäden vereinbart ist	D 3	
	a) Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des VN aus Flurschäden anlässlich des Ausbrechens der Tiere aus dem Pferch. Ausgeschlossen bleiben Ansprüche aus sonstigen Flurschäden.	D 3.1	•
	b) Versichert ist die Tierhaltung auf eigenen oder gepachteten Betriebsflächen. Eine Tierhaltung außerhalb der eigenen oder gepachteten Betriebsflächen muss mit der ARAG besonders vereinbart werden.	D 3.2	
Nachstehende Deckungserweiterungen gelten nur, soweit diese ausdrücklich vertraglich vereinbart wurden			
42.	Sonstige Mietsachschäden an zu betrieblichen Zwecken gemieteten (nicht geleasteten) Gebäuden und/oder Räumen (nicht jedoch an Einrichtung, Produktionsanlagen und dgl.); Selbstbehalt 250 € je Versicherungsfall	E 1	100.000 € 2-fach max. p.a.
43.	Tätigkeitsschäden - Schäden, die an fremden Sachen durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des VN an oder mit diesen Sachen entstanden sind (nicht Erfüllungsschaden) - Selbstbehalt 250 € je Versicherungsfall	E 2	1.000.000 € 2-fach max. p.a.
44.	Abhandenkommen von fremden Schlüsseln für Gebäude und Räume (auch Generalschlüssel bzw. Codekarten für eine Schließanlage); incl. 14 Tage Objektschutz	E 3	1.000.000 € 2-fach max. p.a.
45.	Nur bei <u>Schafhalterei, Wanderschäferei, Schäferei</u> : Schafhaltung außerhalb der eigenen oder gepachteten Betriebsflächen	E 4	•
46.	Nur bei <u>Schafhalterei, Wanderschäferei, Schäferei</u> - Halten/Hüten von Hunden: Gesetzliche Haftpflicht des VN aus dem Halten oder Hüten von Hunden, ausgenommen Kampfhunde oder gefährliche Hunde. Jagdhunde, für die bereits Versicherungsschutz durch eine Jagdhaftpflicht-Versicherung besteht, sind nicht mitversichert und nicht mitzuzählen.	E 5	•
47.	Schäden an Pensionstieren oder zur Dressur übernommener Tiere anlässlich Unterstellung, Fütterung, Pflege, Weidegang der Tiere, nicht jedoch Ansprüche aus Schäden an Reittieren anlässlich des Reitens sowie Ansprüche aus Schäden an Zaum- und Sattelzeug und sonstigem Zubehör; Selbstbehalt je Versicherungsfall 10 % der Ersatzleistung, mind. 250 €; Höchstentschädigung	E 6	10.000 € 2-fach max. p.a.

Privathaftpflicht-Risiko gemäß BBR Privat BuB-HV	Umfang / Sublimit
Privathaftpflicht gemäß Ziffer 1 (z.B. für die/den Inhaber/Geschäftsführer) - Grunddeckung - nur subsidiär	•

Umwelthaftpflicht-Risiko gemäß BBR Umwelthaftpflicht-Basis- und -Regress		Ziffer	Umfang / Sublimit
1.	Umwelthaftpflicht-Basis- und Umwelthaftpflicht-Regress-Deckung		•
2.	Oberirdischer Heizöltank (auch mehrere zusammenhängende Behälter) zur Raumbeheizung Fassungsvermögen bis 10.000 Liter, sofern der VN Inhaber der Anlage ist	3.1.1	•
3.	Umweltgefährdende Stoffe in Kleingebinden bis 240 Liter/Kg pro Einzelbehälter; Gesamtlagermenge 3.000 Liter/Kg (ohne halogenierte und teilhalogenierte Kohlenwasserstoffe)	3.1.2	•
4.	Betriebsmittel in nicht zulassungs- / versicherungspflichtigen KFZ oder selbst fahrenden Arbeitsmaschinen	3.1.2	•
5.	Betriebsmittel in geschlossenen Systemen (z.B. Maschinen)	3.1.4	•
6.	Fett-, Öl- oder Benzinabscheider (Maximal-Anzahl 5)	3.2	•
7.	Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gemäß Ziffer 2.1 - 2.5 oder Teilen, die ersichtlich für Anlagen gemäß Ziffer 2.1 - 2.5 bestimmt sind, wenn der Versicherungsnehmer nicht selbst Inhaber der Anlagen ist - ausgenommen einer temporären Inhabereigenschaft - (Umwelthaftpflicht-Regress)	3.3	•
8.	Mietsachschäden durch Brand und / oder Explosion	3.4	3.000.000 € 1-fach max. p.a.
	a) an gemieteten, gepachteten Gebäuden und/oder Räumlichkeiten - nicht jedoch an Grund und Boden b) anlässlich von Dienst- oder Geschäftsreisen		
9.	Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles; Selbstbehalt 2.000 € je Versicherungsfall	5	10% der VS 1-fach max. p.a.
	a) nach einer Störung des Betriebes b) aufgrund behördlicher Anordnung		
10.	Nachhaftung bei vollständigem oder dauerndem Wegfalls des versicherten Risikos	8	3 Jahre

Umweltschaden-Risiko gemäß BBR Umweltschaden	Teil	Umfang / Sublimit

1.	Grunddeckung: Behördliche Sanierungs- und Kostenansprüche nach dem Umweltschadensgesetz wegen Schäden an fremden Grund und Boden, Gewässern, geschützten Tier- und Pflanzenarten sowie besonders geschützten Lebensräumen (Biodiversität) infolge einer Betriebsstörung.	Teil 1	•
2.	Mitversichertes Anlagenrisiko:		
	a) Umweltgefährdende Stoffe in Kleingebinden bis zu 240 Liter/Kg pro Einzelbehälter; Gesamtlagermenge 3.000 Liter/Kg (ohne halogenierte und teilhalogenierte Kohlenwasserstoffe)	Teil 1 / 1.5.1	•
	b) Betriebsmittel in nicht zulassungs-/versicherungspflichtigen KFZ oder selbst fahrenden Arbeitsmaschinen	Teil 1 / 1.5.2	•
	c) Betriebsmittel in geschlossenen Systemen (z.B. Maschinen)	Teil 1 / 1.5.3	•
	d) Fett-, Öl- oder Benzinabscheider (Maximal-Anzahl 5)	Teil 1 / 1.5.4	•
3.	Weiteres Anlagenrisiko (z.B. Öltank, Tankanlagen)	----	HV-Anfrage
Nachstehende Deckungserweiterungen gelten nur, soweit diese ausdrücklich vertraglich vereinbart wurden			
4.	Zusatzbaustein 1: Schäden auf eigenen Grund und Boden, Gewässern, Biodiversität sowie Grundwasser - Selbstbehalt 2.000 € je Versicherungsfall	Teil 2	500.000 € 1-fach max. p.a.
5.	Zusatzbaustein 2: Sanierung des Bodens wegen schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bundesbodenschutzgesetz - Für die Angebotsstellung / Risikoprüfung ist ein Bodengutachten (Kostentragung VN) erforderlich.	Teil 3	HV-Anfrage

Ansprüche aus Benachteiligungen gemäß AVB Benachteiligung

Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der VN aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts wegen Benachteiligungen für einen Personen-, Sach- oder Vermögensschaden auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden. Folgende Gründe für Benachteiligungen gelten versichert:

Rasse, ethnische Herkunft, Geschlecht, Religion, Weltanschauung, Behinderung, Alter, sexuelle Identität

Eine evtl. für den jeweiligen Deckungsbaustein geltende, generelle Selbstbeteiligung ist dem Vertrag zu entnehmen.

VN = Versicherungsnehmer

JBm = Jahresbruttomietwert (Jahreskaltmiete zzgl. Pauschalkosten sowie MwSt (sofern gewerblich vermietet))

Die Darstellung der Versicherungsleistung kann hier nur verkürzt wiedergegeben werden. Es gelten die vereinbarten Versicherungsbedingungen für den ARAG-Business Aktiv – Stand: 7.2010

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Haftpflichtversicherung von Betrieben der Gewerblichen Tierhaltung, -zucht (BBR Gewerbliche Tierhaltung, -zucht)

Inhaltsverzeichnis

TEIL A	Allgemeine Bestimmungen
1	Versichertes Risiko.....
2	Betriebs- und branchenübliche Nebenrisiken
3	Mitversicherte Personen
4	Subunternehmerbeauftragung.....
5	Teilnahme an Arbeits- und Liefergemeinschaften mit Insolvenzklausel
6	Nachhaftung.....
7	Schiedsgerichtsvereinbarungen
8	Versehensklausel
9	Kumulklauseel
10	Konventionelles Produktrisiko
11	Versicherungssummen / Maximierung / Selbstbehalte / Sublimits.....
12	Beitragsberechnungsgrundlage
TEIL B	Risikoausschlüsse und Risikobegrenzungen
1	Generelle Risikoausschlüsse.....
2	Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger, Wasserfahrzeuge, Luft- und Raumfahrzeuge
3	Inländische Versicherungsfälle, die im Ausland geltend gemacht werden.....
TEIL C	Deckungserweiterungen
1	Abhandenkommen von Sachen der Betriebsangehörigen und Besucher
2	Abwässerschäden
3	Ansprüche mitversicherter Personen untereinander.....
4	Auslandsschäden
5	Internetnutzung.....
6	Kraftfahrzeuge, selbst fahrende Arbeitsmaschinen, Stapler, Anhänger
7.1	Mietsachschäden aus Anlass von Dienst- oder Geschäftsreisen
7.2	Mietsachschäden an Immobilien durch Leitungswasser oder Abwässer
8	Strahlenschäden
9.1	Tätigkeitsschäden - Be- und Entladeschäden.....
9.2	Tätigkeitsschäden – Leitungsschäden
10.1	Vermögensschäden - Verletzung von Datenschutzgesetzen
10.2	Vermögensschäden – sonstige
11	Vertraglich übernommene gesetzliche Haftpflicht.....
12	Vorsorgeversicherung
13	Ansprüche aus Benachteiligungen.....
TEIL D	Besondere Bedingungen für bestimmte Risiken.....
1	Hundehandel, Hundezucht, Hundedressur.....
2	Hundedressur, Tierpensionsbetriebe, Tierheim
3	Schafhaltereie, Wanderschäferei, Schäferei
TEIL E	Besonders zu vereinbarende Deckungserweiterungen

1	Sonstige Mietsachschäden
2	Tätigkeitsschäden - Sonstige Tätigkeitsschäden.....
3	Abhandenkommen von fremden Schlüssen.....
4	Bei Schafhaltere, Wanderschäfer, Schäfer Schafhaltung außerhalb der eigenen oder gepachteten Betriebsflächen.....
5	Bei Schafhaltere, Wanderschäfer, Schäfer Halten/Hüten von Hunden
6	Schäden an Pensionstieren oder an zur Dressur übernommenen Tieren

TEIL A Allgemeine Bestimmungen

1 Versichertes Risiko

- 1.1 Versichert ist auf Grundlage der "Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB)" und der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers aus dem im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Betrieb mit seinen Eigenschaften, Rechtsverhältnissen oder Tätigkeiten bzw. aus der Ausübung aller der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebenen beruflichen Tätigkeiten.
- 1.2. Nicht versichert sind, unbeschadet Ziffer 4 AHB (Vorsorgeversicherung), weitere in der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Gewerbeerlaubnis aufgeführten Tätigkeiten. Mitversichert sind gemäß § 5 der Handwerksordnung auch Tätigkeiten in anderen handwerklichen Bereichen, sofern diese Tätigkeiten mit der Ausführung des übernommenen Auftrags in einem fachlichen oder technischen Zusammenhang stehen.
- 1.3 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht unselbstständiger Niederlassungen und Betriebsstätten im Inland.
- 1.4 Für gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung und alle sich daraus ergebenden weiteren Schäden besteht ausschließlich Versicherungsschutz im Umfang der Umwelthaftpflicht-Basisversicherung, es sei denn, einzelne Vereinbarungen dieser Bedingungen sehen ausdrücklich eine andere Regelung vor.
- 1.5 Durch Brand oder Explosion eingetretene Personen- und/oder Sachschäden gelten als durch eine Umwelteinwirkung eingetretene Schäden. Ausgenommen von dieser Regelung sind gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die gegen den Versicherungsnehmer aus Produkthaftpflicht erhoben werden, es sei denn, es handelt sich um Tätigkeiten des Versicherungsnehmers, für die nach Ziffer 2.6 Umwelt-Haftpflicht-Modell Versicherungsschutz genommen werden können.

2 Betriebs- und branchenübliche Nebenrisiken

- Mitversichert ist im Rahmen dieses Vertrages, auch ohne besondere Anzeige, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den betriebs- und branchenüblichen Nebenrisiken, und zwar
- 2.1 als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer und Nutznießer der Betriebsgebäude und -grundstücke (auch Garagen und Parkplätze) - nicht jedoch Luftlandeplätze - , sowie aus Vermietung, Verpachtung oder sonstiger Überlassung von zum Betriebsvermögen gehörenden bebauten und unbebauten Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten an Dritte bis zu einem Bruttojahresmietwert von 50.000 Euro;
- 2.2 als Weitervermieter von zu Betriebszwecken gemieteten bebauten und unbebauten Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten (auch Garagen, Parkplätzen) an Dritte bis zu einem Bruttojahresmietwert von 25.000 Euro;
- zu 2.1 und 2.2 gilt:
- Versichert sind hierbei gesetzliche Haftpflichtansprüche aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z.B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen).
- 2.3 Mitversichert ist hinsichtlich dieser Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten auch die gesetzliche Haftpflicht
- 2.3.1 als Bauherr oder Unternehmer von eigenen Bauvorhaben (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch- und Grabarbeiten) bis zu einer Bausumme von insgesamt 1.000.000 Euro je Versicherungsjahr;
- 2.3.2 als früherer Besitzer aus § 836 Absatz 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;
- 2.3.3 der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Beleuchtung oder sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für gesetzliche Haftpflichtansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtung erhoben werden;
- 2.3.4 des Insolvenzverwalters in dieser Eigenschaft.
- Werden die in Ziffer 2.1, 2.2 oder 2.3.1 genannten Beträge überschritten, gelten die Bestimmungen der Ziffer 3 und 13 AHB.
- 2.4 aus seinen Sozialeinrichtungen für Betriebsangehörige, die ausschließlich für den versicherten Betrieb bestimmt sind, (z.B. Werkkantinen, Badeanstalten, Erholungsheime, Kindergärten);
- 2.5 aus dem Vorhandensein und der Betätigung einer Werks- oder Betriebsfeuerwehr sowie der Unterhaltung von Betriebssportgemeinschaften und dem Überlassen von Plätzen, Räumen und Geräten an diese. Mitversichert ist auch die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Mitglieder aus ihrer Betätigung in dieser, soweit es sich nicht um Handlungen oder Unterlassungen rein privater Natur handelt und soweit kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht;
- 2.6 aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen einschließlich der Vorführung von Produkten und Fabrikationsmethoden, der Abgabe von Werbematerial, Werbegeschenken, Proben, Produktmustern sowie der Bewirtung der Messegäste während dieser Veranstaltungen;
- 2.7 aus Reklameeinrichtungen (z. B. Transparenten, Reklametafeln, Leuchtröhren und dergleichen);

- 2.8 aus betrieblichen Veranstaltungen (z. B. Betriebsfeiern und -ausflügen, „Tag der offenen Tür“ sowie aus der Durchführung von Betriebs- und Baustellenbesichtigungen und -begehungen). Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Betriebsangehörigen aus der Betätigung im Interesse der Veranstaltung, soweit es sich nicht um rein private Handlungen oder Unterlassungen handelt;
- 2.9 als Inhaber von Verkaufsstellen (auch Marktstand) oder eines Fachhandelsgeschäftes (auch Ausstellung) zum Zwecke des versicherten Betriebes;
- 2.10 aus dem Besitz und der Verwendung von nicht selbst fahrenden Arbeitsmaschinen oder -geräten;
- 2.11 aus der Auslieferung von Waren (auch Speisen und Getränke) sowie sonstigen sich aus dem versicherten Risiko ergebenden Tätigkeiten auf fremden Grundstücken;
- 2.12 aus dem erlaubten Besitz und Gebrauch von Schusswaffen und Munition. Nicht versichert sind der Besitz und Gebrauch von Waffen zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen. Eine bereits bestehende Jagdhaftpflicht-Versicherung geht dieser Deckung vor;
- 2.13 aus dem Handel und dem Vertrieb von Produkten im Internet;
- 2.14 aus dem Betrieb einer Photovoltaikanlage (=Anlage zur Umwandlung von Sonnenenergie in elektrischen Strom) auf dem Betriebsgrundstück
- 2.14.1 wegen Schäden, die im Zusammenhang stehen mit der Einspeisung von elektrischem Strom in das Netz des örtlichen Netzbetreibers auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Grundstück;
- 2.14.2 wegen Rückgriffsansprüchen der Strom abnehmenden Netzbetreiber oder Dritter aus Versorgungsstörungen. Nicht versichert sind Ansprüche von Letztverbrauchern aus der direkten Versorgung mit elektrischem Strom. Letztverbraucher sind Kunden, die Energie für den eigenen Verbrauch kaufen.
- 2.15 aus dem Betrieb einer Solarthermieanlage auf dem Betriebsgrundstück. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht für Schäden aus der Abgabe von Warmwasser an Mieter oder sonstige Dritte in dem aufgeführten Objekt;
- 2.16 aus Schäden durch gewollten und ungewollten Deckakt.
- 2.17 Zu 2.1 bis 2.16 gilt:
- Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem SGB VII handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

3 Mitversicherte Personen

Mitversichert ist im Rahmen dieses Vertrages die persönliche gesetzliche Haftpflicht

- 3.1.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teils desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft;
- 3.1.2 sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen und in den Betrieb des Versicherungsnehmers eingegliederten Personen (Mitarbeiter fremder Unternehmen, Leiharbeiter, Praktikanten, angestellte Betriebsärzte (auch bei Nothilfe außerhalb der betrieblichen Tätigkeit), Fachkräfte für Arbeitssicherheit (gemäß Arbeitssicherheitsgesetz), Sicherheitsbeauftragte (gemäß § 22 Sozialgesetzbuch SGB VII), Beauftragte für Immissionsschutz, Strahlenschutz, Gewässerschutz, Abfallbeseitigung, Datenschutz und dergleichen) sowie freie Mitarbeiter aus ihrer Betätigung für den Versicherungsnehmer für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtung verursachen. Eine für freie Mitarbeiter bestehende Haftpflichtversicherung geht dieser Deckung vor.
- 3.2 Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem SGB VII handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.
- 3.3 Mitversichert ist ferner die persönliche gesetzliche Haftpflicht der aus den Diensten des Versicherungsnehmers ausgeschiedenen - ehemaligen - gesetzlichen Vertreter und der sonstigen Betriebsangehörigen aus ihrer früheren Tätigkeit für den Versicherungsnehmer, soweit der Versicherungsfall während der Laufzeit des Vertrages eingetreten ist.

4 Subunternehmerbeauftragung

- 4.1 Im Rahmen des Vertrages und der im Versicherungsschein aufgeführten Betriebsbeschreibung ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beauftragung fremder Unternehmen mit der Ausführung von Verrichtungen im Interesse des versicherten Betriebes mitversichert.
- 4.2 Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht der fremden Unternehmen und ihrer Betriebsangehörigen.

5 Teilnahme an Arbeits- und Liefergemeinschaften mit Insolvenzklausel

- Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften auch dann, wenn sich der Haftpflichtanspruch gegen die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst richtet. Für die Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften gelten unbeschadet der sonstigen Vertragsbedingungen (insbesondere der Versicherungssummen) folgende Bestimmungen:
- 5.1 Die Ersatzpflicht der ARAG bleibt auf die Quote beschränkt, welche der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Arbeits- oder Liefergemeinschaft entspricht. Dabei ist es unerheblich,

welcher Partnerfirma die Schaden verursachenden Personen oder Sachen (Arbeitsmaschinen, Baugeräte, Baumaterialien usw.) angehören. Ist eine prozentuale Beteiligung nicht vereinbart, so gilt der verhältnismäßige Anteil entsprechend der Anzahl der Partner der Arbeitsgemeinschaft.

5.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Schäden an den von den einzelnen Partnern in die Arbeitsgemeinschaft eingebrachten oder von der Arbeitsgemeinschaft beschafften Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, gleichgültig, von wem die Schäden verursacht wurden.

5.3 Ebenso bleiben ausgeschlossen Ansprüche der Partner der Arbeits- oder Liefergemeinschaft untereinander sowie Ansprüche der Arbeits- oder Liefergemeinschaft gegen die Partner und umgekehrt.

5.4 Die Ersatzpflicht der ARAG erweitert sich innerhalb der vereinbarten Versicherungssummen über Ziffer 5.1 hinaus für den Fall, dass über das Vermögen eines Partners das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist und für diesen Partner wegen Nichtzahlung seines Beitrages kein Versicherungsschutz besteht. Ersetzt wird der dem Versicherungsnehmer zugewachsene Anteil, soweit für den Versicherungsnehmer nach dem Ausscheiden des Partners und der dadurch erforderlichen Auseinandersetzung ein Fehlbetrag verbleibt.

5.5 Versicherungsschutz im Rahmen der Ziffer 5.1 bis 5.4 besteht auch für die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst.

6 Nachhaftung

Wird der Versicherungsvertrag allein aus Gründen der endgültigen und völligen Betriebs- und/oder Produktions- und Lieferungseinstellung (nicht aus irgendwelchen anderen Gründen, wie z. B. Änderung der Rechtsform, Kündigung durch einen Vertragspartner) beendet, besteht - mit Ausnahme der Umwelthaftpflicht-Versicherung- Versicherungsschutz im Umfange dieses Vertrages bis 5 Jahre nach Vertragsbeendigung. Voraussetzung der Eintrittspflicht der ARAG ist jedoch, dass die Haftpflichtversicherung zuvor mindestens 1 Versicherungsjahr bestanden hat. Andernfalls bedarf die Nachhaftung einer besonderen Vereinbarung.

7 Schiedsgerichtsvereinbarungen

7.1 Die Vereinbarung von Schiedsgerichtsverfahren vor Eintritt eines Versicherungsfalles beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht, wenn das Schiedsgericht folgenden Mindestanforderungen entspricht:

7.1.1 Das Schiedsgericht besteht aus mindestens drei Schiedsrichtern. Der Vorsitzende muss Jurist sein und soll die Befähigung zum Richteramt haben. Haben die Parteien ihren Firmensitz in verschiedenen Ländern, darf er keinem Land der Parteien angehören.

7.1.2 Das Schiedsgericht entscheidet nach materiellem Recht und nicht lediglich nach billigem Ermessen (ausgenommen im Falle eines Vergleichs, sofern der ARAG die Mitwirkung am Verfahren ermöglicht wurde). Das anzuwendende materielle Recht muss bei Abschluss der Schiedsgerichtsvereinbarung festgelegt sein.

7.1.3 Der Schiedsspruch wird schriftlich niedergelegt und begründet. In seiner Begründung sind die die Entscheidung tragenden Rechtsnormen anzugeben.

7.2 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet der ARAG die Einleitung von Schiedsgerichtsverfahren unverzüglich anzuzeigen und der ARAG die Mitwirkung am Schiedsgerichtsverfahren entsprechend der Mitwirkung der ARAG an Verfahren des ordentlichen Rechtsweges zu ermöglichen. Hinsichtlich der Auswahl des vom Versicherungsnehmer zu benennenden Schiedsrichters ist der ARAG eine entscheidende Mitwirkung einzuräumen.

8 Versehensklausel

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf versehentlich nicht gemeldete Risiken, die im Rahmen des versicherten Betriebes liegen und weder nach den Allgemeinen noch Besonderen Bedingungen des Vertrages von der Versicherung ausgeschlossen sind. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, sobald er sich des Versäumnisses bewusst geworden ist, unverzüglich die entsprechende Anzeige zu erstatten und den danach zu vereinbarenden Beitrag vom Gefahreneintritt an zu entrichten.

9 Kumul Klausel

Besteht für mehrere Versicherungsfälle, die

- auf derselben Ursache beruhen oder

- auf den gleichen Ursachen beruhen, wenn zwischen diesen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht,

für den Versicherungsnehmer Versicherungsschutz im Rahmen verschiedener Abschnitte dieses Vertrages oder sowohl im Rahmen dieses Vertrages als auch eines anderen Haftpflichtversicherungsvertrages bei der ARAG, so ist die Ersatzleistung der ARAG aus diesen Abschnitten/Verträgen insgesamt auf die höchste der je Versicherungsfall in diesen Abschnitten/Verträgen vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. In diesem Fall gelten die Versicherungsfälle in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste Versicherungsfall eingetreten ist.

10 Konventionelles Produktrisiko

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers für Personen-, Sach- und daraus entstandenen Vermögensschäden (nicht reine Vermögensschäden und auch nicht Schäden, die im Rahmen einer Erweiterten Produkthaftpflichtversicherung zu versichern

sind), soweit diese Schäden durch vom Versicherungsnehmer

- hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse,
- erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen

verursacht wurden. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht wurden, die Arbeiten abgeschlossen sind oder die Leistungen ausgeführt wurden.

11 Versicherungssummen / Maximierung / Selbstbehalte / Sublimits

- 11.1 Es gelten die im Versicherungsschein genannten Versicherungssummen für Personen-, Sach- und Vermögensschäden. Sie bilden jeweils die Höchstentschädigung je Versicherungsfall. Die Versicherungssummen stehen für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres zweimal zur Verfügung.
- 11.2 Besondere Versicherungssummen (Sublimits im Rahmen der oben genannten Versicherungssummen) und/oder Selbstbehalte und/oder Jahresschadenmaximierungen sind im Einzelfall innerhalb der nachstehenden Vertragsteile vereinbart.

12 Beitragsberechnungsgrundlage

Sofern der Versicherungsbeitrag nach der Jahreslohn- und -gehaltssumme (LGS) oder nach dem Jahresumsatz oder nach der Anzahl der tätigen Personen berechnet wird, gelten folgende Regelungen.

- 12.1 Die Jahreslohn- und -gehaltssumme berechnet sich nach der LGS aller im Betrieb tätigen Personen einschließlich Entgelte für Leiharbeiter(innen), wobei für Geschäftsführer, Inhaber oder Teilhaber jeweils mindestens eine fiktive LGS von 25.000 EUR anzusetzen ist, soweit nicht ein höheres Endgeld vereinbart ist.
- 12.2 Der Jahresumsatz berechnet sich aus allen Erlösen aus eigenen Erzeugnissen, Leistungen, Arbeiten, dem Verkauf von Waren oder anderen Geschäften - abzüglich Mehrwertsteuer.
- 12.3 Die Anzahl der Personen berechnet sich nach der Anzahl der durchschnittlich im Versicherungsjahr im Betrieb tätigen Personen einschließlich Inhaber und/oder Geschäftsführer, wobei
- vier (4) geringfügig Beschäftigte (= Pauschalbesteuerte, 400-Euro-Kräfte, Heimarbeiter)
 - zwei (2) Teilzeitkräfte, Saisonarbeiter, Leiharbeiter, Auszubildende wie eine (1) Vollzeitkraft berechnet werden.

TEIL B Risikoausschlüsse und Risikobegrenzungen

1 Generelle Risikoausschlüsse

Ausgenommen von der Versicherung und besonders zu versichern ist, was nicht nach dem Antrag ausdrücklich in Versicherung gegeben oder nach Besonderen Bedingungen oder Risikobeschreibungen ohne besonderen Beitrag mitversichert ist, insbesondere Ansprüche

- 1.1 aus Tätigkeiten, die weder dem versicherten Betrieb oder Beruf eigen, noch sonst dem versicherten Risiko zuzurechnen sind;
- 1.2 wegen Personenschäden durch im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes (AMG) an Verbraucher abgegebene Arzneimittel, für die der Versicherungsnehmer in der Eigenschaft als pharmazeutischer Unternehmer i. S. des AMG eine Deckungsvorsorge zu treffen hat;
- 1.3 aus Herstellung, Verarbeitung oder Beförderung von Sprengstoffen oder ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken sowie aus Veranstaltung oder Abbrennen von Feuerwerken;
- 1.4 aus Besitz oder Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen oder Sachen sowie aus der selbstständigen und nichtselbstständigen Teilnahme am Eisenbahnbetrieb;
- 1.5 wegen Bergschäden (i. S. des § 114 BBergG), soweit es sich handelt um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör sowie wegen Schäden beim Bergbaubetrieb (i. S. des § 114 BBergG) durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlensäureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen;
- 1.6 wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben;
- 1.7 auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages;
- 1.8 nach den Art. 1792 ff. und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder;
- 1.9 aus dem Verändern der Grundwasserhältnisse;
- 1.10 wegen Schäden an Kommissionsware (auch Tiere);
- 1.11 aus dem Halten und/oder Hüten von Kampfhunden oder gefährlichen Hunden;

Kampfhunde / gefährliche Hunde:

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf die Inanspruchnahme als Halter oder Hüter von Hunden, die nach den Verordnungen oder den Gesetzen des jeweiligen Bundeslandes, in dem die Hunde gehalten werden, als gefährlich oder als Kampfhunde eingestuft sind oder für die das Bestehen einer Haftpflichtversicherung nachzuweisen ist.

- 1.12 gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusst gesetz-, vorschrift- oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen verursachen;
- 1.13 wegen Schäden durch Stollen-, Tunnel-, Untergrundbau (auch bei offener Bauweise), Unterwasserarbeiten sowie den Betrieb von Steinbrüchen, Sandgruben und Minen;
- 1.14 wegen Schäden durch Einwirkung von elektrischen, magnetischen und/oder elektromagnetischen Feldern oder Wellen;
- 1.15 aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeiten;
- 1.16 aus der Herstellung von Tabak-/Tabakwaren sowie der Inanspruchnahme von Handelsketten, die Tabakwaren unter eigenem Namen vertreiben;
- 1.17 aus Schäden durch Abbruch- und/oder Einreißarbeiten von Bauwerken oder Bäumen, sofern nicht an anderer Stelle dieses Vertrages eine besondere Vereinbarung mit der ARAG getroffen wurde;
- 1.18 aus Sprengungen;
- 1.19 aus Schäden durch Einsammeln, Beförderung, Zwischenlagerung, Beseitigung, Behandlung und Verwertung von Abfällen und/oder Reststoffen, soweit es sich nicht um eine kurzfristige Zwischenlagerung eigener Abfällen und/oder Reststoffe auf dem Betriebsgelände handelt;
- 1.20 aus Schäden durch
- Softwareerstellung, -handel, -implementierung, -pflege
 - IT-Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung
 - Netzwerkplanung, -installation, -integration, -pflege und alle damit verbundenen Beratungsleistungen;
- 1.21 aus Schäden durch Tätigkeiten als Provider für
- die Zugangsvermittlung ins Internet (z.B. Access Providing)
 - das Bereithalten fremder Inhalte (z.B. Host Providing)
 - das Bereithalten eigener Inhalte (z.B. Content Providing)
 - das Zur-Verfügung-Stellen von Anwendungsprogrammen, auf die über das Internet zugegriffen werden kann (Application Service Providing)
 - den Betrieb von Rechenzentren und Datenbanken;
- 1.22 aus Schäden durch
- Hardware-Handel, -Modifizierung (Nachrüstung), -Installation, -Wartung, -Herstellung
 - Herstellung und Handel von/mit Mess-, Steuer- und Regeltechnik und alle damit verbundenen Beratungsleistungen;
- 1.23 aus Flurschäden.

2 Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger, Wasserfahrzeuge, Luft- und Raumfahrzeuge

- 2.1 Kfz, Kfz-Anhänger und Wasserfahrzeuge
- 2.1.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kfz oder Kfz-Anhängers verursachen.
- 2.1.2 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden.
- 2.1.3 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
- 2.1.4 Eine Tätigkeit der in Ziffer 2.1.1 und 2.1.2 genannten Personen an einem Kfz, Kfz-Anhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.
- 2.2 Luft-/Raumfahrzeuge
- 2.2.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

- 2.2.2 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
- 2.2.3 Nicht versichert ist die Haftpflicht aus
- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen von Luft- oder Raumfahrzeugen soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeugen bestimmt waren,
 - Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen,
- und zwar wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge.

3 Inländische Versicherungsfälle, die im Ausland geltend gemacht werden

Für Ansprüche, die im Ausland geltend gemacht werden, gilt:

- 3.1 Aufwendungen der ARAG für Kosten werden - abweichend von Ziffer 6.5 AHB - als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet. Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die der ARAG selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung der ARAG entstanden sind;
- 3.2 Bei Versicherungsfällen, die in USA/US-Territorien und Kanada geltend gemacht werden, gilt: Die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Versicherungsfall beträgt 10 % der Ersatzleistung, mindestens 5.000 Euro, höchstens 50.000 Euro. Kosten gelten als Schadenersatzleistungen.
- 3.3 Die Leistungen der ARAG erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen der ARAG mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

TEIL C Deckungserweiterungen

1 Abhandenkommen von Sachen der Betriebsangehörigen und Besucher

- 1.1 Eingeschlossen ist - in Ergänzung von Ziffer 2.2 AHB und abweichend von Ziffer 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Abhandenkommen von Sachen (einschließlich Kraftfahrzeuge und Fahrräder mit Zubehör) der Betriebsangehörigen und Besucher und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
- 1.2 Ausgenommen hiervon sind Geld, Wertpapiere (einschl. Sparbücher), Scheckhefte, Scheck- und Kreditkarten, Urkunden, Kostbarkeiten und andere Wertsachen.
- 1.3 Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 1.000.000 Euro, höchstens 2.000.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

2 Abwässersachschäden

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.14 (1) AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Sachschäden durch Abwässer einschließlich solcher Sachschäden, die durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals auftreten, sofern es sich nicht um ausgeschlossene Umweltschäden gemäß Ziffer 7.10 (b) AHB handelt. Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Schäden an Entwässerungsleitungen durch Verschmutzungen und Verstopfungen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

3 Ansprüche mitversicherter Personen untereinander

- 3.1 Eingeschlossen sind - in teilweiser Abänderung von Ziffer 7.4 (3) AHB - gesetzliche Haftpflichtansprüche mitversicherter natürlicher Personen untereinander wegen
- 3.1.1 Personenschäden, bei denen es sich nicht um Arbeitsunfälle in dem Unternehmen handelt, in dem die Schaden verursachende Person beschäftigt ist;
- 3.1.2 Sachschäden;
- 3.1.3 Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen im Umfang von Ziffer 10.1 Teil C dieses Vertrages, soweit es sich nicht um Ansprüche aus rein privaten Handlungen/Unterlassungen handelt.

4 Auslandsschäden

- 4.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.9 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland vorkommender Versicherungsfälle
- 4.1.1 aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten;

- 4.1.2 durch Erzeugnisse, die ins Ausland gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder hat liefern lassen;
- 4.1.3 durch Erzeugnisse, die der Versicherungsnehmer ins europäische Ausland geliefert hat, hat liefern lassen oder die dorthin gelangt sind;
- Zu 4.1.2 und 4.1.3:
- Für Versicherungsfälle in den USA, US-Territorien oder Kanada durch Erzeugnisse, die im Zeitpunkt ihrer Auslieferung durch den Versicherungsnehmer oder durch vom Versicherungsnehmer beauftragte Dritte (auch Export über Dritte) ersichtlich für eine Lieferung in die USA, US-Territorien oder nach Kanada bestimmt waren, besteht kein Versicherungsschutz.
- Ebenso nicht versichert ist die Inanspruchnahme für im Ausland gelegene Betriebsstätten, z. B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Lager und dgl. sowie eine Erweiterung des Export-, Arbeits- oder Leistungsrisikos auf Länder außerhalb Europas.
- 4.1.4 aus Anlass einer vorübergehenden gewerblichen Tätigkeit bis zu einem Jahr im europäischen Ausland. Dies gilt auch für die Inanspruchnahme als Halter oder Hüter von mitversicherten Tieren.
- 4.2 Eingeschlossen ist auch - abweichend von Ziffer 7.9 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im europäischen Ausland vorkommender Versicherungsfälle aus Bau-, Montage-, Reparatur- und Wartungsarbeiten (auch Inspektion und Kundendienst) oder sonstigen Leistungen im Inland oder europäischen Ausland.
- 4.3 Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind. Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer, den gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers oder gegen Personen, die der Versicherungsnehmer zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder einen Teiles desselben angestellt hat, aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII unterliegen (siehe Ziffer 7.9 AHB);
- 4.4 Aufwendungen der ARAG für Kosten werden - abweichend von Ziffer 6.5 AHB - als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.
- Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die der ARAG nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung der ARAG entstanden sind.
- 4.5 Bei Versicherungsfällen in den USA/US-Territorien und Kanada oder in den USA/US-Territorien und Kanada geltend gemachten Ansprüchen gilt:
- Die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Versicherungsfall beträgt 10 % der Ersatzleistung, mindestens 5.000 Euro, höchstens 50.000 Euro. Kosten gelten als Schadensersatzleistungen.
- 4.6 Die Leistungen der ARAG erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen der ARAG mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.
- 5 Internetnutzung**
- 5.1 Versichertes Risiko
- Versichert ist, - insoweit abweichend von Ziffer 7.7, 7.15 und 7.16 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger, soweit es sich handelt um Schäden aus
- 5.1.1 der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;
- 5.1.2 der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekten Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;
- 5.1.3 der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch;
- Für Ziffer 5.1.1 bis 5.1.3 gilt:
- Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt Ziffer 26 AHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).
- 5.1.4 der Verletzung von Persönlichkeitsrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden, nicht jedoch aus der Verletzung von Urheberrechten;
- 5.1.5 der Verletzung von Namensrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden.

Für Ziffer 5.1.4 und 5.1.5 gilt:

In Erweiterung von Ziffer 1.1 AHB ersetzt die ARAG Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt sowie Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen den Versicherungsnehmer.

- 5.2 Versicherungssumme/Sublimit/Serienschaden/Anrechnung von Kosten
- 5.2.1 Die Versicherungssumme für diese Deckungserweiterung beträgt 1.000.000 Euro und stellt zugleich die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.
- 5.2.2 Innerhalb dieser Versicherungssumme beträgt die Höchstersatzleistung für Schäden im Sinne der Ziffer 5.1.5 100.000 Euro.
- 5.2.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese
- auf derselben Ursache,
 - auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
 - auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln beruhen. Ziffer 6.3 AHB wird gestrichen.
- 5.2.4 Aufwendungen der ARAG für Kosten werden - abweichend von Ziffer 6.5 AHB - als Leistung auf die Versicherungssumme angerechnet. Kosten sind:
- Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die der ARAG nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung der ARAG entstanden sind.
- 5.3 Auslandsschäden
- Versicherungsschutz besteht - abweichend von Ziffer 7.9 AHB - für Versicherungsfälle im Ausland. Dies gilt jedoch nur, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche - abweichend von Ziffer 4 Teil C - in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.
- 5.4 Nicht versicherte Risiken
- Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:
- Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
 - IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
 - Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
 - Bereithalten fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
 - Betrieb von Rechenzentren und Datenbanken;
 - Betrieb von Telekommunikationsnetzen;
 - Anbieten von Zertifizierungsdiensten i. S. d. SigG/SigV; 3
 - Tätigkeiten, für die eine gesetzliche Pflicht zum Abschluss einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung besteht
- 5.5 Ausschlüsse/Risikoabgrenzungen
- Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind ergänzend zu Ziffer 7 AHB Ansprüche
- 5.5.1 die im Zusammenhang stehen mit
- massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming),
 - Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden können
- 5.5.2 wegen Schäden, die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen Leitung stehen, geltend gemacht werden;
- 5.5.3 gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.

6 Kraftfahrzeuge, selbst fahrende Arbeitsmaschinen, Stapler, Anhänger

- 6.1 Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Schäden aus dem Besitz, Halten und dem Gebrauch von Kraftfahrzeugen, selbst fahrenden Arbeitsmaschinen, Staplern und Anhängern, abweichend von Ziffer 2 Teil B, gemäß den nachfolgenden Bestimmungen:

- 6.1.1 Auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen alle Kraftfahrzeuge und Anhänger ohne Rücksicht auf deren bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit
- 6.1.2 Auf bedingt/beschränkt öffentlichen Wegen und Plätzen und/oder im öffentlichen Verkehrsraum
- 6.1.2.1 alle Kraftfahrzeuge, mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 6 km/h
- 6.1.2.2 Stapler, mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h und die nicht den Vorschriften über das Zulassungsverfahren unterliegen
- 6.1.2.3 selbst fahrende Arbeitsmaschinen, mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h und die nicht den Vorschriften über das Zulassungsverfahren unterliegen
- 6.1.2.4 Anhänger, die nicht den Vorschriften über das Zulassungsverfahren unterliegen und nicht in Verbindung mit einem versicherungspflichtigen Zugfahrzeug stehen
- 6.2 Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.
- 6.3 Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Hinweise

Bedingt/Beschränkt öffentliche Verkehrsflächen, Wege und Plätze

Bei Betriebsgrundstücken und -grundstücksteilen, die Besuchern, Kunden oder Lieferanten zugänglich sind, handelt es sich um so genannte beschränkt öffentliche Verkehrsflächen. Kraftfahrzeuge mit mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit (Hub- und Gabelstapler und selbst fahrende Arbeitsmaschinen jedoch erst mit mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit), die ausschließlich oder gelegentlich auf solchen Betriebsgrundstücken oder Baustellen verkehren, sind versicherungspflichtig, mit der Folge, dass eine Kraftfahrzeug-Haftpflicht-Versicherung nach Maßgabe der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrt-Versicherung (AKB) abgeschlossen werden muss. Auch bei einer behördlicherseits erteilten Befreiung von der Zulassungspflicht - Ausnahmegenehmigung nach § 70 Abs. 1 Ziffer 2 StVZO - bleibt die Versicherungspflicht bestehen.

Selbst fahrende Arbeitsmaschinen (§ 2 Ziffer 17 FZV)

Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen, mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Verrichtung von Arbeiten, jedoch nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern bestimmt und geeignet sind. Obwohl nicht zulassungspflichtig, müssen Arbeitsmaschinen beim Verkehr auf öffentlichen Straßen amtliche Kennzeichen führen, wenn ihre durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit 20 km/h übersteigt. Diese sind dann ausschließlich nach dem Kraftfahrt-Tarif zu versichern.

Stapler (§ 2 Ziffer 18 FZV)

Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart für das Aufnehmen, Heben, Bewegen und Positionieren von Lasten bestimmt oder geeignet sind. Obwohl nicht zulassungspflichtig, müssen Stapler beim Verkehr auf öffentlichen Straßen amtliche Kennzeichen führen, wenn ihre durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit 20 km/h übersteigt. Diese sind dann ausschließlich nach dem Kraftfahrt-Tarif zu versichern.

7 Mietsachschäden

- 7.1 Mietsachschäden aus Anlass von Dienst- oder Geschäftsreisen
 - Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die anlässlich von Dienst- oder Geschäftsreisen an gemieteten Räumlichkeiten und an deren Ausstattung entstehen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
- 7.2 Mietsachschäden an Immobilien durch Leitungswasser oder Abwasser
 - 7.2.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.6 und Ziffer 7.14 (1) AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden an zu betrieblichen Zwecken gemieteten (nicht geleasteten) Gebäuden und/oder Räumen (nicht jedoch an Einrichtung, Produktionsanlagen und dgl.) und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden durch Leitungswasser oder Abwässer.
 - 7.2.2 Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 3.000.000 Euro begrenzt auf 6.000.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.
- 7.3 Für 7.1 bis 7.2 gilt:
 - 7.3.1 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers;
 - 7.3.2 von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und solchen Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat;
 - 7.3.3 von Angehörigen (siehe Ziffer 7.5 (1) Abs. 2 AHB) der vorgenannten Personen sowie von Angehörigen des Versicherungsnehmers;

- 7.3.4 von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder Gesellschaftern des Versicherungsnehmers durch Kapital mehrheitlich verbunden sind und unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen;
- 7.3.5 aus Abnutzung, Verschleiß oder übermäßiger Beanspruchung;
- 7.3.6 wegen Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten;
- 7.3.7 wegen Glasschäden, soweit der Versicherungsnehmer sich hiergegen besonders versichern kann;
- 7.3.8 aufgrund Schäden durch Brand oder Explosion;
- 7.3.9 die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Versicherungsfällen fallenden Rückgriffsansprüche. Den Wortlaut des Abkommens erhält der Versicherungsnehmer auf Anfrage;
- 7.3.10 aufgrund Schäden infolge Schimmelbildung.

8 Strahlenschäden

- 8.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.12 AHB und Ziffer 7.10 (b) AHB –die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus
 - 8.1.1 dem deckungsvorsorgefreien Umgang mit radioaktiven Stoffen;
 - 8.1.2 Besitz und Verwendung von Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern, Laser- und Masergeräten.
 Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaftpflicht-Basis-Versicherung.
- 8.2 Werden vom Versicherungsnehmer gelieferte Erzeugnisse, Arbeiten oder sonstige Leistungen im Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen verwendet, ohne dass dies für den Versicherungsnehmer ersichtlich war, wird sich die ARAG nicht auf Ziffer 7.12 AHB berufen.
 - 8.2.1 Dies gilt nicht für Schäden,
 - 8.2.1.1 die durch den Betrieb einer Kernanlage bedingt sind oder von einer solchen Anlage ausgehen;
 - 8.2.1.2 die durch die Beförderung von Kernmaterialien einschließlich der damit zusammenhängenden Lagerung bedingt sind.
- 8.3 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche
 - 8.3.1 wegen Schäden infolge der Veränderung des Erbgutes (Genom), die ab der zweiten Generation eintreten;
 - 8.3.2 wegen Personenschäden solcher Personen, die - gleichgültig für wen oder in wessen Auftrag - aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlass im Betrieb des Versicherungsnehmers eine Tätigkeit ausüben und hierbei die von energiereichen ionisierenden Strahlen oder Laserstrahlen ausgehenden Gefahren in Kauf zu nehmen haben;
 - 8.3.3 gegenüber jedem Versicherungsnehmers oder Versicherten, der den Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Strahlenschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, behördlichen Verfügungen oder Anordnungen verursacht hat.

9 Tätigkeitsschäden

- 9.1 Be- und Entladeschäden
 - 9.1.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.7.AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen der Beschädigung von Land- und Wasserfahrzeugen, Containern sowie der Ladung durch oder beim Be- und Entladen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
 - 9.1.2 Für Schäden an Containern besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn diese entstehen beim Abheben von oder Heben auf Land- oder Wasserfahrzeuge durch Kräne oder Winden zum Zwecke des Be- und Entladens. Dies gilt nicht, wenn die Container selbst Gegenstand von Verkehrsverträgen (Fracht-, Speditions- oder Lagerverträgen) sind.
 - 9.1.3 Für Schäden am Ladegut und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden besteht jedoch nur Versicherungsschutz, wenn
 - 9.1.3.1 die Ladung nicht für den Versicherungsnehmer bestimmt ist und
 - 9.1.3.2 es sich nicht um Erzeugnisse des Versicherungsnehmers bzw. von ihm, in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten gelieferte Sachen handelt und
 - 9.1.3.3 der Transport der Ladung nicht vom Versicherungsnehmer bzw. in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten übernommen wird.
 - 9.1.4 Der Versicherungsnehmer beteiligt sich an jedem Versicherungsfall mit 250 Euro.
- 9.2 Leitungsschäden
 - 9.2.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.7 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden an Erdleitungen (Kabel, unterirdische Kanäle, Wasserleitungen, Gasrohre und andere Leitungen) sowie Frei- und/oder Oberleitungen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
 - 9.2.2 Für gesetzliche Haftpflichtansprüche aus der Beschädigung von Erdleitungen aus Anlass von Arbeiten irgendwelcher Art besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn die folgenden Maßnahmen

durchgeführt worden sind:

- 9.2.2.1 Vor Ausführung der Arbeiten ist von den zuständigen Stellen z. B. Fernmeldeamt, Elektrizitätswerk, Gaswerk, Tiefbauamt, Telekommunikationslinien-/anlageneigentümer – eine schriftliche Auskunft darüber einzuholen, ob und wo an der Arbeitsstelle Erdleitungen verlaufen. Ist schriftliche Auskunft nicht zu erlangen, so muss das Ergebnis der Ermittlungen den zuständigen Stellen durch eingeschriebenen Brief bestätigt werden.
- 9.2.2.2 Leitet der Versicherungsnehmer die Bauarbeiten nicht selbst, so hat der Versicherungsnehmer das Ergebnis der Ermittlungen zu 18.2.2.1 vor Beginn der Arbeiten dem für die Baustelle Verantwortlichen gegen eine schriftliche Empfangsbescheinigung auszuhändigen. Wenn es sich um Telekommunikationslinien und -anlagen handelt, müssen außerdem die "Anweisung zum Schutze unterirdischer Telekommunikationslinien und -anlagen der Deutschen Telekom AG bei Arbeiten anderer (Kabelschutzanweisung)" – Stand 09.02.2009 – oder an deren Stelle erlassene Anweisungen ausgehändigt werden.
- 9.2.2.3 Der Beginn der Arbeiten ist den zuständigen Stellen so rechtzeitig schriftlich mitzuteilen, dass sie erforderliche Sicherungsmaßnahmen treffen können.
- 9.2.2.4 Jede Beschädigung von Erdleitungen ist den zuständigen Stellen sofort zu melden und schriftlich zu bestätigen.
- 9.2.3 Die Regelungen der Ziffer 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und der Ziffer 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.
- 9.2.4 Der Versicherungsnehmer beteiligt sich an jedem Versicherungsfall mit 250 Euro.

10 Vermögenschäden

- 10.1 Vermögenschäden - Datenschutz
- Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.16 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögenschäden im Sinne der Ziffer 2.1 AHB wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Missbrauch personenbezogener Daten.
- 10.2 Sonstige Vermögenschäden
- 10.2.1 Eingeschlossen ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögenschäden im Sinne der Ziffer 2.1 AHB wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.
- 10.2.2 Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden
- 10.2.2.1 durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;
- 10.2.2.2 aus planender, beratender, bau- oder Montage leitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
- 10.2.2.3 aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- 10.2.2.4 aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
- 10.2.2.5 aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;
- 10.2.2.6 aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;
- 10.2.2.7 aus Rationalisierung und Automatisierung, Datenerfassung, -speicherung, -sicherung, -wiederherstellung, Austausch, Übermittlung, Bereitstellung elektronischer Daten;
- 10.2.2.8 aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten und Namensrechten, gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
- 10.2.2.9 aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
- 10.2.2.10 aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien / Organe im Zusammenhang stehen;
- 10.2.2.11 aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
- 10.2.2.12 aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z.B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.
- 10.3 Je Versicherungsfall gilt die im Versicherungsschein genannte Versicherungssumme. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Versicherungssumme.

11 Vertraglich übernommene gesetzliche Haftpflicht

- 11.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.3 AHB - die vom Versicherungsnehmer als Mieter, Entleiher, Pächter oder Leasingnehmer durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des jeweiligen Vertragspartners (Vermieter, Verleiher, Verpächter, Leasinggeber) in dieser Eigenschaft aus Verstößen gegen Verkehrssicherungspflichten.
- 11.2 Mitversichert ist die durch Vertrag übernommene Freistellung öffentlich-rechtlicher Körperschaften von gesetzlichen Haftpflichtansprüchen Dritter aus Verstößen gegen Verkehrssicherungspflichten.

12 **Vorsorgeversicherung**

Abweichend von Ziffer 4.2 AHB gelten für die Versicherungssummen der Vorsorgeversicherung die in diesem Vertrag vereinbarten Versicherungssummen. Auf die besonderen Bestimmungen zum Umweltrisiko wird hingewiesen.

13 **Ansprüche aus Benachteiligungen**

- 13.1 Der Versicherungsschutz regelt sich ausschließlich nach den "Allgemeine Bedingungen zur Haftpflichtversicherung von Ansprüchen aus Benachteiligungen (AVB Benachteiligungen)", trägt dabei aber das Schicksal des Gesamtvertrages, insbesondere Beginn, Ablauf oder Kündigung des Vertrages.
- 13.2 Die Versicherungssumme gemäß Ziffer 4.2 AVB Benachteiligungen beträgt je Versicherungsfall und Versicherungsjahr maximal 100.000 Euro.
- 13.3 Der Versicherungsnehmer beteiligt sich gemäß Ziffer 4.6 AVB Benachteiligungen an jedem Versicherungsfall mit 1.000 Euro.

TEIL D **Besondere Bedingungen für bestimmte Risiken**

Besondere Bedingungen für bestimmte Risiken, die auch ohne besondere Vereinbarung gelten:

1 Hundehandel, Hundezucht, Hundedressur

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an Figuranten (Scheinverbrechern).

2 Hundedressur, Tierpensionsbetriebe, Tierheim

- 2.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Abhandenkommen oder Entlaufen der übernommenen Tiere.
- 2.2 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche für Schäden an den übernommenen Tieren. Eine Mitversicherung dieses Risikos muss mit der ARAG besonders vereinbart werden.

3 Bei Schafhaltere, Wanderschäferei, Schäferei

- 3.1 Sofern im Rahmen von Ziffer 1 Teil A - versichertes Risiko - die Mitversicherung von Flurschäden vereinbart ist, gilt folgendes:
Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Flurschäden anlässlich des Ausbrechens der Tiere aus dem Pferch. Ausgeschlossen bleiben Ansprüche aus sonstigen Flurschäden.
- 3.2 Versichert ist die Tierhaltung auf eigenen oder gepachteten Betriebsflächen. Eine Tierhaltung außerhalb der eigenen oder gepachteten Betriebsflächen muss mit der ARAG besonders vereinbart werden.

TEIL E **Besonders zu vereinbarende Deckungserweiterungen**

Falls besonders beantragt und im Versicherungsschein genannt, gelten folgende Deckungserweiterungen:

1 Sonstige Mietsachschäden

- 1.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden an zu betrieblichen Zwecken gemieteten (nicht geleasteten) Gebäuden und/oder Räumen (nicht jedoch an Einrichtung, Produktionsanlagen und dgl.) und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
- 1.2 Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 100.000 Euro, begrenzt auf 200.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres. Der Versicherungsnehmer beteiligt sich an jedem Versicherungsfall mit 250 Euro.
- 1.3 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche
- 1.3.1 von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers;
- 1.3.2 von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und solchen Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat;
- 1.3.3 von Angehörigen (siehe Ziffer 7.5 (1) Abs. 2 AHB) der vorgenannten Personen sowie von Angehörigen des Versicherungsnehmers;
- 1.3.4 von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind und unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen;
- 1.3.5 aus Abnutzung, Verschleiß oder übermäßiger Beanspruchung;

- 1.3.6 wegen Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten;
- 1.3.7 wegen Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann;
- 1.3.8 aufgrund Schäden durch Brand oder Explosion (Versicherungsschutz besteht im Rahmen der Umwelthaftpflicht-Basisversicherung) sowie Schäden durch Leitungswasser oder Abwasser (Versicherungsschutz gemäß Ziffer 7.2 Teil C) und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
- 1.3.9 die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Versicherungsfällen fallenden Rückgriffsansprüche. Den Wortlaut des Abkommens erhält der Versicherungsnehmer auf Anfrage;
- 1.3.10 aufgrund Schäden infolge Schimmelbildung.

2 Sonstige Tätigkeitsschäden

- 2.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.7 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Schäden, die an fremden Sachen durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an oder mit diesen Sachen entstanden sind und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn diese Schäden
 - 2.1.1 durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen entstanden sind;
 - 2.1.2 dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner gewerblichen und beruflichen Tätigkeit benutzt hat;
 - 2.1.3 durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben.
- 2.2 Die Regelungen der Ziffer 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und der Ziffer 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.
- 2.3 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen
 - 2.3.1 Beschädigung von Sachen, die sich bei dem Versicherungsnehmer zur Lohnbe- oder -verarbeitung, Reparatur oder zu sonstigen Zwecken befinden, befunden haben oder die vom Versicherungsnehmer übernommen wurden;
 - 2.3.2 Beschädigung von Fahrzeugen oder Containern einschließlich der Ladung durch/oder beim Be- und Entladen;
 - 2.3.3 Beschädigungen von Leitungen i. S. der Ziffer 9.2 Teil C;
 - 2.3.4 Schäden durch Unterfangungen oder Unterfahrungen;
- 2.4. Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 1.000.000 Euro, begrenzt auf 2.000.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres. Der Versicherungsnehmer beteiligt sich an jedem Versicherungsfall mit 250 Euro.

3 Abhandenkommen von fremden Schlüsseln

- 3.1 Eingeschlossen ist – in Ergänzung von Ziffer 2.2 AHB und abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln für Gebäude und Räume (auch Generalschlüssel bzw. Codekarten für eine Schließanlage), die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherungsnehmers befunden haben.

Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen (auch Neucodierung) sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.
- 3.2 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche aus Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z. B. wegen Einbruchs und/oder Abhandenkommen von Sachen in Räumen und Gebäuden). Ausgeschlossen bleiben Ansprüche aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen (z.B. Kfz.).
- 3.3 Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 1.000.000 Euro, höchstens 2.000.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

4 Bei Schafhalterei, Wanderschäferrei, Schäferrei Schafhaltung außerhalb der eigenen oder gepachteten Betriebsflächen

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Halten oder Hüten von Schafen auch außerhalb der eigenen oder gepachteten Betriebsflächen.

5 Bei Schafhalterei, Wanderschäferrei, Schäferrei Halten/Hüten von Hunden

- 5.1 Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Halten oder Hüten von Hunden, ausgenommen Kampfhunde oder gefährliche Hunde. Jagdhunde, für die bereits Versicherungsschutz durch eine Jagdhaftpflicht-Versicherung besteht, sind nicht mitversichert und nicht mitzuzählen.

5.2 Hinweis zu Kampfhunde / gefährliche Hunde:

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf die Inanspruchnahme als Halter oder Hüter von Hunden, die nach den Verordnungen oder den Gesetzen des jeweiligen Bundeslandes, in dem die Hunde gehalten werden, als gefährlich oder als Kampfhunde eingestuft sind oder für die das Bestehen einer Haftpflichtversicherung nachzuweisen ist.

6 Schäden an Pensionstieren oder an zur Dressur übernommenen Tieren

6.1 Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden an Pensionstieren oder zur Dressur übernommener Tiere anlässlich Unterstellung, Fütterung, Pflege, Weidegang der Tiere, nicht jedoch Ansprüche aus Schäden an Reittieren anlässlich des Reitens sowie Ansprüche aus Schäden an Zaum- und Sattelzeug und sonstigem Zubehör.

6.2 Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 10.000 Euro, höchstens 20.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres. Der Versicherungsnehmer beteiligt sich an jedem Versicherungsfall mit 10 % der Ersatzleistung, mindestens 250 Euro.

Leistungsübersicht zur Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung von gewerblichen Risiken

Versicherungssummen, (Jahres)-Schadenmaximierungen, Selbstbehalte

Sofern kein Sublimit genannt, erfolgt die Versicherung im Rahmen der für das jeweilige Risiko vertraglich vereinbarten Versicherungssummen (VS). Diese betragen für das

Betriebsstätten-, Tätigkeits- und Produktrisiko (maximal zweimal je Versicherungsjahr)

3.000.000 € pauschal für Personen- und/oder Sachschäden
1.000.000 € für Vermögensschäden
oder - sofern besonders vereinbart -
5.000.000 € pauschal für Personen- und/oder Sachschäden
1.000.000 € für Vermögensschäden

Umwelthaftpflicht-Risiko (maximal einmal je Versicherungsjahr - SB 2.000 € je Versicherungsfall)

3.000.000 € pauschal für Personen-, Sach- und mitversicherter Vermögensschäden

Umweltschaden-Risiko (maximal einmal je Versicherungsjahr - SB 2.000 € je Versicherungsfall)

3.000.000 € für Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen

Privathaftpflicht-Risiko (maximal zweimal je Versicherungsjahr)

5.000.000 € pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden

Betriebsstätten-, Tätigkeits- und Produktrisiko gemäß BBR Gewerblicher Haus- und Grundbesitz		Teil / Ziffer	Umfang / Sublimit
1.	Eigentümer und Besitzer (z.B. Mieter, Pächter, Leasingnehmer, Nutznießer) von Gebäuden, Räumen, Grundstücken (auch Garagen und Parkplätze) - nicht jedoch Luftlandeplätze -, sowie aus Vermietung, Verpachtung oder sonstiger Überlassung an Dritte. Versichert sind hierbei gesetzliche Haftpflichtansprüche aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z.B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen).	A 1.4.1	•
	Übt der Versicherungsnehmer auf dem im Versicherungsschein genannten Grundstück einen Beruf oder Betrieb aus, wird Versicherungsschutz für das Haftpflichtrisiko aus dem Haus- und Grundbesitz nur durch eine besondere Berufs- oder Betriebshaftpflichtversicherung gewährt		HV-Anfrage
2.	Bauherr von eigenen Bauvorhaben bis zu einer Bausumme von p.a. 1.000.000 €	A 1.4.2.1	•
3.	Besitz und Verwendung von nicht selbst fahrenden Arbeitsmaschinen oder -geräten sowie aus Reklameeinrichtungen (z. B. Transparenten, Reklametafeln, Leuchtröhren und dergleichen)	A 1.4.2.5	•
4.	Besitz und Verwendung von Gerüsten, Arbeits- und Hubbühnen, Kränen oder Winden	A 1.4.2.6	•
5.	Betrieb einer Photovoltaikanlage auf dem Versicherungsgrundstück (ohne Ansprüche Letztverbraucher)	A 1.4.2.7	•
6.	Betrieb einer Solarthermieanlage auf dem Versicherungsgrundstück	A 1.4.2.8	•
7.	Nur für <u>Wohnungseigentümergeinschaften</u> : VN ist die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer	A 2	•
	a) Gesetzliche Haftpflicht der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer aus dem gemeinschaftlichen Eigentum.	A 2.2	•
	b) Persönliche gesetzliche Haftpflicht des Verwalters und der Wohnungseigentümer bei Betätigung im Interesse und für Zwecke der Gemeinschaft	A 2.3	•
	c) Gesetzliche Haftpflichtansprüche eines einzelnen Wohnungseigentümers gegen den Verwalter	A 2.4.1	•
	d) Gesetzliche Haftpflichtansprüche eines einzelnen Wohnungseigentümers gegen die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer	A 2.4.2	•
	e) Gegenseitige gesetzliche Haftpflichtansprüche von Wohnungseigentümern bei Betätigung im Interesse und für Zwecke der Gemeinschaft	A 2.4.3	•
	Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Schäden am Gemeinschafts-, Sonder- und Teileigentum	A 2.5	•
8.	Abwässersachschäden	C 1	•

9.	Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger, soweit es sich handelt um Schäden aus	C 2	
	a) der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Datenveränderung bei Dritten durch Computerviren und/oder andere Schadprogramme	C 2.1.1	insgesamt 1.000.000 € 1-fach max. p.a.
	b) der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten	C 2.1.2	
	c) der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch	C 2.1.3	
	d) der Verletzung von Persönlichkeitsrechten	C 2.1.4	
	e) der Verletzung von Namensrechten im Rahmen des o.g. Sublimits (Pos. 9) p.a. max. bis	C 2.1.5	
10.	Besitz, Halten und Gebrauch von KFZ, selbst fahrenden Arbeitsmaschinen, Staplern und Anhängern	C 3	•
	a) auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen alle KFZ und Anhänger ohne Rücksicht auf deren bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit	C 3.1.1	•
	b) auf bedingt/beschränkt öffentlichen Wegen und Plätzen und/oder im öffentlichen Verkehrsraum	C 3.1.2	•
	I) alle KFZ, mit einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 6 km/h	C 3.1.2.1	•
	II) nicht zulassungspflichtige Stapler, mit einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h	C 3.1.2.2	•
	III) nicht zulassungspflichtige selbst fahrende Arbeitsmaschinen, mit einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h	C 3.1.2.3	•
	IV) nicht zulassungspflichtige Anhänger, die nicht in Verbindung mit einem versicherungspflichtigen Zugfahrzeug stehen	C 3.1.2.4	•
11.	Mietsachschäden an nicht zulassungspflichtigen und/oder nicht versicherungspflichtigen selbst fahrenden Arbeitsmaschinen, Staplern, oder sonstigen nicht selbst fahrenden Arbeitsmaschinen und -geräten, die der VN aus Anlass von Arbeiten im Rahmen des versicherten Risikos vorübergehend von auf der Baustelle tätigen Firmen kurzfristig gemietet oder geliehen (nicht geleast) hat (subsidiär; Selbstbehalt EUR 1.000,- je Versicherungsfall)	C 4	50.000 € 2-fach max. p.a.
12.	Senkungsschäden, Erdbeben infolge Rammarbeiten an einem Grundstück und/oder den darauf befindlichen Gebäuden oder Anlagen soweit es sich hierbei nicht um das Baugrundstück selbst handelt	C 5	•
13.	Strahlenschäden (u.a. deckungsvorsorgefreier Umgang mit radioaktiven Stoffen; Besitz und Verwendung von Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern, Laser- und Masergeräten)	C 6	•
14.	Tätigkeitsschäden - Beschädigung von Land- und Wasserfahrzeugen, Containern sowie der Ladung durch oder beim Be- und Entladen - Selbstbehalt 250 € je Versicherungsfall	C 7.1	•
15.	Tätigkeitsschäden - Schäden an Erdleitungen (Kabel, unterirdische Kanäle, Wasserleitungen, Gasrohre und andere Leitungen) sowie Frei- und/oder Oberleitungen - Selbstbehalt 250 € je Versicherungsfall	C 7.2	•
16.	Tätigkeitsschäden - Sachschäden an den zu unterfangenden und unterfahrenen Grundstücken, Gebäuden, Gebäudeteile und Anlagen - Selbstbehalt 250 € Versicherungsfall	C 7.3	•
17.	Tätigkeitsschäden - Schäden, die an fremden Sachen durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des VN an oder mit diesen Sachen entstanden sind (nicht Erfüllungsschaden) - Selbstbehalt 250€ je Versicherungsfall	C 7.4	1.000.000 € 2-fach max. p.a.
18.	Vermögensschäden - Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Missbrauch personenbezogener Daten	C 8.1	•
19.	Vermögensschäden - sonstige, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind	C 8.2	•
20.	Als Mieter, Entleiher, Pächter oder Leasingnehmer vertraglich übernommene gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts - Verstöße gegen Verkehrssicherungspflichten	C 9	•
21.	Vorsorgeversicherung	C 10	•
22.	Beauftragung fremder Unternehmen (s.g. Subunternehmer) mit der Ausführung von Verrichtungen im Interesse des versicherten Betriebes. Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht der fremden Unternehmen und ihrer Betriebsangehörigen.	C 11	•
23.	Ansprüche aus Benachteiligungen - Versicherungsschutz besteht gem. AVB Benachteiligungen - Selbstbehalt 1.000 € je Versicherungsfall	C 12	100.000 € 1-fach max. p.a.

Privathaftpflicht-Risiko gemäß BBR Privat BuB-HV		Umfang / Sublimit
Privathaftpflicht gemäß Ziffer 1 (z.B. für die/den Inhaber/Geschäftsführer) - Grunddeckung - nur subsidiär		•

Umwelthaftpflicht-Risiko gemäß BBR Umwelthaftpflicht-Basis- und -Regress		Ziffer	Umfang / Sublimit
1.	Umwelthaftpflicht-Basis- und Umwelthaftpflicht-Regress-Deckung		•

2.	Oberirdischer Heizöltank (auch mehrere zusammenhängende Behälter) zur Raumbeheizung Fassungsvermögen bis 10.000 Liter, sofern der VN Inhaber der Anlage ist	3.1.1	•
3.	Umweltgefährdende Stoffe in Kleingebinden bis 240 Liter/Kg pro Einzelbehälter; Gesamtlagermenge 3.000 Liter/Kg (ohne halogenierte und teilhalogenierte Kohlenwasserstoffe)	3.1.2	•
4.	Betriebsmittel in nicht zulassungs- / versicherungspflichtigen KFZ oder selbst fahrenden Arbeitsmaschinen	3.1.3	•
5.	Betriebsmittel in geschlossenen Systemen (z.B. Maschinen)	3.1.4	•
6.	Fett-, Öl- oder Benzinabscheider (Maximal-Anzahl 5)	3.2	•
7.	Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gemäß Ziffer 2.1 - 2.5 oder Teilen, die ersichtlich für Anlagen gemäß Ziffer 2.1 - 2.5 bestimmt sind, wenn der Versicherungsnehmer nicht selbst Inhaber der Anlagen ist - ausgenommen einer temporären Inhabereigenschaft - (Umwelthaftpflicht-Regress)	3.3	•
8.	Mietsachschäden durch Brand und / oder Explosion	3.4	3.000.000 € 1-fach max. p.a.
	a) an gemieteten, gepachteten Gebäuden und/oder Räumlichkeiten - nicht jedoch an Grund und Boden b) anlässlich von Dienst- oder Geschäftsreisen		
9.	Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles; Selbstbehalt 2.000 € je Versicherungsfall	5	10% der VS 1-fach max. p.a.
	a) nach einer Störung des Betriebes b) aufgrund behördlicher Anordnung		
10.	Nachhaftung bei vollständigem oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos	8	3 Jahre

Umweltschaden-Risiko gemäß BBR Umweltschaden		Teil	Umfang / Sublimit
1.	Grunddeckung: Behördliche Sanierungs- und Kostenansprüche nach dem Umweltschadengesetz wegen Schäden an fremden Grund und Boden, Gewässern, geschützten Tier- und Pflanzenarten sowie besonders geschützten Lebensräumen (Biodiversität) infolge einer Betriebsstörung.	Teil 1	•
2.	Mitversichertes Anlagenrisiko:		
	a) Umweltgefährdende Stoffe in Kleingebinden bis zu 240 Liter/Kg pro Einzelbehälter; Gesamtlagermenge 3.000 Liter/Kg (ohne halogenierte und teilhalogenierte Kohlenwasserstoffe)	Teil 1 / 1.5.1	•
	b) Betriebsmittel in nicht zulassungs-/versicherungspflichtigen KFZ oder selbst fahrenden Arbeitsmaschinen	Teil 1 / 1.5.2	•
	c) Betriebsmittel in geschlossenen Systemen (z.B. Maschinen)	Teil 1 / 1.5.3	•
	d) Fett-, Öl- oder Benzinabscheider (Maximal-Anzahl 5)	Teil 1 / 1.5.4	•
3.	Weiteres Anlagenrisiko (z.B. Öltank, Tankanlagen)	----	HV-Anfrage
Nachstehende Deckungserweiterungen gelten nur, soweit diese ausdrücklich vertraglich vereinbart wurden			
4.	Zusatzbaustein 1: Schäden auf eigenen Grund und Boden, Gewässern, Biodiversität sowie Grundwasser - Selbstbehalt 2.000 € je Versicherungsfall	Teil 2	500.000 € 1-fach max. p.a.
5.	Zusatzbaustein 2: Sanierung des Bodens wegen schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bundesbodenschutzgesetz - Für die Angebotserstellung / Risikoprüfung ist ein Bodengutachten (Kostentragung VN) erforderlich.	Teil 3	HV-Anfrage

Ansprüche aus Benachteiligungen gemäß AVB Benachteiligungen	
Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der VN aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts wegen Benachteiligungen für einen Personen-, Sach- oder Vermögensschaden auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden. Folgende Gründe für Benachteiligungen gelten versichert:	
Rasse, ethnische Herkunft, Geschlecht, Religion, Weltanschauung, Behinderung, Alter, sexuelle Identität	

Eine evtl. für den jeweiligen Deckungsbaustein geltende, generelle Selbstbeteiligung ist dem Vertrag zu entnehmen.

VN = Versicherungsnehmer

JBM = Jahresbruttomietwert (Jahreskaltmiete zzgl. Pauschalkosten sowie MwSt (sofern gewerblich vermietet))

Die Darstellung der Versicherungsleistung kann hier nur verkürzt wiedergegeben werden. Es gelten die vereinbarten Versicherungsbedingungen für den ARAG-Business Aktiv – Stand: 7.2010

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung von gewerblichen Risiken (BBR Gewerblicher Haus- und Grundbesitz)

Inhaltsverzeichnis

TEIL A	Allgemeine Bestimmungen
1	Versichertes Risiko und übliche Nebenrisiken
2	Wohnungseigentümergeinschaften
3	Schiedsgerichtsvereinbarungen
4	Verehensklausele.....
5	Kumulklausele.....
6	Versicherungssummen / Maximierung / Selbstbehalte / Sublimits
TEIL B	Risikoausschlüsse und Risikobegrenzungen
1	Generelle Risikoausschlüsse
2	Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger, Wasserfahrzeuge, Luft- und Raumfahrzeuge
3	Inländische Versicherungsfälle, die im Ausland geltend gemacht werden
TEIL C	Deckungserweiterungen.....
1	Abwässersachschäden.....
2	Internetnutzung
3	Kraftfahrzeuge, selbst fahrende Arbeitsmaschinen, Stapler, Anhänger.....
4	Mietsachschäden an Arbeitsmaschinen oder -geräten
5	Senkungsschäden, Erdbeben
6	Strahlenschäden
7.1	Tätigkeitsschäden - Be- und Entladeschäden
7.2	Tätigkeitsschäden – Leitungsschäden.....
7.3	Tätigkeitsschäden - Unterfangungen, Unterfahrungen
7.4	Tätigkeitsschäden - Sonstige Tätigkeitsschäden.....
8.1	Vermögensschäden - Verletzung von Datenschutzgesetzen
8.2	Vermögensschäden – sonstige.....
9	Vertraglich übernommene gesetzliche Haftung
10	Vorsorgeversicherung.....
11	Subunternehmerbeauftragung.....
12	Ansprüche aus Benachteiligungen.....
TEIL D	Besondere Bedingungen für bestimmte Risiken
	keine
TEIL E	Besonders zu vereinbarende zusätzliche Deckungserweiterungen
	keine

TEIL A Allgemeine Bestimmungen

1 Versichertes Risiko und übliche Nebenrisiken

- 1.1 Versichert ist auf Grundlage der "Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB)" und der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers aus dem im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Eigenschaften, Rechtsverhältnissen oder Tätigkeiten.
- 1.2 Für gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung und alle sich daraus ergebenden weiteren Schäden besteht ausschließlich Versicherungsschutz im Umfang der Umwelthaftpflicht-Basisversicherung, es sei denn, einzelne Vereinbarungen dieser Bedingungen sehen ausdrücklich eine andere Regelung vor.
- 1.3 Durch Brand oder Explosion eingetretene Personen- und/oder Sachschäden gelten als durch eine Umwelteinwirkung eingetretene Schäden. Ausgenommen von dieser Regelung sind gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die gegen den Versicherungsnehmer aus Produkthaftpflicht erhoben werden, es sei denn, es handelt sich um vom Versicherungsnehmer ausgeübte Tätigkeiten, für die nach Ziffer 2.6 Umwelt-Haftpflicht-Modell Versicherungsschutz genommen werden kann.
- 1.4 Mitversichert ist im Rahmen dieses Vertrages, auch ohne besondere Anzeige, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers
- 1.4.1 als Eigentümer und Besitzer (z.B. Mieter, Pächter, Leasingnehmer, Nutznießer) von Gebäuden, Räumen, Grundstücken (auch Garagen und Parkplätze) - nicht jedoch Luftlandeplätze - , sowie aus Vermietung, Verpachtung oder sonstiger Überlassung an Dritte. Versichert sind hierbei gesetzliche Haftpflichtansprüche aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z.B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen).
- Übt der Versicherungsnehmer auf dem im Versicherungsschein genannten Grundstück einen Beruf oder Betrieb aus, wird Versicherungsschutz für das Haftpflichtrisiko aus dem Haus- und Grundbesitz nur durch eine besondere Berufs- oder Betriebshaftpflichtversicherung gewährt und muss mit der ARAG gesondert vereinbart werden.**
- 1.4.2 Mitversichert ist hinsichtlich dieser Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten auch die gesetzliche Haftpflicht
- 1.4.2.1 als Bauherr von eigenen Bauvorhaben (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch- und Grabarbeiten) bis zu einer Bausumme von insgesamt 1.000.000 Euro je Versicherungsjahr. Wird der genannte Betrag überschritten, gelten die Bestimmungen der Ziffer 3 und 13 AHB;
- 1.4.2.2 als früherer Besitzer aus § 836 Absatz 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;
- 1.4.2.3 der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung oder sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für gesetzliche Haftpflichtansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtung erhoben werden;
- 1.4.2.4 des Insolvenzverwalters in dieser Eigenschaft.
- 1.4.2.5 aus dem Besitz und der Verwendung von nicht selbst fahrenden Arbeitsmaschinen oder -geräten sowie aus Reklameeinrichtungen (z. B. Transparenten, Reklametafeln, Leuchtröhren und dergleichen);
- 1.4.2.6 aus dem Besitz und der Verwendung von Gerüsten, Arbeits- und Hubbühnen, Kränen oder Winden;
- 1.4.2.7 aus dem Betrieb einer Photovoltaikanlage (=Anlage zur Umwandlung von Sonnenenergie in elektrischen Strom) auf dem Versicherungsgrundstück
- 1.4.2.7.1 wegen Schäden, die im Zusammenhang stehen mit der Einspeisung von elektrischem Strom in das Netz des örtlichen Netzbetreibers auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Grundstück;
- 1.4.2.7.2 wegen Rückgriffsansprüchen der Strom abnehmenden Netzbetreiber oder Dritter aus Versorgungsstörungen. Nicht versichert sind Ansprüche von Letztverbrauchern aus der direkten Versorgung mit elektrischem Strom. Letztverbraucher sind Kunden, die Energie für den eigenen Verbrauch kaufen.
- 1.4.2.8 aus dem Betrieb einer Solarthermieanlage auf dem Versicherungsgrundstück. Mitversichert ist gesetzliche Haftpflicht für Schäden aus der Abgabe von Warmwasser an Mieter oder sonstige Dritte in dem aufgeführten Objekt.
- 1.5 Zu 1.4 gilt:
- Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem SGB VII handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

2 Wohnungseigentümergeinschaften

- Bei Gemeinschaften von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes gilt außerdem:
- 2.1 Versicherungsnehmer ist die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer.
- 2.2 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer aus dem

gemeinschaftlichen Eigentum.

- 2.3 Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Verwalters und der Wohnungseigentümer bei Betätigung im Interesse und für Zwecke der Gemeinschaft.
- 2.4 Eingeschlossen sind - abweichend von Ziffer 7.4 AHB -
- 2.4.1 gesetzliche Haftpflichtansprüche eines einzelnen Wohnungseigentümers gegen den Verwalter;
- 2.4.2 gesetzliche Haftpflichtansprüche eines einzelnen Wohnungseigentümers gegen die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer;
- 2.4.3 gegenseitige gesetzliche Haftpflichtansprüche von Wohnungseigentümern bei Betätigung im Interesse und für Zwecke der Gemeinschaft;
- 2.5 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Schäden am Gemeinschafts-, Sonder- und Teileigentum und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

3 Schiedsgerichtsvereinbarungen

- 3.1 Die Vereinbarung von Schiedsgerichtsverfahren vor Eintritt eines Versicherungsfalles beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht, wenn das Schiedsgericht folgenden Mindestanforderungen entspricht:
- 3.1.1 Das Schiedsgericht besteht aus mindestens drei Schiedsrichtern. Der Vorsitzende muss Jurist sein und soll die Befähigung zum Richteramt haben. Haben die Parteien ihren Firmensitz in verschiedenen Ländern, darf er keinem Land der Parteien angehören.
- 3.1.2 Das Schiedsgericht entscheidet nach materiellem Recht und nicht lediglich nach billigem Ermessen (ausgenommen im Falle eines Vergleichs, sofern der ARAG die Mitwirkung am Verfahren ermöglicht wurde). Das anzuwendende materielle Recht muss bei Abschluss der Schiedsgerichtsvereinbarung festgelegt sein.
- 3.1.3 Der Schiedsspruch wird schriftlich niedergelegt und begründet. In seiner Begründung sind die die Entscheidung tragenden Rechtsnormen anzugeben.
- 3.2 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet der ARAG die Einleitung von Schiedsgerichtsverfahren unverzüglich anzuzeigen und der ARAG die Mitwirkung am Schiedsgerichtsverfahren entsprechend der Mitwirkung der ARAG an Verfahren des ordentlichen Rechtsweges zu ermöglichen. Hinsichtlich der Auswahl des vom Versicherungsnehmer zu benennenden Schiedsrichters ist der ARAG eine entscheidende Mitwirkung einzuräumen.

4 Versehensklausel

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf versehentlich nicht gemeldete Risiken, die im Rahmen des versicherten Risikos liegen und weder nach den Allgemeinen noch Besonderen Bedingungen des Vertrages von der Versicherung ausgeschlossen sind. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, sobald er sich des Versäumnisses bewusst geworden ist, unverzüglich die entsprechende Anzeige zu erstatten und den danach zu vereinbarenden Beitrag vom Gefahreintritt an zu entrichten.

5 Kumulklauseel

Besteht für mehrere Versicherungsfälle, die

- auf derselben Ursache beruhen oder
- auf den gleichen Ursachen beruhen, wenn zwischen diesen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht,

für den Versicherungsnehmer Versicherungsschutz im Rahmen verschiedener Abschnitte dieses Vertrages oder sowohl im Rahmen dieses Vertrages als auch eines anderen Haftpflichtversicherungsvertrages bei der ARAG, so ist die Ersatzleistung der ARAG aus diesen Abschnitten/Verträgen insgesamt auf die höchste der je Versicherungsfall in diesen Abschnitten/Verträgen vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. In diesem Fall gelten die Versicherungsfälle in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste Versicherungsfall eingetreten ist.

6 Versicherungssummen / Maximierung / Selbstbehalte / Sublimits

- 6.1 Es gelten die im Versicherungsschein genannten Versicherungssummen für Personen-, Sach- und Vermögensschäden. Sie bilden jeweils die Höchstentschädigung je Versicherungsfall. Die Versicherungssummen stehen für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres zweimal zur Verfügung.
- 6.2 Besondere Versicherungssummen (Sublimits im Rahmen der oben genannten Versicherungssummen) und/oder Selbstbehalte und/oder Jahresschadenmaximierungen sind im Einzelfall innerhalb der nachstehenden Vertragsteile vereinbart.

TEIL B Risikoausschlüsse und Risikobegrenzungen

1 Generelle Risikoausschlüsse

Ausgenommen von der Versicherung und besonders zu versichern ist, was nicht nach dem Antrag ausdrücklich in Versicherung gegeben oder nach Besonderen Bedingungen oder Risikobeschreibungen ohne besonderen Beitrag mitversichert ist, insbesondere Ansprüche

- 1.1 aus Tätigkeiten, die weder dem versicherten Betrieb oder Beruf eigen, noch sonst dem versicherten Risiko zuzurechnen sind;
- 1.2 wegen Personenschäden durch im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes (AMG) an Verbraucher abgegebene Arzneimittel, für die der Versicherungsnehmer in der Eigenschaft als pharmazeutischer Unternehmer i. S. des AMG eine Deckungsvorsorge zu treffen hat;
- 1.3 aus Herstellung, Verarbeitung oder Beförderung von Sprengstoffen oder ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken sowie aus Veranstaltung oder Abbrennen von Feuerwerken;
- 1.4 aus Besitz oder Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen oder Sachen sowie aus der selbstständigen und nichtselbstständigen Teilnahme am Eisenbahnbetrieb;
- 1.5 wegen Bergschäden (i. S. des § 114 BBergG), soweit es sich handelt um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör sowie wegen Schäden beim Bergbaubetrieb (i. S. des § 114 BBergG) durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlendäureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen;
- 1.6 wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben;
- 1.7 auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages;
- 1.8 nach den Art. 1792 ff. und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder;
- 1.9 aus dem Verändern der Grundwasserverhältnisse;
- 1.10 wegen Schäden an Kommissionsware (auch Tiere);
- 1.11 aus dem Halten und/oder Hüten von Kampfhunden oder gefährlichen Hunden;
Kampfhunde / gefährliche Hunde:
Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf die Inanspruchnahme als Halter oder Hüter von Hunden, die nach den Verordnungen oder den Gesetzen des jeweiligen Bundeslandes, in dem die Hunde gehalten werden, als gefährlich oder als Kampfhunde eingestuft sind oder für die das Bestehen einer Haftpflichtversicherung nachzuweisen ist.
- 1.12 gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusst gesetz-, vorschrift- oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen verursachen;
- 1.13 wegen Schäden durch Stollen-, Tunnel-, Untergrundbau (auch bei offener Bauweise), Unterwasserarbeiten sowie den Betrieb von Steinbrüchen, Sandgruben und Minen;
- 1.14 wegen Schäden durch Einwirkung von elektrischen, magnetischen und/oder elektromagnetischen Feldern oder Wellen;
- 1.15 aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeiten;
- 1.16 aus der Herstellung von Tabak-/Tabakwaren sowie der Inanspruchnahme von Handelsketten, die Tabakwaren unter eigenem Namen vertreiben;
- 1.17 aus Schäden durch Abbruch- und/oder Einreißarbeiten von Bauwerken oder Bäumen, sofern nicht an anderer Stelle dieses Vertrages eine besondere Vereinbarung mit der ARAG getroffen wurde;
- 1.18 aus Sprengungen;
- 1.19 aus Schäden durch Einsammeln, Beförderung, Zwischenlagerung, Beseitigung, Behandlung und Verwertung von Abfällen und/oder Reststoffen, soweit es sich nicht um eine kurzfristige Zwischenlagerung eigener Abfällen und/oder Reststoffe auf dem Betriebsgelände handelt;
- 1.20 aus Schäden durch
- Softwareerstellung, -handel, -implementierung, -pflege
- IT-Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung
- Netzwerkplanung, -installation, -integration, -pflege
und alle damit verbundenen Beratungsleistungen
- 1.21 aus Schäden durch Tätigkeiten als Provider für
- die Zugangsvermittlung ins Internet (z.B. Access Providing)
- das Bereithalten fremder Inhalte (z.B. Host Providing)
- das Bereithalten eigener Inhalte (z.B. Content Providing)
- das Zur-Verfügung-Stellen von Anwendungsprogrammen, auf die über das Internet zugegriffen werden kann (Application Service Providing)
- den Betrieb von Rechenzentren und Datenbanken
- 1.22 aus Schäden durch
- Hardware-Handel, -Modifizierung (Nachrüstung), -Installation, -Wartung, -Herstellung
- Herstellung und Handel von/mit Mess-, Steuer- und Regeltechnik und alle damit verbundenen Beratungsleistungen

2 Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger, Wasserfahrzeuge, Luft- und Raumfahrzeuge

- 2.1 Kfz, Kfz-Anhänger und Wasserfahrzeuge
- 2.1.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kfz oder Kfz-Anhängers verursachen.
- 2.1.2 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden.
- 2.1.3 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
- 2.1.4 Eine Tätigkeit der in Ziffer 2.1.1 und 2.1.2 genannten Personen an einem Kfz, Kfz-Anhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.
- 2.2 Luft-/Raumfahrzeuge
- 2.2.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeugs in Anspruch genommen werden.
- 2.2.2 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
- 2.2.3 Nicht versichert ist die Haftpflicht aus
- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen von Luft- oder Raumfahrzeugen soweit die Teileersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeugen bestimmt waren,
 - Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen,
- und zwar wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge.

3 Inländische Versicherungsfälle, die im Ausland geltend gemacht werden

Für Ansprüche, die im Ausland geltend gemacht werden, gilt:

- 3.1 Aufwendungen der ARAG für Kosten werden - abweichend von Ziffer 6.5 AHB - als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet. Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die der ARAG nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung der ARAG entstanden sind;
- 3.2 Bei Versicherungsfällen, die in USA/US-Territorien und Kanada geltend gemacht werden, gilt: Die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Versicherungsfall beträgt 10 % der Ersatzleistung, mindestens 5.000 Euro, höchstens 50.000 Euro. Kosten gelten als Schadensersatzleistungen.
- 3.3 Die Leistungen der ARAG erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen der ARAG mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

TEIL C Deckungserweiterungen

1 Abwässersachschäden

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.14 (1) AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Sachschäden durch Abwässer einschließlich solcher Sachschäden, die durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals auftreten, sofern es sich nicht um ausgeschlossene Umweltschäden gemäß Ziffer 7.10 (b) AHB handelt. Ausgeschlossen bleiben jedoch Ansprüche wegen Schäden an Entwässerungsleitungen durch Verschmutzungen und Verstopfungen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

2 Internetnutzung

- 2.1 Versichertes Risiko :
- Versichert ist, - insoweit abweichend von Ziffer 7.7, 7.15 und 7.16 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger, soweit es sich handelt um Schäden aus

- 2.1.1 der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;
- 2.1.2 der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekten Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;
- 2.1.3 der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch;
- Für Ziffer 2.1.1 bis 2.1.3 gilt:
- Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass die auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt Ziffer 26 AHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten);
- 2.1.4 der Verletzung von Persönlichkeitsrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden, nicht jedoch aus der Verletzung von Urheberrechten;
- 2.1.5 der Verletzung von Namensrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden.
- 2.1.6 Für Ziffer 2.1.4 und 2.1.5 gilt:
- In Erweiterung von Ziffer 1.1 AHB ersetzt die ARAG Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt sowie Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen den Versicherungsnehmer.
- Voraussetzung für die Leistung der ARAG ist, dass die ARAG vom Beginn eines Verfahrens unverzüglich, spätestens fünf Werktage nach Zustellung der Klage-, Antragschrift oder des Gerichtsbeschlusses, vollständig unterrichtet wird. Auf Ziffer 25.5 AHB wird hingewiesen.
- 2.2 Versicherungssumme / Sublimit / Serienschaden / Anrechnung von Kosten
- 2.2.1 Die Versicherungssumme für diese Deckungserweiterung beträgt 1.000.000 Euro und stellt zugleich die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.
- 2.2.2 Innerhalb dieser Versicherungssumme beträgt die Höchstersatzleistung 100.000 Euro für Schäden im Sinne der Ziffer 2.1.5.
- 2.2.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese
- auf derselben Ursache,
 - auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitliche Zusammenhang oder
 - auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln beruhen. Ziffer 6.3 AHB wird gestrichen.
- 2.2.4 Aufwendungen der ARAG für Kosten werden - abweichend von Ziffer 6.5 AHB - als Leistung auf die Versicherungssumme angerechnet.
- Kosten sind:
- Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die der ARAG nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung der ARAG entstanden sind.
- 2.3 Auslandsschäden:
- Versicherungsschutz besteht - abweichend von Ziffer 7.9 AHB - für Versicherungsfälle im Ausland. Dies gilt jedoch nur, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.
- 2.4 Nicht versicherte Risiken:
- Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:
- Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pfleger;
 - IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
 - Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
 - Bereithalten fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
 - Betrieb von Rechenzentren und Datenbanken;
 - Betrieb von Telekommunikationsnetzen;
 - Anbieten von Zertifizierungsdiensten i. S. d. SigG/SigV;
 - Tätigkeiten, für die eine gesetzliche Pflicht zum Abschluss einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung bestehen.

- 2.5 Ausschlüsse/Risikoabgrenzungen:
Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind ergänzend zu Ziffer 7 AHB Ansprüche
- 2.5.1 die im Zusammenhang stehen mit
- massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming),
 - Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden können;
- 2.5.2 wegen Schäden, die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder dessen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen Leitung stehen, geltend gemacht werden;
- 2.5.3 gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.

3 Kraftfahrzeuge, selbst fahrende Arbeitsmaschinen, Stapler, Anhänger

- 3.1 Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Schäden aus dem Besitz, Halten und dem Gebrauch von Kraftfahrzeugen, selbst fahrenden Arbeitsmaschinen, Staplern und Anhängern, abweichend von Ziffer 2 Teil B, gemäß den nachfolgenden Bestimmungen:
- 3.1.1 Auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen alle Kraftfahrzeuge und Anhänger ohne Rücksicht auf deren bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit;
- 3.1.2 Auf bedingt/beschränkt öffentlichen Wegen und Plätzen und/oder im öffentlichen Verkehrsraum;
- 3.1.2.1 alle Kraftfahrzeuge, mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 6 km/h;
- 3.1.2.2 Stapler, mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h und die nicht den Vorschriften über das Zulassungsverfahren unterliegen;
- 3.1.2.3 selbst fahrende Arbeitsmaschinen, mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h und die nicht den Vorschriften über das Zulassungsverfahren unterliegen;
- 3.1.2.4 Anhänger, die nicht den Vorschriften über das Zulassungsverfahren unterliegen und nicht in Verbindung mit einem versicherungspflichtigen Zugfahrzeug stehen.
- 3.2 Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.
- 3.3 Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Hinweise

Bedingt/Beschränkt öffentliche Verkehrsflächen, Wege und Plätze:

Bei Betriebsgrundstücken und -grundstücksteilen, die Besuchern, Kunden oder Lieferanten zugänglich sind, handelt es sich um so genannte beschränkt öffentliche Verkehrsflächen. Kraftfahrzeuge mit mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit (Hub- und Gabelstapler und selbst fahrende Arbeitsmaschinen jedoch erst mit mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit), die ausschließlich oder gelegentlich auf solchen Betriebsgrundstücken oder Baustellen verkehren, sind versicherungspflichtig, mit der Folge, dass eine Kraftfahrzeug-Haftpflicht-Versicherung nach Maßgabe der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrt-Versicherung (AKB) abgeschlossen werden muss. Auch bei einer behördlicherseits erteilten Befreiung von der Zulassungspflicht - Ausnahme genehmigung nach § 70 Abs. 1 Ziffer 2 StVZO - bleibt die Versicherungspflicht bestehen.

Selbst fahrende Arbeitsmaschinen (§ 2 Ziffer 17 FZV):

Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen, mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Verrichtung von Arbeiten, jedoch nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern bestimmt und geeignet sind. Obwohl nicht zulassungspflichtig, müssen Arbeitsmaschinen beim Verkehr auf öffentlichen Straßen amtliche Kennzeichen führen, wenn ihre durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit 20 km/h übersteigt. Diese sind dann ausschließlich nach dem Kraftfahrt -Tarif zu versichern.

Stapler (§ 2 Ziffer 18 FZV):

Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart für das Aufnehmen, Heben, Bewegen und Positionieren von Lasten bestimmt oder geeignet sind. Obwohl nicht zulassungspflichtig, müssen Stapler beim Verkehr auf öffentlichen Straßen amtliche Kennzeichen führen, wenn ihre durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit 20 km/h übersteigt. Diese sind dann ausschließlich nach dem Kraftfahrt-Tarif zu versichern.

4 Mietsachschäden an Arbeitsmaschinen oder -geräten

- 4.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.6 und Ziffer 7.7. AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Schäden an nicht zulassungspflichtigen und/oder nicht versicherungspflichtigen

- selbst fahrenden Arbeitsmaschinen

- Staplern

- oder sonstigen nicht selbst fahrenden Arbeitsmaschinen und -geräten

die der Versicherungsnehmer aus Anlass von Arbeiten im Rahmen des versicherten Risikos vorübergehend von auf der Baustelle tätigen Firmen kurzfristig gemietet oder geliehen (nicht geleast) hat.

- 4.2 Nicht versichert sind Ansprüche, wenn eine permanente Überlassung vorliegt (z.B. zur ständigen, wiederkehrenden Durchführung von beauftragten Arbeiten).
- 4.3 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Schäden infolge Transport, Brand, Explosion, Nutzungsausfall oder Abhandenkommen der Sache.
- 4.4 Soweit Versicherungsschutz durch andere Versicherungen des Versicherungsnehmers oder dem Geschädigten besteht, gehen diese Versicherungen vor.
- 4.5 Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 50.000 Euro begrenzt auf 100.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres. Der Versicherungsnehmer beteiligt sich an jedem Versicherungsfall mit 1.000 Euro.
- 4.6 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche
- 4.6.1 von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers;
- 4.6.2 von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und solchen Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt haben;
- 4.6.3 von Angehörigen (siehe Ziffer 7.5 (1) Abs. 2 AHB) der vorgenannten Personen sowie von Angehörigen des Versicherungsnehmers;
- 4.6.4 von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder Gesellschaftern des Versicherungsnehmers durch Kapital mehrheitlich verbunden sind und unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen;
- 4.6.5 aus Abnutzung, Verschleiß oder übermäßiger Beanspruchung;
- 4.6.6 wegen Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten;
- 4.6.7 wegen Glasschäden, soweit der Versicherungsnehmer sich hiergegen besonders versichern kann;
- 4.6.8 aufgrund Schäden durch Brand oder Explosion;
- 4.6.9 die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Versicherungsfällen fallenden Rückgriffsansprüche. Den Wortlaut des Abkommens erhält der Versicherungsnehmer auf Anfrage;
- 4.6.10 aufgrund Schäden infolge Schimmelbildung.

5 Senkungsschäden, Erdbeben

- 5.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.14(2) und Ziffer 7.10 (b) AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Sachschäden an einem Grundstück und/oder den darauf befindlichen Gebäuden oder Anlagen, welche durch Senkungen von Grundstücken, Erdbeben oder Erschütterungen infolge Rammarbeiten entstehen, soweit es sich hierbei nicht um das Baugrundstück selbst handelt.
- 5.2 Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaftpflicht-Basis-Versicherung.

6 Strahlenschäden

- 6.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.12 AHB und Ziffer 7.10 (b) AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus
- 6.1.1 dem deckungsvorsorgefreien Umgang mit radioaktiven Stoffen;
- 6.1.2 Besitz und Verwendung von Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern, Laser- und Masergeräten.
- Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaftpflicht-Basis-Versicherung.
- 6.2 Werden vom Versicherungsnehmer gelieferte Erzeugnisse, Arbeiten oder sonstige Leistungen im Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen verwendet, ohne dass dies für den Versicherungsnehmer ersichtlich war, wird sich die ARAG nicht auf Ziffer 7.12 AHB berufen.
- 6.2.1 Dies gilt nicht für Schäden,
- 6.2.1.1 die durch den Betrieb einer Kernanlage bedingt sind oder von einer solchen Anlage ausgehen;
- 6.2.1.2 die durch die Beförderung von Kernmaterialien einschließlich der damit zusammenhängenden Lagerungen bedingt sind.
- 6.3 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche
- 6.3.1 wegen Schäden infolge der Veränderung des Erbgutes (Genom), die ab der zweiten Generation eintreten;

- 6.3.2 wegen Personenschäden solcher Personen, die - gleichgültig für wen oder in wessen Auftrag - aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlass im Betrieb des Versicherungsnehmers eine Tätigkeit ausüben und hierbei die von energiereichen ionisierenden Strahlen oder Laserstrahlen ausgehenden Gefahren in Kauf zu nehmen haben;
- 6.3.3 gegenüber jedem Versicherungsnehmer oder Versicherten, der den Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Strahlenschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, behördlichen Verfügungen oder Anordnungen verursacht hat.

7 Tätigkeitsschäden

- 7.1 Be- und Entladeschäden
- 7.1.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.7.AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen der Beschädigung von Land- und Wasserfahrzeugen, Containern sowie der Ladung durch oder beim Be- und Entladen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
- 7.1.2 Für Schäden an Containern besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn diese entstehen beim Abheben von oder Heben auf Land- oder Wasserfahrzeuge durch Kräne oder Winden zum Zwecke des Be- und Entladens. Dies gilt nicht, wenn die Container selbst Gegenstand von Verkehrsverträgen (Fracht-, Speditions- oder Lagerverträgen) sind.
- 7.1.3 Für Schäden am Ladegut und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden besteht jedoch nur Versicherungsschutz, wenn
- 7.1.3.1 die Ladung nicht für den Versicherungsnehmer bestimmt ist und
- 7.1.3.2 es sich nicht um Erzeugnisse des Versicherungsnehmers bzw. von ihm, in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten gelieferte Sachen handelt und
- 7.1.3.3 der Transport der Ladung nicht vom Versicherungsnehmer bzw. in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten übernommen wird.
- 7.1.4 Der Versicherungsnehmer beteiligt sich an jedem Versicherungsfall mit 250 Euro.
- 7.2 Leitungsschäden
- 7.2.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.7 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden an Erdleitungen (Kabel, unterirdische Kanäle, Wasserleitungen, Gasrohre und andere Leitungen) sowie Frei- und/oder Oberleitungen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
- 7.2.2 Für Haftpflichtansprüche aus der Beschädigung von Erdleitungen aus Anlass von Arbeiten irgendwelcher Art besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn die folgenden Maßnahmen durchgeführt worden sind:
- 7.2.2.1 Vor Ausführung der Arbeiten ist von den zuständigen Stellen z. B. Fernmeldeamt, Elektrizitätswerk, Gaswerk, Tiefbauamt, Telekommunikationslinien-/anlageneigentümer – eine schriftliche Auskunft darüber einzuholen, ob und wo an der Arbeitsstelle Erdleitungen verlaufen. Ist schriftliche Auskunft nicht zu erlangen, so muss das Ergebnis der Ermittlungen den zuständigen Stellen durch eingeschriebenen Brief bestätigt werden.
- 7.2.2.2 Leitet der Versicherungsnehmer die Bauarbeiten nicht selbst, so hat der Versicherungsnehmer das Ergebnis der Ermittlungen zu 7.2.2.1 vor Beginn der Arbeiten dem für die Baustelle Verantwortlichen gegen eine schriftliche Empfangsbescheinigung auszuhändigen. Wenn es sich um Telekommunikationslinien und -anlagen handelt, müssen außerdem die "Anweisung zum Schutze unterirdischer Telekommunikationslinien und -anlagen der Deutschen Telekom AG bei Arbeiten anderer (Kabelschutzanweisung)" – Stand 09.02.2009 – oder an deren Stelle erlassene Anweisungen ausgehändigt werden.
- 7.2.2.3 Der Beginn der Arbeiten ist den zuständigen Stellen so rechtzeitig schriftlich mitzuteilen, dass sie erforderliche Sicherungsmaßnahmen treffen können.
- 7.2.2.4 Jede Beschädigung von Erdleitungen ist den zuständigen Stellen sofort zu melden und schriftlich zu bestätigen.
- 7.2.3 Die Regelungen der Ziffer 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und der Ziffer 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.
- 7.2.4 Der Versicherungsnehmer beteiligt sich an jedem Versicherungsfall mit 250 Euro.
- 7.3 Unterfangungen, Unterfahrungen
- 7.3.1 Eingeschlossen ist - teilweise abweichend von Ziffer 7.14 AHB und von Ziffer 7.10 (b) AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Sachschäden an den zu unterfangenden und unterfahrenen Grundstücken, Gebäuden, Gebäudeteile und Anlagen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaftpflicht-Basis-Versicherung.
- 7.3.2 Die Regelungen der Ziffer 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und der Ziffer 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.
- 7.3.3 Der Versicherungsnehmer beteiligt sich an jedem Versicherungsfall mit 250 Euro.
- 7.4 Sonstige Tätigkeitsschäden
- 7.4.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.7 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Schäden, die an fremden Sachen durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an oder mit diesen Sachen entstanden sind und alle sich daraus

- ergebenden Vermögensschäden, wenn diese Schäden
- 7.4.1.1 durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen entstanden sind;
- 7.4.1.2 dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner gewerblichen und beruflichen Tätigkeit benutzt hat;
- 7.4.1.3 durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben.
- 7.4.2 Die Regelungen der Ziffer 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und der Ziffer 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.
- 7.4.3 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen
- 7.4.3.1 Beschädigung von Sachen, die sich bei dem Versicherungsnehmer zur Lohnbe- oder -verarbeitung, Reparatur oder zu sonstigen Zwecken befinden, befunden haben oder die vom Versicherungsnehmer übernommen wurden;
- 7.4.3.2 Beschädigung von Fahrzeugen oder Containern einschließlich der Ladung durch/oder beim Be- und Entladen;
- 7.4.3.3 Beschädigungen von Leitungen gemäß Ziffer 7.2 Teil C
- 7.4.3.4 Schäden durch Unterfangungen, Unterfahrungen gemäß Ziffer 7.3 Teil C
- 7.4.5 Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 1.000.000 Euro, begrenzt auf 2.000.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres. Der Versicherungsnehmer beteiligt sich an jedem Versicherungsfall mit 250 Euro.

8 Vermögensschäden

- 8.1 Vermögensschäden - Datenschutz
- Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.16 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2.1 AHB wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Missbrauch personenbezogener Daten.
- 8.2 Sonstige Vermögensschäden
- 8.2.1 Eingeschlossen ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2.1 AHB wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.
- 8.2.2 Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden
- 8.2.2.1 durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;
- 8.2.2.2 aus planender, beratender, bau- oder Montage leitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
- 8.2.2.3 aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- 8.2.2.4 aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
- 8.2.2.5 aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;
- 8.2.2.6 aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;
- 8.2.2.7 aus Rationalisierung und Automatisierung, Datenerfassung, -speicherung, -sicherung, -wiederherstellung, Austausch, Übermittlung, Bereitstellung elektronischer Daten;
- 8.2.2.8 aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten und Namensrechten, gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
- 8.2.2.9 aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
- 8.2.2.10 aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien / Organe im Zusammenhang stehen;
- 8.2.2.11 aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
- 8.2.2.12 aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z.B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.
- 8.3 Je Versicherungsfall gilt die im Versicherungsschein genannte Versicherungssumme. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Versicherungssumme.

9 Vertraglich übernommene gesetzliche Haftpflicht

- 9.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.3 AHB - die vom Versicherungsnehmer als Mieter, Entleiher, Pächter oder Leasingnehmer durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des jeweiligen Vertragspartners (Vermieter, Verleiher, Verpächter, Leasinggeber) in dieser Eigenschaft aus Verstößen gegen Verkehrssicherungspflichten.

9.2 Mitversichert ist die durch Vertrag übernommene Freistellung öffentlich-rechtlicher Körperschaften von gesetzlichen Haftpflichtansprüchen Dritter aus Verstößen gegen Verkehrssicherungspflichten.

10 Vorsorgeversicherung

Abweichend von Ziffer 4.2 AHB gelten für die Versicherungssummen der Vorsorgeversicherung die in diesem Vertrag vereinbarten Versicherungssummen. Auf die besonderen Bestimmungen zum Umweltrisiko wird hingewiesen.

11 Subunternehmerbeauftragung

11.1 Im Rahmen des Vertrages und der im Versicherungsschein aufgeführten Betriebsbeschreibung ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beauftragung fremder Unternehmen mit der Ausführung von Verrichtungen im Interesse des versicherten Betriebes mitversichert.

11.2 Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht der fremden Unternehmen und ihrer Betriebsangehörigen.

12 Ansprüche aus Benachteiligungen

12.1 Der Versicherungsschutz regelt sich ausschließlich nach den "Allgemeine Bedingungen zur Haftpflichtversicherung von Ansprüchen aus Benachteiligungen (AVB Benachteiligungen)", trägt dabei aber das Schicksal des Gesamtvertrages, insbesondere Beginn, Ablauf oder Kündigung des Vertrages.

12.2 Die Versicherungssumme gemäß Ziffer 4.2 AVB Benachteiligungen beträgt je Versicherungsfall und Versicherungsjahr maximal 100.000 Euro.

12.3 Der Versicherungsnehmer beteiligt sich gemäß Ziffer 4.6 AVB Benachteiligungen an jedem Versicherungsfall mit 1.000 Euro.

TEIL D Besondere Bedingungen für bestimmte Risiken

Besondere Bedingungen für bestimmte Risiken, die auch ohne besondere Vereinbarung gelten:

Keine

TEIL E Besonders zu vereinbarende zusätzliche Deckungserweiterungen

Falls besonders beantragt und im Versicherungsschein genannt, gelten folgende zusätzliche Deckungserweiterungen:

Keine

Leistungsübersicht für die Bauherren-Haftpflichtversicherung von gewerblichen Risiken

Versicherungssummen, (Jahres)-Schadenmaximierungen, Selbstbehalte

Sofern kein Sublimit genannt, erfolgt die Versicherung im Rahmen der für das jeweilige Risiko vertraglich vereinbarten Versicherungssummen (VS). Diese betragen für das

Betriebsstätten-, Tätigkeits- und Produktrisiko (maximal zweimal je Versicherungsjahr)

3.000.000 € pauschal für Personen- und/oder Sachschäden
1.000.000 € für Vermögensschäden
oder - sofern besonders vereinbart -
5.000.000 € pauschal für Personen- und/oder Sachschäden
1.000.000 € für Vermögensschäden

Umwelthaftpflicht-Risiko (maximal einmal je Versicherungsjahr - SB 2.000 € je Versicherungsfall)

3.000.000 € pauschal für Personen-, Sach- und mitversicherter Vermögensschäden

Umweltschaden-Risiko (maximal einmal je Versicherungsjahr - SB 2.000 € je Versicherungsfall)

3.000.000 € für Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen

Betriebsstätten-, Tätigkeits- und Produktrisiko gemäß BBR Gewerbliche Bauherren		Teil / Ziffer	Umfang / Sublimit
1.	Gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des VN aus dem im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Eigenschaften, Rechtsverhältnissen oder Tätigkeiten als Bauherr für gewerbliche Risiken, jedoch ohne eigene Bauplanung, Bauleitung und Bauausführung einschließlich Nachbarschaftshilfe - Erweiterung gem. E 1 möglich!	A 1.1	•
2.	Mitversichert ist im Rahmen dieses Vertrages, auch ohne besondere Anzeige, die gesetzliche Haftpflicht des VN als Haus- und Grundbesitzer für das zu bebauende Grundstück und das zu errichtende Bauwerk.	A 1.4	•
3.	Besitz und der Verwendung von nicht selbst fahrenden Arbeitsmaschinen oder -geräten	A 1.5.2	•
4.	Besitz und der Verwendung von Gerüsten, Arbeits- und Hubbühnen, Kränen oder Winden	A 1.5.3	•
5.	Nur für <u>Wohnungseigentümergeinschaften</u> : VN ist die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer	A 2	•
	a) Gesetzliche Haftpflicht der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer aus dem gemeinschaftlichen Eigentum.	A 2.2	•
	b) Persönliche gesetzliche Haftpflicht des Verwalters und der Wohnungseigentümer bei Betätigung im Interesse und für Zwecke der Gemeinschaft	A 2.3	•
	c) Gesetzliche Haftpflichtansprüche eines einzelnen Wohnungseigentümers gegen den Verwalter	A 2.4.1	•
	d) Gesetzliche Haftpflichtansprüche eines einzelnen Wohnungseigentümers gegen die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer	A 2.4.2	•
	e) Gegenseitige gesetzliche Haftpflichtansprüche von Wohnungseigentümern bei Betätigung im Interesse und für Zwecke der Gemeinschaft	A 2.4.3	•
	Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Schäden am Gemeinschafts-, Sonder- und Teileigentum	A 2.5	•
6.	Abbruch- und Einreißarbeiten an Bauwerken und Bäumen mit Radiusklausel	C 1	•
7.	Abwässersachschäden	C 2	•
8.	Besitz, Halten und Gebrauch von KFZ, selbst fahrenden Arbeitsmaschinen, Staplern und Anhängern	C 3	•
	a) auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen alle KFZ und Anhänger ohne Rücksicht auf deren bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit	C 3.1.1	•
	b) auf bedingt/beschränkt öffentlichen Wegen und Plätzen und/oder im öffentlichen Verkehrsraum	C 3.1.2	•
	I) alle KFZ, mit einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 6 km/h	C 3.1.2.1	•
	II) nicht zulassungspflichtige Stapler, mit einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h	C 3.1.2.2	•
	III) nicht zulassungspflichtige selbst fahrende Arbeitsmaschinen, mit einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h	C 3.1.2.3	•
	IV) nicht zulassungspflichtige Anhänger, die nicht in Verbindung mit einem versicherungspflichtigen Zugfahrzeug stehen	C 3.1.2.4	•
9.	Mietsachschäden an nicht zulassungspflichtigen und/oder nicht versicherungspflichtigen selbst fahrenden Arbeitsmaschinen, Staplern, oder sonstigen nicht selbst fahrenden Arbeitsmaschinen und -geräten, die der VN aus Anlass von Arbeiten im Rahmen des versicherten Risikos vorübergehend von auf der Baustelle tätigen Firmen kurzfristig gemietet oder geliehen (nicht geleast) hat (subsidiär; Selbstbehalt EUR 1.000,- je Versicherungsfall)	C 4	50.000 € 2-fach max. p.a.

10.	Senkungsschäden, Erdbeben infolge Rammarbeiten an einem Grundstück und/oder den darauf befindlichen Gebäuden oder Anlagen soweit es sich hierbei nicht um das Baugrundstück selbst handelt	C 5	•
11.	Strahlenschäden (u.a. deckungsvorsorgefreier Umgang mit radioaktiven Stoffen; Besitz und Verwendung von Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern, Laser- und Masergeräten)	C 6	•
12.	Tätigkeitsschäden - Beschädigung von Land- und Wasserfahrzeugen, Containern sowie der Ladung durch oder beim Be- und Entladen - Selbstbehalt 250 € je Versicherungsfall	C 7.1	•
13.	Tätigkeitsschäden - Schäden an Erdleitungen (Kabel, unterirdische Kanäle, Wasserleitungen, Gasrohre und andere Leitungen) sowie Frei- und/oder Oberleitungen - Selbstbehalt 250 € je Versicherungsfall	C 7.2	•
14.	Tätigkeitsschäden - Sachschäden an den zu unterfangenden und unterfahrenen Grundstücken, Gebäuden, Gebäudeteile und Anlagen - Selbstbehalt 250 € Versicherungsfall	C 7.3	•
15.	Tätigkeitsschäden - Schäden, die an fremden Sachen durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des VN an oder mit diesen Sachen entstanden sind (nicht Erfüllungsschaden) - Selbstbehalt 250 € je Versicherungsfall	C 7.4	1.000.000 € 2-fach max. p.a.
16.	Vermögensschäden - Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Missbrauch personenbezogener Daten	C 8.1	•
17.	Vermögensschäden - sonstige, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind	C 8.2	•
18.	Als Mieter, Entleiher, Pächter oder Leasingnehmer vertraglich übernommene gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts - Verstöße gegen Verkehrssicherungspflichten	C 9	•
19.	Vorsorgeversicherung	C 10	•
20.	Ansprüche aus Benachteiligungen - Versicherungsschutz besteht gem. AVB Benachteiligungen - Selbstbehalt 1.000 € je Versicherungsfall	C 11	100.000 € 1-fach max. p.a.
21.	Beauftragung fremder Unternehmen (sog. Subunternehmer) mit der Ausführung von Verrichtungen im Interesse der VN. Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht der fremden Unternehmen und ihrer Betriebsangehörigen.	C 12	•
Nachstehende Deckungserweiterung gilt nur, soweit diese ausdrücklich vertraglich vereinbart wurde			
22.	Eigene Bauausführung einschließlich Nachbarschaftshilfe	E 1	•

Umwelthaftpflicht-Risiko gemäß BBR Umwelthaftpflicht-Basis- und -Regress		Ziffer	Umfang / Sublimit
1.	Umwelthaftpflicht-Basis- und Umwelthaftpflicht-Regress-Deckung		•
2.	Oberirdischer Heizöltank (auch mehrere zusammenhängende Behälter) zur Raumbeheizung Fassungsvermögen bis 10.000 Liter, sofern der VN Inhaber der Anlage ist	3.1.1	•
3.	Umweltgefährdende Stoffe in Kleingebinden bis 240 Liter/Kg pro Einzelbehälter; Gesamtlagermenge 3.000 Liter/Kg (ohne halogenierte und teilhalogenierte Kohlenwasserstoffe)	3.1.2	•
4.	Betriebsmittel in nicht zulassungs- / versicherungspflichtigen KFZ oder selbst fahrenden Arbeitsmaschinen	3.1.3	•
5.	Betriebsmittel in geschlossenen Systemen (z.B. Maschinen)	3.1.4	•
6.	Fett-, Öl- oder Benzinabscheider (Maximal-Anzahl 5)	3.2	•
7.	Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gemäß Ziffer 2.1 - 2.5 oder Teilen, die ersichtlich für Anlagen gemäß Ziffer 2.1 - 2.5 bestimmt sind, wenn der Versicherungsnehmer nicht selbst Inhaber der Anlagen ist - ausgenommen einer temporären Inhabereigenschaft - (Umwelthaftpflicht-Regress)	3.3	•
8.	Mietsachschäden durch Brand und / oder Explosion	3.4	3.000.000 € 1-fach max. p.a.
	a) an gemieteten, gepachteten Gebäuden und/oder Räumlichkeiten - nicht jedoch an Grund und Boden b) anlässlich von Dienst- oder Geschäftsreisen		
9.	Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles; Selbstbehalt 2.000 € je Versicherungsfall	5	10% der VS 1-fach max. p.a.
	a) nach einer Störung des Betriebes b) aufgrund behördlicher Anordnung		
10.	Nachhaftung bei vollständigem oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos	8	3 Jahre

Umweltschaden-Risiko gemäß BBR Umweltschaden		Teil	Umfang / Sublimit
1.	Grunddeckung: Behördliche Sanierungs- und Kostenansprüche nach dem Umweltschadengesetz wegen Schäden an fremden Grund und Boden, Gewässern, geschützten Tier- und Pflanzenarten sowie besonders geschützten Lebensräumen (Biodiversität) infolge einer Betriebsstörung.	Teil 1	•
2.	Mitversichertes Anlagenrisiko:		
	a) Umweltgefährdende Stoffe in Kleingebinden bis zu 240 Liter/Kg pro Einzelbehälter; Gesamtlagermenge 3.000 Liter/Kg (ohne halogenierte und teilhalogenierte Kohlenwasserstoffe)	Teil 1 / 1.5.1	•
	b) Betriebsmittel in nicht zulassungs-/versicherungspflichtigen KFZ oder selbst fahrenden Arbeitsmaschinen	Teil 1 / 1.5.2	•
	c) Betriebsmittel in geschlossenen Systemen (z.B. Maschinen)	Teil 1 / 1.5.3	•
	d) Fett-, Öl- oder Benzinabscheider (Maximal-Anzahl 5)	Teil 1 / 1.5.4	•
3.	Weiteres Anlagenrisiko (z.B. Öltank, Tankanlagen)	----	HV-Anfrage
Nachstehende Deckungserweiterungen gelten nur, soweit diese ausdrücklich vertraglich vereinbart wurden			
4.	Zusatzbaustein 1: Schäden auf eigenen Grund und Boden, Gewässern, Biodiversität sowie Grundwasser - Selbstbehalt 2.000 € je Versicherungsfall	Teil 2	500.000 € 1-fach max. p.a.
5.	Zusatzbaustein 2: Sanierung des Bodens wegen schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bundesbodenschutzgesetz - Für die Angebotserstellung / Risikoprüfung ist ein Bodengutachten (Kostentragung VN) erforderlich.	Teil 3	HV-Anfrage

Ansprüche aus Benachteiligungen gemäß AVB Benachteiligungen	
Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der VN aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts wegen Benachteiligungen für einen Personen-, Sach- oder Vermögensschaden auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden. Folgende Gründe für Benachteiligungen gelten versichert:	
Rasse, ethnische Herkunft, Geschlecht, Religion, Weltanschauung, Behinderung, Alter, sexuelle Identität	

Eine evtl. für den jeweiligen Deckungsbaustein geltende, generelle Selbstbeteiligung ist dem Vertrag zu entnehmen.

VN = Versicherungsnehmer

JBM = Jahresbruttomietwert (Jahreskaltmiete zzgl. Pauschalkosten sowie MwSt (sofern gewerblich vermietet)

Die Darstellung der Versicherungsleistung kann hier nur verkürzt wiedergegeben werden. Es gelten die vereinbarten Versicherungsbedingungen für den ARAG-Business Aktiv – Stand: 7.2010

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Bauherren-Haftpflichtversicherung von gewerblichen Risiken (BBR Gewerbliche Bauherren)

Inhaltsverzeichnis

TEIL A	Allgemeine Bestimmungen
1	Versichertes Risiko
2	Wohnungseigentümergeinschaften
3	Schiedsgerichtsvereinbarungen
4	Versehensklausel.....
5	Kumulklausel.....
6	Versicherungssummen / Maximierung / Selbstbehalte / Sublimits
7	Beitragsberechnung.....
8	Vertragsdauer
TEIL B	Risikoausschlüsse und Risikobegrenzungen
1	Generelle Risikoausschlüsse
2	Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger, Wasserfahrzeuge, Luft- und Raumfahrzeuge
3	Inländische Versicherungsfälle, die im Ausland geltend gemacht werden
TEIL C	Deckungserweiterungen.....
1	Abbruch- und Einreißarbeiten
2	Abwässersachschäden.....
3	Kraftfahrzeuge, selbst fahrende Arbeitsmaschinen, Stapler, Anhänger.....
4	Mietsachschäden an Arbeitsmaschinen oder –geräten
5	Senkungsschäden, Erdbeben
6	Strahlenschäden
7.1	Tätigkeitsschäden - Be- und Entladeschäden
7.2	Tätigkeitsschäden – Leitungsschäden
7.3	Tätigkeitsschäden - Unterfangungen, Unterfahrungen
7.4	Tätigkeitsschäden - Sonstige Tätigkeitsschäden.....
8.1	Vermögensschäden - Verletzung von Datenschutzgesetzen
8.2	Vermögensschäden – sonstige.....
9	Vertraglich übernommene gesetzliche Haftpflicht
10	Vorsorgeversicherung.....
11	Ansprüche aus Benachteiligungen.....
12	Subunternehmerbeauftragung.....
TEIL D	Besondere Bedingungen für bestimmte Risiken
	keine
TEIL E	Besonders zu vereinbarende zusätzliche Deckungserweiterungen
1	Eigene Bauausführung einschließlich Nachbarschaftshilfe.....

TEIL A Allgemeine Bestimmungen

1 Versichertes Risiko und übliche Nebenrisiken

- 1.1 Versichert ist auf Grundlage der "Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB)" und der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers aus dem im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Eigenschaften, Rechtsverhältnissen oder Tätigkeiten als Bauherr für gewerbliche Risiken, jedoch ohne eigene Bauplanung, Bauleitung und Bauausführung (einschließlich Nachbarschaftshilfe).
- 1.2 Für gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung und alle sich daraus ergebenden weiteren Schäden besteht ausschließlich Versicherungsschutz im Umfang der Umwelthaftpflicht-Basisversicherung, es sei denn, einzelne Vereinbarungen dieser Bedingungen sehen ausdrücklich eine andere Regelung vor.
- 1.3 Durch Brand oder Explosion eingetretene Personen- und/oder Sachschäden gelten als durch eine Umwelteinwirkung eingetretene Schäden. Ausgenommen von dieser Regelung sind gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die gegen den Versicherungsnehmer aus Produkthaftpflicht erhoben werden, es sei denn, es handelt sich um vom Versicherungsnehmer ausgeübte Tätigkeiten, für die nach Ziffer 2.6 Umwelt-Haftpflicht-Modell Versicherungsschutz genommen werden kann.
- 1.4 Mitversichert ist im Rahmen dieses Vertrages, auch ohne besondere Anzeige, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Haus- und Grundbesitzer für das zu bebauende Grundstück und das zu errichtende Bauwerk.
- 1.5 Mitversichert ist hinsichtlich dieses Grundstückes auch die gesetzliche Haftpflicht
- 1.5.1 der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung oder sonstigen Betreuung des Grundstückes/Bauvorhabens beauftragten Personen für gesetzliche Haftpflichtansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtung erhoben werden;
- 1.5.2 des Versicherungsnehmers aus dem Besitz und der Verwendung von nicht selbst fahrenden Arbeitsmaschinen oder -geräten;
- 1.5.3 des Versicherungsnehmers aus dem Besitz und der Verwendung von Gerüsten, Arbeits- und Hubbühnen, Kränen oder Winden.
- 1.6 Zu 1.1 bis 1.5 gilt:
Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem SGB VII handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

2 Wohnungseigentümergeinschaften

- Bei Gemeinschaften von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes gilt außerdem:
- 2.1 Versicherungsnehmer ist die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer.
- 2.2 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer aus dem gemeinschaftlichen Eigentum.
- 2.3 Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Verwalters und der Wohnungseigentümer bei Betätigung im Interesse und für Zwecke der Gemeinschaft.
- 2.4 Eingeschlossen sind - abweichend von Ziffer 7.4 AHB -
- 2.4.1 gesetzliche Haftpflichtansprüche eines einzelnen Wohnungseigentümers gegen den Verwalter;
- 2.4.2 gesetzliche Haftpflichtansprüche eines einzelnen Wohnungseigentümers gegen die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer;
- 2.4.3 gegenseitige gesetzliche Haftpflichtansprüche von Wohnungseigentümern bei Betätigung im Interesse und für Zwecke der Gemeinschaft;
- 2.5 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Schäden am Gemeinschafts-, Sonder- und Teileigentum und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

3 Schiedsgerichtsvereinbarungen

- 3.1 Die Vereinbarung von Schiedsgerichtsverfahren vor Eintritt eines Versicherungsfalles beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht, wenn das Schiedsgericht folgenden Mindestanforderungen entspricht:
- 3.1.1 Das Schiedsgericht besteht aus mindestens drei Schiedsrichtern. Der Vorsitzende muss Jurist sein und soll die Befähigung zum Richteramt haben. Haben die Parteien ihren Firmensitz in verschiedenen Ländern, darf er keinem Land der Parteien angehören.
- 3.1.2 Das Schiedsgericht entscheidet nach materiellem Recht und nicht lediglich nach billigem Ermessen (ausgenommen im Falle eines Vergleichs, sofern der ARAG die Mitwirkung am Verfahren ermöglicht wurde). Das anzuwendende materielle Recht muss bei Abschluss der Schiedsgerichtsvereinbarung festgelegt sein.
- 3.1.3 Der Schiedsspruch wird schriftlich niedergelegt und begründet. In seiner Begründung sind die die Entscheidung tragenden Rechtsnormen anzugeben.

3.2 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet der ARAG die Einleitung von Schiedsgerichtsverfahren unverzüglich anzuzeigen und der ARAG die Mitwirkung am Schiedsgerichtsverfahren entsprechend der Mitwirkung der ARAG an Verfahren des ordentlichen Rechtsweges zu ermöglichen. Hinsichtlich der Auswahl des vom Versicherungsnehmer zu benennenden Schiedsrichters ist der ARAG eine entscheidende Mitwirkung einzuräumen.

4 Versehensklause

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf versehentlich nicht gemeldete Risiken, die im Rahmen des versicherten Betriebes liegen und weder nach den Allgemeinen noch Besonderen Bedingungen des Vertrages von der Versicherung ausgeschlossen sind. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, sobald er sich des Versäumnisses bewusst geworden ist, unverzüglich die entsprechende Anzeige zu erstatten und den danach zu vereinbarenden Beitrag vom Gefahren Eintritt an zu entrichten.

5 Kumulklause

Besteht für mehrere Versicherungsfälle, die

- auf derselben Ursache beruhen oder

- auf den gleichen Ursachen beruhen, wenn zwischen diesen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht,

für den Versicherungsnehmer Versicherungsschutz im Rahmen verschiedener Abschnitte dieses Vertrages oder sowohl im Rahmen dieses Vertrages als auch eines anderen Haftpflichtversicherungsvertrages bei der ARAG, so ist die Ersatzleistung der ARAG aus diesen Abschnitten/Verträgen insgesamt auf die höchste der je Versicherungsfall in diesen Abschnitten/Verträgen vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. In diesem Fall gelten die Versicherungsfälle in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste Versicherungsfall eingetreten ist.

6 Versicherungssummen / Maximierung / Selbstbehalte / Sublimits

6.1 Es gelten die im Versicherungsschein genannten Versicherungssummen für Personen-, Sach- und Vermögensschäden. Sie bilden jeweils die Höchstentschädigung je Versicherungsfall. Die Versicherungssummen stehen für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres zweimal zur Verfügung.

6.2 Besondere Versicherungssummen (Sublimits im Rahmen der oben genannten Versicherungssummen) und/oder Selbstbehalte und/oder Jahresschadenmaximierungen sind im Einzelfall innerhalb der nachstehenden Vertragsteile vereinbart.

7 Beitragsberechnung

Der Versicherungsbeitrag berechnet sich nach der Bausumme. Hierzu zählen die tatsächlichen Aufwendungen für die Bauausführung, die Kosten für die Aushebung von Grund und Boden (Grabarbeiten) sowie Aufwendungen für das Einbauen von Maschinen (nicht aber die Kosten der Maschinen selbst).

8 Vertragsdauer

Die Versicherung endet mit Beendigung der Bauarbeiten, spätestens zwei Jahre nach Versicherungsbeginn.

TEIL B Risikoausschlüsse und Risikobegrenzungen

1 Generelle Risikoausschlüsse

Ausgenommen von der Versicherung und besonders zu versichern ist, was nicht nach dem Antrag ausdrücklich in Versicherung gegeben oder nach Besonderen Bedingungen oder Risikobeschreibungen ohne besonderen Beitrag mitversichert ist, insbesondere Ansprüche

1.1 aus Tätigkeiten, die weder dem versicherten Betrieb oder Beruf eigen, noch sonst dem versicherten Risiko zuzurechnen sind;

1.2 wegen Personenschäden durch im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes (AMG) an Verbraucher abgegebene Arzneimittel, für die der Versicherungsnehmer in der Eigenschaft als pharmazeutischer Unternehmer i. S. des AMG eine Deckungsvorsorge zu treffen hat;

1.3 aus Herstellung, Verarbeitung oder Beförderung von Sprengstoffen oder ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken sowie aus Veranstaltung oder Abbrennen von Feuerwerken;

1.4 aus Besitz oder Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen oder Sachen sowie aus der selbstständigen und nichtselbstständigen Teilnahme am Eisenbahnbetrieb;

1.5 wegen Bergschäden (i. S. des § 114 BBergG), soweit es sich handelt um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör sowie wegen Schäden beim Bergbaubetrieb (i. S. des § 114 BBergG) durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlensäureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen;

1.6 wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen

- von hoher Hand beruhen; das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben;
- 1.7 auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages;
- 1.8 nach den Art. 1792 ff. und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder;
- 1.9 aus dem Verändern der Grundwasserverhältnisse;
- 1.10 wegen Schäden an Kommissionsware (auch Tiere);
- 1.11 aus dem Halten und/oder Hüten von Kampfhunden oder gefährlichen Hunden;
Kampfhunde / gefährliche Hunde:
 Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf die Inanspruchnahme als Halter oder Hüter von Hunden, die nach den Verordnungen oder den Gesetzen des jeweiligen Bundeslandes, in dem die Hunde gehalten werden, als gefährlich oder als Kampfhunde eingestuft sind oder für die das Bestehen einer Haftpflichtversicherung nachzuweisen ist.
- 1.12 gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusst gesetz-, vorschrift- oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen verursachen;
- 1.13 wegen Schäden durch Stollen-, Tunnel-, Untergrundbau (auch bei offener Bauweise), Unterwasserarbeiten sowie den Betrieb von Steinbrüchen, Sandgruben und Minen;
- 1.14 wegen Schäden durch Einwirkung von elektrischen, magnetischen und/oder elektromagnetischen Feldern oder Wellen;
- 1.15 aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeiten;
- 1.16 aus der Herstellung von Tabak-/Tabakwaren sowie der Inanspruchnahme von Handelsketten, die Tabakwaren unter eigenem Namen vertreiben;
- 1.17 aus Schäden durch Abbruch- und/oder Einreißarbeiten von Bauwerken oder Bäumen, sofern nicht an anderer Stelle dieses Vertrages eine besondere Vereinbarung mit der ARAG getroffen wurde;
- 1.18 aus Sprengungen;
- 1.19 aus Schäden durch Einsammeln, Beförderung, Zwischenlagerung, Beseitigung, Behandlung und Verwertung von Abfällen und/oder Reststoffen, soweit es sich nicht um eine kurzfristige Zwischenlagerung eigener Abfällen und/oder Reststoffe auf dem Betriebsgelände handelt;
- 1.20 aus Schäden durch
 - Softwareerstellung, -handel, -implementierung, -pflege
 - IT-Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung
 - Netzwerkplanung, -installation, -integration, -pflege
 und alle damit verbundenen Beratungsleistungen
- 1.21 aus Schäden durch Tätigkeiten als Provider für
 - die Zugangsvermittlung ins Internet (z.B. Access Providing)
 - das Bereithalten fremder Inhalte (z.B. Host Providing)
 - das Bereithalten eigener Inhalte (z.B. Content Providing)
 - das Zur-Verfügung-Stellen von Anwendungsprogrammen, auf die über das Internet zugegriffen werden kann (Application Service Providing)
 - den Betrieb von Rechenzentren und Datenbanken
- 1.22 aus Schäden durch
 - Hardware-Handel, -Modifizierung (Nachrüstung), -Installation, -Wartung, -Herstellung
 - Herstellung und Handel von/mit Mess-, Steuer- und Regeltechnik und alle damit verbundenen Beratungsleistungen.
- 2 Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger, Wasserfahrzeuge, Luft- und Raumfahrzeuge**
- 2.1 Kfz, Kfz-Anhänger und Wasserfahrzeuge
- 2.1.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kfz oder Kfz-Anhängers verursachen.
- 2.1.2 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden.
- 2.1.3 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
- 2.1.4 Eine Tätigkeit der in Ziffer 2.1.1 und 2.1.2 genannten Personen an einem Kfz, Kfz-Anhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder

Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

- 2.2 Luft-/Raumfahrzeuge
- 2.2.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeugs in Anspruch genommen werden.
- 2.2.2 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
- 2.2.3 Nicht versichert ist die Haftpflicht aus
- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen von Luft- oder Raumfahrzeugen soweit die Teileersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeugen bestimmt waren,
 - Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen,
- und zwar wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge.

3 Inländische Versicherungsfälle, die im Ausland geltend gemacht werden

Für Ansprüche, die im Ausland geltend gemacht werden, gilt:

- 3.1 Aufwendungen der ARAG für Kosten werden - abweichend von Ziffer 6.5 AHB - als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet. Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die der ARAG nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung der ARAG entstanden sind;
- 3.2 Bei Versicherungsfällen, die in USA/US-Territorien und Kanada geltend gemacht werden, gilt: Die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Versicherungsfall beträgt 10 % der Ersatzleistung, mindestens 5.000 Euro, höchstens 50.000 Euro. Kosten gelten als Schadensersatzleistungen.
- 3.3 Die Leistungen der ARAG erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen der ARAG mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

TEIL C Deckungserweiterungen

1 Abbruch- und Einreißarbeiten

- 1.1 Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Anlass von Abbruch- und Einreißarbeiten an Bauwerken oder Bäumen.
- 1.2 Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, die in einem Umkreis entstehen, dessen Radius der Höhe des einzureißenden Bauwerkes oder Baumes entspricht. Ziffer 7.10 (b) AHB bleibt unberührt.

2 Abwässersachschäden

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.14 (1) AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Sachschäden durch Abwässer einschließlich solcher Sachschäden, die durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals auftreten, sofern es sich nicht um ausgeschlossene Umweltschäden gemäß Ziffer 7.10 (b) AHB handelt. Ausgeschlossen bleiben jedoch Ansprüche wegen Schäden an Entwässerungsleitungen durch Verschmutzungen und Verstopfungen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

3 Kraftfahrzeuge, selbst fahrende Arbeitsmaschinen, Stapler, Anhänger

- 3.1 Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Schäden aus dem Besitz, Halten und dem Gebrauch von Kraftfahrzeugen, selbst fahrenden Arbeitsmaschinen, Staplern und Anhängern, abweichend von Ziffer 2 Teil B, gemäß den nachfolgenden Bestimmungen:
- 3.1.1 Auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen alle Kraftfahrzeuge und Anhänger ohne Rücksicht auf deren bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit.
- 3.1.2 Auf bedingt/beschränkt öffentlichen Wegen und Plätzen und/oder im öffentlichen Verkehrsraum
- 3.1.2.1 alle Kraftfahrzeuge, mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 6 km/h;
- 3.1.2.2 Stapler, mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h und die nicht den Vorschriften über das Zulassungsverfahren unterliegen;
- 3.1.2.3 selbst fahrende Arbeitsmaschinen, mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr

als 20 km/h und die nicht den Vorschriften über das Zulassungsverfahren unterliegen;

- 3.1.2.4 Anhänger, die nicht den Vorschriften über das Zulassungsverfahren unterliegen und nicht in Verbindung mit einem versicherungspflichtigen Zugfahrzeug stehen.
- 3.2 Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.
- 3.3 Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Hinweise

Bedingt/Beschränkt öffentliche Verkehrsflächen, Wege und Plätze:

Bei Betriebsgrundstücken und -grundstücksteilen, die Besuchern, Kunden oder Lieferanten zugänglich sind, handelt es sich um so genannte beschränkt öffentliche Verkehrsflächen. Kraftfahrzeuge mit mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit (Hub- und Gabelstapler und selbst fahrende Arbeitsmaschinen jedoch erst mit mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit), die ausschließlich oder gelegentlich auf solchen Betriebsgrundstücken oder Baustellen verkehren, sind versicherungspflichtig, mit der Folge, dass eine Kraftfahrzeug-Haftpflicht-Versicherung nach Maßgabe der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrt-Versicherung (AKB) abgeschlossen werden muss. Auch bei einer behördlicherseits erteilten Befreiung von der Zulassungspflicht - Ausnahmegenehmigung nach § 70 Abs. 1 Ziffer 2 StVZO - bleibt die Versicherungspflicht bestehen.

Selbst fahrende Arbeitsmaschinen (§ 2 Ziffer 17 FZV):

Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen, mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Verrichtung von Arbeiten, jedoch nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern bestimmt und geeignet sind. Obwohl nicht zulassungspflichtig, müssen Arbeitsmaschinen beim Verkehr auf öffentlichen Straßen amtliche Kennzeichen führen, wenn ihre durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit 20 km/h übersteigt. Diese sind dann ausschließlich nach dem Kraftfahrt-Tarif zu versichern.

Stapler (§ 2 Ziffer 18 FZV):

Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart für das Aufnehmen, Heben, Bewegen und Positionieren von Lasten bestimmt oder geeignet sind. Obwohl nicht zulassungspflichtig, müssen Stapler beim Verkehr auf öffentlichen Straßen amtliche Kennzeichen führen, wenn ihre durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit 20 km/h übersteigt. Diese sind dann ausschließlich nach dem Kraftfahrt-Tarif zu versichern.

4 Mietsachschäden an Arbeitsmaschinen oder -geräten

- 4.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.6 und Ziffer 7.7. AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Schäden an nicht zulassungspflichtigen und/oder nicht versicherungspflichtigen
- selbst fahrenden Arbeitsmaschinen
 - Staplern
 - oder sonstigen nicht selbst fahrenden Arbeitsmaschinen und -geräten
- die der Versicherungsnehmer aus Anlass von Arbeiten im Rahmen des versicherten Risikos vorübergehend von auf der Baustelle tätigen Firmen kurzfristig gemietet oder geliehen (nicht geleast) hat.
- 4.2 Nicht versichert sind Ansprüche, wenn eine permanente Überlassung vorliegt (z.B. zur ständigen, wiederkehrenden Durchführung von beauftragten Arbeiten).
- 4.3 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Schäden infolge Transport, Brand, Explosion, Nutzungsausfall oder Abhandenkommen der Sache.
- 4.4 Soweit Versicherungsschutz durch andere Versicherungen des Versicherungsnehmers oder dem Geschädigten besteht, gehen diese Versicherungen vor.
- 4.5 Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 50.000 Euro begrenzt auf 100.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres. Der Versicherungsnehmer beteiligt sich an jedem Versicherungsfall mit 1.000 Euro.
- 4.6 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche
- 4.6.1 von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers;
 - 4.6.2 von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und solchen Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt haben;
 - 4.6.3 von Angehörigen (siehe Ziffer 7.5 (1) Abs. 2 AHB) der vorgenannten Personen sowie von Angehörigen des Versicherungsnehmers;
 - 4.6.4 von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder Gesellschaftern des Versicherungsnehmers durch Kapital mehrheitlich verbunden sind und unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen;
 - 4.6.5 aus Abnutzung, Verschleiß oder übermäßiger Beanspruchung;

- 4.6.6 wegen Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten;
- 4.6.7 wegen Glasschäden, soweit der Versicherungsnehmer sich hiergegen besonders versichern kann;
- 4.6.8 aufgrund Schäden durch Brand oder Explosion;
- 4.6.9 die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Versicherungsfällen fallenden Rückgriffsansprüche. Den Wortlaut des Abkommens erhält der Versicherungsnehmer auf Anfrage;
- 4.6.10 aufgrund Schäden infolge Schimmelbildung.

5 Senkungsschäden, Erdbeben

- 5.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.14(2) und Ziffer 7.10 (b) AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Sachschäden an einem Grundstück und/oder den darauf befindlichen Gebäuden oder Anlagen, welche durch Senkungen von Grundstücken, Erdbeben oder Erschütterungen infolge Rammarbeiten entstehen, soweit es sich hierbei nicht um das Baugrundstück selbst handelt.
- 5.2 Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaftpflicht-Basis-Versicherung.

6 Strahlenschäden

- 6.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.12 AHB und Ziffer 7.10 (b) AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus
 - 6.1.1 dem deckungsvorsorgefreien Umgang mit radioaktiven Stoffen;
 - 6.1.2 Besitz und Verwendung von Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern, Laser- und Masergeräten.
 Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaftpflicht-Basis-Versicherung.
- 6.2 Werden vom Versicherungsnehmer gelieferte Erzeugnisse, Arbeiten oder sonstige Leistungen im Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen verwendet, ohne dass dies für den Versicherungsnehmer ersichtlich war, wird sich die ARAG nicht auf Ziffer 7.12 AHB berufen.
 - 6.2.1 Dies gilt nicht für Schäden,
 - 6.2.1.1 die durch den Betrieb einer Kernanlage bedingt sind oder von einer solchen Anlage ausgehen;
 - 6.2.1.2 die durch die Beförderung von Kernmaterialien einschließlich der damit zusammenhängenden Lagerungen bedingt sind.
- 6.3 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche
 - 6.3.1 wegen Schäden infolge der Veränderung des Erbgutes (Genom), die ab der zweiten Generation eintreten;
 - 6.3.2 wegen Personenschäden solcher Personen, die - gleichgültig für wen oder in wessen Auftrag - aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlass im Betrieb des Versicherungsnehmers eine Tätigkeit ausüben und hierbei die von energiereichen ionisierenden Strahlen oder Laserstrahlen ausgehenden Gefahren in Kauf zu nehmen haben;
 - 6.3.3 gegenüber jedem Versicherungsnehmer oder Versicherten, der den Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Strahlenschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, behördlichen Verfügungen oder Anordnungen verursacht hat.

7 Tätigkeitsschäden

- 7.1 Be- und Entladeschäden
 - 7.1.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.7.AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen der Beschädigung von Land- und Wasserfahrzeugen, Containern sowie der Ladung durch oder beim Be- und Entladen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
 - 7.1.2 Für Schäden an Containern besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn diese entstehen beim Abheben von oder Heben auf Land- oder Wasserfahrzeuge durch Kräne oder Winden zum Zwecke des Be- und Entladens. Dies gilt nicht, wenn die Container selbst Gegenstand von Verkehrsverträgen (Fracht-, Speditions- oder Lagerverträgen) sind.
 - 7.1.3 Für Schäden am Ladegut und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden besteht jedoch nur Versicherungsschutz, wenn
 - 7.1.3.1 die Ladung nicht für den Versicherungsnehmer bestimmt ist und
 - 7.1.3.2 es sich nicht um Erzeugnisse des Versicherungsnehmers bzw. von ihm, in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten gelieferte Sachen handelt und
 - 7.1.3.3 der Transport der Ladung nicht vom Versicherungsnehmer bzw. in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten übernommen wird.
 - 7.1.4 Der Versicherungsnehmer beteiligt sich an jedem Versicherungsfall mit 250 Euro.
- 7.2 Leitungsschäden
 - 7.2.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.7 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden an Erdleitungen (Kabel, unterirdische Kanäle, Wasserleitungen,

Gasrohre und andere Leitungen) sowie Frei- und/oder Oberleitungen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

- 7.2.2 Für Haftpflichtansprüche aus der Beschädigung von Erdleitungen aus Anlass von Arbeiten irgendwelcher Art besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn die folgenden Maßnahmen durchgeführt worden sind:
- 7.2.2.1 Vor Ausführung der Arbeiten ist von den zuständigen Stellen z. B. Fernmeldeamt, Elektrizitätswerk, Gaswerk, Tiefbauamt, Telekommunikationslinien-/anlageneigentümer – eine schriftliche Auskunft darüber einzuholen, ob und wo an der Arbeitsstelle Erdleitungen verlaufen. Ist schriftliche Auskunft nicht zu erlangen, so muss das Ergebnis der Ermittlungen den zuständigen Stellen durch eingeschriebenen Brief bestätigt werden.
- 7.2.2.2 Leitet der Versicherungsnehmer die Bauarbeiten nicht selbst, so hat der Versicherungsnehmer das Ergebnis der Ermittlungen zu 18.2.2.1 vor Beginn der Arbeiten dem für die Baustelle Verantwortlichen gegen eine schriftliche Empfangsbescheinigung auszuhändigen. Wenn es sich um Telekommunikationslinien und -anlagen handelt, müssen außerdem die "Anweisung zum Schutze unterirdischer Telekommunikationslinien und -anlagen der Deutschen Telekom AG bei Arbeiten anderer (Kabelschutzanweisung)" – Stand 09.02.2009 – oder an deren Stelle erlassene Anweisungen ausgehändigt werden.
- 7.2.2.3 Der Beginn der Arbeiten ist den zuständigen Stellen so rechtzeitig schriftlich mitzuteilen, dass sie erforderliche Sicherungsmaßnahmen treffen können.
- 7.2.2.4 Jede Beschädigung von Erdleitungen ist den zuständigen Stellen sofort zu melden und schriftlich zu bestätigen.
- 7.2.3 Die Regelungen der Ziffer 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und der Ziffer 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.
- 7.2.4 Der Versicherungsnehmer beteiligt sich an jedem Versicherungsfall mit 250 Euro.
- 7.3 Unterfangungen, Unterfahrungen
- 7.3.1 Eingeschlossen ist - teilweise abweichend von Ziffer 7.14 AHB und von Ziffer 7.10 (b) AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Sachschäden an den zu unterfangenden und unterfahrenen Grundstücken, Gebäuden, Gebäudeteile und Anlagen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaftpflicht-Basis-Versicherung.
- 7.3.2 Die Regelungen der Ziffer 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und der Ziffer 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.
- 7.3.3 Der Versicherungsnehmer beteiligt sich an jedem Versicherungsfall mit 250 Euro.
- 7.4 Sonstige Tätigkeitsschäden
- 7.4.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.7 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Schäden, die an fremden Sachen durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an oder mit diesen Sachen entstanden sind und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn diese Schäden
- 7.4.1.1 durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen entstanden sind;
- 7.4.1.2 dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner gewerblichen und beruflichen Tätigkeit benutzt hat;
- 7.4.1.3 durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben.
- 7.4.2 Die Regelungen der Ziffer 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und der Ziffer 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.
- 7.4.3 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen
- 7.4.3.1 Beschädigung von Sachen, die sich bei dem Versicherungsnehmer zur Lohnbe- oder -verarbeitung, Reparatur oder zu sonstigen Zwecken befinden, befunden haben oder die vom Versicherungsnehmer übernommen wurden;
- 7.4.3.2 Beschädigung von Fahrzeugen oder Containern einschließlich der Ladung durch/oder beim Be- und Entladen;
- 7.4.3.3 Beschädigungen von Leitungen gemäß Ziffer 7.2 Teil C;
- 7.4.3.4 Schäden durch Unterfangungen, Unterfahrungen gemäß Ziffer 7.3 Teil C
- 7.4.5 Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 1.000.000 Euro, begrenzt auf 2.000.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres. Der Versicherungsnehmer beteiligt sich an jedem Versicherungsfall mit 250 Euro.

8 Vermögensschäden

- 8.1 Vermögensschäden - Datenschutz
- Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.16 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2.1 AHB wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Missbrauch personenbezogener Daten.

- 8.2 Sonstige Vermögensschäden
- 8.2.1 Eingeschlossen ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2.1 AHB wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.
- 8.2.2 Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden
- 8.2.2.1 durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;
- 8.2.2.2 aus planender, beratender, bau- oder Montage leitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
- 8.2.2.3 aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- 8.2.2.4 aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
- 8.2.2.5 aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;
- 8.2.2.6 aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;
- 8.2.2.7 aus Rationalisierung und Automatisierung, Datenerfassung, -speicherung, -sicherung, -wiederherstellung, Austausch, Übermittlung, Bereitstellung elektronischer Daten;
- 8.2.2.8 aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten und Namensrechten, gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
- 8.2.2.9 aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
- 8.2.2.10 aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien / Organe im Zusammenhang stehen;
- 8.2.2.11 aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
- 8.2.2.12 aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z.B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.
- 8.3 Je Versicherungsfall gilt die im Versicherungsschein genannte Versicherungssumme. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Versicherungssumme.

9 Vertraglich übernommene gesetzliche Haftpflicht

- 9.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.3 AHB - die vom Versicherungsnehmer als Mieter, Entleiher, Pächter oder Leasingnehmer durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des jeweiligen Vertragspartners (Vermieter, Verleiher, Verpächter, Leasinggeber) in dieser Eigenschaft aus Verstößen gegen Verkehrssicherungspflichten.
- 9.2 Mitversichert ist die durch Vertrag übernommene Freistellung öffentlich-rechtlicher Körperschaften von gesetzlichen Haftpflichtansprüchen Dritter aus Verstößen gegen Verkehrssicherungspflichten.

10 Vorsorgeversicherung

Abweichend von Ziffer 4.2 AHB gelten für die Versicherungssummen der Vorsorgeversicherung die in diesem Vertrag vereinbarten Versicherungssummen. Auf die besonderen Bestimmungen zum Umweltrisiko wird hingewiesen.

11 Ansprüche aus Benachteiligungen

- 11.1 Der Versicherungsschutz regelt sich ausschließlich nach den "Allgemeine Bedingungen zur Haftpflichtversicherung von Ansprüchen aus Benachteiligungen (AVB Benachteiligungen)", trägt dabei aber das Schicksal des Gesamtvertrages, insbesondere Beginn, Ablauf oder Kündigung des Vertrages.
- 11.2 Die Versicherungssumme gemäß Ziffer 4.2 AVB Benachteiligungen beträgt je Versicherungsfall und Versicherungsjahr maximal 100.000 Euro.
- 11.3 Der Versicherungsnehmer beteiligt sich gemäß Ziffer 4.6 AVB Benachteiligungen an jedem Versicherungsfall mit 1.000 Euro.

12 Subunternehmerbeauftragung

- 12.1 Im Rahmen des Vertrages und der im Versicherungsschein aufgeführten Betriebsbeschreibung ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beauftragung fremder Unternehmen mit der Ausführung von Verrichtungen im Interesse des Versicherungsnehmers mitversichert.
- 12.2 Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht der fremden Unternehmen und ihrer Betriebsangehörigen.

TEIL D Besondere Bedingungen für bestimmte Risiken

Besondere Bedingungen für bestimmte Risiken, die auch ohne besondere Vereinbarung gelten:

keine

TEIL E Besonders zu vereinbarende zusätzliche Deckungserweiterungen

Falls besonders beantragt und im Versicherungsschein genannt, gelten folgende zusätzliche Deckungserweiterungen:

1 Eigene Bauausführung einschließlich Nachbarschaftshilfe

- 1.1 Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Bauausführung in eigener Regie einschließlich Nachbarschaftshilfe.
- 1.2 Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht sämtlicher mit den Bauarbeiten beschäftigten Personen für Schäden, die sie in Ausführung der Baueigenleistung verursachen. Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung im Rahmen der Betriebs- und Berufs-Haftpflicht-Versicherung (BBR Umwelthaftpflicht-Basis- und -Regress)

Soweit nachfolgend nicht etwas anderes bestimmt ist, gelten die in dem Versicherungsvertrag ebenfalls vereinbarten Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Betriebs- und Berufs-Haftpflichtversicherung auch für diesen Vertragsteil. Sind dort bereits Schäden durch Umwelteinwirkung - abweichend von Ziffer 7.10 (b) AHB - eingeschlossen, gelten die nachfolgenden Bestimmungen nicht.

1 Gegenstand der Versicherung

- 1.1 Versichert ist - abweichend von Ziffer 7.10 (b) AHB - im Rahmen und Umfang des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Personen- und Sachschäden durch Umwelteinwirkung, wenn diese Umwelteinwirkung nicht von Anlagen oder Tätigkeiten ausgeht oder ausgegangen ist, die unter Ziffer 2 fallen.
- 1.2 Schäden durch Feuer oder Explosion gelten als Schäden durch Umwelteinwirkung im Sinne des vorgenannten Absatzes.
- 1.3 Mitversichert sind gem. Ziffer 2.1 AHB Vermögensschäden aus der Verletzung von Aneignungsrechten, des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, wasserrechtlichen Benutzungsrechten oder -befugnissen. Diese werden wie Sachschäden behandelt.
- 1.4 Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn gelagerte Stoffe bei ihrer Verwendung im räumlichen und gegenständlichen Zusammenhang mit versicherten Anlagen in Boden, Luft oder Wasser (einschl. Gewässer) gelangen, ohne in diese eingebracht oder eingeleitet zu sein.
- 1.5 Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf die Haftpflicht wegen Schäden eines Dritten, die dadurch entstehen, dass Stoffe in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen.

2 Risikobegrenzung

- Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Umwelteinwirkungen aus
- 2.1 Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG - Anlagen).
- 2.2 Anlagen des Versicherungsnehmers gem. Anhang 1 zum Umwelthaftungsgesetz (UHG - Anlagen).
- 2.3 Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen).
- 2.4 Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers oder dem Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch den Versicherungsnehmer (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko).
- 2.5 Anlagen des Versicherungsnehmers gem. Anhang 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UHG - Anlagen/Pflichtversicherung).
- 2.6 Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gemäß Ziffer 2.1 - 2.5 oder Teilen, die ersichtlich für Anlagen gem. Ziffer 2.1 - 2.5 bestimmt sind.

3 Erweiterungen des Versicherungsschutzes

- 3.1 Mitversichert sind - abweichend von Ziffer 2.1 - folgende Anlagen und/oder Risiken:
- 3.1.1 oberirdischer Heizöltank (auch mehrere zusammenhängende Behälter) zur Raumbeheizung bis zu einer Gesamtlagermenge von 10.000 Liter, sofern der Versicherungsnehmer Inhaber der Anlage ist;
- 3.1.2 umweltgefährdende Stoffe in Kleingebinden bis zu 240 Liter/Kg pro Einzelbehälter und bis zu einer Gesamtlagermenge von 3.000 Liter/Kg. Ausgeschlossen bleiben jedoch halogenierte und teilhalogenierte Kohlenwasserstoffe;
- 3.1.3 Betriebsmittel in nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen oder selbst fahrenden Arbeitsmaschinen, sofern diese vom Versicherungsschutz im Rahmen der Betriebs- und Berufshaftpflicht erfasst sind;
- 3.1.4 Betriebsmittel in geschlossenen Systemen (z.B. Maschinen);
- 3.2 Mitversichert sind - abweichend von Ziffer 2.4 - folgende Anlagen:
Betreiber oder Inhaber von insgesamt bis zu 5 Fett-, Öl- oder Benzinabscheider;
- 3.3 Mitversichert ist - abweichend von Ziffer 2.6 - die gesetzliche Haftpflicht aus Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gem. Ziffer 2.1 - 2.5 oder Teilen, die ersichtlich für Anlagen gem. Ziffer 2.1 - 2.5 bestimmt sind, wenn der Versicherungsnehmer nicht selbst Inhaber der Anlagen ist (Umwelthaftpflicht-Regress).
- Abweichend hiervon besteht jedoch Versicherungsschutz, wenn nur eine sogenannte "temporäre Inhabereigenschaft" im Zusammenhang mit der Errichtung oder dem Probetrieb einer Anlage gegeben ist und eine Endabnahme durch den Auftraggeber, d.h. dem zukünftigen Anlageninhaber,

noch nicht erfolgt ist.

Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls werden unter den in Ziffer 5 genannten Voraussetzungen durch die ARAG ersetzt, sofern Regressansprüche des Inhabers der Anlage gegen den Versicherungsnehmer bestehen können.

3.4

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an gemieteten, gepachteten Gebäuden und/oder Räumlichkeiten - nicht jedoch an Grund und Boden - durch Brand und/oder Explosion und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Je Versicherungsfall gilt die gemäß Ziffer 7 genannte Versicherungssumme, maximal jedoch 3.000.000 Euro. Sie steht für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres einmalig zur Verfügung.

Für Mietsachschäden durch Brand und/oder Explosion anlässlich von Dienst- oder Geschäftsreisen gelten die vorstehenden Bestimmungen ebenfalls.

3.5

Die Bestimmungen der Ziffer 3.1 (3) und 4 AHB - Vorsorgeversicherung - finden für die Ziffer 2.1 - 2.6 und 3.1 - 3.2 keine Anwendung. Der Versicherungsschutz für neue Risiken bedarf insoweit besonderer Vereinbarung.

Ziffer 3.1 (2) und 3.2 AHB - Erhöhungen und Erweiterungen - finden für die Ziffern 2.1 - 2.6 und 3.1 - 3.2 ebenfalls keine Anwendung; hiervon unberührt bleiben mengenmäßige Veränderungen von Stoffen innerhalb der unter Ziffer 3.1 - 3.2 versicherten Risiken.

4 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist - abweichend von Ziffer 1.1 AHB - die nachprüfbar erste Feststellung des Personenschadens, Sachschadens oder eines gemäß Ziffer 1.3 mitversicherten Vermögensschadens durch den Geschädigten, einen sonstigen Dritten oder den Versicherungsnehmer. Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von Haftpflichtansprüchen erkennbar war.

5 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles

5.1

Die ARAG ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,

- nach einer Störung des Betriebes oder

- aufgrund behördlicher Anordnung

Aufwendungen des Versicherungsnehmers für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder gemäß Ziffer 1.3 mitversicherten Vermögensschadens. Die Feststellung der Störung des Betriebes oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

5.2

Aufwendungen aufgrund behördlicher Anordnungen im Sinne der Ziffer 5.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.

5.3

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,

5.3.1

der ARAG die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und auf Verlangen der ARAG fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen

oder

5.3.2

sich mit der ARAG über die Maßnahmen abzustimmen.

5.4

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer 5.3 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden ihm im Rahmen des für Aufwendungen gem. Ziffer 5 vereinbarten Gesamtbetrages nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer 5.3 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist die ARAG berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmer entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

Abweichend von Abs. 1 und 2 bleibt die ARAG zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht der ARAG ursächlich ist.

5.5

Aufwendungen werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme und der Jahreshöchstersatzleistung bis zu einem Gesamtbetrag von 10 % der Versicherungssumme gemäß Ziffer 7.1 je Störung des Betriebes oder behördlicher Anordnung, pro Versicherungsjahr jedoch nur einmal, ersetzt. Der Versicherungsnehmer hat von den Aufwendungen jedoch 2.000 Euro selbst zu tragen.

Kommt es trotz Durchführung der Maßnahmen zu einem Schaden, so werden die von der ARAG ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebende Versicherungssumme angerechnet, es sei denn, dass der Ersatz dieser Aufwendungen im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung eines früheren Versicherungsjahres die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat. Im Falle einer solchen Anrechnung hat der Versicherungsnehmer von den Selbstbehalten gemäß Ziffer 5.5 und Ziffer 7.4 den höheren zu tragen.

5.6 Nicht ersatzfähig sind in jedem Falle Aufwendungen - auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne der Ziffer 5.1 decken - zur Erhaltung, Reparatur, Erneuerung, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dgl.) des Versicherungsnehmers; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen.

Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden versicherten Personen-, Sach- oder gemäß Ziffer 1.3 mitversicherten Vermögensschadens, falls Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers, die von einer Umwelteinwirkung nicht betroffen sind, beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

6 Nicht versicherte Tatbestände

Nicht versichert sind

6.1 Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden oder ein Gewässer gelangen. Das gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Störung des Betriebes beruhen.

6.2 Ansprüche wegen Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen entstehen. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass er nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der schadenursächlichen Umwelteinwirkungen unter den Gegebenheiten des Einzelfalles die Möglichkeiten derartiger Schäden nicht erkennen musste.

6.3 Ansprüche wegen Schäden, die vor Beginn des Versicherungsvertrages eingetreten sind.

6.4 Ansprüche wegen Schäden, für die nach Maßgabe früherer Versicherungsverträge Versicherungsschutz besteht oder hätte beantragt werden können.

6.5 Ansprüche wegen Schäden, die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits von einer Umwelteinwirkung betroffen waren.

6.6 Ansprüche wegen Schäden aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen.

6.7 Ansprüche wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse, durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen (Produkthaftungspflicht). Dies gilt nicht für Versicherungsschutz nach Ziffer 3.3.

6.8 Ansprüche wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer erzeugte oder gelieferte Abfälle nach Auslieferung entstehen.

6.9 Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.

6.10 Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenden Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen.

6.11 Ansprüche wegen Bergschäden (i. S. d. § 114 BBergG), soweit es sich handelt um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör.

6.12 Ansprüche wegen Schäden beim Bergbaubetrieb (i. S. d. § 114 BBergG) durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlendioxidbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen.

6.13 Ansprüche wegen Schäden infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens.

6.14 Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

6.15 Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen.

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Eine Tätigkeit der in Abs. 1 und Abs. 2 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch i. S. dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer dieses Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

Falls im Rahmen und Umfang des Vertrages eine abweichende Regelung getroffen wurde, gilt dieser Ausschluss insoweit nicht.

6.16 Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeuges verursacht oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Nicht versichert ist die Haftpflicht aus

- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft- oder Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren,

- Tätigkeiten (z.B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen,

und zwar wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge.

6.17 Ansprüche wegen Schäden aus der Verwendung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stallung, Pflanzenschutz- und Düngemitteln.

6.18 Rückgriffsansprüche, die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallen.

6.19 aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeiten.

7 Versicherungssummen / Maximierung / Serienschadenklausel / Selbstbehalt

7.1 Je Versicherungsfall gilt die im Versicherungsschein genannte Versicherungssumme. Sie steht pauschal für Personen-, Sach- sowie gemäß Ziffer 1.3 mitversicherter Vermögensschäden zur Verfügung. Diese Versicherungssumme bildet auch die Höchstersatzleistung der ARAG für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

7.2 Für den Umfang der Leistung der ARAG bildet die angegebene Versicherungssumme die Höchstgrenze bei jedem Versicherungsfall. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

7.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle durch

- dieselbe Umwelteinwirkung

- mehrere unmittelbar auf derselben Ursache beruhenden Umwelteinwirkungen

- mehrere unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhenden Umwelteinwirkungen, wenn zwischen gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher, Zusammenhang besteht

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt. Ziffer 6.3 AHB wird gestrichen.

7.4 Der Versicherungsnehmer beteiligt sich an jedem Versicherungsfall mit dem im Versicherungsschein ausgewiesenen Betrag. Dies gilt nicht bei Schäden durch Brand oder Explosion.

8 Nachhaftung

8.1 Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung der ARAG oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Personen-, Sach- oder gem. Ziffer 1.3 mitversicherte Vermögensschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:

8.1.1 Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von 3 Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.

8.1.2 Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

8.2 Die Regelung der Ziffern 8.1, 8.1.1, 8.1.2 gelten für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.

9 Versicherungsfälle im Ausland

9.1 Eingeschlossen sind im Umfang von Ziffer 1 dieser Bedingungen - abweichend von Ziffer 7.9 AHB - auch im Ausland eintretende Versicherungsfälle,

- die auf eine Umwelteinwirkung im Inland oder eine Tätigkeit im Sinne der Ziffer 3 im Inland zurückzuführen sind. Dies gilt für Tätigkeiten im Sinne der Ziffer 3 nur, wenn die Anlagen oder Teile nicht ersichtlich für das Ausland bestimmt waren;

- aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen.

- 9.2 Nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung sind eingeschlossen im Umfang von Ziffer 1 dieser Bedingungen - abweichend von Ziffer 7.9 AHB - auch im Ausland eintretende Versicherungsfälle,
- 9.2.1 die auf die Planung, Herstellung oder Lieferung von Anlagen oder Teilen im Sinne von Ziffer 3 zurückzuführen sind, wenn die Anlagen oder Teile ersichtlich für das Ausland bestimmt waren;
- 9.2.2 die auf die Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von Anlagen oder Teilen im Sinne von Ziffer 3 zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen;
- 9.2.3 die auf die sonstige Montage, Demontage, Instandhaltung, Wartung oder sonstigen Tätigkeiten zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen.
- zu Ziffer 9.2:
- Der Versicherungsschutz besteht nur für solche Personen- und Sachschäden, die Folgen einer plötzlichen und unfallartigen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes sind. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles gemäß Ziffer 5 werden nicht ersetzt.
- zu Ziffer 9.2.2 und 9.2.3:
- Besonderer Vereinbarung bedarf die Versicherung der Haftpflicht für im Ausland gelegene Anlagen oder Betriebsstätten, z.B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Lager und dgl.
- 9.3 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche
- 9.3.1 aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind.
- Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer und gegen die gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII unterliegen (siehe Ziffer 7.9 AHB);
- 9.3.2 auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages;
- 9.3.3 nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder;
- 9.4 Aufwendungen der ARAG für Kosten werden - abweichend von Ziffer 6.5 AHB - als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.
- Kosten sind:
- Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die der ARAG nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung der ARAG entstanden sind.
- 9.5 Bei Versicherungsfällen in USA/US-Territorien und Kanada oder in den USA/US-Territorien und Kanada geltend gemachten Ansprüchen, gilt:
- Die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Versicherungsfall beträgt 10 % der Ersatzleistung, mindestens 5.000 Euro, höchstens 50.000 Euro. Kosten gelten als Schadensersatzleistungen.
- 9.6 Die Leistungen der ARAG erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen der ARAG mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.
- 10 Inländische Versicherungsfälle, die im Ausland geltend gemacht werden**
- Für Ansprüche, die im Ausland geltend gemacht werden, gilt:
- 10.1 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche
- 10.1.1 auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.
- 10.1.2 nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.
- 10.2 Aufwendungen der ARAG für Kosten - abweichend von Ziffer 6.5 AHB - werden als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.
- Kosten sind:
- Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die der ARAG nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung der ARAG entstanden sind;
- 10.3 Bei Versicherungsfällen, die in USA/US-Territorien und Kanada geltend gemacht werden, gilt:
- Die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Versicherungsfall beträgt 10 % der Ersatzleistung, mindestens 5.000 Euro, höchstens 50.000 Euro. Kosten gelten als Schadensersatzleistungen.
- 10.4 Die Leistungen der ARAG erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der

Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen der ARAG mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung im Rahmen der Betriebs-Haftpflichtversicherung für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (BBR Umwelthaftpflicht-Basis LuF)

Soweit nachfolgend nicht etwas anderes bestimmt ist, gelten die in dem Versicherungsvertrag ebenfalls vereinbarten Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Betriebs- und Berufs-Haftpflichtversicherung auch für diesen Vertragsteil. Sind dort bereits Schäden durch Umwelteinwirkung - abweichend von Ziffer 7.10 (b) AHB - eingeschlossen, gelten die nachfolgenden Bestimmungen nicht.

1 Gegenstand der Versicherung

- 1.1 Versichert ist - abweichend von Ziffer 7.10 (b) AHB - im Rahmen und Umfang des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Personen- und Sachschäden durch Umwelteinwirkung auf Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässer), wenn diese Umwelteinwirkung nicht von Anlagen oder Tätigkeiten ausgeht oder ausgegangen ist, die unter Ziffer 2 fallen.
- 1.2 Schäden durch Feuer oder Explosion gelten als Schäden durch Umwelteinwirkung im Sinne des vorgenannten Absatzes.
- 1.3 Mitversichert sind gemäß Ziffer 2.1 AHB Vermögensschäden aus der Verletzung von Aneignungsrechten, des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, wasserrechtlichen Benutzungsrechten oder -befugnissen. Diese werden wie Sachschäden behandelt.
- 1.4 Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn gelagerte Stoffe bei ihrer Verwendung im räumlichen und gegenständlichen Zusammenhang mit versicherten Anlagen in Boden, Luft oder Wasser (einschl. Gewässer) gelangen, ohne in diese eingebracht oder eingeleitet zu sein. Der Versicherungsschutz bezieht sich jedoch nicht auf die Verwendung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stallung, Pflanzenschutz-, Düngemitteln, es sei denn, dass diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder auf andere Grundstücke abdriften, die nicht im Besitz des Versicherungsnehmers stehen.
- 1.5 Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden eines Dritten, die dadurch entstehen, dass Stoffe in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen.

2 Risikobegrenzung

- Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Umwelteinwirkungen aus
- 2.1 Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG - Anlagen).
- 2.2 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 1 zum Umwelthaftungsgesetz (UHG - Anlagen).
- 2.3 Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen).
- 2.4 Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers oder dem Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch den Versicherungsnehmer (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko).
- 2.5 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UHG - Anlagen/Pflichtversicherung).
- 2.6 Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gemäß Ziffer 2.1 - 2.5 oder Teilen, die ersichtlich für Anlagen gemäß Ziffer 2.1 - 2.5 bestimmt sind.

3 Erweiterungen des Versicherungsschutzes

- 3.1 Abweichend von Ziffer 1 und 2 ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht
- 3.1.1 aus der Lagerung von Sickersäften aus Silos sowie von Jauche und Gülle, wenn das Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Behälter 1.000.000 Liter nicht übersteigt, sofern die Lagerung in geschlossenen Behältern oder geschlossenen Gruben - nicht jedoch in Lagunen - auf dem Betriebsgrundstück erfolgt und die Stoffe im versicherten land- und forstwirtschaftlichen Betrieb angefallen sind;
- 3.1.2 aus der Lagerung von festem Stallung, sofern die Lagerung auf dem Betriebsgrundstück erfolgt und der Dung im versicherten land- und forstwirtschaftlichen Betrieb angefallen ist;
- 3.1.3 aus der Lagerung von Mineralölen und Biodiesel auf dem Betriebsgrundstück, sofern das Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Behälter 10.000 Liter nicht übersteigt und die Mineralöle und der Biodiesel überwiegend für den versicherten land- und forstwirtschaftlichen Betrieb bestimmt sind;
- 3.1.4 aus der Lagerung von Nahrungs-, Genuss- und Futtermitteln, soweit diese im Zusammenhang mit dem versicherten land- und forstwirtschaftlichen Betrieb steht und die Anlage nicht nach dem

- Umweltschutz dienenden Bestimmungen der Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegt;
- 3.1.5 aus der Lagerung von bis zu 10.000 Kg fester Düngemittel;
- 3.1.6 aus der Lagerung von bis zu 1.000 Liter flüssiger Düngemittel;
- 3.1.7 aus der Lagerung sonstiger umweltgefährlicher Stoffe auf dem Betriebsgrundstück, sofern die Gesamtlagermenge 3.000 Liter/Kg nicht übersteigt, das Fassungsvermögen des einzelnen Behältnisses nicht mehr als 240 Liter/Kg beträgt und diese Stoffe überwiegend für den versicherten land- und forstwirtschaftlichen Betrieb bestimmt sind.
- Ausgeschlossen bleiben jedoch halogenierte und teilhalogenierte Kohlenwasserstoffe;
- 3.1.8 aus dem Verlust von Betriebsmitteln aus nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen oder selbst fahrenden Arbeitsmaschinen, sofern diese vom Versicherungsschutz im Rahmen der Betriebshaftpflicht erfasst sind;
- 3.1.9 aus dem Betrieb von Fett-, Öl- und Benzinabscheidern;
- 3.1.10 aus der Lagerung von Flüssiggasen in dafür vorgeschriebenen Behältnissen mit einem Einzelfassungsvermögen von maximal 3 t;
- 3.2 Die Bestimmungen der Ziffer 3.1 (3) und 4 AHB - Vorsorgeversicherung - finden für die Ziffer 2.1 - 2.6 und 3.1.1 - 3.1.10 keine Anwendung. Der Versicherungsschutz für neue Risiken bedarf insoweit besonderer Vereinbarung.
- Ziffer 3.1 (2) und 3.2 AHB - Erhöhungen und Erweiterungen - finden für die Ziffern 2.1 - 2.6 und 3.1.1 - 3.1.10 ebenfalls keine Anwendung; hiervon unberührt bleiben mengenmäßige Veränderungen von Stoffen innerhalb der unter Ziffer 3.1.1 - 3.1.10 versicherten Risiken.
- 3.3 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an gemieteten, gepachteten Gebäuden und/oder Räumlichkeiten - nicht jedoch an Grund und Boden - durch Brand und/oder Explosion und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
- Je Versicherungsfall gilt die gemäß Ziffer 7 genannte Versicherungssumme, maximal jedoch 3.000.000 Euro. Sie steht für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres einmalig zur Verfügung.
- Für Mietsachschäden durch Brand und/oder Explosion anlässlich von Dienst- oder Geschäftsreisen gelten die vorstehenden Bestimmungen ebenfalls.

4 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist - abweichend von Ziffer 1.1 AHB - die nachprüfbar erste Feststellung des Personenschadens, Sachschadens oder eines gemäß Ziffer 1.3 mitversicherten Vermögensschadens durch den Geschädigten, einen sonstigen Dritten oder den Versicherungsnehmer. Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von Haftpflichtansprüchen erkennbar war.

5 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles

- 5.1 Die ARAG ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,
- nach einer Störung des Betriebes oder
 - aufgrund behördlicher Anordnung
- Aufwendungen des Versicherungsnehmers für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder gemäß Ziffer 1.3 mitversicherten Vermögensschadens.
- Die Feststellung der Störung des Betriebes oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.
- 5.2 Aufwendungen aufgrund behördlicher Anordnungen im Sinne der Ziffer 5.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.
- 5.3 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,
- 5.3.1 der ARAG die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und auf Verlangen der ARAG fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen
- oder
- 5.3.2 sich mit der ARAG über die Maßnahmen abzustimmen.
- 5.4 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer 5.3 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden ihm im Rahmen des für Aufwendungen gemäß Ziffer 5 vereinbarten Gesamtbetrages nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.
- Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer 5.3 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist die ARAG berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmer entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben

Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

Abweichend von Abs. 1 und 2 bleibt die ARAG zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht der ARAG ursächlich ist.

5.5 Aufwendungen werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme und der Jahreshöchstersatzleistung bis zu einem Gesamtbetrag von 10 % der Versicherungssumme gemäß Ziffer 7.1 je Störung des Betriebes oder behördlicher Anordnung, pro Versicherungsjahr jedoch nur einmal ersetzt. Der Versicherungsnehmer hat von den Aufwendungen 2.000 Euro selbst zu tragen.

Kommt es trotz Durchführung der Maßnahmen zu einem Schaden, so werden die von der ARAG ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebende Versicherungssumme angerechnet, es sei denn, dass der Ersatz dieser Aufwendungen im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung eines früheren Versicherungsjahres die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat. Im Falle einer solchen Anrechnung hat der Versicherungsnehmer von den Selbstbehalten gemäß Ziffer 5.5 und Ziffer 7.4 den höheren zu tragen.

5.6 Nicht ersatzfähig sind in jedem Falle Aufwendungen - auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne der Ziffer 5.1 decken - zur Erhaltung, Reparatur, Erneuerung, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dgl.) des Versicherungsnehmers; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen.

Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden versicherten Personen-, Sach- oder gemäß Ziffer 1.3 mitversicherten Vermögensschadens, falls Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers, die von einer Umwelteinwirkung nicht betroffen sind, beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

6 Nicht versicherte Tatbestände

Nicht versichert sind

6.1 Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden oder ein Gewässer gelangen. Das gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Störung des Betriebes beruhen;

6.2 Ansprüche wegen Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen entstehen.

Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass er nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der schadenursächlichen Umwelteinwirkungen unter den Gegebenheiten des Einzelfalles die Möglichkeiten derartiger Schäden nicht erkennen musste.

6.3 Ansprüche wegen Schäden, die vor Beginn des Versicherungsvertrages eingetreten sind;

6.4 Ansprüche wegen Schäden, für die nach Maßgabe früherer Versicherungsverträge Versicherungsschutz besteht oder hätte beantragt werden können;

6.5 Ansprüche wegen Schäden, die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits von einer Umwelteinwirkung betroffen waren;

6.6 Ansprüche wegen Schäden aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Abfallentsorgungsanlagen, insbesondere Deponien und Kompostierungsanlagen;

6.7 Ansprüche wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse, durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen (Produkthaftungspflicht);

6.8 Ansprüche wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer erzeugte oder gelieferte Abfälle entstehen;

6.9 Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen;

6.10 Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenen Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen;

6.11 Ansprüche wegen Bergschäden (i. S. d. § 114 BBergG), soweit es sich handelt um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör;

6.12 Ansprüche wegen Schäden beim Bergbaubetrieb (i. S. d. § 114 BBergG) durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlensäureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen;

6.13 Ansprüche wegen Schäden infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens;

6.14 Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das gleiche gilt für Schäden durch höhere

Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben;

6.15

Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen.

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Eine Tätigkeit der in Abs. 1 und Abs. 2 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch i. S. dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer dieses Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

Falls im Rahmen und Umfang des Vertrages eine abweichende Regelung getroffen wurde, gilt dieser Ausschluss insoweit nicht.

6.16

Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Nicht versichert ist die Haftpflicht aus

- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft- oder Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren,

- Tätigkeiten (z.B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen,

und zwar wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge.

6.17

Rückgriffsansprüche, die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallen.

6.18

aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeiten.

7 Versicherungssummen/Maximierung/Serienschadenklausel/Selbstbehalt

7.1

Je Versicherungsfall gilt die im Versicherungsschein genannte Versicherungssumme. Sie steht pauschal für Personen-, Sach- sowie gemäß Ziffer 1.3 mitversicherter Vermögensschäden zur Verfügung. Diese Versicherungssumme bildet auch die Höchstersatzleistung der ARAG für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

7.2

Für den Umfang der Leistung der ARAG bildet die angegebene Versicherungssumme die Höchstgrenze bei jedem Versicherungsfall. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

7.3

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle durch

- dieselbe Umwelteinwirkung

- mehrere unmittelbar auf derselben Ursache beruhenden Umwelteinwirkungen

- mehrere unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhenden Umwelteinwirkungen, wenn zwischen gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher, Zusammenhang besteht

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt. Ziffer 6.3 AHB wird gestrichen.

7.4

Der Versicherungsnehmer beteiligt sich an jedem Versicherungsfall mit dem im Versicherungsschein ausgewiesenen Betrag. Dies gilt nicht bei Schäden durch Brand oder Explosion.

8 Nachhaftung

8.1

Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung der ARAG oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Personen-, Sach- oder gemäß Ziffer 1.3 mitversicherte Vermögensschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:

8.1.1

Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von 3 Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.

8.1.2

Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

8.2 Die Regelung der Ziffer 8.1 gilt für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.

9 Versicherungsfälle im Ausland

9.1 Eingeschlossen sind im Umfang von Ziffer 1 dieser Bedingungen - abweichend von Ziffer 7.9 AHB - auch im Ausland eintretende Versicherungsfälle,

- die auf eine Umwelteinwirkung im Inland zurückzuführen sind

- aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen.

9.2 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche

9.2.1 aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind.

Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer und gegen die gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII unterliegen (siehe Ziffer 7.9 AHB);

9.2.2 auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages;

9.2.3 nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

9.3 Aufwendungen der ARAG für Kosten werden - abweichend von Ziffer 6.5 AHB - als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die der ARAG nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung der ARAG entstanden sind.

9.4 Bei Versicherungsfällen in USA/US-Territorien und Kanada oder in den USA/US-Territorien und Kanada geltend gemachten Ansprüchen, gilt:

Die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Versicherungsfall beträgt 10 % der Ersatzleistung, mindestens 5.000 Euro, höchstens 50.000 Euro. Kosten gelten als Schadenersatzleistungen.

9.5 Die Leistungen der ARAG erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen der ARAG mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

10 Inländische Versicherungsfälle, die im Ausland geltend gemacht werden

Für Ansprüche, die im Ausland geltend gemacht werden, gilt:

10.1 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche

10.1.1 auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages;

10.1.2 nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

10.2 Aufwendungen der ARAG für Kosten - abweichend von Ziffer 6.5 AHB - werden als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die der ARAG nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung der ARAG entstanden sind;

10.3 Bei Versicherungsfällen, die in USA/US-Territorien und Kanada geltend gemacht werden, gilt:

Die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Versicherungsfall beträgt 10 % der Ersatzleistung, mindestens 5.000 Euro, höchstens 50.000 Euro. Kosten gelten als Schadenersatzleistungen.

10.4 Die Leistungen der ARAG erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen der ARAG mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Umweltschadensversicherung (BBR Umweltschaden)

Der Versicherungsschutz in der Umweltschadensversicherung besteht ausschließlich im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen.

Teil 1 Grunddeckung

1 Gegenstand der Versicherung

- 1.1 Versichert ist die gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers gemäß Umweltschadensgesetz zur Sanierung von Umweltschäden. Umweltschaden ist eine
- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
 - Schädigung der Gewässer,
 - Schädigung des Bodens.
- Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde oder einem sonstigen Dritten auf Erstattung der Kosten für Sanierungsmaßnahmen/Pflichten der oben genannten Art in Anspruch genommen wird. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Versicherungsnehmer auf öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage in Anspruch genommen wird.
- Ausgenommen vom Versicherungsschutz bleiben jedoch solche gegen den Versicherungsnehmer gerichteten Ansprüche, die auch ohne das Bestehen des Umweltschadensgesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten. Versicherungsschutz für derartige Ansprüche kann ausschließlich über eine Betriebs- oder Berufs- Haftpflichtversicherung oder eine Umwelt-Haftpflichtversicherung vereinbart werden.
- 1.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf folgende Risiken und Tätigkeiten:
- 1.2.1 Anlagen, Betriebseinrichtungen, Tätigkeiten auf eigenen oder fremden Grundstücken, sofern sie nicht unter die Ziffer 2.1 bis 2.5 fallen, unabhängig davon, ob diese Risikobausteine vereinbart wurden oder nicht;
- 1.2.2 Herstellung oder Lieferung von Erzeugnissen, die nicht von Ziffer 1.2.3 umfasst sind, nach Inverkehrbringen;
- 1.2.3 Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gemäß Ziffer 2.1 bis 2.5 oder Teilen, die ersichtlich für derartige Anlagen bestimmt sind, wenn der Versicherungsnehmer nicht selbst Inhaber der Anlagen ist.
- 1.3 Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Pflicht
- 1.3.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft.
- 1.3.2 sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.
- 1.4 Mitversichert ist die gesetzliche Pflicht aus dem Gebrauch von folgenden nicht versicherungspflichtigen Kfz:
- Kfz und Anhänger ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit, die nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren;
 - Kfz mit nicht mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit;
 - Stapler mit nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit;
 - selbst fahrende Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit;
 - Anhänger.
- Selbst fahrende Arbeitsmaschinen sind Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen, mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Leistung von Arbeit, nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern bestimmt und geeignet sind und die zu einer vom Bundesminister für Verkehr bestimmten Art solcher Fahrzeuge gehören.
- Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird. Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.
- 1.5 Abweichend von Ziffer 1.2.1 und 2.1 gelten folgende Anlagen mitversichert:

- 1.5.1 Umweltgefährdende Stoffe in Kleingebinden bis zu 240 Liter/Kg pro Einzelbehälter und bis zu einer Gesamtlagermenge von 3.000 Liter/Kg. Ausgeschlossen bleiben jedoch halogenierte und teilhalogenierte Kohlenwasserstoffe;
- 1.5.2 Betriebsmittel in nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen oder selbst fahrenden Arbeitsmaschinen;
- 1.5.3 Betriebsmittel in geschlossenen Systemen (z.B. Maschinen);
- 1.5.4 Inhaber oder Betreiber von insgesamt bis zu 5 Fett-, Öl- oder Benzin-abscheider.

2 Risikobegrenzungen

- Nicht versichert sind Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden aus
 - 2.1 Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG - Anlagen);
 - 2.2 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 1 zum Umwelthaftungsgesetz (UHG - Anlagen);
 - 2.3 Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen);
 - 2.4 Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers oder Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch den Versicherungsnehmer (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko);
 - 2.5 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UHG - Anlagen).

3 Betriebsstörung

- 3.1 Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Umweltschäden, die unmittelbare Folge einer plötzlichen und unfallartigen, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages eingetretenen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes des Versicherungsnehmers oder des Dritten sind (Betriebsstörung).
- 3.2 Auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung besteht im Rahmen der Ziffer 1.2.2 Versicherungsschutz für Umweltschäden durch hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse. Das Gleiche gilt im Rahmen der Ziffer 1.2.1 für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter i. S. v. Ziffer 1.2.2. Versicherungsschutz besteht in den Fällen der Sätze 1 und 2 ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

4 Leistungen der Versicherung

- 4.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung, die Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen gegenüber der Behörde oder einem sonstigen Dritten.

Berechtigt sind Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Sanierung- und Kostentragung verpflichtet ist und die ARAG hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse oder Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung der ARAG abgegeben oder geschlossen worden sind, binden die ARAG nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für die ARAG festgestellt, hat die ARAG den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.
- 4.2 Die ARAG ist bevollmächtigt, alle ihr zur Abwicklung des Schadens oder der Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme durch die Behörde oder einen sonstigen Dritten zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit über Sanierungs- oder Kostentragungsverpflichtungen gegen den Versicherungsnehmer, ist die ARAG zur Verfahrens- und Prozessführung bevollmächtigt. Er führt das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers.
- 4.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Umweltschadens/Umweltdelikt, der/das eine unter den Versicherungsschutz fallende Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtung zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von der ARAG gewünscht oder genehmigt, so trägt die ARAG die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihr besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

5 Versicherte Kosten

- Versichert sind im Rahmen des in Ziffer 4.1 geregelten Leistungsumfanges nachfolgende Kosten einschließlich notwendiger Gutachter-, Sachverständigen-, Anwalts-, Zeugen-, Verwaltungsverfahrens- und Gerichtskosten
 - 5.1 für die Sanierung von Schäden an geschützten Arten, natürlichen Lebensräumen oder Gewässern
 - 5.1.1 die Kosten für die „primäre Sanierung“, d.h. für Sanierungsmaßnahmen, die die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder beeinträchtigten Funktionen ganz oder annähernd in den

Ausgangszustand zurückversetzen;

- 5.1.2 die Kosten für die „ergänzende Sanierung“, d.h. für Sanierungsmaßnahmen in Bezug auf die natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen, mit denen der Umstand ausgeglichen werden soll, dass die primäre Sanierung nicht zu einer vollständigen Wiederherstellung der geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen führt;
- 5.1.3 die Kosten für die „Ausgleichssanierung“, d.h. für die Tätigkeiten zum Ausgleich zwischenzeitlicher Verluste natürlicher Ressourcen und/oder Funktionen, die vom Zeitpunkt des Eintretens des Schadens bis zu dem Zeitpunkt entstehen, in dem die primäre Sanierung ihre Wirkung vollständig entfaltet hat. „Zwischenzeitliche Verluste“ sind Verluste, die darauf zurückzuführen sind, dass die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen ihre ökologischen Aufgaben oder ihre Funktionen für andere natürliche Ressourcen nicht erfüllen können, solange die Maßnahmen der primären bzw. der ergänzenden Sanierung ihre Wirkung nicht entfaltet haben.
- Die Kosten für die Ausgleichssanierung werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme und der Jahreshöchstersatzleistungen bis zu einem Gesamtbetrag von 10 % der vereinbarten Versicherungssumme ersetzt.
- 5.2 für die Sanierung von Schädigungen des Bodens: die Kosten für die erforderlichen Maßnahmen, die zumindest sicherstellen, dass die betreffenden Schadstoffe beseitigt, kontrolliert, eingedämmt oder vermindert werden, so dass der geschädigte Boden unter Berücksichtigung seiner zum Zeitpunkt der Schädigung gegebenen gegenwärtigen oder zugelassenen zukünftigen Nutzung kein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit mehr darstellt.
- 5.3 Die unter Ziffer 5.1 und Ziffer 5.2 genannten Kosten für Umweltschäden, die auf Grundstücken des Versicherungsnehmers gemäß Ziffer 10.1 oder am Grundwasser gemäß Ziffer 10.2 eintreten, sind nur nach besonderer Vereinbarung versichert.

6 Erhöhungen und Erweiterungen

- 6.1 Für Risiken der Ziffer 2.1 bis 2.5 besteht kein Versicherungsschutz für Erhöhungen und Erweiterungen. Der Versicherungsschutz umfasst aber mengenmäßige Veränderungen von Stoffen innerhalb der unter Ziffer 2.1 bis 2.5 versicherten Risiken.
- 6.2 Für Risiken gemäß Ziffer 1.2.1 bis 1.2.3 umfasst der Versicherungsschutz Erhöhungen oder Erweiterungen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken. Dies gilt nicht für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen.
- 6.3 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften, soweit es sich hierbei um Rechtsvorschriften auf der Grundlage der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) handelt und diese nicht Vorschriften zur Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht zum Gegenstand haben. Die ARAG kann den Vertrag jedoch unter den Voraussetzungen von Ziffer 25 kündigen.

7 Neue Risiken

- 7.1 Für Risiken gemäß Ziffer 2.1 bis 2.5, die nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu entstehen, bedarf der Versicherungsschutz besonderer Vereinbarung.
- 7.2 Für Risiken gemäß Ziffer 1.2.1 bis 1.2.3, die nach Abschluss des Vertrages neu entstehen, besteht Versicherungsschutz im Rahmen des Vertrages sofort bis zur Höhe gemäß Ziffer 7.2.3.
- 7.2.1 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung der ARAG jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen. Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.
- 7.2.2 Die ARAG ist berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrags innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.
- 7.2.3 Der Versicherungsschutz für neue Risiken ist von ihrer Entstehung bis zur Einigung i. S. von Ziffer 7.2.2 auf den Betrag der Versicherungssumme begrenzt, sofern nicht im Versicherungsschein geringere Versicherungssummen festgesetzt sind.
- 7.2.4 Die Regelung der Versicherung neuer Risiken gemäß Ziffer 7.2.1 bis 7.2.3 gilt nicht für Risiken
- (1) aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;
 - (2) aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;
 - (3) die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;
 - (4) die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind.

8 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist die nachprüfbar erste Feststellung des Umweltschadens durch den Versicherungsnehmer, die zuständige Behörde oder einen sonstigen Dritten. Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an,

ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder eine Pflicht zur Vornahme von Sanierungsmaßnahmen erkennbar war.

9 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles

- 9.1 Die ARAG ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,
(1) für die Versicherung nach den Risikobausteinen 2.1 bis 2.5 nach einer Betriebsstörung;
(2) für die Versicherung nach Risikobaustein 1.2.3 nach einer Betriebsstörung bei Dritten;
(3) für die Versicherung nach Risikobaustein 1.2.2 nach einer Betriebsstörung bei Dritten – in den Fällen der Ziffer 3.2 auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung nach behördlicher Anordnung;
(4) für die Versicherung nach Risikobaustein 1.2.1 nach einer Betriebsstörung beim Versicherungsnehmer oder Dritten - in den Fällen der Ziffer 3.2 auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung nach behördlicher Anordnung;
Aufwendungen des Versicherungsnehmers – oder soweit versichert des Dritten gemäß (2) bis (4) – für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Umweltschadens. Die Feststellung der Betriebsstörung oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.
- 9.2 Aufwendungen aufgrund von Betriebsstörungen oder behördlichen Anordnungen i. S. d. Ziffer 9.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.
- 9.3 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,
- 9.3.1 der ARAG die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und auf Verlangen der ARAG fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen
oder
- 9.3.2 sich mit der ARAG über die Maßnahmen abzustimmen.
- 9.4 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer 9.3 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden ihm im Rahmen des für Aufwendungen gem. Ziffer 9 vereinbarten Gesamtbetrages nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.
Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer 9.3 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist die ARAG berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.
Abweichend von Abs. 1 und 2 bleibt die ARAG zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht der ARAG ursächlich ist.
- 9.5 Aufwendungen werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme und der Jahreshöchstersatzleistung bis zu einem Gesamtbetrag von 10 % der Versicherungssumme je Störung des Betriebes oder behördlicher Anordnung, pro Versicherungsjahr jedoch nur einmal, ersetzt. Der Versicherungsnehmer hat von den Aufwendungen 2.000 Euro selbst zu tragen.
Kommt es trotz Durchführung der Maßnahme zu einem Schaden, so werden die von der ARAG ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebenden Versicherungssumme angerechnet, es sei denn, dass der Ersatz dieser Aufwendungen im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung eines früheren Versicherungsjahres die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat.
- 9.6 Nicht ersatzfähig sind in jedem Fall Aufwendungen – auch soweit sie sich mit Aufwendungen i. S. v. Ziffer 9.1 decken – zur Erhaltung, Reparatur, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dgl.) des Versicherungsnehmers; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen, auch für solche, die der Versicherungsnehmer hergestellt oder geliefert hat.
Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwehr oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden versicherten Umweltschadens, falls nicht betroffene Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

10 Nicht versicherte Tatbestände

- Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gilt:
- Nicht versichert sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, unabhängig davon, ob diese bereits erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand von Arten und natürlichen Lebensräumen oder Gewässer haben oder eine Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen,
- 10.1 die auf Grundstücken (an Böden oder an Gewässern) des Versicherungsnehmers eintreten, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet,

- geliehen sind oder durch verbotene Eigenmacht erlangt wurden. Dies gilt auch, soweit es sich um dort befindliche geschützte Arten oder natürliche Lebensräume handelt;
- 10.2 am Grundwasser;
- 10.3 infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens;
- 10.4 die vor Beginn des Versicherungsvertrages eingetreten sind;
- 10.5 die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits kontaminiert waren;
- 10.6 die im Ausland eintreten;
- 10.7 die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden, in ein Gewässer oder in die Luft gelangen. Dies gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Betriebsstörung beruhen;
- 10.8 die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen;
- 10.9 durch die Herstellung, Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln, es sei denn, dass diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder auf andere Grundstücke abdriften, die nicht im Besitz des Versicherungsnehmers stehen;
- 10.10 die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind;
- 10.11 die zurückzuführen sind auf
- (1) gentechnische Arbeiten,
 - (2) gentechnisch veränderte Organismen (GVO),
 - (3) Erzeugnisse, die
- Bestandteile aus GVO enthalten
 - aus oder mit Hilfe von GVO hergestellt wurden;
- 10.12 infolge Zwischen-, Endablagerung oder anderweitiger Entsorgung von Abfällen ohne die dafür erforderliche behördliche Genehmigung, unter fehlerhafter oder unzureichender Deklaration oder an einem Ort, der nicht im erforderlichen Umfang dafür behördlich genehmigt ist;
- 10.13 aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen;
- 10.14 die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen.
- Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden.
- Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
- Eine Tätigkeit der in Abs. 1 und Abs. 2 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch i. S. dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.
- Falls im Rahmen und Umfang dieses Vertrages eine abweichende Regelung getroffen wurde, gilt dieser Ausschluss insoweit nicht.
- 10.15 die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeuges in Anspruch genommen werden.
- Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten. Nicht versichert sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge aus
- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft- oder Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren;
 - Tätigkeiten (z.B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen.
- 10.16 soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten) richten, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen;
- 10.17 soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten) richten, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenen Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen;

- 10.18 durch Bergbaubetrieb i. S. d. BBergG;
- 10.19 die nachweislich auf Kriegseignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben;
- 10.20 soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen richten, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben;
- 10.21 soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit
- Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
 - Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben;
- 10.22 soweit diese Pflichten oder Ansprüche auf Grund vertraglicher Vereinbarung oder Zusage über die gesetzliche Verpflichtung des Versicherungsnehmers hinausgehen;
- 10.23 die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. Es besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat;
- 10.24 durch den Betrieb von Kernenergieanlagen;
- 10.25 aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeiten.

11 Versicherungssummen/Maximierung/Serienschadenklausel/Selbstbehalt

- 11.1 Je Versicherungsfall gilt die im Versicherungsschein genannte Versicherungssumme. Diese Versicherungssumme bildet auch die Höchstersatzleistung der ARAG für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.
- 11.2 Für den Umfang der Leistung der ARAG bildet die angegebene Versicherungssumme die Höchstgrenze bei jedem Versicherungsfall. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungs- oder ersatzpflichtige Personen erstreckt. Sämtliche Kosten gemäß Ziffer 5 werden auf die Versicherungssumme angerechnet.
- Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle durch
- dieselbe Einwirkung auf die Umwelt,
 - mehrere unmittelbar auf derselben Ursache beruhende Einwirkungen auf die Umwelt,
 - mehrere unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhende Einwirkungen auf die Umwelt, wenn zwischen
- den gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht, oder
- die Lieferung von Erzeugnissen mit gleichen Mängeln
- gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.
- 11.3 Der Versicherungsnehmer beteiligt sich je Versicherungsfall an den gemäß Ziffer 5 versicherten Kosten mit dem im Versicherungsschein ausgewiesenen Betrag. Die ARAG ist auch in diesen Fällen zur Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung und zur Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme verpflichtet.
- 11.4 Falls die von der ARAG verlangte Erledigung eines Anspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat die ARAG für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Kosten gemäß Ziffer 5 und Zinsen nicht aufzukommen.

12 Nachhaftung

- 12.1 Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung der ARAG oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Umweltschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:
- Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von 3 Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.
 - Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.
- 12.2 Die Regelung der Ziff.12.1 gilt für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.

13 Versicherungsfälle im Ausland

- 13.1 Versichert sind abweichend von Ziffer 10.6 im Umfang dieses Versicherungsvertrages im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle,

- die auf den Betrieb einer im Inland gelegenen Anlage oder eine Tätigkeit im Inland i. S. d. Ziffer 2.1 bis 2.5 und Ziffer 1.2.1 bis 1.2.3 zurückzuführen sind. Dies gilt für Tätigkeiten i. S. d. Ziffer 1.2.2 und 1.2.3 nur, wenn die Anlagen oder Teile oder Erzeugnisse nicht ersichtlich für das Ausland bestimmt waren;
- aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen, wenn Versicherungsschutz gem. Ziffer 1.2.1 vereinbart wurde.

Versicherungsschutz besteht insoweit abweichend von Ziffer 1.1 auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der o. g. EU-Richtlinie nicht überschreiten.

- 13.2 Nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung sind versichert im Umfang dieses Versicherungsvertrages im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle,
- 13.2.1 die auf die Planung, Herstellung oder Lieferung von Anlagen oder Teilen i. S. v. Ziffer 1.2.3 oder Erzeugnisse i. S. v. Ziffer 1.2.2 zurückzuführen sind, wenn die Anlagen oder Teile oder Erzeugnisse ersichtlich für das Ausland bestimmt waren;
- 13.2.2 die auf die Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von Anlagen oder Teilen i. S. v. Ziffer 1.2.3 zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen;
- 13.2.3 die auf die sonstige Montage, Demontage, Instandhaltung, Wartung oder sonstige Tätigkeiten gemäß Ziffer 1.2.1 zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen.
- 13.3 Besonderer Vereinbarung bedarf die Versicherung für im Ausland gelegener Anlagen oder Betriebsstätten, z. B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Läger und dgl.
- 13.4 Die Leistungen der ARAG erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen der ARAG mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

14 Kündigung nach Versicherungsfall

- 14.1 Das Versicherungsverhältnis kann gekündigt werden, wenn
- von der ARAG eine Zahlung von Sanierungskosten geleistet wurde oder
 - dem Versicherungsnehmer eine Klage über einen unter den Versicherungsschutz fallenden Anspruch auf Erstattung der Kosten für Sanierungsmaßnahmen/Pflichten gerichtlich zugestellt wird.
- Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Schriftform spätestens einen Monat nach der Zahlung von Sanierungskosten oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.
- 14.2 Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang bei der ARAG wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.
- Eine Kündigung der ARAG wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

15 Kündigung nach Risikoerhöhung aufgrund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften

Bei Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften (s. Ziffer. 6.3) ist die ARAG berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem die ARAG von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.

16 Obliegenheiten bei unmittelbarer Gefahr eines Umweltschadens und nach Eintritt eines solchen

- 16.1 Jeder Versicherungsfall ist der ARAG unverzüglich nach Kenntnis durch den Versicherungsnehmer anzuzeigen, auch wenn noch keine Sanierungs- oder Kostentragungsansprüche erhoben wurden.
- 16.2 Dem Versicherungsnehmer obliegt es ferner, die ARAG jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über:
- seine ihm gemäß § 4 Umweltschadengesetz obliegende Information an die zuständige Behörde,
 - behördliches Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens gegenüber dem Versicherungsnehmer,
 - die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens,
 - den Erlass eines Mahnbescheids,
 - eine gerichtliche Streitverkündung,
 - die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.
- 16.3 Der Versicherungsnehmer muss nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen der ARAG sind zu befolgen, soweit es für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Er hat der ARAG ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht der ARAG für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.
- 16.4 Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit der ARAG abzustimmen.

- 16.5 Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung der ARAG bedarf es nicht.
- 16.6 Im Widerspruchsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens hat der Versicherungsnehmer der ARAG die Führung des Verfahrens zu überlassen. Im Falle des gerichtlichen Verfahrens beauftragt die ARAG einen Rechtsanwalt im Namen des Versicherungsnehmers. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

17 Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

- 17.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, kann die ARAG den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Die ARAG hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.
- 17.2 Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist die ARAG berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
- Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass die ARAG den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.
- Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.
- Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.
- Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob die ARAG ein ihr nach Ziffer. 17.1 zustehendes Kündigungsrecht ausübt.

18 Mitversicherte Personen

- 18.1 Erstreckt sich die Versicherung auch auf Ansprüche gegen andere Personen als den Versicherungsnehmer selbst, sind alle für ihn geltenden Bestimmungen auf die Versicherten entsprechend anzuwenden. Die Bestimmungen der Ziffer. 7 gelten nicht, wenn das neue Risiko nur in der Person eines Versicherten entsteht.
- 18.2 Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu. Er ist neben den Versicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

19 Geltende Bestimmungen aus den "Allgemeine Versicherungsbedingungen für Haftpflichtversicherung (AHB)"

Folgende Bestimmungen der AHB gelten auch für die Umweltschadensversicherung:
Ziffer 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 20, 22, 23, 24, 28, 29, 30, 31, 32

Teil 2 Zusatzbaustein 1

Falls besonders vereinbart und im Versicherungsschein dokumentiert, gilt:

1. Abweichend von Teil 1 Ziffer 10.1 besteht im Rahmen und Umfang dieses Vertrages Versicherungsschutz auch für Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz
- an geschützten Arten oder natürlichen Lebensräumen, die sich auf Grundstücken einschließlich Gewässern befinden, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren.
 - an Boden, der im Eigentum des Versicherungsnehmers steht, stand oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen ist oder war, soweit von diesem Boden Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen.
- Für darüber hinausgehende Pflichten oder Ansprüche für Schäden an diesen Böden kann Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang dieses Vertrages und Teil 3 (Zusatzbaustein 2) vereinbart werden.
- an Gewässern (nicht jedoch Grundwasser), die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren.
- Soweit es sich hierbei um Grundstücke, Böden oder Gewässer handelt, die vom Versicherungsnehmer gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren, findet Teil 1 Ziffer 1.1 letzter Absatz dann keine Anwendung, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde in Anspruch genommen wird. Das gleiche gilt, wenn er von einem sonstigen Dritten auf Erstattung der diesem auf der Grundlage des Umweltschadengesetzes entstandenen Kosten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts in Anspruch genommen wird.
- Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf die im Versicherungsschein deklarierten

Grundstücke.

Für Grundstücke, die der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses erwirbt oder in Besitz nimmt, besteht abweichend von Teil 1 Ziffer 6 und Ziffer 7 kein Versicherungsschutz.

2. Abweichend von Teil 1 Ziffer 10.2 besteht Versicherungsschutz auch für Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadens-gesetz am Grundwasser.
3. Nicht versicherte Tatbestände
Die in Teil 1 genannten Ausschlüsse finden auch für diesen Zusatzbaustein Anwendung. Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gilt:
Nicht versichert sind:
 - 3.1 Kosten aus der Dekontamination von Erdreich infolge eines auf Grundstücken, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren, eingetretenen Brandes, Blitzschlages, einer Explosion, eines Anpralls oder Absturzes eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung. Dies umfasst auch die Untersuchung oder den Austausch von Erdreich, ebenso den Transport von Erdreich in eine Deponie und die Ablagerung oder Vernichtung von Erdreich.
Versicherungsschutz für derartige Kosten kann ausschließlich über eine entsprechende Sach-/Feuerversicherung vereinbart werden.
 - 3.2 Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die von unterirdischen Abwasseranlagen ausgehen.
 - 3.3 Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.
4. Versicherungssummen/Maximierung/Selbstbehalt
Die Versicherungssumme und die Jahreshöchstersatzleistung betragen im Rahmen der gemäß Teil 1 Ziffer 11 vereinbarten Versicherungssumme 500.000 Euro.
Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall von den gemäß Teil 1 Ziffer 5 versicherten Kosten 2.000 Euro selbst zu tragen. Die ARAG ist auch in diesen Fällen zur Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung und zur Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme verpflichtet.

Teil 3 Zusatzbaustein 2

Falls besonders vereinbart und im Versicherungsschein dokumentiert, gilt:

1. Abweichend von Teil 1 Ziffer 10.1 und über den Umfang von Teil 2 (Zusatzbausteins 1) besteht im Rahmen und Umfang dieses Vertrages Versicherungsschutz für weitergehende Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung des Bodens wegen schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bundesbodenschutzgesetz, wenn der Versicherungsnehmer Eigentümer, Mieter, Leasingnehmer, Pächter oder Entleiher des Bodens und Verursacher des Schadens ist oder war.
Versicherungsschutz besteht ausschließlich für solche schädlichen Bodenveränderungen, die unmittelbare Folge einer plötzlichen und unfallartigen, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages eingetretenen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes des Versicherungsnehmers ist. Teil 1 Ziffer 3.2 findet keine Anwendung.
Soweit der Versicherungsnehmer Mieter, Leasingnehmer, Pächter oder Entleiher des Bodens ist oder war, findet Teil 1 Ziffer 1.1 letzter Absatz keine Anwendung.
Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf die im Versicherungsschein deklarierten Grundstücke.
Für Grundstücke, die der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses erwirbt oder in Besitz nimmt, besteht abweichend von Teil 1 Ziffer 6 und Ziffer 7 kein Versicherungsschutz.
2. Versicherte Kosten
In Ergänzung zu Teil 1 Ziffer 5.2 sind die dort genannten Kosten für die Sanierung von Schädigungen des Bodens auch dann mitversichert, soweit von diesem Boden keine Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen.
Versichert sind diese Kosten jedoch nur, sofern sie der Versicherungsnehmer nach einer Betriebsstörung
- aufgrund behördlicher Anordnung aufwenden musste oder
- diese Kosten nach Abstimmung mit der ARAG aufgewendet wurden.
3. Nicht versicherte Tatbestände
- 3.1 Nicht versichert sind Kosten i. S. v. Ziffer. 2, soweit die Schädigung des Bodens des Versicherungsnehmers Folge einer Betriebsstörung beim Dritten ist.
- 3.2 Die in Teil 1 und Teil 2 genannten Ausschlüsse finden auch für diesen Zusatzbaustein Anwendung.
4. Versicherungssummen/Maximierung/Selbstbehalt
Versicherungsschutz besteht im Rahmen der unter Teil 2 (Zusatzbaustein 1) vereinbarten Versicherungssumme und der dort vereinbarten Selbstbeteiligung.

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung privater Haftpflichtrisiken im Rahmen der Betriebs- und Berufs-Haftpflichtversicherung (BBR Privat BuB-HV)

1 Versicherter Personenkreis

Versicherungsnehmer und somit Versicherter im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen ist

- 1.1 bei Einzelunternehmungen der/die jeweilige/n Inhaber;
- 1.2 bei Personengesellschaften der/die jeweilige/n vollhaftende/n Teilhaber;
- 1.3 bei Kapitalgesellschaften (auch PLC und Ltd.) das/die jeweilige/n Vorstandsmitglied/er bzw. der/die jeweilige/n Geschäftsführer;
- 1.4 bei eingetragenen Genossenschaften das/die jeweilige/n Vorstandsmitglied/er;
- 1.5 bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben der/die jeweilige/n Hofinhaber sowie der/die jeweilige/n Altenteiler/Altsitzer;
- 1.6 sofern besonders vereinbart, eine sonstige im Versicherungsschein namentlich (Vor-, Zuname) genannte Person;

für die Dauer der Inhaberschaft der jeweiligen Position in dem Unternehmen/Betrieb. Der Versicherungsschutz erlischt mit dem Ausscheiden aus dem Unternehmen/Betrieb spätestens mit Beendigung der Betriebs- und Berufs-Haftpflichtversicherung. Die Bestimmungen zur Nachhaftungsversicherung gelten für die Versicherung nachfolgender privater Haftpflichtrisiken nicht.

2 Umfang der Versicherung

Versichert ist - **sofern kein anderweitiger Privat-Haftpflicht-Versicherungsvertrag besteht** - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers/Versicherten aus den Gefahren des täglichen Lebens als Privatperson und nicht aus den Gefahren eines Betriebes oder Berufes. Nicht versichert ist die Inanspruchnahme des Versicherungsnehmers aus

- (1) den Gefahren eines Dienstes, Amtes (auch Ehrenamtes), einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art oder
- (2) einer ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung.

Insbesondere ist versichert die gesetzliche Haftpflicht der Versicherungsnehmer

- 2.1 als Familien- und Haushaltsvorstand
 - (1) aus der Aufsichtspflicht über Minderjährige;
 - (2) aus der Betreuung sonstiger aufsichtsbedürftiger Familienangehöriger, die im Haushalt des Versicherungsnehmers leben.
- 2.2 als Dienstherr der in seinem Haushalt tätigen Personen;
- 2.3 als Inhaber (z. B. Eigentümer, Mieter)
 - (1) einer oder mehrerer im Inland gelegener Wohnungen (bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer), einschließlich Ferienwohnung;
Bei Sondereigentümern sind versichert gesetzliche Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums. Die Leistungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum;
 - (2) eines im Inland gelegenen Einfamilienhauses;
 - (3) eines im Inland gelegenen Wochenend-/Ferienhauses oder eines auf Dauer und ohne Unterbrechung fest installierten Wohnwagens;
sofern die Objekte (1) bis (3) vom Versicherungsnehmer ausschließlich zu Wohnzwecken verwendet werden, einschließlich der zugehörigen Photovoltaikanlagen, Garagen, Stellplätze, Gärten, Swimmingpools und Teiche sowie eines Schrebergartens;
 - (4) einer in den EU-Staaten, der Schweiz, Norwegen oder der Türkei gelegenen Ferienwohnung und/oder eines Ferienhauses, sofern sie vom Versicherungsnehmer selbst oder von mitversicherten Personen ausschließlich zu Wohnzwecken verwendet werden. Ziffer 7.9 AHB ist insoweit aufgehoben. Die Leistungen der ARAG erfolgen in Euro. Die Verpflichtung der ARAG gilt in dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Eurobetrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

Hierbei ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht

- aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen);
- als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten in und an der/dem Versicherungsnehmer bereits

bewohnten Wohnung/Einfamilienhaus (Umbauten, Anbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabearbeiten) bis zu einer veranschlagten Bausumme von 50.000 Euro je Bauvorhaben. Wird dieser Betrag überschritten, so entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziffer 4 AHB).

Nicht versichert sind Ansprüche aus Schäden durch Verändern der Grundwasserverhältnisse.

- als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;
- des Insolvenzverwalters in dieser Eigenschaft;

2.4 als Radfahrer;

2.5 aus der Ausübung von Sport, ausgenommen sind eine jagdliche Betätigung und die Teilnahme an Pferde-, Rad- oder Kraftfahrzeug-Rennen sowie die Vorbereitung hierzu (Training);

2.6 aus dem erlaubten privaten Besitz und aus dem zulässigen Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen, nicht jedoch zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen;

2.7 als Halter oder Hüter von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren und Bienen, nicht jedoch von Hunden, Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren, wilden Tieren sowie von Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden.

2.8 Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

- (1) als nicht gewerbsmäßiger Hüter fremder Hunde oder Pferde,
- (2) als Reiter bei der Benutzung fremder Pferde,
- (3) als Fahrer bei der Benutzung fremder Fuhrwerke zu privaten Zwecken,

sofern dies gefälligkeitshalber und nur gelegentlich erfolgt und soweit Versicherungsschutz nicht über eine Tierhalter-Haftpflichtversicherung besteht.

Nicht versichert sind Ansprüche der Tierhalter oder -eigentümer sowie Fuhrwerkeigentümer, es sei denn, es handelt sich um gesetzliche Haftpflichtansprüche aus Personenschäden.

3 Mitversicherte Personen

3.1 Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht

3.1.1 des Ehegatten und eingetragenen Lebenspartners des Versicherungsnehmers

3.1.2 des in eheähnlicher, mit dem Versicherungsnehmers in häuslicher Gemeinschaft zusammenlebenden Partners (sonstiger Lebenspartner), soweit dieser an dem Wohnsitz des Versicherungsnehmers gemeldet ist und beide unverheiratet sind;

3.1.3 der unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder) des Versicherungsnehmers, bei volljährigen Kindern jedoch nur, solange sie sich noch in einer Schul- oder sich unmittelbar anschließenden Berufsausbildung befinden (berufliche Erstausbildung - Lehre und/oder Studium, auch Bachelor- und unmittelbar angeschlossener Masterstudiengang -, nicht Referendarzeit, Fortbildungsmaßnahmen und dgl.). Bei Ableistung des Grundwehr-, Zivildienstes (einschl. des freiwilligen zusätzlichen Wehrdienstes) oder des freiwilligen sozialen Jahres vor, während oder im Anschluss an die Berufsausbildung bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

3.1.4 aller weiteren mit dem Versicherungsnehmers dauernd in häuslicher Gemeinschaft (nicht in Einliegerwohnung) lebenden, allein stehenden, volljährigen Familienangehörigen, soweit diese an dem Wohnsitz des Versicherungsnehmers gemeldet sind;

3.1.5 aller minderjährigen Personen, die sich vorübergehend – längstens ein Jahr – in dem Haushalt des Versicherungsnehmers aufhalten (z. B. Au-pair, Austauschschüler), soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

3.2 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht der in dem Haushalt des Versicherungsnehmers beschäftigten Personen gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit. Das Gleiche gilt für Personen, die aus einem Arbeitsvertrag oder gefälligkeitshalber Wohnung, Haus und Garten betreuen oder den Streudienst versehen.

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

3.3 Im Verhältnis der nicht verheirateten und nicht eingetragenen Lebenspartner zueinander gelten folgende Risikobegrenzungen:

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind – in teilweiser Abweichung von Ziffer 7.4 AHB – auch Ansprüche der mitversicherten Personen gegen den Versicherungsnehmer. Eingeschlossen sind abweichend hiervon die übergangsfähigen Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern, privater Krankenversicherer, öffentlicher und privater Arbeitgeber.

Die Mitversicherung des sonstigen Lebenspartners und seiner Kinder endet mit Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft zwischen dem Versicherungsnehmers und dem Lebenspartner.

4 Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge

4.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft-, Wasserfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden.

- 4.2 Versichert ist jedoch die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von
- 4.2.1 Luftfahrzeugen, die nicht der Versicherungspflicht unterliegen;
- 4.2.2 ferngelenkten Land- und Wassermotormodellfahrzeugen;
- 4.2.3 Wassersportfahrzeugen inkl. Windsurfbrettern, ausgenommen eigene oder fremde Segelboote und eigene oder fremde Wassersportfahrzeuge mit Motoren – auch Hilfs- oder Außenbordmotoren – oder Treibsätzen.
- 4.3 Mitversichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von
- 4.3.1 nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrenden Kraftfahrzeugen und Anhängern ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit;
- Nicht versichert ist jedoch der Gebrauch von Kraftfahrzeugen auf so genannten beschränkt öffentlichen Verkehrsflächen. Hierbei handelt es sich um Wege bzw. Grundstücke wie z. B. stillgelegte Sandgruben/Steinbrüche, die der Öffentlichkeit zugänglich sind. Kraftfahrzeuge mit mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit, die ausschließlich oder gelegentlich auf solchen Flächen verkehren, sind versicherungspflichtig mit der Folge, dass für sie eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung nach Maßgabe der „Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB)“ abgeschlossen werden muss. Dies gilt auch bei behördlich erteilter Ausnahme von der Zulassungspflicht.
- 4.3.2 Kraftfahrzeugen mit nicht mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit;
- 4.3.3 selbst fahrenden, zu privaten Zwecken genutzten Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit;
- 4.3.4 Hierfür gilt:
- Für diese Kraftfahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in Ziffer 3 (2) AHB und in Ziffer 4.3 (1) AHB.
- 4.3.5 Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.
- Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.
- Ansonsten besteht kein Versicherungsschutz gemäß Ziffer 26 AHB.

5 Elektronischer Datenaustausch/Internetnutzung

- 5.1 Eingeschlossen ist – insoweit abweichend von Ziffer 7.15 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger, soweit es sich handelt um
- (1) Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computerviren und/oder andere Schadprogramme;
 - (2) Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten, und zwar wegen sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen, sowie der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekten Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;
 - (3) Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.
- Für Ziffer 5.1 (1) bis 5.1 (3) gilt:
- Es obliegt dem Versicherungsnehmer, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.
- Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so gilt Ziffer 26 AHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).
- 5.2 Im Rahmen der im Versicherungsschein und in seinen Nachträgen ausgewiesenen Versicherungssummen beträgt die Versicherungssumme für diese Deckungserweiterung 1.000.000 Euro. Abweichend von Ziffer 6.2 AHB stellt diese zugleich die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.
- 5.3 Versicherungsschutz besteht – insoweit abweichend von Ziffer 7.9 AHB – für Versicherungsfälle im Ausland.
- 5.4 Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:
- (1) Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
 - (2) IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
 - (3) Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
 - (4) Bereithaltung fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
 - (5) Betrieb von Datenbanken.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche

- (1) wegen Schäden, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer bewusst
 - unbefugt in fremde Datenverarbeitungssysteme/Datennetze eingreifen (z. B. Hacker-Attacken, Denial of Service Attacks),
 - Software einsetzen, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern (z. B. Software-Viren, trojanische Pferde);
- (2) die in engem Zusammenhang stehen mit
 - massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming),
 - Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internetnutzer gesammelt werden sollen;
- (3) gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit der Versicherungsnehmer oder diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften (z. B. Teilnahme an rechtswidrigen Online-Tauschbörsen) oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt hat.

6 Auslandsdeckung

6.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt in EU-Staaten, der Schweiz und Norwegen.

Im übrigen Ausland besteht Versicherungsschutz nur bei einem Auslandsaufenthalt bis zu einem Jahr.

6.2 Mitversichert ist, über die Leistungen gemäß Ziffer 2.3 hinaus, die gesetzliche Haftpflicht aus der vorübergehenden Benutzung oder Anmietung (nicht dem Eigentum) von im Ausland (ohne Beschränkung) gelegenen Wohnungen und Häusern gemäß Ziffer 2.3 (1) bis (3).

6.3 Die Leistungen der ARAG erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen der ARAG mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Eurobetrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

7 Gewässerschäden

7.1 Versichert ist im Umfang des Vertrages, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für mittelbare oder unmittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden).

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber von oberirdischen Anlagen (auch Kellertanks) zur Lagerung gewässerschädlicher Stoffe von höchstens 2.000 l/kg, in Kleingebinden mit einem Einzelfassungsvermögen von maximal 50 l/kg je Gebinde, die zu den versicherten Räumlichkeiten gehören oder dort lagern. Heizöl-, Gastanks können in Einzeltanks oder Batterietanks bis zu einem Gesamtfassungsvermögen von 2.000 l vorhanden sein. Wird dieses Gesamtfassungsvermögen überschritten, so entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziffer 4 AHB).

Kein Versicherungsschutz besteht jedoch für sonstige Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen oder aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe (Versicherungsschutz hierfür wird ausschließlich durch gesonderten Vertrag gewährt).

7.2 Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durften (Rettungskosten), sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden von der ARAG insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der allgemeinen Bedingungen für den Haftpflicht-Schutz (AHB).

Auf Weisung der ARAG aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung der ARAG von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Maßnahmen Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung der ARAG.

7.3 Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an diese gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

7.4 Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegereignissen, anderen feindlichen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

8 Schäden an gemieteten Räumen

8.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden (nicht an Inventar und Mobiliar), Wochenendhaus im Inland (auch Ferienwohnung), einschließlich Gärten sowie Garagen.

- 8.2 Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen
- (1) Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung;
 - (2) Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
 - (3) Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann;
 - (4) Schäden infolge von Schimmelbildung.
- 8.3 Ausgeschlossen sind ferner die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallenden Rückgriffsansprüche.
- 8.4 Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall maximal 500.000 Euro, begrenzt auf das Zweifache für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.
- 9 Fortsetzung der Privat-Haftpflichtversicherung nach dem Tod des Versicherungsnehmers**
- Für die Familie, den mitversicherten Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner und/oder unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder des Versicherungsnehmers besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz im Falle des Todes des Versicherungsnehmers bis zum nächsten Beitragsfälligkeitstermin fort. Der Versicherungsschutz erlischt jedoch zu diesem Zeitpunkt.
- 10 Sachschäden durch häusliche Abwässer**
- Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.14 (1) AHB – gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch häusliche Abwässer.
- 11 Einschluss von Allmählichkeitsschäden**
- Eingeschlossen sind gesetzliche Haftpflichtansprüche aus Sachschäden, die entstehen durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit und von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub u. dgl.).
- 12 Mitversicherung von Vermögensschäden**
- 12.1 Eingeschlossen ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne von Ziffer 2.1 AHB wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.
- 12.2 Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden
- (1) durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;
 - (2) aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
 - (3) aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
 - (4) aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
 - (5) aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;
 - (6) aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;
 - (7) aus Rationalisierung und Automatisierung;
 - (8) aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
 - (9) aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
 - (10) aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemaliges oder gegenwärtiges Mitglied von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen;
 - (11) aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
 - (12) aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen;
 - (13) aus Schäden durch ständige Emissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen).
- 12.3 Je Versicherungsfall gilt die im Versicherungsschein genannte Versicherungssumme. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Versicherungssumme.

- 13 Öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (USchadG)**
- 13.1 Mitversichert sind abweichend von Ziffer 1.1 AHB öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (USchadG), soweit während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages
- 13.1.1 die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder
- 13.1.2 die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist.
- 13.2 Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).
- 13.3 Umweltschaden ist eine
- 13.3.1 Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- 13.3.2 Schädigung der Gewässer einschließlich Grundwasser,
- 13.3.3 Schädigung des Bodens.
- 13.4 Mitversichert sind, teilweise abweichend von Ziffer 7.6 AHB, Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden an eigenen, gemieteten, geleasten, gepachteten oder geliehenen Grundstücken, soweit diese Grundstücke vom Versicherungsschutz dieses Vertrages erfasst sind.
- 13.5 Nicht versichert sind
- 13.5.1 Pflichten oder Ansprüche soweit sich diese gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter) richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.
- 13.5.2 Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden
- 13.5.2.1 die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.
- 13.5.2.2 für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Gewässerschadenhaftpflichtversicherung) Versicherungsschutz hat oder hätte erlangen können.
- 13.6 Die Versicherungssumme je Versicherungsfall und zugleich Jahreshöchstersatzleistung beträgt im Rahmen der gemäß Ziffer 14 vereinbarten Versicherungssumme 3.000.000 Euro.
- 13.7 Versichert sind abweichend von Ziffer 7.9 AHB im Umfang dieses Versicherungsvertrages im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle. Versicherungsschutz besteht insoweit abweichend von Ziffer 7.9 AHB auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der o. g. EU-Richtlinie nicht überschreiten.
- 14 Versicherungssumme/Jahreshöchstleistung**
- Es gilt die im Versicherungsschein genannte Versicherungssumme für Personen-, Sach- und Vermögensschäden. Sie bildet die Höchstentschädigung je Versicherungsfall. Die Versicherungssumme steht für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres zweimal zur Verfügung.
- 15 Selbstbeteiligung**
- Falls besonders vereinbart, trägt der Versicherungsnehmer in jedem Versicherungsfall eine Selbstbeteiligung. Es gilt die Selbstbeteiligung gemäß Versicherungsschein.

Allgemeine Bedingungen zur Haftpflichtversicherung von Ansprüchen aus Benachteiligungen (AVB Benachteiligungen)

1 Gegenstand der Versicherung

1.1 Die ARAG bietet dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen Versicherungsschutz für den Fall, dass der Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts wegen Benachteiligungen aus den in Ziffer 1.2 genannten Gründen für einen Personen-, Sach- oder Vermögensschaden auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden.

Mitversicherte Personen sind: Mitglieder des Aufsichtsrates, des Vorstandes oder der Geschäftsführung des Versicherungsnehmers oder seine leitenden Angestellten.

Für den Versicherungsnehmer besteht Versicherungsschutz ausschließlich im Rahmen der betrieblichen und beruflichen Tätigkeit. Für die mitversicherten Personen besteht Versicherungsschutz ausschließlich im Rahmen der betrieblichen Tätigkeit für den Versicherungsnehmer.

1.2 Gründe für eine Benachteiligung sind

- die Rasse
- die ethnische Herkunft
- das Geschlecht
- die Religion
- die Weltanschauung
- eine Behinderung
- das Alter
- oder die sexuelle Identität

1.3 Der Versicherungsschutz im Sinne von Ziffer 1 erstreckt sich auch auf Tochtergesellschaften des Versicherungsnehmers, soweit sie ihren Firmensitz in Deutschland haben.

Tochtergesellschaften im Sinne dieses Vertrages sind Unternehmen i. S. v. §§ 290 Abs. 2, 271 Abs. 1 HGB, bei denen dem Versicherungsnehmer die Leitung oder Kontrolle direkt oder indirekt zusteht, entweder durch

- die Mehrheit der Stimmrechte der Gesellschafter oder
- das Recht, die Mehrheit der Mitglieder des Aufsichtsrates, des Verwaltungsrats oder eines sonstigen Leistungsorgans zu bestellen oder abzuberufen und er gleichzeitig Gesellschafter ist oder
- das Recht, einen beherrschenden Einfluss aufgrund eines mit diesem Unternehmen geschlossenen Beherrschungsvertrages oder aufgrund einer Satzungsbestimmung dieses Unternehmens auszuüben.

Soweit sich der Versicherungsschutz auf neu hinzukommende Tochtergesellschaften erstreckt, umfasst dieser nur solche Benachteiligungen, die nach dem Vollzug des Erwerbes begangen worden sind.

2 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist die erstmalige Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person während der Dauer des Versicherungsvertrages. Im Sinne dieses Vertrages ist ein Haftpflichtanspruch geltend gemacht, wenn gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person ein Anspruch schriftlich erhoben wird oder ein Dritter dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person schriftlich mitteilt, einen Anspruch gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person zu haben.

3 Zeitliche Abgrenzung des Versicherungsschutzes

3.1 Erfasste Benachteiligungen und Anspruchserhebung

Die Anspruchserhebung sowie die zugrunde liegende Benachteiligung müssen während der Wirksamkeit der Versicherung erfolgt sein. Wird eine Benachteiligung durch fahrlässige Unterlassung verursacht, gilt sie im Zweifel als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

3.2 Insolvenz

Im Fall der Beantragung des Insolvenzverfahrens des Versicherungsnehmers oder einer vom Versicherungsschutz umfassten Tochtergesellschaft erstreckt sich die Deckung für das betroffene Unternehmen und die mitversicherten Personen des betroffenen Unternehmens nur auf Haftpflichtansprüche infolge von Benachteiligungen, welche bis zum Zeitpunkt der Beantragung des Insolvenzverfahrens begangen worden sind.

4 Versicherungsumfang

- 4.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche und die Freistellung des Versicherungsnehmers oder der mitversicherten Personen von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen.
- Berechtigt sind Schadenersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet sind und die ARAG hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die von dem Versicherungsnehmer oder den mitversicherten Personen ohne Zustimmung der ARAG abgegeben oder geschlossen worden sind, binden die ARAG nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.
- Ist die Schadenersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers oder der mitversicherten Personen mit bindender Wirkung für die ARAG festgestellt, hat die ARAG den Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.
- 4.2 Für den Umfang der Leistung der ARAG ist eine Versicherungssumme von 100.000 Euro der Höchstbetrag für jeden Versicherungsfall und für alle während eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle zusammen. Kosten gemäß Ziffer 4.4 sind darin inbegriffen.
- 4.3 Unabhängig von den einzelnen Versicherungsjahren gelten mehrere während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages geltend gemachte Ansprüche eines oder mehrerer Anspruchsteller
- aufgrund einer Benachteiligung, welche durch den Versicherungsnehmer und/oder eine oder mehrere mitversicherte Personen begangen wurde,
 - aufgrund mehrerer Benachteiligungen, welche durch den Versicherungsnehmer und/oder eine oder mehrere mitversicherte Personen begangen wurden, sofern diese Benachteiligungen demselben Sachverhalt zuzuordnen sind und miteinander in rechtlichem, wirtschaftlichem oder zeitlichem Zusammenhang stehen,
- als ein Versicherungsfall.
- Dieser gilt unabhängig von dem tatsächlichen Zeitpunkt der Geltendmachung der einzelnen Haftpflichtansprüche als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste Haftpflichtanspruch geltend gemacht wurde. Liegt die erste Benachteiligung zeitlich vor Beginn des Versicherungsvertrages, so gelten alle Benachteiligungen dieser Serie als nicht versichert.
- 4.4 Kosten sind insbesondere: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die der ARAG nicht selbst entstehen. Dies gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung der ARAG entstanden sind.
- 4.5 Falls die von der ARAG verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruches durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an dem Verhalten des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person scheitert, oder falls die ARAG einen vertragsgemäßen Anteil zur Befriedigung des Geschädigten zur Verfügung stellt, so hat die ARAG für den von der Weigerung bzw. der Zurverfügungstellung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, an Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.
- 4.6 In jedem Versicherungsfall tragen der Versicherungsnehmer bzw. die in Anspruch genommenen mitversicherten Personen einen Selbstbehalt von 1.000 Euro.
- 4.7 Nicht unter den Versicherungsschutz fallen Ansprüche auf Erfüllung von Verträgen sowie wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

5 Ausschlüsse

- Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche
- 5.1 gegen den Versicherungsnehmer und/oder die mitversicherten Personen, soweit sie den Schaden vorsätzlich oder durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Beschluss, Vollmacht oder Weisung oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung herbeigeführt haben; dem Versicherungsnehmer und/oder den mitversicherten Personen werden die Handlungen oder Unterlassungen nicht angerechnet, die ohne ihr Wissen begangen worden sind;
- 5.2 die von den mitversicherten Personen gemäß Ziffer 1.1 geltend gemacht werden. Ansprüche des Versicherungsnehmers selbst oder seiner Angehörigen gegen die mitversicherten Personen sind von der Versicherung ausgeschlossen.
- Als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbare Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder; Steiftern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind);
- 5.3 welche vor Gerichten außerhalb Deutschlands geltend gemacht werden – dies gilt auch im Falle der Vollstreckung von Urteilen, die außerhalb Deutschlands gefällt wurden -;
- wegen Verletzung oder Nichtbeachtung des Rechts ausländischer Staaten;
- 5.4 jeglicher Art, die kollektiv erhoben werden, wie z.B. im Zusammenhang mit Streitgenossenschaften, Verbandsklagen oder die z.B. von Gewerkschaften oder Betriebsräten erhoben werden;
- 5.5 im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von rechtlichen Interessen aus dem kollektiven Arbeits- oder Dienstrecht; ausgeschlossen sind auch Ansprüche im Zusammenhang mit

- Arbeitskampfmaßnahmen (z.B. Aussperrung, Streik);
- 5.6 auf Entschädigung und/oder Schadenersatz mit Strafcharakter; hierunter fallen auch Strafen , Buß- und Ordnungs- oder Zwangsgelder, die gegen den Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen verhängt worden sind;
- 5.7 soweit sie aufgrund Vertrages oder besonderer Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen;
- 5.8 wegen Gehalt, rückwirkenden Lohnzahlungen, Pensionen, Renten, Ruhegeldern, betrieblicher Altersversorgung, Abfindungszahlungen im Zusammenhang mit der Beendigung von Arbeitsverhältnissen und Sozialplänen sowie Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt;
- 5.9 wegen Benachteiligungen, die vor dem Vollzug des Erwerbs / der Übernahme eines anderen Unternehmens durch den Versicherungsnehmers und/oder einer seiner Tochtergesellschaften begangen worden sind;
- 5.10 wegen Benachteiligungen, die nach dem Abschluss des der Veräußerung zugrunde liegenden Vertrages des Versicherungsnehmers und/oder einer seiner Tochtergesellschaften durch ein anderes Unternehmen begangen worden sind;
- 5.11 wegen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Vornahme von Maßnahmen aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen, die Auswirkungen auf die Betriebsstätte, wie z.B. baulichen Veränderungen, den Arbeitsplatz und/oder den Arbeitsprozess haben.

6 Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers

- 6.1 **Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrenerhebliche Umstände**
- Der Versicherungsnehmer hat bis zur Angabe seiner Vertragserklärung der ARAG alle ihr bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen die ARAG in Textform gefragt hat und die für den Entschluss der ARAG erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme die ARAG Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt. Gefahrenerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss der ARAG Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.
- Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen und kennt dieser den gefahrenerheblichen Umstand, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.
- 6.2 **Rücktritt**
- Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrenerheblichen Umständen berechtigen die ARAG, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.
- Die ARAG hat kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er oder sein Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.
- Das Rücktrittsrecht der ARAG wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die ARAG den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.
- Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.
- Tritt die ARAG nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, darf sie den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.
- Der ARAG steht der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.
- 6.3 **Beitragsänderung oder Kündigungsrecht**
- Ist das Rücktrittsrecht der ARAG ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, kann die ARAG den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Schriftform kündigen.
- Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die ARAG den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.
- Kann die ARAG nicht zurücktreten oder kündigen, weil sie den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen der ARAG rückwirkend Vertragsbestandteil. Hat der Versicherungsnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.
- Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10% oder schließt die ARAG die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung der ARAG fristlos kündigen.
- Die ARAG muss die ihr nach Ziffer 6.2 und 6.3 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem sie von der Verletzung der

Anzeigepflicht, die das von ihr geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Sie hat die Umstände anzugeben, auf die sie ihre Erklärung stützt; sie darf nachträglich weitere Umstände zur Begründung seiner Erklärung abgeben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist.

Die ARAG kann sich auf die in den Ziffer 6.2 und 6.3 genannten Rechte nicht berufen, wenn sie den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

6.4

Anfechtung

Das Recht der ARAG, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht der ARAG der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

7 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

7.1

Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

Besonders Gefahr drohende Umstände hat der Versicherungsnehmer auf Verlangen der ARAG innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders Gefahr drohend.

7.2

Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

7.2.1

Jeder Versicherungsfall ist der ARAG unverzüglich anzuzeigen. Dies soll in Textform erfolgen.

Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch erhoben, ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingestellt, ein Mahnbescheid erlassen oder ihm gerichtlich der Streit verkündet, hat er dies ebenfalls unverzüglich anzuzeigen.

Gegen einen Mahnbescheid muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch einlegen, ohne dass es einer Weisung der ARAG bedarf.

7.2.2

Der Versicherungsnehmer muss im Rahmen seiner Möglichkeiten für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen der ARAG sind dabei zu beachten, soweit es für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Er hat der ARAG ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstellen und sie bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht der ARAG für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.

7.2.3

Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, hat er die Führung des Verfahrens der ARAG zu überlassen. Die ARAG beauftragt im Namen des Versicherungsnehmers einen Rechtsanwalt. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

8 Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

8.1

Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, kann die ARAG den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Die ARAG hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.

8.2

Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist die ARAG berechtigt, ihre Leistungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass die ARAG den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Freistellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der der ARAG obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob die ARAG ein ihr nach Ziffer 8.1 zustehendes Kündigungsrecht ausübt.

9 Rechte und Pflichten mitversicherter Personen/Tochtergesellschaften, Abtretungsverbot

9.1

Alle für den Versicherungsnehmer geltenden Bestimmungen sind entsprechend auf die mitversicherten Personen und/oder Tochtergesellschaften des Versicherungsnehmers anwendbar. Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu. Er ist neben den mitversicherten Personen und/oder Tochtergesellschaften des Versicherungsnehmers für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

9.2

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung der ARAG weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

10 Beginn des Versicherungsschutzes/Beitrag und Versicherungsteuer

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig im Sinne von Ziffer 11.1 zahlt. Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungssteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.

11 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/erster oder einmaliger Beitrag

11.1 Der erste oder einmalige Beitrag wird unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig.

Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrags.

11.2 Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat. Für Versicherungsfälle, die bis zur Zahlung des Beitrags eintreten, ist die ARAG nur dann nicht zur Leistung verpflichtet, wenn sie den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat.

11.3 Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, kann die ARAG vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Die ARAG kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

12 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgebeitrag

12.1 Die Folgebeiträge sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraums fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.

12.2 Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat.

Die ARAG ist berechtigt, Ersatz des ihr durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann die ARAG dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beiträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach dem Ziffer 12.3 und 12.4 mit dem Fristablauf verbunden sind.

12.3 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 12.2 Abs. 3 darauf hingewiesen wurde.

12.4 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann die ARAG den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn sie den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 12.2 Abs. 3 darauf hingewiesen hat.

Hat die ARAG gekündigt und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

13 Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftermächtigung

Ist die Einziehung des Beitrages von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers von der ARAG nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung der ARAG erfolgt.

Hat der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, ist die ARAG berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer die Einzugsermächtigung widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, ist die ARAG berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung des Beitrags erst verpflichtet, wenn er von der ARAG hierzu in Textform aufgefordert worden ist.

14 Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung

Ist die Zahlung des Jahresbeitrages in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der Rate in Verzug ist.

Ferner kann die ARAG für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.

15 Beitragsregulierung

- 15.1 Der Versicherungsnehmer hat nach Aufforderung mitzuteilen, ob und welche Änderungen des versicherten Risikos gegenüber den früheren Angaben eingetreten sind. Diese Aufforderung kann auch durch einen Hinweis auf der Beitragsrechnung erfolgen. Die Angaben sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zu machen und auf Wunsch der ARAG nachzuweisen. Bei unrichtigen Angaben zum Nachteil der ARAG kann diese vom Versicherungsnehmer eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Beitragsunterschiedes verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass ihn an der Unrichtigkeit der Angaben kein Verschulden trifft.
- 15.2 Aufgrund der Änderungsmitteilung des Versicherungsnehmers oder sonstiger Feststellungen wird der Beitrag berichtigt (Beitragsregulierung). Bei einer Erhöhung oder Erweiterung des Risikos erfolgt diese Berichtigung ab dem Zeitpunkt der Veränderung, beim Wegfall versicherter Risiken ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung bei der ARAG. Der vertraglich vereinbarte Mindestbeitrag darf dadurch nicht unterschritten werden.
- 15.3 Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Mitteilung, kann die ARAG für den Zeitraum, für den die Angaben zu machen waren, eine Nachzahlung in Höhe des für diesen Zeitraum bereits in Rechnung gestellten Beitrages verlangen. Werden die Angaben nachträglich gemacht, findet eine Beitragsregulierung statt. Ein vom Versicherungsnehmer zuviel gezahlter Beitrag wird nur zurückerstattet, wenn die Angaben innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung des erhöhten Beitrages erfolgten.
- 15.4 Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Versicherungen mit Beitragsvorauszahlungen für mehrere Jahre.

16 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages hat die ARAG, soweit durch Gesetz nicht anders bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

17 Vertragsdauer, Kündigung

- 17.1 Dauer und Ende des Vertrages
- 17.1.1 Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.
- 17.1.2 Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.
- 17.1.3 Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass er einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.
- 17.1.4 Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Vertrag schon zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres gekündigt werden, die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugegangen sein.
- 17.2 Kündigung nach Versicherungsfall
- 17.2.1 Das Versicherungsverhältnis kann gekündigt werden, wenn
- von der ARAG eine Zahlung geleistet wurde
- oder
- dem Versicherungsnehmer eine Klage über einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch gerichtlich zugestellt wird.
- Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Schriftform spätestens einen Monat nach der Zahlung oder Rechtshängigkeit des Haftpflichtanspruchs oder der Leistungsverweigerung der ARAG zugegangen sein.
- 17.2.2 Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach dem Zugang bei der ARAG wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode wirksam wird.
- Eine Kündigung der ARAG wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.
- 17.3 Wenn das versicherte Risiko vollständig und dauernd wegfällt, erlischt die Versicherung bezüglich dieses Risikos. Der ARAG steht der Beitrag zu, den sie hätte erheben können, wenn die Versicherung dieser Risiken nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem sie vom Wegfall Kenntnis erlangt.

18 Verjährung, Klagefrist

- 18.1 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- 18.2 Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei der ARAG angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung der ARAG dem Anspruchsteller in Textform zugeht.

19 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt ausschließlich deutsches Recht.

20 Zuständiges Gericht

20.1 Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen die ARAG bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz der ARAG oder ihrer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

20.2 Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers. Das gleiche gilt wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnergesellschaft ist.

20.3 Ist der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz der ARAG oder ihrer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

21 Anzeigen und Willenserklärung

21.1 Alle für die ARAG bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an die Hauptverwaltung der ARAG oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.

21.2 Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift der ARAG nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte der ARAG bekannte Anschrift. Die Erklärung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie ohne die Anschriftenänderung bei regelmäßiger Beförderung dem Versicherungsnehmer zugegangen sein würde. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung des Versicherungsnehmers.



I. Bedeutung dieser Erklärung und Widerrufsmöglichkeit

Ihre personenbezogenen Daten benötigt die ARAG insbesondere zur Einschätzung des zu versichernden Risikos (Risikobeurteilung), zur Verhinderung von Versicherungsmissbrauch, zur Überprüfung unserer Leistungspflicht, zu Ihrer Beratung und Information sowie allgemein zur Antrags-, Vertrags- und Leistungsabwicklung.

Personenbezogene Daten dürfen nach geltendem Datenschutzrecht nur erhoben, verarbeitet oder genutzt werden (Datenverwendung), wenn dies ein Gesetz ausdrücklich erlaubt oder anordnet oder wenn eine wirksame Einwilligung des Betroffenen vorliegt.

Nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) ist die Verwendung Ihrer allgemeinen personenbezogenen Daten (z.B. Alter oder Adresse) erlaubt, wenn es der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses dient (§ 28 Abs. 1 Nr. 1 BDSG). Das gleiche gilt, soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der verantwortlichen Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt (§ 28 Abs. 1 Nr. 2 BDSG). Die Anwendung dieser Vorschriften erfordert in der Praxis oft eine umfangreiche und zeitintensive Einzelfallprüfung. Auf diese kann bei Vorliegen dieser Einwilligungserklärung verzichtet werden. Zudem ermöglicht diese Einwilligungserklärung eine Datenverwendung auch für die Fälle, die nicht von vorne herein durch die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes erfasst werden (Vgl. dazu Ziffer II.).

Die Einwilligung ist ab dem Zeitpunkt der Antragstellung wirksam. Sie wirkt unabhängig davon, ob später der Versicherungsvertrag zustande kommt. Es steht Ihnen frei, diese Einwilligung mit Wirkung für die Zukunft jederzeit ganz oder teilweise zu widerrufen.

II. Erklärung zur Verwendung Ihrer allgemeinen personenbezogenen Daten

Hiermit willige ich ein, dass meine personenbezogenen Daten unter Beachtung der Grundsätze der Datensparsamkeit und der Datenvermeidung verwendet werden:

1. a) zur Risikobeurteilung, zur Vertragsabwicklung und zur Prüfung der Leistungspflicht;
b) zur Weitergabe an den/die für mich zuständigen Vermittler, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung meiner Versicherungsangelegenheiten dient;
2. zur Risikobeurteilung durch Datenaustausch der risikorelevanten Daten mit dem Vorversicherer, den ich bei Antragstellung angegeben habe;
3. zur gemeinschaftlichen Führung von Datensammlungen der zur ARAG Gruppe gehörenden Unternehmen (die im Internet unter www.ARAG.de einsehbar sind oder mir auf Wunsch mitgeteilt werden), um die Anliegen im Rahmen der Antrags-, Vertrags- und Leistungsabwicklung schnell, effektiv und kostengünstig bearbeiten zu können (Beispiele: richtige Zuordnung Ihrer Post oder Beitragszahlungen). Diese Datensammlungen enthalten Daten wie z. B. Name, Adresse, Geburtsdatum, Kundennummer, Versicherungsnummern, Kontonummer, Bankleitzahl, Art der bestehenden Verträge, sonstige Kontaktdaten.
4. zur Risikobeurteilung und Abwicklung der Rückversicherung. Dies erfolgt durch Übermittlung an und zur Verwendung durch die Rückversicherer, bei denen mein zu versicherndes Risiko geprüft oder abgesichert werden soll. Eine Absicherung bei Rückversicherern im In- und Ausland dient dem Ausgleich der von der ARAG übernommenen Risiken und liegt damit auch im Interesse der Versicherungsnehmer. In einigen Fällen bedienen sich Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie – sofern erforderlich – ebenfalls entsprechende Daten übermitteln;
5. durch andere Unternehmen / Personen innerhalb und außerhalb der ARAG Gruppe, denen die ARAG Aufgaben ganz oder teilweise zur Erledigung überträgt (z.B. Dienstleistungsgesellschaften) und die im Internet unter www.arag.de einsehbar sind oder mir auf Wunsch mitgeteilt werden. Diese Dienstleistungsgesellschaften werden eingeschaltet, um die Antrags-, Vertrags- und Leistungsabwicklung möglichst schnell, effektiv und kostengünstig zu gestalten. Eine Erweiterung der Zweckbestimmung der Datenverwendung ist damit nicht verbunden. Die beauftragten Dienstleistungsgesellschaften sind im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung verpflichtet, ein angemessenes Datenschutzniveau sicher zu stellen, einen zweckgebundenen und rechtlich zulässigen Umgang mit den Daten zu gewährleisten sowie den Grundsatz der Verschwiegenheit zu beachten;
6. zur Beratung und Information über Versicherungs- und sonstige Finanzdienstleistungen durch:
 - a) die ARAG, andere Unternehmen der ARAG Gruppe und den für mich zuständigen Vermittler sowie zur Datenverarbeitung durch den von diesem Vermittler zur ordnungsgemäßen Durchführung meiner Versicherungs- und Finanzangelegenheiten ggf. eingeschalteten Maklerpool bzw. technischen Dienstleister (Betreiber von Vergleichssoftware, Maklerverwaltungsprogrammen) oder sonstigen Dienstleister, den ich bei meinem Vermittler erfragen kann;
 - b) Kooperationspartner der ARAG (die im Internet unter www.ARAG.de einsehbar sind oder mir auf Wunsch mitgeteilt werden); soweit aufgrund von Kooperationen mit Gewerkschaften/Vereinen Vorteilsbedingungen gewährt werden, bin ich damit einverstanden, dass die ARAG zwecks Prüfung, ob eine entsprechende Mitgliedschaft besteht, mit den Gewerkschaften/Vereinen einen Datenabgleich vornimmt.

III. Hinweis- und Informationssystem (HIS)

Die „informa IRFP GmbH“ betreibt das Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft (HIS).

An das HIS meldet die ARAG im Bereich der Rechtsschutzversicherungen – ebenso wie andere Versicherungsunternehmen - erhöhte Risiken. Verträge werden gemeldet, wenn ungewöhnlich häufig Rechtsschutzfälle gemeldet werden. Sollte die ARAG Sie an das HIS melden, wird sie Sie darüber benachrichtigen. Bei der Prüfung Ihres Antrags auf Abschluss eines Versicherungsvertrages richten wir Anfragen zur Ihrer Person an das HIS und speichern die Ergebnisse der Anfragen. Erhält die ARAG einen Hinweis auf Risiko erhöhende Besonderheiten, kann es sein, dass die ARAG von Ihnen zusätzliche Informationen zu dem konkreten Grund der Meldung benötigt.

An das HIS meldet die ARAG bei Schadenfällen im Bereich der Kompositversicherungen – ebenso wie andere Versicherungsunternehmen - erhöhte Risiken sowie Auffälligkeiten, die auf Versicherungsbetrug hindeuten könnten und daher einer näheren Prüfung bedürfen. Die Meldung ist bei Antragstellung oder im Schadenfall möglich und kann eine Person oder eine Sache, z.B. ein Kfz, betreffen. Eine Meldung zur Person ist möglich, wenn ungewöhnlich oft Schäden gemeldet werden oder z.B. das Schadenbild mit der Schadenschilderung nicht in Einklang zu bringen ist. Die Versicherer müssen im Schadenfall wissen, ob ein Fahrzeug schwerwiegende oder unreparierte Vorschäden hatte oder sogar schon einmal als gestohlen gemeldet wurde. Aus diesem Grund meldet die ARAG Fahrzeuge an das HIS, wenn diese einen Totalschaden haben, gestohlen worden sind, sowie im Falle von Abrechnungen ohne Reparaturnachweis. Immobilien meldet die ARAG an das HIS, wenn sie eine ungewöhnlich hohe Schadenhäufigkeit feststellt. Sollte die ARAG Sie, Ihre Immobilie oder Ihr Fahrzeug an das HIS melden, werden Sie in jedem Fall über die Einmeldung durch die ARAG benachrichtigt.

Bei der Prüfung Ihres Antrags auf Abschluss eines Versicherungsvertrages oder Regulierung eines Schadens, richtet die ARAG Anfragen zur Person oder Sache (z.B. Kfz) an das HIS und speichert die Ergebnisse der Anfragen. Im Schadensfall kann es nach einem Hinweis durch das HIS erforderlich sein, genauere Angaben zum Sachverhalt von den Versicherern, die Daten an das HIS gemeldet haben, zu erfragen. Auch diese Ergebnisse speichert die ARAG, soweit sie für die Prüfung des Versicherungsfalls relevant sind. Es kann auch dazu kommen, dass die ARAG Anfragen anderer Versicherer in einem späteren Leistungsfall beantworten und daher Auskunft über Ihren Schadenfall geben müssen.

Eine detaillierte Beschreibung des HIS finden Sie im Internet unter www.informa-irfp.de.

IV. Einholung von Wirtschaftsauskünften

Die ARAG nutzt im Rahmen der Antragsprüfung Informationen aus dem Handelsregister, dem Schuldnerverzeichnis und dem Verzeichnis über private Insolvenzen. Zweck ist es, die Zahlungsfähigkeit des Antragstellers zu überprüfen, um Kosten – insbes. für die Gemeinschaft der Versicherten – zu vermeiden, die bei Zahlungsunfähigkeit eines Kunden entstehen. Hierzu werden Vorname, Nachname, Anschrift und Geburtsdatum an die Firma InfoScore Consumer Data GmbH (ICD), Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden übermittelt.

